Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates

02.07.2024

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung Ö RAT 5

Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Bestellung weiterer allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters (Verhinderungsvertreter)

Vorlage 068/2024 15

TOP Ö 4 Bestellung stellvertretende Ausschussmitglieder - SPD-Antrag vom 22.05.2024

Vorlage 098/2024 17

31-2024 SPD - Bennenung stellvertretende Ausschussmitglieder 098/2024 19

TOP Ö 5 Umbesetzung von Ausschüssen: Antrag der CDU-Fraktion

Vorlage 101/2024 20

35-2024 CDU - Umbesetzung von Ausschüssen 101/2024 23

TOP Ö 6.1 Antrag der FDP Nottuln vom 21.05.2024 zur Umsetzung des OGS-Rechtsanspruchs in NRW

Vorlage 093/2024 24

25-2024 FDP - Umsetzung des OGS-Rechtsanspruchs in NRW 093/2024 27

TOP Ö 6.2 Antrag der Hospizbewegung Nottuln e.V. vom 02.05.2024 auf Unterzeichnung der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland

Vorlage 077/2024 29

23-2024_1 BA Hospizbewegung Nottuln e.V. - Antrag auf Unterzeichnung der Charta zur Betreuung von schwerstkranken und sterbender Menschen in Deutschland 077/2024 32

23-2024_2 BA Hospizbewegung Nottuln e.V. - Charta zur Betreuung von schwerstkranken und sterbender Menschen in Deutschland 077/2024 34

TOP Ö 6.3 Antrag der Liebfrauenschule Bischöfliche Sekundarschule Nottuln vom 16.05.2024 auf Unterstützung einkommensschwacher und kinderreicher Familien bei der Einführung elternfinanzierter iPads für den jeweiligen Jahrgang 7

2024-05-16 Antrag auf Unterstützung IPads Sozialausschuss 078/2024 66

TOP Ö 6.4 Integrationskräfte im gemeinsamen Unterricht

Vorlage 060/2024 68

TOP Ö 6.5 Finanzierung von Mensakräften an den Schulen der Gemeinde Nottuln

Vorlage 067/2024 75

TOP Ö 7.1 Sanierung Naturwissenschaftlicher Pavillon 4/5 Rupert-Neudeck-Gymnasium

Vorlage 090/2024 79

Anlage 1 - USN II 240514 Dresen Fachtechnische Stellungnahme FS01 v. 13.05.2024 090/2024 83

Anlage 2 - USN_II 240523 Einsparungspotentiale 090/2024 87

Anlage 3 - USN II 240422 AR 3 GR 1 Grundriss_Schnitt_Abbruch-Neubau 090/2024 89

Anlage 4 - USN II 240422 AR 3 GR 3 Grundriss_Schnitt_Neubau 090/2024 90

Anlage 5 - USN II 240426 AR 3 GR 2 Grundriss_Schnitt_Endzustand 090/2024 91

TOP Ö 7.2 95. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 171 „VBB Zentrallager H. Gautzsch“

Vorlage 085/2024 92

Anlage 1- Antrag auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 085/2024 97

TOP Ö 7.3 Anregung gemäß § 24 GO NW – Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 35 Abs. 2 BauGB

Vorlage 086/2024 101

Anlage 1 - Anregung gem. § 24 GO NRW vom 22.03.2024 086/2024 105
TOP Ö 7.4 Aufstellung der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“, hier: Satzungsbeschluss
Vorlage 076/2023/1 108
Anlage 1_Abwägungsvorschläge zur 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 076/2023/1 111
Anlage 2_Planzeichnung zur 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 076/2023/1 117
Anlage 3_Begründung zur 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 076/2023/1 118
Anlage 4_Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe I 076/2023/1 127
Anlage 5_Protokoll zur Öffentlichkeitsveranstaltung vom 12.09.2023 076/2023/1 136
TOP Ö 7.5 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Industriepark I/II", hier: Satzungsbeschluss
Vorlage 137/2021/2 149
Anlage 1_Abwägungsvorschläge zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 137/2021/2 152
Anlage 2_Planzeichnung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 137/2021/2 160
Anlage 3_Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 137/2021/2 161
Anlage 4_Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 137/2021/2 171
TOP Ö 7.6 Anregung gem. § 24 GO NW - Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 "Daruper Straße"
Vorlage 021/2023/3 181
Anlage 1 - Berichtigung des Flächennutzungsplans 021/2023/3 184
TOP Ö 7.7 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Hangenfeld“ hinsichtlich des Spielplatzes im beschleunigten Verfahren
Vorlage 137/2023/1 185
Anlage 1 - Antrag der SPD 27.05.2024 137/2023/1 188
TOP Ö 7.8 Lärmaktionsplanung der Stufe IV der Gemeinde Nottuln, hier: Beschlussfassung
Vorlage 100/2024 192
Anlage 1 - Abwägungsvorschlage zur Lärmaktionsplanung der Stufe I 100/2024 196
Anlage 2 - Lärmaktionsplanung der Stufe IV der Gemein 100/2024 218
TOP Ö 8.1 Kulturförderung und Brauchtumspflege im Rahmen der Projektförderung
Vorlage 092/2024 284
_Übersicht_Einzelanträge_2024 092/2024 286
2024-05_Foerderantrag_KolpingDarup_GlasBlasSingGeschwärzt 092/2024 287
2024-05-28_Protokoll Sitzung Kulturbeirat 092/2024 291
TOP Ö 9.1 Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Vorlage 070/2024 292
20240423_Gesamtbericht_Gemeinde_Nottuln_2023_2024_ohne Maßnahmen 070/2024 296
20240507_Stellungnahmen final 070/2024 450
TOP Ö 9.2 Bestimmung der Zahl der bei der Wahl des Rates der Gemeinde Nottuln zu wählenden Vertreter/innen
Vorlage 097/2024 458
Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter 097/2024 462
TOP Ö 9.3 Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben zur übergangsweisen Unterbringung Geflüchteter
Vorlage 095/2024 463
TOP Ö 9.4 Bürgschaft Entwicklung Südlich Lerchenhain

Vorlage 096/2024 465
Entwurf_Kommunale_Ausfallbürgschaft_Gemeinde_Nottuln_240517 (002) 096/2024 467
TOP Ö 9.5 Bürgschaft AzubiWohnen
Vorlage 102/2024 471
TOP Ö 10.1 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Betriebes gewerblicher Art „Wasser- und Energieversorgung/Bäder“ der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2023
Vorlage 081/2024 474
JA WW_BA 2023_neu 081/2024 477
TOP Ö 10.2 Beratung und Beschlussfassung über die Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes der Gemeinde Nottuln (2018 bis 2023) für die Jahre 2024 bis 2029.
Vorlage 084/2024 506
G1918_2401K 084/2024 508
TOP Ö 10.3 Antrag der CDU Fraktion im Rat der Gemeinde Nottuln vom 06.02.2024 Energie-/Wärmeplanung für das Baugebiet „Niederstockumer Weg“: Einrichtung eines Kalten Nahwärmenetzes mit den Gemeindewerken als Betreiber
Vorlage 099/2024 581
16-2024_Energie-Wärmeplanung Baugebiet Niederstockumer Weg 099/2024 588
TOP Ö 10.4 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2023
Vorlage 082/2024 590
JA AW 2023_neu 082/2024 593
TOP Ö 10.5 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2023
Vorlage 080/2024 616
JA BH 2023_neu 080/2024 619
TOP Ö 10.6 Änderung der Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln
Vorlage 083/2024 639
Betriebssatzung2024 083/2024 643

Der Bürgermeister
der Gemeinde Nottuln

Nottuln, den 21.06.2024

Einladung

Am Dienstag, dem 02.07.2024, findet um 19:00 Uhr im Forum des Rupert-Neudeck-Gymnasiums, St. Amand-Montrond-Str. 1, 48301 Nottuln, eine Sitzung

des Rates

der Gemeinde Nottuln statt, zu der Sie hiermit freundlich eingeladen werden.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit

2 Mitteilungen

3 Bestellung weiterer allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters (Verhinderungsvertreter)
Vorlage: 068/2024

4 Bestellung stellvertretende Ausschussmitglieder - SPD-Antrag vom 22.05.2024
Vorlage: 098/2024

...

5 Umbesetzung von Ausschüssen: Antrag der CDU-Fraktion Vorlage: 101/2024

6 Angelegenheiten des Ausschusses für Bildung und Soziales

6.1 Antrag der FDP Nottuln vom 21.05.2024 zur Umsetzung des OGS-Rechtsanspruchs in NRW
Vorlage: 093/2024

6.2 Antrag der Hospizbewegung Nottuln e.V. vom 02.05.2024 auf Unterzeichnung der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland
Vorlage: 077/2024
Vorberaten:
TOP 3, Ausschuss Bildung und Soziales, 05.06.2024, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

6.3 Antrag der Liebfrauenschule Bischöfliche Sekundarschule Nottuln vom 16.05.2024 auf Unterstützung einkommensschwacher und kinderreicher Familien bei der Einführung elternfinanzierter iPads für den jeweiligen Jahrgang 7
Vorlage: 078/2024
Vorberaten:
TOP 4, Ausschuss Bildung und Soziales, 05.06.2024, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

6.4 Integrationskräfte im gemeinsamen Unterricht
Vorlage: 060/2024
Vorberaten:
TOP 7, Ausschuss Bildung und Soziales, 05.06.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung

6.5 Finanzierung von Mensakräften an den Schulen der Gemeinde Nottuln
Vorlage: 067/2024
Vorberaten:
TOP 8, Ausschuss Bildung und Soziales, 05.06.2024, einstimmig angenommen, Ja 10 Nein 0 Enthaltung 2
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

7 Angelegenheiten des Ausschusses für Planen und Bauen

7.1 Sanierung Naturwissenschaftlicher Pavillon 4/5 Rupert-Neudeck-Gymnasium
Vorlage: 090/2024
Vorberaten:
TOP 4, Ausschuss Planen und Bauen, 11.06.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung

7.2 95. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 171 „VBB Zentrallager H. Gautzsch"
Vorlage: 085/2024
Vorberaten:
TOP 6, Ausschuss Planen und Bauen, 11.06.2024, mehrheitlich angenommen, Ja 8 Nein 4 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

7.3 Anregung gemäß § 24 GO NW – Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 35 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 086/2024
Vorberaten:
TOP 7, Ausschuss Planen und Bauen, 11.06.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

7.4 Aufstellung der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost"
Hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
Vorlage: 076/2023/1
Vorberaten:
TOP 8, Ausschuss Planen und Bauen, 11.06.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

7.5 Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I + II" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
Hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
Vorlage: 137/2021/2
Vorberaten:
TOP 9, Ausschuss Planen und Bauen, 11.06.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

7.6 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
Hier: Berichtigung des Flächennutzungsplanes
Vorlage: 021/2023/3
Vorberaten:
TOP 10, Ausschuss Planen und Bauen, 11.06.2024, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 1
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

7.7 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Hangenfeld" hinsichtlich des Spielplatzes im beschleunigten Verfahren; hier: Antrag der SPD vom 27.05.2024
Vorlage: 137/2023/1

7.8 Lärmaktionsplanung der Stufe IV der Gemeinde Nottuln, hier: Beschlussfassung
Vorlage: 100/2024

...

8 Angelegenheiten des Ausschusses für Kultur, Sport und Ehrenamt

8.1 Kulturförderung und Brauchtumspflege im Rahmen der Projektförderung
Vorlage: 092/2024
Vorberaten:
TOP 5, Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt, 12.06.2024, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

9 Angelegenheiten des Haupt- u. Finanzausschusses Rechnungsprüfungsausschuss

9.1 Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die erfolgte überörtliche Prüfung
Vorlage: 070/2024
Vorberaten:
TOP 2, Rechnungsprüfungsausschuss, 23.05.2024, einstimmig angenommen, Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung

9.2 Bestimmung der Zahl der bei der Wahl des Rates der Gemeinde Nottuln zu wählenden Vertreter/innen
Vorlage: 097/2024
Vorberaten:
TOP 3, Haupt- und Finanzausschuss, 18.06.2024, einstimmig angenommen, Ja 13 Nein 0 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung

9.3 Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben zur übergangsweisen Unterbringung Geflüchteter
Vorlage: 095/2024
Vorberaten:
TOP 4, Haupt- und Finanzausschuss, 18.06.2024, einstimmig angenommen, Ja 11 Nein 0 Enthaltung 2
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

9.4 Bürgschaft Entwicklung Südlich Lerchenhain
Vorlage: 096/2024
Vorberaten:
TOP 5, Haupt- und Finanzausschuss, 18.06.2024, mehrheitlich angenommen, Ja 12 Nein 1 Enthaltung 0
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

9.5 Bürgschaft AzubiWohnen
Vorlage: 102/2024

10 Angelegenheiten des Betriebsausschusses

10.1 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Betriebes gewerblicher Art „Wasser- und Energieversorgung/Bäder" der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2023
Vorlage: 081/2024
Vorberaten:
TOP 4.1, Betriebsausschuss, 25.06.2024, ,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10.2 Beratung und Beschlussfassung über die Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes der Gemeinde Nottuln (2018 bis 2023) für die Jahre 2024 bis 2029.
Vorlage: 084/2024
Vorberaten:
TOP 4.2, Betriebsausschuss, 25.06.2024, ,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10.3 Antrag der CDU Fraktion im Rat der Gemeinde Nottuln vom 06.02.2024

Energie-/Wärmeplanung für das Baugebiet „Niederstockumer Weg": Einrichtung eines Kalten Nahwärmenetzes mit den Gemeindewerken als Betreiber
Vorlage: 099/2024
Vorberaten:
TOP 4.3, Betriebsausschuss, 25.06.2024, ,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10.4 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2023
Vorlage: 082/2024
Vorberaten:
TOP 5.1, Betriebsausschuss, 25.06.2024, ,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10.5 Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2023
Vorlage: 080/2024
Vorberaten:
TOP 6.1, Betriebsausschuss, 25.06.2024, ,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

10.6 Änderung der Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln
Vorlage: 083/2024
Vorberaten:
TOP 7.1, Betriebsausschuss, 25.06.2024, ,
Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

11 Verschiedenes

B. Nichtöffentliche Sitzung

1 Mitteilungen

2 Überplanmäßige Mittelbereitstellung

3 Verschiedenes

gez. Dr. Dietmar Thönnes

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Bildung und Soziales am 05.06.2024:

TOP A 6.4 der Ratssitzung am 02.07.2024

Integrationskräfte im gemeinsamen Unterricht

Vorlage: 060/2024

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Die bestehenden Förderungen im Bereich der Schulsozialarbeit und des Bundesfreiwilligendienstes bleiben aktuell unangetastet.

Alternative 1:

Die Förderung einer Integrationskraft an der St. Martinus-Grundschule wird entsprechend der bestehenden Beschlusslage beibehalten. Es wird weiterhin versucht, eine weitgehende Refinanzierung über den Kreis Coesfeld sicherzustellen. Eine Ausweitung dieser freiwilligen Ausgabe ist aufgrund der Finanzlage allerdings nicht möglich.

Alternative 2:

Die Förderung einer Integrationskraft an der St. Martinus-Grundschule wird ab 2025 eingestellt.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Die bestehenden Förderungen im Bereich der Schulsozialarbeit und des Bundesfreiwilligendienstes bleiben aktuell unangetastet.

Die Förderung einer Integrationskraft an der St. Martinus-Grundschule wird entsprechend der bestehenden Beschlusslage beibehalten. Es wird weiterhin versucht, eine weitgehende Refinanzierung über den Kreis Coesfeld sicherzustellen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Planen und Bauen am 11.06.2024:

TOP A 7.1 der Ratssitzung am 02.07.2024

Sanierung Naturwissenschaftlicher Pavillon 4/5 Rupert-Neudeck-Gymnasium
Vorlage: 090/2024

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird damit beauftragt, die Sanierungsmaßnahme zur Modernisierung der pädagogischen Architektur unter Berücksichtigung der erarbeiteten Einsparpotentiale gem. Variante 1 fortzusetzen.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Die Verwaltung wird damit beauftragt, die Sanierungsmaßnahme zur Modernisierung der pädagogischen Architektur unter Berücksichtigung der erarbeiteten Einsparpotentiale fortzusetzen. Die Sanierung des Naturwissenschaftlichen Pavillons 4/5 wird mit einem Gesamtbudget von max. 3 Mio. € umgesetzt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Rechnungsprüfungsausschusses am 23.05.2024:

TOP A 9.1 der Ratssitzung am 02.07.2024

Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die erfolgte überörtliche Prüfung

Vorlage: 070/2024

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Prüfungsbericht zur Kenntnis und unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.

Die Stellungnahme gegenüber der gpaNRW und der Aufsichtsbehörde in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen wird beschlossen.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Prüfungsbericht zur Kenntnis und unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.

Die Stellungnahme gegenüber der gpaNRW und der Aufsichtsbehörde in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen wird beschlossen.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird in einer noch in diesem Jahr stattfindenden Sitzung der Stand der Erledigung der Feststellungen bzw. den Fortschritt der dann noch offenen Punkte vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0

TOP A 9.2 der Ratssitzung am 02.07.2024

Bestimmung der Zahl der bei der Wahl des Rates der Gemeinde Nottuln zu wählenden Vertreter/innen

Vorlage: 097/2024

Beschlussvorschlag:

Die bestehende Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter und die Zahl der Wahlbezirke für die Kommunalwahl gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz wird nicht geändert.

Alternativ:

Die als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter und die Zahl der Wahlbezirke für die Kommunalwahl gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz wird mit der Maßgabe beschlossen, dass die Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder auf ___ und die Zahl der Wahlbezirke auf ___ reduziert wird.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Die bestehende Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter und die Zahl der Wahlbezirke für die Kommunalwahl gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz wird nicht geändert.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Ö 3

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **068/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **02.05.2024**

Tagesordnungspunkt:

Bestellung weiterer allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters (Verhinderungsvertreter)

Beschlussvorschlag:

Herr Dominik Bomholt wird zum Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters gemäß § 68 GO NRW bestellt (erster Verhinderungsvertreter).

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	14.05.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

...

Vorlage Nr. 068/2024

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Rates vom 19.03.2024 ist Stefan Kohaus zum Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters gem. § 68 Abs. 1 S. 4 GO NRW bestellt worden. Damit ist er nicht mehr erster Verhinderungsvertreter des Bürgermeisters.

Um weiterhin jederzeit die Dienstgeschäfte unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips sicherzustellen, soll Dominik Bomholt als erster Verhinderungsvertreter gem. § 68 Abs. 1 S. 2 GO NRW (analog) bestellt werden.

Zweiter Verhinderungsvertreter bleibt Benedikt Gellenbeck. Diese Regelung des Beschlusses des Rates vom 22.02.2022 bleibt insoweit bestehen.

Verfasst:
gez.

Fachbereichsleitung:

Ö 4

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **098/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **10.06.2024**

Tagesordnungspunkt:

Bestellung stellvertretende Ausschussmitglieder - Antrag vom 03.06.2024

Beschlussvorschlag:

Für den Wahlausschuss werden die Herren Manfred Gausebeck, Heinz Siehoff und Wolfgang Danziger und für den Rechnungsprüfungsausschuss die Herren Heinz Siehoff, Peter Holtrup und Wolfgang Danziger als stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	02.07.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

...

Vorlage Nr. 098/2024

Sachverhalt:

Gemäß dem beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 22. Mai 2024 werden folgende stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt:

Wahlausschuss: Manfred Gausebeck, Heinz Siehoff, Wolfgang Danziger

Rechnungsprüfungsausschuss: Heinz Siehoff, Peter Holtrup, Wolfgang Danziger

Anlagen:

Antrag der SPD vom 22. Mai 2024

Verfasst:
gez.

Fachbereichsleitung:

Ö 4

31-2024

SPD Fraktion Nottuln
Appelhülsen · Darup · Nottuln · Schapdetten

SPD

Gemeinde Nottuln
03. Juni 2024
Fachbereich 3M/10

An den
Bürgermeister der
Gemeinde Nottuln
Dr. Thönnes

48301 Nottuln

22. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

zum Beschluss in der nächsten Ratssitzung benennt die SPD-Fraktion folgende stellvertretende Ausschussmitglieder:

Für den Wahlausschuss:
Herren Manfred Gausebeck, Heinz Siehoff und Wolfgang Danziger

Für den Rechnungsprüfungsausschuss:
Herren Heinz Siehoff. Peter Holtrup und Wolfgang Danziger.

Ich bitte um Einleitung der entsprechenden Schritte.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Danziger
SPD-Fraktionsvorsitzender

Ö 5

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **101/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **20.06.2024**

Tagesordnungspunkt:

Umbesetzung von Ausschüssen: Antrag der CDU-Fraktion

Beschlussvorschlag:

Herr Martin Seifert wird Mitglied im Ausschuss Bildung und Soziales, im Betriebsausschuss, im Wahlausschuss und im Wahlprüfungsausschuss sowie stellvertretendes Mitglied im Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt, im Ausschuss Planen und Bauen, im Ausschuss Umwelt und Mobilität, im Haupt- und Finanzausschuss und im Rechnungsprüfungsausschuss.

Frau Mara Schulte Eistrup, Horst 1, 48301 Nottuln wird sachkundige Bürgerin im Ausschuss Bildung und Soziales

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	02.07.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Vorlage Nr. 101/2024

gez. Kohaus

...

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion beantragt, folgende Umbesetzung im Rat und in Ausschüssen zu beschließen:

Herr Martin Seifert übernimmt das Mandat im Rat von Ratsherr Leon Henke und im Ausschuss Bildung und Soziales, als Mitglied im Betriebsausschuss, im Wahlausschuss und im Wahlprüfungsausschuss sowie als stellvertretendes Mitglied in allen weiteren Ausschüssen.

Frau Mara Schulte Eistrup, Horst 1, 48301 Nottuln wird als sachkundige Bürgerin im Ausschuss Bildung und Soziales als Nachfolgerin für Herrn Martin Seifert bestellt.

Anlagen:

Antrag der CDU-Fraktion vom 17.06.2024

Verfasst:
gez.

Fachbereichsleitung:

Ö 5

35-2024

Herrn
Bürgermeister
Dr. Dietmar Thönnes

Gemeinde Nottuln
18. Juni 2024
Fachbereich 0

CDU
Fraktion im Rat
der Gemeinde Nottuln

17.06.2024

Umbesetzung von Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der CDU-Fraktion kommt es zu Veränderungen in Rat und Ausschuss:

Ratsherr Leon Henke hat aus beruflichen Gründen sein Mandat im Rat und im Ausschuss für Soziales, Bildung und Integration und weiteren Ausschüssen niedergelegt.

An seiner Stelle übernimmt Martin SEIFERT das Mandat im Rat und im Ausschuss für Soziales, Bildung und Integration, als Mitglied im Betriebsausschuss, im Wahlausschuss und im Wahlprüfungsausschuss sowie als stellvertretendes Mitglied in allen weiteren Ausschüssen.

Hierdurch macht Martin SEIFERT sein Mandat als sachkundiger Bürger im Ausschuss für Soziales, Bildung und Integration frei.

Es wird deshalb beantragt,

Frau Mara SCHULTE EISTRUP, Horst 1, 48301 Nottuln

durch Beschluss des Rates zur sachkundigen Bürgerin im Ausschuss für Soziales, Bildung und Integration zu bestellen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Rulle
CDU-Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender: Hartmut Rulle - Buchenweg 18 - 48301 Nottuln - Tel. 02509/995405 - mobil 0163/3818454 e-mail: hartmut.rulle@gmx.de
CDU Kreisgeschäftsstelle - Zapfeweg 18 – 48653 Coesfeld - Tel. 02541/9461-0 – Fax 02541/9461-22 - e-mail: post@cdu-coe.de

Ö 6.1

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **093/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **03 Schulträgeraufgaben** Datum: **28.05.2024**

Tagesordnungspunkt:

Antrag der FDP Nottuln vom 21.05.2024 zur Umsetzung des OGS-Rechtsanspruchs in NRW

Beschlussvorschlag der FDP Nottuln:

Der Rat der Gemeinde Nottuln fordert die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen auf,

1) einen Zeitplan für die Erarbeitung der sogenannten „Umsetzungsregelungen" vorzulegen.

2) bis zum Sommer 2024 ein Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026 vorzulegen.

3) gemeinsam mit den Kommunen und der Trägerlandschaft flächendeckend ein verlässliches und qualitativ hochwertiges Ganztagsangebot für Kinder im Grundschulalter zu schaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kann nicht ermittelt werden.

Klimatische Auswirkungen:

-/-

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Rat	02.07.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Vorlage Nr. 093/2024

gez. Kohaus

...

Sachverhalt:

Der Antrag des FDP Nottuln vom 21.05.2024 ist der Vorlage als Anlage Nr. 1 beigefügt.

Anlagen:

Antrag der FDP Nottuln vom 21.05.2024

Verfasst:
gez. Herr Gellenbeck
Fachbereichsleitung

Ö 6.1

25-2024

Gemeinde Nottuln
22. Mai 2024
Fachbereich BM/2

Freie Demokraten
Ortsverband Nottuln FDP
Die Freien Demokraten in Appelhülsen, Darup, Nottuln und Schapdetten

FDP Nottuln • H. Walter • Cilly-Aussem-Weg 31 • 48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln
Herrn Bürgermeister Dr. Dietmar Thönnes
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Helmut Walter
Fraktionsvorsitzender

Freie Demokratische Partei
im Rat der Gemeinde Nottuln
Cilly-Aussem-Weg 31
48301 Nottuln

T: 02502/8395
M: 0173/2837267

walter@fdpnottuln.de
www.fdpnottuln.de

21.05.2024

Antrag: „Umsetzung des OGS-Rechtsanspruchs in NRW“

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnes,
sehr geehrte Mitglieder des Rates und des Ausschusses

die FDP-Fraktion bittet Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der kommenden Sitzung zu setzen:

Landesregierung darf Familien, Kommunen und Trägerlandschaft beim OGS-Ausbau nicht im Stich lassen

Für Ende Januar 2024 war von der schwarz-grünen Landesregierung ein Entwurf für ein Ausführungsgesetz angekündigt worden, das die konkrete Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Ganztagsplatz für Grundschulkinder regeln sollte. Doch anstelle einer bereits angekündigten landesrechtlichen Verankerung eines qualitativ hochwertigen Ganztagsangebots hat das Kabinett am 5. März 2024 lediglich ein dreiseitiges Papier mit dem Namen „Fachliche Grundlagen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026“ gebilligt. Seitdem gibt die Landesregierung fortlaufend an, an weiteren „Umsetzungsregelungen“ zu arbeiten. Jedoch gestaltet sie ihre Erklärungen diesbezüglich unzureichend präzise. Weder wurde ein Zeitplan für die Erarbeitung vorgelegt noch dargelegt, welche Verbindlichkeiten hinter den Regelungen stehen sollen.

Kommunen, Schulen und die Trägerlandschaft werden bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs allein gelassen. Die unzureichenden Anweisungen der Landesregierung hinterlassen sowohl bei den ausführenden Kommunen als auch bei den Familien erhebliche Unsicherheit. Bereits jetzt haben viele Träger große Finanzierungsprobleme, die von der Landesregierung nicht ausreichend aufgefangen werden.

Noch immer offen sind Fragen zur Konnexität, zu den Verbindlichkeiten bei der Zusammenarbeit zwischen Schule und OGS-Trägern, zu Raumvorgaben, zum Personalschlüssel, zu Gruppengrößen, zur

Ernährung und zur fachlichen Qualifikation des Personals. Es fehlt ein Zeitplan, wann die Kommunen und Träger damit rechnen können, rechtssichere verbindliche Aussagen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs zu erhalten.

Die Schulträger in unserem Land müssen endlich Klarheit bekommen, ob die Landesregierung auf ein verlässliches und qualitativ hochwertiges Ganztagsangebot an den Grundschulen hinarbeitet. Dies wäre in einem Ausführungsgesetz, das Orientierung und Planungssicherheit gibt, am besten und rechtssicher abgedeckt.

Der Rat der Gemeinde Nottuln fordert die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen auf,

1) einen Zeitplan für die Erarbeitung der sogenannten „Umsetzungsregelungen" vorzulegen.
2) bis zum Sommer 2024 ein Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter ab 2026 vorzulegen.
3) gemeinsam mit den Kommunen und der Trägerlandschaft flächendeckend ein verlässliches und qualitativ hochwertiges Ganztagsangebot für Kinder im Grundschulalter zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Demming
Stellv. Sachkundige Bürgerin

Helmut Walter
Fraktionsvorsitzender

Ö 6.2

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **077/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **14.05.2024**

Tagesordnungspunkt:

Antrag der Hospizbewegung Nottuln e.V. vom 02.05.2024 auf Unterzeichnung der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland

Beschlussvorschlag des Antragstellers:

Die Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen wird durch den Bürgermeister in Vertretung der Gemeinde Nottuln unterschrieben.

Finanzielle Auswirkungen:

-/-

Klimatische Auswirkungen:

-/-

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Ausschuss Bildung und Soziales	05.06.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	02.07.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Vorlage Nr. 077/2024

gez. Kohaus

...

Sachverhalt:

Am 07.05.2024 ging bei der Gemeindeverwaltung Nottuln der Antrag des Hospizbewegung Nottuln e.V. vom 02.05.2024 auf Unterzeichnung der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland ein.

Der Antrag ist nebst Anlage der Vorlage als beigefügt (Anlage Nr. 1).

Es wurden Vertreter:innen des Antragstellers zur Sitzung eingeladen.

Anlagen:

Bürgerantrag nebst Anlage

Verfasst:
gez. Herr Gellenbeck
Fachbereichsleitung

Ö 6.2

23-2024

Hospizbewegung Nottuln e.V.

Hospizbewegung Nottuln e.V., Heriburgstraße 12, 48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln
07. Mai 2024
Fachbereich BM / 2

An den
Bürgermeister Dr. Dietmar Thönnes und
die Mitglieder des Gemeinderats Nottuln

§ 24 GO NRW

Nottuln, 2.5.2024

Antrag auf Unterzeichnung der Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Thönnes,
sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderats Nottuln,

Die „Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen" nennt Aufgaben, Ziele und Handlungsbedarfe, damit alle, die in ihrer letzten Lebensphase eine hospizlich-palliative Betreuung benötigen, auch den Zugang dazu bekommen. „Die Betreuung von Menschen in ihrer letzten Lebensphase ist zu einer großen sozialen, politischen und ökonomischen und kulturellen Herausforderung für unsere Gesellschaft geworden" beschreiben die drei Trägerorganisationen des Chartaprozesses die Situation.

Bedingungen zu formulieren, die ein Kranksein und Sterben in Würde ermöglichen, ist das Ziel der Charta.

Die Hospizbewegung Nottuln setzt sich seit nunmehr 27 Jahren für schwerstkranke und sterbende Menschen in der Gemeinde Nottuln ein. Wir halten die Charta für ein wichtiges Instrument, um zukünftig Wünschenswertes und politisch sowie strategisch Notwendiges zu formulieren, damit das Versorgungsangebot bedarfsgerecht weiterentwickelt werden kann.

Die Charta wird unterschrieben von Organisationen / Institutionen und Einzelpersonen. Bis Anfang April 2024 haben 2.957 Organisationen und 32.057 Einzelpersonen unterzeichnet. Beispielhaft seien hier erwähnt das Palliativnetz Kreis Coesfeld

Sparkasse Coesfeld
BLZ 401 545 30
Kto 820 129 98
IBAN
DE04 4015 4530 0082 0129 98
BIC
WELADE3WXXX

Volksbank Nottuln eG
BLZ 401 643 52
Kto 1822 6200
IBAN
DE16 4016 4352 0018 2262 00
BIC
GENODEM1CNO

Finanzamt Coesfeld
St.-Nr. 312 / 5840 / 0345

Amtsgericht Coesfeld
Vereinsregister VR 538

e.V., der PKD Kreis Borken I und der PKD Kreis Borken Süd, die Städte Ochtrup, Vreden und Selm, die Hospizbewegungen Dülmen, Selm-Olfen-Nordkirchen und Nottuln.

Wir stellen folgenden Antrag an den Rat der Gemeinde:

Die Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen wird durch den Bürgermeister in Vertretung der Gemeinde Nottuln unterschrieben.

Sollte vom Gemeinderat die Veranstaltung eines vorbereitenden Workshops erwünscht sein, steht die Hospizbewegung gerne zur Mitarbeit bei Vorbereitung und Durchführung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dagmar Exner-Kasnitz

Dagmar Exner-Kasnitz
Erste Vorsitzende

Ö 6.2



CHARTA zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland

Träger und Herausgeber
Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin e. V.
Deutscher Hospiz- und PalliativVerband e. V.
Bundesärztekammer

**Koordinierungsstelle für Hospiz-
und Palliativversorgung in Deutschland**
Aachener Straße 5
10713 Berlin

charta@palliativmedizin.de

WWW.CHARTA-ZUR-BETREUUNG-STERBENDER.DE

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort zur aktuellen Auflage 4

Vorwort zur ersten Auflage 5

Präambel 6

Hintergrund 7

Leitsätze der Charta 8

Leitsätze mit Erläuterungen 10

Leitsatz 1 10
Gesellschaftspolitische Herausforderungen – Ethik, Recht und öffentliche Kommunikation

Leitsatz 2 13
Bedürfnisse der Betroffenen – Anforderungen an die Versorgungsstrukturen

Leitsatz 3 16
Anforderungen an die Aus-, Weiter- und Fortbildung

Leitsatz 4 19
Entwicklungsperspektiven und Forschung

Leitsatz 5 22
Die europäische und internationale Dimension

Ausblick 26

Von der Charta zur Nationalen Strategie 27

Anhang: Am Runden Tisch beteiligte Institutionen 28

Impressum 30

VORWORT ZUR AKTUELLEN AUFLAGE

Die Betreuung von Menschen in ihrer letzten Lebensphase ist zu einer großen sozialen, politischen, ökonomischen und kulturellen Herausforderung für unsere Gesellschaft geworden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund demografischen Wandels, höherer Lebenserwartung, Multimorbidität, zunehmender Bedeutung unheilbarer Erkrankungen, sich ändernder gesellschaftlicher Strukturen sowie vielfältiger Diskussionen über den Umgang mit Leben und Tod.

Die „Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland" setzt sich für Menschen ein, die aufgrund einer fortschreitenden, lebensbegrenzenden Erkrankung mit dem Sterben und dem Tod konfrontiert sind.

Die fünf Leitsätze der Charta formulieren Aufgaben, Ziele und Handlungsbedarfe, um die Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland zu verbessern. Im Mittelpunkt steht dabei immer der betroffene Mensch.

Als die Entwicklung der Charta – initiiert und getragen von der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin, dem Deutschen Hospiz- und PalliativVerband und der Bundesärztekammer – im Jahre 2008 startete, war den drei Trägerorganisationen bewusst, dass sie und alle daran Beteiligten vor immensen Aufgaben stehen. Dabei war der Prozess stets geprägt von einer großen Bereitschaft in der Gesellschaft, bei den Verantwortlichen im Gesundheitswesen und in der Politik, an diesem Konsensusprozess mitzuwirken und ihn zu unterstützen. Dies war in dem Maße nicht vorhersehbar. Die beeindruckende Resonanz und Unterstützung, welche die Charta seit ihrer Verabschiedung im September 2010 von vielen Seiten erfahren hat, stimmt zuversichtlich für den weiteren Prozess und die Verwirklichung der Charta-Ziele.

Die konsentierten Handlungsfelder aus den fünf Leitsätzen der Charta sollen nun aufzeigen, was derzeit möglich, zukünftig wünschenswert und politisch sowie strategisch notwendig ist, um das Versorgungsangebot für schwerstkranke und sterbende Menschen in Deutschland in Form einer Nationalen Strategie bedarfsgerecht weiter zu entwickeln.

Ziel der Charta ist es, im Rahmen einer Nationalen Strategie Sterben, Tod und Trauer als Teil des Lebens zu begreifen, dies im gesellschaftlichen Bewusstsein zu verankern und allen Menschen in Deutschland ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend einen gerechten Zugang zu einer würdevollen Begleitung und Versorgung am Lebensende zu ermöglichen – eine große Herausforderung für alle Mitwirkenden.

Aufgrund der weiterhin hohen Nachfrage nach der Charta-Broschüre legen wir hiermit fünf Jahre nach der Erstveröffentlichung einen Neudruck vor, inhaltlich unverändert, ergänzt um einen Ausblick auf die weitere Umsetzung. Zugleich bedanken wir uns sehr herzlich bei allen, die in diesen Jahren am Charta-Prozess mitgewirkt und ihn begleitet haben, für ihr großes Engagement. Und wir freuen uns auf Ihre aktive Unterstützung auch bei der weiteren Umsetzung im Rahmen der Nationalen Strategie.

Prof. Dr. Lukas Radbruch
Präsident Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin

Prof. Dr. Winfried Hardinghaus
Vorstandsvorsitzender Deutscher Hospiz-und PalliativVerband

Prof. Dr. Frank-Ulrich Montgomery
Präsident Bundesärztekammer

September, 2015

VORWORT ZUR ERSTEN AUFLAGE

Zwischen dem Auftakt des deutschen Charta-Prozesses und der Präsentation der vorliegenden Charta sind nun zwei Jahre vergangen. Aus Sicht der drei Träger ist es in eindrucksvoller Weise gelungen, den internen Dialog der gesellschaftlich und gesundheitspolitisch relevanten Gruppen zur Palliativversorgung zu fördern und eine gesellschaftliche Auseinandersetzung mit den drängenden Fragen der Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in unserem Land anzustoßen. Gleichzeitig findet der aus einer internationalen Initiative entstandene nationale Charta-Prozess europaweites Interesse.

Die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin, der Deutsche Hospiz- und PalliativVerband und die Bundesärztekammer sind erfreut darüber, dass sich so viele Institutionen zu einem gemeinsamen und intensiven Arbeits- und Diskussionsprozess zusammengefunden haben. Das hohe Interesse, die konstruktiven Beiträge und das kooperative Miteinander der beteiligten Personen haben diesen Prozess getragen. Dies wäre nicht möglich gewesen ohne die großzügige Förderung der Robert Bosch Stiftung und der Deutschen Krebshilfe. Sämtlichen Beteiligten sei herzlich für ihr Engagement gedankt.

Vor gut 25 Jahren haben Hospizbewegung und Palliativmedizin einen wichtigen und richtigen Weg zur Verbesserung der Lebensqualität von sterbenden Menschen und Unterstützung ihrer Angehörigen und der ihnen Nahestehenden eingeschlagen. Wir möchten diese Charta nun zum Anlass nehmen, Orientierung zu geben für eine gemeinsame und differenzierte Weiterentwicklung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland, in deren Mittelpunkt die Rechte und Bedürfnisse schwerstkranker und sterbender Menschen stehen.

Prof. Dr. H. Christof Müller-Busch
Präsident Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin

Dr. Birgit Weihrauch
Vorstandsvorsitzende Deutscher Hospiz- und PalliativVerband

Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident Bundesärztekammer

September, 2010

PRÄAMBEL

Die vorliegende Charta geht von der Situation der Menschen aus, die aufgrund einer fortschreitenden lebensbegrenzenden Erkrankung mit Sterben und Tod unmittelbar konfrontiert sind. In fünf Leitsätzen und den entsprechenden Erläuterungen werden Aufgaben, Ziele und Handlungsbedarf in Deutschland formuliert. Im Mittelpunkt stehen die betroffenen Menschen und ihre Bedürfnisse.

Vor dem Hintergrund des aktuellen Stands der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland werden unter Bezugnahme auf internationale Erfahrungen Anforderungen an die Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen, ihrer Angehörigen und der ihnen Nahestehenden benannt.

Die letzte Lebensphase und das Sterben eines Menschen zu begleiten und Trauernden zur Seite zu stehen, ist eine anspruchsvolle Aufgabe. Dies stellt hohe Anforderungen an eine umfassende, multiprofessionelle und vernetzte ambulante und stationäre Hospiz- und Palliativversorgung, welche insbesondere die Linderung von Schmerzen und anderen belastenden Symptomen sowie die Stärkung der Lebensqualität anstrebt. In dieser Phase ist ein schwerstkranker und sterbender Mensch in besonderer Weise auf die individuelle Unterstützung und das Miteinander in der Gemeinschaft angewiesen. Die Begleitung eines sterbenden Menschen als wesentliche Lebenserfahrung ist in ihrer Einzigartigkeit zu würdigen und zu respektieren.

Die deutsche Gesellschaft sieht sich – wie ganz Europa – mit einem demographischen Alterungsprozess konfrontiert, der große soziale, politische, ökonomische und kulturelle Herausforderungen mit sich bringt. Zu diesen Herausforderungen gehört unausweichlich, dass die Zahl pflegebedürftiger und schwerstkranker Menschen zunehmen wird. Die Betreuung dieser Menschen stellt nicht nur eine Herausforderung für das Gesundheitssystem, sondern für die Gesellschaft insgesamt und ihre Strukturen dar.

Schwerstkranke und sterbende Menschen werden in Deutschland in der Regel von ihrer Familie, ihnen Nahestehenden und einem unterstützenden sozialen Umfeld versorgt. Nicht zuletzt durch den Wandel familiärer Strukturen und nachbarschaftlicher Beziehungen stößt dieses Versorgungsprinzip zunehmend an seine Grenzen. Seit den achtziger Jahren haben Hospizbewegung und Palliativmedizin daher versucht, neue Antworten auf die Lebenslage und Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen zu finden. Mittlerweile ist die Hospizbewegung zu einer der bedeutendsten Bürgerbewegungen geworden; die Palliativmedizin wurde zunehmend in der medizinischen Versorgung verankert. Angesichts der zu erwartenden künftigen Aufgaben wird vor allem der ehrenamtlich getragenen Hospizbewegung und der multidisziplinären Palliativversorgung eine zentrale gesundheitspolitische Bedeutung zukommen.

Dabei muss die Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen darauf abzielen, die Bedingungen insbesondere für ein Kranksein und Sterben in Würde zu sichern. Die Versorgung der Menschen in ihrer letzten Lebensphase berührt einerseits individuelle, andererseits gesellschaftliche, gesundheitspolitische und ökonomische Interessen. So bedarf die Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen im Sinne der Charta auch der notwendigen finanziellen Voraussetzungen. Die Charta soll dazu beitragen, unter Beachtung bestehender Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten die auf unterschiedlichen Ebenen bestehenden Interessengegensätze zu überwinden und die Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen zu verbessern.

Entstanden ist das deutsche Charta-Projekt vor dem Hintergrund einer internationalen Initiative, die als Budapest Commitments auf dem 10. Kongress der European Association for Palliative Care (EAPC) 2007 vereinbart wurde. Mit dem Ziel, die Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen zu verbessern, sollten fünf Bereiche fokussiert und in ihrer Entwicklung gefördert werden: Aus-, Fort- und Weiterbildung, Forschung, Politik, Qualitätsmanagement, allgemeine Zugänglichkeit der Versorgung mit Arzneimitteln. 18 Länder nahmen diese Gedanken auf: Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Großbritannien, Israel, Italien, Litauen, Kroatien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Rumänien, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn.

In Deutschland übernahmen die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP), der Deutsche Hospiz- und PalliativVerband (DHPV) und die Bundesärztekammer (BÄK) im Jahr 2008 die Trägerschaft für den nationalen Charta-Prozess, unterstützt durch die Robert Bosch Stiftung sowie die Deutsche Krebshilfe.

In den Charta-Prozess, der in der Zeit von September 2008 bis September 2010 stattfand, waren mehr als 150 Expertinnen* und Experten in fünf Arbeitsgruppen, die jeweils von zwei Sprecherinnen und Sprechern geleitet wurden, rund 50 Vertreterinnen und Vertreter des Runden Tisches, die Steuerungsgruppe der drei Träger sowie die Geschäftsstelle eingebunden.

Brückenelemente dieses lebendigen Prozesses bildeten je drei Sitzungen der Arbeitsgruppen und insgesamt sechs Termine des Runden Tisches im Laufe von gut anderthalb Jahren sowie regelmäßige Telefonkonferenzen und Treffen der arbeitsgruppenübergreifenden Gremien. Das Verfahren der gemeinsamen Entwicklung und Abstimmung der Charta stellte hohe Anforderungen an die Kommunikation, Kooperation, Disziplin und Mitwirkungsbereitschaft der Teilnehmer am Runden Tisch sowie der fünf Arbeitsgruppen.

Gleichzeitig konnte Mitte Dezember 2009 eine Website unter www.charta-zur-betreuung-sterbender.de für den Austausch mit der Öffentlichkeit frei geschaltet werden.

Auf der Grundlage der ausführlichen Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurde in einer zweiten Phase des Prozesses im Jahr 2010 die vorliegende Charta entwickelt und am Runden Tisch den beteiligten Institutionen zur Diskussion gestellt und im Konsens verabschiedet.

** Zugunsten einer besseren Lesbarkeit der Charta wurde darauf verzichtet, durchgängig die weibliche und männliche Form in der Schreibweise zu berücksichtigen. Selbstverständlich sind auch in der gelegentlichen Verkürzung die Vertreter/innen des jeweils anderen Geschlechts mit gemeint.*

1

Gesellschaftspolitische Herausforderungen – Ethik, Recht und öffentliche Kommunikation

Jeder Mensch hat ein Recht auf ein Sterben unter würdigen Bedingungen. Er muss darauf vertrauen können, dass er in seiner letzten Lebensphase mit seinen Vorstellungen, Wünschen und Werten respektiert wird und dass Entscheidungen unter Achtung seines Willens getroffen werden. Familiäre und professionelle Hilfe sowie die ehrenamtliche Tätigkeit unterstützen dieses Anliegen.

Ein Sterben in Würde hängt wesentlich von den Rahmenbedingungen ab, unter denen Menschen miteinander leben. Einen entscheidenden Einfluss haben gesellschaftliche Wertvorstellungen und soziale Gegebenheiten, die sich auch in juristischen Regelungen widerspiegeln.

Wir werden uns dafür einsetzen, ein Sterben unter würdigen Bedingungen zu ermöglichen und insbesondere den Bestrebungen nach einer Legalisierung der Tötung auf Verlangen durch eine Perspektive der Fürsorge und des menschlichen Miteinanders entgegenzuwirken. Dem Sterben als Teil des Lebens ist gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

2

Bedürfnisse der Betroffenen – Anforderungen an die Versorgungsstrukturen

Jeder schwerstkranke und sterbende Mensch hat ein Recht auf eine umfassende medizinische, pflegerische, psychosoziale und spirituelle Betreuung und Begleitung, die seiner individuellen Lebenssituation und seinem hospizlich-palliativen Versorgungsbedarf Rechnung trägt. Die Angehörigen und die ihm Nahestehenden sind einzubeziehen und zu unterstützen. Die Betreuung erfolgt durch haupt- und ehrenamtlich Tätige soweit wie möglich in dem vertrauten bzw. selbst gewählten Umfeld. Dazu müssen alle an der Versorgung Beteiligten eng zusammenarbeiten.

Wir werden uns dafür einsetzen, dass Versorgungsstrukturen vernetzt und bedarfsgerecht für Menschen jeden Alters und mit den verschiedensten Erkrankungen mit hoher Qualität so weiterentwickelt werden, dass alle Betroffenen Zugang dazu erhalten. Die Angebote, in denen schwerstkranke und sterbende Menschen versorgt werden, sind untereinander so zu vernetzen, dass die Versorgungskontinuität gewährleistet ist.

3

Anforderungen an die Aus-, Weiter- und Fortbildung

Jeder schwerstkranke und sterbende Mensch hat ein Recht auf eine angemessene, qualifizierte und bei Bedarf multiprofessionelle Behandlung und Begleitung. Um diesem gerecht zu werden, müssen die in der Palliativversorgung Tätigen die Möglichkeit haben, sich weiter zu qualifizieren, um so über das erforderliche Fachwissen, notwendige Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie eine reflektierte Haltung zu verfügen. Für diese Haltung bedarf es der Bereitschaft, sich mit der eigenen Sterblichkeit sowie mit spirituellen und ethischen Fragen auseinanderzusetzen. Der jeweils aktuelle Erkenntnisstand muss in die Curricula der Aus-, Weiter- und Fortbildung einfließen. Dies erfordert in regelmäßigen Zeitabständen eine Anpassung der Inhalte.

Wir werden uns dafür einsetzen, dass der Umgang mit schwerstkranken und sterbenden Menschen thematisch differenziert und spezifiziert in die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Beteiligten in den verschiedensten Bereichen integriert wird.

Jeder Mensch hat ein Recht auf ein Sterben unter würdigen Bedingungen.

4

Entwicklungsperspektiven und Forschung

Jeder schwerstkranke und sterbende Mensch hat ein Recht darauf, nach dem allgemein anerkannten Stand der Erkenntnisse behandelt und betreut zu werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden kontinuierlich neue Erkenntnisse zur Palliativversorgung aus Forschung und Praxis gewonnen, transparent gemacht und im Versorgungsalltag umgesetzt. Dabei sind die bestehenden ethischen und rechtlichen Regularien zu berücksichtigen. Zum einen bedarf es der Verbesserung der Rahmenbedingungen der Forschung, insbesondere der Weiterentwicklung von Forschungsstrukturen sowie der Förderung von Forschungsvorhaben und innovativen Praxisprojekten. Zum anderen sind Forschungsfelder und -strategien mit Relevanz für die Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen zu identifizieren.

Wir werden uns dafür einsetzen, auf dieser Basis interdisziplinäre Forschung weiterzuentwickeln und den Wissenstransfer in die Praxis zu gewährleisten, um die Versorgungssituation schwerstkranker und sterbender Menschen sowie ihrer Angehörigen und Nahestehenden kontinuierlich zu verbessern.

5

Die europäische und internationale Dimension

Jeder schwerstkranke und sterbende Mensch hat ein Recht darauf, dass etablierte und anerkannte internationale Empfehlungen und Standards zur Palliativversorgung zu seinem Wohl angemessen berücksichtigt werden. In diesem Kontext ist eine nationale Rahmenpolitik anzustreben, die von allen Verantwortlichen gemeinsam formuliert und umgesetzt wird.

Wir werden uns für die internationale Vernetzung von Organisationen, Forschungsinstitutionen und anderen im Bereich der Palliativversorgung Tätigen einsetzen und uns um einen kontinuierlichen und systematischen Austausch mit anderen Ländern bemühen. Wir lernen aus deren Erfahrungen und geben gleichzeitig eigene Anregungen und Impulse.



1

Gesellschaftspolitische Herausforderungen – Ethik, Recht und öffentliche Kommunikation

Jeder Mensch hat ein Recht auf ein Sterben unter würdigen Bedingungen. Er muss darauf vertrauen können, dass er in seiner letzten Lebensphase mit seinen Vorstellungen, Wünschen und Werten respektiert wird und dass Entscheidungen unter Achtung seines Willens getroffen werden. Familiäre und professionelle Hilfe sowie die ehrenamtliche Tätigkeit unterstützen dieses Anliegen.

Ein Sterben in Würde hängt wesentlich von den Rahmenbedingungen ab, unter denen Menschen miteinander leben. Einen entscheidenden Einfluss haben gesellschaftliche Wertvorstellungen und soziale Gegebenheiten, die sich auch in juristischen Regelungen widerspiegeln.

Wir werden uns dafür einsetzen, ein Sterben unter würdigen Bedingungen zu ermöglichen und insbesondere den Bestrebungen nach einer Legalisierung der Tötung auf Verlangen durch eine Perspektive der Fürsorge und des menschlichen Miteinanders entgegenzuwirken. Dem Sterben als Teil des Lebens ist gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

Sterben als Teil des Lebens

Der sterbende Mensch ist und bleibt Teil der Familie und des sozialen Umfeldes: Krank werden, älter werden und Abschied nehmen gehören zum Leben.

Mit dem Fortschritt der modernen Medizin wurde das Sterben immer mehr aus den familiären, nachbarschaftlichen sowie sozialen Zusammenhängen gelöst und in Krankenhäuser oder stationäre Pflegeeinrichtungen ausgelagert. Sterben gehört aber zum Leben, es ist ein untrennbarer Teil des Lebens. Krank werden, älter werden und Abschied nehmen sowie damit verbundenes Leiden sind als Teil des Lebens zu akzeptieren. Hospizbewegung und Palliativmedizin haben bewirkt, dass dieser Zusammenhang wieder neu thematisiert wird.

Betreuung Sterbender in der Gesundheitsversorgung

Der schwerstkranke und sterbende Mensch hat ein Recht auf adäquate Symptom- und Schmerzbehandlung, psychosoziale Begleitung und – sofern notwendig – eine multiprofessionelle Betreuung.

Durch die Möglichkeiten der modernen Medizin, den Krankheitsverlauf zu beeinflussen, sterben heute mehr Menschen als früher nicht plötzlich und unerwartet, sondern nach einer längeren Behandlungs- und Pflegephase: Nur einen geringen Anteil der jährlich über 800.000 in Deutschland versterbenden Menschen trifft der Tod unvorhergesehen. Bei der Entscheidung über therapeutische Maßnahmen ist das in Gesprächen mit dem Patienten abgestimmte individuelle Behandlungsziel zu berücksichtigen. Diese Orientierung muss sozialethisch begründbar, transparent, nachvollziehbar und rechtlich legitimiert sein. Sterbebegleitung darf nicht durch ökonomische Interessen bestimmt werden. Im Mittelpunkt der Versorgung eines sterbenden Menschen stehen Symptomlinderung (z.B. Schmerztherapie), psychosoziale Begleitung und – sofern notwendig – eine umfassende multiprofessionelle Betreuung, um die Lebensqualität zu wahren.

Entscheidungen am Lebensende

Schwerstkranke und Angehörige eines sterbenden Menschen brauchen bei Entscheidungen in Grenzsituationen fachkompetente Ansprechpartner.

Jeder Sterbeprozess ist individuell. Auch wenn der Sterbeprozess eigenen Regeln folgt, können Situationen entstehen, in denen Entscheidungen zur Begrenzung potentiell lebensverlängernder Maßnahmen gefordert sind, beispielsweise auf Operationen, Intensivtherapie oder andere medizinische Maßnahmen zu verzichten und das Sterben zuzulassen. Dies stellt eine große Herausforderung nicht nur für die betroffenen Menschen, sondern für alle Beteiligten, insbesondere für Angehörige und Nahestehende, Ärzte, Bevollmächtigte, Betreuer sowie das Pflegefachpersonal, dar. Patientenverfügungen sind ein wichtiges Instrument, willensorientierte Entscheidungen in Grenzsituationen zu erleichtern. Für Menschen, die sich mit diesen Fragen auseinandersetzen, sollten entsprechende Beratungsangebote zur Verfügung stehen. Ein fachlich kompetenter sowie ethisch und rechtlich reflektierter Umgang mit Problemen, Konflikten und Dilemmata in sterbenahen Situationen setzt bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten voraus. Die Grundlagen dafür sind schon in der Ausbildung der verschiedenen beteiligten Berufsgruppen einschließlich des Ehrenamtes zu legen sowie in die Fort- und Weiterbildung aufzunehmen.

Sterben in Würde

Der sterbende Mensch muss sicher sein können, mit seinen Vorstellungen, Wünschen und Werten respektiert zu werden. Ein würdevolles Sterben verlangt Zeit, Raum und kompetenten Beistand.

Die Würde von schwerstkranken und sterbenden Menschen ist zu achten. Dafür sind die Rahmenbedingungen zu schaffen bzw. weiterzuentwickeln. Kulturelle und religiöse Besonderheiten sind einzubeziehen. Allein der Ort des Sterbens entspricht häufig nicht dem Wunsch des betroffenen Menschen. Notwendig sind ausreichend Raum, Zeit und kompetenter Beistand, um Sterbesituationen mit der angemessenen Würde zu begleiten. Das Ringen um ein würdevolles Sterben des Einzelnen erfordert komplexe Herangehensweisen. Der schwerstkranke und sterbende Mensch darf niemals zum Objekt der Versorgung oder des Helfens werden.

Er muss darauf vertrauen können, dass er mit seinen Vorstellungen, Wünschen und Werten respektiert wird und dass Entscheidungen in seinem Sinne getroffen werden. Dies gilt für den Ort des Sterbens und für die Frage, wie unter Bedingungen körperlichen und seelischen Leidens seine Würde gewahrt werden kann.

Ein Sterben in Würde hängt ganz wesentlich von Rahmenbedingungen ab, unter denen Menschen miteinander leben. Ein Sterben unter würdigen Bedingungen zu ermöglichen bedeutet auch, den Bestrebungen nach einer Legalisierung der Tötung auf Verlangen oder der Beihilfe zum Suizid durch eine Perspektive der Fürsorge und des Miteinanders entgegenzuwirken.

Sterben und das Recht

Der sterbende Mensch muss darauf vertrauen können, dass Entscheidungen unter Achtung seines Willens getroffen werden. Am Lebensende kann auch der mutmaßliche Wille des Patienten entscheidend sein.

Schwerstkranke und sterbende Menschen benötigen einen besonderen Schutz ihrer Menschenrechte. Die Gewährleistung von menschenwürdigen Rahmenbedingungen für schwerstkranke und sterbende Menschen, die Garantie sozialer Rechte und einer angemessenen Begleitung gehören ebenso wie die Sicherung von Autonomie und Selbstbestimmung zu den Merkmalen einer Gesellschaft, die die Rechte Schwerstkranker und Sterbender als hohes Gut ansieht und verteidigt. Dabei darf es keine Formen der Diskriminierung nach sozialem Status, nach Alter, Behinderung, Geschlecht, Religion, Werthaltung und ethnischer Zugehörigkeit geben. Der wirksame Rechtsschutz ist im sozialen Rechtsstaat verankert, z.B. das Recht auf Selbstbestimmung sowie das Recht auf Teilhabe und existenzsichernde Leistungen. Dies muss für alle Betroffenen gesichert sein. In Entscheidungssituationen am Lebensende, in denen Wertekonflikte bestehen oder der mutmaßliche Wille erforscht werden muss, sind ethisch und rechtlich reflektierte, dialogische Verfahren der Entscheidungsfindung zu verankern. Die gesetzlichen Regelungen zur Patientenverfügung erfordern, dass derartige Willensbekundungen respektiert und akzeptiert werden. Das Verbot der Tötung auf Verlangen ist zu erhalten. Es sind Rahmenbedingungen zu sichern und zu entwickeln, die dazu beitragen, die Angst vor einem würdeverletzenden Sterben zu nehmen.

Sterben in Verbundenheit

Schwerstkranke – insbesondere hochbetagte – Menschen brauchen die Gesellschaft in besonderer Weise. Dem sterbenden Menschen ist die mitverantwortliche Begleitung durch Familie, Freunde, Ehrenamtliche nach seinen Wünschen zu ermöglichen.

Schwerstkranke und sterbende Menschen sind in besonderer Weise auf die Begleitung und Unterstützung durch Angehörige, Freunde, professionelle Helferinnen und Helfer, aber auch auf Solidarität und die verantwortliche Begleitung durch Mitmenschen angewiesen. Dies gilt in besonderer Weise für alle Gruppen, deren Teilhabe an der Gesellschaft erhöhte Aufmerksamkeit verlangt, z.B. alleinstehende Hochbetagte, behinderte Menschen sowie Kinder und Jugendliche mit lebensverkürzenden Erkrankungen. Aufgrund der demographischen Entwicklung verschiebt sich die Altersstruktur der Bevölkerung immer mehr in Richtung der älteren Altersgruppen. Hochbetagte Menschen, die häufig mehrfach erkrankt sind, benötigen in der letzten Lebensphase eine qualitativ hochwertige Versorgung und Pflege, in der auch palliative Gesichtspunkte Beachtung finden. Die Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen ist eine Aufgabe, der sich unsere Gesellschaft stellen muss. Hilfe durch Angehörige und Nahestehende, Tätigkeiten im Hospizbereich, bürgerschaftliches Engagement und generationenüberschreitende Unterstützung müssen in ihrem Stellenwert für ein würdiges Leben und Sterben stärker anerkannt und allgemein gefördert werden. Pflegende Angehörige benötigen Freiräume (z.B. durch Karenzregelungen) und dürfen durch ihr entsprechendes Engagement für die Familie beruflich nicht benachteiligt werden. Sterben in Verbundenheit schließt die Begleitung in der Trauer ein; sie benötigt einen angemessenen Rahmen.

Öffentliche Kommunikation

Sensible und differenzierte Berichterstattung kann zur Enttabuisierung des Sterbens beitragen. Existenzielle und alltägliche Erfahrungen sterbender Menschen sind ein wesentliches Thema unserer Zeit.

Während im privaten Bereich nur wenig und ungern über Sterben und Tod kommuniziert wird, wird das Thema Sterben und Tod in den Medien zwar als „Ereignis“ mitten ins Leben gesetzt, aber in seiner existentiellen Erfahrungsdimension selten und unzulänglich behandelt. Die hohe Bedeutung einer öffentlichen Kommunikation über die mit Sterben und Tod verbundenen sozialen Fragen muss durch eine differenzierte Behandlung des Themas in den Medien, die mehr die Alltagswirklichkeit und persönliche Erfahrungen mit einbezieht, unterstützt werden. Dies ist durch fachkompetente Themen- und Rechercheangebote zu unterstützen.



2

Bedürfnisse der Betroffenen – Anforderungen an die Versorgungsstrukturen

Jeder schwerstkranke und sterbende Mensch hat ein Recht auf eine umfassende medizinische, pflegerische, psychosoziale und spirituelle Betreuung und Begleitung, die seiner individuellen Lebenssituation und seinem hospizlich-palliativen Versorgungsbedarf Rechnung trägt. Die Angehörigen und die ihm Nahestehenden sind einzubeziehen und zu unterstützen. Die Betreuung erfolgt durch haupt- und ehrenamtlich Tätige soweit wie möglich in dem vertrauten bzw. selbst gewählten Umfeld. Dazu müssen alle an der Versorgung Beteiligten eng zusammenarbeiten.

Wir werden uns dafür einsetzen, dass Versorgungsstrukturen vernetzt und bedarfsgerecht für Menschen jeden Alters und mit den verschiedensten Erkrankungen mit hoher Qualität so weiterentwickelt werden, dass alle Betroffenen Zugang dazu erhalten. Die Angebote, in denen schwerstkranke und sterbende Menschen versorgt werden, sind untereinander so zu vernetzen, dass die Versorgungskontinuität gewährleistet ist.

Versorgung in regional vernetzten Strukturen

Schwerstkranke und sterbende Menschen bedürfen einer Versorgung, die je nach individueller Situation multiprofessionelles, interdisziplinäres, sektoren- und berufsgruppenübergreifendes Handeln in enger Kooperation aller Beteiligten erfordert. Dazu bedarf es regional vernetzter Versorgungsstrukturen.

Basis ist die häusliche Versorgung durch Hausärztinnen und Hausärzte, Pflegedienste und ambulante Hospizdienste. Zur Gewährleistung der Versorgungskontinuität und einer hohen Versorgungsqualität ist die enge Zusammenarbeit aller Beteiligten in regionalen Netzwerken erforderlich. Diese werden im Wesentlichen unter Beteiligung der vorhandenen Institutionen und Berufsgruppen organisiert und koordiniert. Dabei sind die verschiedenen Einrichtungen und Professionen im ambulanten und stationären Bereich, in der allgemeinen und spezialisierten Palliativversorgung gleichermaßen zu beteiligen. Die kommunale Verantwortung und Infrastruktur ist bei der Organisation der Netzwerke zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung hat darüber hinaus die Einzelfallkoordination, um Brüche im Versorgungsablauf – insbesondere beim Wechsel zwischen ambulanter und stationärer Versorgung – zu vermeiden und für die Betroffenen die Überschaubarkeit des Versorgungsgeschehens zu gewährleisten.

Ehrenamt in der Hospizarbeit

Schwerstkranke und sterbende Menschen und ihre Familien bedürfen der umsorgenden und entlastenden Begleitung: Der Arbeit ehrenamtlich Tätiger in den ambulanten Hospizdiensten kommt dabei besondere Bedeutung zu. Dieses Engagement ist aktiv zu unterstützen.

Das Ehrenamt ist Ausdruck bürgerschaftlichen Engagements, Kern der Hospizarbeit und Basis einer umsorgenden, die Betroffenen und ihre Familien entlastenden, psychosozialen Begleitung und Betreuung. Heute engagieren sich rund 80.000 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Hospizbewegung. Dies ist auch zukünftig aktiv zu unterstützen. Erforderlich in der Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen ist ein integratives Hand-in-Hand-Arbeiten zwischen ehren- und hauptamtlich Tätigen der verschiedenen Professionen.

Dies bedarf weiterhin förderlicher Rahmenbedingungen und deren finanzieller Gewährleistung – insbesondere zur qualifizierten Befähigung und ständigen professionellen Begleitung Ehrenamtlicher vor allem in ambulanten Hospizdiensten. Eine wichtige Rolle spielt die Öffentlichkeitsarbeit – nicht zuletzt auch, um möglichst viele Menschen aus der Gesellschaft zum ehrenamtlichen Engagement zu motivieren.

Ambulante Versorgungsstrukturen

Die meisten Menschen wünschen sich, ihre letzte Lebensphase im häuslichen bzw. in einem vertrauten Umfeld zu verbringen. Dies erfordert eine qualifizierte zwischen den beteiligten Diensten und Berufsgruppen abgestimmte ambulante Palliativversorgung.

Ihre letzte Lebensphase möchten Menschen in der Regel im häuslichen bzw. vertrauten Umfeld verbringen. Dementsprechend sind die ambulanten Versorgungsstrukturen vorrangig weiter zu entwickeln. Dies betrifft zum einen die Strukturen der Allgemeinen Ambulanten Palliativversorgung (AAPV), die auch zukünftig für die weitaus meisten schwerstkranken und sterbenden Menschen die häusliche Versorgung ausreichend sicherstellen, vor allem Pflegedienste, Haus- und Fachärzte in enger Kooperation mit ambulanten Hospizdiensten sowie ggf. mit Psychologen, Sozialarbeitern, Seelsorgern, Physiotherapeuten, Apothekern u.a. Orientierung bieten hierbei Erfahrungen in den bereits bewährten Versorgungsmodellen. Außerdem ist die Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV) in allen Regionen Deutschlands zügig umzusetzen, ggf. sind die Rahmenbedingungen basierend auf den gesammelten Erfahrungen weiterzuentwickeln. Die SAPV wird durch SAPV-Teams in enger Zusammenarbeit mit ambulanten Hospizdiensten, den Hausärztinnen und Hausärzten und anderen Leistungsanbietern erbracht. Instrumente und Verfahren der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements sind – auch zur Verbesserung der Transparenz über die Qualität des Versorgungsgeschehens – weiterzuentwickeln.

Stationäre Versorgungsstrukturen

Palliativstationen und stationäre Hospize sind für die Versorgung sterbender Menschen und ihnen Nahestehende bedeutsame Einrichtungen. In den regional vernetzten Strukturen sind sie wichtige Partner.

Für eine bedarfsgerechte Versorgung sind neben den ambulanten Angeboten Möglichkeiten zur stationären Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen unverzichtbar. Die auf Palliativversorgung spezialisierten stationären Einrichtungen sind je nach Bedarf und unter Berücksichtigung des voranschreitenden Ausbaus der ambulanten Strukturen weiterzuentwickeln. Dazu zählen Palliativstationen als spezialisierte Krankenhausstationen und wichtige Partner in den regional vernetzten Strukturen („kompetenter Kristallisationspunkt“). Ebenso sind stationäre Hospize auch zukünftig unverzichtbar – als eigenständige Einrichtungen und als Bestandteil des regionalen Versorgungsnetzes, in welches die verschiedenen Professionen sowie haupt- und ehrenamtliche Strukturen integriert sind. Eine qualifizierte Palliativversorgung für die Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern ist auch außerhalb der Palliativstationen, z.B. mit Unterstützung multiprofessioneller Konsiliardienste auszubauen. Dort und in stationären Pflegeeinrichtungen ist die Entwicklung von Hospizkultur und Palliativkompetenz als integraler Bestandteil der Organisationsentwicklung notwendig. Instrumente und Verfahren der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements sind – auch zur Verbesserung der Transparenz über die Qualität des Versorgungsgeschehens – weiter zu entwickeln.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit lebensverkürzenden Erkrankungen und ihre Familien sind in besonderer Weise auf eine umfassende Palliativversorgung angewiesen, die ihren ganz eigenen Bedürfnissen gerecht wird.

Die Versorgung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit lebensverkürzenden Erkrankungen ist als umfassendes und eigenständiges Konzept auszubauen und im Rahmen geeigneter Versorgungsstrukturen weiter zu entwickeln. Insbesondere die familiäre und soziale Situation sowie der individuelle Stand der Persönlichkeitsentwicklung sind zu berücksichtigen. Besondere Bedeutung hat auch der bei Kindern im Vergleich zu Erwachsenen häufig deutlich längere Verlauf der Erkrankung.

Regional wie überregional sind vernetzte Strukturen der pädiatrischen Palliativversorgung notwendig. Schwerstkranke Kinder und ihre Familien wünschen sich so weit wie möglich eine Betreuung und Begleitung zuhause. Vor diesem Hintergrund ist ein besonderes Augenmerk auf die Weiterentwicklung und den Ausbau der ambulanten Kinder-Hospiz- und Palliativversorgung zu richten. Dies betrifft die ambulante Kinderhospizarbeit, die Qualifizierung der allgemeinen ambulanten pädiatrischen Palliativversorgung und die Umsetzung der spezialisierten ambulanten pädiatrischen Palliativversorgung, so dass jedes schwerstkranke und sterbende Kind und seine Familie durch entsprechende pädiatrische Strukturen erreicht werden. Für stationäre Kinderhospize ist vor einem weiteren Ausbau eine Bedarfsanalyse notwendig. Kompetenzzentren zur Kinder-Palliativversorgung können wichtige Aufgaben in der spezialisierten Schulung und Qualitätsentwicklung übernehmen.

Menschen in hohem Lebensalter

Menschen in hohem Lebensalter benötigen geeignete Versorgungsangebote, die auch palliative Gesichtspunkte ausreichend berücksichtigen. Besonders in den stationären Pflegeeinrichtungen bedarf es der systematischen Weiterentwicklung von Palliativkompetenz und Hospizkultur.

Schwerstkranke und sterbende alte und hochbetagte Menschen und ihre Angehörigen bedürfen einer hospizlichen und palliativen Versorgung und Begleitung, die ihren individuellen Bedürfnissen und ihrer Lebenssituation entspricht und die bestmögliche Lebensqualität am Ende des Lebens sicherstellt. Dies gilt zuhause, in besonderen Wohnformen und in stationären Pflegeeinrichtungen. Das hohe bzw. sehr hohe Lebensalter und die hier häufig vorhandene Multimorbidität stellen spezifische Anforderungen an die Versorgungsformen. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf alte Menschen mit Demenzerkrankungen und deren Bedürfnisse zu richten. Immer mehr Träger unterstützen die notwendige Implementierung von Palliativkompetenz und Hospizkultur in stationäre Pflegeeinrichtungen (Organisationsentwicklung, Qualifikation, Vernetzung), die auch eine wichtige Basis für die Umsetzung von SAPV in den stationären Pflegeeinrichtungen darstellt. Erforderlich sind auch weitere Erkenntnisse über Versorgungsbedarf und Bedürfnisse der alten Menschen mit fortgeschrittener Multimorbidität und demenziellen Erkrankungen.

Menschen mit Behinderung

Die besonderen Belange schwerstkranker und sterbender Menschen mit Behinderung sind bei ihrer Betreuung zu berücksichtigen. Ihr Recht auf gesellschaftliche Teilhabe bedeutet auch, dass die notwendigen palliativen Versorgungsangebote ohne jede Einschränkung barrierefrei in Anspruch genommen werden können.

Die Lebenssituation von schwerstkranken Menschen mit Behinderung erfordert mit Blick auf deren jeweils individuelle Lebensumstände als Betroffene und Angehörige, als Kinder und alte Menschen die Überprüfung und Anpassung geeigneter Konzepte zur palliativen Betreuung und Begleitung. Die palliative Versorgung erfolgt vorrangig im vertrauten Lebensumfeld. Die Organisationsentwicklung in Einrichtungen der Behinderten- und Eingliederungshilfe sowie der Kinder-und Jugendhilfe ist entsprechend voranzubringen. Die Leistungen der Palliativversorgung und der Hilfen für behinderte Menschen sind abzustimmen. Hier sind auch gemäß der entsprechenden Rechtsgrundlagen im Sozialgesetzbuch V die Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV) umzusetzen und die Begleitung durch ambulante Hospizdienste zu fördern. Auch bei der Weiterentwicklung von Einrichtungen der Hospiz- und Palliativversorgung müssen die besonderen Belange von schwerstkranken Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Brüche in deren Gesamtversorgung sind zu vermeiden und die Palliativversorgung ist mit den anderweitigen Versorgungsange-boten zu verbinden. Konzepte zur allgemeinen und spezialisierten Palliativversorgung sind gemeinsam mit Betroffenen, Experten und Selbsthilfegruppen zu entwickeln und zu implementieren.



3

Anforderungen an die Aus-, Weiter- und Fortbildung

Jeder schwerstkranke und sterbende Mensch hat ein Recht auf eine angemessene, qualifizierte und bei Bedarf multiprofessionelle Behandlung und Begleitung. Um diesem gerecht zu werden, müssen die in der Palliativversorgung Tätigen die Möglichkeit haben, sich weiter zu qualifizieren, um so über das erforderliche Fachwissen, notwendige Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie eine reflektierte Haltung zu verfügen. Für diese Haltung bedarf es der Bereitschaft, sich mit der eigenen Sterblichkeit sowie mit spirituellen und ethischen Fragen auseinanderzusetzen. Der jeweils aktuelle Erkenntnisstand muss in die Curricula der Aus-, Weiter- und Fortbildung einfließen. Dies erfordert in regelmäßigen Zeitabständen eine Anpassung der Inhalte.

Wir werden uns dafür einsetzen, dass der Umgang mit schwerstkranken und sterbenden Menschen thematisch differenziert und spezifiziert in die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Beteiligten in den verschiedensten Bereichen integriert wird.

Vorschulische und schulische Bildung

Kinder und Jugendliche erleben Sterben, Tod und Trauer. Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer haben Beratungsbedarf zum präventiven und reaktiven Umgang mit diesen Themen.

Sterben, Tod und Trauer machen vor den Lebensorten Kindergarten und Schule nicht halt. Kinder und Jugendliche leben mit sterbenskranken Eltern, sie erleben den Tod der Großeltern, das Sterben von Schwester oder Bruder, von Angehörigen oder Gleichaltrigen – und manchmal sind es sie selbst, die ohne Aussicht auf Heilung erkrankt sind. Die Erfahrung aus unterschiedlichen Projekten zeigt, dass Pädagogen sowohl im vorschulischen Bereich als auch im Bereich der Grund- und weiterführenden Schulen Beratungsbedarf zum Umgang mit den Themen Sterben, Tod und Trauer haben. Der Bildungsauftrag beginnt mit der frühkindlichen Erziehung, geht weiter über die Schule und mündet in die berufliche Aus- und Weiterbildung, flankiert durch Fortbildung.

Kontinuierliche und qualifizierte Aus-, Weiter- und Fortbildung

Die Begleitung von schwerstkranken und sterbenden Menschen spielt in vielen Bereichen der Gesellschaft eine Rolle: Daraus ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die Qualifizierung aller Beteiligten.

Qualifizierungs- und Spezialisierungsmaßnahmen in der Palliativversorgung fördern die Entfaltung einer persönlichen Haltung im Umgang mit schwerstkranken und sterbenden Menschen und die Bereitschaft, sich achtsam mit der Lebenswelt des Gegenübers auseinanderzusetzen. Diese Arbeit erfordert eine kontinuierliche und fachlich kompetente Aus-, Weiter- und Fortbildung. Sensibilisierung und Qualifizierung sind in unterschiedlicher Ausgestaltung notwendig in familiären Bezügen, dem engeren sozialen Umfeld und angrenzenden Lebensräumen (z.B. Schule, Beruf). Dies betrifft ebenso verschiedene Berufsprofile im Kontext palliativer Versorgung als auch Spezialisten in der Palliativversorgung.

Arbeitsfelder mit Berührung zu schwerstkranken und sterbenden Menschen

Das Erleben von Sterben und Tod kann mit starken Gefühlen – vor allem der Ohnmacht und Hilflosigkeit – verbunden sein. Helfende brauchen fachliche Anleitung, um Sterbenden und Angehörigen angemessen begegnen und ihnen zur Seite stehen zu können.

Tod und Sterben sind „Querschnittsthemen" mit Bezügen zu fast allen Arbeitsbereichen. Berührung zu schwerstkranken und sterbenden Menschen und ihrem Umfeld haben z.B. Sozialarbeiter, Bestatter, Gemeindeseelsorger, Polizisten oder gesetzliche Betreuer in der Ausübung ihres täglichen Dienstes. Es sind nicht nur die großen Katastrophenlagen, die diese Helfer belasten. Im Rahmen von Aus-, Weiter- und Fortbildung bekommen Lernende die Möglichkeit, ihre Erlebnisse zu reflektieren und Einstellungen zu modifizieren. Ziel ist es, die Beteiligten in die Lage zu versetzen, die psychische Belastung so gering wie möglich zu halten und in Ausnahme- und Grenzsituationen hilfreich und angemessen zur Seite zu stehen. Dies wirkt der Traumatisierung durch unvermeidbare Ereignisse entgegen.

Professionen im Gesundheitswesen (Ausbildung)

Von Vertretern der Gesundheitsberufe wird erwartet, dass sie schwerstkranke und sterbende Menschen sowie deren Angehörige ihrer Profession entsprechend qualifiziert unterstützen können.

Im Gesundheitswesen und in den Einrichtungen der Pflege gibt es zahlreiche Berufsgruppen, die in unterschiedlicher Intensität und Tiefe mit schwerstkranken und sterbenden Menschen und ihren Belangen zu tun haben. Das Spektrum reicht von Sachbearbeitung und Verwaltung z.B. bei den Krankenkassen über Service und Gesundheitsfachdienste in Kliniken und Praxen sowie die seelsorgerliche und psychosoziale Begleitung bis zu der pflegerischen und medizinischen Behandlung im engeren Sinne. Von Vertreterinnen und Vertretern der Gesundheitsberufe wird in besonderer Weise erwartet, dass sie schwerstkranke und sterbende Menschen sowie deren Angehörige qualifiziert begleiten können.

Allgemeine Palliative Care-Kompetenz zeigt sich neben spezifischer Fachlichkeit in der Befähigung, eigene Betroffenheit zu reflektieren und die Prinzipien palliativer Betreuung auch bei schwerer Krankheit und nicht nur in der letzten Lebensphase eines Menschen zu beachten.

Alle Curricula der entsprechenden Berufsgruppen sollten diesen Anforderungen Rechnung tragen. In einzelnen Bereichen verfügen Angehörige der Gesundheitsberufe bereits über Wissen aus dem Bereich der Palliativversorgung, in anderen Bereichen fehlt die Integration von Palliative Care.

Professionen im palliativ-hospizlichen Kontext (Weiter- und Fortbildung)

Haupt- und ehrenamtlich Tätige diverser Professionen versorgen und begleiten schwerstkranke und sterbende Menschen und ihre Familien. Dies stellt spezifische Anforderungen an ihre Qualifizierung.

In besonderer Weise sind die im Kontext von Palliative Care tätigen Berufsgruppen in die Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen sowie in die Begleitung der Angehörigen eingebunden. Zu den Professionen im palliativ-hospizlichen Kontext gehören neben den hauptamtlich Tätigen auch die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf ihre Aufgabe eigens vorbereitet werden. Die spezifischen Herausforderungen für Qualifizierungsangebote ergeben sich aus dem wachsenden Wissen um die Bedürfnisse und die belastenden Beschwerden aller Betroffenen: die der unheilbar Kranken sowie ihrer Angehörigen und der Helferinnen und Helfer. Qualifizierung schützt sowohl verletzliche Kranke als auch wohlmeinende Begleiterinnen und Begleiter. Die Vielfalt der fachlichen Begleiter mit ihrem unterschiedlichen beruflichen Hintergrund stellt eine weitere Herausforderung dar. Die zusammenwirkenden Fachkräfte aus allen Professionen einschließlich Ehrenamt haben immer einen spezifischen und einen multiprofessionell zu beschreibenden Auftrag.

Curricula zur Befähigung Ehrenamtlicher in der Hospizarbeit fokussieren die Sensibilisierung für die Lebenswelt und Lebensbewertung des Gegenübers. Die Hospizbegleiterinnen und -begleiter erfahren die Bedeutung von Selbstfürsorge und lernen, Kranke, Sterbende und Angehörige sowohl im Gespräch als auch im praktischen Tun zu unterstützen.

Die Unterschiedlichkeit der Anforderungsprofile innerhalb der verschiedenen Berufsgruppen muss in der Ausgestaltung der Weiterbildungen differenziert und abgestuft berücksichtigt werden. Die übergeordneten Lernziele in den Curricula der verschiedenen Professionen sind weitgehend identisch: Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Gesprächsführung mit Schwerstkranken, Sterbenden und deren Angehörigen sowie deren Beratung und Unterstützung, die Indikationsstellung für kurative und palliative Maßnahmen, Schmerz- und Symptombehandlung, psychosoziale Begleitung schwerstkranker und sterbender Patientinnen und Patienten, Arbeit im multiprofessionellen Team, Integration existentieller und spiritueller Aspekte, Auseinandersetzung und Umgang mit Sterben, Tod und Trauer sowie deren kulturellen Dimensionen, ethische und rechtliche Fragestellungen, Wahrnehmung und Prophylaxe von Überlastungssyndromen.

Palliativmedizin und -pflege werden curricular auf drei Ebenen berücksichtigt: unter den allgemeinen Bestimmungen für die Ausübung ärztlicher bzw. pflegerischer Praxis, bei der Weiterbildung in einzelnen Fachgebieten und als Zusatzqualifizierungen: (Ärztliche) Zusatzbezeichnung Palliativmedizin bzw. Weiterbildung Palliative Care für Pflegende. Aktuell ist festzuhalten, dass noch nicht für alle an der Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen unmittelbar beteiligten Berufsgruppen verbindliche Curricula existieren und so die angestrebte Zusammenarbeit in spezifischen bzw. spezialisierten Teams erschwert wird. Langfristig sind bundesweit abgestimmte berufsgruppenspezifische Aus- und Weiterbildungsordnungen anzustreben.

Überlegungen zur Qualitätssicherung von Qualifizierungsmaßnahmen

Qualität zeigt sich in einer nachhaltig verbesserten Versorgung von schwerstkranken Menschen. Eine hohe Qualifikation der Lehrenden ist dafür Voraussetzung.

Spezialisierung in Palliative Care muss die Aspekte Interdisziplinarität und Multiprofessionalität im Fokus haben. Die Aufgabentrennung zwischen Haupt- und Ehrenamt ist sowohl einzuhalten als auch in eine spannungsvolle und bereichernde Beziehung zueinander zu setzen.
Die bisher entwickelten Basisqualifizierungen sind berufsbegleitend und überwiegend berufsgruppenspezifisch. Sie ergänzen die Kompetenz etablierter Grundberufe um das Konzept Palliative Care. Berufsbegleitende Angebote für „Fortgeschrittene“ sollten verstärkt auch berufsgruppenübergreifend durchgeführt werden. Praxis in allen Qualifizierungsangeboten ist ein multidisziplinär zusammengesetztes Dozierendenteam. Multiprofessionalität bedeutet im besten Sinne, dass nicht nur jede Profession auf ihrem eigenen Gebiet gut aus- und weitergebildet ist, sondern dass es in der Aus-, Weiter- und Fortbildung zu einem interprofessionellen Erfahrungsaustausch kommt.

Die Qualifikation der Lehrenden im Bereich Palliative Care ist unterschiedlich. Je nach Berufsgruppe werden pädagogische Qualifikationen gefordert, empfohlen oder auch verbindlich festgeschrieben. Dies betrifft Kursleitungen, aber auch fachspezifisch Dozierende. Das evidenzbasierte Wissen zur Palliativmedizin, Palliativpflege und Hospizarbeit nimmt durch Forschungsaktivitäten zu. Zeitnaher Wissenstransfer verbunden mit methodisch adäquater Umsetzung sollte in bessere Versorgungsstrukturen und damit höhere Lebensqualität für die betroffenen schwerstkranken Menschen wie auch für die sie Begleitenden münden.



4

Entwicklungsperspektiven und Forschung

Jeder schwerstkranke und sterbende Mensch hat ein Recht darauf, nach dem allgemein anerkannten Stand der Erkenntnisse behandelt und betreut zu werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden kontinuierlich neue Erkenntnisse zur Palliativversorgung aus Forschung und Praxis gewonnen, transparent gemacht und im Versorgungsalltag umgesetzt. Dabei sind die bestehenden ethischen und rechtlichen Regularien zu berücksichtigen.

Zum einen bedarf es der Verbesserung der Rahmenbedingungen der Forschung, insbesondere der Weiterentwicklung von Forschungsstrukturen sowie der Förderung von Forschungsvorhaben und innovativen Praxisprojekten. Zum anderen sind Forschungsfelder und -strategien mit Relevanz für die Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen zu identifizieren.

Wir werden uns dafür einsetzen, auf dieser Basis interdisziplinäre Forschung weiterzuentwickeln und den Wissenstransfer in die Praxis zu gewährleisten, um die Versorgungssituation schwerstkranker und sterbender Menschen sowie ihrer Angehörigen und Nahestehenden kontinuierlich zu verbessern.

Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit

Die Betreuung und Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen ist auf nationaler wie internationaler Ebene ein wachsendes Forschungsfeld. Die Beteiligung diverser Fachdisziplinen stellt dabei hohe Anforderungen an die Vernetzung.

Verschiedene Disziplinen – darunter Medizin, Pflege, Physiotherapie, Psychologie, Sozialarbeit, Praktische Theologie und Gesundheitswissenschaften – bemühen sich um eine forschungsbasierte Erweiterung ihres Wissens und um ein evidenzbasiertes Handeln. Durch eine stärkere Vernetzung der verschiedenen Disziplinen, eine Einigung auf Qualitätskriterien im Hinblick auf die angewandten Methoden sowie eine Zusammenführung der theoretischen und methodischen Zugänge können nutzbare Forschungsergebnisse produziert und zugänglich gemacht werden.

Die hohen Anforderungen an die für eine optimale Betreuung und Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen unabdingbare Interdisziplinarität stellen in der Palliative Care eine besondere Herausforderung dar. So zeigen sich beispielsweise Fächer wie die Palliativmedizin und die Palliativpflege in der Förderung in Forschungsverbünden gerade dann als besonders erfolgreich, wenn die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern aus bio-, sozial- und geisteswissenschaftlichen Disziplinen gut funktioniert. Insbesondere der Methodenaustausch sowie eine verbesserte Kooperation zwischen den unterschiedlichen Disziplinen könnten die Qualifizierung von Forschenden, die Einwerbung von Forschungsgeldern, die Rahmenbedingungen für die Forschung und nicht zuletzt die Qualität der Forschung positiv beeinflussen.

Förderung von stabilen und tragfähigen Forschungsstrukturen

Transparente und vernetzte Forschung zur Palliativversorgung sollte bundesweit möglich sein, wobei die disziplin-, fakultäts- und hochschulübergreifende Forschung durch spezialisierte Zentren erleichtert werden sollte.

Bisher wird die Forschung zur Palliativversorgung in Deutschland durch Einzelprojekte gefördert, wodurch sich eine fragmentierte Forschungslandschaft mit Konzentration auf Einzelfragen ergibt. Ziel sollte die Förderung einer transparenten Forschung zu Fragen der Palliativversorgung in ihrer multiprofessionellen Dimension sein. Dazu sollten auch bundesweit Zentren entstehen, an denen konzentriert und disziplin-, fakultäts- und hochschulübergreifend zu dieser komplexen Thematik geforscht wird. Darüber hinaus ist die (inter-)nationale Entwicklung von Forschungs- und Kompetenznetzwerken zu fördern.

Intensivierung der Förderung

Priorität hat die verstärkte Transparenz der Fördermöglichkeiten zur Palliativversorgung. Über die kurzfristige Förderung eines Projekts hinaus sollte die Möglichkeit bestehen, erfolgreiche Forschungsstrukturen zu verstetigen.

In Deutschland ist die Palliativversorgung in der Regel kein eigenständiger Bereich der Forschungsförderung, weshalb Forschungsanträge zu diesem Thema zumeist unterschiedlichen Fächern zugeordnet werden. Somit fällt es schwer, die Forschung zu diesem Thema in ihrer Gesamtheit zu überblicken. Die Forschungsförderer sollten sich daher auf nationaler wie ggf. auch internationaler Ebene abstimmen, um gemeinsame Förderprogramme aufzulegen und die Forschungsziele abzustimmen. Informationen über Fördermöglichkeiten sollten breiter gestreut und allgemein zugänglich gemacht werden. Forschungsstrukturen sind besonders erfolgreich, wenn sie über die Förderung eines Projektes hinaus mittel- oder langfristig verstetigt werden können.

Angebote zur Qualifikation von Forschenden

Anzustreben sind Angebote zur systematischen Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die Forschung im Bereich Palliative Care mit dem besonderen Schwerpunkt Methodenkompetenz.

Die Forschung im Bereich Palliative Care stellt besondere Anforderungen an Forschungsdesign und Methodik. Die Vermittlung von spezifischer Methodenkompetenz sowohl im qualitativen als auch im quantitativen Bereich sollte daher besondere Aufmerksamkeit erfahren. Die zusätzliche Qualifizierung von Forscherinnen und Forschern für den Bereich Palliative Care erfolgt bislang überwiegend auf einer individuellen Ebene. Benötigt werden Angebote zur systematischen Qualifizierung.

Entwicklung einer Forschungsagenda in der Palliativversorgung

Forschung zum Thema Palliativversorgung ist facettenreich. Vor dem Hintergrund dieser Komplexität ist die Einrichtung einer abgestimmten Forschungsagenda zu diskutieren.

Forschung im Bereich „Palliative Care“ ist facettenreich; sie kann und muss sich auf verschiedene Zielgruppen, Settings und Probleme beziehen. Diese Komplexität spiegelt sich in möglichen Forschungsfeldern wider. Vor diesem Hintergrund wird zu prüfen sein, ob und ggf. wann die Entwicklung einer abgestimmten Forschungsagenda zum Thema Palliative Care angezeigt ist und welche Themen und Fragestellungen dabei besondere Aufmerksamkeit verdienen. Die Einbeziehung der betroffenen Interessengruppen – insbesondere der Patientinnen und Patienten sowie der Angehörigen – in diesen Diskurs ist unabdingbar.

Kritische Auseinandersetzung und Reflexion einer angemessenen Forschungsethik

Sofern schwerstkranke und sterbende Menschen an Forschungsprojekten teilnehmen, erfordert ihre besondere Lebenssituation eine spezielle Annäherung.

Es besteht die Verpflichtung, Menschen nach bestem Wissen zu behandeln. Dies beinhaltet die Notwendigkeit von Forschung auch im Bereich von Palliative Care. Neue Erkenntnisse lassen sich in diesem sensiblen Bereich nur auf der Basis allgemeiner ethischer Prinzipien und gesetzlicher Regelungen gewinnen, die den besonderen Lebenssituationen der Betroffenen und den Bedingungen in diesem Bereich angepasst werden sollten.

Entwicklung und Anwendung adäquater Forschungsmethoden

Forschungsmethodik ist auch aus der Sicht, Situation und Bedürfnislage von schwerstkranken und sterbenden Menschen und ihren Angehörigen zu entwickeln.

Die qualitative Forschungsmethodik, welche eng mit dem palliativmedizinischen wissenschaftlichen Denken verknüpft ist, ist im Bereich der Forschung derzeit nicht ausreichend anerkannt. Auch fehlt im Forschungsdesign häufig die Patienten- und Angehörigensicht. In allen relevanten Forschungsfeldern und -richtungen müssen Forschungsmethoden der Fragestellung, der spezifischen Patientensituation und -bedürfnislage sowie den besonderen Themen des Feldes angepasst werden. Nach Möglichkeit ist das gesamte Methodenspektrum zu nutzen.

Organisation und Sicherung des Wissenstransfers

Anzustreben ist eine engere Verzahnung zwischen Forschung und Praxis: So können sich aus innovativen Praxisinitiativen unter wissenschaftlicher Begleitung verbesserte Versorgungsmodelle entwickeln.

Durch innovative Praxisprojekte, beispielsweise aus der Hospizbewegung, konnte die palliative Versorgung Betroffener und Angehöriger vielerorts verbessert werden. Dabei entstanden bzw. entstehen bewährte Modelle, die auf andere Institutionen und Regionen übertragbar sein können. Damit diese innovativen Praxisinitiativen zu nachhaltiger Verbesserung führen können, sollten sie wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden. Grundsätzlich sollten wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse möglichst rasch in die Versorgung der Patienten transferiert werden, um eine engere Verzahnung zwischen Forschung und Praxis zu erzielen.

Die Begleitung im Sterben umfasst mehr als eine optimierte Versorgung

Die Forschung dient in erster Linie der Verbesserung der Palliativversorgung, sollte sich aber auch sozialen, kulturellen, religiösen und ethnischen Lebensumständen schwerstkranker und sterbender Menschen widmen.

Die Besonderheiten von Forschungsthemen und -strategien im Bereich Palliativversorgung sind in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts als Antwort auf neue Herausforderungen im Umgang mit dem Lebensende entstanden. So haben die Fragmentierung der Familie, die Institutionalisierung des Sterbens und die Medikalisierung des Lebensendes neue Fragen aufgeworfen. Heute besteht die Gefahr, dass die Frage nach der Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen durch eine technisch, medizinisch und pflegerisch perfekte palliative Versorgung in den Hintergrund gedrängt wird. Forschung, die sich allein der Optimierung der medizinischen und pflegerischen Versorgung widmet und die sozialen, kulturellen, religiösen und ethnischen Umstände unbeachtet lässt, wird wesentliche Fragen dieses komplexen Forschungsfeldes unbeantwortet lassen.



5

Die europäische und internationale Dimension

Jeder schwerstkranke und sterbende Mensch hat ein Recht darauf, dass etablierte und anerkannte internationale Empfehlungen und Standards zur Palliativversorgung zu seinem Wohl angemessen berücksichtigt werden. In diesem Kontext ist eine nationale Rahmenpolitik anzustreben, die von allen Verantwortlichen gemeinsam formuliert und umgesetzt wird.

Wir werden uns für die internationale Vernetzung von Organisationen, Forschungsinstitutionen und anderen im Bereich der Palliativversorgung Tätigen einsetzen und uns um einen kontinuierlichen und systematischen Austausch mit anderen Ländern bemühen. Wir lernen aus deren Erfahrungen und geben gleichzeitig eigene Anregungen und Impulse.

Europäische Empfehlungen und ihre Umsetzung in Deutschland

Die Empfehlungen des Europarats definieren klare Kriterien für die Versorgung von schwerstkranken und sterbenden Menschen. Wie werden diese in Deutschland umgesetzt?

Das Ministerkomitee des Europarats (Council of Europe) hat 2003 eine Empfehlung zur nationalen Entwicklung und Implementierung der Palliativversorgung in den europäischen Ländern verabschiedet. In der Recommendation Rec (2003) 24 des Council of Europe gibt das Ministerkomitee den Regierungen aller 47 Mitgliedsstaaten des Europarates klare Empfehlungen zu verschiedenen Bereichen der Versorgung von schwerstkranken und sterbenden Menschen vor. Mit diesem Bericht wurden exzellente Kriterien vorgestellt, die als grundlegend für die Palliativversorgung gelten können. Im Folgenden werden diese Empfehlungen der Recommendation 24 in den Überschriften beschrieben und dann mit der Umsetzung der Palliativversorgung in Deutschland abgeglichen.

Allgemeine Prinzipien zur Palliativversorgung

Umfassende Strategie zur Palliativversorgung ist unverzichtbar: Patienten mit nicht-onkologischen Erkrankungen brauchen ebenso wie Patienten mit Tumorerkrankungen Zugang zur Palliativversorgung.

Eine umfassende Strategie zur Palliativversorgung ist laut Recommendation 24 unverzichtbar. Durch die jüngsten Gesetzesänderungen wurden in Deutschland eine Reihe von Maßnahmen eingeführt, die den nationalen Rahmen für die Fortentwicklung der Palliativversorgung bilden: Palliativmedizin als Pflichtfach im Medizinstudium, Einführung eines Leistungsanspruchs für alle gesetzlich Krankenversicherten auf – bei entsprechendem Bedarf – spezialisierte ambulante Palliativversorgung, Neuregelungen der Förderung ambulanter Hospizdienste und der Finanzierung stationärer Hospize. Anzustreben ist eine Rahmenpolitik zur Palliativversorgung in Deutschland, die insgesamt sicherstellt, dass jeder Mensch, der eine Palliativversorgung benötigt, unverzüglich und – soweit machbar – entsprechend seiner Bedürfnisse Zugang zu ihr erhält.

Der Wegweiser Hospiz und Palliativmedizin Deutschland weist über 3000 Betten in stationären Hospizen und Palliativstationen aus. Im Januar 2010 standen damit knapp 40 Betten pro Million Einwohner zur Verfügung, davon jeweils rund die Hälfte in Hospizen und Palliativstationen. International wird der Bedarf auf bis zu 80–100 Betten pro Million Einwohner geschätzt, die Zahlen sind aber nicht ohne sorgfältige Prüfung auf die deutschen Verhältnisse übertragbar. Im ambulanten Bereich werden viele Dienste im Rahmen der Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV) eingerichtet, doch noch sind die weißen Flecken in der Landkarte unübersehbar. Wie in anderen europäischen Ländern werden vor allem Patienten mit Tumorerkrankungen palliativmedizinisch betreut: In deutschen Palliativstationen sind es 90 Prozent der Patientinnen und Patienten. Bedarfsschätzungen gehen davon aus, dass auch Schwerstkranke mit anderen Erkrankungen einen hohen Bedarf an Palliativversorgung haben und künftig bis zu 40 Prozent der Betten auf Palliativstationen benötigen könnten. Sie brauchen ebenfalls einen besseren Zugang zur Palliativversorgung.

Versorgungsformen und Einrichtungen

Schwerstkranke und sterbende Menschen benötigen ein breites und regional gut vernetztes Spektrum der Palliativversorgung, das an ihre Bedürfnisse und Wünsche angepasst ist.

Nach Recommendation 24 wird ein breites und umfassendes Spektrum von Angeboten zur Palliativversorgung benötigt, das dem jeweiligen Gesundheitssystem und seiner Kultur entsprechen und sich an den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten ausrichten soll. Das deutsche Gesundheitssystem stellt nach den gesetzlichen Neuregulierungen seit 2007 einen deutlich verbesserten Zugang zu den palliativmedizinischen und hospizlichen Angeboten für alle Patienten sicher – ohne unüberwindbare finanzielle Barrieren. Die Wünsche der Patienten werden noch nicht ausreichend berücksichtigt. So wird ein zu geringer Anteil der Patienten bis zum Tod in der häuslichen Umgebung versorgt, obwohl sich dies viele Menschen wünschen. Des Weiteren wird die Steuerung der (Weiter-)Entwicklung der Palliativversorgung auf nationaler Ebene und die Koordinierung der Einrichtungen mittels regionaler Netzwerke empfohlen. Es besteht ein Anspruch auf Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung. Allerdings gibt es bislang kein nationales Versorgungsziel und keine nationale Gesamtstrategie zur Palliativversorgung der Bevölkerung.

Viele Bundesländer haben Initiativen zur Weiterentwicklung der Palliativversorgung ergriffen (Landeskonzept bzw. Rahmenprogramm, Förderprogramm, Einrichtung eines Runden Tisches u.a.). In der Umsetzung der SAPV werden an vielen Orten regionale Netzwerke entwickelt, die aber große Unterschiede aufweisen und oft nicht sektorenübergreifend stationäre und ambulante Bereiche umfassen.

Politik und Selbstverwaltung

Politik und Selbstverwaltung müssen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für eine angemessene Palliativversorgung der Bevölkerung Sorge tragen.

Recommendation 24 benennt die Verantwortlichkeit der Regierung, Bedarfsanalysen durchzuführen, nationale Konzepte für eine Versorgungsstruktur zur Palliativversorgung zu erstellen und zu implementieren und Palliativversorgung als integralen Bestandteil von nationalen Strategien und Programmen für die Versorgung von Krebs-, AIDS- oder geriatrischen Patienten aufzunehmen. Bei der Umsetzung dieser Aufgaben sind die insbesondere durch Selbstverwaltung, Föderalismus und Dezentralität gekennzeichneten Rahmenbedingungen der Gesundheitsversorgung in Deutschland zu berücksichtigen. Strategien zur Palliativversorgung oder die Einbindung von Palliativversorgung in Gesundheitspläne oder -programme wurden in einzelnen Bundesländern entwickelt. Dies sollte ausgebaut und die Information und Transparenz über die Angebote der Palliativversorgung verbessert werden.

Qualitätssteigerung und Forschung

Einzurichten ist eine wissenschaftliche Beobachtungsstelle zu Entwicklung und Qualität der Versorgung.

Recommendation 24 fordert eine Forschungsförderung zur Palliativversorgung, vor allem als Förderung der gemeinschaftlichen Forschung, sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene. Insbesondere wird auf die Notwendigkeit von anerkannten Indikatoren der guten Palliativversorgung, die Entwicklung von Leitlinien für die klinische Praxis und die Evaluation der Palliativdienste und der Interventionen nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden hingewiesen. Es sollte eine wissenschaftliche Beobachtungsstelle eingesetzt werden, um auf nationaler und regionaler Ebene verlässliche Daten über Entwicklung und Qualität der Palliativversorgung auszuwerten.

Die Förderung der Forschung zur Palliativversorgung ist in einigen Forschungsförderungsprogrammen wie z.B. der DFG möglich, wird aber bislang erst in Ansätzen genutzt. Spezielle Programme für Forschung zur Palliativversorgung fehlen jedoch. Evidenzbasierte Therapieempfehlungen oder Leitlinien zur Palliativversorgung liegen bislang nicht vor.

Aus-, Weiter- und Fortbildung

Die internationale Zusammenarbeit bezüglich der Ausbildung ist durch Austauschprogramme zu fördern.

Sowohl im Bereich der Forschung als auch der Ausbildung ist eine akademische Anerkennung der Palliativversorgung von großer Bedeutung. Inhalte der Palliativversorgung sollten in die Ausbildung von Medizinstudierenden sowie Pflegenden aufgenommen werden. Recommendation 24 empfiehlt die Einrichtung von Referenzzentren für Lehre und Fortbildung zur Palliativversorgung in jedem Land. Die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf Ausbildung sollte z.B. durch Austauschprogramme gefördert werden. Mit sechs Lehrstühlen für Palliativmedizin sowie einem Lehrstuhl und einer Professur für pädiatrische Palliativmedizin ist das Fach in Deutschland akademisch repräsentiert. Es gibt jedoch keine Förderung oder Benennung von nationalen Referenzzentren. Seit 2009 ist Palliativmedizin als Pflicht- und Prüfungsfach in den Gegenstandskatalog der ärztlichen Approbationsordnung aufgenommen worden, ab 2014 müssen Medizinstudierende eine entsprechende Bescheinigung vorlegen. In die Kranken- und Altenpflegeausbildung ist die Palliativversorgung mittlerweile ebenfalls integriert. Ein Verzeichnis der Palliativstationen liegt vor, doch ohne Information, ob die Station an einem Austauschprogramm teilnimmt. An dem von der EAPC initiierten STAGE Programm sind bislang keine deutschen Einrichtungen beteiligt.

Die Angehörigen *

Angehörige von schwerstkranken und sterbenden Menschen brauchen psychosoziale Unterstützung.

Recommendation 24 fordert die Stärkung der Angehörigen in ihrer Fähigkeit, dem Schwerstkranken und Sterbenden emotionale und praktische Unterstützung zu geben. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Vermeidung bzw. Behandlung von Belastungsreaktionen gewidmet werden. In vielen Hospizen und Palliativstationen werden Teammitglieder aus dem psychosozialen Bereich beschäftigt, die auch die Aufgabe übernehmen, den Angehörigen entsprechende Unterstützung zu bieten, psychische Belastung differentialdiagnostisch abzuklären und die anderen Teammitglieder für die Belange der Angehörigen zu sensibilisieren. Im ambulanten Bereich ist die psychosoziale Betreuung der Angehörigen aber noch nicht in dem erforderlichen Umfang möglich. Sie wird häufig durch ehrenamtliche Begleitung wahrgenommen.

Kommunikation mit schwerstkranken und sterbenden Menschen sowie deren Angehörigen

Die Vermittlung von schlechten Nachrichten gehört zu den schwierigsten Aufgaben in der Palliativbetreuung.

Nur mit einer offenen Haltung dem schwerstkranken und sterbenden Menschen sowie dessen Angehörigen gegenüber können Palliativversorgung, Betreuung und Begleitung verwirklicht werden. Fachkräfte sollten die Barrieren beachten, die in der Kommunikation mit Patientinnen und Patienten im fortgeschrittenen Stadium einer progressiven Erkrankung auftreten können. Wenn Kinder betroffen sind, aufgrund einer eigenen Erkrankung oder der Erkrankung eines Eltern- oder Geschwisterteils, sollte die Kommunikation den Fähigkeiten und Bedürfnissen des Kindes angepasst sein. In der täglichen Praxis wird die entsprechende Grundhaltung in den spezialisierten Einrichtungen umgesetzt, fehlt hingegen in vielen Bereichen der stationären und ambulanten Versorgung.

* *Dieser Absatz musste wegen inhaltlich missverständlicher Formulierungen redaktionell angepasst werden.*

Teams, Teamarbeit und Versorgungsplanung

Palliativversorgung: Auch die Behandelnden/ Begleitenden sterbender Menschen brauchen Beratung und Betreuung.

Laut Recommendation 24 muss die Palliativversorgung interdisziplinär und multiprofessionell sein. Zur Optimierung der Versorgungsplanung und des Informationsaustauschs unter den Behandlern und Betreuern wird die Einsetzung eines Koordinators angeraten. Palliativversorgung, Betreuung und Begleitung sind in der Regel dankbare Aufgaben, können aber auch sehr fordernd sein. Deshalb gehört auch die Betreuung der Behandelnden, professionellen und Laien-Pflegenden und Begleitenden zum Konzept. In spezialisierten Einrichtungen sind multiprofessionelle Teams die Regel. Abzuwarten bleibt, welche Strukturen sich mit der Umsetzung der SAPV in Deutschland etablieren werden. Während in einigen Regionen multiprofessionelle Teams für die SAPV aufgebaut werden, werden vielerorts auch nur lose Netzwerke geknüpft. Im nicht-spezialisierten Bereich wird die Versorgung primär durch Hausärztin/Hausarzt oder einen Krankenpflegedienst geleistet, sinnvoll erscheint hier die Möglichkeit einer fachlichen Beratung, des Austauschs und der Koordination innerhalb der regionalen Palliativnetzwerke.

Trauer

Patientinnen und Patienten, Angehörige, Trauernde und Teammitglieder sollten Begleitung beim Abschied und in der Trauer in Anspruch nehmen können.

Zur Palliativversorgung gehört die Begleitung beim Abschiednehmen und in der Trauer, die unter Umständen auch durch qualifizierte Ehrenamtliche erbracht werden kann. Die Begleitung der Angehörigen endet nicht mit dem Tod der Kranken. Für alle Angehörigen, die dies benötigen, sollten Angebote zur Trauerbegleitung bestehen. Alle hauptamtlich in der Palliativversorgung Beschäftigten sollten Anzeichen von besonders „komplizierter“ Trauer erkennen können. In spezialisierten Teams übernehmen Psychologen und Seelsorger zumeist die Aufgabe, Trauerbegleitung für Patientinnen und Patienten, für Angehörige und für Teammitglieder anzubieten. Die Angebote erreichen die Hilfesuchenden jedoch nicht immer. Insbesondere bei Kindern und Jugendlichen gibt es noch Entwicklungsbedarf.

Der Blick von Deutschland nach Europa

Mit den Veränderungen und dem raschen Ausbau der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland ist in vielen Bereichen bereits Vorbildliches geleistet worden. Mit der Hospiz- und Palliativ-Erhebung HOPE, einer 1999 entwickelten standardisierten Dokumentation, konnten jährliche Qualitätssicherungs- und Evaluationserhebungen durchgeführt werden. Mittlerweile liegen Datensätze von mehr als 17 000 Patienten vor. Im Martin Moreno-Report zur Palliativversorgung in Europa an das Europäische Parlament liegt Deutschland im Vergleich der Europäischen Länder an 8. Stelle der 27 Länder. Seit der Erstellung des Reports haben sich in Deutschland so viele positive Entwicklungen ergeben, dass Deutschland besser dargestellt und in einer aktualisierten Version des Eurobarometers eher an Platz 2 angesiedelt werden könnte, direkt nach Großbritannien. In vielen Bereichen der Gesetzgebung ist Deutschland vorbildlich, so dass diese Regelungen in anderen Ländern als Modell benutzt werden könnten. Bei der Übertragung der Erfahrungen zu Entwicklung und Ausbau der Palliativversorgung muss die besondere Situation der Gesundheitsversorgung in Deutschland berücksichtigt werden, die durch den Föderalismus, durch das Subsidiaritäts-Prinzip und die Selbstverwaltung im Gesundheitssystem gekennzeichnet sind. Die für die Palliativversorgung in Deutschland entwickelten Modelle und Regelungen sollten ebenso wie die Ergebnisse des Charta-Prozesses im Europäischen Parlament und im Europarat vorgestellt werden.

Mit der Verabschiedung der „Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland“ werden zwei Jahre intensiver Arbeit abgeschlossen. Zahlreiche Organisationen und Institutionen aus Gesellschaft und Gesundheitspolitik tragen diese Charta mit und haben damit ihre Bereitschaft bekundet, sich im Sinne der Charta für die Verbesserung der Situation schwerstkranker und sterbender Menschen und die Einlösung ihrer Rechte einzusetzen. Damit ist ein wesentliches Ziel erreicht.

Für die schwerstkranken und sterbenden Menschen, ihre Familien und ihnen Nahestehende ist entscheidend, die „Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen“ in die Öffentlichkeit zu tragen, zu verbreiten und den Dialog über ihre Inhalte und Ziele zu fördern sowie die für notwendig erachteten Umsetzungsschritte einzuleiten und in ihrer Wirksamkeit zu überprüfen.

Im Interesse der schwerstkranken und sterbenden Menschen, ihrer Familien und der ihnen Nahestehenden sowie vor dem Hintergrund einer gemeinsamen gesamtgesellschaftlichen Verantwortung wünschen sich die Träger des Prozesses eine breite und vielfältige Unterstützung und Umsetzung der „Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen“.

VON DER CHARTA ZUR NATIONALEN STRATEGIE

Bis Herbst 2015, gut fünf Jahre nach ihrer Konsentierung und Veröffentlichung haben über 15.000 Institutionen und Einzelpersonen die Charta unterzeichnet und damit bekundet, dass sie die Ziele der Charta und ihre Umsetzung unterstützen – darunter auch zahlreiche Persönlichkeiten und Institutionen aus der Politik. Die Charta und ihre Weiterentwicklung zu einer Nationalen Strategie sind auf große Resonanz gestoßen, die Bedürfnisse und Rechte schwerstkranker und sterbender Menschen werden auf vielen Ebenen in Politik, Gesundheitswesen und Öffentlichkeit wahrgenommen.

Die Bedeutung der Hospiz- und Palliativversorgung ist in der Gesellschaft angekommen und ihr hoher Stellenwert für die Betreuung sterbender Menschen und die Unterstützung ihrer Angehörigen erfährt eine hohe Akzeptanz. Auf zahlreichen regionalen Veranstaltungen wurden die fünf Charta-Leitsätze und ihre Inhalte vorgestellt und damit Diskussionsprozesse in Gang gesetzt – wunderbare Beispiele für die engagierte, ganz praktische Unterstützung des Charta-Prozesses. Das im Herbst 2015 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Hospiz- und Palliativgesetz ist ein Ergebnis dieser Aktivitäten, das die Initiatoren des Charta-Prozesses auch mit Dankbarkeit erfüllt.

Gleichzeitig wird deutlich, dass zur Weiterentwicklung eines Sterbens unter würdigen Bedingungen noch viele weitere Schritte notwendig sind, die es gilt im Rahmen der Nationalen Strategie umzusetzen. Im Herbst 2016 wird mit der Vorlage der vom Runden Tisch konsentierten Umsetzungsempfehlungen im Rahmen der Nationalen Strategie der Charta-Prozess als ein wesentlich vom Runden Tisch mit seinen rund 50 Mitgliedern getragener Konsensusprozess beendet werden. Im Kontext der Nationalen Strategie geht es darum, die Bedürfnisse und Rechte schwerstkranker und sterbender Menschen noch stärker in die politischen Entscheidungsprozesse zu integrieren. Hierzu bilden die Charta-Empfehlungen die wesentliche Grundlage. Im Sinne der Charta und des Runden Tisches geht es zukünftig auch darum, die Umsetzung der Empfehlungen zu den Handlungsfeldern der Leitsätze weiter zu begleiten und zu evaluieren.

Hierzu bedarf es einer bundesweiten Koordinierung, bei der auch die Politik ihre Verantwortung wahrnimmt, z.B. durch die Einrichtung einer Stabsstelle für Hospiz- und Palliativversorgung. Dies ist ein notwendiger Schritt, um die Erfahrungen des Charta-Prozesses aufzunehmen und wirksam werden zu lassen; und es wäre ein guter Weg. die Umsetzungsempfehlungen der Leitsätze mit den Prinzipien: Letztverlässlichkeit, Zugangsgerechtigkeit, professionelle Qualität, wissenschaftlich fundierte Evidenz, internationale Dimension und die Verantwortung aller Beteiligten noch stärker und konsequenter in das öffentliche Bewusstsein zu bringen.

In Erinnerung an Herrn Prof. Dr. Jörg-Dietrich Hoppe, den verstorbenen ehemaligen Präsidenten der Bundesärztekammer, der den Charta-Prozess für die Bundesärztekammer mit hohem persönlichem Engagement gemeinsam mit der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin und dem Deutschen Hospiz und PalliativVerband wesentlich mitinitiiert und begleitet hat, sind wir zuversichtlich, dass die im Rahmen der Nationalen Strategie notwendige Realisierung der Charta-Ziele die gesellschaftliche Verantwortung in der Betreuung und Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen in den nächsten Jahren entscheidend fördern wird – eine Idee, die uns gemeinsam wesentlicher Impuls für die damalige Initiative war.

Prof. Dr. H. Christof Müller-Busch
Präsident Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin 2006–2010

Dr. Birgit Weihrauch
Vorstandsvorsitzende Deutscher Hospiz- und PalliativVerband 2006–2012

Die folgenden Institutionen haben am Runden Tisch mitgewirkt: *

- ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände
- Aktion Demenz e.V. – Gemeinsam für ein besseres Leben mit Demenz
- AOK-Bundesverband
- BAG SELBSTHILFE – Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.
- BKK Bundesverband
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW)
- Bundesarbeitskreis Pädiatrische Palliativversorgung
- Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ärztekammern)
- Bundespsychotherapeutenkammer
- Bundesverband Kinderhospiz e.V.
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa)
- Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe e.V. (DBfK)
- Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e. V.
- Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. – Selbsthilfe Demenz
- Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V.
- Deutsche Bischofskonferenz (DBK)
- Deutsche Gesellschaft für Allgemein- und Familienmedizin (DEGAM)
- Deutsche Gesellschaft für Geriatrie e. V.
- Deutsche Gesellschaft für Gerontologie und Geriatrie e. V. (DGGG)
- Deutsche Gesellschaft für Gerontopsychiatrie und -psychotherapie e. V. (DGGPP)
- Deutsche Gesellschaft für Hämatologie und Onkologie e.V. (DGHO)
- Deutsche Gesellschaft für Neurologie e.V. (DGN)
- Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin e.V. (DGP)
- Deutsche Gesellschaft für Pflegewissenschaft e. V. (DGP)
- Deutsche Gesellschaft für Psychologie e. V. (DGPs)
- Deutsche Gesellschaft für Radioonkologie e.V. (DEGRO)
- Deutsche Gesellschaft für Versicherte und Patienten e. V. (DGVP)
- Deutsche Gesellschaft zum Studium des Schmerzes e. V. (DGSS)

** Eine Liste der Institutionen, welche erklärt haben, dass sie Ziele und Inhalte der Charta mittragen und für sie eintreten, wird laufend aktualisiert und ist abrufbar unter: www.charta-zur-betreuung-sterbender.de*

- Deutsche Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG)
- Deutsche Krebshilfe e. V.
- Deutsche Vereinigung für Sozialarbeit im Gesundheitswesen e. V. (DVSG) – Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V.
- Deutscher Hospiz- und PalliativVerband e. V. (DHPV)
- Deutscher Kinderhospizverein e. V.
- Deutscher Landkreistag
- Deutscher Pflegerat e. V. (DPR)
- Deutscher Städtetag
- Deutscher Verband für Physiotherapie – Zentralverband der Physiotherapeuten/Krankengymnasten (ZVK) e. V.
- European Association for Palliative Care (EAPC)
- Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
- Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)
- GKV-Spitzenverband
- Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV)
- Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA)
- Medizinischer Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen e. V. (MDS)
- Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz
- Ministerium für Soziales und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit des Landes Thüringen
- Robert Bosch Stiftung
- Sozialverband Deutschland e. V. (SoVD)
- Sozialverband VdK Deutschland e. V.
- vdek – Verband der Ersatzkassen e. V.
- Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)

Zahlreiche weitere Institutionen und Einzelpersonen haben
im Rahmen des Charta-Prozesses an den fünf Arbeitsgruppen mitgewirkt.

IMPRESSUM

Ansprechpartner
Koordinierungsstelle für Hospiz-
und Palliativversorgung in Deutschland
Aachener Straße 5 | 10713 Berlin
charta@palliativmedizin.de
www.charta-zur-betreuung-sterbender.de

Herausgeber
Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin e. V.
Aachener Straße 5 | 10713 Berlin
www.palliativmedizin.de

Deutscher Hospiz- und PalliativVerband e. V.
Aachener Straße 5 | 10713 Berlin
www.dhpv.de

Bundesärztekammer
Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern
Herbert-Lewin-Platz 1 | 10623 Berlin
www.baek.de

Redaktion
Karin Dlubis-Mertens
Franziska Kopitzsch

Titelfoto
Karin Dlubis-Mertens

Gestaltung
Meira | Büro für Gestaltung
www.meira.de

Stand
10. Auflage | Januar 2020

Werden Sie Unterstützer der Charta

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR PALLIATIVMEDIZIN

Deutscher Hospiz- und PalliativVerband e.V.

BUNDESÄRZTEKAMMER

An die
Koordinierungsstelle für Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland
Aachener Straße 8
10713 Berlin

Per Fax: 030 – 8200 758 27

☐ **Erklärung zur Unterstützung der Charta: ORGANISATION / INSTITUTION**
Die nachfolgend genannte Organisation bzw. Institution erklärt, dass sie Ziele und Inhalte der „Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen“ mitträgt. Sie bekundet ihre Bereitschaft, sich im Sinne der Charta für die Verbesserung der Situation schwerstkranker und sterbender Menschen, ihrer Familien und der ihnen Nahestehenden einzusetzen und auf dieser Grundlage für die Einlösung ihrer Rechte einzutreten.

Institution/Organisation: .....

Funktion Unterzeichner/in: .....

☐ **Erklärung zur Unterstützung der Charta: EINZELPERSON**
Hiermit erkläre ich, dass ich die Ziele und Inhalte der „Charta zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen“ mittrage. Ich bekunde meine Bereitschaft, mich im Sinne der Charta für die Verbesserung der Situation schwerstkranker und sterbender Menschen, ihrer Familien und der ihnen Nahestehenden einzusetzen und auf dieser Grundlage für die Einlösung ihrer Rechte einzutreten.*

Unterzeichner/in:

Vorname, Name: .....

Postanschrift: .....

Bundesland: .....

Datum: .....

Unterschrift: .....

CHARTA zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland

CHARTA zur Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen in Deutschland

Träger und Herausgeber

DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR PALLIATIVMEDIZIN

Deutscher Hospiz- und PalliativVerband e. V.

BUNDESÄRZTEKAMMER

Ö 6.3

Liebfrauenschule
Bischöfliche Sekundarschule
Burgstraße 47
48301 Nottuln

Nottuln, 16.05.2024

An den
Ausschuss für Bildung und Soziales
der Gemeinde Nottuln

Antrag: Unterstützung einkommensschwacher und kinderreicher Familien bei der Einführung elternfinanzierter IPads für den jeweiligen Jahrgang 7 der Liebfrauenschule

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einführung von elternfinanzierten IPads im kommenden Jahrgang 7 beantragt die Liebfrauenschule die Unterstützung einkommensschwacher Familien nach den Kriterien des Sozialfonds und eine Geschwisterkind-Ermäßigung.

Zur Förderung digitalen Lernens stattet die Liebfrauenschule aktuell die Schüler:innen des 5. und 6. Jahrganges mit Geräten des Trägers aus. Mit Schulkonferenzbeschluss vom 09.11.2023 wurde festgelegt, dass die Schüler ab dem 7. Jahrgang mit elternfinanzierten Geräten arbeiten sollen.

Die Geräte werden zentral über ein Webportal bei der Fa. Cancom bestellt und verfügen über ein schulisches Gerätemanagement. Die Kosten liegen in der einfachsten Version und mit dem günstigsten Zubehör aktuell bei 448,07.- (Apple iPad 9. Gen mit JamfSchool-Lizenz, Flip-Cover und Pen).

Um die Zahl der Förderberechtigten einzuschätzen, können folgende Rahmendaten für den aktuellen 6. Jahrgang genannt werden. Bei insgesamt 50 Schüler:innen

- wurden 10 Kinder bei der Klassenfahrt aus Mitteln des BuT unterstützt.
- befinden sich im Jahrgang zwei Zwillingspaare (diese werden auch durch BuT unterstützt).

Weil es sich bei den Schüler:nnen der Liebfrauenschule um Kinder Nottulner Bürger:innen handelt, sollten diese analog zur Förderung am RNG unterstützt werden, wie es bereits in den Bereichen BuT und Nottulner Sozialfonds praktiziert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Willenborg, Schulleiter

Beschluss der Schulkonferenz vom 09.11.2023

Die Schule organisiert die Bestellung von IPads für alle Schüler:innen des 6. Jahrganges. Sie werden vom Kooperationspartner des Schulträgers (Cancom) mit den benötigten Einstellungen und Konfigurationen und mit dem notwendigen Zubehör für die schulische Nutzung geliefert. Die Eltern bezahlen das Gerät, es geht in das Eigentum der Nutzer über.
Für die Laufzeit des Vertrages gibt es die Möglichkeit von Support und Reparatur nur für die schulisch bestellten Geräte. Geräte, die in der Schule eingesetzt werden, müssen von der Schule administriert werden.
Der Einsatz privat angeschaffter Geräte ist möglich, wird aber seitens der Schule nicht unterstützt. Diese Geräte müssen kostenpflichtig in die schulische Administration übernommen werden.

Ö 6.4

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **060/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **03 Schulträgeraufgaben** Datum: **21.05.2024**

Tagesordnungspunkt:

Integrationskräfte im gemeinsamen Unterricht

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Die bestehenden Förderungen im Bereich der Schulsozialarbeit und des Bundesfreiwilligendienstes bleiben aktuell unangetastet.

Alternative 1:

Die Förderung einer Integrationskraft an der St. Martinus-Grundschule wird entsprechend der bestehenden Beschlusslage beibehalten. Es wird weiterhin versucht, eine weitgehende Refinanzierung über den Kreis Coesfeld sicherzustellen. Eine Ausweitung dieser freiwilligen Ausgabe ist aufgrund der Finanzlage allerdings nicht möglich.

Alternative 2:

Die Förderung einer Integrationskraft an der St. Martinus-Grundschule wird ab 2025 eingestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Bis zu 6.300 €/Jahr für Integrationshelfer:in an der St. Martinus GS (Status quo), Refinanzierung angestrebt.

(Nachrichtlich:

Aktuell rund 12.620 € kommunaler Eigenanteil für Bundesfreiwilligendienst an der Astrid-Lindgren-Grundschule, der Sebastian Grundschule und dem Rupert-Neudeck-Gymnasium.

Aktuell rd. 67.000 €/Jahr Personalkosten für die Besetzung zweier Stellen der Schulsozialarbeit, anteilige Refinanzierung (zuletzt: 14.000 €/Jahr) angestrebt.)

...

Klimatische Auswirkungen:

-/-

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Bildung und Soziales	05.06.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	02.07.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales am 07.02.2024 kam im Rahmen der Haushaltsberatungen die Frage auf, warum lediglich bei der St. Martinus Grundschule ein Zuschuss für eine:n Integrationshelfer:in ausgewiesen ist und nicht bei den anderen Nottulner Grundschulen, die ebenfalls Schulen des gemeinsamen Lernens sind. Es wurde vorgeschlagen dieses Thema politisch erneut zu beraten. Die Sachlage stellt sich wie folgt dar:

Rahmenbedinungen:

- Nach § 20 Abs. 2 Schulgesetz (SchulG) findet in der Regel Sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.

- Schulkosten sind die Personalkosten und die Sachkosten. Kosten für die individuelle Betreuung und Begleitung einer Schülerin oder eines Schülers, durch die die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Klinikschule erst ermöglicht wird, gehören nicht zu den Schulkosten (§ 92 Abs. 1 SchulG).

- Die Personalkosten für Lehrer:innen sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal an öffentlichen Schulen in kommunaler Trägerschaft trägt das Land. Alle übrigen Personalkosten und die Sachkosten trägt der Schulträger (§ 92 Abs. 2 u. 3 SchulG).

Historie der integrativen/inklusiven Beschulung an der St. Martinus Grundschule:

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 14.03.1989 folgenden Beschluss gefasst:

„Aufgrund des Antrages des Arbeitskreises Integration in Nottuln vom 24.01.1989, der Beschlüsse der Lehrer- und Schulkonferenz der St. Martinus-Grundschule vom 21.02.1989 und der Empfehlung des Schulausschusses vom 01.03.1989 ist die Gemeinde Nottuln bereit, zum Schuljahresbeginn 1989/90 an der St. Martinus Grundschule in Nottuln einen Schulversuch für die Einrichtung einer integrativen Klasse zu starten. Der Gemeindedirektor wird gebeten, beim Kultusminister NW die Genehmigung für diesen Schulversuch entsprechend § 4b Schulverwaltungsgesetz zu beantragen."

Der Kultusminister des Landes NRW hat mit Erlass vom 01.08.1989 IIA 3.70-20/0 Nr. 2013/89 die Teilnahme der St. Martinus Grundschule Nottuln am Schulversuch „Gemeinsamer Unterricht für behinderte und nicht behinderte Kinder in der Grundschule" zunächst für 4 Jahre genehmigt.

Zum Schuljahr 1990/1991 wurde eine weitere integrative Klasse an der St. Martinus

Grundschule eingerichtet.

Am 16.06.1992 wurde vom Schulausschuss ein Grundsatzbeschluss gefasst, der besagt, dass der Schulversuch „Integrative Klasse" auf eine Schulklasse pro Jahrgang beschränkt wird.

Mit Verfügung vom 10.05.1993 teilte der Regierungspräsident das Ende des Schulversuchs „Integration" mit, erlaubte jedoch gleichzeitig, die Weiterführung des gemeinsamen Unterrichts und die Bildung einer neuen Klasse. Die Kostenneutralität ergab sich aus der jeweiligen Erlasslage.

In der Folgezeit wurden dann an der St. Martinus Grundschule bekanntlich weitere integrative Klassen eingerichtet.

Bis 1997 wurden zwischenzeitlich Haushaltsmittel für die Betreuung durch Zivildienstleistende im Haushalt eingestellt. Im Jahr 1997 wechselte das damals letzte behinderte Kind zu einer Sonderschule für geistig Behinderte. Einen Antrag der St. Martinus Grundschule vom 17.06.2002 auf Einrichtung einer Zivildienststelle zur Förderung der integrativen Beschulung hatte der zuständige Fachausschuss in seiner Sitzung am 16.07.2002 abgelehnt.

Aufgrund der damaligen angespannten Haushaltslage hat die Gemeinde Nottuln als Schulträger der sonderpädagogischen Förderung von Schüler:innen im gemeinsamen Unterricht der St. Martinus Grundschule nur zugestimmt, wenn keine zusätzlichen Personal- und Sachkosten für die Gemeinde Nottuln anfielen. Kosten einer notwendigen Schulassistenz wurden vom Kreissozialamt auf Antrag der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Eingliederungshilfe übernommen.

Aufgrund eines Urteils des OVG NRW vom 09.06.2004 (Zuständigkeitsstreit zwischen Sozialhilfe- und Schulträgern) hatte der Kreis Coesfeld die weitere Kostenübernahme im Rahmen der Eingliederungshilfe über den 31.01.2005 hinaus zunächst abgelehnt.
Um einen Schulwechsel der damals betroffenen Kinder zu vermeiden, übernahm die Gemeinde Nottuln vorübergehend diese Kosten (damalige Beratung im Ausschuss am 01.02.2005, Vorl.-Nr. 1/2005) und zwar bis durch das neue Schulgesetz im März 2005 klargestellt wurde, dass die Integration weitergeführt wird und die Zuständigkeit für die Kosten der Integrationshelfe:innenr nicht bei den Schulträgern liegt.

Seitdem hat der Kreis Coesfeld auf Antrag der Eltern jeweils nach den Besonderheiten des Einzelfalles zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach den Vorschriften des SGB XII, bzw. jetzt SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) oder nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe – Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung) vorliegen. Die Leistungen werden in der Regel für ein Schuljahr einkommensunabhängig gewährt. Gefördert wird dabei in der Regel eine Integrationskraft pro Kind. Im Schuljahr 2023/2024 wurden laut Auskunft des Kreises Coesfeld fünf Bewilligungen für den Standort St. Martinus Grundschule ausgesprochen.

Auf Antrag der Schulkonferenz der St. Martinus Grundschule hat der Rat am 30.06.2009

zunächst den Beschluss gefasst, die Kosten in Höhe von 4.800 € für das Schuljahr 2009/2010 für eine:n Integrationshelfer:in zu übernehmen, sofern diese nicht vom Kreissozialamt oder einem anderen Sponsor getragen werden. Eine Aufstockung des Zuschusses um den Arbeitgeberanteil erfolgte ab dem Haushaltsjahr 2010 (vgl. Beschluss des Ausschusses für Familie, Soziales, Bildung und Freizeit v. 23.11.2010). In Folge dessen wird seit dem Jahr 2010 im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen ein freiwilliger Zuschuss in Höhe von 6.300 € zur Deckung der Personalkosten für eine Integrationskraft bereitgestellt und ausgezahlt, sofern die Kosten nicht vom Kreissozialamt oder einem anderen Sponsor getragen werden.

In den Anfängen lief die personelle Abwicklung über den Betreuungsverein Pippi-Langstrumpf e.V. Seit dem Schuljahr 2011/2012 wurde aus damals rechtlichen Bedenken ein separater Verein „Gemeinsamer Unterricht St. Martinus Grundschule e.V." gegründet, der seitdem die personelle Abwicklung vornimmt. Der Verein verfolgt den Zweck, der ideellen und finanziellen Förderung des Gemeinsamen Unterrichts von behinderten und nicht behinderten Kindern an der St. Martinus Grundschule Nottuln.

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land eine Inklusionspauschale zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nichtlehrendes Personal der Kommunen, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch dienen. Die Inklusionspauschale wird zur Hälfte auf Kreise und kreisfreie Städte sowie Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt aufgeteilt.

Für das Schuljahr 2021/2022 wurde in diesem Zusammenhang der von der Gemeinde Nottuln an den Verein Gemeinsamer Unterricht St. Martinus Grundschule e.V. gezahlte Zuschuss in Höhe von 6.300 € vom Kreis Coesfeld erstattet. Für das Schuljahr 2022/2023 wurde vom Kreis Coesfeld ein möglicher Zuschuss in Höhe von ca. 6.000 € in Aussicht gestellt.

Auch für das Schuljahr 2023/2024 hat der Kreis Coesfeld eine Inklusionspauschale erhalten. Welche Förderung die Gemeinde Nottuln von dort erwarten darf, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest. Ob und in welcher Höhe dieses auch in den Folgejahren erfolgen wird, bleibt abzuwarten.

Stand der inklusiven Beschulung an den drei anderen Grundschulen

Nicht nur an der St. Martinus Grundschule erfolgt eine inklusive Beschulung. Auch die Astrid-Lindgren-Grundschule, die St. Marien Grundschule und die Sebastian Grundschule haben sich seit geraumer Zeit auf den Weg gemacht.

Die besondere Bedeutung des „Gemeinsamen Unterrichts" hat sich in der Schullandschaft der Gemeinde etabliert. Seit 2021 sind auch die Astrid-Lindgren-Grundschule und die St. Marien Grundschule Schulen des gemeinsamen Lernens. Ab dem 01.11.2022 folgte dann die Sebastian Grundschule. Hierzu wird auch auf den Beschluss des Ausschusses für Bildung und

Soziales vom 15.09.2021 sowie des Rates vom 05.10.2021 (Vorlagen-Nr. 107/2021) verwiesen.

Für die Astrid-Lindgren-Grundschule und die Sebastian Grundschule wurde für das Schuljahr 2023/2024 jeweils eine Integrationskraft von Seiten des Kreises Coesfeld im Rahmen der Hilfe zur Schulbildung bewilligt.

Anzahl der Schüler:innen mit <u>festgestelltem</u> sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Schuljahr 2023/2024 (Abfrage 29.04.2024)

Förderbedarf	**St. Martinus Grundschule**	**Astrid-Lindgren-Grundschule**	**St. Marien Grundschule**	**Sebastian Grundschule**
Lernen (LB)	8		2	2
Sprache (SB)	1			
Emotionale & Soziale Entwicklung (ESE)	2		1	1
Hören & Kommunikation (SG) u. GH)				
Sehen (SE)				
Geistige Entwicklung (GB)	1			
Körperlich & motorische Entwicklung (KB)	1			
Gesamt SuS	**12** (davon 1 Kind mit Förderbedarf LB u. ESE)	**0**	**3**	**2** (davon 1 Kind mit Förderbedarf LB u. ESE)

<u>Hinweis:</u> Seitens des Schulamtes wird grundsätzlich kein AO-SF-Verfahren innerhalb der

Schuleingangsphase in Bezug auf die Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung) eröffnet, es sei denn die Eltern wünschen ausdrücklich die Förderschule als Beschulungsort. In den Klassen eins und zwei werden im gemeinsamen Lernen somit in der Regel Kinder beschult, bei denen noch kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, die jedoch gleichwohl einen erhöhten Förderbedarf haben. Auch gibt es zurzeit anhängige Prüfungsverfahren, bei denen noch eine Entscheidung hinsichtlich sonderpädagogischen Förderbedarf aussteht.

Seitens der Gemeinde finanzierte allgemeine personelle Unterstützung

Die St. Martinus Grundschule wird, wie bereits oben erläutert, mit der Bezuschussung einer Integrationskraft von Seiten der Gemeinde Nottuln unterstützt.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Nottuln den Schulbetrieb auch im Bereich der Schulsozialarbeit und des Bundesfreiwilligendienstes aus eigenen Mitteln wie folgt unterstützt:

Sie finanziert 2 Stellen der Schulsozialarbeit, die beim Trägerverein Treffpunkt Jugendarbeit in Nottuln e.V. angesiedelt sind. Dieser beschäftigt vier Schulsozialarbeiterinnen in Teilzeit, die die fünf Schulen der Gemeinde Nottuln betreuen.

An der Sebastian Grundschule, der Astrid-Lindgren-Grundschule und am Rupert-Neudeck-Gymnasium sind darüber hinaus jeweils eine Bundesfreiwilligenstelle mit je 39 Std. angesiedelt und besetzt.

Anlagen:

-/-

Verfasst:
gez. Faber

Fachbereichsleitung:
gez. Gellenbeck

Ö 6.5

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **067/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **03 Schulträgeraufgaben** Datum: **21.05.2024**

Tagesordnungspunkt:

Finanzierung von Mensakräften an den Schulen der Gemeinde Nottuln

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Der für den Haushalt 2024 bereitgestellte Zuschuss zur Finanzierung einer Mensakraft an den Verein Pippi-Langstrumpf e.V. wird zunächst weitergeführt.

Wenn sich die Rahmenbedingungen durch die Einführung des Rechtsanspruches zur offenen Ganztagsschule ändern, soll erneut beraten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

20.000 € max. bei Beibehaltung des Status quo.

Klimatische Auswirkungen:

-/-

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Bildung und Soziales	05.06.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Rat	02.07.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales am 07.02.2024 kam im Rahmen der Haushaltsberatungen die Anregung auf, das Thema Finanzierung von Küchenkräften für Schulen politisch erneut zu diskutieren.

Rahmenbedingungen:

Laut dem RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung für Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I v. 23.10.2010 hat der Schulträger den Schülerinnen und Schülern die Einnahme eines Mittagessens oder eines Mittagsimbisses zu ermöglichen. In Ganztagsschulen stellt er dafür Räume, Sach- und Personalausstattung bereit. Er trägt die sächlichen Betriebskosten. Dabei kann die konkrete Umsetzung im Einvernehmen mit der Schule auch von Dritten geleistet werden, beispielsweise einem außerschulischen Träger, einem Eltern- oder Mensaverein.

Historie:

Ab 20.08.2001 wurde im Rahmen der Umwandlung der Geschwister-Scholl-Hauptschule in eine Ganztagsschule erstmals eine Mensakraft von Seiten der Gemeinde Nottuln eingestellt. Bis zum 30.06.2020 war diese Kraft an der Geschwister-Scholl-Hauptschule tätig. Im Zuge der Schließung des Schulstandortes wurde die Mensakraft während des Zeitraums vom 01.08.2014 bis 30.06.2020 für die Offene Ganztagsschule an der St. Martinus Grundschule und der Astrid-Lindgren-Grundschule weiter beschäftigt. Nach deren Ausscheiden wurde eine Nachfolgekraft eingestellt, die zunächst hauptsächlich am Standort St. Martinus Grundschule tätig war, bevor diese bis auf weiteres langzeiterkrankte. Um den Mensabetrieb aufrecht zu erhalten, stellte der Verein Pippi Langstrumpf e.V., in Absprache mit dem Schulträger, eine Mensakraft als Krankheitsvertretung ein. Ab dem Schuljahr 2022/23 wurden daher Mittel in Höhe der eingesparten Personalkosten (Krankengeld) zur Refinanzierung an den Betreuungsverein weitergeleitet.

Im Haushalt 2024 ist nunmehr für diesen Zweck ein Zuschuss in Höhe von bis zu 20.000 € veranschlagt.

Aktueller Sachstand:

Neben der St. Martinus Grundschule und der Astrid-Lindgren-Grundschule ist die St. Marien Grundschule zwischenzeitlich auch eine Offene Ganztagsschule geworden. Die Mittagsverpflegung wird an allen drei Grundschulen durch den Betreuungsverein Pippi-Langstrumpf e.V. organisiert und durchgeführt. Die Sebastian Grundschule strebt zurzeit ebenfalls eine Umwandlung in eine Offene Ganztagsschule an. Im Rahmen des derzeitigen Übermittagsbetreuungsprogramms „Acht bis eins" und „Dreizehn Plus" erfolgt die Mittagsverpflegung im Rahmen einer Kooperation mit dem Alten Hof Schoppmann.

...

Die vom Land gewährten Landeszuschüsse dürfen zwar flexibel, je nach den unterschiedlichen Bedürfnissen und differenzierten Förderbedarfen der Kinder, für entstehende Personal- und Sachkosten im Rahmen der Betreuung verwendet werden, eine Finanzierung von Küchenkräften und Mittagsessen aus diesen Landesmitteln ist jedoch ausgeschlossen.

Am Rupert-Neudeck-Gymnasium (Halbtagsschule) ist eine pädagogische Übermittagsbetreuung, sowie ein außerunterrichtliches Ganztags- und Betreuungsangebot im Rahmen des Landesprogramms „Geld oder Stelle" installiert. Den Schüler:innen ist im Rahmen dieses Programms an Tagen mit verpflichtendem Unterricht am Nachmittag und gegebenenfalls von ergänzenden außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten, Gelegenheit zur Einnahme eines Imbisses oder einer Mahlzeit zu geben. Dieses gewährleistet seit Jahren ein kleiner Kioskbetrieb. Dem jeweiligen Betreiber wird die Küche zu diesem Zweck, gegen Zahlung einer Betriebskostenpauschale, überlassen.

Die gewährten Landesmittel im Rahmen des Landesprogramms „Geld oder Stelle" dürfen lediglich für Personalmaßnahmen zur pädagogischen Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für Schüler:innen der Sekundarstufe I mit Nachmittagsunterricht sowie zur Durchführung von außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten verwandt werden. Eine Verwendung des Landesmittel für die Ausgabe und Zubereitung eines Mittagsessen ist nicht förderkonform.

Es wird darauf hingewiesen, dass die kommunale Finanzlage eine Ausweitung dieses Zuschusses durch den Schulträger nicht zulässt.

Anlagen:

-/-

Verfasst:
gez. Faber

Fachbereichsleitung:
gez. Gellenbeck

Ö 7.1

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **090/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **10 Bauen und Wohnen** Datum: **28.05.2024**

Tagesordnungspunkt:

Sanierung Naturwissenschaftlicher Pavillon 4/5 Rupert-Neudeck-Gymnasium

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird damit beauftragt, die Sanierungsmaßnahme zur Modernisierung der pädagogischen Architektur unter Berücksichtigung der erarbeiteten Einsparpotentiale gem. Variante 1 fortzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Sanierung des Naturwissenschaftlichen Pavillons 4/5 wird mit einem Gesamtbudget von 3 Mio. € umgesetzt.

Klimatische Auswirkungen:

Die im Sachverhalt beschriebene Bautätigkeit ist mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Eine zusätzliche Bodenversiegelung wird im Rahmen der betreffenden Maßnahme nicht umgesetzt.

...

Vorlage Nr. 090/2024

Beratungsfolge:

<table>
<tr><th>Gremium</th><th colspan="2">Sitzungstermin</th><th colspan="2">Behandlung</th></tr>
<tr><td rowspan="4">Ausschuss Planen und Bauen</td><td colspan="2">11.06.2024</td><td colspan="2">öffentlich</td></tr>
<tr><td colspan="4">Beratungsergebnis</td></tr>
<tr><td>einstimmig</td><td>ja</td><td>nein</td><td>enthalten</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="4">Rat</td><td colspan="2">02.07.2024</td><td colspan="2">öffentlich</td></tr>
<tr><td colspan="4">Beratungsergebnis</td></tr>
<tr><td>einstimmig</td><td>ja</td><td>nein</td><td>enthalten</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Am 02.11.2022, VL 163/2022, wurde das Konzept der neuen pädagogischen Architektur für den Pavillon 8/9 den Fachausschüssen vorgestellt. Die Sanierungskosten wurden auf 2 Mio. € beziffert. Für die weiteren Pavillons ist mit ähnlichem Kostenaufwand zu rechnen, so dass mit einem finanziellen Gesamtaufwand von ca. 14 Mio. € gerechnet werden muss. Aufgrund der finanziellen Situation wurde die Sanierung zurückgestellt. Allerdings wurden die notwendigen Maßnahmen vor dem Schuljahresbeginn 2023/2024 im Pavillon 8/9 umgesetzt, da dort nun die Klassen 5 und 6 des Gymnasiums unterrichtet werden.

Mit dem Budget von max. 3 Mio. € ist nun die Sanierung des Naturwissenschaftspavillons 4/5 geplant. Im Rahmen dieser Maßnahme sollen unter anderem die Toilettenanlagen saniert und des Weiteren im Eingangsbereich ein Windfang mit Türen zu den jeweiligen Fluren eingerichtet werden. In den Fachräumen des Pavillons sind dem heutigen pädagogischen Standard entsprechende moderne Installationen vorgesehen. Darüber hinaus sollen die Grundrisse einiger Fach- und Nebenräume angepasst werden, um den heutigen Ansprüchen und Vorgaben zeitgemäßen Unterrichts gerecht zu werden. Zudem werden offene Lernbereiche in die Flure integriert. Die geplanten baulichen Maßnahmen folgen damit dem erarbeiteten Gesamtkonzept einer umfassenden Modernisierung der pädagogischen Architektur des Rupert-Neudeck-Gymnasiums, welches dazu beitragen soll, die Schule für die kommenden Jahre attraktiv und wettbewerbsfähig zu halten.

Am 10.01.2024, VL 222/2023, wurde der damalige Planungsstand für die Sanierung in einer gemeinsamen Sitzung dem Fachausschuss für Planen und Bauen sowie dem Fachausschuss für Bildung und Soziales vorgestellt.

Aus der politischen Beratung ergaben sich zweierlei Prüfaufträge für die Verwaltung und die beauftragte Fachplanung. Zum einen war zu prüfen, mit welchen Maßnahmen bei der geplanten Sanierung des Naturwissenschaftspavillons ein KfW-55 Standard erreicht werden könnte. Daraus würde sich, neben der Reduzierung des im Betrieb erforderlichen Primärenergiebedarfs, eine Förderung der jeweiligen energetischen Maßnahmen ergeben. Für die Prüfung dieser Fragestellung wurde Herr Dresen vom Büro Hansen + Partner Ingenieure mit einer Stellungnahme beauftragt.

Gemäß der vorliegenden Stellungnahme sowie der daraus erarbeiteten Kostenaufstellung, kann der genannte Standard nur durch die Umsetzung umfangreicher Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle sowie weiterer Maßnahmen erreicht werden. Hierbei ist hervorzuheben, dass die nachträgliche Verbesserung der Dachdämmung nur vorbehaltlich einer statischen Prüfung umgesetzt werden und sich daraus weitere erforderliche Maßnahmen ergeben könnten. Zugleich würden durch die Umsetzung der energetischen Sanierung einige der erarbeiteten Einsparpotentiale entfallen. Hier ist beispielhaft der Erhalt der vorhandenen Abhangdecken (-127.763,16€) zu nennen, welcher bei einer umfangreichen Sanierung des Daches voraussichtlich nicht möglich wäre. Das Architekturbüro Abdelkader stellt die Kostenaufstellung zu den energetischen Maßnahmen im Ausschuss vor.

Des Weiteren war durch das Projektteam zu prüfen, ob der Maßnahmenumfang im Bereich der pädagogischen Architektur sowie die damit verbundenen Kosten so weit zu reduzieren sind, dass energetische Einzelmaßnehmen im vorgegebenen Projektbudget ermöglicht werden könnten.

Wie aus der beigefügten Auflistung der vorhandenen Einsparpotentiale zu entnehmen ist, konnten im weiteren Projektverlauf seit der letzten Ausschusssitzung signifikante Maßnahmen zur Reduzierung der voraussichtlichen Sanierungskosten identifiziert und die die Planung integriert werden. Diese Anpassungen wurden u.a. durch die enge Zusammenarbeit mit dem Kollegium des Rupert-Neudeck-Gymnasiums ermöglicht und können realisiert werden, ohne erheblich vom pädagogischen Anspruch der Sanierungsmaßnahem abzuweichen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Einsparpotentiale

konnten die voraussichtlichen Kosten um 447.452,26€ auf insgesamt 2.582.705,94€ brutto reduziert werden (Variante 1). Die Differenz zum maximalen Gesamtbudget beträgt somit ca. 13,91%.

Dem Wunsch einer energetischen Ertüchtigung des Pavillons entsprechend, wurde die energetische Sanierung der Fensterelemente in die Planung aufgenommen. Der vollständige Austausch durch Elemente mit energetischem Standard und inkl. eines neuen Sonnenschutzes ist voraussichtlich mit einer Summe von 260.439,83€ brutto zu beziffern. Zugleich besteht für diese Leistungen die Möglichkeit, Fördermittel zu beantragen, die sich, eine entsprechende Förderzusage vorausgesetzt, auf 39.065,97€ belaufen würden. Unter Einbezug dieser Arbeiten steigen die voraussichtlichen Gesamtkosten auf 2.804.079,80€ (Variante 2). Die Differenz zum maximalen Gesamtbudget beträgt somit ca. 6,53%.

Bei der Umsetzung sämtlicher Baumaßnahmen wird der Einhaltung des festgelegten Gesamtbudget eine hohe Priorität eingeräumt. Hierbei sorgt die Abhängigkeit von den Ergebnissen öffentlicher Ausschreibungsverfahren sowie die im Bauablauf vorhandenen Unwägbarkeiten regelmäßig für Abweichungen von den vorherigen Prognosewerten. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Haushaltslage sieht es die Gemeindeverwaltung als erforderlich an, alle erarbeiteten Einsparpotentiale, die nicht dem Ziel der modernen pädagogischen Architektur entgegen stehen, umzusetzen und zugleich auf die energetische Sanierung der Fassadenelemente zu verzichten. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass das festgelegte Maximalbudget eingehalten und so weit wie möglich unterschritten wird.

Anlagen:

Anlage 1 – Fachtechnische Stellungnahme
Anlage 2 – Einsparungspotentiale
Anlage 3 – Grundriss Abbruch-Neubau
Anlage 4 – Grundriss Neubau
Anlage 5 – Grundriss Endzustand

Verfasst:
gez. Gröger

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 7.1

HANSEN + PARTNER INGENIEURE GMBH
Bauphysik · Akustik · Schallschutz

Fachtechnische Stellungnahme

vom 13.05.2024

AZ: 3077_FS01

Bauvorhaben: Rupert-Neudeck-Gymnasium
Sanierung Pavillon 4 + 5
Sankt-Amand-Montrond-Str. 1
48301 Nottuln

Thema: Thermische Bauphysik

Inhalt: Anforderungen zum Erreichen eines KfW-55 Standards im Nichtwohngebäude Bestand

Bauherr: Gemeinde Nottuln
Amt für Gebäudemanagement
Daruper Straße 12
48301 Nottuln

Planung: Abdelkader Architekten BDA
Ludgeristraße 26
48143 Münster

Bearbeiter: Sebastian Berg, M.BP. Bauphysik

Inhalt:

1. Aufgabenstellung
2. Grundlagen
3. Technische Mindestanforderungen
4. Bewertung des Bestandes

Hansen + Partner Ingenieure GmbH
Handelsregister:
Amtsgericht Wuppertal,
Registernummer: HRB 31322

Hauptsitz
Lise-Meitner-Str. 1-3
42119 Wuppertal
Telefon 0202- 629333-0
info@Hansen-Ingenieure.de
www.Hansen-Ingenieure.de

Geschäftsführende Gesellschafter:
Dipl. Phys. Ing. Heiko Hansen
Dipl.-Ing. (FH) Marc Dresen

Projektbüro
Krögerweg 17
48155 Münster
Telefon 0251- 3905139

1. Aufgabenstellung

Bestandsgebäude deren Bauantrag mindestens 5 Jahre zurück liegt, können im Rahmen der ‚Bundesförderung für Effiziente Gebäude' (BEG) unter anderem als Komplettsanierung zum Effizienzhaus gefördert werden. Je nach Effizienzstandard ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an die Bautechnik der Gebäudehülle und an die Anlagentechnik. Vor diesem Hintergrund kann auf Basis unserer Erfahrungswerte vergleichbarer Projekte und des Baualters des Gebäudes abgeschätzt werden, welche baulichen Maßnahmen voraussichtlich erforderlich werden, um eine Effizienzgebäude Stufe 55 zu erreichen.

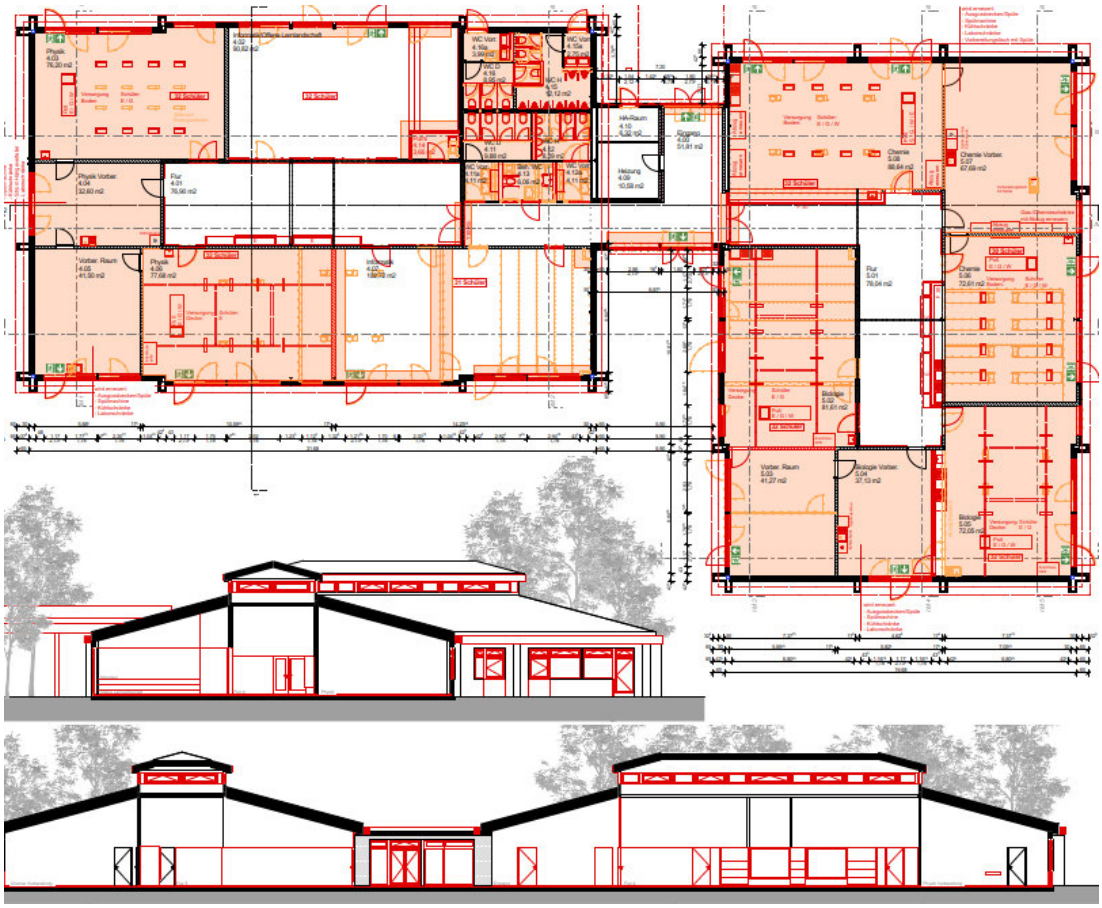


Abb.1: Grundrissausschnitt/ Schnitt

2. Grundlagen

/1/ Planunterlagen Abdelkader Architekten BDA
/2/ GEG_{2023} (vom 01.01.2020)
/3/ Bekanntmachungen der Regeln zur Datenaufnahme und Datenverwendung im Nichtwohngebäudebestand vom 08.10.2020
/4/ KFW Merkblatt 464 (Zuschuss - BEG Kommunen)

3. Technische Mindestanforderungen für Effizienzgebäude 55

Das bestehende Gebäude soll in der energetischen Qualität der BEG Effizienzgebäude-Stufe 55 energetisch saniert werden. Hierfür ergeben sich die folgenden Mindestanforderungen:

- der nach dem Referenzgebäudeverfahren errechnete Jahres-Primärenergiebedarf $Q_{p'}$ darf höchstens **55 %** des errechneten Höchstwertes für das Referenzgebäude betragen und

- die Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten für die opaken Außenbauteile, die transparenten Außenbauteile, die Vorhangfassaden sowie Glasdächer/ Lichtbäder und Lichtkuppel dürfen die folgenden Werte nicht überschreiten:

Effizienzgebäude 55

Raum-Solltemperaturen ≥ 19 °C

- opake Außenbauteile	$U_{opak} \leq 0{,}22$ W/(m²K)
- Transparente Außenbauteile	$U_{transparent,} \leq 1{,}20$ W/(m²K)
- Vorhangfassaden	$U_{Vorhang} \leq 1{,}20$ W/(m²K)

4. Bewertung des Bestandsgebäudes im Hinblick auf Effizienzgebäude 55 Standard

Die Schule wurde ca. im Jahr 1993 errichtet und unterlag damit den baurechtlichen Anforderungen der damals geltenden Wärmeschutzverordnung ‚WSVO'.

Beurteilung Jahres-Primärenergiebedarf:
Zum einen darf der Jahres-Primärenergiebedarf des bestehenden Gebäudes maximal 55 % des Referenzgebäudes betragen. Um dies zu erreichen ist der Einsatz von erneuerbaren Energien (Wärmepumpen, PV-Analgen, etc.) notwendig und/oder der Anschluss an ein Wärmenetz erforderlich. Mit der zur Verfügung gestellten Bescheinigung der Nahwärmeversorgung Nottuln mit einem Primärenergiefaktor nach GEG § 22(2) von 0,41 können die primärenergetischen Anforderungen in der Regel nachgewiesen werden. Vorrausetzung hierfür ist, dass die energetischen Verluste über die Gebäudehülle, Anforderung an U-Werte, (Transmission / Konvektion) soweit erforderlich begrenzt werden.

Beurteilung der Gebäudehülle (U-Werte):
Zum anderen sind bei Nichtwohngebäuden die mittleren U-Werte je nach Bauteilgruppe getrennt voneinander nachzuweisen. Beim Einbau neuer Fenster sind U-Werte von $U \leq 1{,}20$ W/m²K einzubauen.
Für die opaken Bauteile, unter anderem bestehend aus Bodenplatte, Außenwände und Dach, ist ein flächengemittelter U-Wert von $U \leq 0{,}22$ W/m²K nachzuweisen. Ein U-Wert von $U = 0{,}22$ W/m²K entspricht etwa einer durchgehenden Dämmstoffstärke von 16 cm ($\lambda = 0{,}035$ W/mK). Ableitend aus der Baualtersklasse des Gebäudes kann für die maßgeblichen Außenbauteile folgende U-Werte abgeschätzt werden:

- Zweischalige Außenwand mit Wärmedämmung	U = 0,50 W/m²K
(bei 10 cm Dämmstoff im Bestand)	U = 0,36 W/m²K
- Dach in Holzbauweise	U = 0,5 W/m²K

- Bodenplatte U = 0,6 W/m²K

Zum Erreichen der Anforderungen an ein Effizienzgebäude 55 mit einem mittleren U-Wert der opaken Außenbauteile von U ≤ 0,22 W/m²K ergeben sich folgende Anforderungen und Kombinationsmöglichkeiten:

Tab. 1: U-Wert Kombinationen abgeschätzt

Bauteil	**U-Wert Bestand**	**V-01 (Dämmstoffstärken)**	**V-02 (Dämmstoffstärken)**	**V-03 (Dämmstoffstärken)**
Außenwand	0,36	0,36 (10 cm)	0,26 (14 cm)	0,36 (10 cm)
Dach	0,50	0,12 (36 cm)	0,14 (32 cm)	0,16 (28 cm)
Bodenplatte	0,60	0,30 (8 cm)	0,60	0,20 (16 cm)
mittl. U-Wert ca.	**0,40**	**0,22**	**0,22**	**0,22**

Im Ergebnis ist festzustellen, dass entweder alle Bauteile der Gebäudehülle saniert werden müssen V-01 oder die Dämmstoffstärke der Außenwand erhöht wird in Kombination mit einer Dachdämmung ohne die Bodenplatte zu ertüchtigen V-02. In der Variante V-03 wurde die Bodenplatte und das Dach gedämmt um die Außenwand im Bestand ohne Ertüchtigungen zu erhalten.

HANSEN + PARTNER INGENIEURE GMBH

Sebastian Berg, M.BP. Bauphysik

Ö 7.1

Bauvorhaben: Umbau Schule Nottuln, Pavillon 4/5
St.-Amand-Montrond-Straße 1, 48301 Nottuln

Planstand: Entwurf Stand 25.04.2024, Entwurf

Kostenberechnung 09.01.2024 (Ratssitzung 10.01.2024)		**ca.**	**2.985.158,20 €** /brutto
Zuzüglich Mehrkosten durch bisherige Planungsänderungen bei Gewerken (Deckensystem Hohenloher, Trockenbaunischen, Beleuchtung, Reserve, etc)		ca.	45.000,00 €
	Zwischensumme	ca.	**3.030.158,20 €** /brutto

Einsparmöglichkeiten durch Reduzierungen und Entfall:

Bausteine	KG Kostenberechnung	Erläuterung		
Fensterarbeiten	KG 330 - 5.7	Entfall der RWA-Antriebe für Oberlichter aufgrund Rückmeldung IB Borgert	ca.	-4.760,00 €
Bodenbeläge	KG 324 - 4.4	Ausführung von Linoleum anstatt Kautschuk	ca.	-45.315,20 €
Bodenbeläge	KG 324 -4.4	Erhalt des Bodenbelags in den Fluren, Reduzierung Linoleumbelag	ca.	-9.734,68 €
Innentüren	KG 340 - 8.1 - 8.8	Aufarbeitung der Innentüren statt Erneuern	ca.	-14.125,30 €
Trockenbau/Abbruch	KG 350 - 11.4 - 11.7	Erhalt vorhandener Abhangdecken	ca.	-95.822,37 €
	KG 390 - 2.17	zuzüglich Kosten durch Anarbeiten an vorh. Decken durch Umsetzen der Wände (25%)		
Tischlerarbeiten	KG 620 - 10.3	Entfall des geplanten Wandschutzes in den Fluren	ca.	-88.405,10 €
Tischlerarbeiten I	KG 620 - 10.4	Einsparung durch Verzicht Sitzpodest	ca.	-6.664,00 €
Tischlerarbeiten II	KG 620 - 10.5	Einsparung durch Verzicht Vitrinen	ca.	-15.351,00 €
Niederspannung	KG 444	Einsparungen elektrische Versorgung gem TGA	ca.	-13.467,11 €
Audiovisuelle Medien	KG 455	Entfall Brandmeldeanlage	ca.	-35.700,00 €
Abwasseranlagen	KG 410	Einsparungen durch Nutzung Deckensystem Hohenloher	ca.	-71.995,00 €
Heizungsanlagen	KG 420 - 14.1	Erhalt vorhandener Heizkörper	ca.	-46.112,50 €
		Zwischensumme	ca.	-447.452,26 €
		Summe inkl. Einsparungen		**2.582.705,94 €** /brutto

Energetische Sanierung der Fassade aus Ratssitzung vom 10.01.2024

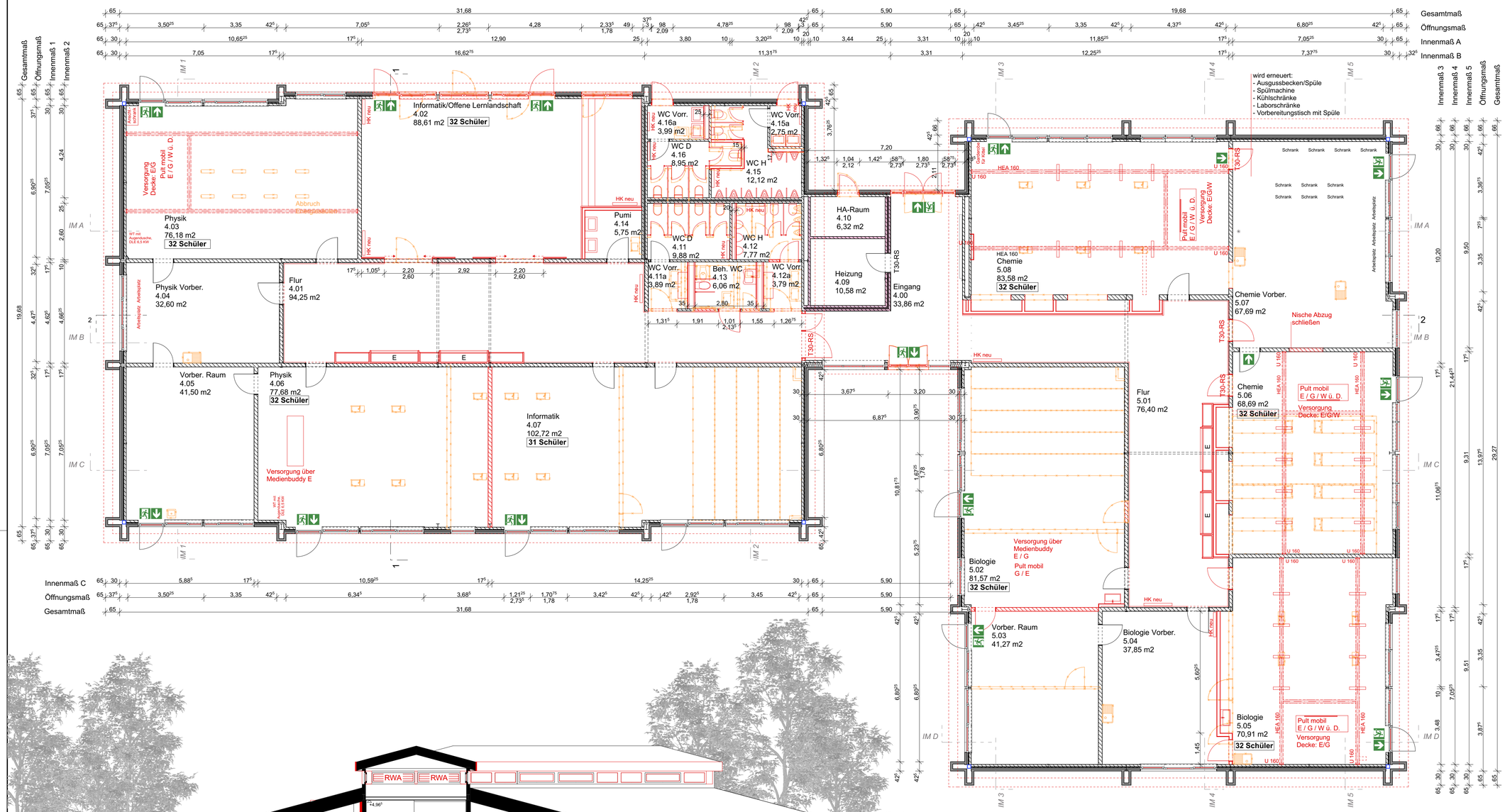
eine energetische Sanierung der Fassade				ca.	260.439,83 €
			Zwischensumme	ca.	2.843.145,77 € /brutto

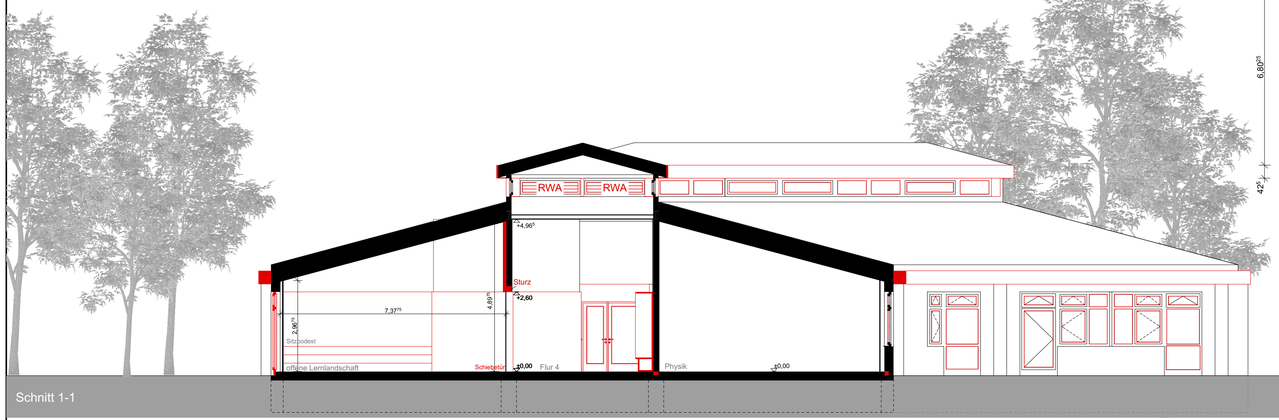
hierfür mögliche Einsparungen:

Bausteine	**KG Kostenberechnung**	**Erläuterung**		
Fensterarbeiten	KG 330 - 5.3-5.6 KG 390 - 2.1 + 2.3	Einsparungen durch Förderungen (Fördersumme i.H.v. 15% der Sanierungskosten für Einzelmaßnahmen) *vollständiger Austausch - Holzfenster mit energetischem Standard inkl. neuem Sonnenschutz*	ca.	-39.065,97 €

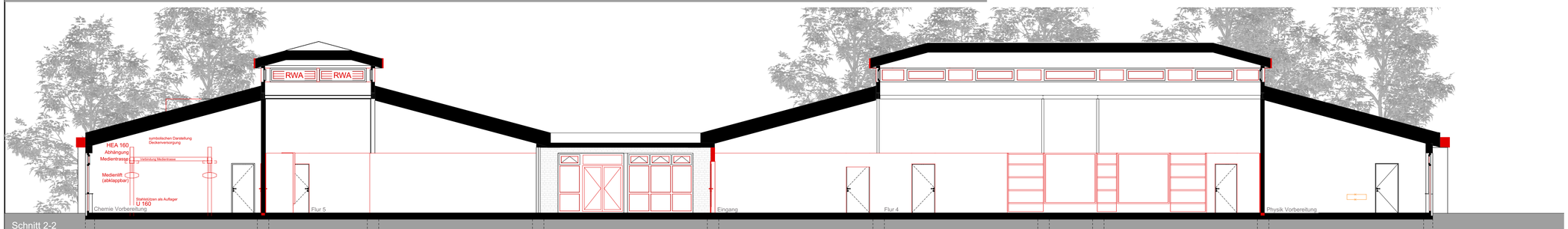
Summe zzgl. energetischer Sanierung inkl. Einsparungen	**2.804.079,80 €**	/brutto

Ö 7.1





Schnitt 1-1



Schnitt 2-2

LEGENDE

- neu
- Abbruch
- Bestand
- Öffnen der Decken
- RWA — natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- 2. RW — 2. Rettungsweg
- Raumausgang als Fluchtweg

VORABZUG

Alle Maße sind bezogen auf OKFF EG = XXX NHN = ±0,00

Grundriss/Schnitt_Abbruch-Neubau

Dateiname: USN_II 240108 LP3 P4+5

Mstb:	1:100
Leistungspase:	Entwurfsplanung
Zeichen:	mb
Datum:	22.04.2024
Plannummer, Index:	USN II 240422 AR 3 GR 1
Planformat:	DIN_A 1

BAUVORHABEN:

Rupert-Neudeck-Gymnasium Nottuln
Pavillon 4+5
Sankt-Amand-Montrond-Straße 1
48301 Nottuln

AUFTRAGGEBER:

Gemeinde Nottuln
Amt für Gebäudemanagement

Daruper Straße 12
48301 Nottuln

ARCHITEKT:

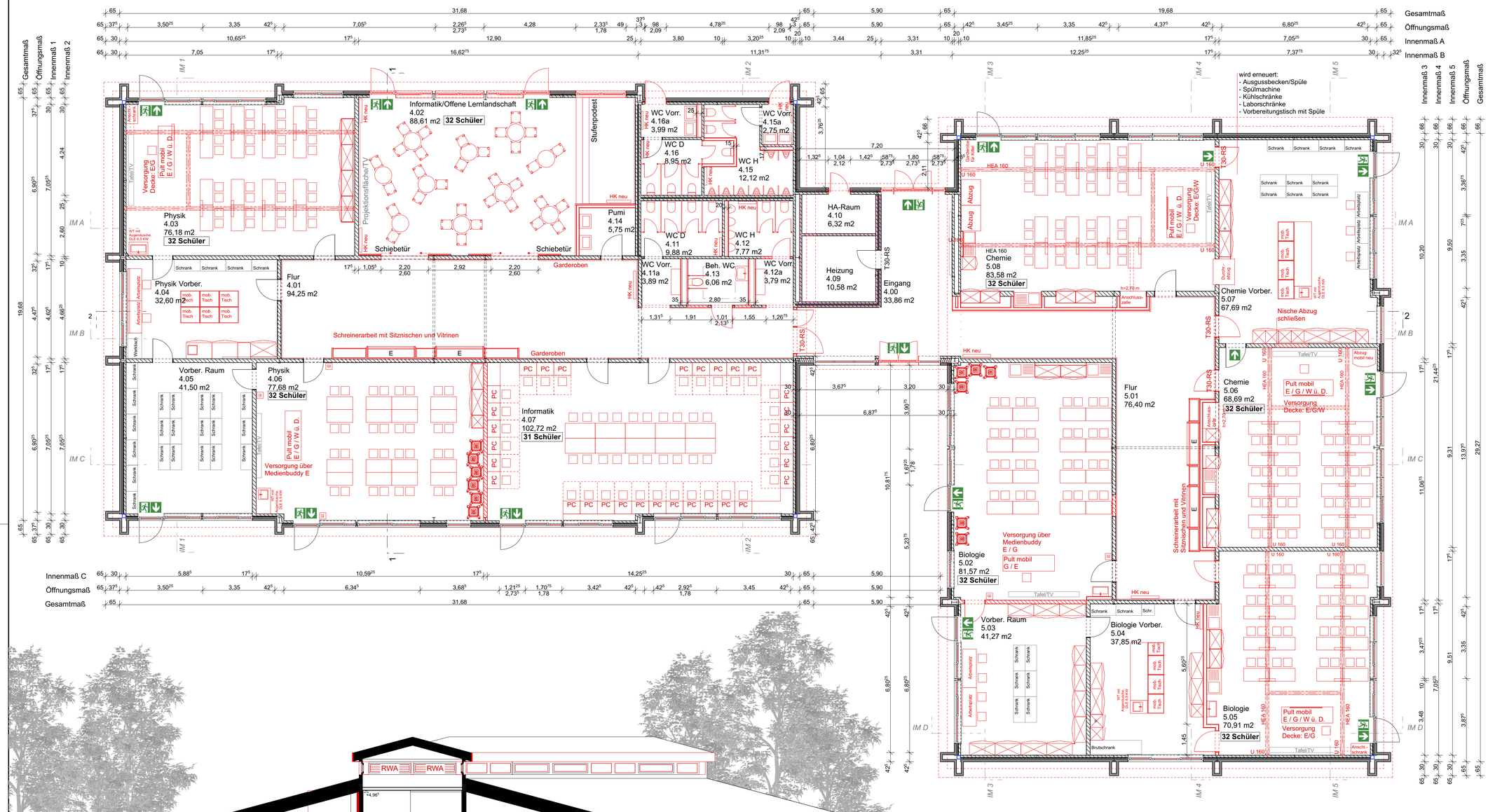
abdelkader **architekten bda**

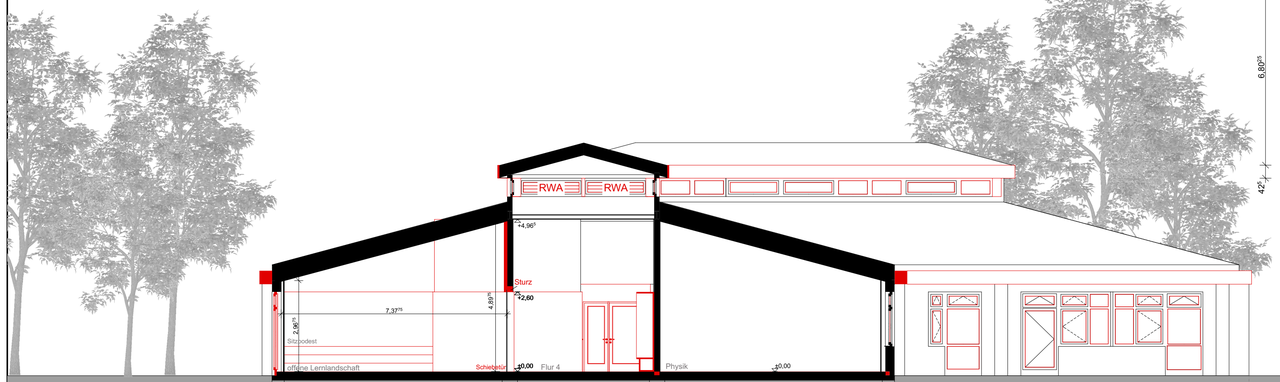
Partnerschaft mbB
Ludgeristraße 26
48143 Münster
Tel: 0251 9829990
e-mail: buero@abdelkader.de

Unterschrift Bauherr

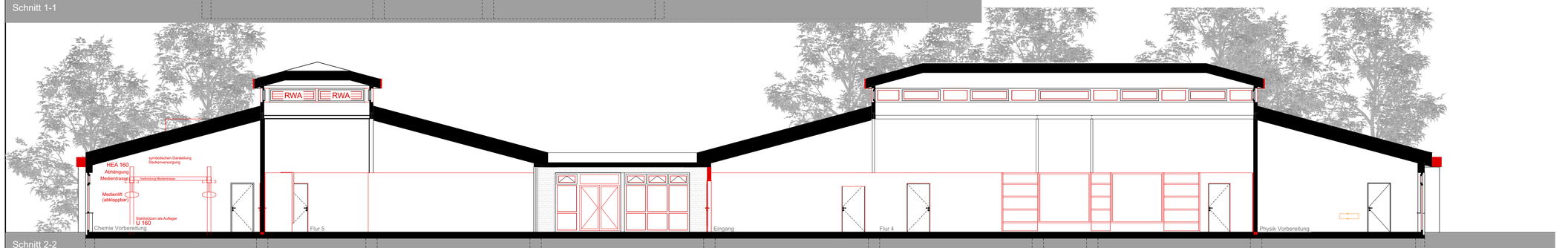
Unterschrift Architekt

Ö 7.1





Schnitt 1-1



Schnitt 2-2

LEGENDE

- neu
- Abbruch
- Bestand
- Öffnen der Decken
- RWA — natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- 2. RW — 2. Rettungsweg
- Raumausgang als Fluchtweg

VORABZUG

Alle Maße sind bezogen auf OKFF EG = XXX NHN = ±0,00

Grundriss/Schnitt_Neubau

Dateiname: USN_II 240108 LP3 P4+5

Mstb:	1:100
Leistungspase:	Entwurfsplanung
Zeichen:	mb / sb
Datum:	22.04.2024
Plannummer, Index:	USN II 240422 AR 3 GR 3
Planformat:	DIN_A 1

BAUVORHABEN:

Rupert-Neudeck-Gymnasium Nottuln
Pavillon 4+5
Sankt-Amand-Montrond-Straße 1
48301 Nottuln

AUFTRAGGEBER:

Gemeinde Nottuln
Amt für Gebäudemanagement

Daruper Straße 12
48301 Nottuln

ARCHITEKT:

abdelkader **architekten bda**

Partnerschaft mbB
Ludgeristraße 26
48143 Münster
Tel: 0251 9829990
e-mail: buero@abdelkader.de

Unterschrift Bauherr

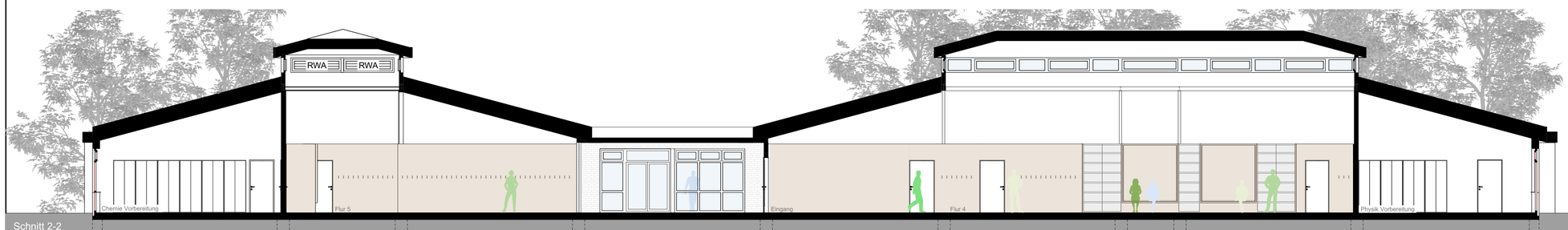
Unterschrift Architekt

Ö 7.1





Schnitt 1-1



Schnitt 2-2

LEGENDE

- neu
- Abbruch
- Bestand
- Öffnen der Decken
- RWA — natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlagen
- 2. RW — 2. Rettungsweg
- Raumausgang als Fluchtweg

VORABZUG

Alle Maße sind bezogen auf OKFF EG = XXX NHN = ±0,00

Grundriss/Schnitt_Endzustand

Dateiname: USN_II 240108 LP3 P4+5

Mstb:	1:100
Leistungspase:	Entwurfsplanung
Zeichen:	mb
Datum:	26.04.2024
Plannummer, Index:	USN II 240426 AR 3 GR 2
Planformat:	DIN_A 1

BAUVORHABEN:

Rupert-Neudeck-Gymnasium Nottuln
Pavillon 4+5
Sankt-Amand-Montrond-Straße 1
48301 Nottuln

AUFTRAGGEBER:

Gemeinde Nottuln
Amt für Gebäudemanagement

Daruper Straße 12
48301 Nottuln

ARCHITEKT:

abdelkader **architekten bda**

Partnerschaft mbB
Ludgeristraße 26
48143 Münster
Tel: 0251 9829990
e-mail: buero@abdelkader.de

Unterschrift Bauherr

Unterschrift Architekt

Ö 7.2

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **085/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen** Datum: **28.05.2024**

Tagesordnungspunkt:

95. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 171 „VBB Zentrallager H. Gautzsch„

Beschlussvorschlag:

Ein Verfahren zur 95. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 171 „VBB Zentrallager H. Gautzsch“ für den in Anlage 1 abgegrenzten Geltungsbereich wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB für ein Planverfahren nach § 12 (2) BauGB)

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB mit dem Vorhabenträger geschlossen, sodass für die Gemeinde ausschließlich ein interner Personalaufwand zur Begleitung des Verfahrens entsteht.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversieglung ermöglicht. Wachsende Bodenversieglungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im

...

Rahmen der Erstellung eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB innerhalb des Parallelverfahrens werden die Umweltbelange dezidiert beleuchtet.

Beratungsfolge:

<table>
<tr><th>Gremium</th><th colspan="2">Sitzungstermin</th><th colspan="2">Behandlung</th></tr>
<tr><td rowspan="3">Ausschuss Planen und Bauen</td><td colspan="2">11.06.2024</td><td colspan="2">öffentlich</td></tr>
<tr><td colspan="4">Beratungsergebnis</td></tr>
<tr><td>einstimmig</td><td>ja</td><td>nein</td><td>enthalten</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="3">Rat</td><td colspan="2">02.07.2024</td><td colspan="2">öffentlich</td></tr>
<tr><td colspan="4">Beratungsergebnis</td></tr>
<tr><td>einstimmig</td><td>ja</td><td>nein</td><td>enthalten</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

gez. Dr. Thönnes

...

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 27.05.2024 ist der Gemeinde Nottuln ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 171 „VBB Zentrallager H. Gautzsch“ eingegangen (siehe Anlage 1).

Die Firma H. Gautzsch aus Münster möchte ihren bestehenden Standort in Albachten nach Nottuln verlagern und ein neues Zentrallager auf der in Anlage 1 dargestellten Fläche mit einer Größe von ca. 9 ha errichten. Die Fläche wird im Westen und Osten durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, im Norden durch einen Wirtschaftsweg und im Süden durch die B525 begrenzt. Das Lager soll für die Unternehmenssparte Haus und Garten errichtet werden. Zudem sollen auf einer Fläche von ca. 1.500 m^2 handelsübliche Gefahrstoffe gelagert werden können. Im Einzelnen ist dabei vorgesehen ein Gebäude mit einer Höhe von max. 20 m bei einer 3-geschossigen Realisierung oder sonst max. 15 m zu errichten, welches insgesamt eine Grundfläche von ca. 45.000 m² erreichen soll. Es kann von einem LKW-Verkehrsaufkommen von tagsüber 70 An- und Abfahrten und von nachts 15 An- und Abfahrten sowie einem PKW-Verkehrsaufkommen von 200 An- und Abfahrten ausgegangen werden. Am neuen Standort in Nottuln sollen insgesamt 200 dauerhafte Arbeitsplätze entstehen. Durch die Konsolidierung und Neubildung diverser Unternehmensbereiche am Standort Nottuln sollen die Emissionen deutlich optimiert werden. Der Neubau soll den hohen ökologischen Ansprüchen der H. Gautzsch Gruppe entsprechen. So soll die Beheizung der gesamten Büro- und Lagerbereiche komplett frei von fossilen Brennstoffen erfolgen und die Dachflächen mit einer Photovoltaikanlage ausgestattet werden.

<u>Planungsrechtliche Situation:</u>
Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) und Regionalplan Münsterland:
Der noch gültige Regionalplan Münsterland legt das zur Entwicklung anstehende Areal als Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich fest. Auf Grund dieser Festlegung ist eine bauliche Entwicklung der betreffenden Flächen zunächst nicht möglich, da die mit der Freiraumfestlegung in Verbindung stehenden Ziele der Raumordnung eine Bauleitplanung für den Moment gerade ausschließen würden. Es gilt das Prinzip, nach dem sich gewerbliche Entwicklungen nur in dem dafür im Regionalplan festgelten Siedlungsraum, spezieller noch, in den Bereichen für eine gewerbliche oder industrielle Entwicklung (GIB) vollziehen sollen.
Der Regionalrat Münster hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2022 mit dem Aufstellungsbeschluss das formelle Verfahren zur Änderung des Regionalplans Münsterland eingeleitet, um diesen an die Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW), den neu aufgestellten Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) und weitere gesetzliche Novellierungen anzupassen. Vom 06. März 2023 bis einschließlich zum 30. September 2023 bestand die Möglichkeit, zum Planentwurf Stellung zu nehmen. Insgesamt sind rd. 1200 Stellungnahmen mit über 4.000 Einzelanregungen

eingegangen. Die Auswertung und Erarbeitung der Meinungsausgleichsvorschläge soll bis Ende Mai 2024 abgeschlossen sein. Anschließend sind, im Juni und Juli, die Erörterungstermine mit den TöB geplant. Sowohl die Anregungen bzw. Bedenken aus der Beteiligung als auch die neuen Festlegungen der 2. LEP-Änderung führen zu Änderungen des Regionalplanentwurfes. Durch den Wegfall bzw. die Änderung und Neuaufnahme von textlichen und zeichnerischen Festlegungen wird es zu einer erstmaligen bzw. stärkeren Berührung von Belangen kommen, so dass gem. § 9 Abs. 3 ROG der geänderte Planentwurf erneut zu veröffentlichen ist. Mit der erneuten Auslegung ist den TöB und der Öffentlichkeit ein weiteres Mal Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Notwendigkeit eines 2. Beteiligungsverfahrens macht eine Anpassung des bisherigen Zeitplans erforderlich. Die Bezirksregierung geht davon aus, dass der Feststellungsbeschluss der Regionalplanänderung im ersten Quartal des Jahres 2025 gefasst werden kann. Im Regionalplanentwurf ist das betreffende Areal bereits als Potenzialfläche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt. Dem Vorhaben würden ab dem Zeitpunkt die Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen. Zur verbindlichen Klärung der Vereinbarkeit der hier gegenständlichen Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung, wird nach Aufstellungsbeschlussfassung eine landesplanerische Anfrage bei der Bezirksregierung in Münster gestellt.

84. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Beisenbusch II:
Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln stellt das betreffende Areal derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar. Insoweit ist der Flächennutzungsplan zugunsten einer Darstellung als Sonderbaufläche zu ändern.

Bebauungsplan Nr.171 „VBB Zentrallager H. Gautzsch“:
Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans wird zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das hier gegenständliche Vorhaben ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Die Erschließung der so entstehenden bebaubaren Flächen soll über den Ausbau des im Westen des Plangebiets bereits bestehenden Wirtschaftswegs, der an die B525 durch eine vorhandene Kreuzung angeschlossen ist, erfolgen.

<u>Weiteres Vorgehen:</u>
Verfahrensbegleitend besteht die Notwendigkeit, spezifische Belange der Bauleitplanung fachgutachterlich klären zu lassen. Für den Moment ist hier insbesondere an eine arten-schutzrechtliche Prüfung (ASP), eine verkehrstechnische und eine u.a. darauf aufbauende schalltechnische Untersuchung sowie eine entwässerungstechnische Begutachtung zu denken. Diese Gutachten stellen die wesentliche Grundlage für den weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens dar.

Vorlage Nr. 085/2024

Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Verfasst:
gez. Breuksch

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 7.2

27-2024

KÖNA
Vermögensverwaltung

KÖNA Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG | Postfach 30 40 | 48016 Münster

Gemeinde Nottuln
Frau Breuksch
Fachbereich: Planen, Bauen, Umwelt
Stiftsplatz 8
48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln
27. Mai 2024
Fachbereich 3M/3
GORR

Georg Kortmann
Tel: 0251 687 6224
Georg.kortmann@gautzsch.de

26.05.2024

Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Nottuln

Sehr geehrte Frau Breuksch,

hiermit beantragen wir, die KÖNA Vermögensverwaltungs GmbH & Co.KG, gem. §12 Abs.2 BauGB die Einleitung des Verfahrens für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das in dem als Anlage zu diesem Schreiben beigefügten Lageplan dargestellte Plangebiet.

Kurzbeschreibung H. Gautzsch:

Die Firma H. Gautzsch aus Münster hat einen bestehenden Standort in Albachten, der für die künftige Ausrichtung der H. Gautzsch Gruppe die notwendigen Kapazitäten nicht mehr abbilden kann.
Aus diesem Grund plant die KÖNA Vermögensverwaltungs GmbH & Co, als Immobiliengesellschaft der H. Gautzsch Gruppe, die Errichtung eines neuen Zentrallagers in Nottuln.

Durch die Konsolidierung und Neubildung diverser Unternehmensbereiche am Standort Nottuln sollen die Emissionen deutlich optimiert werden.

Der Neubau soll den hohen ökologischen Ansprüchen der H. Gautzsch Gruppe entsprechen.
Die Beheizung der gesamten Büro- und Lagerbereiche soll komplett frei von fossilen Brennstoffen erfolgen. Die Dachfläche soll zur Aufnahme von Photovoltaikanlagen vorgesehen werden.

Das Lager soll für die Unternehmenssparte Haus und Garten errichtet werden. Die Möglichkeit zur Lagerung von Batterien soll ebenfalls berücksichtigt werden.

Zudem sollen auf einer Fläche von ca. 1.500 qm handelsübliche Gefahrstoffe gelagert werden.

Die Realisierung des Bauvorhabens soll unmittelbar nach Rechtskraft des Bebauungsplanverfahrens erfolgen.

Die KÖNA Vermögensverwaltungs GmbH & Co.KG wird die Kosten für die Bauleitplanverfahren übernehmen und hat bereits im Vorwege einige Gutachten beauftragt, um die Möglichkeiten der Planung zu eruieren.
Die Inhalte und konkreten Anforderungen der Gemeindeverwaltung Nottuln, sowie der entsprechend beteiligten Stellen werden in enger Abstimmung zwischen den Beteiligten abgestimmt.
Im Rahmen des Durchführungsvertrages wird sich die KÖNA Vermögensverwaltungs GmbH & Co.KG verpflichten, die Kosten der Planung und der gegebenenfalls notwendigen zusätzlichen Maßnahmen zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen,

Anlage 01 | Lageplan mit Abgrenzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Anlage 02 | Erforderliche Eckdaten des geplanten Bebauungsplanes

Mit freundlichen Grüßen

M. Naumann

Mathias Naumann



Datum 28.09.2022
Maßstab 1:2.500

125 Meter

20220928_Auszug Liegenschaftskataster

Bezüglich der dargestellten Geodaten gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen
der zugrunde liegenden Dienste

Projekteckdaten zum Antrag auf Aufstellungsbeschluss eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Projektbezogene Eckdaten

- GI Gebiet mit 24/7h Nutzung
- GRZ = 0,8
- BMZ = 9,5 bis 10,0
- Größe des Gebäudes ca. 45.000 m“ Grundfläche
- Gebäudehöhe < 20,0m, wenn 3-geschossigkeit realisiert wird, sonst 15,0m
- LKW Verkehr: Tagsüber 70 An- und Abfahrten; Nachts 15 An- und Abfahrten
- PKW Verkehr: 200 An- und Abfahrten
- Arbeitsplätze: 200 dauerhafte Arbeitsplätze

Ö 7.3

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **086/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen** Datum: **28.05.2024**

Tagesordnungspunkt:

Anregung gemäß § 24 GO NW – Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 35 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Die Bürgeranregung wird zur Kenntnis genommen. Ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes wird zu diesem Zeitpunkt nicht eingeleitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimatische Auswirkungen:

Derzeit keine.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Planen und Bauen	11.06.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	02.07.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.03.2024 ist der Gemeinde Nottuln eine Anregung gem. § 24 GO NRW auf Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 35 Abs. 2 BauGB eingegangen.
Ziel der Anregung ist die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage im Außenbereich.

Die Antragsteller planen im südöstlichen Gemeindegebiet in der Bauernschaft Hangenau 24 in zwei Bauabschnitten eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten.

Der 1. Bauabschnitt steht gem. Antragsteller kurz vor der Genehmigung durch das Kreisbauamt Coesfeld. Dieser rd. 3,5 MW große Bauabschnitt liegt innerhalb eines 200 Meter Streifens entlang der überregionalen Schienentrasse Hamburg/Ruhrgebiet. Daher ist dieser Bauabschnitt gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) bb) BauGB privilegiert und bedarf keiner Bauleitplanung.

Der 2. Bauabschnitt (rd. 2,5 MW) befindet sich in unmittelbarer Nähe des 1. Bauabschnittes, innerhalb der nach EEG förderfähigen Kulisse von 500 Meter in einem schmalen Streifen von rd. 80 x 300 Metern entlang von überregionalen Schienenwegen, jedoch außerhalb des privilegierten Bereiches gem. BauGB.

Um das 2021 vom Rat der Gemeinde Nottuln gesteckte Ziel der Klimaneutralität bis 2030 zu erreichen ist nach Aussagen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz auch ein Ausbau der Photovoltaik in allen Bereichen (Dach-Photovoltaik, Freiflächenphotovoltaik sowie Floating-Photovoltaik) erforderlich.

Grundsätzlich sieht die Gemeinde Nottuln vor allem den Schwerpunkt in der Nutzung von vorhandenen Dachflächen. Diese sollen vorrangig vor der Nutzung von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen genutzt werden. Ohne großflächige Photovoltaikanlagen wir das Ziel der Klimaneutralität aber nicht zu erreichen sein.

In diesem Sinne hat sich die Gemeindeverwaltung im letzten Jahr bereits auf den Weg gemacht und die Flächeneigentümer:innen der Flächen entlang der Autobahn und des überregionalen Schienenweges eingeladen, da die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in diesen Bereichen wie oben bereits dargestellt gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) BauGB privilegiert ist.

Die Gemeinde Nottuln verfügt durch die Autobahn und den überregionalen Schienenweg grundsätzlich über ein großes Potenzial (278 ha bzw. 3 % relativ zur kommunalen Fläche) an privilegierten Flächen. Der Kreis Coesfeld hat in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen im Juli 2023 einen "Leitfaden zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen im Kreis Coesfeld" veröffentlicht, der Leitfaden ist auf folgender Seite abrufbar: https://klima.kreis-coesfeld.de/energie/freichflaechenphotovoltaik.html. Gem. diesem Leitfaden werden ca. 0,9 % der Gesamtfläche des Kreises Coesfeld für die Errichtung von PV-FFA in der Zukunft benötigt werden, was in etwa 1.000 ha entspricht.

Die Nachfrage und das Interesse an der Nutzung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen steigt auch in Nottuln stetig. Für die Beurteilung dieser Anfragen bedarf es unserer Meinung nach einer einheitlichen und politisch abgestimmten Strategie. Vor diesem Hintergrund sollte die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Außenbereich gesteuert und gelenkt werden.

Die Verwaltung schlägt daher zu diesem Zeitpunkt vor keine Einzelfallentscheidung zu treffen, sondern bis Ende des Jahres 2024 abzuwarten, wie sich Nachfrage an der Nutzung von Freiflächen für Photovoltaikanlagen entwickelt. Sofern die Nachfrage in den nicht privilegierten Bereich bis dahin ansteigt und mögliche Projekte in den privilegierten Bereichen ausbleiben wird die Verwaltung im ersten Quartal 2025 der Politik ein Konzept zur Durchführung von Bauleitplanverfahren zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorstellen. Dieses Konzept soll dann als Leitfaden gelten, in welchen Bereichen die Gemeinde Nottuln zukünftig die für Freiflächen-Photovoltaikanlagen erforderlichen bauleitplanerischen Rahmenbedingungen schaffen wird. Dies erfolgt dann einerseits durch den Ausschluss bestimmter Flächen und andererseits durch die konkrete Zuweisung von Flächen ausdrücklich für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Anfragen für Bereiche, die dann nicht in das entwickelte Flächenkonzept „passen", sollen dann zukünftig nicht weiterverfolgt werden bzw. die ggf. erforderlichen Bauleitplanverfahren sollen gar nicht erst eingeleitet werden.

Anlagen:

Anlage 1: Anregung gem. § 24 GO NRW vom 22.03.2024

Verfasst:	Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch	gez. Breuksch

Ö 7.3

Gemeinde Nottuln

26. März 2024

Fachbereich BAUGOR

27-2024

Kopie

SOLARPARK
KORTMANN GMBH & CO. KG

Solarpark Kortmann GmbH & Co. KG · Am Winkelbusch 11 · 48308 Senden

An den
Rat der Gemeinde Nottuln
z. Hd. Herrn Bürgermeister Dr. Thönnes
Postfach 1140
48292 Nottuln

Ansprechpartner: Hannes Kortmann
Telefon: 0174 / 66 07 847
E-Mail: solarpark-kortmann@t-online.de

Datum: 22.03.2024

Bürger-Anregung nach § 24 Abs. 1 S. 1 GO NRW
Antrag zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 35 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnes, sehr geehrte Damen und Herren im Rat der Gemeinde Nottuln,

mit diesem Schreiben beantragen wir die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausdehnung des bereits fertig projektierten I. Bauabschnittes unserer Photovoltaik Freiflächenanlage (PV-FFA) auf die insgesamt gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG förderfähige Kulisse in einem Randstreifen von 500 Meter entlang von überregionalen Schienenwegen.

Dieser sogenannter II. Bauabschnitt soll im südöstlichen Gemeindegebiet in der Bauernschaft Hangenau 24, direkt an der Stadtgrenze zu Dülmen, im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem I. Bauabschnitt entstehen. – Siehe hierzu auch die beiliegende Übersichtskarte.

Beide Bauabschnitte befinden sich seit Generationen im Familienbesitz unserer Eltern und Großeltern.

Begründung:

Der II. Bauabschnitt soll ebenfalls auf dem Flur 82, (Gemarkung Nottuln) Flurstück 15 und teilw. auch 136 entstehen und hat eine Größe von ca. 2,5 Hektar, so dass beide FFA eine Nennleistung von insgesamt 6,0 MW haben. Der I. Bauabschnitt steht kurz vor der Genehmigung durch das Kreisbauamt Coesfeld. Dieser rd. 3,5 MW große Bauabschnitt liegt innerhalb eines 200 Meter Streifens entlang der überregionalen Schienentrasse Hamburg - Ruhrgebiet. Daher ist dieser Bauabschnitt gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) bb) BauGB privilegiert und bedarf keiner Bauleitplanung.

Der II. Bauabschnitt (rd. 2,5 MW) befindet sich in unmittelbarer Nähe des I. Bauabschnittes, innerhalb der nach EEG förderfähigen Kulisse von 500 Meter in einem schmalen Streifen von rd. 80 x 300 Metern entlang von überregionalen Schienenwegen, jedoch teilweise außerhalb des privilegierten Bereiches gem. BauGB.

Solarpark Kortmann GmbH & Co. KG
Am Winkelbusch 11
48308 Senden

Volksbank Baumberge
BIC: GENODEM1BAU
IBAN: DE19 4006 9408 0040 8170 00

Handelsregister
Amtsgericht Coesfeld
HRA 9736

Aufgrund der deutlichen rückläufigen Erträge (ct/kWh) bei den regenerativen Energien sind kleinere Freiflächen von 5 Hektar für regionale Familienunternehmen wirtschaftlich kaum oder nicht mehr darstellbar, sodass wir den Bau des II. Bauabschnitt in Erwägung gezogen haben.

Unser Ziel ist es, vorrangig regionale PPA-Partner (Power Purchase Agreement) zu finden, die diese regenerative Energie als Strom und / oder via Elektrolyse als grünen Wasserstoff speichern und in ihrem Unternehmen verwenden.

Daher bedarf es zur Realisierung des II. Bauabschnittes der Aufstellung eines Bebauungsplanes durch den Rat der Gemeinde Nottuln.

Im Jahr 2021 wurde die Studie „Klimaneutrale Münsterlandkreise 2040" erstellt. Diese stellt die derzeitigen Treibhausgas (THG)-Emissionen dar und zeigt die Erneuerbaren Energien im Zielszenario 2040. Dies bedeutet, dass ca. 0,9 % der Gesamtfläche des Kreises Coesfeld für die Errichtung von PV-FFA benötigt werden, was in etwa 1.000 ha entspricht.

Aufgrund der momentan angespannten Marktsituation im Bereich PV, ist nicht damit zu rechnen, dass in naher Zukunft auch nur annähernd alle privilegierten Bereiche im Gemeindegebiet mit erneuerbaren Energien überbaut werden. Grund hierfür ist u.a. auch der nur schleppend verlaufende Ausbau des Energienetzes. Vielen Interessenten fehlt daher die Möglichkeit den produzierten Strom auch in das öffentliche Netz einzuspeisen. Für unser Projekt liegt glücklicher Weise eine Einspeisezusage vom Netzbetreiber Westnetz in der Nähe vor.

Der von uns geplante II. Bauabschnitt liegt in einem von dem o.g. Leitfaden als Gebietskulisse bezeichneten Gebiet und eignet sich demnach für die Errichtung einer PV-FFA. Die gesamte Anlage (I. und II. Bauabschnitt) reicht **nicht** über die EEG Förderkulisse gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG (500 Meter) hinaus.

Wir bitten daher um Ihren positiven Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung und freuen uns auf Ihre konstruktive Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Hannes Kortmann
Geschäftsführer

Bernhard Kortmann
Geschäftsführer

Anlage:

- Übersichtskarte I. und II. Bauabschnitt

Solarpark Kortmann GmbH & Co. KG
Am Winkelbusch 11
48308 Senden

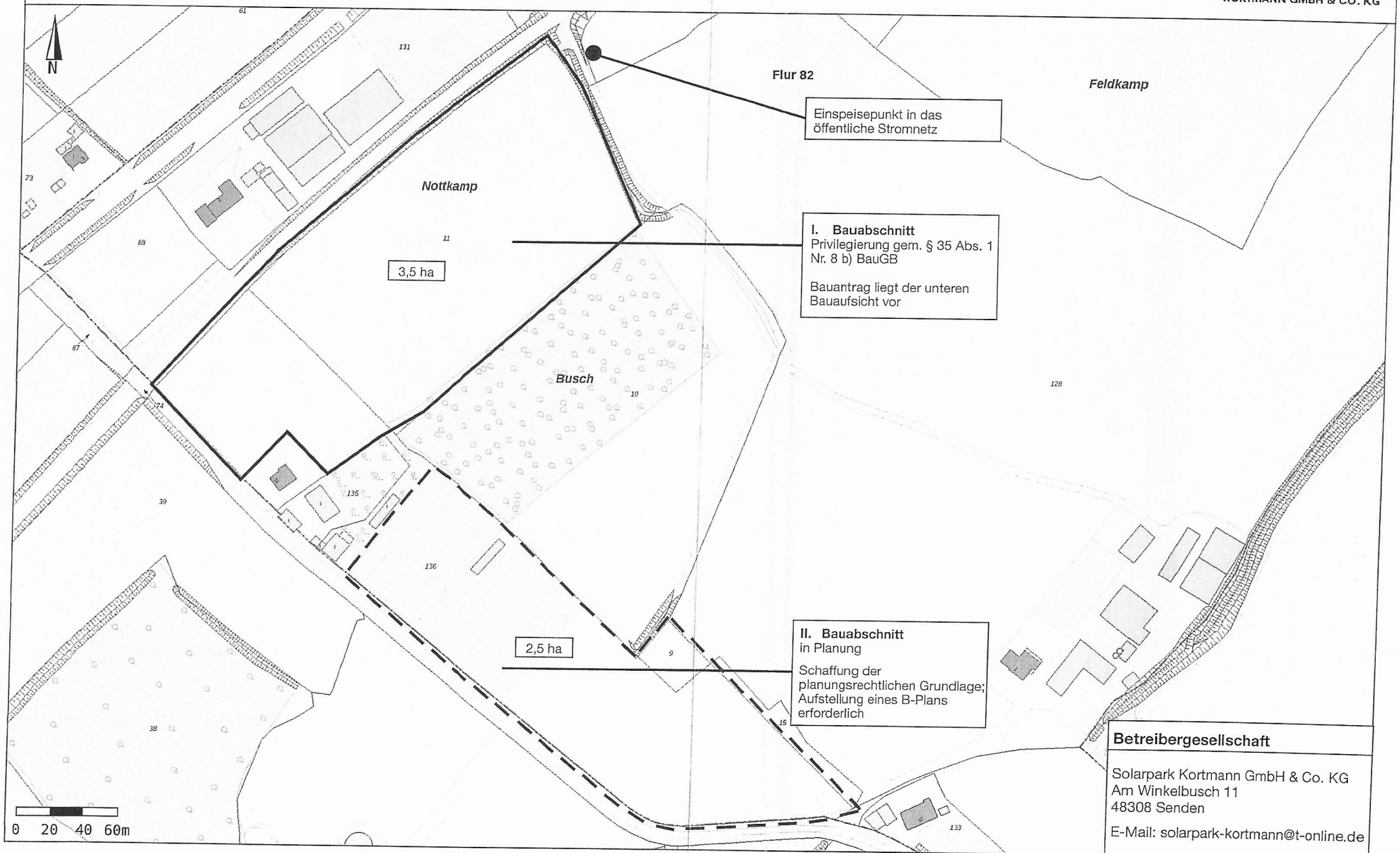
Volksbank Baumberge
BIC: GENODEM1BAU
IBAN: DE19 4006 9408 0040 8170 00

Handelsregister
Amtsgericht Coesfeld
HRA 9736

Errichtung eines Solarparks mit 6 MW Gesamtleistung

Hangenau 24
48301 Nottuln-Appelhülsen

SOLARPARK
KORTMANN GMBH & CO. KG



Betreibergesellschaft

Solarpark Kortmann GmbH & Co. KG
Am Winkelbusch 11
48308 Senden

E-Mail: solarpark-kortmann@t-online.de

Ö 7.4

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **076/2023/1**
Produktbereich/Betriebszweig: **09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen** Datum: **28.05.2024**

Tagesordnungspunkt:

Aufstellung der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost„
Hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Der Abwägung der zur 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ abgegebenen Stellungnahmen wird, wie in Anlage 1 vorgeschlagen, zugestimmt.

2. Die vorliegende Aufstellung der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ (siehe Anlage 2) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung (siehe Anlage 3) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Übernahme der Planungskosten sowie zur Erbringung benötigter Gutachten ist ein Vertrag mit dem Vorhabenträger geschlossen worden. Für die Gemeinde Nottuln sind somit lediglich interne Personalkosten zur Erbringung der hoheitlichen, nicht umlagefähigen Aufgaben zur Betreuung des Verfahrens entstanden.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversieglung ermöglicht. Wachsende Bodenversieglungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt.

...

Vorlage Nr. 076/2023**/1**

Beratungsfolge:

<table>
<tr><th>Gremium</th><th colspan="2">Sitzungstermin</th><th colspan="2">Behandlung</th></tr>
<tr><td rowspan="4">Ausschuss Planen und Bauen</td><td colspan="2">11.06.2024</td><td colspan="2">öffentlich</td></tr>
<tr><td colspan="4">Beratungsergebnis</td></tr>
<tr><td>einstimmig</td><td>ja</td><td>nein</td><td>enthalten</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="4">Rat</td><td colspan="2">02.07.2024</td><td colspan="2">öffentlich</td></tr>
<tr><td colspan="4">Beratungsergebnis</td></tr>
<tr><td>einstimmig</td><td>ja</td><td>nein</td><td>enthalten</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

gez. Dr. Thönnes

...

Sachverhalt:

Zur Realisierung der Bürgeranregung aus der VL 076/2023 hat der Rat der Gemeinde Nottuln am 20.06.2023 das Verfahren zur 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ eingeleitet. Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist die Erhöhung der zulässigen Geschossflächenzahl von 0,4 auf 0,6 sowie der maximal zulässigen Anzahl an Vollgeschossen von einem auf zwei Vollgeschosse, wodurch eine bessere Ausnutzbarkeit der Grundstücksfläche ermöglicht wird.

Im Rahmen der frühzeitigen Information über Ziele und Zwecke der Planung gem. § 13 a BauGB ist am 12.09.2023 eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt worden. Zusätzlich sind die Planunterlagen in der Zeit vom 09.04.2024 bis einschließlich 09.05.2024 zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) ausgelegt worden.

Nach Durchführung aller verfahrensrechtlich notwendigen Schritte kann das Verfahren nun durch den Satzungsbeschluss über die Aufstellung der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ zum Abschluss gebracht werden. Details sind der Planzeichnung (Anlage 2) und der Begründung (Anlage 3) sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe 1 (Anlage 4) zu entnehmen.

Anlagen:

Anlage 1:	Abwägung zur 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“
Anlage 2:	Planzeichnung der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“
Anlage 3:	Begründung der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“
Anlage 4:	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe 1 (öKon GmbH, 30.01.2024)
Anlage 5:	Protokoll der Öffentlichkeitsveranstaltung am 12.09.2023

Verfasst:
gez. Lea Steinhoff

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 7.4

Abwägungstabelle – 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“

Verfahrensschritt: **Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Zeitraum: **09.04.2024 - 09.05.2024**

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Seitens der Öffentlichkeit sind im o.g. Zeitraum keine Stellungnahmen eingegangen.		

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Erstellt am: 23.04.2024 Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) (Referat Infra I 3)	Erstellt 09.04.2024 (...) vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
3	Emschergenossenschaft / Lippeverband: Poststelle	Erstellt am: 08.05.2024	Die Stellungnahme, dass seitens des Lippeverbandes keine Bedenken bestehen, wird

		(...) gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Wir bitten um Berücksichtigung der folgenden Hinweise. Hinweise Die angedachte Maßnahme liegt im Einzugsgebiet des Regenüberlaufbeckens Appelhülsen und der Kläranlage Appelhülsen. Wir empfehlen, alternativ zur Rückhaltung zusätzlicher Niederschlagsabflüsse und Einleitung in das bestehende Trennsystem auch eine Bewirtschaftung auf dem Grundstück zuzulassen, sofern die örtlichen Voraussetzungen dies zulassen. Damit können negative klimatische Auswirkungen reduziert und dem Gedanken der "Schwammstadt" zur Klimawandelfolgenanpassung Rechnung getragen werden. Sinnvoll wären auch Festsetzungen zu einer Pflicht zur Begrünung flacher oder wenig geneigter Dächer.	zur Kenntnis genommen. Die Gemeindewerke Nottuln äußern bezüglich eines Anschlusses an das Trennsystem sowie einer Niederschlagsrückhaltung auf dem Grundstück keine Bedenken. In der Planzeichnung zur 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird bereits darauf hingewiesen, dass Regenwasser beispielsweise in Zisternen gesammelt und damit zur Grundstücksbewässerung genutzt werden kann. Eine Bewirtschaftung des anfallenden Regenwassers ist damit bereits zulässig. Dem Hinweis, eine Pflicht zur Begründung flacher oder wenig geneigter Dächer festzusetzen wird nicht gefolgt, da im Geltungsbereich der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 lediglich Sattel-, Zelt- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung zwischen 25°- 30° zulässig sind.
4	Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)	Erstellt am: 06.05.2024 (...) Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Nachfragen ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
5	GELSENWASSER Energienetze GmbH - Betriebsdirektion Münsterland	Erstellt am: 10.04.2024	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

		(...) wir danken Ihnen für die Beteiligung am o.g. Verfahren und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.	
6	Gemeinde Havixbeck: Fachbereich IV - Planen, Klimaschutz, Mobilität und Bürgerservice	Erstellt am: 07.05.2024 (...) zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass eigene planerische Belange durch das Aufstellungsverfahren berührt werden. Seitens der Gemeinde Havixbeck werden zu der bestehenden Planung und dem Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
7	Gemeinde Nottuln: Gemeindewerke Nottuln	Erstellt am: 29.04.2024 Sachgebiet Gebühren u. Beiträge: Beiträge sind nicht mehr zu entrichten. Sachgebiet Abwasser: Keine Einwände. Sachgebiet Trinkwasser: Es bestehen keine Bedenken. Sachgebiet Straßenbau: Es bestehen keine Bedenken. Sachgebiet Grünanlagen: Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
8	Gemeinde Nottuln: Ordnungsamt	Erstellt am: 15.04.2024 Der Planbereich ist als Bombardierungsfläche mit möglichen Kampfmittelbelastungen ausgewiesen. Daher sind zu bebauende Flächen und Baugruben grundsätzlich zu sondieren und die Anlage 1 TVV anzuwenden. Über die Durchführung einer tatsächlichen Sondierung wird im Zusammenhang mit konkreten Bauvorhaben und den Bodenverhältnissen vor Ort entschieden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Hinweise in der Planzeichnung zur 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 werden entsprechend angepasst.
9	Gemeinde Senden: Fachbereich IV- Planen, Bauen und Umwelt	Erstellt am: 15.04.2024 vielen Dank für die Beteiligung zu diesem Bauleitplanverfahren. Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
10	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)	Erstellt am: 06.05.2024	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

		(...) im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Änderung o. g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.	
11	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Erstellt am: 03.05.2024 (...) zu dem oben genannten Planverfahren bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
12	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Erstellt am: 15.05.2024 (...) seitens des Kreises Coesfeld bestehen gegen die 26. Änderung des Bebauungsplanes Appelhülsen Süd-Ost keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
13	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	Erstellt am: 06.05.2024 (...) im Zusammenhang mit der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Appelhülsen Süd-Ost" werden seitens Straßen.NRW keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
14	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen	Erstellt am: 23.04.2024 (...) im Auftrag von Frau Dr. Slütter-Haßhoff ergeht für die Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen der Landwirtschaftskammer NRW folgende Stellungnahme: Aus agrarstruktureller Sicht werden keine Anregungen geltend gemacht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
15	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Erstellt am: 25.04.2024 (...) da im Bebauungsplan bereits Hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodenfunde aufgenommen wurden, bestehen keine weiteren Bedenken gegen die Planung. Ich mache zudem darauf aufmerksam, dass bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb bitten	Die Stellungnahme, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird berücksichtigt. Der Anregung, die genannte Auflage in den Bebauungsplan aufzunehmen wird gefolgt. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.

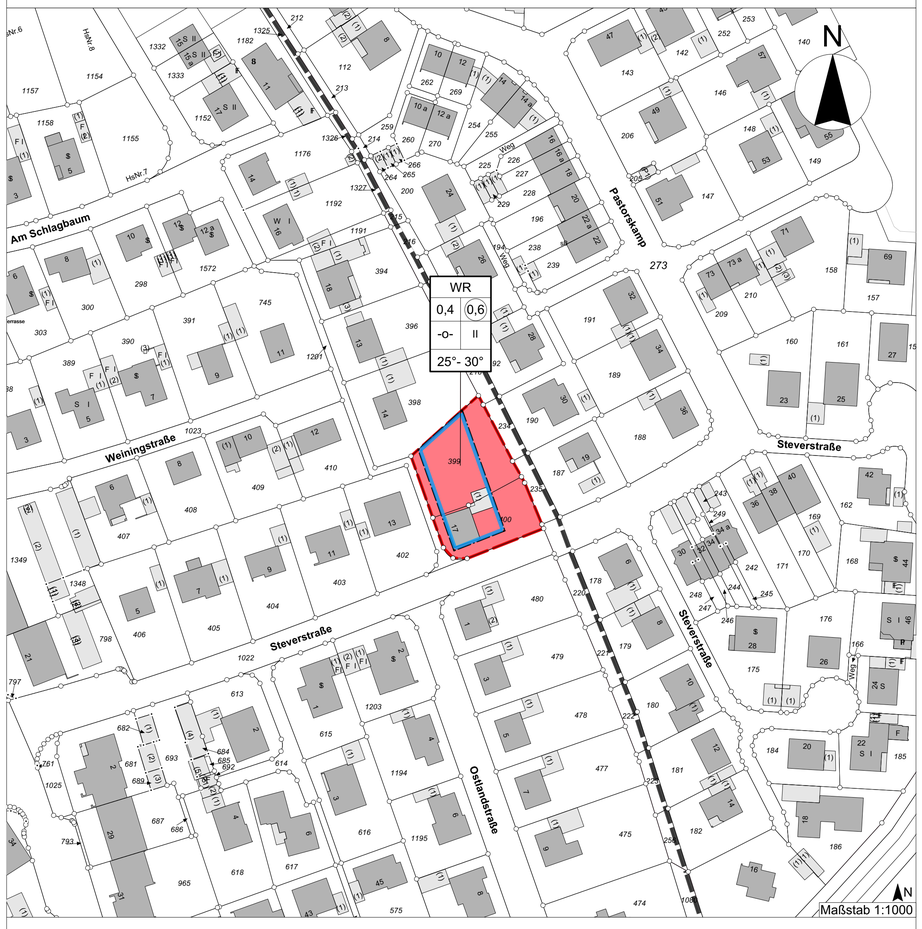
		wir Sie, folgende Auflage in den Baubauungsplan aufzunehmen: -Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Kenntnisstand zum Vorhandensein von Bodendenkmälern jederzeit ändern kann, bitten wir Sie uns bei allen Bauvorhaben rechtzeitig vor Baubeginn zu beteiligen und eine aktuelle Stellungnahme der LWL- Archäologie einzuholen, um mögliche Konflikte während des Bauverlaufes bestmöglich zu vermeiden. Die Stellungnahme sollte grundsätzlich nicht älter als zwei Jahre sein	
16	Stadt Dülmen: Stadtentwicklung	Erstellt am: 19.04.2024 (...) seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
17	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)	Erstellt am: 26.04.2024 (...) Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Herzlichen Dank! Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden im Rahmen der Planrealisierung berücksichtigt.

		Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	

Ö 7.4

Gemeinde Nottuln

26. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Appelhülsen Süd-Ost"



Planzeichenerklärung

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 Abs. 7 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des BP Nr. 001
- Grenze des räumlichen Änderungsbereichs der 26.Änderung

Planerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§2-11 BauNVO)

WR — Reines Wohngebiet (WR) gem. § 3 BauNVO;

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. §§16-21a BauNVO)

Es gelten die Vorgaben in der Planzeichnung

- **0,4** Grundflächenzahl (GRZ)
- (0,6) Geschossflächenzahl (GFZ)
- **II** Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- **25° - 30°** Dachneigung

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.V.m. §§22-23 BauNVO)

- Baugrenze
- o offene Bauweise

4. sonstige Planzeichen

- 137 Flurstücksnummer
- 21 vorhandene Bebauung inkl. Hausnummer

Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

1.1 Garagen, Carports und Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 Abs. 6 BauNVO
Garagen, Carports und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.2 Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr.4 und § 14 BauNVO
Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2. Die übrigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 "Appelhülsen Süd-Ost" mit dem Stand der 25. Änderung bleiben unverändert bestehen.

Gestalterische Festsetzungen gem. § 89 BauO NRW

1. Baukörpergestaltung
Doppelhäuser und Hausgruppen sind jeweils als gestalterische Einheit bezüglich Material und Farbe auszubilden.

2. Einfriedungen

2.1. lebende Einfriedungen
Lebende Einfriedungen sind grundsätzlich bis 2 m Höhe zulässig.

2.2. nicht lebende Einfriedungen
Nicht lebende Einfriedungen sind grundsätzlich bis 1 m Höhe zulässig.

3. Dachform und -neigung
Im WR Gebiet sind Sattel-, Zelt- und Krüppelwalmdächer zulässig und die Dachneigung beträgt zwischen 25°- 30°.

Sonstige Hinweise

1. Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Nottuln oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 16 und 17 Denkmalschutzgesetz).

Aus der Nähe sind archäologische Fundstellen bekannt und es können bisher unbekannte Mühlenstandorte oder Bleichen angetroffen werden. Folgende Hinweise sind zu berücksichtigen:

1. Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.

2. Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich der Kenntnisstand zum Vorhandensein von Bodendenkmälern jederzeit ändern kann, ist der LWL-Archäologie bei allen Bauvorhaben rechtzeitig vor Baubeginn zu beteiligen und eine aktuelle Stellungnahme einzuholen, um mögliche Konflikte während des Bauverlaufes bestmöglich zu vermeiden. Die Stellungnahme sollte grundsätzlich nicht älter als zwei Jahre sein

2. Altlasten
In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Coesfeld umgehend zu verständigen. Es wird empfohlen, gem. der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Coesfeld Bodenaushub soweit wie möglich im Plangebiet zu verwerten. Nach § 5 Abs. 4 Landesabfallgesetz sind beim Abbruch baulicher Anlagen alle Bauabfälle zu trennen.

4. Kampfmittel
Der Planbereich ist als Bombardierungsfläche mit möglichen Kampfmittelbelastungen ausgewiesen. Daher sind zu bebauende Flächen und Baugruben grundsätzlich zu sondieren und die Anlage 1 TVV anzuwenden. Über die Durchführung einer tatsächlichen Sondierung wird im Zusammenhang mit konkreten Bauvorhaben und den Bodenverhältnissen vor Ort entschieden.

5. Niederschlagswasser
Die Niederschlagsentwässerung wird an das vorhandene Kanalsystem in der Steverstraße angeschlossen. Die Einleitemenge ist auf 5 Liter/Sek. begrenzt. Um die Abschlagsmenge in Nottuln zu minimieren, wird bei Neubaumaßnahmen eine Regenrückhaltung auf dem Grundstück gefordert. Unbelastetes Niederschlagswasser der Dachflächen kann auch auf den einzelnen Grundstücken in Zisternen gesammelt werden und z. B. für die Grundstücksbewässerung genutzt werden oder dem Brauchwasserkreislauf zugeführt werden.

6. Artenschutz
Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29.02.)
Die Fällung/ Rodung/ Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02. durchzuführen.

Bauzeitenausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)
In der Zeit von Mitte März bis Ende Juni dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden. Sofern die Bauarbeiten vor der Brutzeit aufgenimmen werden und bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden, Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Beginn möglicher Abriss- und Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte auszuschließen.

Vergitterung der Schornsteine beider Gebäude (vor dem 01.03.)
Zur Vermeidung der Brut von Dohlen in den Schornsteinen der Gebäude, sind diese vor Beginn der Brutzeit (d.h. vor dem 01.03.) vorsorglich mit Gittern zu versperren. Brutwillige Paare können so rechtzeitig ausweichen und sich an anderer Stelle einen Brutplatz suchen.

Ökologische Baubegleitung "Gebäudeabriss" (15.03. bis 30.10.)
Ein Gebäudeabriss ist hinsichtlich des Schutzes von Fledermäusen und Vögeln unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen. Näheres ist dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 "Appelhülsen Süd-Ost" auf den Seiten 17 f (vom 30.01.2024 von öKon GmbH) zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV) i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetztes vom 8. Dezember 2022 (BGBL. I S. 2240) geändert worden ist.

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).

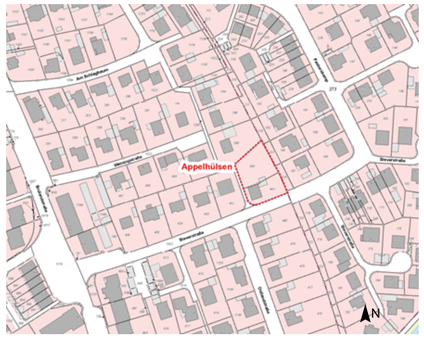
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 1. Januar 2024.

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der Fassung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW S. 741).

Gemeinde Nottuln

Ortsteil Nottuln

26. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1 "Appelhülsen Süd Ost" im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB



Übersichtsplan: Geltungsbereich des Bebauungsplanes,ohne Maßstab

Stand: Mai 2024

Verfahren

Der Beschluss zur Aufstellung der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Appelhülsen Süd-Ost" ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Gemeinde Nottuln am 20.06.2023 aufgestellt worden. Der Beschluss wurde am 24.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Nottuln, ...
Bürgermeister

Die Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie wesentlichen Auswirkungen auf die Planung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB hat am 12.09.2023 eine Infoveranstaltung stattgefunden. Diese wurde am 24.08.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Nottuln, den .....
Bürgermeister

Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.04.2024 bis zum 09.05.2024 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 28.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

Nottuln, den .....
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am gem. § 10 BauGB in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden und die 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Appelhülsen Süd Ost" als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Nottuln, den .....
Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss über die 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Appelhülsen Süd Ost" wurde am gem. § 10 BauGB in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan in Kraft treten.

Nottuln, den .....
Bürgermeister

Ö 7.4

Gemeinde Nottuln

Mai 2024

26. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1

„Appelhülsen Süd Ost"

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Begründung

Inhaltsverzeichnis

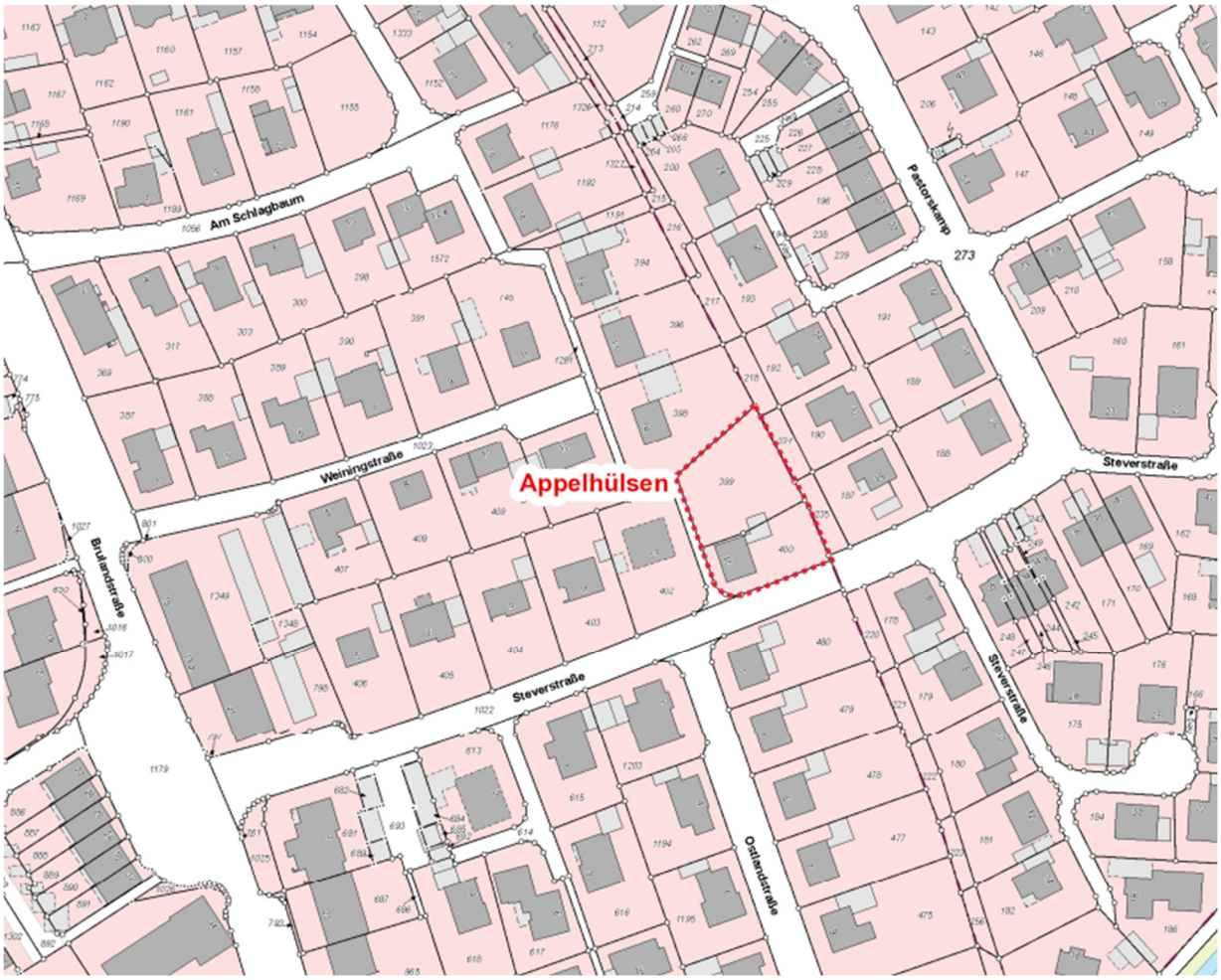
I. Begründung 1

1. Lage und Geltungsbereich 1
2. Ziele und Zwecke der Planung 2
3. Erforderlichkeit 2
4. Beschleunigtes Verfahren 2
5. Planungsbindungen 3
   - 5.1. Regionalplan 3
   - 5.2. Flächennutzungsplan 3
   - 5.3. Bebauungsplan 3
   - 5.4. Landschaftsplan 3
6. Planinhalt 3
   - 6.1. Städtebauliches Konzept 3
   - 6.2. Erschließung des Änderungsbereichs 4
   - 6.3. Belange des Immissionsschutzes 4
7. Planfestsetzungen 5
   - 7.1. Textliche Festsetzungen gem. §9 BauGB 5
   - 7.2. Gestalterische Festsetzungen gem. §89 BauO NRW 6
8. Auswirkungen der Bebauungsplanänderungen 7
   - 8.1. Artenschutz 7
   - 8.2. Umwelt 7

II. **Anlage 1: Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) 7**

1. Lage und Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd Ost“ befindet sich südöstlich in Appelhülsen und wird südlich von der Steverstraße begrenzt. Der genaue Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Plan zu entnehmen:



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Geltungsbereich der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

2. Ziele und Zwecke der Planung

Das Konzept zur zukünftigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Nottuln beruht auf dem dreistufigen Vorgehen A) Qualitätssicherung im Bestand, B) Baulücken schließen und Nachverdichtung sowie C) Ausweisung neuer Baugebiete. Die Eigentümer beabsichtigen die Bebauung des Flurstückes Gemarkung Appelhülsen, Flur 2, Flurstück 1607 (Steverstraße 17, 48301 Nottuln). Im Sinne des Vorranges der Nachverdichtung wird die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,4 auf 0,6 erhöht, um eine bessere Ausnutzbarkeit der Fläche zu ermöglichen. Zudem wird durch die 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse von einem auf zwei Vollgeschosse erhöht. Der Eigentümer beabsichtigt die Errichtung zweier Mehrfamilienhäuser mit einem Angebot an unterschiedlichen Wohnungsgrößen, um dringend benötigten Wohnraum schaffen zu können.

3. Erforderlichkeit

Auf der Basis des Grundsatzes der vorrangigen städtebaulichen Innenentwicklung (gem. §1 V BauGB) bzw. der Nachverdichtung, sind Flächen mit Entwicklungspotenzial im Innenbereich der Gemeinde Nottuln zu entwickeln. Um die unter dem Kapitel 2 genannten Planungsziele verwirklichen zu können, ist eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vorgesehen.

4. Beschleunigtes Verfahren

Die 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird in einem beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Die diesbezüglichen Voraussetzungen sind erfüllt. Gem. § 13a Abs. 2 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht gem. § 2a BauGB, der Angabe zur Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a Abs. 1 sowie §10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 20.06.2023 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans getroffen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB).

Im beschleunigten Verfahren kann gem. § 13a Abs. 2 BauGB auf einzelne Verfahrensschritte zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und zur Beteiligung der Behörden nach § 4 BauGB verzichtet werden. Im Verfahren der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde

die Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung am 12.09.2023 im Rahmen einer Bürgerveranstaltung informiert.

Eine Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie eine Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom 09.04.2024 bis einschließlich 09.05.2024 statt.

5. Planungsbindung

5.1. Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland stellt den Geltungsbereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich" (ASB) dar. Damit steht der Regionalplan den Festsetzungen der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd Ost" nicht entgegen. Dementsprechend ist der Bebauungsplan gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

5.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Wohnbaufläche dar. Dementsprechend entwickelt sich die Änderung des Bebauungsplans gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan.

5.3. Bebauungsplan

Für den Bereich Geltungsbereichs der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd Ost" existiert derzeit der Bebauungsplan Nr. 1 „Appelhülsen Süd Ost".

5.4. Landschaftsplan

Auf Grund der Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd Ost" wird der Geltungsbereich nicht im Landschaftsplan dargestellt.

6. Planinhalt

6.1. Begründung der Aufstellung

Aufgrund der zu Beginn dargelegten Ziele und Zwecke sowie zur Realisierung der Planungsabsichten, ist eine Erhöhung der festgesetzten Geschossflächenzahl sowie der maximal zulässigen Zahl an Vollgeschossen erforderlich.

6.2. Erschließung des Geltungsbereiches

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung erfolgt weiterhin über die angrenzenden Erschließungsstraßen.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebiets kann über die bestehenden Netze im Trennsystem abgewickelt werden.

Die Niederschlagsentwässerung wird an das vorhandene Kanalsystem angeschlossen. Um die Abschlagsmenge des anfallenden Regenwassers für weitere Bebauungen im Ortsgebiet Appelhülsen zu minimieren, wird bei Neubaumaßnahmen in Bestandsgebieten eine Regenrückhaltung von den Gemeindewerken gefordert. Private Eigentümer müssen entsprechende Einrichtungen zur Regenrückhaltung auf ihrem Grundstück errichten. Eine Entscheidung hinsichtlich der Dimensionierung erfolgt jeweils im Zuge des Antrages zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

Nach entsprechenden Berechnungen unter Berücksichtigung der maximal möglichen zusätzlichen Versiegelung im Plangebiet bestehen aus Sicht der Gemeindewerke Nottuln hinsichtlich der Überlastung des Abwassersystems in den angrenzenden Erschließungsstraßen keine Bedenken.

Die Löschwasserversorgung ist für den Grundschutz von bis zu 96 m³/h über eine Dauer von mindestens 2 Stunden eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt.

6.3. Belange des Immissionsschutzes

Wesentliche Änderungen der Lärmimmissionswerte sind durch die Änderung des Bebauungsplans und die daraus resultierende zusätzlichen Baugrundstücke nicht zu erwarten. Stärkere Lärmeinwirkungen durch Verkehr sind, wenn überhaupt im Bereich der unmittelbar angrenzenden Straßen zu erwarten. Auf eine detaillierte Untersuchung wird verzichtet.

Der straßenseitige Bereich des Flurstückes ist derzeit wohnbaulich genutzt, bei dem rückwärtigen Teilbereich des Flurstückes handelt es sich um eine Gartenfläche. Altlasten sind daher im Geltungsbereich der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 nicht zu erwarten. Verdachtsflächen von Altlasten sind im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld nicht verzeichnet.

7. Planfestsetzungen

7.1. Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Gemäß des Originalplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost" wird der Geltungsbereich als Reines Wohngebiet gem. §3 BauNVO festgesetzt. Diese Festsetzung dient dem Ziel, qualitativ hochwertiges Wohnen zu schaffen, das sich an dem vorhandenen Bedarf orientiert.

Maß der baulichen Nutzung gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und gem. §16ff. BauNVO

Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl

Um eine gute Ausnutzbarkeit der Grundstücksfläche zu erreichen, wird vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 – dem Orientierungswert für ein reines Wohngebiet gem. §17 Abs. 1 BauNVO – festgesetzt.

Die Geschossflächenzahl wird auf 0,6 festgesetzt, um den Zielen und Zwecken dieser Bebauungsplanänderung zu entsprechen und eine geordnete Nachverdichtung zu ermöglichen.

Zahl der Vollgeschosse

Zur besseren Ausnutzbarkeit des Grundstücks sowie zur Ermöglichung einer geordneten Nachverdichtung wird die Anzahl der Vollgeschosse wird auf höchstens zwei festgesetzt.

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Dem Gebietscharakter entsprechend und in Anlehnung an die bestehende Bebauung wird eine offene Bebauung festgesetzt. Dadurch wird eine dem Standort angemessene Bebauung ermöglicht, der offene Charakter der Bestandsbebauung wird aufrechterhalten und eine Durchgrünung der neuen Baugrundstücke garantiert.

Die festgesetzten Baugrenzen werden aus dem Originalplan Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost" übernommen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund eines harmonischen Straßenbildes und einer geordneten Struktur entlang der Erschließungsstraßen.

Stellplätze, Garagen und Carports gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §12 Abs. 6 BauNVO

Im Geltungsbereich sind Garagen, Carports und Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §14 BauNVO

Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

7.2. Gestaltungsfestsetzungen gem. § 89 BauO NRW

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dienen dem Ziel, die gestalterischen Ausreißer im städtebaulichen Maßstab zu minimieren und ein homogenes Erscheinungsbild zu schaffen.

Baukörpergestaltung

Zur Wahrung einer positiven Gestaltpflege sind Doppelhäuser und Hausgruppen bezüglich Farbe und Material einheitlich zu gestalten.

Einfriedungen

Es wird unterschieden zwischen lebenden und nicht lebenden Einfriedungen. Lebende Einfriedungen sind dem dörflich-ländlichen Charakter Appelhülsens entsprechend bis zu einer Höhe von 2 m grundsätzlich zulässig.

Demgegenüber trägt die Vielfalt der möglichen nicht lebenden Einfriedungen eher zu einer unruhigen Gestaltung des Straßenraums bei. Zur Wahrung eines offenen Straßenbildes im Plangebiet, bei dem die dahinterliegende Bebauung zumindest teilweise sichtbar ist und dadurch auf den Straßenraum einwirken kann, sind nicht lebende Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen in einer Höhe bis zu 1,0 m zulässig. Dadurch kann einerseits das genannte Ziel erreicht werden, zum anderen wird den Eigentümern jedoch ermöglicht, private Gartenbereiche anzulegen.

Dachform und -neigung

Im WR-Gebiet sind Sattel-, Zelt- und Krüppelwalmdächer zulässig. Die Dachneigung beträgt zwischen 25°- 30°.

8. Auswirkungen der Bebauungsplanänderung

8.1. Artenschutz

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) der Stufe I ist durchgeführt worden und wird angefügt.

8.2. Umwelt

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung, ist eine Bodenversiegelung zu erwarten. Dies begünstigt unter anderem die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtert im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit geringen Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt.

II Anlage 1: Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1)

Ö 7.4

Gemeinde Nottuln

Mai 2024

26. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1

„Appelhülsen Süd Ost"

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Begründung

Inhaltsverzeichnis

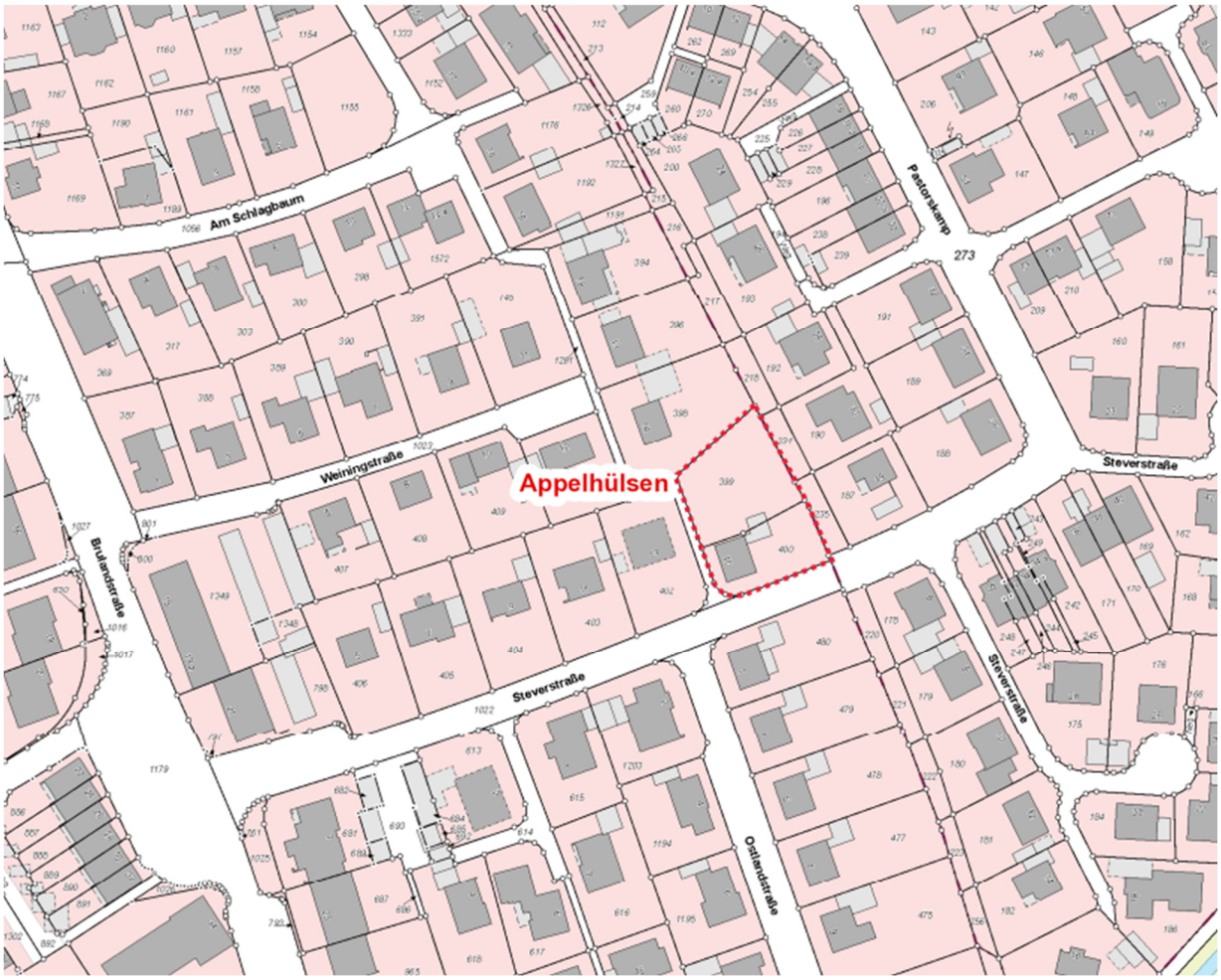
I. Begründung 1

1. Lage und Geltungsbereich 1
2. Ziele und Zwecke der Planung 2
3. Erforderlichkeit 2
4. Beschleunigtes Verfahren 2
5. Planungsbindungen 3
   - 5.1. Regionalplan 3
   - 5.2. Flächennutzungsplan 3
   - 5.3. Bebauungsplan 3
   - 5.4. Landschaftsplan 3
6. Planinhalt 3
   - 6.1. Städtebauliches Konzept 3
   - 6.2. Erschließung des Änderungsbereichs 4
   - 6.3. Belange des Immissionsschutzes 4
7. Planfestsetzungen 5
   - 7.1. Textliche Festsetzungen gem. §9 BauGB 5
   - 7.2. Gestalterische Festsetzungen gem. §89 BauO NRW 6
8. Auswirkungen der Bebauungsplanänderungen 7
   - 8.1. Artenschutz 7
   - 8.2. Umwelt 7

II. **Anlage 1: Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1) 7**

1. Lage und Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd Ost" befindet sich südöstlich in Appelhülsen und wird südlich von der Steverstraße begrenzt. Der genaue Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Plan zu entnehmen:



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Geltungsbereich der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

2. Ziele und Zwecke der Planung

Das Konzept zur zukünftigen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Nottuln beruht auf dem dreistufigen Vorgehen A) Qualitätssicherung im Bestand, B) Baulücken schließen und Nachverdichtung sowie C) Ausweisung neuer Baugebiete. Die Eigentümer beabsichtigen die Bebauung des Flurstückes Gemarkung Appelhülsen, Flur 2, Flurstück 1607 (Steverstraße 17, 48301 Nottuln). Im Sinne des Vorranges der Nachverdichtung wird die zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,4 auf 0,6 erhöht, um eine bessere Ausnutzbarkeit der Fläche zu ermöglichen. Zudem wird durch die 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse von einem auf zwei Vollgeschosse erhöht. Der Eigentümer beabsichtigt die Errichtung zweier Mehrfamilienhäuser mit einem Angebot an unterschiedlichen Wohnungsgrößen, um dringend benötigten Wohnraum schaffen zu können.

3. Erforderlichkeit

Auf der Basis des Grundsatzes der vorrangigen städtebaulichen Innenentwicklung (gem. §1 V BauGB) bzw. der Nachverdichtung, sind Flächen mit Entwicklungspotenzial im Innenbereich der Gemeinde Nottuln zu entwickeln. Um die unter dem Kapitel 2 genannten Planungsziele verwirklichen zu können, ist eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB vorgesehen.

4. Beschleunigtes Verfahren

Die 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wird in einem beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Die diesbezüglichen Voraussetzungen sind erfüllt. Gem. § 13a Abs. 2 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht gem. § 2a BauGB, der Angabe zur Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a Abs. 1 sowie §10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 20.06.2023 die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans getroffen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB).

Im beschleunigten Verfahren kann gem. § 13a Abs. 2 BauGB auf einzelne Verfahrensschritte zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und zur Beteiligung der Behörden nach § 4 BauGB verzichtet werden. Im Verfahren der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde

die Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung am 12.09.2023 im Rahmen einer Bürgerveranstaltung informiert.

Eine Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie eine Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom 09.04.2024 bis einschließlich 09.05.2024 statt.

5. Planungsbindung

5.1. Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland stellt den Geltungsbereich als „Allgemeinen Siedlungsbereich" (ASB) dar. Damit steht der Regionalplan den Festsetzungen der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd Ost" nicht entgegen. Dementsprechend ist der Bebauungsplan gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

5.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Wohnbaufläche dar. Dementsprechend entwickelt sich die Änderung des Bebauungsplans gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan.

5.3. Bebauungsplan

Für den Bereich Geltungsbereichs der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd Ost" existiert derzeit der Bebauungsplan Nr. 1 „Appelhülsen Süd Ost".

5.4. Landschaftsplan

Auf Grund der Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd Ost" wird der Geltungsbereich nicht im Landschaftsplan dargestellt.

6. Planinhalt

6.1. Begründung der Aufstellung

Aufgrund der zu Beginn dargelegten Ziele und Zwecke sowie zur Realisierung der Planungsabsichten, ist eine Erhöhung der festgesetzten Geschossflächenzahl sowie der maximal zulässigen Zahl an Vollgeschossen erforderlich.

6.2. Erschließung des Geltungsbereiches

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung erfolgt weiterhin über die angrenzenden Erschließungsstraßen.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebiets kann über die bestehenden Netze im Trennsystem abgewickelt werden.

Die Niederschlagsentwässerung wird an das vorhandene Kanalsystem angeschlossen. Um die Abschlagsmenge des anfallenden Regenwassers für weitere Bebauungen im Ortsgebiet Appelhülsen zu minimieren, wird bei Neubaumaßnahmen in Bestandsgebieten eine Regenrückhaltung von den Gemeindewerken gefordert. Private Eigentümer müssen entsprechende Einrichtungen zur Regenrückhaltung auf ihrem Grundstück errichten. Eine Entscheidung hinsichtlich der Dimensionierung erfolgt jeweils im Zuge des Antrages zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

Nach entsprechenden Berechnungen unter Berücksichtigung der maximal möglichen zusätzlichen Versiegelung im Plangebiet bestehen aus Sicht der Gemeindewerke Nottuln hinsichtlich der Überlastung des Abwassersystems in den angrenzenden Erschließungsstraßen keine Bedenken.

Die Löschwasserversorgung ist für den Grundschutz von bis zu 96 m³/h über eine Dauer von mindestens 2 Stunden eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt.

6.3. Belange des Immissionsschutzes

Wesentliche Änderungen der Lärmimmissionswerte sind durch die Änderung des Bebauungsplans und die daraus resultierende zusätzlichen Baugrundstücke nicht zu erwarten. Stärkere Lärmeinwirkungen durch Verkehr sind, wenn überhaupt im Bereich der unmittelbar angrenzenden Straßen zu erwarten. Auf eine detaillierte Untersuchung wird verzichtet.

Der straßenseitige Bereich des Flurstückes ist derzeit wohnbaulich genutzt, bei dem rückwärtigen Teilbereich des Flurstückes handelt es sich um eine Gartenfläche. Altlasten sind daher im Geltungsbereich der 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 nicht zu erwarten. Verdachtsflächen von Altlasten sind im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld nicht verzeichnet.

7. Planfestsetzungen

7.1. Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Gemäß des Originalplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost" wird der Geltungsbereich als Reines Wohngebiet gem. §3 BauNVO festgesetzt. Diese Festsetzung dient dem Ziel, qualitativ hochwertiges Wohnen zu schaffen, das sich an dem vorhandenen Bedarf orientiert.

Maß der baulichen Nutzung gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und gem. §16ff. BauNVO

Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl

Um eine gute Ausnutzbarkeit der Grundstücksfläche zu erreichen, wird vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,4 – dem Orientierungswert für ein reines Wohngebiet gem. §17 Abs. 1 BauNVO – festgesetzt.

Die Geschossflächenzahl wird auf 0,6 festgesetzt, um den Zielen und Zwecken dieser Bebauungsplanänderung zu entsprechen und eine geordnete Nachverdichtung zu ermöglichen.

Zahl der Vollgeschosse

Zur besseren Ausnutzbarkeit des Grundstücks sowie zur Ermöglichung einer geordneten Nachverdichtung wird die Anzahl der Vollgeschosse wird auf höchstens zwei festgesetzt.

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Dem Gebietscharakter entsprechend und in Anlehnung an die bestehende Bebauung wird eine offene Bebauung festgesetzt. Dadurch wird eine dem Standort angemessene Bebauung ermöglicht, der offene Charakter der Bestandsbebauung wird aufrechterhalten und eine Durchgrünung der neuen Baugrundstücke garantiert.

Die festgesetzten Baugrenzen werden aus dem Originalplan Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost" übernommen. Dies erfolgt vor dem Hintergrund eines harmonischen Straßenbildes und einer geordneten Struktur entlang der Erschließungsstraßen.

Stellplätze, Garagen und Carports gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §12 Abs. 6 BauNVO

Im Geltungsbereich sind Garagen, Carports und Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §14 BauNVO

Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

7.2. Gestaltungsfestsetzungen gem. § 89 BauO NRW

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen dienen dem Ziel, die gestalterischen Ausreißer im städtebaulichen Maßstab zu minimieren und ein homogenes Erscheinungsbild zu schaffen.

Baukörpergestaltung

Zur Wahrung einer positiven Gestaltpflege sind Doppelhäuser und Hausgruppen bezüglich Farbe und Material einheitlich zu gestalten.

Einfriedungen

Es wird unterschieden zwischen lebenden und nicht lebenden Einfriedungen. Lebende Einfriedungen sind dem dörflich-ländlichen Charakter Appelhülsens entsprechend bis zu einer Höhe von 2 m grundsätzlich zulässig.

Demgegenüber trägt die Vielfalt der möglichen nicht lebenden Einfriedungen eher zu einer unruhigen Gestaltung des Straßenraums bei. Zur Wahrung eines offenen Straßenbildes im Plangebiet, bei dem die dahinterliegende Bebauung zumindest teilweise sichtbar ist und dadurch auf den Straßenraum einwirken kann, sind nicht lebende Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen in einer Höhe bis zu 1,0 m zulässig. Dadurch kann einerseits das genannte Ziel erreicht werden, zum anderen wird den Eigentümern jedoch ermöglicht, private Gartenbereiche anzulegen.

Dachform und -neigung

Im WR-Gebiet sind Sattel-, Zelt- und Krüppelwalmdächer zulässig. Die Dachneigung beträgt zwischen 25°- 30°.

8. Auswirkungen der Bebauungsplanänderung

8.1. Artenschutz

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) der Stufe I ist durchgeführt worden und wird angefügt.

8.2. Umwelt

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nachverdichtung, ist eine Bodenversiegelung zu erwarten. Dies begünstigt unter anderem die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtert im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit geringen Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt.

II Anlage 1: Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1)

Ö 7.4

Anmerkungen und Stellungnahmen im Rahmen der Informationsveranstaltung zu den Informationen über Ziele und Zwecke gem. § 13a Abs. 2 Nr. 3 BauGB zur 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ vom 12.09.2023:

Beginn der Veranstaltung: 18:00 Uhr; Ende der Veranstaltung: 19:00 Uhr

Veranstaltungsort: Bürgerzentrum Schulze Frenkings Hof

lfd. Nr.	WER?	Anmerkungen/ Stellungnahmen
1.	Einwender 1	Bei der betreffenden Fläche handelt es sich um ein gewachsenes Biotop und dort ist unteranderem eine alte Buche anzutreffen. Eine Versiegelung würde ein Verlust der Biodiversität bedeuten und ein beschleunigtes Verfahren ohne Umweltprüfung ist demnach hier nicht angebracht. Hinzu kommt, dass ein Mehrparteienhaus in einem, sonst mit üblicherweise 1 oder 2 Personen Bewohnern belebten Gebäuden nicht in die Gebietsstruktur passt. Ein weiterer Punkt wird die zukünftige Parkplatzsituation sein, dies wird die Verkehrsproblematik weiter erhöhen.
	Gemeindeverwaltung	Das beschleunigte Verfahren gem. §13a BauGB ist für eine derartige Nachverdichtung angelegt und eine Umwelt-prüfung ist nicht vorgesehen. Abgegebenen Stellungnahmen und Hinweisen wird jedoch nachgegangen und diese werden entsprechend geprüft.
2.	Einwender 2	Das geplante Vorhaben fügt sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht in angemessener Weise in das gewachsene Gebiet und damit nicht in den Bestand ein. Wie sehen die konkreten Planungen aus?
	Christian Kock (Architekt)	Das genaue Vorhaben kann erst nach Abschluss des Verfahrens aufgenommen werden. Es sind jedoch derzeit zwei Wohnblöcke wie auf den bereits bekannten Plänen, bei zwei Vollgeschossen angedacht.
3.	Einwender 3	Die Parkplatzsituation ist heute bereits angespannt und wird sich bei Errichtung von 12 Wohneinheiten weiter verschärfen.
	Gemeindeverwaltung	Bereits bei der aktuell gültigen planungsrechtlichen Situation sind mehrerer Wohneinheiten möglich.
4.	Einwender 4	Bei einer zweigeschossigen Bauweise mit hinzukommendem Dachgeschoss besteht die Gefahr der Dreigeschossigkeit.
	Gemeindeverwaltung	Bereits bei der aktuell gültigen planungsrechtlichen Situation sind zwei Vollgeschosse möglich.

5.	Einwenderin 5	Es muss gewährleistet sein, dass die notwendigen Parkplätze auf dem Grundstück selbst realisiert werden und bei der konkreten Umsetzung sollte sich insbesondere aus energetischer Sicht zukunftsfähig aufgestellt werden.
6.	Einwender 3	Bei dem Vorhaben besteht die Gefahr der direkten Einsehbarkeit der angrenzenden Grundstücke, insbesondere wenn Loggien und Balkone geplant sind. Die hohe Anzahl der Wohneinheiten trägt hierzu bei.
7.	Einwender 4	Die geplante Änderung könnte zu einem Dominoeffekt in der Umgebung führen. Die Parkplatzsituation könnte dadurch weiter beeinträchtigt werden. Die höhere Verkehrsbelastung könnte zu einer Gefahr für die Kinder werden.
8.	Einwender 1	Die zukünftige Parkplatzsituation könnte für eine erhebliche Belastung der Nachbarn führen. Die Umweltbelange sind auf jeden Fall zu prüfen.
9.	Einwender 4	Die geplante Änderung fügt sich nicht in die Umgebung ein. Zusätzlich hätte die Bebauung eine Wertminderung der angrenzenden Grundstücke zur Folge.
10.	Einwender 6	Durch eine derartige hohe Bebauung und mit Balkonen und/ oder Logien besteht eine hohe Gefahr der Einsehbarkeit auf die benachbarten Grundstücke und damit eine Beeinträchtigung der Privatsphäre.
11.	Einwenderin 7	Es besteht die Gefahr der erhöhten Einsehbarkeit der Nachbargrundstücke. Insbesondere weil auf den angrenzenden Flurstücken 217, 218, 234, 235 ein Geh-Fahr- und Leitungsrecht für die Gemeinde vorhanden ist und die Flächen entsprechend nicht großartig bepflanzt werden können.
12.	Einwender 8	Das betreffende Grundstück weist einen hohen Naturschutzfaktor aus und insbesondere der Erhalt von Bäumen ist in der Gemeinde ein wichtiges Thema. Fledermäuse und andere Tiere werden dort ihr Biotop haben. Bei der Umsetzung besteht die Gefahr des Verlustes von diesem Biotop. Hinzu kommt, dass eine derartige, vorgesehene Bebauung sich nicht in die Umgebung einfügt.
13.	Einwender 1	Die Gefahr einer Überschwemmung, wie bereits 1998 geschehen, steigt mit einer höheren Versiegelung an.
14.	Einwenderin 5	Von einer derartigen hohen Versiegelung ist abzuraten. Die bereits angesprochenen Umweltbelange sind zu berücksichtigen.

		Eine erhöhte Einsehbarkeit in die Nachbargrundstücke stellt ein Problem dar.

Anmerkungen und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit zur 26. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“, die bei der Gemeinde eingegangen sind – jedoch außerhalb des Beteiligungszeitraumes :

lfd. Nr.	WER?	Stellungnahmen
1.	Einwender 1, Schreiben vom 02.07.2023	Wir sind Betroffene in unmittelbarer Nachbarschaft –zweite Reihe- des bekannten geplanten Objektes auf dem Flurstück 399/400. Wir haben unser Grundstück 1983 erworben. Das Wohngebiet wurde seinerzeit insbesondere für „Junge Familien mit Kindern“ ausgeschrieben. Bei der Vergabe der Grundstücke durch den Gemeinderat war die Anzahl der Kinder von wesentlicher Entscheidung. Beim Bau der Einfamilienhäuser wurde die Bebauungshöhe limitiert. Durch diese Vorgabe hat sich ein sehr gut strukturiertes Quartier entwickelt. Selbst durch den altersbedingten Generationswechsel in den letzten Jahren und damit verbundenen Zuzug von jungen Familien, hat sich die Struktur nachhaltig verbessert. Nun soll die Bebauungshöhe wesentlich verändert werden um für einen Investor ein höheres Vermarktungspotential zu schaffen und dies alles zu Lasten der mittelbaren und unmittelbaren gewachsenen Nachbarschaft. Warum werden hier nicht zwei Doppelhäuser gebaut, um sich dem vorhandenen Umfeld anzupassen!!!!! Desweitern entnehmen wir dem bisherigen Plan eine unbefriedigende Parkplatzmöglichkeit für die zwölf vorgesehenen Wohnungen. Die Parksituation an der Steverstraße und am Pastorskamp ist heute schon durch die Anwohner vollkommen ausgeschöpft. Auf dem Grundstück für die geplanten Neubauten ist ein alter Baumbestand vorhanden, der vielen Vogelarten einen optimalen Biotop bietet. Der alte Apfelbaum ist schon seit Jahren Heimat für einen Steinkauz. Ein Waldohreulenpäarchen hat sich um "das Grundstück“ etabliert. Wir beantragen der vorliegenden Änderung der Geschosshöhe nicht zuzustimmen. Wir bitten Sie daher eindringlich, die Auswirkungen dieses Bauprojekts auf unsere Nachbarschaft sorgfältig zu prüfen und alternative Lösungen in Betracht zu ziehen, die besser zur bestehenden Quartiersstruktur passen. Das Ausmaß der o.g. Änderung betrifft viele Grundstückseigentümer! Warum informiert die Gemeinde und auch die Politiker die Bürger nicht umfassend. Das Vertrauen in die Gemeinde und zu den Politkern ist aktuell erheblich beschädigt. Wir werden das Verfahren sehr kritisch begleiten und rechtlichen Beistand einholen.

2.	Einwender 2, Schreiben vom 10.07.2023	Die betroffenen Flurstücke 399/400 sind Teil einer homogenen, seit mehr als 40 Jahren gewachsenen Siedlung mit Einfamilienhausbebauung. Viele BauherrInnen der ersten Stunde leben noch immer hier und möchten in den kommenden Jahren das, was sie sich in vier Jahrzehnten aufgebaut und abbezahlt haben, in Ruhe und Frieden genießen. In den Einfamilienhäusern des Viertels, in denen sich bereits der Generationenwechsel vollzogen hat, sind junge Familien nachgerückt, die mit ihren Kindern die ruhige, beschauliche Wohnqualität einer Einfamilienhaussiedlung schätzen – und für diese Art des Wohnens viel Geld bezahlt haben. Das geplante Bauvorhaben würde das Leben und Wohnen nachteilig verändern: Der Wegfall von altem Baumbestand, der Blick, der statt ins Grüne dann auf hohe Häuserwände schweift, die Lärmbelastung durch zahlreiche Balkone, ankommende und wegfahrende AnwohnerInnen, deren BesucherInnen, die zu erwartende Überbelastung der schmalen Straßen des Wohnviertels – all das stellt eine Minderung der Wohnqualität dar und mindert zudem den Wert der bestehenden Immobilien. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf §34 Absatz 1 des Baugesetzbuches verweisen: *„Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.“* Durch das Wohngebiet führt nur eine einzige Straße. Diese ist an zwei Stellen kurvig und dadurch schlecht einsehbar. Ständige rechts vor links-Regeln erfordern eine zusätzliche Wachsamkeit. Zudem wird die Straße beidseitig beparkt. Das führt schon jetzt zu regelmäßigen Halte- und Ausweichmanövern von sich entgegenkommenden Fahrzeugen. Ein 12-Parteien-Haus könnte für das Wohngebiet - schlimmstenfalls – bis zu 24 zusätzliche Anwohner-PKW bedeuten, die jeden Tag mehrfach die engen Straßen befahren. Hinzu kommen BesucherInnen, diverse Lieferdienste (DHL, UPS, GLS, DPD, Amazon), etc. Auch eine höhere Frequenz an Ein- und Auszügen ist bei einer Wohnform dieser Art wahrscheinlich. Jedoch sind weder die durch das Wohngebiet führende Straße noch die Zufahrt von der anderen Seite (Brulandstraße) für die regelmäßige Befahrung durch große Umzugs-LKWs geeignet. Nicht umsonst wurden damals, Anfang der 80er Jahre, die einzigen Mehrfamilienhäuser des Wohngebiets (Pastorskamp 1 bis 7) direkt an den Anfang der Siedlung gebaut. Hier sind es von der Zufahrt über die Hauptstraße (Münsterstraße) nur wenige Meter und der Anrainer-

		Verkehr ist schnell am Ziel, ohne die Straßen im Innern zu belasten. Kritisch wäre allein auch schon die Bauphase des Projekts zu betrachten. Die Zuwegung zum Grundstück Steverstraße 17 ist auf ein Ein- oder Zweifamilienhaus ausgelegt. Solch ein großes Mehrfamilienhaus-Bauprojekt erfordert schwerstes Gerät und Tonnen an Stahl und Beton, für dessen Anlieferung und Verarbeitung ganze Gehwege aufgerissen werden müssten und auf Monate unpassierbar wären. Auch große Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs halte ich für wahrscheinlich. Natürlich haben wir Verständnis dafür, dass der Ort im Wandel ist und sich weiterentwickeln muss. Dennoch sind zwei Mehrfamilienhausblöcke inmitten einer Einfamilienhaussiedlung, die strukturell überhaupt nicht auf eine derartige Ballung angelegt ist, nicht die richtige Lösung. Denkbar wäre alternativ z.B. der Bau von zwei Doppelhaushälften auf den genannten Flurstücken. Diese könnten jungen Familien ein Zuhause bieten und dazu beitragen, den homogenen Charakter der Einfamilienhaussiedlung zu wahren und weiterzuentwickeln.
3.	Einwender 3, Schreiben vom 06.07.2023	Ich bin Nachbarin, Steverstraße 6, schräg gegenüber von Haus Steverstraße 17. Durch das geplante Bauvorhaben, 2 Häuser mit je 6 Wohnungen, 12 PKW Stellplätze wäre die Lärmbelästigung heftig und würde mich durch Schallübertragung sehr treffen. Außerdem gibt es Probleme mit den Straßenparkplätzen. Die Situation ist schon heute schlecht. Mein Hauseingang wird heute schon oft zugeparkt. Dann möchte ich ganz besonders auf die Hochwassersituation hinweisen. Am 28. Oktober 1998 hat das Hochwasser besonders die Häuser der Steverstraße und Pastorskamp betroffen. Unsere Häuser lagen buchstäblich in einem „See“. Bis heute hat es einen seelischen Schaden hinterlassen. Bei den geplanten 2 Bauobjekten wird ein sehr großer Teil verdichtet, das Grudnstück so versiegelt, daß es bei der heutigen Wetterlage zu einer Hochwassergefahr kommen kann. Die geplanten 2 Häuser nebst 12 Stellplätze passen nicht in das vorhandene Baugebiet. Es sind 2 Grundstücke für kleinere Bauten mit einer geringeren Höhe und mehr freie Gartenfläche.
4.	Einwender 4, Schreiben vom 08.07.2023	Wir sind direkte Anlieger an dem zu bebauendem Grundstück Steverstraße 17 – Flurstück 399 bzw. 400. Unsere Grudnstücksgrenze verläuft etwa 25 m entlang den zu bebauenden o.a. Grundstücken. Aus nachfolgenden Gründen haben wir erhebliche Einwendungen gegen eine Bebauungsplanänderung

		bezgl. Der Erhöhung der Geschoßflächenzahl von 1 ½ auf 2 1/2 . Punkt 1: Bei einer Bebauung mit 2 großen Wohnkörpern sind vom Investor 12 Wohneinheiten von 50-80 qm vorgesehen, das entspricht – bei durchschnittlicher Belegung mit 3 bzw. 4 Personen einer Gesamtpersonenzahl von über 40 Personen. Das ist nach unserer Ansicht in einem alt gewachsenen Wohngebiet mit ringsum nur mit Einfamilienhäusern bebauten Grundstücken nicht zumutbar!! Hier geht es in dem Antrag des Investors anscheinend ausschließlich darum, möglichst hohen Profit zu erwirtschaften. Die dadurch erheblich geminderte Wohnqualität der angrenzenden Anlieger wird dabei nicht berücksichtigt. Punkt 2: Pro Wohneinheit ist mindestens 1 PKW-Stellplatz erforderlich. Für 12 Stellplätze ist das Grundstück nicht geeignet. 6 Stellplätze sollen lt. Investor direkt an der Grenze zu den Nachbargrundstücken entstehen, 2 Plätze an der Nordseite. Die sind dann nur über einen 45 m langen Zuweg – der dann quasi in einer Sackgasse endet – zu erreichen. Alle PKW müßten dann bis zum Ende der Sackgasse fahren um dort ein Wendemanöver zu vollziehen. Das bedeutet: Jeder PKW hat vom Einparken bis zum Ausparken ca. 90 m auf dem Grundstück zurückgelegt. Wenn die 8 PKW auch nur 1x am Tag benutzt werden, so wird eine Gesamtstrecke von über 700 m im Anfahrtbetrieb direkt parallel zu den 3 angrenzenden Gärten der Nachbargrundstücke zurückgelegt. Das ist alles andere als umweltfreundlich! Was das beim Rangieren zum Einparken etc. an Autolärm, Türen schlagen, Emissionen, Abgase, co2, Feinstaub etc. mit sich bringt, ist leicht auszurechnen – durch die tagtägliche Dauerbelastung für die Natur und den Menschen sind gesundheitliche Schädigungen nicht auszuschließen! Herr Bürgermeister – mit Verlaub gesagt: „Das will keiner!!“ Zudem werden dadurch allein mehr als 100 qm Bodenfläche verdichtet und gehen als Grünfläche der Umwelt verloren. Von der gesamten Grundstücksfläche werden durch diese beiden großen Baukörper (12 verdichtete PKW-Stellplätze – incl. 45 m Zuweg, Mülltonnenstellplätze, Hauszugänge, Terrassen etc.) etwa ¾ der Grundstücke bebaut oder versiegelt. Das ist aus Umwelt- und Wohnqualitätsgründen nicht erstrebenswert. Zudem steht auf dem Grundstück eine etwa 70 Jahre alte Buche, die jährlich etliche Tonnen co 2 speichert, die dann wahrscheinlich für den benötigten Platz für die restlichen 4 Stellplätze entfernt werden müßte. Punkt 3:

		Bei 12 Wohneinheiten ist davon auszugehen, das der PKW-Verkehr durch die jetzt schon stark belastete Steverstrasse erheblich zunimmt – ganz zu schweigen von den jetzt schon zu knappen Parkmöglichkeiten. Bei je 2 berufstätigen Personen wären das schon 24 Pkw mehr, dazu kommt noch der Besuchsverkehr sowie Müllabfuhr und Lieferfahrzeuge. Dadurch wird die Verkehrskapazität weit überschritten. Punkt 4: Sollte eine Änderung des Bebauungsplanes stattgegeben werden, wäre eine Veränderung für zukünftige 2geschossige Bauweise incl. Dachgeschossausbau durch Investoren (Gewinnmaximierung) Tür und Tor geöffnet, da viele Siedlungshäuser z.B. auf der Ostlandstrasse abgerissen und mit neuen Objekten bebaut würden. Diese Horrorvorstellung dann in einem ganz „anderen“ Wohngebiet – mit all den genannten Problemen – zu leben, deckt sich nicht mit der 1983 durch die Gemeinde Nottuln angestrebte Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern. Aus vorgenannten Gründen lehnen wir als betroffene Anlieger eine 2geschossige Bebauung (incl. Dachgeschoß) ab und hoffen, dass Sie bei Ihrer Entscheidungsfindung ebenfalls die berechtigten Interessen der Bürger berücksichtigen und nicht dem ökonomischen Ansinnen des Antragstellers auf Profitmaximierung folgen. P.S.: Wenn durch die Gemeinde neue Baugebiete erschlossen werden, kann Wohnraum durch 2-3geschossige Bebauung geschaffen werden – wir können unsere Häuser jedoch nicht in ein anderes Wohngebiet „verpflanzen“.
5.	Einwender 5, Schreiben vom 10.07.2023	als Nachbarn des Grundstücks Steverstr. 17 – wir wohnen im Pastorskamp 28 – legen wir hiermit Einspruch gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes ein. Das Vorgehen der Gemeinde finden wir befremdlich. Warum werden wir als Nachbarn über so einen wichtigen Vorgang, der uns alle betrifft, nicht im Vorfeld informiert? Unsere Bedenken sind folgende: - Die betroffenen Flurstücke 399/400 und alle benachbarten Grundstücke bilden eine gewachsene Siedlung mit Einfamilienhausbebauung. Zwei Wohnblöcke mit insgesamt zwölf Wohneinheiten (ca. 40 Personen und mindestens 12-24 PKWs) passen dort nicht hinein. Solch ein Gebäude kann man in einer Neubausiedlung erstellen, wo für jeden Grundstückserwerber die Siedlungsstruktur sofort klar ist. Wir können den Wunsch der Gemeinde, neuen Wohnraum zu schaffen, verstehen, aber nicht in dieser Form, bei der dann ein Siedlungsgefüge zerstört wird, nur um einen Investor zu befriedigen.

		- Die vom Investor geplanten KFZ-Stellplätze unmittelbar an den Grenzen der Nachbargrundstücke stellt durch ihre Lärm- u. Abgasbelastung eine Verminderung der Wohnqualität der Nachbarn dar. Statt einem PKW wie bisher würden bei 1-2PKW pro Wohneinheit plötzlich bis zu 24 PKW Parkraum benötigen. Deshalb ist auch mit zunehmendem Parkchaos auf der Steverstraße, dem Pastorskamp und den angrenzenden Seitenstraßen zu rechnen, wenn alle Anwohner PKW parken und auch noch Besuch bekommen. Die Verkehrs- und Parksituation in den genannten Straßen ist jetzt oft schon kritisch. Falls eine Änderung des Bebauungsplans erfolgt, ist davon auszugehen, dass das eine Blaupause für eine strukturelle Veränderung des gesamten Bebauungsgebietes bedeutet. (Zukünftige ähnliche Bauvorhaben werden mit Verweis auf das Objekt durchgewunken). D.h. das Verkehrschaos wird noch größer. Die Straßen sind für eine solche Belastung nicht ausgelegt. DieLärm und Abgasbelastung nimmt weiter zu. Das gesamte Erscheinungsbild des Baugebietes verändert sich. Die bisherigen Einfamilienhäuser werden zwischen Wohnblöcken eingeklemmt und die vorhandene Struktur wird zugunsten einer investorfreundlichen Wohnverdichtung vernichtet. Der Wohnwert und die Wohnqualität sind drastisch reduziert. Die Gefahr für neue noch stärkere Hochwasser durch zusätzliche Flächenversiegelung steigt weiter an. Durch die Erstellung von „Massenunterkünften“ besteht die Gefahr einer negativen Veränderung der sozialen Struktur mit allen sich daraus ergebenden Nachteilen. Siehe Pastorskamp Nr.1-9 wo es schon Gewaltverbrechen gab. Das wollen sie doch auch nicht - oder?!! - Auf den betroffenen Flurstücken 399/400 befindet sich wie in der gesamten Siedlung ein hoher Grünflächenanteil mit großer Biodiversität. Alte Bäume, Hecken und Büsche bieten Lebensraum für verschiedene Vogelarten und Kleintiere. Z.B. wohnt in der alten Blutbuche an der Steverstraße eine Waldohreule. Bei dem geplanten Bauvorhaben des Investors bleibt auf dem Grundstück neben der großflächigen Bebauung und den vorgesehenen zwölf PKW-Stellplätzen kein Platz mehr für Grün, das den bisherigen Lebensraum für Flora und Fauna auch nur ansatzweise ersetzt. Flächenversiegelung!!! Bei einer Änderung des bestehenden Bebauungsplanes im Sinne des Investors mit solch einer Anzahl von Wohnungen, behalten wir uns rechtliche Schritte vor. Die Vorgehensweise der Gemeinde in diesem Fall halten wir nicht nur für bedenklich, es hat auch den Anschein, dass die betroffene Bevölkerung im Vorfeld bewusst nicht informiert wurde, um eine zügige Abwicklung im Sinne des Investors durchführen zu können. Verstärkt wird dieser Eindruck noch durch dessen „guten Beziehungen“ zur Gemeinde, siehe WN Artikel vom 12.05.23 zur großzügigen zeitnahen Spende eines in 50 Restauratorenstunden aufgearbeiteten Schreibtisches für das Trauzimmer.

6.	Einwender 6, Schreiben vom 14.07.2023	Wir sind direkter Anlieger an dem zu bebauenden Grundstück Steverstraße 17 (Flurstück 399/400). Wir teilen uns mit dem Grundstück den Fußweg über die komplette Länge unseres Grundstückes. Zuerst möchten wir betonen, dass wir sehr irritiert sind, über die unserer Meinung nach sehr intransparente Vorgehensweise dieser geplanten Bebauung. Wir haben „per zufälligen Hörensagen“ von den Planungen der Gemeinde erfahren. Sicherlich sind alle Beschlüsse aus den Gremien auf der Internetseite der Gemeinde Nottuln frei (aber sehr schwer auffindbar) einzusehen, aber eine offene Kommunikation im Vorfeld (Info an die Anlieger, Presse etc) hätte viele Ängste und viel Unmut vermeiden können. Entspricht dies Ihrem Ziel von „Durch viele Gespräche mit Grundstückseigentümern, Investoren, den zuständigen Behörden und natürlich den eigenen Mitarbeitenden kommen wir ganz sicher einen großen Schritt voran“? Wir beantragen hiermit, der geplanten Änderung des Bebauungsplanes aus den folgenden Gründen abzulehnen. 1. Auswirkungen im sozialen Bereich / Nachbarschaftsgefüge Schon jetzt werden Sie aus unserer Rückmeldung (Beteiligung an Ratssitzungen, Einwände, gesammelte Unterschriften) gemerkt haben, dass diese Situation in der gesamten Nachbarschaft (direkte Anlieger und darüber hinaus) zu Ängsten, Unverständnis und Ablehnung führt. Alle Anwohner haben nach einem eindeutig vorgegebenen Bebauungsplan ihre Eigenheime (Ein- oder max. Zweifamilienhäuser) gebaut, erworben oder saniert. Die Stever-, Ostland- / Brulandstraße waren (außer in den Randbereichen) immer als Quartier für (junge) Familien gedacht mit einer klaren Ausrichtung auf eine durchmischte Nachbarschaft. Die jetzige Planung mit ca. 40 neuen Anwohnern auf der Fläche zweier Einfamilienhäuser entspricht eindeutig nicht mehr der o.g. Ausrichtung des Quartiers. Die Nachbarschaft hat auch schon konkrete Vorschläge gemacht, um eine gewissen Nachverdichtung zuzulassen, aber nicht um jeden Preis (nämlich den Gewinn des Investors): Beibehaltung der vorhandenen Bebauungshöhe, Bebauung mit zwei Doppelhäusern 2. Auswirkungen auf die Verkehrssituation Durch die hohe Anzahl der einzelnen Wohnungen ist auf einen Schlag mit einer immens gestiegenen verkehrlichen Belastung zu rechnen. Jetzt schon sind alle verfügbaren Parkflächen in den umliegenden Straßen meist belegt, das Parken an kritischen Stellen ist jetzt schon tagtäglich sichtbar (Durchkommen für Müllabfuhr und Rettungsdienste/Feuerwehr?). Der zukünftige

		Parksuchverkehr würde noch mehr Parkdruck und zusätzliche Emissionen entstehen lassen. 3. Auswirkungen auf die Umwelt Neben dem o.g. Parksuchverkehr, erscheint es auch schwer vorstellbar, wie die nachzuweisende Anzahl von 12 Stellplätzen auf diesem Grundstück machbar wäre. Die Schaffung von 12 Stellplätzen (und der zugehörigen Verkehrsfläche) würde über den Baukörper hinaus zu einer großflächigen Versiegelung des Grundstücks führen. Dies in Anbetracht der immer zunehmenden Anzahl und Stärke von extremen Wetterlagen ist einer Klimaschutzkommune Nottuln nicht mehr würdig. Wollen wir wirklich eine Wiederholung des Hochwassers von 1998 riskieren, welche auch heute noch (z.B. 2014 in Münster) immer noch vorkommen können. Warum wird hier nicht z.B. vom Investor eine Tiefgarage eingefordert, welche die Probleme Parkraum, Versiegelung und Lärmbelästigung der Anwohner elegant eliminieren würde? 4. Auswirkungen auf zukünftige Bauverfahren Bei einer Zustimmung der Änderung des Bebauungsplanes würde mit einem Schlag in halb Appelhülsen die vorhandene (und historisch so gewollte) Struktur der Ein-/Zweifamilienhäuser zunichtemachen. Jede gewachsene Struktur könnte großzügig abgerissen und durch große Mehrparteien-Objekte ersetzt werden. Trifft das noch Ihren Anspruch von „Die Steuerung der Ansiedlung muss in Händen der Gemeinde liegen“? 5. Persönliche Bedenken Mit unserem Zuzug in die Gemeinde Nottuln vor ca. 10 Jahren sind wir sicherlich die „jüngsten“ Anlieger in dieser Nachbarschaft. Wir haben uns damals bewusst für ein ruhiges Umfeld und eine gewachsene Bevölkerungs- und Bebauungsstruktur entschieden. Natürlich war uns bewusst, dass ein unbebautes Flurstück nicht für immer ein natürliches Biotop bleiben wird, aber die jetzige Entwicklung von einem EFH zu einem 12-Parteien-MFH ist schon ein heikler Schritt. Wir hätten 12 Wohnungen inkl. Balkone direkt auf unser Grundstück ausgerichtet und mit der vom Investor angestrebten Mehrgeschossigkeit auch einen „überragenden“ Ausblick auf unseren privaten Garten und die gesamte Nachbarschaft. Ein so hohes Gebäude würde auch Sonnenstrahlen und Lichteinfall erheblich reduzieren. Aus den Plänen des Investors ist noch gar nicht geklärt, wie der Zutritt für 12 Parteien erfolgen soll. Reicht dann der bisherige Fußweg noch aus, oder ist hier ebenfalls ein Ausbau geplant? Auch eine nachhaltige Abstimmung bzgl. Reinigung oder Winterdienst ist mit der Menge der geplanten Wohnungsparteien schwer vorstellbar.

		Hiermit bitten wir Sie, diese o.g. Bedenken bei Ihrer Entscheidungsfindung zu berücksichtigen und würden uns über eine bürgernahe Antwort Ihrerseits freuen. Für Rückfragen oder einen Eintritt in einen gemeinsamen Dialog stehen wir sehr gerne zur Verfügung und verbleiben.
7.	Einwender 7, Schreiben vom 13.06.2023	Ich bin direkt angrenzender Eigentümer (mein Grundstück ist das Flurstück 398) des Flurstücks 399/ 400. Meine Eltern haben das Grundstück in den 70-Jahren erworben und dort gebaut. Die Weiningstraße, das Ende der Steverstraße, aber auch die Ostlandstraße wurden baulich unter dem Aspektpunkt, Wohnraum für Familien zu schaffen, errichtet. Hierbei sollte besonders berücksichtigt werden, dass eben die bebauungshöhe limitiert war, damit qualitativer, familienfreundlicher Wohnraum entsteht. Der Plan war, eine harmonische und nachhaltige Entwicklung des Gebiets sicherzustellen. Dazu wurde seinerzeit die Aachener Siedlungsgesellschaft von der Gemeinde Nottuln betraut. Nun wird bei der Bürgeranregung beantragt, die bebauungshöhe wesentlich zu verändern und dies lediglich zum Zweck, hier ein höheres Vermarktungs-potential für den Investor zu schaffen. Dabei geht es nicht darum, bezahlbaren oder sozialen Wohnungsraum zu schaffen, sondern lediglich partikular Interessen eines einzelnen Investors zu befriedigen und dessen Gewinnmaximierung zu unterstützen. Das vom Investor vorgeschlagene Bauvorhaben scheint aus meiner Sicht sich somit nicht in das Gesamtgefüge der umliegenden Häuser einzufügen, zumal der Leitgedanke für die Bebauung von jeher ein anderer war. Das vom Investor vorgetragene Argument, dass bei der Weiningstraße 18 eine höhere Bebauung stattgefunden hat, ist aus meiner Sicht faktisch falsch. Die angeführte Weiningstr. 18 existiert nicht, sondern dies ist die Hausnummer „Am Schlagbaum 18“. Dies ist ein wesentlicher Fakt. Warum durfte dort anders gebaut werden? Die Straße am „Am Schlagbaum“ ist seinerzeit noch vor der Weiningstraße erschlossen worden. Dort war als „Ortsabschluss“ eine höhere Bebauung, wie auch am „Am Schlagbaum 11“, besonders vorgesehen. Wie bereits angeführt, galt aber dann für die Weiningstraße und folgende Straßen ein komplett anderes Konzept. Daher ist der vorgetragene Hinweis des Investors auf die angebliche Weiningstraße 18 falsch! Die betroffenen Flurstücke 399/400 und alle benachbarten Grundstücke bilden eine gewachsene Siedlung mit Einfamilienhausbebauung. Zwei Wohnblöcke mit insgesamt 12 Wohneinheiten passen dort nicht hinein. Bei der Entscheidung im Bauausschuss wurden aus meiner

		Sicht die Interessen der umliegenden Eigentümer nicht berücksichtigt. Der Gemeinderat sollte bei seiner Entscheidung ebenfalls berücksichtigen, dass es auch um Schutz der bestehenden Infrastruktur geht. Dieses Vorhaben würde auch ehebliche Auswirkungen u.a. auf die vorhandene Verkehrssysteme haben. Diese könnten durch die geplante Änderung überlastet oder beeinträchtigt werden (z.B. Parkraum), was zu erheblichen Belastungen für Bewohner und die Umwelt führen würde. Auch die vom Investor geplanten KFZ-Stellplätze, nebst dazugehöriger Verkehrsflächen, unmittelbar an den Grenzen der Nachbargrundstücke stellt eine Verminderung der Wohnqualität der Nachbarn dar. Ebenfalls sind Auswirkungen auf Natur- und Landschaftsschutz zu befürchten. Seit dem Jahr 1998 gehören ebenfalls die Flurstücke 399/400 mit zu den höchsten ZÜRS Zonen. Die vorgeschlagene Änderung könnte zu einer Beeinträchtigung sensibler Ökosysteme führen und den Erhalt von Grünflächen und natürlichen Lebensräumen gefährden. Um die ökologische Nachhaltigkeit und den Erhalt der Biodiversität zu gewährleisten, ist es daher notwendig, die Änderung abzulehnen. Daher beantrage ich hiermit, den Antrag so nicht statt zu geben, sondern viel mehr eine tragfähige Lösung für alle Beteiligten zu finden. Denn wenn der Gemeinderat dem Antrag des Investors nachkommt, wird er dafür Sorge tragen, dass die Wohnqualität für die umliegenden Familien dadurch massiv verliert, wenn nicht sogar unattraktiv macht und dass nur, um einem Investor zur Gewinnmaximierung zu verhelfen. Aus meiner Sicht, würde damit auch gegen die seinerzeit für die Erschließung dieses Baugebietes getroffene demokratischen Entscheidungen verstoßen. Ich möchte auch heute schon darauf hinweisen, dass ich ggf. anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen und auch nicht den Klageweg scheuen werde. Zum Ausdruck, dass hier nicht nur meine Interessen berücksichtigt wurden, sondern auch die umliegenden Eigentümer (51 Eigentümer Unterschriften) mit der Veränderung des Bebauungsplanes nicht einverstanden sind, füge ich Ihnen die anliegende Unterschriftenliste zur Kenntnisnahme bei.

Ö 7.5

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **137/2021/2**
Produktbereich/Betriebszweig: **09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen** Datum: **29.05.2024**

Tagesordnungspunkt:

Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I + II„ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
Hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Der Abwägung der zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“ abgegebenen Stellungnahmen wird, wie in Anlage 1 vorgeschlagen, zugestimmt.

2. Die vorliegende Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“ (siehe Anlage 2) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung (siehe Anlage 3) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes sind folgende externe Kosten angefallen:
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag 8.972,60 €
sowie interne Personalkosten zur Betreuung des Verfahrens

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversieglung ermöglicht. Wachsende Bodenversieglungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt.

...

Vorlage Nr. 137/2021**/2**

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Ausschuss Planen und Bauen	11.06.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	02.07.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Zur Realisierung der Bürgeranregung aus der VL 137/2021/1 hat der Rat der Gemeinde Nottuln am 22.02.2022 das Verfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“ eingeleitet. Wie bereits in der damaligen VL erwähnt, ermöglichte der Bebauungsplan Nr. 74 mit Stand der 5. Änderung zwar eine gewerbliche Entwicklung des Flurstückes, durch die Festsetzung einer „Fläche für Aufschüttungen“ jedoch keine Erschließung von Seiten der Otto-Hahn-Straße. Die Änderung des Bebauungsplanes besteht nun in einer Teilaufhebung der „Fläche für Aufschüttungen“ zu Erschließungszwecken sowie in einer Verschiebung der Baugrenze, wodurch eine bessere städtebauliche und wirtschaftliche Ausnutzung des Grundstückes ermöglicht wird.

Die Unterlagen zu dem oben genannten Bauleitplanverfahren haben zur frühzeitigen Information über Ziele und Zwecke gem. § 13 a BauGB in der Zeit vom 07.03.2022 bis einschließlich 21.03.2022, sowie zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom 09.04.2024 bis einschließlich 09.05.2024 ausgelegt worden.

Nach Durchführung aller verfahrensrechtlich notwendigen Schritte kann das Verfahren nun durch den Satzungsbeschluss über die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“ zum Abschluss gebracht werden. Details sind der Planzeichnung (Anlage 2) und der Begründung (Anlage 3) sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 4) zu entnehmen.

Anlagen:

Anlage 1:	Abwägungsvorschläge zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“
Anlage 2:	Planzeichnung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II“
Anlage 3:	Begründung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/ II“
Anlage 4:	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (öKon GmbH, 13.03.2024)

Verfasst:
gez. Steinhoff, Lea

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 7.5

Abwägungstabelle – 6. Änderung Bebauungsplan Nr. 74 „Industriepark I/II“

Verfahrensschritt: **Information über Ziele und Zwecke gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB**

Zeitraum: **07.03.2023 bis 21.03.2023**

Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Im o.g. Zeitraum sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen		

Verfahrensschritt: **Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Zeitraum: **09.04.2024 - 09.05.2024**

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Nr.	Einwender	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Im o.g. Zeitraum sind seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen eingegangen		

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung)	Erstellt am: 23.04.2024 (…) Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken hinsichtlich Flurbereinigung und Agrarstruktur.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
2	Emschergenossenschaft / Lippeverband: Poststelle	Erstellt am: 08.05.2024 (…) gegen das o. g. Bauleitplanverfahren bestehen unsererseits keine Bedenken. Den folgenden Hinweis bitten wir zu beachten. **Hinweis** Wir empfehlen zu prüfen, ob die Niederschlagsentwässerung statt eines Anschlusses an die Kanalisation über eine Bewirtschaftung vor Ort (z.B. Versickerung in straßenbegleitenden Mulden) erfolgen kann, um die negativen Auswirkungen der Versiegelung auf das Lokalklima und den lokalen Wasserhaushalt so gering wie möglich zu halten.	Die Stellungnahme, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Seitens der Gemeindewerke Nottuln bestehen keine Bedenken bezüglich eines Anschlusses an die bestehende Kanalisation. Mit der Erhaltung und Bepflanzung des angrenzenden Walls gehen positive Einflüsse auf das Mikroklima einher. Vor dem Hintergrund einer guten Ausnutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksfläche zu gewerblichen Zwecken wird von weitergehenden Festsetzungen zur Niederschlagsentwässerung abgesehen. Der Anregung wird damit nicht gefolgt.
3	Ericsson Services GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft)	Erstellt am: 06.05.2024 (…) Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

		bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	
4	GELSENWASSER Energienetze GmbH - Betriebsdirektion Münsterland	Erstellt am: 10.04.2024 (…) wir danken Ihnen für die Beteiligung am o.g. Verfahren und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
5	Gemeinde Havixbeck: Fachbereich IV - Planen, Klimaschutz, Mobilität und Bürgerservice	Erstellt am: 07.05.2024 (…) Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht davon auszugehen, dass eigene planerische Belange durch das Aufstellungsverfahren berührt werden. Seitens der Gemeinde Havixbeck werden zu der bestehenden Planung und dem Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
6	Gemeinde Nottuln: Gemeindewerke Nottuln	Erstellt am 09.04.2024: Sachgebiet Gebühren u. Beiträge: Beiträge wurden im Ablöseverfahren entrichtet. Sachgebiet Abwasser: Hinweis: In dem Gebiet liegt ein Trennsystem. Kanalanschlüsse sind nicht vorhanden und müssen auf Kosten der Eigentümer hergestellt werden. Sachgebiet Trinkwasser: Es bestehen keine Bedenken. Sachgebiet Straßenbau: Die Ausführung der Grundstückszufahrt ist mit der Abteilung Straßenbau der Gemeinde Nottuln abzustimmen. Ansonsten bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme, dass Beiträge im Rahmen des Ablöseverfahrens entrichtet wurden, wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass ein Anschluss an das Trennsystem auf Kosten des Eigentümers herzustellen ist, wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verlauf berücksichtigt. Die Stellungnahme, dass seitens des Sachgebietes Trinkwasser keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme, dass die Ausführung der Grundstückszufahrt mit der Abteilung Straßenbau abzustimmen ist wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

		Sachgebiet Grünanlagen: Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme, dass seitens des Sachgebietes Grünanlagen keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
7	Gemeinde Nottuln: Ordnungsamt	Erstellt am: 15.04.2024 Für den Planbereich sind keine Belastungen auf Kampfmittel aufgrund der Auswertung der entsprechenden Luftbilder erkennbar. Insofern sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Es sind die allgemeinen Regeln für Erdarbeiten bei Eingriffen ins Erdreich zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
8	Gemeinde Senden: Fachbereich IV-Planen, Bauen und Umwelt	Erstellt am: 15.04.2024 (…) vielen Dank für die Beteiligung zu diesem Bauleitplanverfahren. Seitens der Gemeinde Senden werden hierzu keine Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
9	Handwerkskammer Münster (Wirtschaftsförderung)	Erstellt am: 06.05.2024 (…) im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie öffentlichen Auslegung der Änderung o. g. Bebauungsplanes tragen wir gemäß §§ 4 (2) und 3 (2) BauGB keine Anregungen vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
10	Industrie- und Handelskammer Nord-Westfalen zu Münster	Erstellt am: 03.05.2024 (…) zu dem oben genannten Planverfahren bringen wir keine Anregungen oder Bedenken vor. Wir begrüßen die Festsetzung als Industriegebiet um die Ansiedlungsabsichten für gewerbliche Nutzungen planungsrechtlich abzusichern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
11	Kreis Coesfeld: Büro des Landrats	Erstellt am: 10.05.2024 (…) zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Aus Sicht der Bauaufsicht bestehen hinsichtlich der Änderung des o.a. Bebauungsplanes keine Bedenken. Folgende Hinweise werden gegeben: 1.) Die textliche Festsetzung unter Punkt 2 zur max. zulässigen Höhe OKFB ist mit	Die Stellungnahme, dass seitens der Bauaufsicht keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

		dem Begriff nächstgelegener Straßenrandbefestigung nicht eindeutig definiert. Um Unklarheiten zu vermeiden wäre eine Nachbesserung wünschenswert. 2.) Es ist unklar wo die Baugrenze (beispielsweise entfernt von der Straßenbegrenzungslinie) liegt. Es wird daher angeregt, die Baugrenze zu vermaßen. Seitens der Abteilung Umwelt und der Brandschutzdienststelle bestehen ebenfalls keine Bedenken.	Die textliche Festsetzung entspricht zur maximal zulässigen Höhe entspricht dem Bebauungsplan Nr. 74 mit Stand der letzten Änderung. Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Der Hinweis zur Vermaßung der Baugrenze wird berücksichtigt. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst. Die Stellungnahme, dass seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
12	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld	Erstellt am: 06.05.2024 (…) im Zusammenhang mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Industriepark I + II" - 6. Änderung werden seitens Straßen.NRW keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
13	Landwirtschaftskammer NRW: Kreisstellen Coesfeld, Recklinghausen	Erstellt am: 23.04.2024 (…) im Auftrag von Frau Dr. Slütter-Haßhoff ergeht für die Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen der Landwirtschaftskammer NRW folgende Stellungnahme: Aus agrarstruktureller Sicht werden keine Anregungen geltend gemacht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
14	LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Erstellt am: 25.04.2024 (…) aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Wir bitten jedoch, folgende Hinweise zu berücksichtigen:	Die Stellungnahme, dass aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis

		1.Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel. 0251/591-8911) oder der Stadt als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG NRW). 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten. Ich möchte darauf hinweisen, dass am 01.06.2022 das neue Denkmalschutzgesetz NRW in Kraft getreten ist und bitte Sie, den Hinweis zum Denkmalschutz wie folgt zu ändern: §§ 15 und 16 DSchG neu: §§ 16 und 17 DSchG § 28 DSchG neu § 26 (2) DSchG NRW § 29 DSchG neu § 27 DSchG NRW Ich bitte die alte Bezeichnung unserer Dienststelle (Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege) in Ihren Hinweisen künftig wie folgt zu ändern: LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	genommen. Die Hinweise werden im Rahmen der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Die Hinweise werden berücksichtigt. Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.
15	Stadt Dülmen: Stadtentwicklung	Erstellt am: 19.04.2024 (…) seitens der Stadt Dülmen werden keine Anregungen zu Ihrem o.g. Bauleitplan vorgetragen. Ich danke Ihnen für die Abstimmung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

16	Vodafone West GmbH (ehemals Unitymedia)	Erstellt am: 26.04.2024 (…) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. (…) Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
17	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (vormals innogy Netze Deutschland GmbH)	Erstellt am: 22.04.2024 (…) Da unterirdische Versorgungsleitungen sich in bzw. in unmittelbarer Nähe des Bebauungsplanes verlaufen, ist sicherzustellen, sich bei entsprechender Annäherung rechtzeitig vor Baubeginn mit uns (02543 211-3611 Netzbezirk Billerbeck) in Verbindung zu setzen, um eine aktuelle Planauskunft zu bekommen und um ggf. eine Einweisung vor Ort vornehmen zu können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Planungsrealisierung berücksichtigt.

		Diese Stellungnahme betrifft nur die von Westnetz GmbH betreuten Anlagen und Leitungen der Verteilnetze Strom.	

Ö 7.5

Gemeinde Nottuln

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Industriepark I/II"



Verfahren

Der Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Industriepark I/II" ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Gemeinde Nottuln am 22.02.2022 aufgestellt worden. Der Beschluss wurde am 24.02.2022 ortsüblich bekannt gemacht.	Die Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gem. § 13a (3) Nr. 2 BauGB hat in der Zeit vom 07.03.2022 bis zum 21.03.2022 stattgefunden. Dies wurde am 24.02.2022 ortsüblich bekannt gemacht.	Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.04.2024 bis zum 09.05.2024 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 28.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht.	Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am gem. § 10 BauGB in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung über die eingegangenen Stellungnahmen entschieden und die Aufstellung dieses Bebauungsplanes zur 6. Änderung des Bebuungsplanes Nr. 74 "Industriepark I/II" als Satzung beschlossen und die dazugehörige Begründung gebilligt. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.	Der Satzungsbeschluss über die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Industriepark I/II" wurde am gem. § 10 BauGB in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan in Kraft treten.
Nottuln, den ..... Bürgermeister	Nottuln, den ..... Bürgermeister	Nottuln, den ..... Bürgermeister	Nottuln, den ..... Bürgermeister	Nottuln, den ..... Bürgermeister

Planzeichenerklärung

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO

GI — Industreigebiet (GI)

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO

Es gelten die Vorgaben in der Planzeichnung

0,8 — Grundflächenzahl (GRZ)

1,6 — Geschossflächenzahl (GFZ)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 bis 23 BauNVO

Baugrenze

4. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen gem. § 9 (1) Nr. 26 BauGB

Fläche für Aufschüttungen - Wall -

5. Flächen zur Anpflanzung; Pflanz- und Erhaltungsbindung gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB

Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

6. Festsetzungen gem. § 89 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB

0°- 40° — Dachneigung

7. Sonstige Planzeichen

vorhandene Bebauung inkl. Hausnummer

137 — Flurstücksnummer

Flurstücksgrenze

Grenzen des Bebauungsplans Nr. 74

Grenze des räumlichen Änderungsbereichs der 6.Änderung

Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung gem. §9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die Baufläche wird als Industriegebiet (GI) gem. §9 BauNVO NRW festgesetzt. Unzulässig sind die in den Abstandsklassen I - IV aufgeführten Betriebsarten der im Originalplan abgedruckten Abstandslisten aus dem MBI. NW S.1330 1994.

Einschränkungen der Nutzungen gem. §1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. §1 Abs. 9 BauNVO gelten gem. des Originalplans Nr. 74 "Industriepark I/II".

2. Höhe baulicher Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 3 BauNVO

Die Höhenlage baulicher Anlagen wird durch Festsetzung einer Trauf- und Firsthöhe bestimmt. Bezugshöhe ist die Oberkante Fertigfußboden (OKFB). Die Höhe baulicher Anlagen wird bei Flachdachgebäuden auf maximal 13 m begrenzt. Bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern beträgt die Traufhöhe (TH) maximal 13 m und die Firsthöhe (FH) höchstens 15 m. Bezugshöhe ist dabei die Oberkante Fertigfußboden (OKFB). Die OKFB darf maximal eine Höhe von 0,5 m über der nächstgelegenen Straßenrandbefestigung liegen.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

3.1. Stellplätze, Garagen und Carports gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; § 12 Abs. 6 BauNVO
Garagen, Carpots und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

3.2. Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO
Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4. Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB

Alle gemäß zeichnerischer Festsetzung zu bepflanzenden Flächen sind gemäß Pflanzliste - unter Erhalt bestehender Gehölze - mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Pflanzabstand 1,0 x 1,0 m flächendeckend zu bepflanzen. Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung und / oder mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen gem. Pflanzliste zu ersetzen.

Liste der wahlweise zu verwendenden Gehölze und Mindestqualitäten:

Sträucher / Bäume II. Ordnung – vStr 3xv bzw. Hei (150 / 175):

Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Gemeiner Faulbaum
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Rosa canina	Hundsrose

Bäume I. Ordnung – HST, StU 16/18:

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Eberesche
Quercus robur	Stieleiche

5. Die übrigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 74 "Industriepark I/ II" bleiben mit Stand der letzten Änderung unverändert bestehen.

Gestalterische Festsetzungen gem. § 89 BauO NRW

Dachneigung
In dem Änderungsbereich des Bebauungsplanes ist eine Dachneigung von 0 bis 40 ° zulässig.

Die Gestaltungssatzung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Industriepark I/ II" bleibt mit Stand der letzten Änderung unverändert bestehen.

Sonstige Hinweise

1. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerke, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Nottuln oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 16 und 17 DSchG NRW).

2. Altlasten

In der vorbereitenden Bauphase (z.B. Baugrubenaushub) ist auf Anzeichen von Altablagerungen zu achten. Sofern derartige Feststellungen getroffen werden, ist das Umweltamt des Kreises Coesfeld umgehend zu verständigen. Es wird empfohlen, gem. der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Coesfeld Bodenaushub soweit wie möglich im Plangebiet zu verwerten. Nach § 5 Abs. 4 Landesabfallgesetz sind beim Abbruch baulicher Anlagen alle Bauabfälle zu trennen.

3. Kampfmittel

Kampfmittel sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollte ein begründeter Kampfmittelverdacht oder tatsächlichen Kampfmittelfunde bestehen, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen unverzüglich einzustellen. Die zuständige Ordnungsbehörde bzw. Kampfmittelräumdienst sind zu benachrichtigen.

4. Gehölzbeseitigung / Abräume von Sträuchern

Bei den vorzunehmenden Eingriffen zur Umsetzung der Planung soll die Rodung der Bäume und das Abräumen der Sträucher außerhalb der Brutzeiträume von Vögeln (1. März bis 30. September) erfolgen.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetztes vom 8. Dezember 2022 (BGBL. I S. 2240) geändert worden ist.

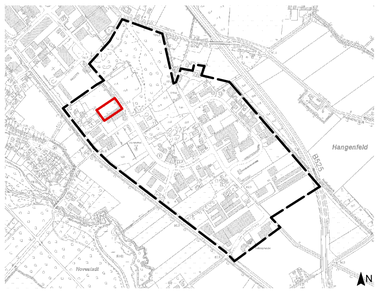
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994; zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 1. Januar 2024.

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der Fassung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW S. 741).

Gemeinde Nottuln
Ortsteil Nottuln

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Industriepark I/II"
"Industriepark I/II" im vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB



Übersichtsplan: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74
"Industriepark I/II", Stand Mai 2024, ohne Maßstab

Ö 7.5

Gemeinde Nottuln

Mai 2024

Bebauungsplan Nr. 74 „Industriepark I/II“

6. Änderung

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Begründung

Inhaltsverzeichnis

I. Begründung 1

1. Lage und Geltungsbereich 1
2. Ziele und Zwecke der Planung 2
3. Erforderlichkeit 2
4. Verfahren 2
5. Planungsbindungen 3
   - 5.1. Regionalplan 3
   - 5.2. Flächennutzungsplan 3
   - 5.3. Bebauungsplan 4
   - 5.4. Landschaftsplan 4
6. Planinhalt 4
   - 6.1. Begründung der Änderung 4
   - 6.2. Erschließung des Änderungsbereichs 4
   - 6.3. Belange des Immissionsschutzes 5
7. Planfestsetzungen 5
   - 7.1. Textliche Festsetzungen gem. §9 BauGB 5
   - 7.2. Gestalterische Festsetzungen gem. §89 BauO NRW 7
8. Auswirkungen der Bebauungsplanänderungen 8
   - 8.1. Artenschutz 8
   - 8.2. Umwelt 8

II. Anlage 1: Artenschutzrechtliche Prüfung 8

1. Lage und Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 befindet sich im Südosten des Ortsteils Nottuln. Er ist im Südwesten begrenzt durch die Appelhülsener Straße. Der Bereich der Planänderung befindet sich am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches und entspricht dem Flurstück 469 im Flur 61. Im östlichen Randbereich grenzt die Otto-Hahn-Straße. Die genaue Lage des Änderungsbereichs ergibt sich aus der nachfolgenden Planzeichnung.



Geltungsbereich des 6. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 74

2. Ziele und Zwecke der Planung

Ein Gewerbebetrieb beabsichtigt die Ansiedlung einer gewerblichen Nutzung im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II". Der einschlägige Bebauungsplan ermöglicht zwar eine gewerbliche Nutzung, jedoch keine Erschließung von Seiten der Otto-Hahn-Straße. Entlang der Otto-Hahn-Straße ist derzeit eine Erschließung aufgrund des festgesetzten Walls nicht möglich. Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Gründe, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes zu der Festsetzung einer „Fläche für Aufschüttungen" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 geführt haben, nicht mehr vorliegen, entsteht im Ergebnis nach der Änderung des Bebauungsplanes eine sinnvolle Ausnutzung einer bisher brachliegenden Fläche. Dazu wird die Festsetzung der „Fläche für Aufschüttungen" in einem Teilbereich aufgehoben, sodass im dortigen Bereich die Erschließung des Flurstückes erfolgen kann. Abgesehen von dem so entstehenden Ein- und Ausfahrtsbereich bleibt die Festsetzung „Fläche für Aufschüttungen" bestehen und wird zusätzlich als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" (gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB) festgesetzt. Um zudem eine gute Ausnutzbarkeit der Fläche zu gewährleisten, wird die bestehende Baugrenze um ca. 2 Meter verschoben und in einem Abstand von 3 Metern zur „Fläche für Aufschüttungen" festgesetzt

3. Erforderlichkeit

Auf der Basis des Grundsatzes der vorrangigen städtebaulichen Innenentwicklung (gem. §1 V BauGB) bzw. der Nachverdichtung, sind frei liegende Grundstücke im Innenbereich in der Gemeinde Nottuln zu entwickeln. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Siedlungsflächenmonitorings für die Gemeinde Nottuln und einem damit verbundenen steigenden Bedarf an gewerblichen Bauflächen in den nächsten Jahren. Dem wird mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II" nachgegangen. Die Aufhebung der „Fläche für Aufschüttungen" in einem Teilbereich ist maßgeblich für die Erschließung des Grundstücks und damit die Grundlage der Entwicklung als gewerblich genutzte Fläche.

4. Verfahren

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr.74 „Industriepark I/II" wird in einem beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Die diesbezüglichen Voraussetzungen sind erfüllt,

da durch die geringfügigen Verschiebungen von der Baugrenze sowie die Aufhebung der „Fläche für Aufschüttungen" in einem Teilbereich die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die ursprüngliche Plankonzeption des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II" bleibt unverändert.

Im beschleunigten Verfahren kann gem. § 13a Abs. 2 BauGB auf einzelne Verfahrensschritte zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und zur Beteiligung der Behörden nach § 4 BauGB verzichtet werden. Im Verfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 wurde die Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in dem Zeitraum vom 07.03.2022 bis zum 21.03.2022 unterrichtet.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 22.02.2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes getroffen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB).

Eine Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie eine Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom 09.04.2024 bis einschließlich 09.05.2024 statt.

Gem. § 13a Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht gem. § 2a BauGB, der Angabe zur Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a Abs. 1 sowie §10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

5. Planungsbindung

5.1. Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland legt den Geltungsbereich und somit auch den Änderungsbereich als Bereiche für eine gewerbliche und industrielle Nutzung fest. Damit steht der Regionalplan den Festsetzungen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II" nicht entgegen. Dementsprechend ist die vorhandene Planung gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

5.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln stellt den Änderungsbereich als gewerbliche Baufläche dar. Die 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 74 „Industriepark I/II" entspricht somit

der Darstellung des Flächennutzungsplanes. Dementsprechend entwickelt sich die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan.

5.3. Bebauungsplan

Der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 74 „Industriepark I/II", der im Rahmen dieses Verfahrens geändert werden soll, setzt den Geltungsbereich der 6. Änderung als Industriegebiet fest.

5.4. Landschaftsplan

Auf Grund der Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II" wird der Änderungsbereichs nicht im Landschaftsplan dargestellt.

6. Planinhalt

6.1. Begründung der Änderung

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da der o.g. Änderungsbereich eine gewerbliche und industrielle Nutzung aufgrund der fehlenden Möglichkeit der Erschließung zunichtemacht. Durch die Aufhebung der Festsetzung der „Fläche für Aufschüttung" in einem Teilbereich wird eine Erschließung des Grundstückes ermöglicht und die Verschiebung der Baugrenze bewirkt darüber hinaus eine bessere städtebauliche und wirtschaftliche Ausnutzung des Grundstückes.

6.2. Erschließung des Änderungsbereichs

Verkehrliche Erschließung

Durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 wird eine verkehrliche Erschließung des Grundstücks über die Otto-Hahn-Straße ermöglicht. Die Zufahrt erfolgt dann nach der Entfernung des vorhandenen Walls in einem Teilbereich über eben diese Straße.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebiets kann über die bestehenden Netze abgewickelt werden. Die Niederschlagsentwässerung wird an das vorhandene Kanalsystem angeschlossen.

Die Löschwasserversorgung ist durch vier Hydranten in einem Umkreis von ca. 300 m für den Grundschutz von bis zu 96 m³/h über eine Dauer von mindestens zwei Stunden sichergestellt.

6.3. Belange des Immissionsschutzes

Wesentliche Änderungen der Lärmimmissionswerte sind durch die Änderung des Bebauungsplanes und die daraus resultierende Ansiedlung eines Gewerbebetriebs nicht zu erwarten. Der Gewerbebetrieb fügt sich in die Umgebung der übrigen Gewerbebetriebe ein.

Verdachtsflächen von Altlasten sind im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld nicht verzeichnet.

7. Planfestsetzungen

7.1. Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die Baufläche wird als Industriegebiet gem. § 9 BauNVO NRW festgesetzt. Unzulässig sind die in den Abstandsklassen I – IV aufgeführten Betriebsarten der im Originalplan abgedruckten Abstandslisten aus dem MBI.NW S.1330 1994.

Einschränkungen der Nutzungen gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO gelten gemäß des Originalplanes Nr.74 „Industriepark I/II" weiterhin.

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe baulicher Anlagen wird bei Flachdachgebäuden auf maximal 13 m begrenzt. Bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern beträgt die Traufhöhe (TH) maximal 13 m und die Firsthöhe (FH) höchstens 15 m. Bezugshöhe ist dabei die Oberkante Fertigfußboden (OKFB). Die OKFB darf maximal eine Höhe von 0,5 m über der nächstgelegenen Straßenrandbefestigung liegen. Diese Festsetzung entspricht dem Originalplan Nr. 74 „Industriepark I/II".

Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl

Um eine gute Ausnutzbarkeit der Grundstücksfläche zu erreichen, wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,8 – dem Orientierungswert für ein Gewerbe- und Industriegebiet gem. §17 Abs. 1 BauNVO – festgesetzt. Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird auf 1,6 festgesetzt, um auch hier eine gute Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu erreichen. Diese Festsetzung entspricht dem Originalplan Nr. 74 „Industriepark I/II".

Zahl der Vollgeschosse

Entsprechend der Festsetzung aus dem Originalplan Nr.74 „Industriepark I/II" wird für den Änderungsbereich die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse auf höchstens zwei festgesetzt.

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Für eine verbesserte Ausnutzbarkeit der Fläche für den Gewerbetreibenden, wird die Baugrenze mit einem Abstand von 3 Metern zur als „Fläche für Aufschüttungen" festgesetzte Fläche festgesetzt.

Garagen, Carports und Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §12 Abs. 6 BauNVO

Um im Geltungsbereich eine klare städtebauliche Struktur durch die Baugrenzen zu erzeugen sind Garagen, Carports und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §14 BauNVO

Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Alle gemäß zeichnerischer Festsetzung zu bepflanzenden Flächen sind gemäß Pflanzliste- unter Erhalt bestehender Gehölze – mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern

im Pflanzabstand 1,0 x 1,0 m flächendeckend zu bepflanzen. Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen gem. Pflanzliste zu ersetzen.

Liste der wahlweise zu verwendenen Gehölze und Mindestqualitäten:

Sträucher / Bäume II. Ordnung – vStr 3xv bzw. Hei (150 / 175):

Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Gemeiner Faulbaum
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Rosa canina	Hundsrose

Bäume I. Ordnung – HST, StU 16 / 18:

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Eberesche
Quercus robur	Stieleiche

7.2. Gestaltungsfestsetzungen gem. § 89 BauO NRW

Dachneigung

Gemäß des Originalplanes Nr. 74 „Industriepark I/II" ist im Änderungsbereich des Bebauungsplans ist eine Dachneigung von 0 bis 40 ° zulässig.

8. Auswirkungen der Bebauungsplanänderung

Es bestehen keine Bedenken gegen diese Änderung, da es sich lediglich um die Aufhebung der „Fläche für Aufschüttungen" in einem Teilbereich handelt sowie um die geringfügige Verschiebung der Baugrenze. Somit sind keine Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung zu erwarten.

8.1. Artenschutz

Durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II" ist gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan keine Veränderung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Beurteilung anzunehmen. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) ist angefügt.

8.2. Umwelt

Durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II" sind gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan keine negativen Veränderungen hinsichtlich der Umwelt zu erwarten. Allerdings ist durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Gewerbegebiets eine Bodenversiegelung zu erwarten. Dies begünstigt unter anderem die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtert im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit geringen Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt.

II Anlage 1: Artenschutzrechtliche Prüfung

Ö 7.5

Gemeinde Nottuln

Mai 2024

Bebauungsplan Nr. 74 „Industriepark I/II“

6. Änderung

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Begründung

Inhaltsverzeichnis

I. Begründung 1

1. Lage und Geltungsbereich 1
2. Ziele und Zwecke der Planung 2
3. Erforderlichkeit 2
4. Verfahren 2
5. Planungsbindungen 3
   - 5.1. Regionalplan 3
   - 5.2. Flächennutzungsplan 3
   - 5.3. Bebauungsplan 4
   - 5.4. Landschaftsplan 4
6. Planinhalt 4
   - 6.1. Begründung der Änderung 4
   - 6.2. Erschließung des Änderungsbereichs 4
   - 6.3. Belange des Immissionsschutzes 5
7. Planfestsetzungen 5
   - 7.1. Textliche Festsetzungen gem. §9 BauGB 5
   - 7.2. Gestalterische Festsetzungen gem. §89 BauO NRW 7
8. Auswirkungen der Bebauungsplanänderungen 8
   - 8.1. Artenschutz 8
   - 8.2. Umwelt 8

II. Anlage 1: Artenschutzrechtliche Prüfung 8

1. Lage und Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 befindet sich im Südosten des Ortsteils Nottuln. Er ist im Südwesten begrenzt durch die Appelhülsener Straße. Der Bereich der Planänderung befindet sich am nordwestlichen Rand des Geltungsbereiches und entspricht dem Flurstück 469 im Flur 61. Im östlichen Randbereich grenzt die Otto-Hahn-Straße. Die genaue Lage des Änderungsbereichs ergibt sich aus der nachfolgenden Planzeichnung.



Geltungsbereich des 6. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 74

2. Ziele und Zwecke der Planung

Ein Gewerbebetrieb beabsichtigt die Ansiedlung einer gewerblichen Nutzung im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II". Der einschlägige Bebauungsplan ermöglicht zwar eine gewerbliche Nutzung, jedoch keine Erschließung von Seiten der Otto-Hahn-Straße. Entlang der Otto-Hahn-Straße ist derzeit eine Erschließung aufgrund des festgesetzten Walls nicht möglich. Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Gründe, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplanes zu der Festsetzung einer „Fläche für Aufschüttungen" gem. § 9 Abs. 1 Nr. 17 geführt haben, nicht mehr vorliegen, entsteht im Ergebnis nach der Änderung des Bebauungsplanes eine sinnvolle Ausnutzung einer bisher brachliegenden Fläche. Dazu wird die Festsetzung der „Fläche für Aufschüttungen" in einem Teilbereich aufgehoben, sodass im dortigen Bereich die Erschließung des Flurstückes erfolgen kann. Abgesehen von dem so entstehenden Ein- und Ausfahrtsbereich bleibt die Festsetzung „Fläche für Aufschüttungen" bestehen und wird zusätzlich als „Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" (gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB) festgesetzt. Um zudem eine gute Ausnutzbarkeit der Fläche zu gewährleisten, wird die bestehende Baugrenze um ca. 2 Meter verschoben und in einem Abstand von 3 Metern zur „Fläche für Aufschüttungen" festgesetzt

3. Erforderlichkeit

Auf der Basis des Grundsatzes der vorrangigen städtebaulichen Innenentwicklung (gem. §1 V BauGB) bzw. der Nachverdichtung, sind frei liegende Grundstücke im Innenbereich in der Gemeinde Nottuln zu entwickeln. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund des Siedlungsflächenmonitorings für die Gemeinde Nottuln und einem damit verbundenen steigenden Bedarf an gewerblichen Bauflächen in den nächsten Jahren. Dem wird mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II" nachgegangen. Die Aufhebung der „Fläche für Aufschüttungen" in einem Teilbereich ist maßgeblich für die Erschließung des Grundstücks und damit die Grundlage der Entwicklung als gewerblich genutzte Fläche.

4. Verfahren

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr.74 „Industriepark I/II" wird in einem beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Die diesbezüglichen Voraussetzungen sind erfüllt,

da durch die geringfügigen Verschiebungen von der Baugrenze sowie die Aufhebung der „Fläche für Aufschüttungen" in einem Teilbereich die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die ursprüngliche Plankonzeption des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II" bleibt unverändert.

Im beschleunigten Verfahren kann gem. § 13a Abs. 2 BauGB auf einzelne Verfahrensschritte zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB und zur Beteiligung der Behörden nach § 4 BauGB verzichtet werden. Im Verfahren zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 wurde die Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in dem Zeitraum vom 07.03.2022 bis zum 21.03.2022 unterrichtet.

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am 22.02.2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes getroffen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB).

Eine Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie eine Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom 09.04.2024 bis einschließlich 09.05.2024 statt.

Gem. § 13a Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht gem. § 2a BauGB, der Angabe zur Verfügbarkeit umweltbezogener Informationen gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a Abs. 1 sowie §10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

5. Planungsbindung

5.1. Regionalplan

Der Regionalplan Münsterland legt den Geltungsbereich und somit auch den Änderungsbereich als Bereiche für eine gewerbliche und industrielle Nutzung fest. Damit steht der Regionalplan den Festsetzungen der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II" nicht entgegen. Dementsprechend ist die vorhandene Planung gem. § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

5.2. Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln stellt den Änderungsbereich als gewerbliche Baufläche dar. Die 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 74 „Industriepark I/II" entspricht somit

der Darstellung des Flächennutzungsplanes. Dementsprechend entwickelt sich die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan.

5.3. Bebauungsplan

Der aktuell rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 74 „Industriepark I/II", der im Rahmen dieses Verfahrens geändert werden soll, setzt den Geltungsbereich der 6. Änderung als Industriegebiet fest.

5.4. Landschaftsplan

Auf Grund der Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II" wird der Änderungsbereichs nicht im Landschaftsplan dargestellt.

6. Planinhalt

6.1. Begründung der Änderung

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich, da der o.g. Änderungsbereich eine gewerbliche und industrielle Nutzung aufgrund der fehlenden Möglichkeit der Erschließung zunichtemacht. Durch die Aufhebung der Festsetzung der „Fläche für Aufschüttung" in einem Teilbereich wird eine Erschließung des Grundstückes ermöglicht und die Verschiebung der Baugrenze bewirkt darüber hinaus eine bessere städtebauliche und wirtschaftliche Ausnutzung des Grundstückes.

6.2. Erschließung des Änderungsbereichs

Verkehrliche Erschließung

Durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 wird eine verkehrliche Erschließung des Grundstücks über die Otto-Hahn-Straße ermöglicht. Die Zufahrt erfolgt dann nach der Entfernung des vorhandenen Walls in einem Teilbereich über eben diese Straße.

Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebiets kann über die bestehenden Netze abgewickelt werden. Die Niederschlagsentwässerung wird an das vorhandene Kanalsystem angeschlossen.

Die Löschwasserversorgung ist durch vier Hydranten in einem Umkreis von ca. 300 m für den Grundschutz von bis zu 96 m³/h über eine Dauer von mindestens zwei Stunden sichergestellt.

6.3. Belange des Immissionsschutzes

Wesentliche Änderungen der Lärmimmissionswerte sind durch die Änderung des Bebauungsplanes und die daraus resultierende Ansiedlung eines Gewerbebetriebs nicht zu erwarten. Der Gewerbebetrieb fügt sich in die Umgebung der übrigen Gewerbebetriebe ein.

Verdachtsflächen von Altlasten sind im Altlastenkataster des Kreises Coesfeld nicht verzeichnet.

7. Planfestsetzungen

7.1. Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Die Baufläche wird als Industriegebiet gem. § 9 BauNVO NRW festgesetzt. Unzulässig sind die in den Abstandsklassen I – IV aufgeführten Betriebsarten der im Originalplan abgedruckten Abstandslisten aus dem MBI.NW S.1330 1994.

Einschränkungen der Nutzungen gem. § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO gelten gemäß des Originalplanes Nr.74 „Industriepark I/II" weiterhin.

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe baulicher Anlagen wird bei Flachdachgebäuden auf maximal 13 m begrenzt. Bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern beträgt die Traufhöhe (TH) maximal 13 m und die Firsthöhe (FH) höchstens 15 m. Bezugshöhe ist dabei die Oberkante Fertigfußboden (OKFB). Die OKFB darf maximal eine Höhe von 0,5 m über der nächstgelegenen Straßenrandbefestigung liegen. Diese Festsetzung entspricht dem Originalplan Nr. 74 „Industriepark I/II".

Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl

Um eine gute Ausnutzbarkeit der Grundstücksfläche zu erreichen, wird die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,8 – dem Orientierungswert für ein Gewerbe- und Industriegebiet gem. §17 Abs. 1 BauNVO – festgesetzt. Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird auf 1,6 festgesetzt, um auch hier eine gute Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu erreichen. Diese Festsetzung entspricht dem Originalplan Nr. 74 „Industriepark I/II".

Zahl der Vollgeschosse

Entsprechend der Festsetzung aus dem Originalplan Nr.74 „Industriepark I/II" wird für den Änderungsbereich die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse auf höchstens zwei festgesetzt.

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Für eine verbesserte Ausnutzbarkeit der Fläche für den Gewerbetreibenden, wird die Baugrenze mit einem Abstand von 3 Metern zur als „Fläche für Aufschüttungen" festgesetzte Fläche festgesetzt.

Garagen, Carports und Stellplätze gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §12 Abs. 6 BauNVO

Um im Geltungsbereich eine klare städtebauliche Struktur durch die Baugrenzen zu erzeugen sind Garagen, Carports und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §14 BauNVO

Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Alle gemäß zeichnerischer Festsetzung zu bepflanzenden Flächen sind gemäß Pflanzliste- unter Erhalt bestehender Gehölze – mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern

im Pflanzabstand 1,0 x 1,0 m flächendeckend zu bepflanzen. Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen gem. Pflanzliste zu ersetzen.

Liste der wahlweise zu verwendenen Gehölze und Mindestqualitäten:

Sträucher / Bäume II. Ordnung – vStr 3xv bzw. Hei (150 / 175):

Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Gemeiner Faulbaum
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Salix caprea	Sal-Weide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Rosa canina	Hundsrose

Bäume I. Ordnung – HST, StU 16 / 18:

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Eberesche
Quercus robur	Stieleiche

7.2. Gestaltungsfestsetzungen gem. § 89 BauO NRW

Dachneigung

Gemäß des Originalplanes Nr. 74 „Industriepark I/II" ist im Änderungsbereich des Bebauungsplans ist eine Dachneigung von 0 bis 40 ° zulässig.

8. Auswirkungen der Bebauungsplanänderung

Es bestehen keine Bedenken gegen diese Änderung, da es sich lediglich um die Aufhebung der „Fläche für Aufschüttungen" in einem Teilbereich handelt sowie um die geringfügige Verschiebung der Baugrenze. Somit sind keine Auswirkungen auf die städtebauliche Ordnung zu erwarten.

8.1. Artenschutz

Durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II" ist gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan keine Veränderung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Beurteilung anzunehmen. Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) ist angefügt.

8.2. Umwelt

Durch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Industriepark I/II" sind gegenüber dem bestehenden Bebauungsplan keine negativen Veränderungen hinsichtlich der Umwelt zu erwarten. Allerdings ist durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines Gewerbegebiets eine Bodenversiegelung zu erwarten. Dies begünstigt unter anderem die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtert im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit geringen Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt.

II Anlage 1: Artenschutzrechtliche Prüfung

Ö 7.6

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **021/2023/3**
Produktbereich/Betriebszweig: **09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen** Datum: **14.05.2024**

Tagesordnungspunkt:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße„ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
Hier: Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Beschlussvorschlag:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln wird in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 167 „ Daruper Straße" wie in Anlage 1 ersichtlich im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Erarbeitung des Bebauungsplanes sind folgende externe Kosten angefallen:

Planungskosten Bebauungsplanverfahren Nr. 6:	8.046,01 €
Planungskosten Bebauungsplanverfahren Nr. 167:	4.284,00 €
Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplanverfahren Nr. 6:	4.337,55 €
Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplanverfahren Nr. 167:	3.332,00 €
Höhenvermessung Bebauungsplanverfahren Nr. 6 und 167:	3790,88 €
Rechtliche Beratung Bebauungsplanverfahren Nr. 167:	838,96 €
Gesamtkosten:	24.629,40 €

sowie interne Personalkosten zur Betreuung des Verfahrens

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversieglung ermöglicht. Wachsende Bodenversieglungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt.

...

Vorlage Nr. 021/2023***/3***

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Ausschuss Planen und Bauen	11.06.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	02.07.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 14.05.2024 (VL 021/2023/2) den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 167 „Daruper Straße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gefasst. Der Beschluss lautet wie folgt:

1. Der Abwägung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße" abgegebenen Stellungnahmen wird, wie in Anlage 1 vorgeschlagen, zugestimmt.

2. Die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße"" (siehe Anlage 2) im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung (siehe Anlage 3) wird beschlossen.

Ziel des Verfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine künftige Entwicklung der bestehenden Strukturen sowie zur Bebauung bisher ungenutzter Grundstücke im Plangebiet zu schaffen.

Das beschleunigte Bauleitplanverfahren gem. § 13a BauGB ermöglicht, dass ein Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen kann. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 167 als Gemischte Baufläche dargestellt. Im Zuge der Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nun eine Wohnbaufläche ausgewiesen.

Details sind der Planzeichnung (Anlage 1) zu entnehmen.

Anlagen:

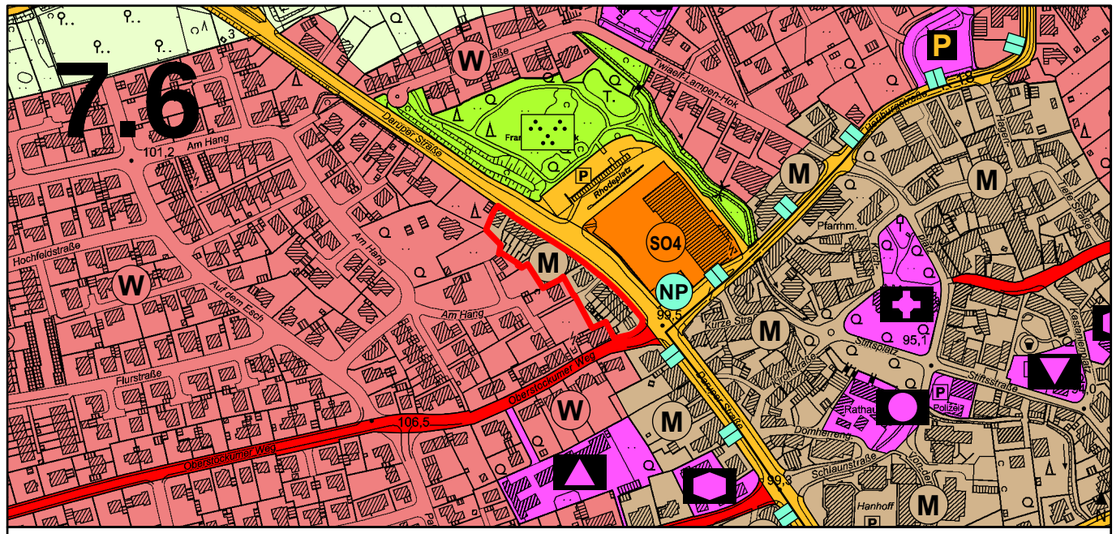
Anlage 1: Berichtigung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 167 „Daruper Straße"

Verfasst:
gez. Mütherig, Elisa

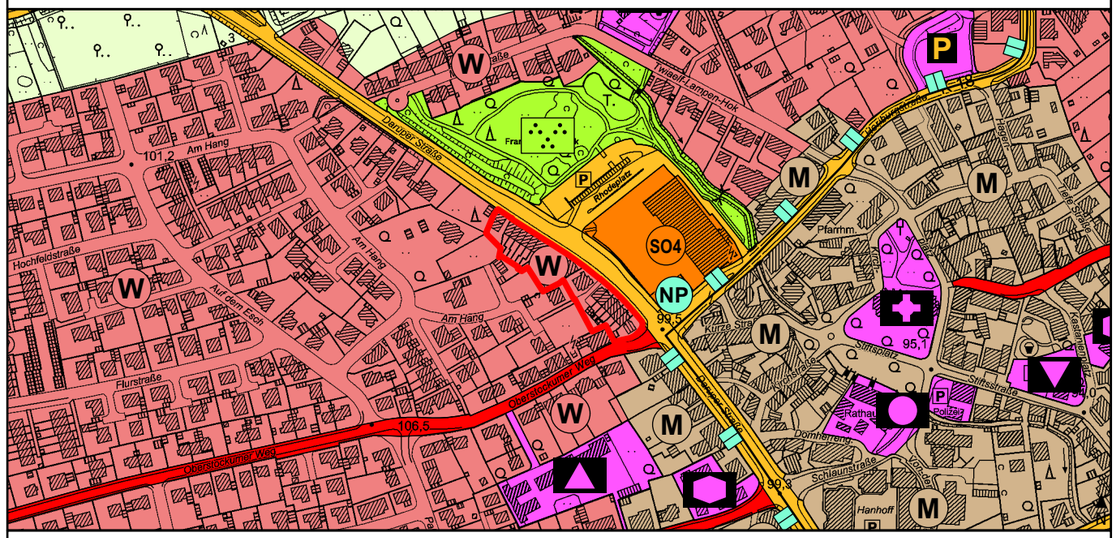
Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö

7.6



alt: Gemischte Baufläche



neu: Wohnbaufläche

Zeichenerklärung

- W Wohnbauflächen
- M Gemischte Bauflächen
- G Gewerbliche Bauflächen
- S Sonderbauflächen
- SO Sondergebiete mit Zweckbestimmung
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Verkehrswichtige Straßen (örtliche Hauptverkehrszüge)
- Ver- / Entsorgungsflächen
- Grünflächen
- Landschaftsschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet
- R Regenrückhaltung
- GW Wasserschutzgebiet
- Abgrabungsfläche
- Fläche für die Landwirtschaft
- Waldfläche
- überörtliche Verkehrsflächen
- Bahnanlagen
- Geltungsbereich Berichtigung BP Nr. 167 „Daruper Straße“

Zweckbestimmung von Einrichtungen und Anlagen des Gemeinbedarfs, der Ver- und Entsorgung u. Sondergebieten

- öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirche
- Soziales
- Gesundheit
- Kultur
- Sport
- F Feuerwehr
- R Rettungswache
- Windkraftanlage
- P öffentliche Parkfläche
- Elektrizität
- Wasser
- Abwasser
- F Freizeitanlage
- Modellflugplatz
- Parkanlage
- Sportplatz
- R Reitplatz
- Friedhof

Verfahren

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat am die Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ zur Kenntnis genommen.
Nottuln, den

Bürgermeister

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ wurde am gem. § 10 BauGB in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung ortsüblich bekannt gemacht.
Nottuln, den

Bürgermeister

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ dem Beschluss der Rates der Gemeinde Nottuln vom zugrunde lag und diesem Beschluss entspricht.
Nottuln, den

Bürgermeister

Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 14.05.2024 (VL 021/2023/2) den Satzungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB gefasst. Der für diesen Bereich bisher rechtskräftige Bebauungsplan „Zwischen Nieder- und Oberstockumer Weg und Auf dem Esch“ wurde in seiner ursprünglichen Fassung bereits im Jahre 1972 in Kraft gesetzt. Insgesamt führte der Bebauungsplan eine bauplanungsrechtliche Situation herbei, der es nicht mehr gelang, eine nachvollziehbare städtebauliche Entwicklung und Ordnung vorzuformulieren. Insbesondere die Ausweisung eines Mischgebietes im Kreuzungsbereich Daruper Straße / Oberstockumer Weg entsprach nach Aufgabe der ehemals prägenden gewerblichen Nutzungen nicht mehr der städtebaulichen Zielsetzung. Durch das erforderliche ausgewogene Verhältnis zwischen Wohnen und Gewerbe entspricht die heutige vorrangige Wohnnutzung, die nur durch einzelne wohnverträgliche gewerbliche Nutzungen ergänzt wird, nicht mehr der Charakteristik eines Mischgebietes. Darüber hinaus waren neue Wohnnutzungen vor dem Hintergrund der bisherigen Festsetzungen nicht genehmigungsfähig. Konkrete Anfragen von Investoren lagen der Gemeinde Nottuln bereits vor. Die Ziele der Bauleitplanung waren somit die Aktivierung von Nachverdichtungspotenzialen i.S. einer maßvollen Weiterentwicklung des Bestandes und die Neuordnung der zulässigen Nutzungen unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes.
Das beschleunigte Bauleitplanverfahren gem. § 13a BauGB ermöglicht, dass ein Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen kann. Der Flächennutzungsplan ist gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.
Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln ist der Geltungsbereich bisher als gemischte Baufläche dargestellt. Im Zuge der Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 167 „Daruper Straße“ nun eine Wohnbaufläche ausgewiesen

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), in der zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses geltenden Fassung.

Gemeinde Nottuln

Ortsteil Nottuln

Berichtigung des Flächennutzungsplans zu Bebauungsplan Nr. 167 "Daruper Straße"

Planentwurf

WP / WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Darupler Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon 02541 9408-0 • Fax 9408-100
stadtplaner@wolterspartner.de

Maßstab 1:5.000
Stand 23.05.2024

Ö 7.7

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **137/2023/1**
Produktbereich/Betriebszweig: **09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen** Datum: **17.06.2024**

Tagesordnungspunkt:

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Hangenfeld„ hinsichtlich des Spielplatzes im beschleunigten Verfahren; hier: Antrag der SPD vom 27.05.2024

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag der SPD:

Das Verfahren zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Am Hangenfeld" im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB wird eingestellt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Beschlussvorschlag wird gemäß der Ursprungsvorlage Nr. 137/2023 weiterverfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ist mit Planungskosten sowie internem Personalaufwand für die Änderung des Bebauungsplanes zu rechnen.

Durch die Verlagerung der bestehenden Spielgeräte auf die benachbarte Fläche und die Einzäunung der Fläche entstehen Kosten.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversieglung ermöglicht. Wachsende Bodenversieglungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden.

...

Vorlage Nr. 137/2023**/1**

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Rat	02.07.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Bei der Verwaltung ist am 27.05.2024 der beigefügte Antrag der SPD eingegangen (s. Anlage 1). Die Verwaltung hat hierzu den Beschlussvorschlag der SPD in die Vorlage aufgenommen. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, an dem in der Ursprungsvorlage Nr. 137/2023 festzuhalten.

Anlagen:

Anlage 1: Antrag der SPD vom 27.05.2024

Verfasst:
gez. Breuksch, Julia

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 7.7

30-2024

SPD Fraktion Nottuln
Appelhülsen · Darup · Nottuln · Schapdetten

Gemeinde Nottuln
27. Mai 2024
Fachbereich 32/3

SPD

Bürgermeister der Gemeinde Nottuln
Herrn Dr. Thönnes

48301Nottuln

Nottuln,27.05.2024

Einwand bzw. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur Änderung des B-Plans Nr.80 vom 19.09.23

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnes,
sehr geehrte Ratsmitglieder,

der in der Ratssitzung am 19.09.2023 gefasste Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 wird von einer großen Anzahl von Bürgerinnen und Bürgern nicht nur bei den Anwohnern in der Niklaus-Groß-Straße, sondern auch in Nottuln-Süd und darüber hinaus abgelehnt. Hier geht es also um mehr als die bloße Verhinderung der Bebauung durch direkte Nachbarn.

Es wurde eine Unterschriftensammlung gegen die geplante B-Plan-Änderung durchgeführt. Entgegen der Behauptung, dass dieser Spielplatz keine Bedeutung mehr hätte, haben sich derzeit mehr als 400 Personen für den Erhalt des Spielplatzes auf dem derzeitigen Grundstück ausgesprochen. Eine in Aussicht gestellte Verlagerung auf die in der Nähe befindliche „Verkehrsinsel“ mit rundherum Autoverkehr, sollte diese überhaupt weiterverfolgt werden (bisher nicht im Aufstellungsbeschluss enthalten), ist keine Alternative. Der Verkehr durch Anwohner, eine nicht unerhebliche Zahl von Zulieferern und sonstigen Besuchern führt an allen Seiten der vorgeschlagenen Fläche vorbei und erhöht die Unfallgefahr durch den Spielplatz unvermittelt verlassende Kinder erheblich.

Die Erhaltung des Spielplatzes an seinem derzeitigen Standort ist von großer Bedeutung für die Gemeinschaft und die Sicherheit unserer Kinder. Diesen zum Ausdruck gebrachten Bürgerwillen kann der Rat nicht ignorieren. Wir werden Ihnen die Unterschriftenliste während der nächsten Ratssitzung übergeben.

1

SPD Fraktion Nottuln
Appelhülsen · Darup · Nottuln · Schapdetten

SPD

Die Initiatorinnen des Wohnprojekts 50-Plus (Frau Schiewerling u.a.), welches lt. Aufstellungsbeschluss Auslöser für die B-Planänderung gewesen ist, haben sich inzwischen gegen die Realisierung auf diesem Grundstück entschieden.

In direkter Nachbarschaft zum Spielplatz befindet sich ein bereits in der Planung befindliches, neues Baugebiet (B-Plan Nr. 164), in dem problemlos solche und weitere Wohnprojekte realisiert werden können, ohne das es zu Beeinträchtigungen der Bürgerschaft kommen muss.

Die SPD-Fraktion schlägt daher für die nächste Ratssitzung vor, den Aufstellungsbeschluss vom 19,09,2023 zurückzunehmen.

Nach Darstellung des o.g. Sachverhalts hoffen wir auf eine wohlwollende und sachgerechte Entscheidung des Rates, die die Interessen und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürgern von Nottuln und besonders der Kinder berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Danziger
SPD-Fraktionsvorsitzender

Potthast, Susanne

Von: Kohaus, Stefan
Gesendet: Freitag, 31. Mai 2024 09:34
An: Fachbereich0
Cc: Thönnes, Dietmar; Breuksch, Julia; Bomholt, Dominik
Betreff: WG: Einwand bzw. Aufhebungsbeschluss zur B-Plan-Änderung des B-Plans Nr. 80
Anlagen: Einspruch zu B-Plan Nr.80.pdf

Hallo zusammen,

mit der Bitte um Bearbeitung als Antrag.

Vielen Dank und viele Grüße

Stefan

Mit freundlichen Grüßen
i.V.

Kohaus

Gemeinde Nottuln
Stabsstelle Rechtsangelegenheiten
Stiftsplatz 8 – 48301 Nottuln
Tel.: +49 2502 942-300 Fax: +49 2502 942-224
Mail: kohaus@nottuln.de

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail oder von Teilen dieser Mail ist nicht gestattet.

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

Von: SPD Nottuln W. Danziger <wolfgang.danziger@spd-nottuln.de>
Gesendet: Mittwoch, 29. Mai 2024 17:58
An: Kohaus, Stefan <Kohaus@nottuln.de>
Betreff: WG: Einwand bzw. Aufhebungsbeschluss zur B-Plan-Änderung des B-Plans Nr. 80

Sehr geehrter Herr Kohaus,
lieber Stefan,

zur Klarstellung des beigefügten Aufhebungsbeschlusses für B-Plan Nr. 80 teile ich wie soeben telefonisch besprochen mit,
dass die SPD-Fraktion diesen Vorschlag als Antrag versteht.
Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, bitten wir um Behandlung als Einspruch zur B-Plan-Änderung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Danziger
Fraktionsvorsitzender

Von: SPD Nottuln W. Danziger
Gesendet: Dienstag, 28. Mai 2024 20:50
An: buergermeister
Cc: Kohaus, Stefan; Rulle, Hartmut; richard.dammann@t-online.de; Jan Van de Vyle; helmut-walter@freenet.de; stephan.hofacker; Redaktion Nottuln (FP)
Betreff: Einwand bzw. Aufhebungsbeschluss zur B-Plan-Änderung des B-Plans Nr. 80

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Schreiben zur nächsten Ratssitzung anbei

Wolfgang Danziger
Fraktionsvorsitzender

Ö 7.8

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **100/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV** Datum: **19.06.2024**

Tagesordnungspunkt:

Lärmaktionsplanung der Stufe IV der Gemeinde Nottuln, hier: Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Abwägungsvorschläge (siehe Anlage 1) sowie der Lärmaktionsplan der Stufe IV der Gemeinde Nottuln (siehe Anlage 2) werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Erarbeitung der Lärmaktionsplanung der Stufe IV ist durch das externe Beratungsbüro ACCON GmbH erfolgt. Dadurch sind der Gemeinde Nottuln Gesamtkosten in Höhe von 14.399,00 € sowie zusätzlich interne Personalkosten zur Betreuung des Verfahrens entstanden.

Zur Umsetzung / Anordnung der vorgeschlagenen Temporeduzierung auf einem Teilstück der Nottulner Ortsdurchfahrt ist ein weiteres Gutachten auf Grundlage der tatsächlichen Lärmpegelwerte nach deutschen Lärmwerten zu erstellen. Eine Kostenschätzung dazu ist bereits angefragt.

Klimatische Auswirkungen:

Mit der Erarbeitung der Lärmaktionsplanung der Stufe IV sind keine unmittelbaren klimatischen Auswirkungen verbunden.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	02.07.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Vorlage Nr. 100/2024

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Aufgrund der Regelungen der Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie der Umsetzung in nationales Recht durch die §§ 47a bis f im Bundes- Immissionsschutzgesetz ist die Gemeinde Nottuln verpflichtet, einen Lärmaktionsplan zum Straßenverkehrslärm aufzustellen. Die Lärmaktionsplanung muss gemäß Abs. 2 § 47d BImSchG den Mindestanforderungen des Anhangs V der Anhang EU-Umgebungslärmrichtlinie entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten enthalten.

Mit der Umgebungslärmrichtlinie wurde von der Europäischen Gemeinschaft ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Minderung des Umgebungslärms aufgestellt. Diese EG-Richtlinie ist durch die Novellierung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und durch die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzt worden. Basis des Lärmaktionsplanes ist die auf Grundlage des Artikels 7 der Richtlinie 2002/49/EG vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zuletzt erarbeitete Lärmkartierung, die Ende Oktober 2022 abgeschlossen wurde. Diese besteht aus grafischen Darstellungen (Lärmkarten) und Erläuterungen. Die den Lärmkarten zugrundeliegenden Straßenverkehrsbelastungsdaten resultieren dabei aus der Fortschreibung / Hochrechnung der Ergebnisse der bundesweiten Verkehrszählungen.

Die Umsetzung von Maßnahmen aus der Lärmaktionsplanung erfolgt auf der Grundlage bestehender Gesetzgebung zum Lärmschutz unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Im Lärmaktionsplan sind keine verpflichtenden einzuhaltenden Grenzwerte festgeschrieben. Daraus folgt u.a., dass seitens der Bürgerschaft in der Regel keine unmittelbaren Rechtsansprüche zur Durchsetzung von Maßnahmen abgeleitet werden können.

Der Lärmaktionsplan hat das Ziel, den Umgebungslärm soweit erforderlich und insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern. Der Lärmaktionsplan zum Straßenverkehr berücksichtigt alle von der Lärmkartierung innerhalb des Gemeindegebiets erfassten Straßenverkehrswege. Zusätzlich sollen ruhige Gebiete ausgewiesen werden, die der Naherholung dienen und dauerhaft von Umgebungslärm freigehalten werden sollen.

Gemäß § 47d Absatz 3 BImSchG ist bei der Aufstellung und Überprüfung der Lärmaktionspläne die gesetzlich vorgeschriebene Information und Beteiligung der Öffentlichkeit bedeutsam. Hierzu hat die Gemeinde Nottuln in der Zeit vom 17.07.2023 bis zum 31.08.2023 frühzeitig die Möglichkeit zur aktiven Mitwirkung der Öffentlichkeit ermöglicht. Seitens der Öffentlichkeit sind innerhalb des zuvor genannten Zeitraumes jedoch keine Anregungen eingegangen.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens fand die „Offenlage“ vom 14.05.2024 bis einschließlich 17.06.2024 statt. Im Rahmen dieser Beteiligung wurden seitens der Öffentlichkeit keine

Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Die seitens der Behörden vorgebrachten Hinweise sind der Anlage 1 zu entnehmen. Es erfolgte eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Anregungen und Bedenken und es wurden Abwägungsvorschläge erarbeitet, über die zu beschließen ist.

Aufgrund der Vorgaben der EU-Rechtsprechung und der daraus resultierenden zeitlichen Vorgabe des Bundes bzw. Landes Nordrhein-Westfalen, muss der Lärmaktionsplan bis zum 18.07.2024 erstellt werden, sodass eine Vorberatung im Ausschuss für Planen und Bauen aufgrund terminlicher Überschneidung mit dem „Offenlagezeitraum“ nicht möglich ist. Die aktuelle Fassung des Lärmaktionsplanes der Stufe IV ist beigefügt (siehe Anlage 2).

Anlagen:

Anlage 1 – Abwägungsvorschläge zur Lärmaktionsplanung der Stufe IV
Anlage 2 – Lärmaktionsplanung der Stufe IV der Gemeinde Nottuln

Verfasst:
gez. Steinhoff

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Ö 7.8 Abwägungstabelle – Lärmaktionsplanung der Stufe IV der Gemeinde Nottuln

Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung / Information über Ziele und Zwecke der Öffentlichkeit

Zeitraum: 17.07.2023 bis 31.08.2023 (einschließlich)

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nr.	Person ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Seitens der Öffentlichkeit sind im o.g. Zeitraum keine Stellungnahmen eingegangen.	Nicht erforderlich.

Verfahrensschritt: Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Träger öffentlicher Belange

Zeitraum: 14.05.2024 bis 17.06.2024 (einschließlich)

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nr.	Person ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Seitens der Öffentlichkeit sind im o.g. Zeitraum keine Stellungnahmen eingegangen.	Nicht erforderlich.

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	Kreis Coesfeld, Schreiben vom: 16.05.2024	(…) ihre Unterlagen zum Lärmaktionsplan habe ich erhalten. Allerdings sieht keine Abteilung den Bedarf einer Stellungnahme, da es den Kreis nicht tangiert. Auch für diverse andere Gemeinden haben wir deshalb keine Stellungnahme abgegeben. Wir haben die Unterlagen nur archiviert. Seitens des Kreises Coesfeld ist also nichts mehr zu erwarten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.

2	Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, Schreiben vom: 15.05.2024	(…) das Dezernat 54 –Wasserwirtschaft– der Bezirksregierung Münster hat die Unterlagen zu dem oben genannten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft. Bei Durchsicht der Unterlagen konnte vom Dezernat 54 keine Betroffenheit festgestellt werden. Anmerkungen werden von uns somit nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom: 28.05.2024	(…) vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Die Gemeinde Nottuln wird von der A43 und B525 durchquert. Dies sind Straßen des Militärstraßengrundnetzes. Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes befindet. Hier ist mit Lärm- /und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
4	LWL-Archäologie für Westfale, Außenstelle Münster, Schreiben vom 05.06.2024	(…) gegen die Lärmaktionsplanungen der Gemeinde Nottuln bestehen aus bodendenkmalpflegerische Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Wir bitten bei den weiteren Planungen beteiligt zu werden. Sollten bei späteren Planungen Bodeneingriffen notwendig werden, so geben wir entsprechende Hinweise zu archäologischen Belangen ab.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
5	Die Autobahn GmbH des Bundes, Schreiben vom 15.05.2024	(…) derzeit sind seitens der Autobahn GmbH keine Maßnahmen auf der A 43 im Bereich des Gemeindegebietes Nottuln geplant. Zusammenfassend ist noch zu erwähnen, dass nach § 47e Absatz 1 BImSchG Lärmaktionspläne von den Gemeinden oder den nach Landesrecht zuständigen Behörden aufzustellen sind. Die Festlegung von Maßnahmen in den Plänen ist nach § 47d Absatz 1 BImSchG in das Ermessen der zuständigen Behörden gestellt. § 47d Absatz 6 BImSchG enthält jedoch keine selbstständige Rechtsgrundlage zur Anordnung bestimmter Maßnahmen. Sofern andere Träger öffentlicher Verwaltung Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen umsetzen sollen, müssen diese Maßnahmen nach Fachrecht zulässig und rechtsfehlerfrei in einen Lärmaktionsplan aufgenommen worden sein. Das Fachrecht für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes gliedert sich in drei Hauptpunkte • Lärmvorsorge • Lärmsanierung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

• straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen

Die Rechtsgrundlage für die **Lärmvorsorge** sind die §§ 41 bis 43 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Danach sind unzumutbare Einwirkungen durch Verkehrslärm beim **Neubau** oder bei der **wesentlichen Änderung** von Straßen zu vermeiden. Die gesetzlichen Regelungen schreiben vor, dass die nach Gebietsnutzungen gestaffelten und in der 16. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte (IGW) einzuhalten sind. Überschreiten die nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) ermittelten Beurteilungspegel die IGW, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz.

Immissionsgrenzwerte der Lärmvorsorge in dB(A)

Gebietskategorie	**Tag (6 bis 22 Uhr)**	**Nacht (22 bis 6 Uhr)**
an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57	47
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59	49
in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und Urbanen Gebieten	64	54
in Gewerbegebieten	69	59

Selbstverständlich werden diese gesetzlichen Vorgaben von der Autobahn GmbH auch künftig beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Autobahnen in der Baulast des Bundes berücksichtigt.
Bei **bestehenden Bundesfernstraßen** können Lärmschutzmaßnahmen als freiwillige Leistung auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen durchgeführt werden.

Voraussetzung für eine solche **Lärmsanierung** an Autobahnen ist die Überschreitung der im Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans festgelegten Auslösewerte.

Auslösewerte der Lärmsanierung in dB(A)

Gebietskategorie	Tag (6 bis 22 Uhr)	Nacht (22 bis 6 Uhr)
an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	64	54
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	66	56
in Gewerbegebieten	72	62

Die Anspruchsvoraussetzungen der Lärmsanierung sind ebenfalls nach den RLS-19 zu ermitteln und zu beurteilen. Darstellungen in Lärmkarten, die auf der Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (BUB) basieren, sind aufgrund des nicht vergleichbaren Berechnungsverfahrens nicht geeignet, das Überschreiten der Auslösewerte zur Lärmsanierung zu belegen.
Lärmsanierung wird grundsätzlich nach Dringlichkeit im Rahmen der vorhandenen Mittel durchgeführt. Die Dringlichkeit ist nach dem Grad der Betroffenheit zu beurteilen, insbesondere nach der Stärke der Lärmbelastung der schutzbedürftigen Nutzung, der Anzahl der Betroffenen und der Art des Gebietes. Aktuell befasst sich eine Arbeitsgruppe der Autobahn GmbH damit, für das gesamte Autobahnnetz eine eigene Lärmkartierung auf Basis der RLS-19 als Grundlage für eine solche Dringlichkeitsreihung herzustellen. Aufgrund der Größe des Netzes, der sehr unterschiedlichen Datenverfügbarkeit in den einzelnen Ländern und anderer vorrangiger Aufgaben (insbesondere zum Erhalt der Infrastruktur) ist derzeit nicht absehbar, wann hier mit konkreten Ergebnissen zu rechnen ist.
Parallel zur laufenden Bearbeitung der Dringlichkeitsreihung kann Lärmsanierung an bekannten Hotspots im Rahmen der verfügbaren Ressourcen durchgeführt werden. Darüber hinaus wird bei Straßenbaumaßnahmen, die keine wesentliche Änderung darstellen, geprüft, ob dort Lärmsanierungsmaßnahmen insbesondere bei der grundhaften Erneuerung umgesetzt werden können.
Offenporige Asphalte, wie auch andere den Lärm mindernde Beläge, wie z.B. lärmarme Splittmastixasphalte werden bei der Wahl der Deckschicht im Rahmen einer grundhaften Erneuerung der Autobahn und der damit einhergehenden Betrachtung der Lärmsituation überprüft und bei ermitteltem Erfordernis und technischer Machbarkeit eingebaut.

Für **straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen** (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkungen) auf Autobahnen in NRW ist die funktionale Straßenverkehrsbehörde der Autobahn GmbH zuständig. Die Entscheidung für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der

		Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007. Maßgebend ist die Berechnungsvorschrift nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-90.Diese Entscheidung über straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen ist stets eine Einzelfallentscheidung. Die in Ihrem Schreiben genannten Maßnahmenvorschläge enthalten keine Nachweise der Anspruchsvoraussetzungen, der Wirksamkeit oder der Verhältnismäßigkeit. Damit sind die Voraussetzungen für eine Umsetzung nach dem geltenden Fachrecht nicht erfüllt. Eine weitergehende Analyse lassen die vorliegenden Unterlagen nicht zu, sodass für die beschriebenen Maßnahmenvorschläge derzeit kein Einvernehmen mit der Autobahn GmbH besteht.	Die vorgeschlagene Maßnahme zur Temporeduzierung bezieht sich auf einen Abschnitt der Ortsdurchfahrt Nottuln (vom Kreisverkehr Mauritzstraße bis zum Ortsausgang an der Daruper Straße). Die Belange der Autobahn GmbH des Bundes werden demnach nicht berührt. Die nachfolgende Umsetzung der Maßnahme wird in enger Abstimmung mit der Abteilung Straßenverkehr des Kreises Coesfeld als zuständige Straßenverkehrsbehörde durchgeführt. Das Einvernehmen der Autobahn GmbH des Bundes ist diesbezüglich nicht erforderlich.
6	PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH & Co. KG, Schreiben vom 11.06.2024	**Tabelle der betroffenen Anlagen:** | lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungsnr.	Blatt	Schutzstreifen	Ansprechpartner
---	---	---	---	---	---	---	---
1	GasLINE GmbH	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT-005-029	25 und 28 bis 29	2 m	Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de
2	GasLINE GmbH	LWL-KSR-Anlage	in Betrieb	GLT-005-032	001, 002, 003	2 m	Maintenance Management Center (MMC) https://einweisung.mmc-portal.de	 Sehr geehrte Damen und Herren, von der GasLINE GmbH & Co. KG (GasLINE), Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln, nachfolgend LWL-KSR-Anlagen genannt. Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Verfahrensunterlagen haben wir hinsichtlich der Belange der GasLINE geprüft. Die Trassenverläufe der eingangs aufgeführten LWL-KSRAnlagen entnehmen Sie bitte den beigefügten Planunterlagen. Berücksichtigen Sie das Merkblatt zur Dokumentation.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Durch die Temporeduzierung im vorgeschlagenen Bereich entstehen keine Auswirkungen auf die Bestandsleitungen der GasLine GmbH & Co. KG.

		Wir übersenden in der Anlage auch eine **Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG**. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe der LWL-KSR-Anlagen zu beachten. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der LWL-KSR-Anlagen gewährleistet ist und sich durch die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der LWL-KSR-Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den LWL-KSR-Anlagen ist zu beachten, dass alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der LWL-KSR-Anlagen haben, mit uns abzustimmen sind. Hierzu bitten wir Sie uns die einzelnen Maßnahmen auf Basis detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, Baustelleneinrichtungspläne) über das Internet – Portal www.bil-leitungsauskunft.de zur Prüfung und Stellungnahme anzuzeigen. **Wir machen vorsorglich darauf aufmerksam, dass ohne Arbeitsgenehmigung durch den Instandhalter MMC sämtliche Arbeiten im Schutzstreifen der LWL-KSR-Anlagen untersagt sind und bei Zuwiderhandlung eine sofortige Einstellung der Arbeiten**	

verlangt wird.

GasLINE

PLEDOC
Ein Unternehmen der OGE

Merkblatt zur Dokumentation

Allgemein

GasLINE zählt zu den führenden LWL-Infrastrukturanbietern in Deutschland. Das deutschlandweite Glasfasernetz der GasLINE ist die ideale Plattform für eine zukunftssichere Breitbandversorgung.

Auf einen Blick

- Über 32.000 km Lichtwellenleiter (LWL)-Netz
- Weitere 3.000 km im Ausbau bis 2024

Details

- Metallfreie und längswasserdichte Kabel gem. DIN VDE-Bestimmungen 0888 (DIN EN 60794 und 60793)
- Kabel mit überwiegend 144 Fasern
- Kabeltyp: Standard Single-Mode Faser (SSMF), nach ITU-T Empfehlung G.652, dispersionsverschobene Fasern (NZDSF), nach ITU-T Empfehlung G.655
- Einzelfasermanagement in Abzweig- und Verbindungsmuffen sowie in den Kabelendeinrichtungen
- Steckerverbindungen: E 2000® HRL; Single-Mode 8° APC
- Kabelschutzrohre aus hochwertigem PEHD mit den Abmaßen 50 x 4,6 mm

Dokumentation von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln (KSR) in den Bestandsplänen

Die Erdüberdeckung der KSR-Anlage beträgt in der Regel mindestens 1 m, bei Bohrungen größtenteils erheblich mehr, im Bereich von befestigten Flächen ca. 60 cm bis 80 cm. In Einzelfällen kann die aktuelle Deckung aus verschiedenen Gründen auch geringer oder größer sein. Dies gilt selbst dann, wenn im Stempel des Bestandsplanes eine Regelverlegetiefe von 1,0 m angegeben ist.

Trassenabschnitte, die in grabenloser Verlegung ausgeführt wurden, sind als Sonderzeichnung auf dem Bestandsplan mit zugehörigem Längenschnitt (Bohrprofil) berücksichtigt oder als Sonderplan beigefügt. Die Höhenangaben der Kabelschutzrohranlagen im Bohrprofil beziehen sich auf die Auswertungen eines Bohrprotokolls.

Dokumentation von KSR in Trassierungsplänen

Trassierungspläne werden herausgegeben, wenn die Trasse noch nicht gebaut ist oder Bestandspläne nach Fertigstellung der Trasse noch nicht vorliegen. Im letzteren Fall können aufgrund örtlicher Gegebenheiten Abweichungen zwischen der auf den Trassierungsplänen dargestellten Verlegetrasse und der tatsächlichen Lage der KSR-Anlage vorliegen.

Herausgabe digitaler Daten

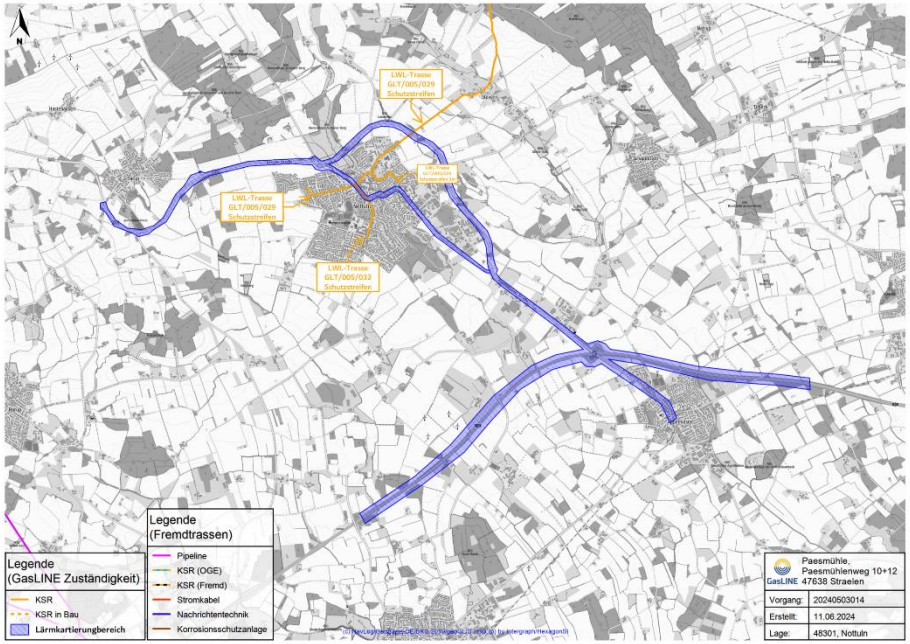
GasLINE gibt i.d.R. keine digitalen Daten an Dritte heraus.

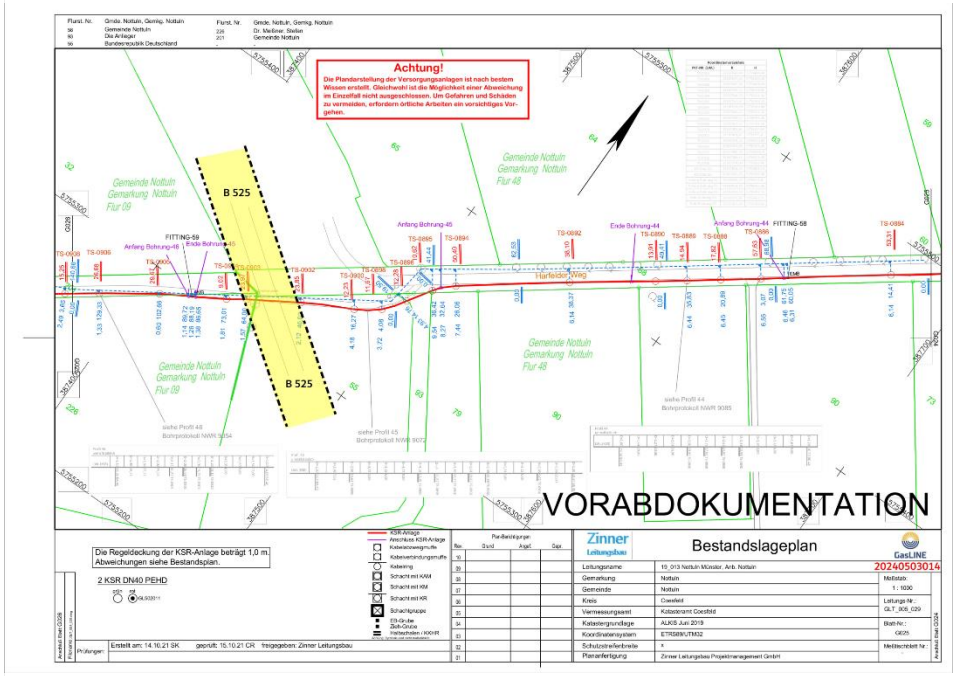
Mithilfe der TS-Punkte (Koordinaten), ist eine einfache und schnelle sowie sehr genaue Übernahme der Trasse in CAD-Systeme möglich ist (Leider nicht generell in allen Bestandsplänen der GasLINE angegeben).

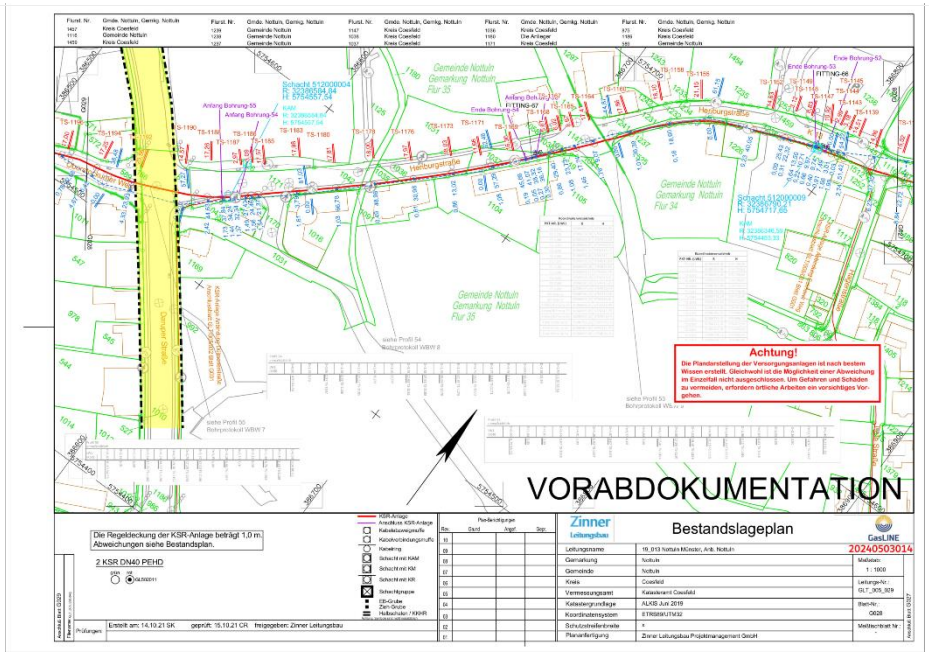
Übersichtskarte

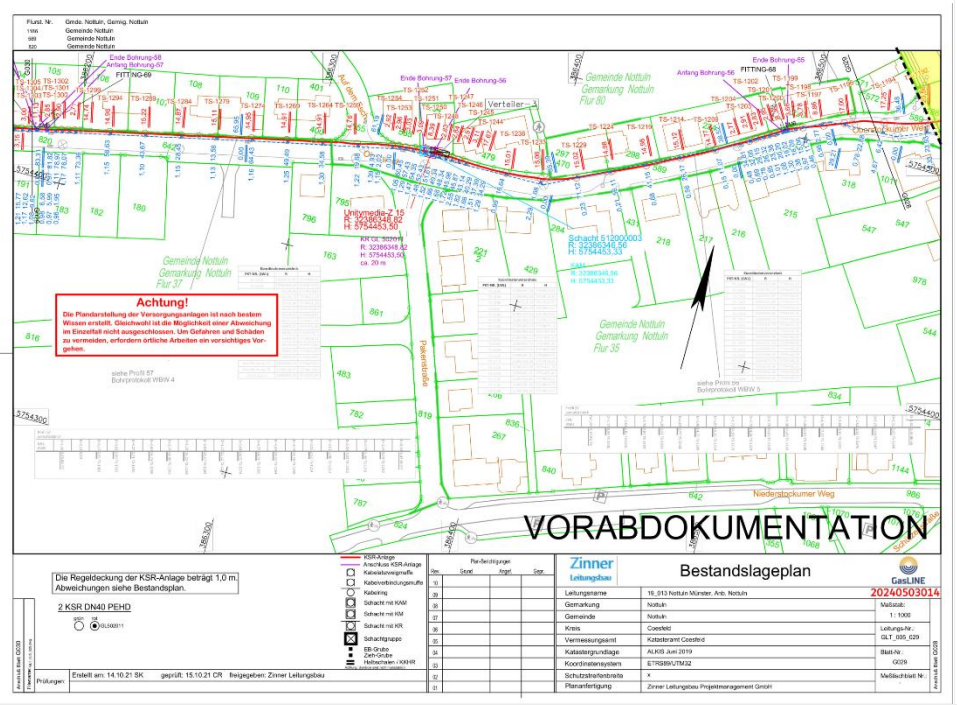
© NavLog/GeoBasis-DE / BKG 2020 / geoGLIS OHG (p) by Intergraph/HexagonSI

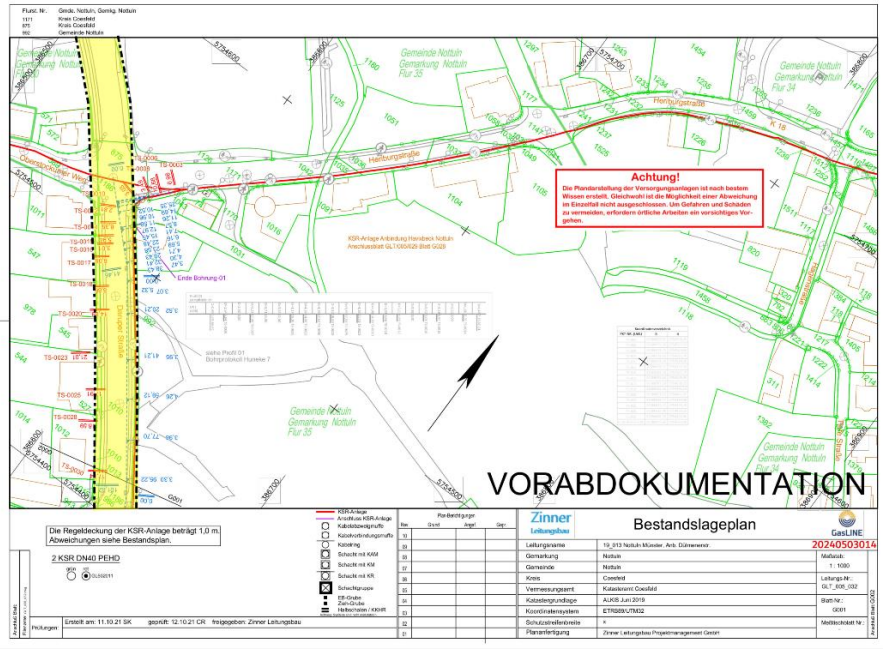
Stand: November 2022

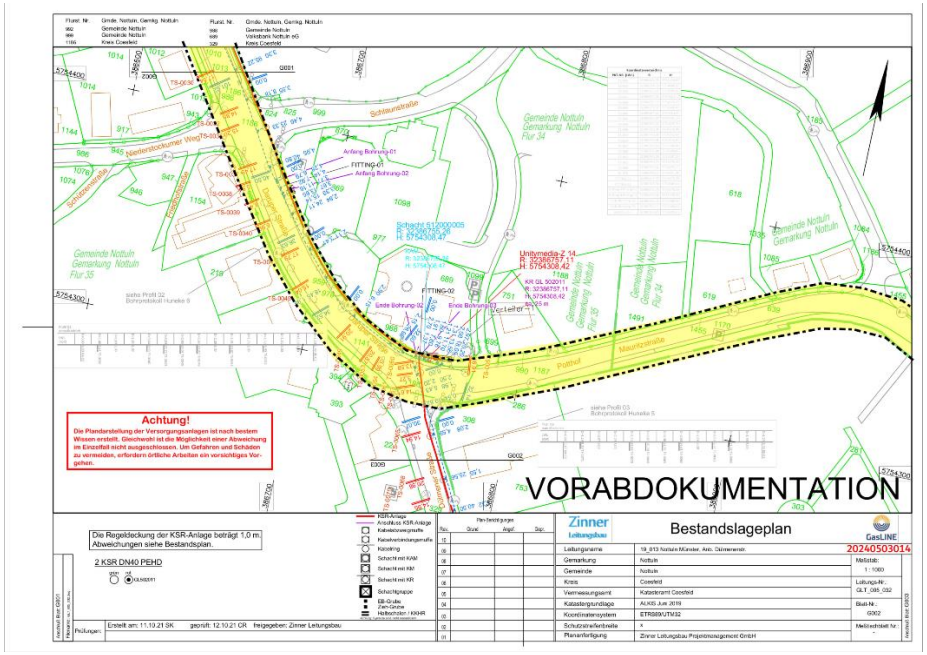

LWL-Trasse
GLT/005/029
Schutzstreifen
LWL-Trasse
GLT/005/029
Schutzstreifen
LWL-Trasse
GLT/005/032
Schutzstreifen
Legende
(Fremdtrassen)
Pipeline
KSR (OGE)
KSR (Fremd)
Stromkabel
Nachrichtentechnik
Korrosionsschutzanlage
Legende
(GasLINE Zuständigkeit)
KSR
KSR in Bau
Lärmkartierungbereich
Paesmühle,
Paesmühlenweg 10+12
GasLINE 47638 Straelen
Vorgang: 20240503014
Erstellt: 11.06.2024
Lage: 48301, Nottuln


Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlagen ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen.
B 525
B 525
Gemeinde Nottuln
Gemarkung Nottuln
Flur 09
Gemeinde Nottuln
Gemarkung Nottuln
Flur 48
Gemeinde Nottuln
Gemarkung Nottuln
Flur 09
Gemeinde Nottuln
Gemarkung Nottuln
Flur 48
Harfelder Weg
VORABDOKUMENTATION
Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 1,0 m.
Abweichungen siehe Bestandsplan.
2 KSR DN40 PEHD
Zinner
Leitungsbau
Bestandslageplan
GasLINE
20240503014
Leitungsname
Gemarkung
Nottuln
Gemeinde
Nottuln
Kreis
Coesfeld
Vermessungsamt
Katasteramt Coesfeld
Katastergrundlage
ALKIS Juni 2019
Koordinatensystem
ETRS89/UTM32
Schutzstreifenbreite
1
Plananfertigung
Zinner Leitungsbau Projektmanagement GmbH
Maßstab
1 : 1000
Leitungs-Nr.:
GLT_005_029
Blatt-Nr.:
0025
Meßtischblatt Nr.:


VORABDOKUMENTATION
Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlagen ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen.
Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 1,0 m.
Abweichungen siehe Bestandsplan.
2 KSR DN40 PEHD
Bestandslageplan
Zinner Leitungsbau
GasLINE
20240503014
Gemeinde Nottuln
Gemarkung Nottuln
Flur 35
Flur 34
Heilburgstraße

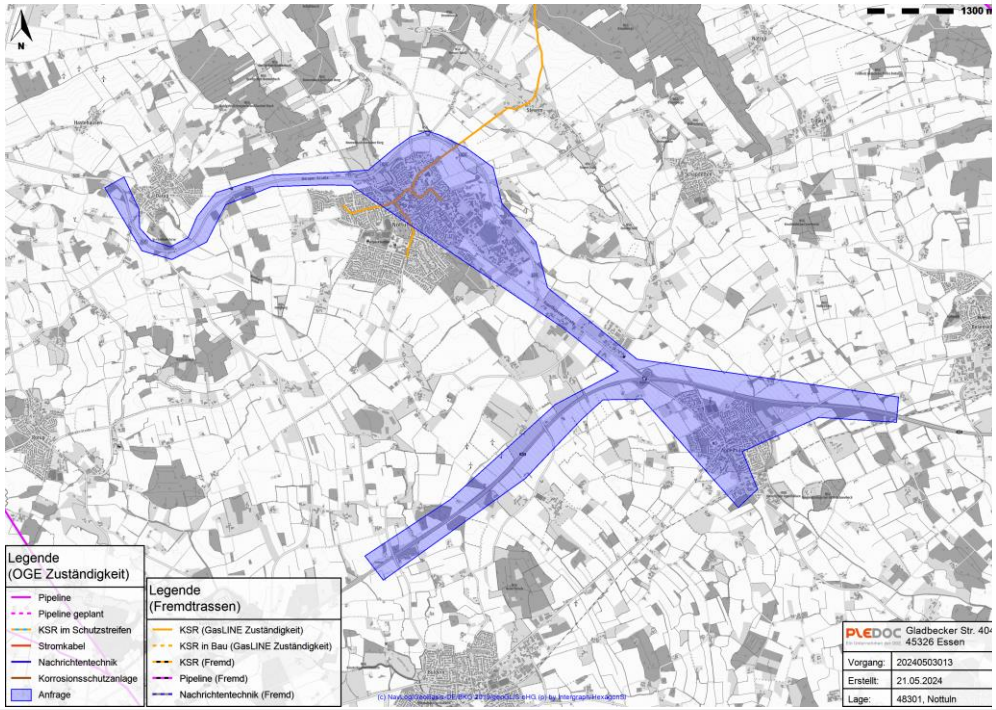

VORABDOKUMENTATION
Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlagen ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen.
Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 1,0 m.
Abweichungen siehe Bestandsplan.
2 KSR DN40 PEHD
Bestandslageplan
Zinner Leitungsbau
GasLINE
20240503014
Gemeinde Nottuln
Gemarkung Nottuln
Flur 37
Flur 35
Niederstockumer Weg


Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlagen ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen.
VORABDOKUMENTATION
Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 1,0 m. Abweichungen siehe Bestandsplan.
2 KSR DN40 PEHD
Bestandslageplan
Zinner Leitungsbau
GasLINE
20240503014


Achtung!
Die Plandarstellung der Versorgungsanlagen ist nach bestem Wissen erstellt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. Um Gefahren und Schäden zu vermeiden, erfordern örtliche Arbeiten ein vorsichtiges Vorgehen.
VORABDOKUMENTATION
Die Regeldeckung der KSR-Anlage beträgt 1,0 m. Abweichungen siehe Bestandsplan.
2 KSR DN40 PEHD
Bestandslageplan
Zinner Leitungsbau
GasLINE
20240503014

7	GELSENWASSER Energienetze GmbH, Schreiben vom 06.06.2024	(…) wir danken Ihnen für die Beteiligung am o.g. Verfahren und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich.
8	HWK Münster, Schreiben vom 06.06.2024	(…) herzlichen Dank für Ihr Anschreiben zur öffentlichen Auslegung der Entwurfsfassung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Nottuln. Gerne nehmen wir als Trägerin öffentlicher Belange die Möglichkeit war, und zum vorliegenden Entwurf zu äußern: Die Handwerkskammer Münster unterstützt umweltpolitische Maßnahmen, die neben der Umweltbelastung und der Minimierung des Gesundheitsrisikos auch zu Attraktivitätssteigerung der Gemeinde beitragen, wenn dabei wirtschaftliche Belange ausreichend berücksichtigt werden. Bei der geplanten Temporeduzierung möchten wir auf die Gefahr von Verkehrsverlagerung und damit vor der Gefahr von Erhöhung der Lärmemissionen in anderen Bereichen hinweisen. Nicht selten führt Ausweichverhalten zu vermehrtem Stauaufkommen etc. Folgende Maßnahmen stellen für uns die vielversprechendsten Möglichkeiten für eine effektive Lärmminderung dar: ▪ *Verstetigung des Verkehrsflusses* An erster Stelle muss immer eine umfangreiche Fahrbahnsanierung stehen, auch wenn vielmals finanzielle Hürden bestehen. ▪ *Ausbau der Infrastruktur* Der ÖPNV muss weiter optimiert werden. Es müssen attraktive Angebote für Bus und Bahn mit Vernetzung für das gesamte Münsterland vorangetrieben werden. ▪ *Passiver Schallschutz* Hervorheben möchten wir den Ausbau des privaten Lärmschutzes an Wohngebäuden. Hier kann das Handwerk mit seinen Produkten und Serviceleistungen einen wichtigen Beitrag leisten. Positiv bewerten wir in diesem Zusammenhang den Verweis auf die Fördermöglichkeiten des Landes. Da wir diese Aspekte in dem vorliegenden Entwurf weitestgehend berücksichtigt sehen, tragen wir keine Bedenken vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die angrenzenden Kreisverkehre sowohl an der Mauritzstraße als auch weiter ortsauswärts der Daruper Straße ist von einem guten Verkehrsfluss auszugehen, sodass von einem erhöhtem Stauaufkommen zunächst nicht auszugehen ist. Zudem bringt die Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit neben Verbesserungen der Lärmimmissionen (hierzu wird ein weiteres Gutachten auf Grundlage der aktuellen Lärmwerte nach deutscher Rechtsprechung erstellt) weitere Vorteile wie eine höhere Aufenthaltsqualität entlang des betreffenden Straßenabschnittes sowie auch eine erhöhte Sicherheit für andere Verkehrsteilnehmende mit sich.

		Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
9	IHK Nord Westfalen, Schreiben vom 04.06.2024	(…) die Industrie- und Handelskammer (IHK) Nord Westfalen dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Lärmaktionsplanung (Stufe 4) der Gemeinde Nottuln und erhebt keine grundsätzlichen Bedenken. Die IHK ist als Trägerin öffentlicher Belange aufgerufen, die Inhalte des Planentwurfs mit Blick auf zu erwartende Auswirkungen auf die ihr angeschlossenen Mitgliedsunternehmen kritisch zu würdigen. Aspekte der Gesundheitsvorsorge und des Gesundheitsschutzes für die Bürgerinnen und Bürger liegen grundsätzlich auch im Interesse der Unternehmen. Daher unterstützt die IHK die Ziele der Lärmaktionsplanung, wenn sichergestellt wird, dass vorhandene Betriebe in ihren Betriebsabläufen oder Erweiterungsabsichten durch diese Planung nicht eingeschränkt werden und darüber hinaus eine gute Erreichbarkeit und kurze Reisezeiten gewährleistet sind. Dies gilt sowohl für die Ver- und Entsorgungsverkehre (Wirtschaftsverkehr) als auch für die Erreichbarkeit der Innenstädte für Kunden und Besucher. Die Ausweisung ruhiger Gebiete darf nicht dazu führen, dass bereits im Flächennutzungsplan dargestellte und/oder über Bebauungspläne festgesetzte Gewerbeflächen in ihren Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt werden oder potenziell geeignete Flächen dadurch nicht mehr für die gewerbliche Nutzung zur Verfügung stehen. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Negative Auswirkungen auf Betriebsabläufe oder Erweiterungsabsichten der vorhandenen Betriebe sind durch die vorgeschlagene Temporeduzierung nicht zu erwarten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stufe IV identifizierten ruhigen Gebiete erstrecken sich über die beiden Naturschutzgebiete (nördlich der B 525 im Ortsteil Darup das Waldgebiet Hangwehr und Hanloer Mark und nordöstlich der Ortsumgehung (B 525) das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) und gleichzeitig ein Natur- und europäisches Schutzgebiet). Damit unterliegen diese Gebiete bereits den Schutzansprüchen gem. § 23 BNatSchG. Die Festlegung als „ruhige Gebiete“ hat darüber hinaus keine weiteren Auswirkungen auf die betreffenden Bereiche.
10	PLEdoc GmbH, Schreiben vom 21.05.2024	(…) wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

		• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen **Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.** **Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.** **Achtung:** Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.  	
11	Vodafone West GmbH, Schreiben vom 06.06.2024	(…) wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.05.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

		Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn. Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen. Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Herzlichen Dank! Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	
12	Lippeverband, Schreiben vom 11.06.2024	(…) gegen die o.g. Aufstellung des Lärmaktionsplanes bestehen unsererseits weder Bedenken noch Hinweise.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
13	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 11.06.2024	(…) im Auftrag von Frau Dr. Slütter-Haßhoff ergeht für die Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen der Landwirtschaftskammer NRW folgende Stellungnahme: Aus landwirtschaftlicher Sicht werden zu der o. g. Planung keine Anregungen geltend gemacht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

14	Fernstraßen Bundesamt, Schreiben vom 16.05.2024	(…) vielen Dank für die Beteiligung im o.g. Verfahren. Im Rahmen Ihrer Lärmaktionsplanung ist derzeit keine konkrete anbaurechtliche Betroffenheit des FBA erkennbar. Weiterhin bitte ich Folgendes zu beachten und bitte um Aufnahme in die Erläuterung der Lärmaktionsplanung: Längs der Bundesautobahnen (BAB) dürfen nach § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 FStrG auch für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfanges. Gemäß § 9 Abs. 8 FStrG kann das Fernstraßen-Bundesamt an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, im Einzelfall Ausnahmen von dem Anbauverbot des § 9 Abs. 1 FStrG zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. - Nach § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, Schriftstück bearbeiten gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Erläuterungen betreffen nicht die Lärmaktionsplanung der Stufe IV der Gemeinde Nottuln. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
15	Ericsson GmbH, Schreiben vom 16.05.2024	(…) vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

		Die Firma Ericsson hat in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen die von Ihnen geplante(n) Maßnahme(n). Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	
16	Amprion GmbH, Schreiben vom 15.05.2024	(…) im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.
17	Eisenbahn-Bundesamt, Schreiben vom 11.06.2024	(…) vielen Dank für die Möglichkeit zur Beteiligung an der Lärmaktionsplanung (Runde 4) der Gemeinde Nottuln. Das Eisenbahn-Bundesamt unterstützt die zuständigen Gemeinden oder die nach dem Landesrecht zuständigen Behörden im Rahmen der Mitwirkung an der Lärmaktionsplanung als zuständige Behörde für den Lärmaktionsplan an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Dies stellt in Abgrenzung zum Baugesetzbuch (BauGB) keine Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TöB) dar. Folgende Informationen und Materialien kann ich Ihnen zur Verfügung stellen: **Ergebnisse der Lärmkartierung** Auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes finden Sie Kartenmaterial für die Gemeinde Nottuln, das Ihnen kostenfrei zur Verfügung steht: Unter https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/Haupteisenbahnstrecken/nw/nw_node.html können Sie Lärm- und Betroffenheitskarten (sowohl für den gewichteten Tag-Abend-Nacht-Lärmindex LDEN als auch für den Nacht-Lärmindex LNight) an Haupteisenbahnstrecken beziehen. Bitte achten Sie bei den bereitgestellten Materialien auf die Hinweise zu Nutzungs- und Urheberrechten. Die Ergebnisse der Lärmkartierung (Runde 4) des Eisenbahn-Bundesamtes finden Sie als Belastetenstatistik für die Gemeinde Nottuln im Anhang der Stellungnahme. **Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung (Phase 1)** An der ersten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan (Runde 4) des Eisenbahn-Bundesamtes, die vom 13. März bis 24. April 2023 stattfand, haben vier Personen aus Nottuln teilgenommen. Die Ergebnisse dazu finden Sie im Anhang der Stellungnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die bereitgestellten Informationen für den Lärmaktionsplan an Haupteisenbahnstrecken des Bundes betreffen nicht die Lärmaktionsplanung der Stufe IV der Gemeinde Nottuln. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Maßnahmen zum Lärmschutz

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gilt das Prinzip der Lärmvorsorge. Das bedeutet, dass ein Anspruch auf Lärmschutz dann entsteht, wenn Schienenwege neu gebaut oder wesentlich geändert werden. Ergänzend hierzu hat die Bundesregierung bereits 1999 ein Lärmsanierungsprogramm eingerichtet, im Rahmen dessen auch an bestehenden Eisenbahnstrecken – also ohne wesentliche Änderung am Schienenweg – Schallschutz realisiert werden kann. Allerdings besteht hierauf im Gegensatz zur Lärmvorsorge kein Rechtsanspruch. Die genauen Voraussetzungen finden sich in der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes (überarbeitete Fassung 2022), die im Internet unter https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/E/foerderrichtlinie-laermsanierung-schiene.pdf?__blob=publicationFile eingesehen werden kann. Voraussetzung für die Durchführung einer Lärmsanierungsmaßnahme ist, dass die entsprechende Strecke in das Gesamtkonzept der Lärmsanierung des Bundes aufgenommen ist und dabei als entsprechend dringlich angesehen wird. Zuwendungsempfängerin bzw. -empfänger der Mittel, die der Bund für die Lärmsanierung zur Verfügung stellt, sind ausschließlich die Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes, z. B. die DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG), die auch die operative Gesamtprojektleitung wahrnehmen. Bei passiven Lärmschutzmaßnahmen, zu denen der Einbau von Schallschutzfenstern zählt, sind Hauseigentümerinnen bzw. -eigentümer Zweitempfängerin bzw. -empfänger. Sie werden vom Eisenbahninfrastrukturunternehmen über das Lärmsanierungsprogramm informiert und erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme. Mit Abschluss der Maßnahme werden keine Fördermittel mehr freigegeben.

Im Rahmen des Lärmsanierungsprogrammes sind Maßnahmen in der Gemeinde Nottuln bereits umgesetzt. Die Anlage 1 (Liste der in Bearbeitung befindlichen oder fertig gestellten Lärmsanierungsbereiche) zum Gesamtkonzept der Lärmsanierung des Bundes enthält für Nottuln einen Sanierungsbereich (Stand: März 2024).

Folgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick:

Tabelle 1: Auszug aus Anlage 1 zum Gesamtkonzept der Lärmsanierung des Bundes

Strecke	Sanierungsbereich	Lage des Sanierungsbereichs			Schallschutzwand		Status[1]	Anzahl der Wohneinheiten	Status[1]
		von km	bis km	Länge	Länge	Höhe			
2200	Nottuln-Appelhülsen	49,0	50,8	1.800 m	300 m	3,0 m	1	65	1

[1] 1= Maßnahme fertig gestellt; 2 = Maßnahme im Bau; 3 = Maßnahme in Bearbeitung; 4 = Maßnahme in Planung; 5 = Durchführung einer schalltechnischen Untersuchung; 6 = geprüft, ohne Umsetzung

Im Anhang der Stellungnahme finden Sie eine Karte mit der Darstellung der Lage der errichteten Schallschutzwand. Die Wohneinheiten, welche mit passiven Schallschutzmaßnahmen ausgestat-tet wurden, dürfen nicht dargestellt werden.

Die ergriffenen Maßnahmen zum Lärmschutz wurden bereits vor einigen Jahren errichtet. Seitdem haben sich die Förderbedingungen sowie die Auslösewerte für die Lärmsanierung mehrfach geän-dert. Aus diesem Grund ist die Gemeinde Nottuln weiterhin im Gesamtkonzept der Lärmsanierung des Bundes (Anlage 3, Stand: Dezember 2022) enthalten. Im Anhang der Stellungnahme finden Sie einen Auszug aus der genannten Anlage 3 für die Gemeinde Nottuln.

Aus den Angaben der Tabelle ist aktuell nicht ablesbar, zu welchem Zeitpunkt welche Maßnahmen zum Lärmschutz in Nottuln ergriffen werden. Dies ist erst erkenntlich, wenn das schalltechnische Gutachten vorliegt und die Planungen voranschreiten.
Bitte beachten Sie, dass aufgrund der bevorstehenden Harmonisierung des Lärmsanierungsprogrammes mit der Lärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes eine Neuberechnung der Anlage 3 zum Gesamtkonzept der Lärmsanierung notwendig ist. Welche Auswirkungen dies auf die in Nottuln befindlichen Sanierungsbereiche bzw. -abschnitte hat, ist bislang nicht abzusehen.

Ausweisung ruhiger Gebiete
In Ihrem Entwurf zum Lärmaktionsplan weisen Sie ab Seite 59 ruhige Gebiete in Nottuln aus. Dazu möchte ich Sie darauf hinweisen, dass ruhige Gebiete, die sich in der Nähe von Schienenver-kehrswegen befinden, durch Schienenverkehrslärm belastet sein können.

Hinweise zum Entwurf Ihres Lärmaktionsplanes
Auf Seite 10 erwähnen Sie in Kapitel 3 die zuständigen Behörden für die Lärmaktionsplanung. Gern können Sie dabei erwähnen, dass gemäß § 47e Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) das Eisenbahn-Bundesamtes seit dem 1. Januar 2015 für die Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes zuständig ist. Die Anschrift des Eisenbahn-Bundesamtes lautet: Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn. Per E-Mail ist das Eisenbahn-Bundesamt unter folgender Adresse zu erreichen: umgebungslaerm@eba.bund.de .

Ich hoffe, die zur Verfügung gestellten Informationen und Materialien unterstützen Sie bei der Lärmaktionsplanung (Runde 4) der Gemeinde Nottuln. Sollten Sie weitere Fragen zur Lärmkartie-rung, Lärmaktionsplanung oder Öffentlichkeitsbeteiligung des Eisenbahn-Bundesamtes haben, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Ergebnisse der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung **[Anzahl je Gemeinde]**	4
1. An welchem Ort fühlen Sie sich durch Schienenverkehrslärm belastet? Bitte wählen Sie einen Ort, auf den Sie sich im Fragebogen beziehen!	
1.1 zu Hause (Eigentum)	4
1.2 zu Hause (Miete)	0
1.3 Arbeits- / Dienststätte	0
1.4 Bildungseinrichtung	0
1.5 Krankenhaus / Rehabilitationsstätte	0
1.6 öffentlicher Raum (z. B. Park, Sportplatz, Freizeiteinrichtung)	0
2. Wie oft halten Sie sich gewöhnlich an dem genannten Ort auf?	
2.1 täglich	4
2.2 4-6 Tage / Woche	0
2.3 weniger als 4 Tage / Woche	0
2.4 kurzeitiger oder temporärer Aufenthalt (z. B. Tagung, Urlaub etc.)	0
3. Wieviel Zeit bleiben Sie am genannten Ort?	
3.1 bis zu 2 Stunden	0
3.2 2 bis 6 Stunden	0
3.3 6 bis 12 Stunden	0
3.4 länger als 12 Stunden	4
4. Bei welchen Tätigkeiten fühlen Sie sich durch Schienenverkehrslärm an dem genannten Ort gestört? Ich fühle mich beim…	
4.1 Schlafen...nicht gestört	1
4.2 Schlafen...schwach gestört	0
4.3 Schlafen...mäßig gestört	1
4.4 Schlafen...stark gestört	2
4.5 Arbeiten...nicht gestört	2
4.6 Arbeiten...schwach gestört	0
4.7 Arbeiten...mäßig gestört	1
4.8 Arbeiten...stark gestört	0
4.9 Erholen / in der Freizeit...nicht gestört	0
4.10 Erholen / in der Freizeit...schwach gestört	1
4.11 Erholen / in der Freizeit...mäßig gestört	1
4.12 Erholen / in der Freizeit...stark gestört	2
5. Durch welche Arten des Schienenverkehrs fühlten Sie sich in den vergangenen fünf Jahren an dem genannten Ort gestört? Ich fühlte mich durch…	
5.1 Personenverkehr...nicht gestört	1
5.2 Personenverkehr...schwach gestört	1
5.3 Personenverkehr...mäßig gestört	1
5.4 Personenverkehr...stark gestört	1
5.5 Güterverkehr...nicht gestört	0
5.6 Güterverkehr...schwach gestört	1
5.7 Güterverkehr...mäßig gestört	0
5.8 Güterverkehr...stark gestört	3
6. In welchen Zeiträumen fühlten Sie sich in den vergangenen fünf Jahren durch Schienenverkehrslärm an dem genannten Ort gestört? Ich fühlte mich…	
6.1 tagsüber (6–18 Uhr)...nicht gestört	0
6.2 tagsüber (6–18 Uhr)...schwach gestört	1
6.3 tagsüber (6–18 Uhr)...mäßig gestört	2
6.4 tagsüber (6–18 Uhr)...stark gestört	1
6.5 abends (18–22 Uhr)...nicht gestört	1
6.6 abends (18–22 Uhr)...schwach gestört	0
6.7 abends (18–22 Uhr)...mäßig gestört	1
6.8 abends (18–22 Uhr)...stark gestört	2
6.9 nachts (22–6 Uhr)...nicht gestört	1
6.10 nachts (22–6 Uhr)...schwach gestört	0
6.11 nachts (22–6 Uhr)...mäßig gestört	0
6.12 nachts (22–6 Uhr)...stark gestört	3
7. Wie bewerten Sie die unterschiedlichen Lärmquellen des Schienenverkehrs an dem genannten Ort? Ich fühle mich durch…	
7.1 Fahrgeräusche...nicht gestört	0
7.2 Fahrgeräusche...schwach gestört	1
7.3 Fahrgeräusche...mäßig gestört	0
7.4 Fahrgeräusche...stark gestört	3
7.5 Bremsgeräusche...nicht gestört	1
7.6 Bremsgeräusche...schwach gestört	2
7.7 Bremsgeräusche...mäßig gestört	0
7.8 Bremsgeräusche...stark gestört	1
7.9 Kurvenquietschen...nicht gestört	3
7.10 Kurvenquietschen...schwach gestört	0
7.11 Kurvenquietschen...mäßig gestört	0
7.12 Kurvenquietschen...stark gestört	0
7.13 Schienenstoßgeräusche...nicht gestört	1
7.14 Schienenstoßgeräusche...schwach gestört	1
7.15 Schienenstoßgeräusche...mäßig gestört	0
7.16 Schienenstoßgeräusche...stark gestört	1
7.17 Brückendröhnen...nicht gestört	3
7.18 Brückendröhnen...schwach gestört	0
7.19 Brückendröhnen...mäßig gestört	0
7.20 Brückendröhnen...stark gestört	0
7.21 Betriebsgeräusche (z. B. Warnsignale, Lautsprecheransagen, Klimaanlagen)...nicht gestört	2
7.22 Betriebsgeräusche (z. B. Warnsignale, Lautsprecheransagen, Klimaanlagen)...schwach gestört	1
7.23 Betriebsgeräusche (z. B. Warnsignale, Lautsprecheransagen, Klimaanlagen)...mäßig gestört	1
7.24 Betriebsgeräusche (z. B. Warnsignale, Lautsprecheransagen, Klimaanlagen)...stark gestört	0
8. Welche persönlichen Auswirkungen befürchten Sie durch Schienenverkehrslärm an dem genannten Ort?	
8.1 finanzielle Auswirkungen...keine	2
8.2 finanzielle Auswirkungen...schwach	0
8.3 finanzielle Auswirkungen...mäßig	1
8.4 finanzielle Auswirkungen...stark	1
8.5 Soziale Auswirkungen...keine	1
8.6 Soziale Auswirkungen...schwach	1
8.7 Soziale Auswirkungen...mäßig	2
8.8 Soziale Auswirkungen...stark	0
8.9 Konzentrationsstörungen...keine	1
8.10 Konzentrationsstörungen...schwach	1
8.11 Konzentrationsstörungen...mäßig	2
8.12 Konzentrationsstörungen...stark	0
8.13 Schlafstörungen...keine	1
8.14 Schlafstörungen...schwach	0
8.15 Schlafstörungen...mäßig	2
8.16 Schlafstörungen...stark	1
8.17 Herz-Kreislauf-Erkrankungen...keine	2
8.18 Herz-Kreislauf-Erkrankungen...schwach	2
8.19 Herz-Kreislauf-Erkrankungen...mäßig	0
8.20 Herz-Kreislauf-Erkrankungen...stark	0
8.21 psychische Auswirkungen...keine	2
8.22 psychische Auswirkungen...schwach	2
8.23 psychische Auswirkungen...mäßig	0

8.24 psychische Auswirkungen...stark	0
8.25 Hörschäden...keine	4
8.26 Hörschäden...schwach	0
8.27 Hörschäden...mäßig	0
8.28 Hörschäden...stark	0
9. Welche Maßnahmen zum Schutz vor Schienenverkehrslärm halten Sie in Ihrer Situation für besonders wichtig?	
9.1 Maßnahmen am Zug (z. B. geringere Fahrgeräusche)...sehr wichtig	2
9.2 Maßnahmen am Zug (z. B. geringere Fahrgeräusche)...wichtig	2
9.3 Maßnahmen am Zug (z. B. geringere Fahrgeräusche)...unwichtig	0
9.4 Maßnahmen an der Strecke (z. B. Lärmschutzwände)...sehr wichtig	3
9.5 Maßnahmen an der Strecke (z. B. Lärmschutzwände)...wichtig	0
9.6 Maßnahmen an der Strecke (z. B. Lärmschutzwände)...unwichtig	1
9.7 Maßnahmen am Gebäude (z. B. Lärmschutzfenster)...sehr wichtig	1
9.8 Maßnahmen am Gebäude (z. B. Lärmschutzfenster)...wichtig	0
9.9 Maßnahmen am Gebäude (z. B. Lärmschutzfenster)...unwichtig	3
9.10 Vorschriften und Regelungen anpassen (z. B. Grenzwerte für Lärm)...sehr wichtig	1
9.11 Vorschriften und Regelungen anpassen (z. B. Grenzwerte für Lärm)...wichtig	2
9.12 Vorschriften und Regelungen anpassen (z. B. Grenzwerte für Lärm)...unwichtig	0
9.13 Veränderungen der Streckennutzung...sehr wichtig	2
9.14 Veränderungen der Streckennutzung...wichtig	1
9.15 Veränderungen der Streckennutzung...unwichtig	1
10. Haben Sie durch einen der Faktoren eine Veränderung Ihrer Lärmsituation in den vergangenen fünf Jahren an dem genannten Ort wahrgenommen?	
10.1 Veränderung des Schienen-verkehrsaufkommens...Verbesserung	0
10.2 Veränderung des Schienen-verkehrsaufkommens...keine Veränderung	2
10.3 Veränderung des Schienen-verkehrsaufkommens...Verschlechterung	2
10.4 Veränderung durch Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände oder -fenster)...Verbesserung	0
10.5 Veränderung durch Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände oder -fenster)...keine Veränderung	4
10.6 Veränderung durch Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände oder -fenster)...Verschlechterung	0
10.7 Veränderung der Umgebung (Gebäude, Grünflächen etc.)...Verbesserung	0
10.8 Veränderung der Umgebung (Gebäude, Grünflächen etc.)...keine Veränderung	3
10.9 Veränderung der Umgebung (Gebäude, Grünflächen etc.)...Verschlechterung	1
10.10 Veränderung des Zugmaterials (Flüsterbremse etc.)...Verbesserung	2
10.11 Veränderung des Zugmaterials (Flüsterbremse etc.)...keine Veränderung	2
10.12 Veränderung des Zugmaterials (Flüsterbremse etc.)...Verschlechterung	0
10.13 Veränderung der Streckennutzung...Verbesserung	0
10.14 Veränderung der Streckennutzung...keine Veränderung	2
10.15 Veränderung der Streckennutzung...Verschlechterung	2
11. Wie häufig nutzen Sie selbst die Bahn?	
11.1 täglich, fast täglich	0
11.2 an mehreren Tagen / Woche	2
11.3 etwa 1 Tag / Woche	0
11.4 etwa 1-3 Tage / Monat	1
11.5 seltener als 1-3 Tage / Monat	1
11.6 nie	0
12. Nach Beantwortung aller Fragen zu Ihrer persönlichen Lärmbelastung, teilen Sie uns bitte abschließend mit, wie Sie Ihre gesamte Lärmsituation zusammenfassend einschätzen.	
12.1 äußerst stark belastet	1
12.2 stark belastet	2
12.3 mäßig belastet	0
12.4 schwach belastet	0
12.5 nicht belastet	1

Lärm an Schienenwegen (https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Laerm_an_Schienenwegen/Laermkartierung/Grundlagen/grundlagen_node.html)

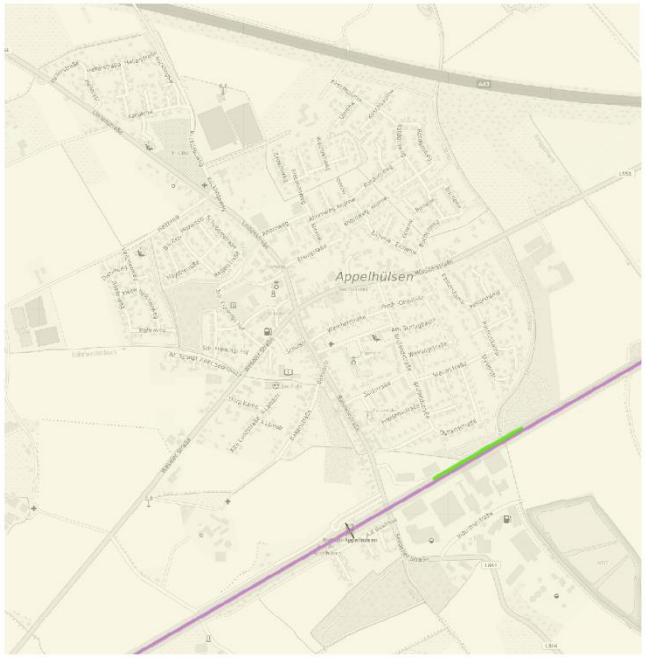
Strecke Nr.	weitere Strecken Nr.	Nr. des Sanierungs-abschnittes	Bundesland	Sanierungs-bereich	von km	bis km	Länge	Bemerkungen	PKZ
2200		050009	NW	Nottuln	48,759	48,900	0,141	X65	
2200		050009	NW	Nottuln	48,963	49,000	0,037		
2200		050009	NW	Nottuln	49,000	49,200	0,200	X65	
2200		050009	NW	Nottuln	49,281	49,382	0,101	X65	
2200		050009	NW	Nottuln	49,600	50,800	1,200	X65	
2200		050009	NW	Nottuln	50,800	51,100	0,300		
2200		050009	NW	Nottuln	51,100	51,106	0,006		
2200		050009	NW	Nottuln	51,157	51,257	0,100		
2200		050009	NW	Nottuln	51,695	51,795	0,100		
2200		050009	NW	Nottuln	51,800	52,000	0,200		
2200		050009	NW	Nottuln	52,000	52,028	0,028		
2200		050009	NW	Nottuln	52,463	52,500	0,037		
2200		050009	NW	Nottuln	52,500	52,572	0,072		
		Dorsten - Haltern am See - Ahaus - Gronau (Westf.)					22,537		16,518

Verkehrsweg (ULR)

Gemeindestatistik (ULR)

Gemeindestatistik (ULR)

Gemeinde:	**Nottuln**
AGS:	05558032
Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm in ihren Wohnungen belasteten Menschen (gemäß BEB) sowie kommunale Lärmkennziffer	
Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (L_{DEN})	
ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)	250
ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)	90
ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)	30
ab 70 dB(A) bis 75 dB(A)	0
ab 75 dB(A)	0
L_{DEN} Lärmkennziffer	1.535
Anmerkung: Bei den Angaben zu L_{DEN} handelt es sich um ganzzahlig gerundete Werte.	
Nacht-Lärmindex (L_{Night})	
(ab 45 dB(A) bis 49 dB(A))	370
ab 50 dB(A) bis 54 dB(A)	240
ab 55 dB(A) bis 59 dB(A)	40
ab 60 dB(A) bis 64 dB(A)	20
ab 65 dB(A) bis 69 dB(A)	0
ab 70 dB(A)	0
L_{Night} Lärmkennziffer	2.454
Anmerkung:Bei den Angaben zu L_{Night} handelt es sich um ganzzahlig gerundete Werte.	
Geschätzte Zahl der Fälle gesundheitsschädlicher Auswirkungen und Belästigungen	
Fälle starker Belästigung L_{DEN}	62
Fälle starker Schlafstörung L_{Night}	27
Von Umgebungslärm belastete Fläche und geschätzte Zahl der Wohnungen, Schul- und Krankenhausgebäude L_{DEN}	
Belastete Flächen in km²	
über 55 dB(A)	3,59
über 65 dB(A)	0,54
über 75 dB(A)	0,06
Belastete Wohnungen	
über 55 dB(A)	180
über 65 dB(A)	20
über 75 dB(A)	0
Belastete Schulen	
über 55 dB(A)	0
über 65 dB(A)	0
über 75 dB(A)	0
Belastete Krankenhäuser	
über 55 dB(A)	0
über 65 dB(A)	0
über 75 dB(A)	0
Anmerkung: Bei der Auswertung der betroffenen Schulen und Krankenhäuser sind alle Einzelgebäude betrachtet worden. Bei Schulkomplexen aus beispielsweise drei Gebäuden sind somit drei Schulgebäude in die Auswertung genommen worden.	



Eisenbahn-Bundesamt

Lärmschutz in Nottuln

Darstellung der errichteten Schallschutzwand in Nottuln (grün gekennzeichnet)

Attribution (Quellen)
© Dienstleistungszentrum des Bundes für Geoinformation und Geodäsie, Eisenbahn-Bundesamt

Koordinatensystem:
EPSG:25832

Haftungsausschluss:
Die Administratoren und die Autoren der Seiten übernehmen keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen die Administratoren und die Autoren, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens der Administratoren oder Autoren kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Administratoren und die Autoren behalten es sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

Nutzungshinweise:
Das Geoportal.EBA erlaubt die freie Zusammenstellung von Karten aus einzelnen Kartenebenen. Die Nutzungshinweise sind in den Informationen zur jeweiligen Kartenebene beschrieben. Diese sind zu beachten.

Herausgeber:
Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
D-53175 Bonn
Telefon: +49 228 9826-0
Telefax: +49 228 9826-199
Homepage: www.eba.bund.de
E-Mail: poststelle@eba.bund.de
Präsident: Stefan Dernbach

0 100 200 300m
1:10.000
Gedruckt am 11.06.2024 11:37

Legende

Verkehrsweg (ULR)
- > 120.000
- > 90.000 - 120.000
- > 60.000 - 90.000
- > 30.000 - 60.000
- ≤ 30.000
- keine Daten

Gemeindestatistik (ULR)
- Gemeindestatistik

Schallschutzwand (Bundesweit)
- Schallschutzwand (Bundesweit)

Ö 7.8

ACCON-Bericht-Nr.:	**ACB 0224 - 409839 - 1040**
Titel:	**Unterstützung der Gemeinde Nottuln im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe IV und Erarbeitung eines Lärmaktionsplanes Stufe IV gemäß §47d BImSchG**
Projektleiter:	**Dipl.-Ing. Jan Meuleman**
Verfasser:	**B.Sc. Kevin On**
Berichtsumfang:	**66 Seiten**
Datum:	**05.02.2024**

Entwurf

ACCON Köln GmbH
Rolshover Straße 45
51105 Köln
Tel.: +49 (0)221 80 19 17 – 0
Fax.: +49 (0)221 80 19 17 - 17

Geschäftsführer
Dipl.-Ing. Norbert Sökeland
Dipl.-Ing. Jan Meuleman
Aljoscha Weigand

Handelsregister
Amtsgericht Köln
HRB 29247
UID DE190157608

Bankverbindung
Sparkasse KölnBonn
SWIFT(BIC): COLSDE33
IBAN: DE73 3705 0198 0001 3021 99

Titel:	Unterstützung der Gemeinde Nottuln im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe IV und Erarbeitung eines Lärmaktionsplanes Stufe IV gemäß §47d BImSchG
Auftraggeber:	Gemeinde Nottuln Stiftsplatz 7/8 48301 Nottuln
Auftrag vom:	08.05.2023
Berichtsnummer:	ACB 0224 - 409839 - 1040
Datum:	05.02.2024
Projektleiter:	Dipl.-Ing. Jan Meuleman
Verfasser:	B.Sc. Kevin On

Zusammenfassung:

Aufgrund der Regelungen der Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie der Umsetzung in nationales Recht durch die §§ 47a bis f im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist die Gemeinde Nottuln, verpflichtet einen Lärmaktionsplan zum Straßenverkehrslärm aufzustellen.

Der Lärmaktionsplan hat das Ziel, den Umgebungslärm soweit erforderlich und insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern. Der Lärmaktionsplan zum Straßenverkehr berücksichtigt alle von der Lärmkartierung innerhalb des Stadtgebiets erfassten Straßenverkehrswege. Zusätzlich sollen ruhige Gebiete ausgewiesen werden, die der Naherholung dienen und dauerhaft von Umgebungslärm freigehalten werden sollen. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung erhält die Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger sowie Träger öffentlicher Belange) im Rahmen einer „Frühzeitigen Beteiligung“ die Möglichkeit zur Mitwirkung.

Der Lärmaktionsplan muss gemäß Abs. 2 § 47d BImSchG den Mindestanforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten enthalten.

Der vorliegende Bericht dokumentiert die Lärmaktionsplanung zum Straßenverkehrslärm der Stufe 4 der Gemeinde Nottuln und berücksichtigt die Mindestanforderungen.

Fortsetzung der Zusammenfassung:

Die Öffentlichkeit und Träger Öffentlicher Belange wurden für fünf Wochen (17. Juli bis 31. August 2023) über die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes informiert und zur Mitwirkung aufgerufen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen. Mit einem schon vorliegenden Mobilitätskonzept werden derzeit schon lärmmindernden Maßnahmen abgewogen und konkretisiert bzw. im Rahmen von zukünftigen städtebaulichen Planungen berücksichtigt. Weiterhin sind teilweise Lärmminderungsmaßnahmen an den kartierten Straßen in Form von Wällen, Wänden und Geschwindigkeitsbegrenzungen vorhanden.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung werden u.a. auf der Grundlage einer Auswertung der Betroffenheiten anhand der Lärmkennziffer (LKZ) in Abstimmung mit der Gemeinde weitere Vorschläge zu Maßnahmen entwickelt. Im vorliegenden Fall werden die Geräuschauswirkungen einer Geschwindigkeitsbegrenzung innerorts von 50 km/h auf 30km/h für einen bestimmten Abschnitt geprüft. Zur Ermittlung der Geräuschauswirkungen werden die europäischen Regelwerke (CNOSSOS) und ergänzend die nationalen Regelwerke (hier die RLS-19) herangezogen. Die Berechnungsergebnisse, die nach nationalen Berechnungsgrundlagen berechnet werden, können (im Gegensatz zu den europäischen Regelwerken gemäß CNOSSOS) als Vergleich mit den im nationalen Recht verankerten Lärmsanierungswerten, Grenzwerten etc. verglichen werden.

Die im Rahmen des Lärmaktionsplanes erarbeiteten Vorschläge zu Maßnahmen zur Verbesserung der Geräuschsituation sollen als Maßnahme für die nächsten fünf Jahre mit abgewogen und konkretisiert werden. Weiterhin sollen verstärkt die Belange des Schallschutzes in der Bauleitplanung berücksichtigt und bei der Entwicklung neuer Plangebiete sowie bestehende Planungen ggfs. aktualisiert und der Schallschutz stärker integriert werden.

Es erfolgte eine Ausweisung Ruhiger Gebiete in Abstimmung mit der Gemeinde. Es wurden zwei Bereiche identifiziert. Ein Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) und ein Natur- und europäisches Schutzgebiet in Nottuln.

Die Vervielfältigung, Konvertierung, Weitergabe oder Veröffentlichung dieses Berichts - insbesondere die Publikation im Internet - bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die ACCON Köln GmbH.

Inhaltsverzeichnis

1	**Aufgabenstellung**	**6**
2	**Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten**	**8**
3	**Zuständigkeiten**	**10**
4	**Rechtlicher Hintergrund**	**12**
4.1	EU-Umgebungslärmrichtlinie	12
4.2	Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne	12
4.3	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	13
5	**Geltende Grenzwerte gemäß Artikel 5 der EU-Umgebungslärmrichtlinie**	**15**
6	**Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung der Stufe 4**	**16**
6.1	Lärmkartierung	16
6.2	Berechnungsverfahren nach EU-Umgebungslärmrichtlinie (CNOSSOS)	17
6.3	Lärmkarten gemäß LANUV	17
7	**Bewertung der geschätzten Anzahl von lärmbelasteten Personen und Nutzungen (Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser)**	**19**
7.1	Anzahl von Personen und Nutzungen (Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser) gemäß der Lärmkartierung Stufe 4	19
7.2	Ermittlung der lärmbelasteten Personen anhand von Lärmschwerpunkten über das Konzept der Lärmkennziffer	20
8	**Öffentlichkeitsbeteiligung**	**23**
9	**Bereits vorhandene oder geplante Maßnahmen**	**24**
9.1	Lärmschutzbauten	24
9.2	Maximale zulässige Geschwindigkeiten Innerorts	27
9.3	Ortsumgehung der B 525	27
10	**Grundlagen zur Entwicklung von Schallschutzmaßnahmen**	**29**
10.1	Allgemeines zur Entwicklung von Schallschutzmaßnahmen	29
10.2	Berechnungsverfahren nach nationalem Recht - Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-19)	30
10.3	Lärmminderungspotenzial aufgrund von Geschwindigkeitssenkung, von Straßenumgestaltungen und lärmmindernden Fahrbahnoberflächen	31
10.4	Lärmsanierung	33
10.5	Grenzwerte der 16. BImSchV	34

10.6 Zumutbarkeitsschwellen im Rahmen der Bauleitplanung 35
10.7 Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-19) 36
10.8 Lärmkarten gemäß CNOSSOS 37
10.9 Lärmkarten gemäß RLS-19 40

11 Entwicklung von Maßnahmen 43
11.1 Vorgehen zur Entwicklung von Maßnahmen 43
11.2 Verkehrsgeräuschimmissionen vor und nach der Umsetzung von Geschwindigkeitsbegrenzungen 44
11.3 Beurteilung des Lärmminderungspotenzials 57
11.4 Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre - langfristige Strategie 57

12 Ruhige Gebiete 59

13 Formelle und finanzielle Informationen 61
13.1 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Lärmaktionsplanes 61
13.2 Kosten für die Lärmaktionsplanung und weitere finanzielle Informationen 61

14 Zusammenfassung 63

15 Vorschriften, Normen, Richtlinien, Literatur 65

1 Aufgabenstellung

Mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) werden die Mitgliedsstaaten aufgefordert eine Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten zu erarbeiten. Auf der Grundlage der Lärmkarten sollen Lärmaktionspläne mit dem Ziel Umgebungslärm soweit erforderlich und insbesondere in den Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern.

Die Umgebungslärmrichtlinie wird mit dem sechsten Teil „Lärmminderungsplanung“ des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im deutschen Recht umgesetzt. Gemäß dem sechsten Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sollen für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahr-zeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50.000 Bewegungen pro Jahr in Ballungsräumen Lärmkarten und Lärmaktionspläne aufgestellt werden. Die Lärmaktionspläne sollen auf der Grundlage der Lärmkarten erstellt werden. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) entwickelt den Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken. Die Verantwortung für die Erstellung des Lärmaktionsplans für Hauptverkehrsstraßen liegt bei den betroffenen Gemeinden. Fluglärm muss in die Lärmaktionsplanung nur einbezogen werden, wenn die jeweilige Gemeinde im Einflussbereich eines großen Flughafens liegt.

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Nottuln soll für alle Bereiche aufgestellt werden, die von der verpflichtenden Lärmkartierung innerhalb des Stadtgebiets erfasst worden sind, unabhängig davon, wie hoch die Lärmpegel in den betreffenden Bereichen sind und unabhängig davon, ob es in den Bereichen Lärmbetroffenheiten (z.B. eine betroffene Bevölkerung) gibt.

Zusätzlich sieht die Lärmaktionsplanung der Stufe 4 der Gemeinde Nottuln die Ausweisung „Ruhiger Gebiete“ vor. Diese dienen der Naherholung von Bürgerinnen und Bürger und stellen Gebiete dar, die dauerhaft von Lärm freizuhalten sind.

Eine Lärmaktionsplanung bezüglich des Fluglärms ist aufgrund der größeren Entfernung zum nächstgelegenen Großflughafens nicht erforderlich.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung erhält die Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger sowie Träger öffentlicher Belange) im Rahmen einer „Frühzeitigen Beteiligung“ für die Dauer von fünf Wochen (27. Juli bis 31. August 2023) die Möglichkeit zur Mitwirkung. Ziel dieser Öffentlichkeitsbeteiligung ist es, dass innerhalb des Plangebiets betroffene Bürgerinnen und Bürger an der Lärmaktionsplanung mitwirken, indem sie Hinweise und Anregungen geben, um die Bekämpfung des Lärms positiv zu beeinflussen.

Die ACCON Köln GmbH erhielt den Auftrag die Gemeinde Nottuln im Rahmen der Aufstellung eines Lärmaktionsplanes zu unterstützen.

2 Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten

Die Gemeinde Nottuln liegt im Bundesland Nordrhein-Westfalen im Regierungsbezirk Münster und gehört zum Kreis Coesfeld. Die Gemeinde grenzt an die Stadt Coesfeld, die Stadt Billerbeck, die Gemeinde Havixbeck, die Gemeinde Senden und die Stadt Dülmen. Durch die Gemeinde verläuft die Bundesautobahn A 43 und die Bundesstraße B 525. Eine hohe Dichte an Wohnnutzungen sind im nördlichen Bereich der Ortsdurchfahrt im Zentrum der Gemeinde, im Ortsteil Darup und im Bereich Appelhülsen im Süden vorzufinden. Etwa 1,5 km nordöstlich des Ortsteils Darup befindet sich das Waldgebiet Hengwehr und Hanloer Mark. Die Gemeinde hat ca. 20.000 Einwohner und eine Flächengröße von ca. 85,57 km², die überwiegend bewaldet ist. Es befinden sich 12 Schulen und zwei Krankenhausgebäude auf dem Gemeindegebiet.

Die Anbindung zur Gemeinde erfolgt über die Autobahn A 43 und die Bundesstraße B 525. Des Weiteren verfügt die Gemeinde Nottuln über den Bahnhof Nottuln-Appelhülsen, der über die Schienenstrecke mit der Streckennummer 2200 zu erreichen ist (Haltern am See bis Münster).

Folgende Hauptverkehrsstraßen werden im Rahmen der Lärmkartierung Stufe 4 berücksichtigt:

- A 43 (westl. B 525 / L 844)	bis zu 20,0 Millionen Kfz pro Jahr
- A 43 (östlich B 525 / L 844)	bis zu 20,4 Millionen Kfz pro Jahr
- B 525 (westliche Gemeindegrenze)	bis zu 3,2 Millionen Kfz pro Jahr
- B 525 (Darup)	bis zu 4,1 Millionen Kfz pro Jahr
- B 525 (Ortsumgehung)	bis zu 4,5 Millionen Kfz pro Jahr
- B 525 (nördlich A 43)	bis zu 5,7 Millionen Kfz pro Jahr
- L 844 Lindenstraße	bis zu 3,2 Millionen Kfz pro Jahr
- Daruper Straße	bis zu 1,5 Millionen Kfz pro Jahr
- Potthof	bis zu 2,6 Millionen Kfz pro Jahr
- Mauritzstraße	bis zu 3,9 Millionen Kfz pro Jahr
- Appelhülsener Straße	Bis zu 3,3 Millionen Kfz pro Jahr

Die Spannen in den Verkehrszahlen gehen auf unterschiedliche Straßenabschnitte der jeweils untersuchten Hauptverkehrsstraße zurück.

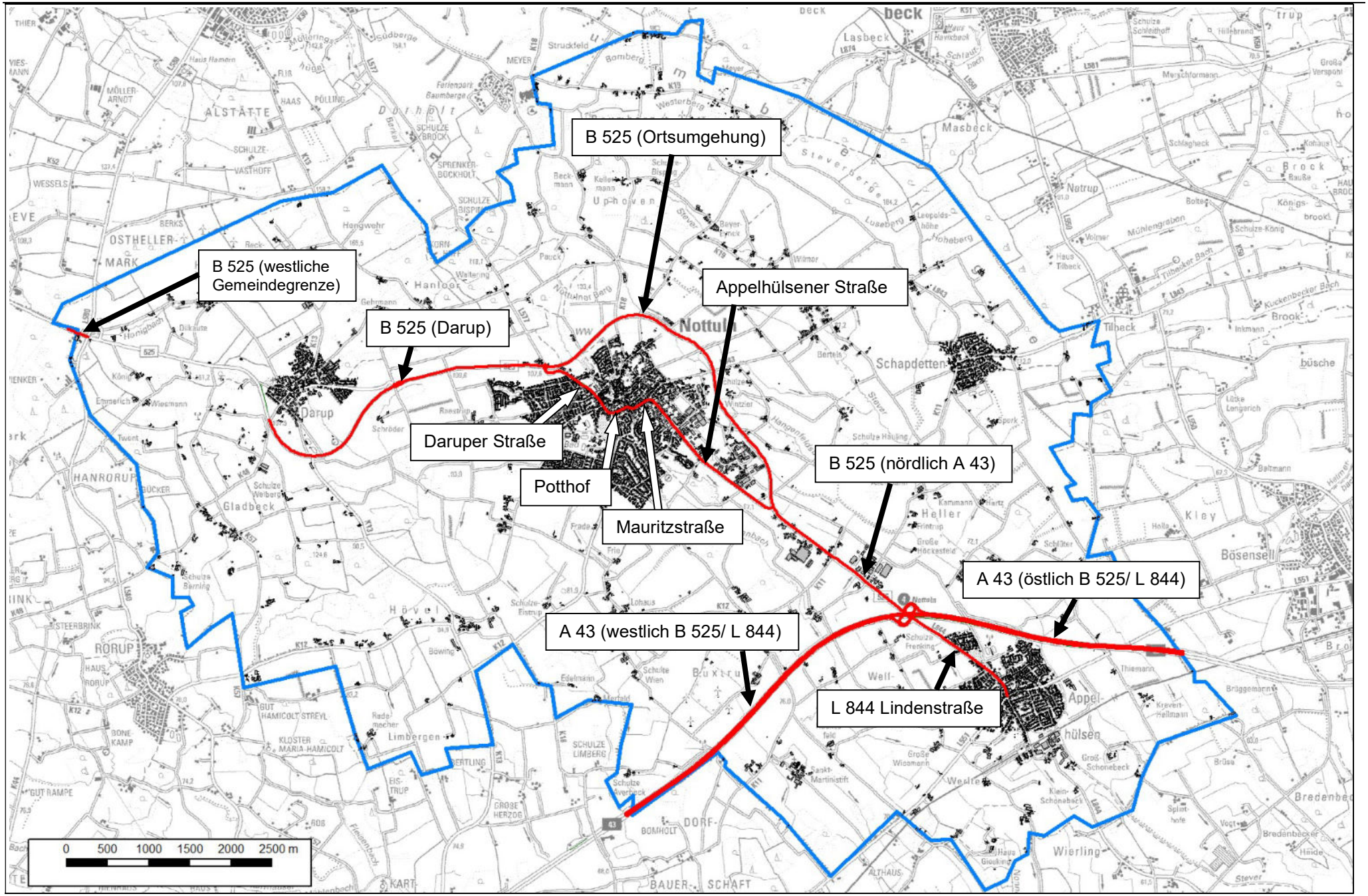


Abb. 2.1 Darstellung der kartierten Straßenabschnitte im Rahmen der Lärmkartierung Stufe 4

3 Zuständigkeiten

Für die Aufstellung der Lärmaktionsplanung Straße ist nach § 47e BImSchG die Gemeinde Nottuln zuständig.

Gemeinde Nottuln
Stiftplatz 7-8
48301 Nottuln

Auskunft zur Lärmkartierung / Lärmaktionsplanung der Stufe 4:

Telefon.: 02502 9420
E-Mail: info@nottuln.de

Gemeindekennzahl: 05558032

Kennung der Behörde für Lärmkartierung: DE_NW_05558032

Nachfolgend werden im Allgemeinen die einzelnen zuständigen Behörden für die jeweiligen klassifizierten Straßen (Bundesautobahn, Bundesstraßen, Land-, Kreis- und Gemeindestraßen) genannt.

Tabelle 3.1 Zuständigkeiten für Maßnahmen des Straßenverkehrs in NRW

Zuständigkeiten	Straßenbaulast-träger	Straßenbau-behörde	Straßenverkehrs-behörde
Bundesautobahnen	Bund	Verkehrsministerium NRW Straßen NRW	Bezirksregierung / Autobahn GmbH (seit 2021)
Bundesstraßen	Bund	Verkehrsministerium NRW Straßen NRW	Kreisordnungs-behörde
	Gemeinden > 80 000 EW bei Ortsdurchfahrt [1)]	Gemeinden	
Landesstraßen	Land	Straßen NRW	Kreisordnungs-behörde
	Gemeinden > 80 000 EW bei Ortsdurchfahrt [1)]	Gemeinden	
Kreisstraßen	Kreise / kreisfreie Städte	Kreise / kreisfreie Städte	Kreisordnungs-behörde
	Gemeinden > 80 000 EW bei Ortsdurchfahrt [1)]	Gemeinden	
Gemeindestraßen	Gemeinden	Gemeinden	Kreisordnungs-behörde

4 Rechtlicher Hintergrund

4.1 EU-Umgebungslärmrichtlinie

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) führt europaweit ein Konzept zur Vermeidung, Vorbeugung oder Verminderung schädlicher Umweltauswirkungen auf den Menschen und dessen Gesundheit durch Umgebungslärm ein. Es sollen Maßnahmen und Prioritäten zum Schutz der Bevölkerung festgelegt werden. Weiterhin sollen ruhige Gebiete ermittelt werden, die der Naherholung dienen und dauerhaft von Lärm freizuhalten sind.

Hierzu soll eine Ermittlung der Belastung durch Umgebungslärm anhand von Lärmkarten erfolgen. Es soll sichergestellt werden, dass die Öffentlichkeit über Umgebungslärm und seine Auswirkungen informiert wird. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Lärmkarten sollen Lärmaktionspläne erarbeitet werden. Das Ziel von Lärmaktionsplänen ist es, Umgebungslärm soweit erforderlich und insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern und die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie zufrieden stellend ist.

4.2 Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne

Gemäß dem Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie müssen Lärmaktionspläne die im Folgenden aufgeführten Mindestanforderungen enthalten.

- eine Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken oder der Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind
- die zuständige Behörde
- den rechtlichen Hintergrund
- alle geltenden Grenzwerte gemäß Artikel 5 der EU-Umgebungslärmrichtlinie
- eine Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten
- eine Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind, sowie Angabe von Problemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

- das Protokoll der öffentlichen Anhörungen gemäß Artikel 8 Absatz 7 der EU-Umgebungslärmrichtlinie
- die bereits vorhandenen oder geplanten Maßnahmen zur Lärmminderung
- die Maßnahmen, die die zuständigen Behörden für die nächsten fünf Jahre geplant haben, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete
- die langfristige Strategie
- finanzielle Informationen (falls verfügbar): Finanzmittel, Kostenwirksamkeitsanalyse, Kosten-Nutzen-Analyse
- die geplanten Bestimmungen für die Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

4.3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Umgebungslärmrichtlinie wird mit dem sechsten Teil „Lärmminderungsplanung“ des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im deutschen Recht umgesetzt. Der sechste Teil umfasst die Paragrafen §§ 47a bis 47 f und beinhaltet – neben Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen – Aussagen zu Zuständigkeiten, Zeiträumen und Anforderungen an Lärmkarten und Lärmaktionspläne.

Gemäß dem sechsten Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sollen für Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr und Großflughäfen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50.000 Bewegungen pro Jahr in Ballungsräumen Lärmkarten erstellt werden.

Auf der Grundlage der Lärmkarten sollen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum Vertragsverletzungsverfahren gegen den Mitgliedstaat Portugal vom 31. März 2022 Lärmaktionspläne für alle Bereiche aufgestellt werden, die von der verpflichtenden Lärmkartierung erfasst worden sind.

Lärmaktionspläne sind alle 5 Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren. Während das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) den Lärmaktionsplan für die Haupteisenbahnstrecken entwickelt, liegt die Verantwortung für die Erstellung des Lärmaktionsplans für Hauptverkehrsstraßen bei den betroffenen Gemeinden.

Fluglärm muss in die Lärmaktionsplanung nur einbezogen werden, wenn die jeweilige Gemeinde im Einflussbereich eines großen Flughafens liegt.

5 Geltende Grenzwerte gemäß Artikel 5 der EU-Umgebungslärmrichtlinie

In Artikel 5 der EU-Umgebungslärmrichtline wird die Verwendung der Lärmindizes L_{den} und L_{night} nach Anhang I der EU-Umgebungslärmrichtlinie beschrieben. Eindeutige Grenzwerte für die Durchführung einer Lärmaktionsplanung werden nicht aufgeführt.

Gemäß den LAI-Hinweisen zur Lärmaktionsplanung heißt es, dass Lärmaktionspläne zur Regelung von „Lärmproblemen und Lärmauswirkungen“ aufzustellen sind. Gemeint sind damit belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die gemäß § 47b Satz 1 Nr. 1 BImSchG als Umgebungslärm bezeichnet werden.

Folglich sind Lärmaktionspläne auf der Grundlage gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) aufzustellen. Als Grundlage dienen die gemäß §47c BImSchG aufgestellten Lärmkarten.

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zum Vertragsverletzungsverfahren gegen den Mitgliedstaat Portugal vom 31. März 2022 für alle Bereiche aufzustellen, die von der verpflichtenden Lärmkartierung erfasst worden sind. Somit sind Lärmaktionspläne unabhängig von der Höhe der Lärmpegel und der Betroffenheiten aufzustellen. Ein Ermessenspielraum besteht nur bei der Erarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung der Geräuschsituation innerhalb der kartierten Bereiche.

6 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung der Stufe 4

6.1 Lärmkartierung

Die Lärmkartierung wird vom Landesamt für Natur und Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erstellt und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Die Lärmkarten wurden am 30.Juni 2022 veröffentlicht.

In den Lärmkarten (aus der Lärmkartierung) werden die Geräuschimmissionen erfasst, die durch vielbefahrene Hauptverkehrsstraßen (wie Bundesautobahnen, Bundes- und Landes-straßen) mit einem jährlichen Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen (~ 8.220 Fahrzeuge pro Tag) erzeugt werden.

Dabei wird die Verteilung der Fahrzeuge für drei unterschiedliche Zeiträume untersucht: tags (day) von 06:00 bis 18:00 Uhr, abends (evening) von 18:00 bis 22:00 Uhr und nachts (night) von 22:00 bis 06:00 Uhr. Besondere Aufmerksamkeit wird den Nachtstunden gewidmet, die als besonders störend empfunden werden. Aufgrund dieser Zeiteinteilung ergeben sich zwei maßgebliche Lärmpegel-Bewertungen. Zum einen werden die durchschnittlichen Lärmeinwirkungen über 24 Stunden (L_{DEN}; "DEN" steht für Day, Evening, Night) berücksichtigt, und zum anderen werden die Lärmeinwirkungen während der Nacht (L_{Night}) im Zeitraum von 22:00 bis 6:00 Uhr berücksichtigt. Die Daten für diese Berechnungen stammen aus der bundesweiten Verkehrsverkehrszählung. Die Erfassung der Verkehrsstärke von Straßen, die in der Zuständigkeit des Bundes liegen (wie Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen), wird durch elektronisch automatisierte Zählstellen durchgeführt.

Die Verkehrsdaten des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) basieren auf den Grundlagen einer Hochrechnung der Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2015 auf das Jahr 2019. Die Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2020 war aufgrund der Corona-Pandemie nicht repräsentativ. Die Ergebnisse basieren auf Ausbreitungsberechnungen gemäß CNOSSOS.

6.2 Berechnungsverfahren nach EU-Umgebungslärmrichtlinie (CNOSSOS)

Um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus der Lärmkartierung und der Lärmaktionsplanung mit den EU-Mitgliedsstaaten zu gewährleisten, erfolgte eine europäische Harmonisierung der Berechnungsverfahren des Umgebungslärms durch CNOSSOS-EU (Common Noise Assessment Methods in Europe). Dazu wurde die EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) durch die Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 04.03.2020 geändert. Mit der Verordnung der Bundesregierung vom 25.02.2021 erfolgt die Änderung der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) in der die Anforderungen an die Lärmkarten in deutschem Recht konkretisiert und geregelt werden.

6.3 Lärmkarten gemäß LANUV

Die Lärmkarten der Lärmkartierung der Stufe 4 der Gemeinde Nottuln sind vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) zur Verfügung gestellt wurden und können hier aufgerufen werden:

https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/

Ergänzend werden die im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Stufe 4 die bereitgestellten Daten zur Lärmkartierung der Stufe 4 nochmals geprüft und aufgearbeitet. Es werden einzelne Parameter, wie die Geländehöhen, die Höhen und Lagen der Lärmschutzbauwerke und der Gebäude, die Geschwindigkeiten der Streckenabschnitte geprüft und falls erforderlich händisch nachgebessert. Auf dieser Grundlage werden erneute Ausbreitungsberechnungen gemäß CNOSSOS durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Kapitel 10.8 dargestellt. Nachfolgend sind die Lärmkarten des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen dargestellt.

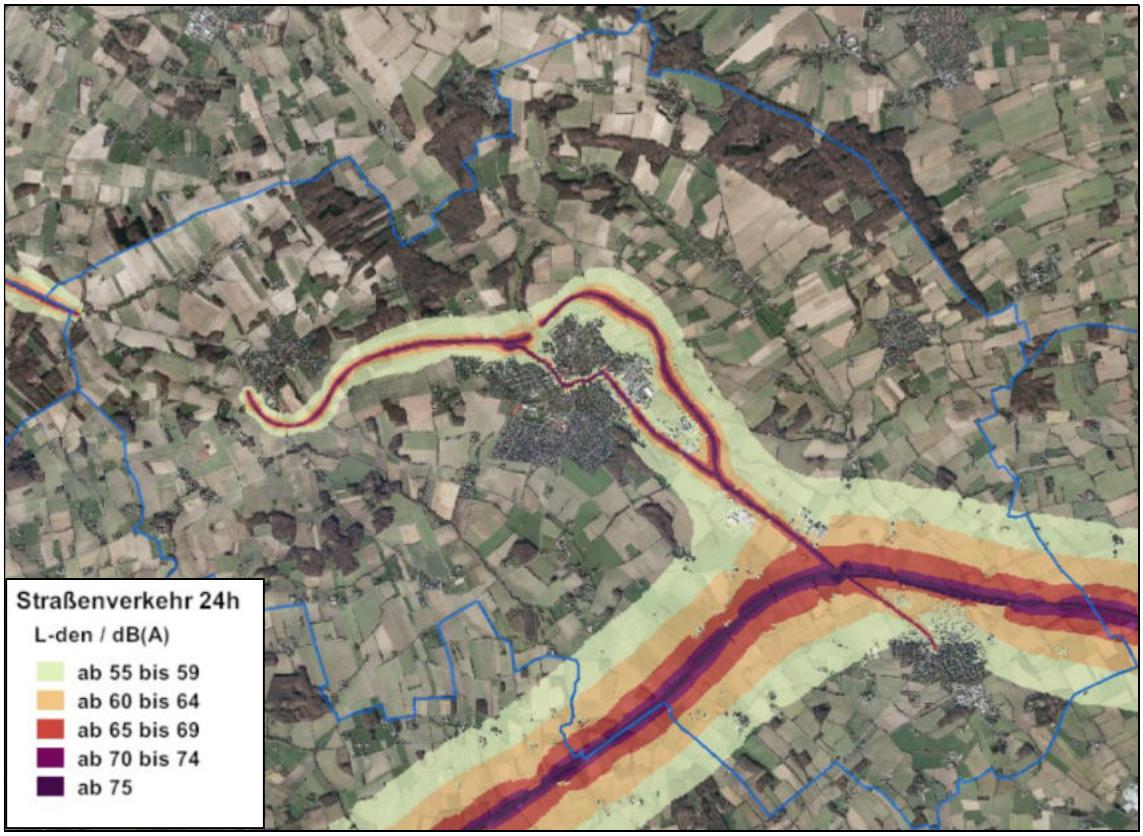


Abb. 6.3.1 Lärmkarte vom LANUV NRW - Lärmindex L_{DEN}

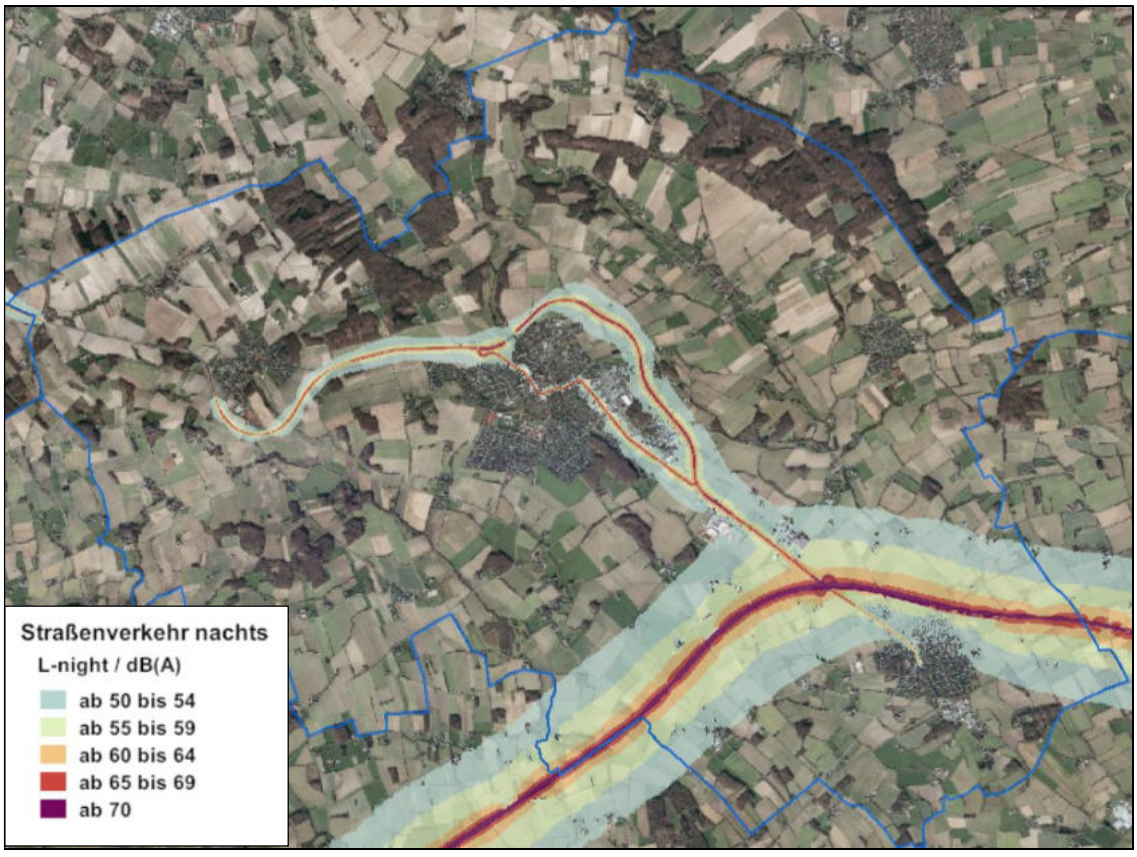


Abb. 6.3.2 Lärmkarte vom LANUV NRW - Lärmindex L_N

7 Bewertung der geschätzten Anzahl von lärmbelasteten Personen und Nutzungen (Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser)

7.1 Anzahl von Personen und Nutzungen (Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser) gemäß der Lärmkartierung Stufe 4

Die Belastetenzahlen geben die Anzahl von Bewohnern in einem Untersuchungsgebiet wieder, die – bezogen auf eine Lärmart wie beispielsweise Straßenverkehr – von einem bestimmten Immissionspegel bzw. einem Pegelband belastet werden. In der Umgebungslärmkartierung werden Belastetenzahlen in 5 dB-Schritten angegeben.

Die Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm sowie der Zahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser erfolgt auf Grundlage der „Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB)“, siehe auch LAI-Hinweise zur Lärmkartierung in der Fassung vom 27.01.2022.

Die Daten zu den belasteten Personen, Wohnungen, Krankenhäusern, Schulen und Flächen werden während der Erstellung der Lärmkarten erfasst. Die entsprechenden Informationen für Hauptverkehrsstraßen können den Betroffenheitstabellen auf https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/ entnommen werden.

Nachfolgend werden die belastenden Zahlen aufgelistet.

Tabelle 7.1.1 Anzahl der lärmbelasteten Personen in den unterschiedlichen Pegelklassen

Lärmindex nach BUB in dB(A)	Belastete Personen 24 Stunden (L_{DEN})	Belastete Personen 22.00-6.00 Uhr (L_N)
50-54	-	1.067
55-59	1.982	466
60-64	669	292
65-69	392	22
70-74	254	0
>75	9	0

Tabelle 7.1.2 Anzahl der lärmbelasteten Personen in den unterschiedlichen Pegelklassen

Lärmindex nach BUB in dB(A)	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser	Fläche in km²
>55	1.571	0	4	21,79
>65	310	0	0	5,96
>75	4	0	0	1,12

7.2 Ermittlung der lärmbelasteten Personen anhand von Lärmschwerpunkten über das Konzept der Lärmkennziffer

Zur Identifizierung von Lärmschwerpunkten wird im Rahmen dieser Lärmaktionsplanung das Konzept der Lärmkennziffer (LKZ) verwendet. Die Lärmschwerpunkte können hiermit herausgearbeitet werden. Als Schwellenwert wird der untere Bereich des Lärmindikators L_{DEN} von 55 dB(A) angesetzt.

Die Lärmkennziffer (LKZ) berechnet sich nach:

$$LKZ = \sum_{i=1}^{N} n_i(L_i - L_S)$$

mit:
N: Gesamtzahl Betroffener
Li: Pegelwert für die Anzahl Betroffener n_i
LS: Schwellenwert

Die LKZ wurde auf eine Gebietsfläche von je 100 m x 100 m normiert für den gesamtstädtischen Bereich und farblich gekennzeichnet. Als Ergebnis der Analyse werden Betroffenheitskarten mit den Lärmbrennpunkten, siehe Abb. 7.2.1 und Abb. 7.2.2 und eine Auflistung der zu priorisierenden Straßen erstellt. Die ermittelten Lärmbrennpunkte wurden im nächsten Schritt untersucht.

Nottuln

Gemeinde Nottuln
Lärmaktionsplanung - Stufe IV
gemäß § 47d BImSchG

Lärmkennziffer LKZ
aus Beurteilungspegel x Einwohner
(normiert auf 100m x 100m)
Immissionshöhe: 4 m über Gelände

gering
mittel
hoch
sehr hoch

Strategische Lärmkarte
Quellengruppe: Straßenverkehr
Lärmindex: LDEN (24h)
Datengrundlage: LANUV,
Verkehrsmodell vom 04/2022 (Nottuln)

1:5000

Gemeinde Nottuln
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

ACCON Köln GmbH
Rolshover Straße 45
51105 Köln
Tel.: 0221 80 19 17 - 0

Abb. 7.2.1 Betroffenheitsindex nach LKZ im Bereich der Ortsdurchfahrt (Nord)



Abb. 7.2.2 Betroffenheitsindex nach LKZ im Bereich der Ortsdurchfahrt (Süd - Appelhülsen)

8 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Information der Öffentlichkeit über die Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stufe 4 bzw. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplanes der Stufe 4 zwischen dem 27. Juli 2023 und dem 31. August 2023 mit der Dauer von fünf Wochen durchgeführt.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen von Bürgern und Bürgerinnen sowie von Trägern öffentlicher Belange eingegangen.

9 Bereits vorhandene oder geplante Maßnahmen

9.1 Lärmschutzbauten

Entlang der Bundesstraße B 525 im Ortsteil Darup befinden sich bereits Lärmschutzbauten in Form von Wänden und Wällen, die in Abbildung 9.1.1 als grüne Linien (Schirme) dargestellt sind. Die Gesamtlänge dieser Lärmschutzbauten beträgt etwa 356 m. Die Lärmschutzbauten im Ortsteil Darup befinden sich an einer Straße, die nicht zu den kartierten Hauptstraßen gehört und im Rahmen dieser Lärmaktionsplanung nicht weiter berücksichtigt wird. In der folgenden Abbildung ist der Straßenabschnitt der kartiert wurde als rote Linie gekennzeichnet.

Detailliertere Informationen der Lärmschutzbauten z.B. der genauen Lage, Höhe und Material liegen vor und wurden berücksichtigt.

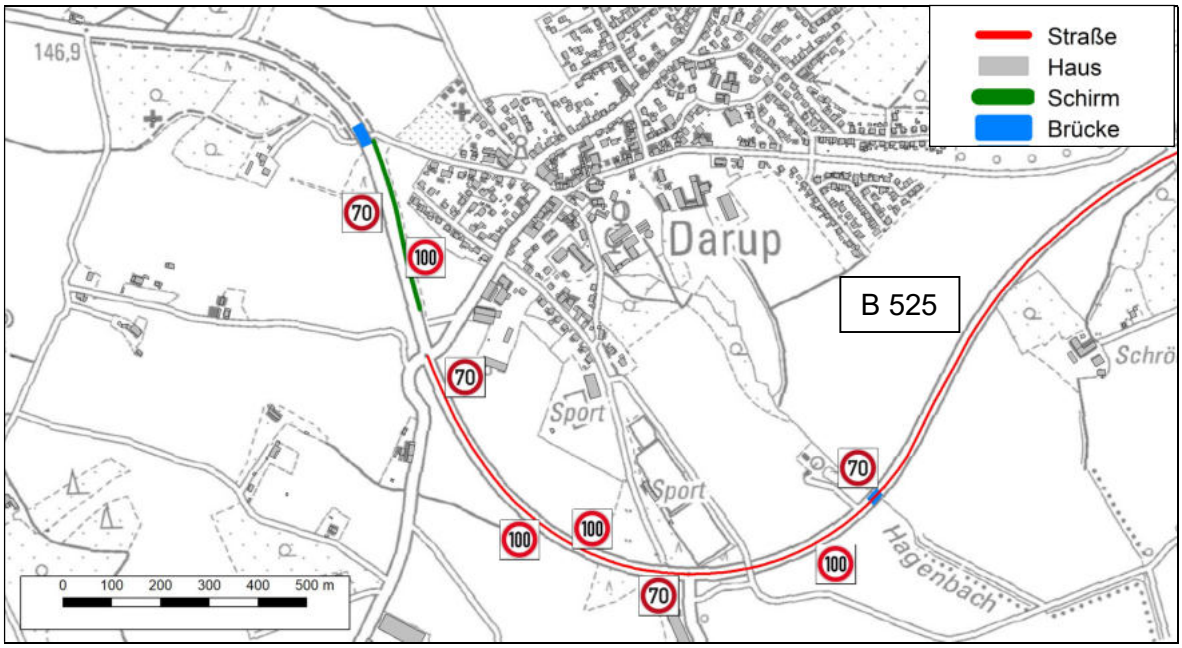


Abb. 9.1.1 vorhandene Lärmschutzbauten entlang der Bundesstraße B 525 im Ortsteil Darup

Entlang der neuen Ortsumgehung (B 525) nordöstlich der Daruper Straße befinden sich auf beiden Seiten der Lärmschutzwände mit einer Gesamtlänge von 352 m.

Im südlichen Abschnitt der B 525 an der Daruper Straße befindet sich nördlich ein Wall mit einer Gesamtlänge von 138 m. Die Lage der Lärmschutzbauten kann der Abbildung 9.1.2 entnommen werden.

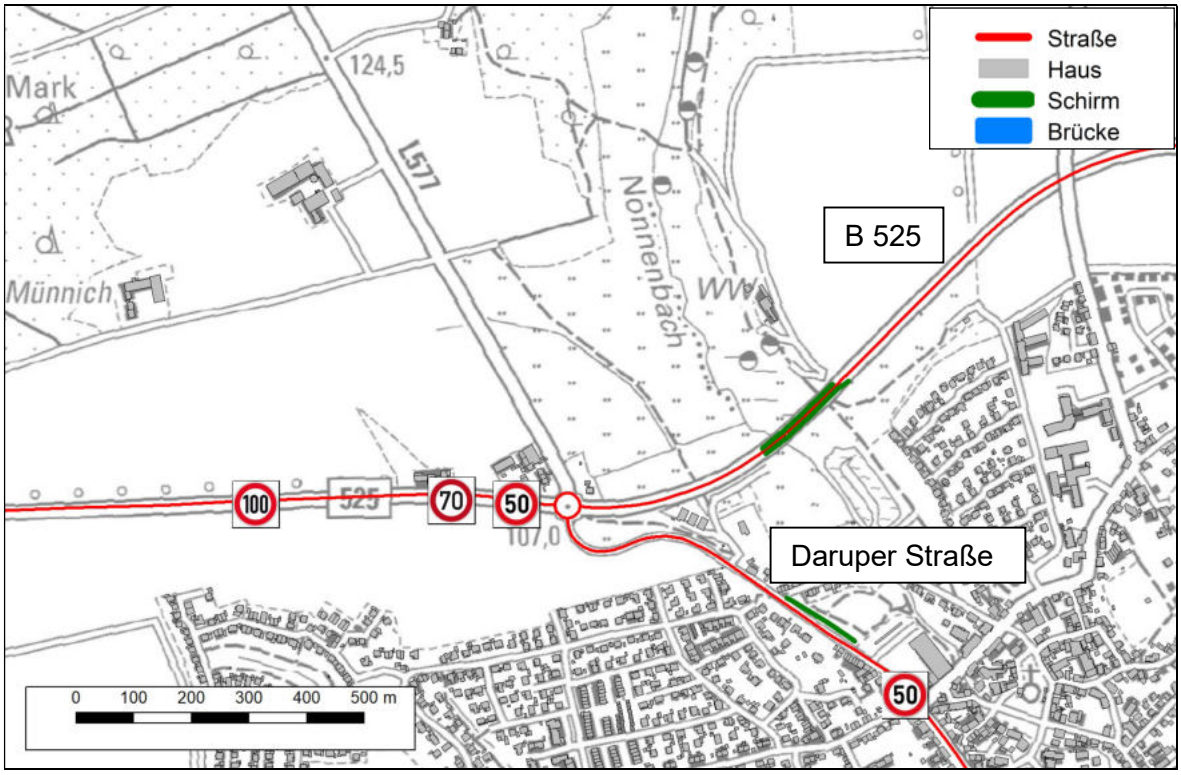


Abb. 9.1.2 vorhandene Lärmschutzbauten entlang der Bundesstraße B 525 (Ortsumgehung) und der Daruper Straße

Nordwestlich der Appelhülsener Straße und südwestlich der Ortsumgehung (B 525) befindet sich ein kleiner Wall mit einer Gesamtlänge von rund 68 m. Die Lage des Walls kann der Abbildung 9.1.3 entnommen werden.

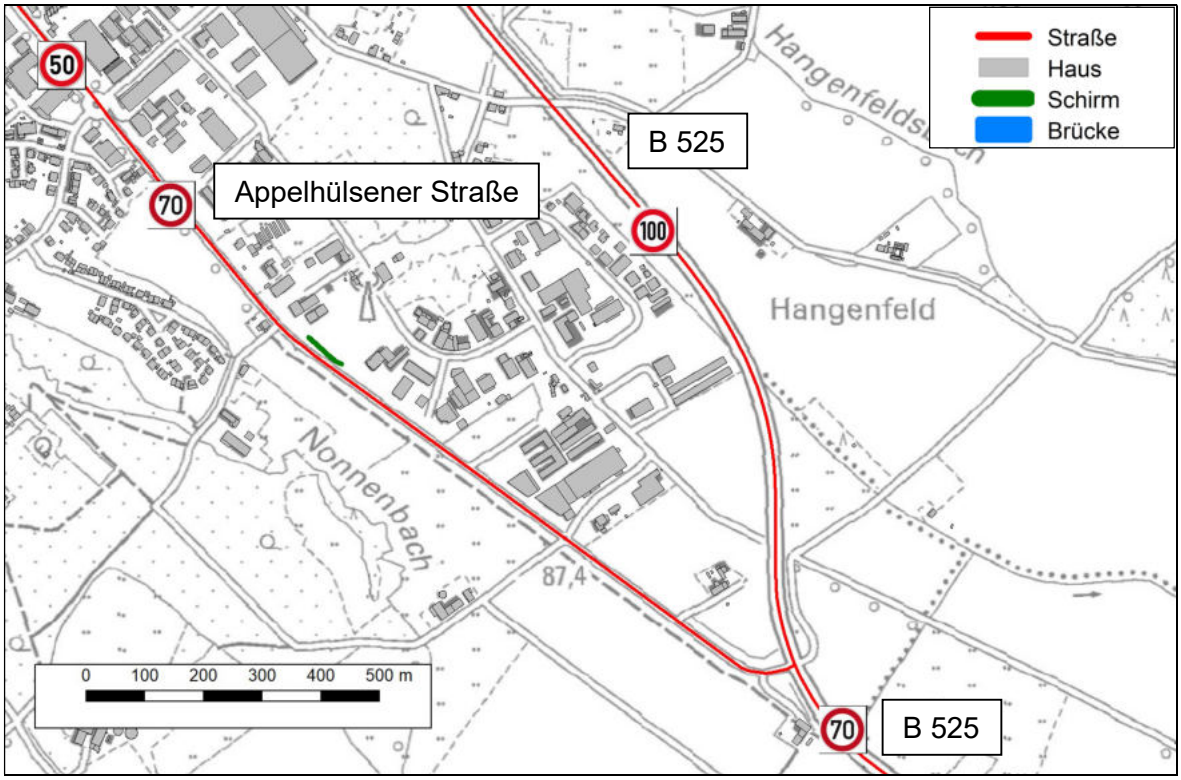


Abb. 9.1.3 Wall nordwestlich der Appelhülsener Straße

Nordöstlich der L 884 befindet verläuft die Autobahn A 3 entlang des Ortsteils Appelhülsen. Südlich entlang der Autobahn A 3 befinden sich mehrere Lärmschutzwände. Im Bereich der Brücken sind zusätzlich Lärmschutzwände errichtet worden. Die Gesamtlänge der Lärmschutzbauten beträgt hier rund 2,37 km. Die Lage der Lärmschutzwände kann der Abbildung 9.1.4 entnommen werden.

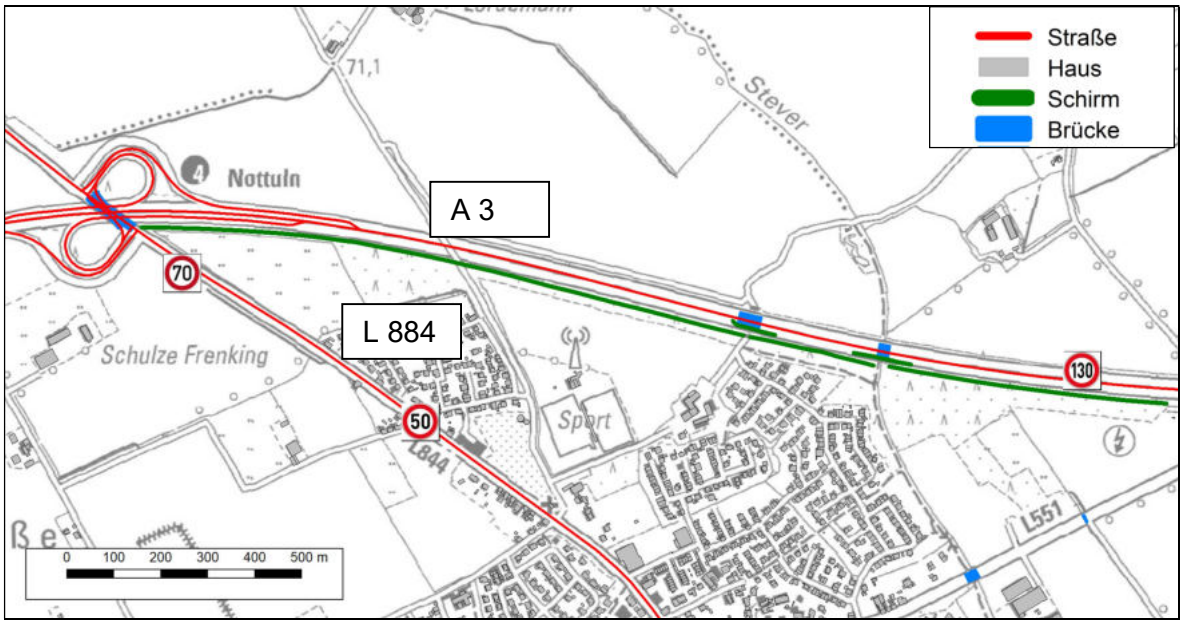


Abb. 9.1.4 vorhandene Lärmschutzbauten entlang der Autobahn A 3 (östlich der Landesstraße L 884)

9.2 Maximale zulässige Geschwindigkeiten Innerorts

Innerorts auf der Daruper Straße, der Straße Potthof, der Mauritzstraße und der Appelhülsener Straße gilt eine maximal zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h. Für einen kurzen Abschnitt an der Appelhülsener Straße im Nahbereich eines Kindergartens (Naturkita Baumberger Strolche e.V.) gilt montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h, siehe nachfolgende Abbildung 9.2.1.

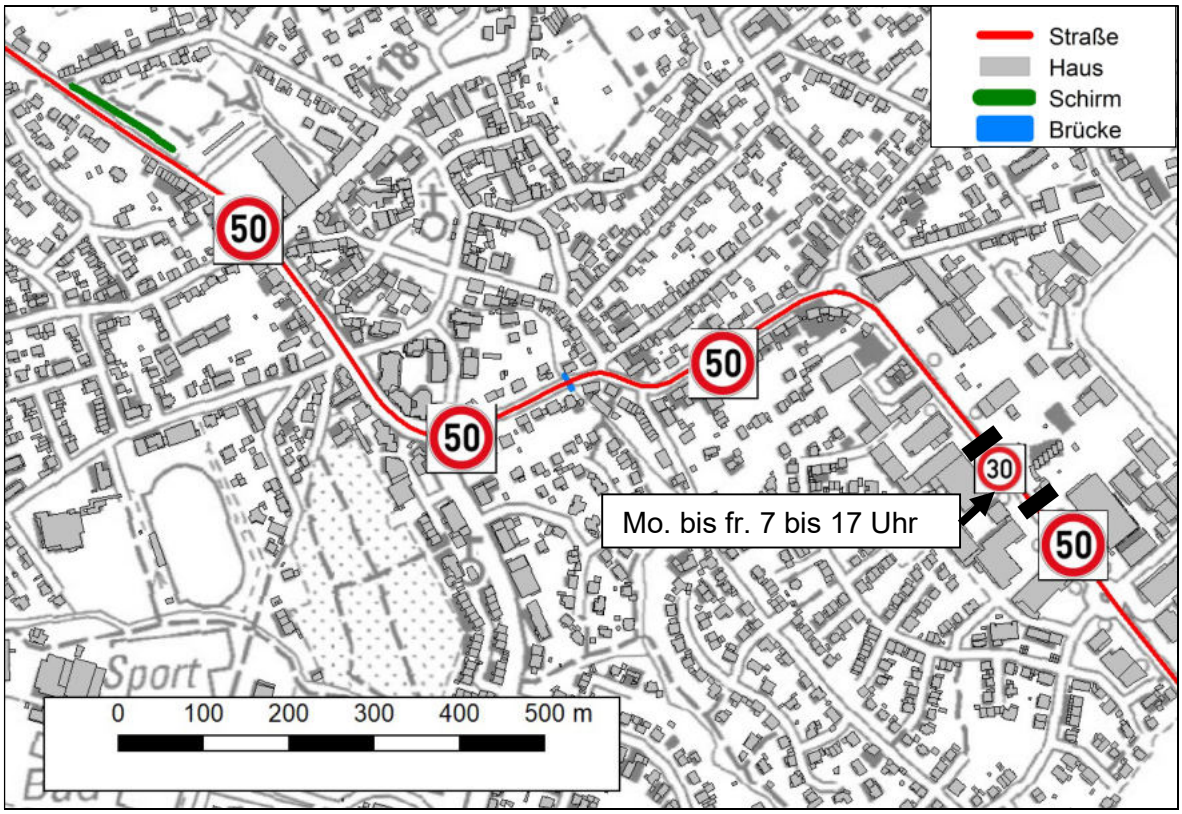


Abb. 9.2.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit Innerorts

9.3 Ortsumgehung der B 525

Im Jahre 2006 wurde der Neubau der Ortsumgehung in Nottuln (neue B 525) planfestgestellt. Die Ortsdurchfahrt wurde aufgrund des Neubaus entlastet. Die ursprüngliche Ortsdurchfahrt (alte B 525) wurde zur Gemeindestraße (Daruper Straße, Potthof, der Mauritzstraße und der innerörtlicher Abschnitt Appelhülsener Straße) abgestuft.

Die Ortsumgehung (neue B 525) wurde 2018 fertiggestellt, siehe nachfolgende Abbildung 9.3.1. Auf der Ortsumgehung gilt eine maximal zulässige Geschwindigkeit von 100 km/h.

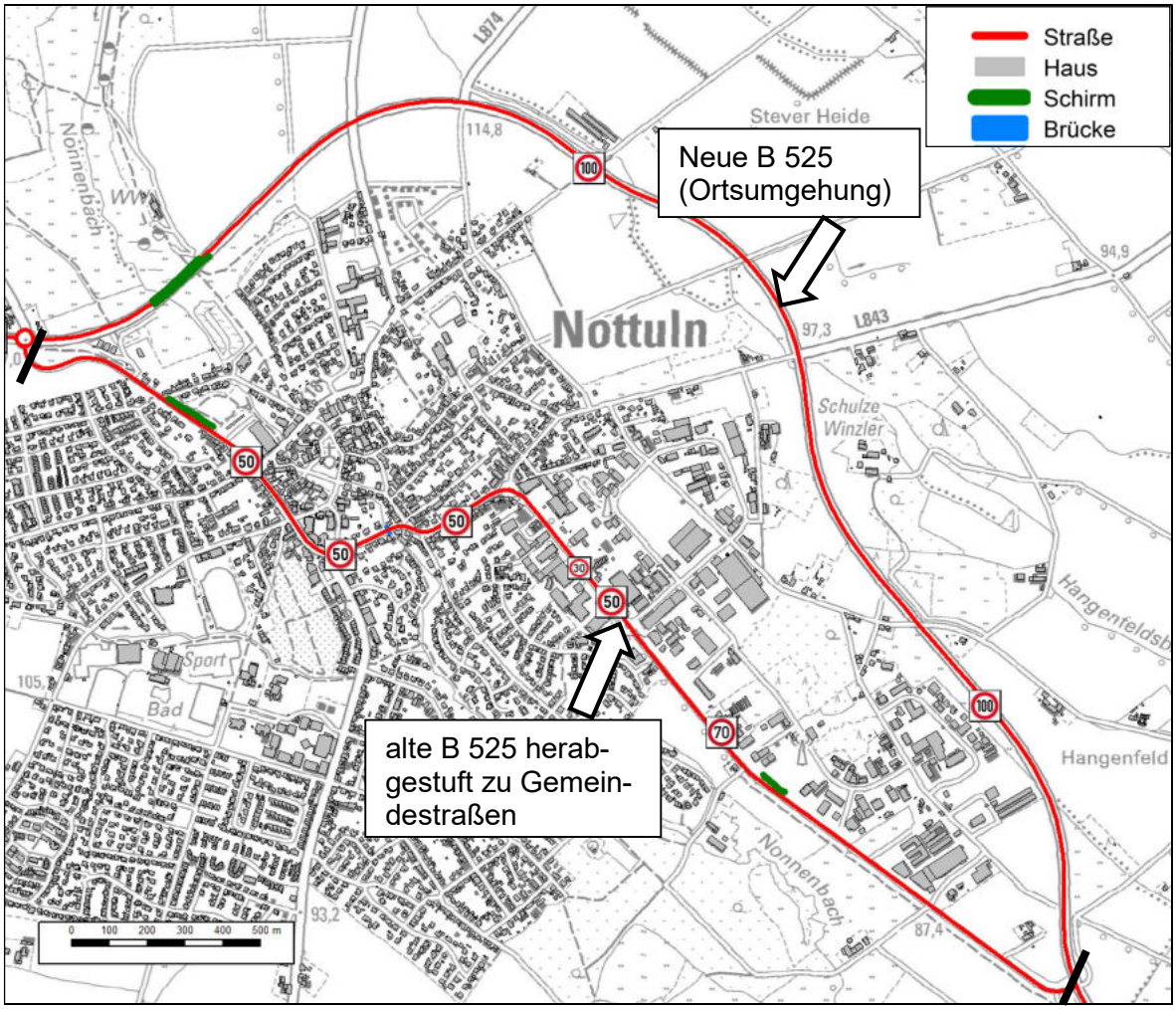


Abb. 9.3.1 Lage der Ortsumgehung und zulässige Höchstgeschwindigkeit

10 Grundlagen zur Entwicklung von Schallschutzmaßnahmen

10.1 Allgemeines zur Entwicklung von Schallschutzmaßnahmen

Es liegen in der Gemeinde Nottuln ungeachtet der vorhandenen und geplanten Schallschutzmaßnahmen in vielen Bereichen Lärmindizes L_{DEN} von ≥ 55 dB(A) vor. Dem zugrunde sind weitere Lärmminderungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Straßen im Rahmen der Lärmaktionsplanung abzuwägen und zu konkretisieren.

Eine Reduzierung des Lärms im Bereich öffentlicher Straßen kann sich grundsätzlich aufgrund der Berücksichtigung der folgenden Instrumente ergeben.

- Verkehrsplanung
- Raumordnung
- technische Maßnahmen an der Quelle
- Wahl von Quellen mit geringer Lärmentwicklung
- Verringerung der Schallübertragung oder
- verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen und Anreize (Parkgebühren, ÖPNV-Stärkung).

Konkret bieten sich folgende Maßnahmengruppen zur Reduzierung der Lärmbelastung durch Straßenverkehr innerorts an.

Verkehrslenkende und organisatorische Maßnahmen

- Durchfahrtverbot für Schwerlastverkehr
- Nachtfahrverbot für Schwerlastverkehr
- Umleitung des Durchgangsverkehrs
- Reduzierung und Neuordnung des Straßenquerschnitts
- Verstetigung des Verkehrsflusses (grüne Welle) bei Tempo 30 oder 50
- Stärkung des ÖPNV, Erhöhung des Radfahreranteils

Geschwindigkeitsbeschränkungen

- Absenkung der zul. Höchstgeschwindigkeit auf z.B. 30 km/h
- Verstärkte Überwachung der Geschwindigkeit

Bauliche Maßnahmen

- Einsatz von lärmminderndem Asphalt (lärmoptimierte Asphaltdeckschicht)
- sofern möglich Lärmschutzbauwerke (Lärmschutzwände, -wälle, Tunnel)

Passiver Schallschutz

- Schallschutzfensterprogramm (Ultima Ratio)

10.2 Berechnungsverfahren nach nationalem Recht - Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-19)

Zur Beurteilung der Straßenverkehrsgeräuschimmissionen und dem Vergleich mit den Lärmsanierungswerten bzw. den Grenzwerten der 16. BImSchV ist es erforderlich die Berechnungen gemäß den nationalen Regelwerken den RLS-19 durchzuführen. Folglich werden für die Bewertung der Lärmsituation und die Bemessung der schalltechnischen Maßnahmen die nationalen Regelwerke herangezogen.

Verkehrslärmimmissionen werden gemäß der 16. BImSchV nach den RLS-19 (Richtlinien für Lärmschutz an Straßen) berechnet. In diesem Regelwerk ist das Verfahren detailliert beschrieben, sodass hier nur eine kurze Erläuterung erfolgt.

Die Straßenverkehrsgeräusche an einem Immissionsort werden durch den Beurteilungspegel Lr beschrieben.

Dieser berechnet sich aus der Verkehrsstärke, der zulässigen Geschwindigkeit und der Straßenoberfläche sowie der Berücksichtigung von Abschirmungen, Reflexionen und Dämpfungen auf dem Ausbreitungsweg.

Die Stärke der Schallemission einer Straße wird beschrieben durch den längenbezogenen Schallleistungspegel L_W'. Dieser wird aus der Verkehrsstärke (Verkehrsaufkommen, Kfz/h) M, dem Anteil an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppen Lkw 1 und Lkw 2 (p1 und p2 in %), den Geschwindigkeiten v (in km/h) der Fahrzeuggruppen auf den Streckenabschnitten sowie dem Typ der Straßendeckschicht berechnet.

Dabei erfolgen die Berechnungen getrennt nach Tageszeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr). Für die Berechnung des längenbezogenen Schallleistungspegels L_W' für die Tages- und Nachtzeit werden über alle Tage des Jahres gemittelte, durchschnittliche stündliche Verkehrsstärken und die entsprechend gemittelten Anteile der Fahrzeuggruppen Lkw 1 und Lkw 2 am gesamten Verkehrsaufkommen zugrunde gelegt.

10.3 Lärmminderungspotenzial aufgrund von Geschwindigkeitssenkung, von Straßenumgestaltungen und lärmmindernden Fahrbahnoberflächen

Nachfolgend werden Auszüge aus dem Dokument des Umweltbundesamts „Lärmminderungspotenziale verschiedener Maßnahmen“ aufgeführt.
Diese Auszüge zeigen u.a. die potenziellen Lärmminderungen auf, die durch eine Geschwindigkeitssenkung, eine Straßenraumumgestaltung, einen bestimmte Fahrbahnoberfläche und eine geeignete Verkehrslenkung auf den Beurteilungspegel gemäß der Berechnungsmethodik der RLS-19 erzielt werden können.

Tabelle 10.3.1 Lärmminderungen aufgrund von Geschwindigkeitsbegrenzungen gemäß Angaben des Umweltbundesamtes, die sich anhand von Berechnungen gemäß den RLS-19 ergeben

Wirkung von Geschwindigkeits-begrenzungen auf	Maßnahme	tags	nachts
		in dB	in dB
Bundesautobahnen	von 130 km/h auf 120 km/h	-0,4	-0,2
	von 130 km/h auf 100 km/h	-1,3	-0,6
	von 130 km/h auf 80 km/h	-1,9	-1,9
Bundes- und Landstraße sowie innerorts	von 100 km/h auf 70 km/h	-3,4	-3,1
	von 70 km/h auf 60 km/h	-1,8	-2,1
	von 70 km/h auf 50 km/h	-3,5	-3,7
	von 60 km/h auf 50 km/h	-1,7	-1,7
	von 50 km/h auf 40 km/h	-1,3	-1,9
	von 50 km/h auf 30 km/h	-2,0	-3,9

Tabelle 10.3.2 Lärmminderungen aufgrund von Straßenraumgestaltungen gemäß Angaben des Umweltbundesamtes, die sich anhand von Berechnungen gemäß den RLS-19 ergeben

Maßnahme	Wirkung in dB
Verringerung der Fahrstreifenbreite von 3,5 m auf 3,0 m	-0,1
Verringerung der Fahrstreifenanzahl von 4 auf 2 Streifen	> 1 dB

Tabelle 10.3.3 Wirkung von Fahrbahnoberflächen gemäß Angaben des Umweltbundesamtes, die sich anhand von Berechnungen gemäß den RLS-19 ergeben

Maßnahme	SMA 08	AC 11	LOA	DAD
Ausgehend von Gussasphalt				
50 km/h	-2,4 dB	-2,5 dB	-2,3 dB	-2,3 dB
70 km/h	-2,1 dB	-2,3 dB	-	-2,8 dB
Ausgehend von SMA 08				
50 km/h	-	-0,1 dB	+0,1 dB	+0,1 dB
70 km/h	-	-	-	-0,7 dB

Tabelle 10.3.4 Wirkung von Verkehrslenkung und -beschränkung, die sich anhand von Berechnungen gemäß den RLS-19 ergeben

Maßnahme	Wirkung
Verstetigung Verkehrsfluss*	bis -1 dB
Lkw-Leitkonzepte	bis -2 dB
ÖPNV-Stärkung	bis -1 dB
Parkraumbewirtschaftung*	bis -1 dB
Grüne Welle (70 km/h)	bis -1 dB
Grüne Welle (30 km/h)	bis -4 dB

* Die Verstetigung des Verkehrsflusses kann durch die koordinierte Steuerung von Ampeln („Grüne Welle“) und durch Kreisverkehre an Kreuzungen erreicht werden. Der mögliche Minderungseffekt beträgt circa 1 dB(A). Die Steuerung von Angebot und Nachfrage von Parkraum im öffentlichen Straßenraum, kann auch hier den Lärm positiv beeinflussen.

10.4 Lärmsanierung

Seit 1978 besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Lärmsanierung bei vorhandenen Bundesfernstraßen unter der Verantwortung des Bundes, die nicht neu gebaut oder wesentlich verändert werden, Lärmschutzmaßnahmen zu planen.

Die Umsetzung der Lärmsanierung erfolgt als freiwillige Leistung unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Bedingung für die Lärmsanierung ist das Überschreiten spezifischer Auslösewerte, die zum 01.08.2020 erneut reduziert worden sind und sich somit weiter den Immissionsgrenzwerten der Lärmvorsorge (Grenzwerte der 16.BImSchV) annähern.

Tabelle 10.4.1 Auslösewerte der Lärmsanierung in dB(A)

Gebietskategorie	Tag (6:00 bis 22:00 Uhr))	Nacht (22:00 bis 6:00)
an Krankenhäuser, Schulen, Kurheimen und Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	64	54
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	66	56
in Gewerbegebieten	72	62

(Quelle: https://bmdv.bund.de)

10.5 Grenzwerte der 16. BImSchV

Die Verkehrslärmschutzverordnung gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen (Straßen und Schienenwege). Folglich sind die unter § 2 der 16. BImSchV aufgeführten Immissionsgrenzwerte für die Beurteilung der Geräuschimmissionen heranzuziehen, die durch den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Verkehrswegen zu erwarten sind.

Im Rahmen der Bauleitplanung können die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV zur Abwägung als Vergleichswert/Anhaltswert hilfsweise herangezogen werden.

Gemäß § 2 der 16. BImSchV werden die folgenden Immissionsgrenzwerte für die jeweiligen Gebietseinstufungen genannt:

1. an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen

   tags: 57 dB(A) nachts: 47 dB(A)

2. in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

   tags: 59 dB(A) nachts: 49 dB(A)

3. in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und Urbanen Gebieten

   tags: 64 dB(A) nachts: 54 dB(A)

4. in Gewerbegebieten

   tags:69 dB(A) nachts: 59 dB(A)

10.6 Zumutbarkeitsschwellen im Rahmen der Bauleitplanung

Im Rahmen der Bauleitplanung zur Überplanung von geräuschimmissionsvorbelasteten Bereichen werden in der aktuellen Rechtsprechung für Wohngebiete Zumutbarkeitsschwellen (die Schwelle, ab der eine Gesundheitsgefährdung zu erwarten ist) von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts aufgeführt. Für Mischgebiete (MI), Dorfgebiete (MD) und Kerngebiete (MK) werden zum Teil auch höhere Immissionspegel von bis zu 72 dB(A) tags und 62 dB(A) nachts als zulässig angesehen. Bei einer Überschreitung dieser Werte um nur wenige dB(A) muss abgewogen werden, ob die geplanten Nutzungen im Einzelfall noch vertretbar sind bzw. ob die geplanten Nutzungen ausreichend durch passiven Schallschutz, eine geeignete Anordnung der geplanten Gebäude, eine geeignete Grundrissanordnung und / oder Lärmschutzwände / -wälle geschützt werden können.

10.7 Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-19)

Zur Beurteilung der Straßenverkehrsgeräuschimmissionen und dem Vergleich mit den Lärmsanierungswerten bzw. den Grenzwerten der 16. BImSchV ist es erforderlich die Berechnungen gemäß den nationalen Regelwerken den RLS-19 durchzuführen. Folglich werden für die Bewertung der Lärmsituation und die Bemessung der schalltechnischen Maßnahmen die nationalen Regelwerke herangezogen.

Verkehrslärmimmissionen werden gemäß der 16. BImSchV nach den RLS-19 (Richtlinien für Lärmschutz an Straßen) berechnet. In diesem Regelwerk ist das Verfahren detailliert beschrieben, sodass hier nur eine kurze Erläuterung erfolgt.

Die Straßenverkehrsgeräusche an einem Immissionsort werden durch den Beurteilungspegel Lr beschrieben.

Dieser berechnet sich aus der Verkehrsstärke, der zulässigen Geschwindigkeit und der Straßenoberfläche sowie der Berücksichtigung von Abschirmungen, Reflexionen und Dämpfungen auf dem Ausbreitungsweg.

Die Stärke der Schallemission einer Straße wird beschrieben durch den längenbezogenen Schallleistungspegel L_W'. Dieser wird aus der Verkehrsstärke (Verkehrsaufkommen, Kfz/h) M, dem Anteil an Fahrzeugen der Fahrzeuggruppen Lkw 1 und Lkw 2 (p1 und p2 in %), den Geschwindigkeiten v (in km/h) der Fahrzeuggruppen auf den Streckenabschnitten sowie dem Typ der Straßendeckschicht berechnet. Dabei erfolgen die Berechnungen getrennt nach Tageszeit (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr). Für die Berechnung des längenbezogenen Schallleistungspegels L_W' für die Tages- und Nachtzeit werden über alle Tage des Jahres gemittelte, durchschnittliche stündliche Verkehrsstärken und die entsprechend gemittelten Anteile der Fahrzeuggruppen Lkw 1 und Lkw 2 am gesamten Verkehrsaufkommen zugrunde gelegt.

10.8 Lärmkarten gemäß CNOSSOS

In den folgenden Abbildungen wird der Lärmindex (L_{DEN}) für den gesamten Tag (tags, abends und nachts) und der Lärmindex (L_N) für den Nachtzeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr in Form von Lärmkarten dargestellt, die sich anhand der Anwendung der Rechenregeln gemäß der BUB - Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) nach CNOSSOS ergeben.

Die Lärmkarten sind nachfolgend in Abbildung 10.8.1 und 10.8.2. dargestellt. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 4 werden die bereitgestellten Daten zur Lärmkartierung der Stufe 4 nochmals geprüft und aufgearbeitet. Es werden einzelne Parameter, wie die Geländehöhen, die Höhen und Lagen der Lärmschutzbauwerke und der Gebäude, die Geschwindigkeiten der Streckenabschnitte geprüft und falls erforderlich händisch nachgebessert.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass zur Erstellung der Lärmkarten die Straßenverkehrsmengen der Ortsdurchfahrt zu hoch sind. Folglich wurden die Straßenverkehrszahlen für die Ortsdurchfahrt aus dem Verkehrsmodell der Gemeinde Nottuln von SHP-Ingenieuren vom April 2022 [29] entnommen und mit den Anhaltswerten der RVS 4.02.11 [19] (für Straßen mit überwiegend überregionalem Verkehr, Straßen mit überwiegend lokalem Verkehr und Hauptstraßen innerorts der Ortsdurchfahrt) gemäß CNOSSOS berechnet.

Für die übrigen Straßen werden weiterhin die Verkehrsmengen gemäß den Angaben der LANUV berücksichtigt.

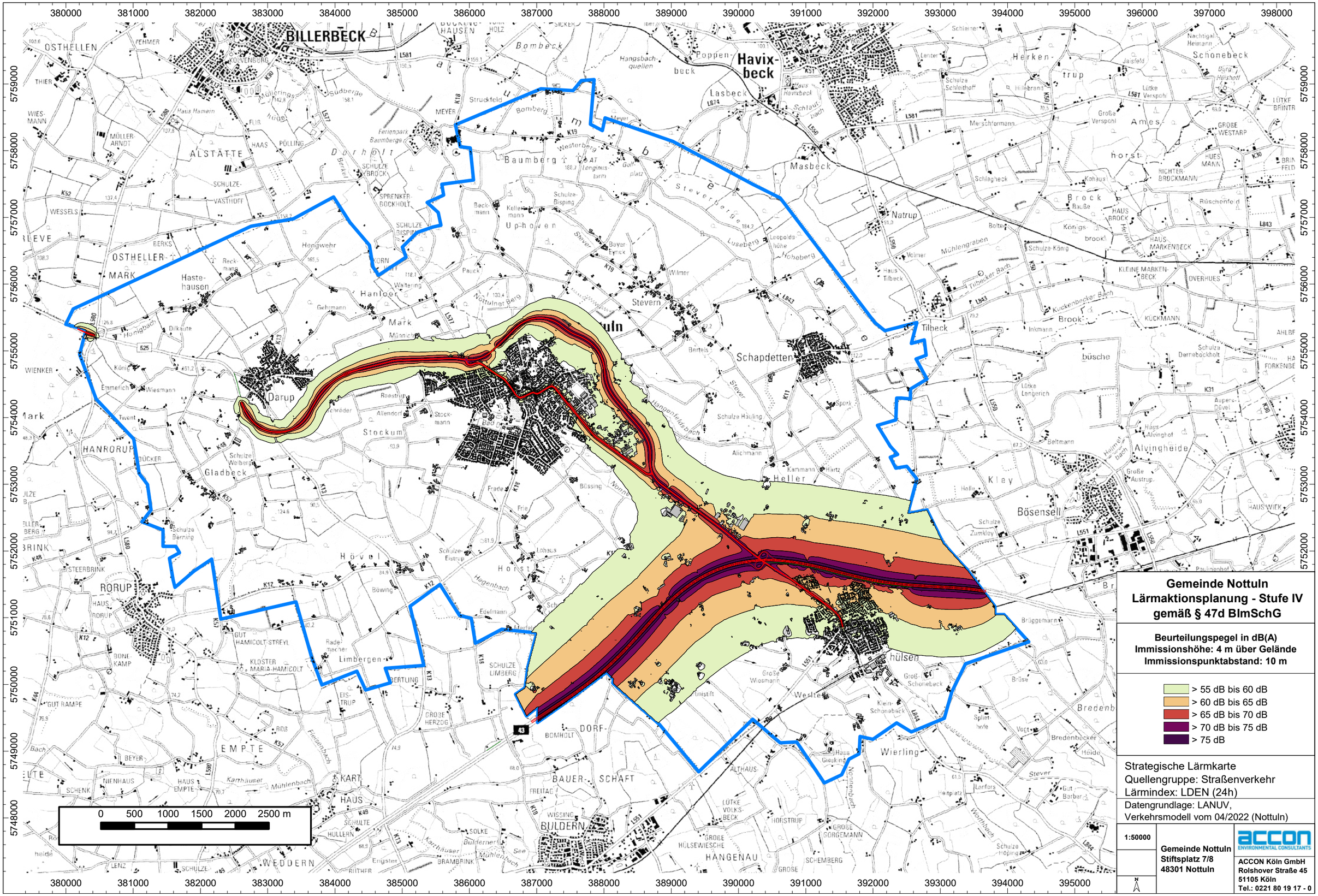


Abb. 10.8.1 Darstellung des Lärmindexes L_{DEN} in Form einer der Lärmkarte gemäß aktuellen Berechnungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung gemäß BUB (CNOSSOS)

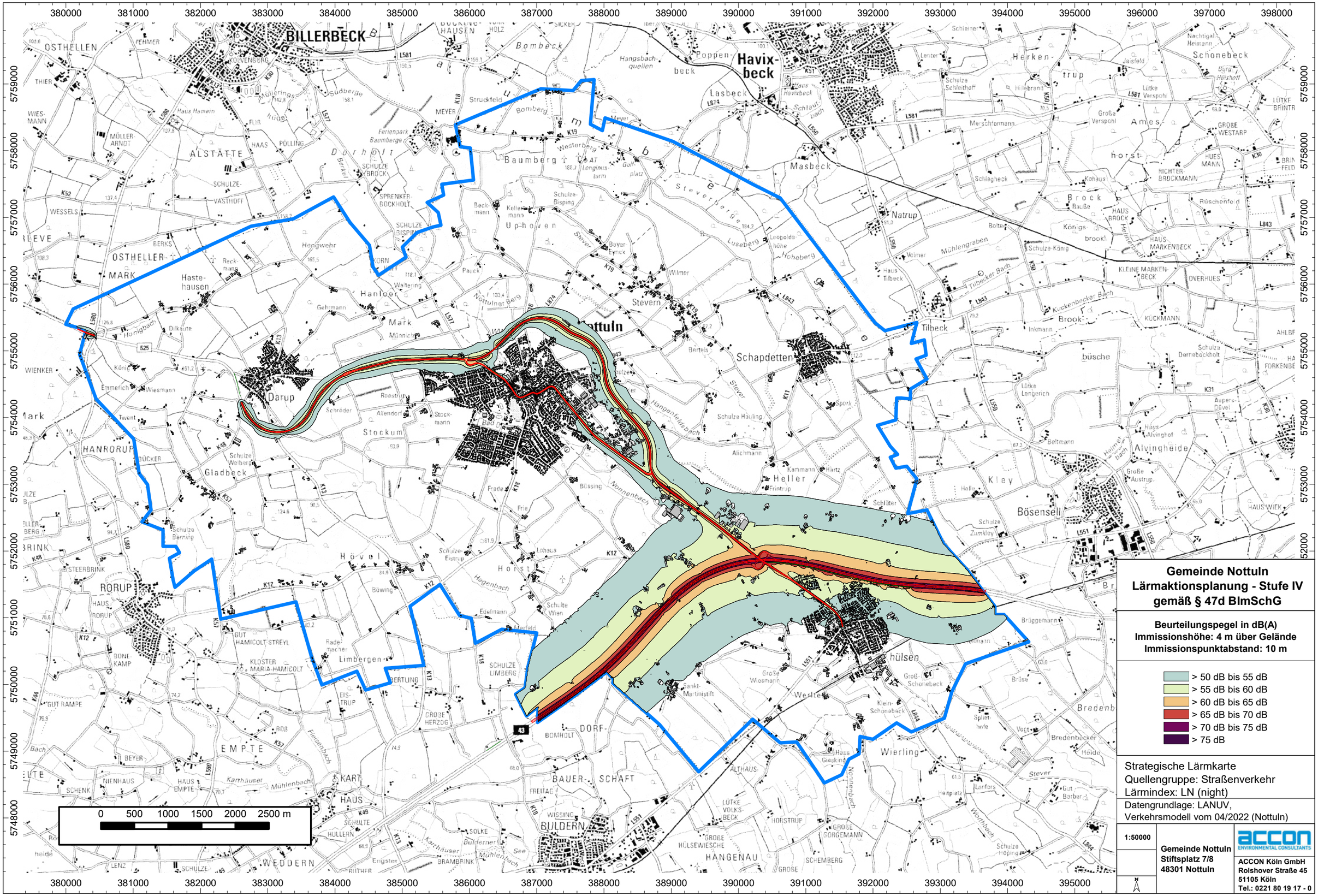


Abb. 10.8.2 Darstellung des Lärmindexes L_N in Form einer der Lärmkarte gemäß aktuellen Berechnungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung gemäß BUB (CNOSSOS)

10.9 Lärmkarten gemäß RLS-19

In den folgenden Abbildungen werden die Beurteilungspegel tags von 06.00 bis 22.00 Uhr und nachts von 22.00 bis 06.00 Uhr in Form von Lärmkarten dargestellt, die sich anhand der Anwendung der nationalen Rechenregeln gemäß den RLS-19 ergeben.

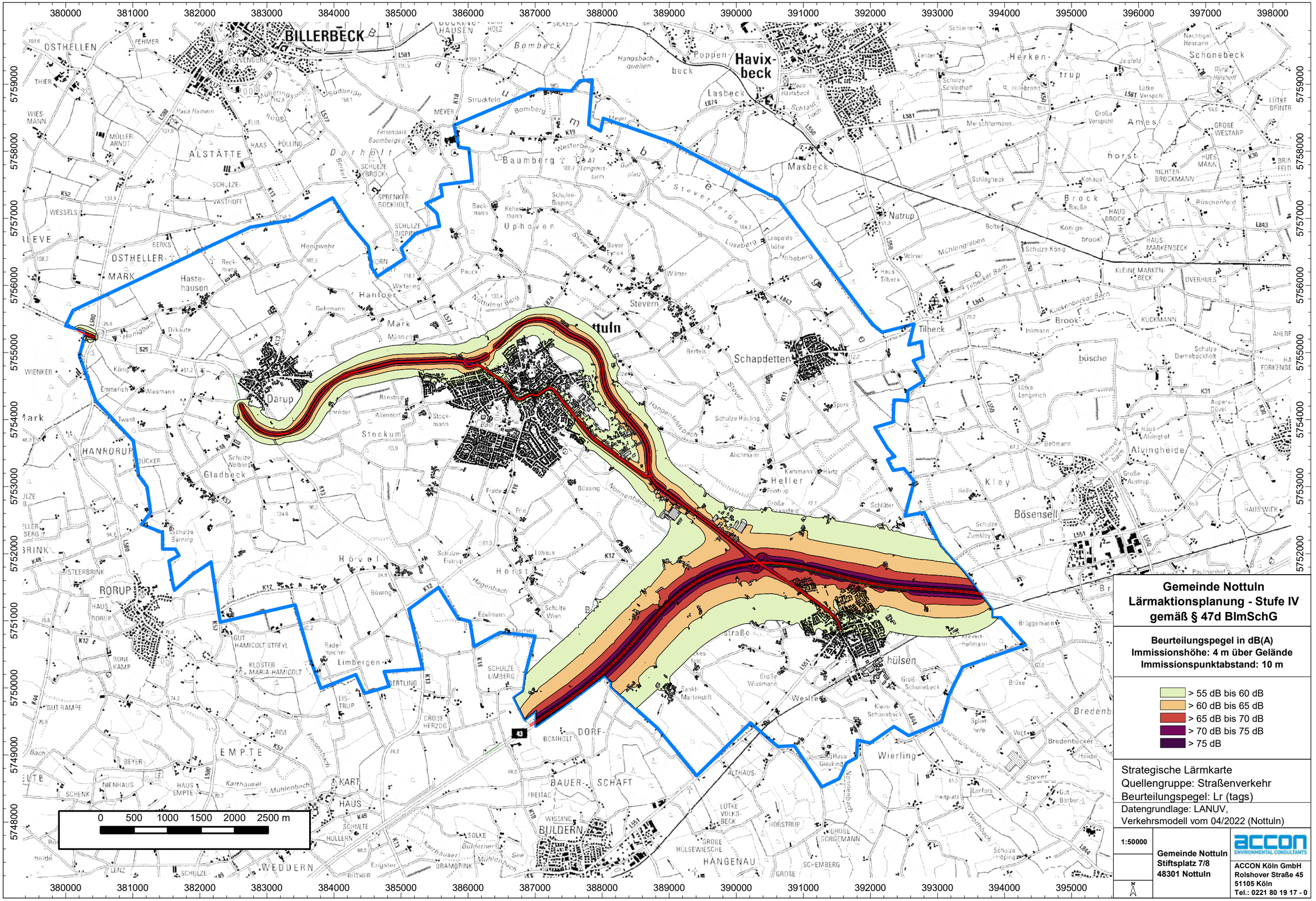


Abb. 10.9.1 Darstellung des Beurteilungspegels tags in Form einer Lärmkarte gemäß aktuellen Berechnungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung gemäß RLS-19

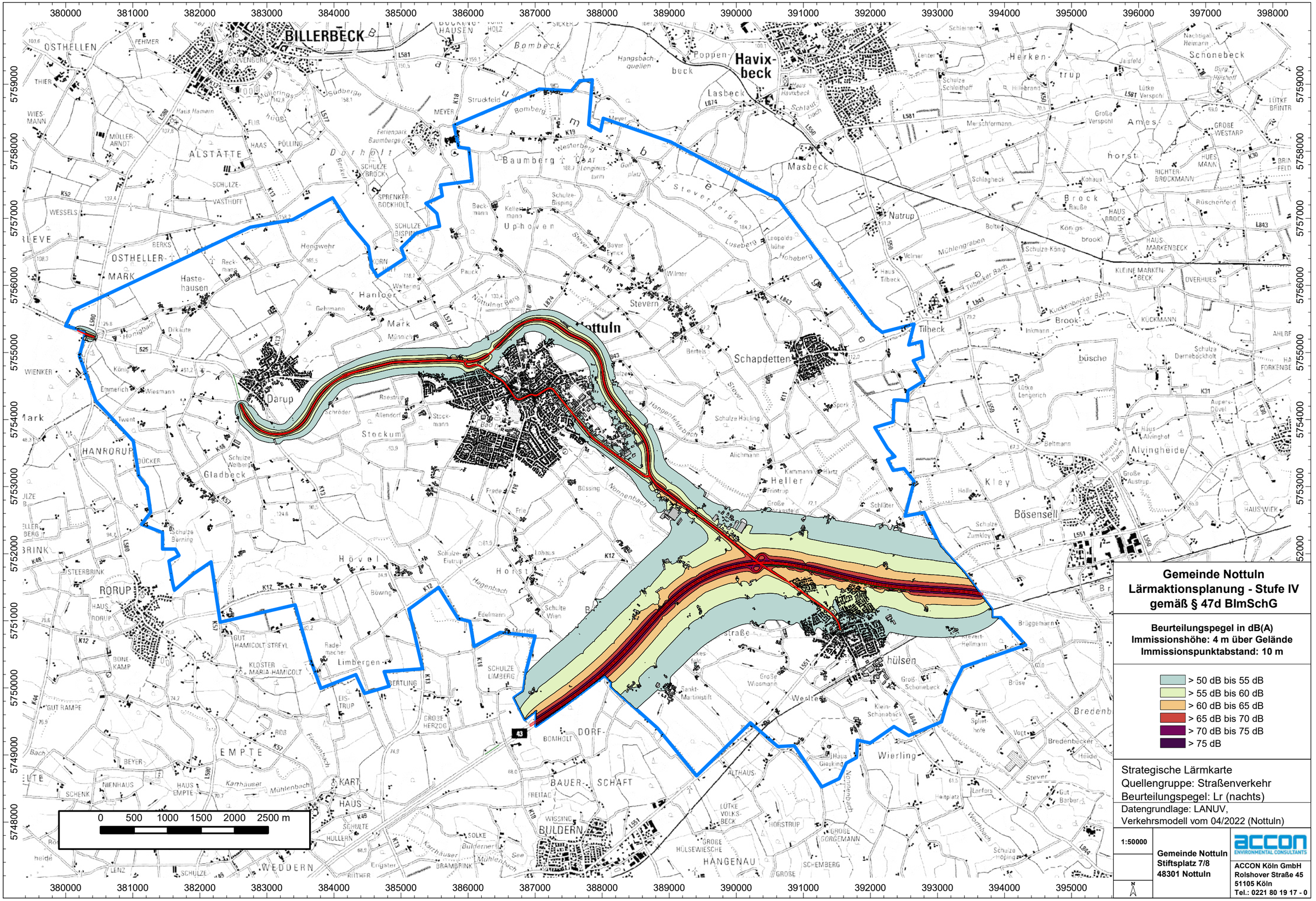


Abb. 10.9.2 Darstellung des Beurteilungspegels nachts in Form einer Lärmkarte gemäß aktuellen Berechnungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung gemäß RLS-19

11 Entwicklung von Maßnahmen

11.1 Vorgehen zur Entwicklung von Maßnahmen

Für die Entwicklung zielgerichteter Maßnahmen ist die Kenntnis über die Anzahl der lärmbelasteten Menschen in den einzelnen Bereichen notwendig. Um verschiedene Bereiche in der Gemeinde hinsichtlich der Lärmbelastung der Menschen zu vergleichen und eine Notwendigkeit von Minderungsmaßnahmen abwägen zu können, ist eine Priorisierung nach einheitlichen Kriterien erforderlich. Zur Identifizierung von Lärmschwerpunkten wird im Rahmen dieser Lärmaktionsplanung das Konzept der Lärmkennziffer verwendet. Anhand der auf der Grundlage der Lärmkennziffer identifizierten Lärmschwerpunkte und in Abstimmung mit der Gemeinde Nottuln soll im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 4 das Lärmminderungspotenzial für eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 km/h für einen Abschnitt der Ortsdurchfahrt (siehe Abbildung 11.1.1, roter Rahmen) rechnerisch dargestellt werden.

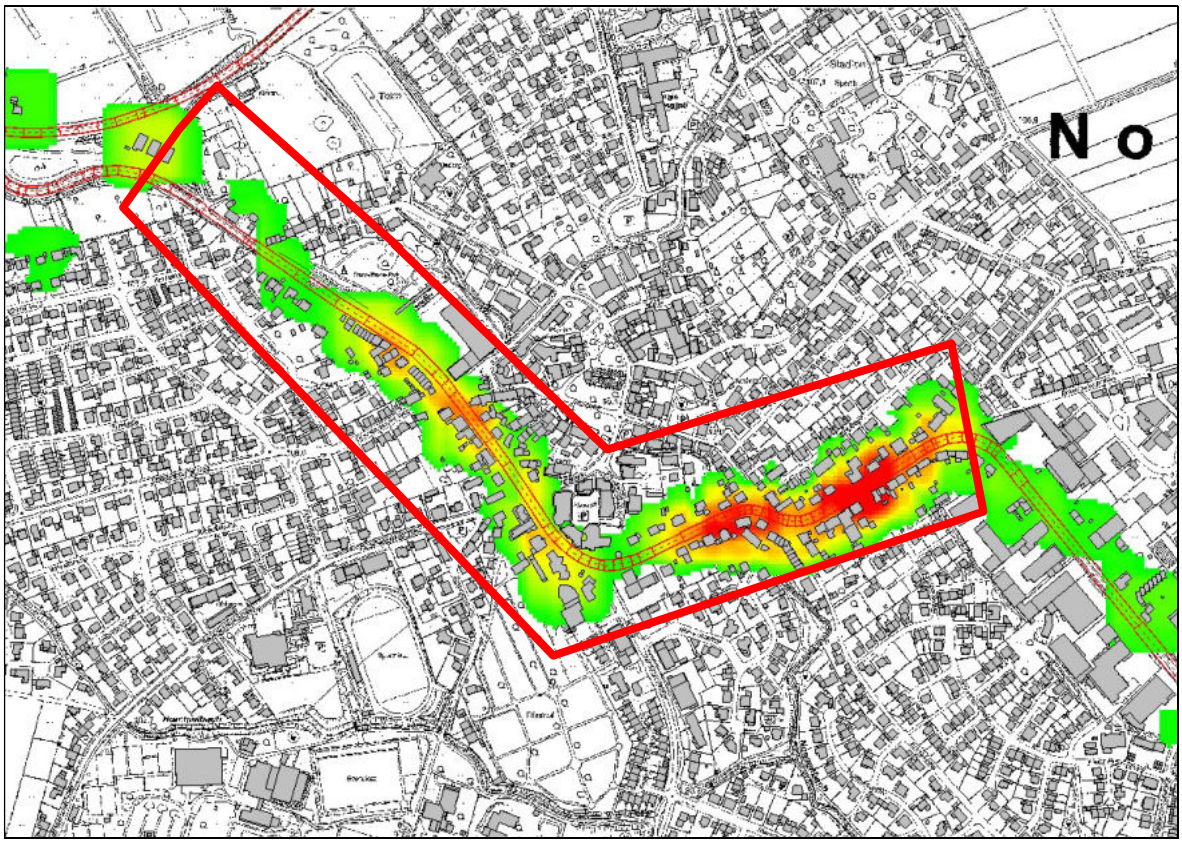


Abb. 11.1.1 Priorisierender Abschnitt mit Maßnahme „Tempo 30“

11.2 Verkehrsgeräuschimmissionen vor und nach der Umsetzung von Geschwindigkeitsbegrenzungen

Zur Ermittlung der Minderung durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung von Tempo 50 km/h auf 30 km/h werden die folgenden Straßenabschnitte berücksichtigt.

- Daruper Straße (Abschnitt zwischen B 525 und Schlaunstraße)

- Potthof (Abschnitt zwischen Schlaunstraße und Stiftsstraße)

- Mauritzstraße (Abschnitt zwischen Stiftsstraße und Schapdettener Straße)

In den folgenden Abbildungen werden die Geräuschimmissionen gemäß der Berechnungsmethodik CNOSSOS und gemäß der Berechnungsmethodik RLS-19 in Form von Gebäudelärmkarten dargestellt. Es werden die Berechnungsergebnisse gemäß beider Methodiken für unter Berücksichtigung der jetzigen maximal zulässigen Geschwindigkeit und einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h für den in Abb. 11.11 aufgezeigten Abschnitt dargestellt.

Die Gebäudelärmkarten gemäß der Berechnungsmethodik CNOSSOS sind nachfolgend in Abb. 11.2.1 bis Abb. 11.2.12 dargestellt.

Die Gebäudelärmkarten gemäß der Berechnungsmethodik RLS-19 sind nachfolgend in Abb. 11.2.13 bis Abb. 11.2.16 dargestellt.

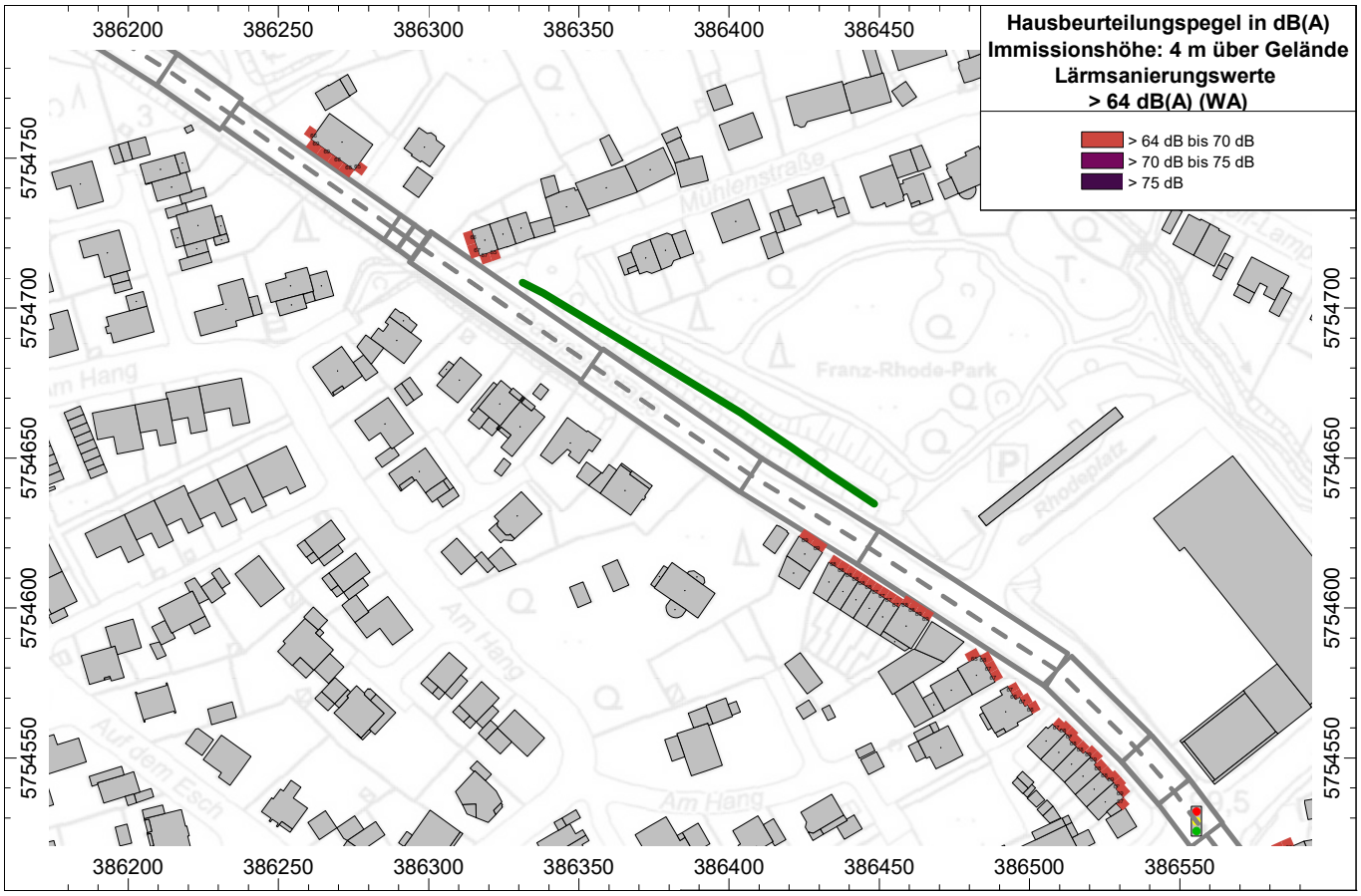


Abb. 11.2.1 Lärmindex L_{DEN} ab 64 dB(A) unter Berücksichtigung der derzeitigen Geschwindigkeiten tags im Bereich der Daruper Straße mit Tempo 50 gemäß CNOSSOS

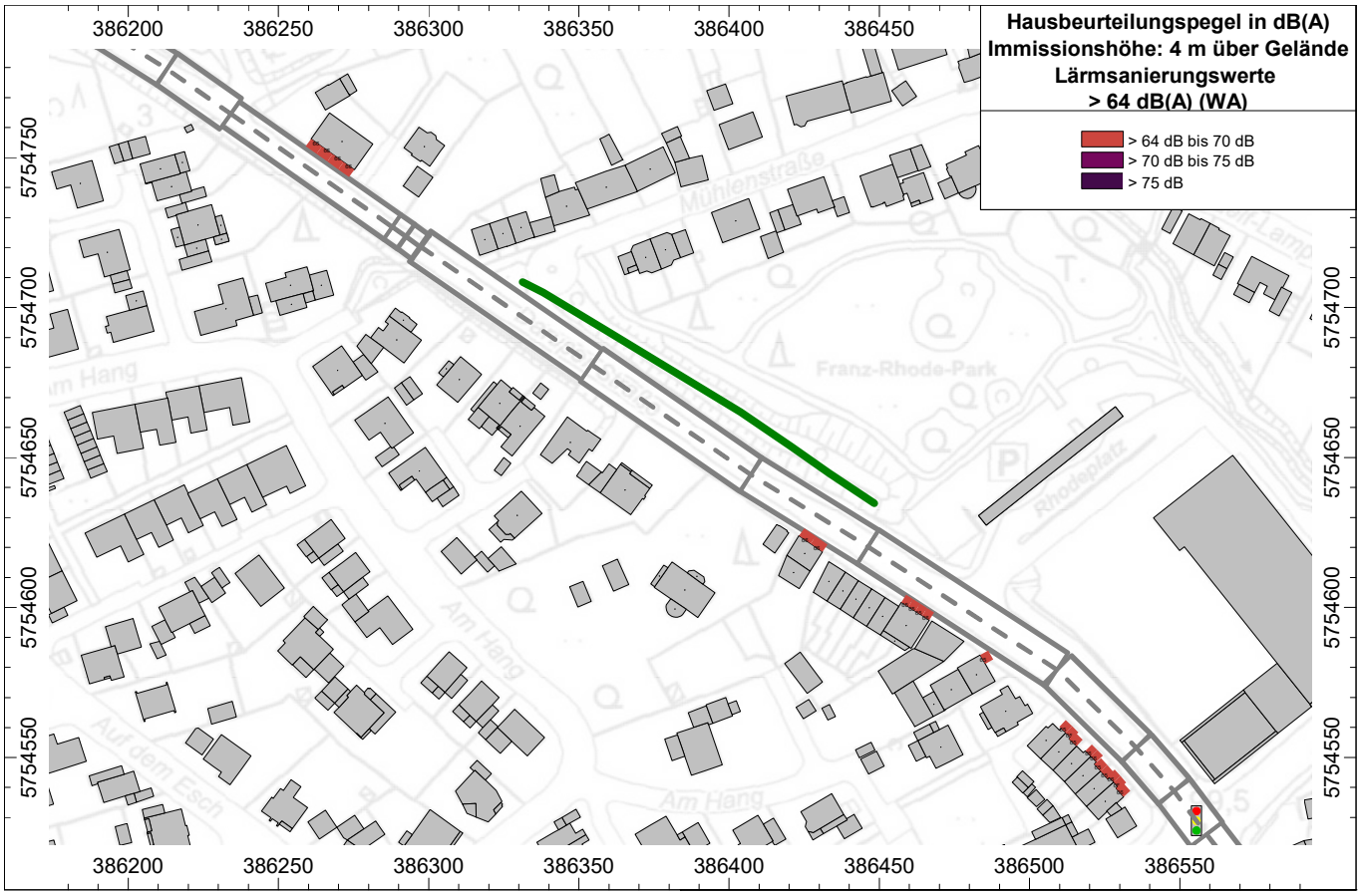


Abb. 11.2.2 Lärmindex L_{DEN} ab 64 dB(A) unter Berücksichtigung der derzeitigen Geschwindigkeiten tags im Bereich der Daruper Straße mit Tempo 30 gemäß CNOSSOS



Abb. 11.2.3 Lärmindex L_{DEN} ab 64 dB(A) unter Berücksichtigung der derzeitigen Geschwindigkeiten tags im Bereich der Daruper Straße und Potthof mit Tempo 50 gemäß CNOSSOS



Abb. 11.2.4 Lärmindex L_{DEN} ab 64 dB(A) unter Berücksichtigung der derzeitigen Geschwindigkeiten tags im Bereich der Daruper Straße und Potthof mit Tempo 30 gemäß CNOSSOS

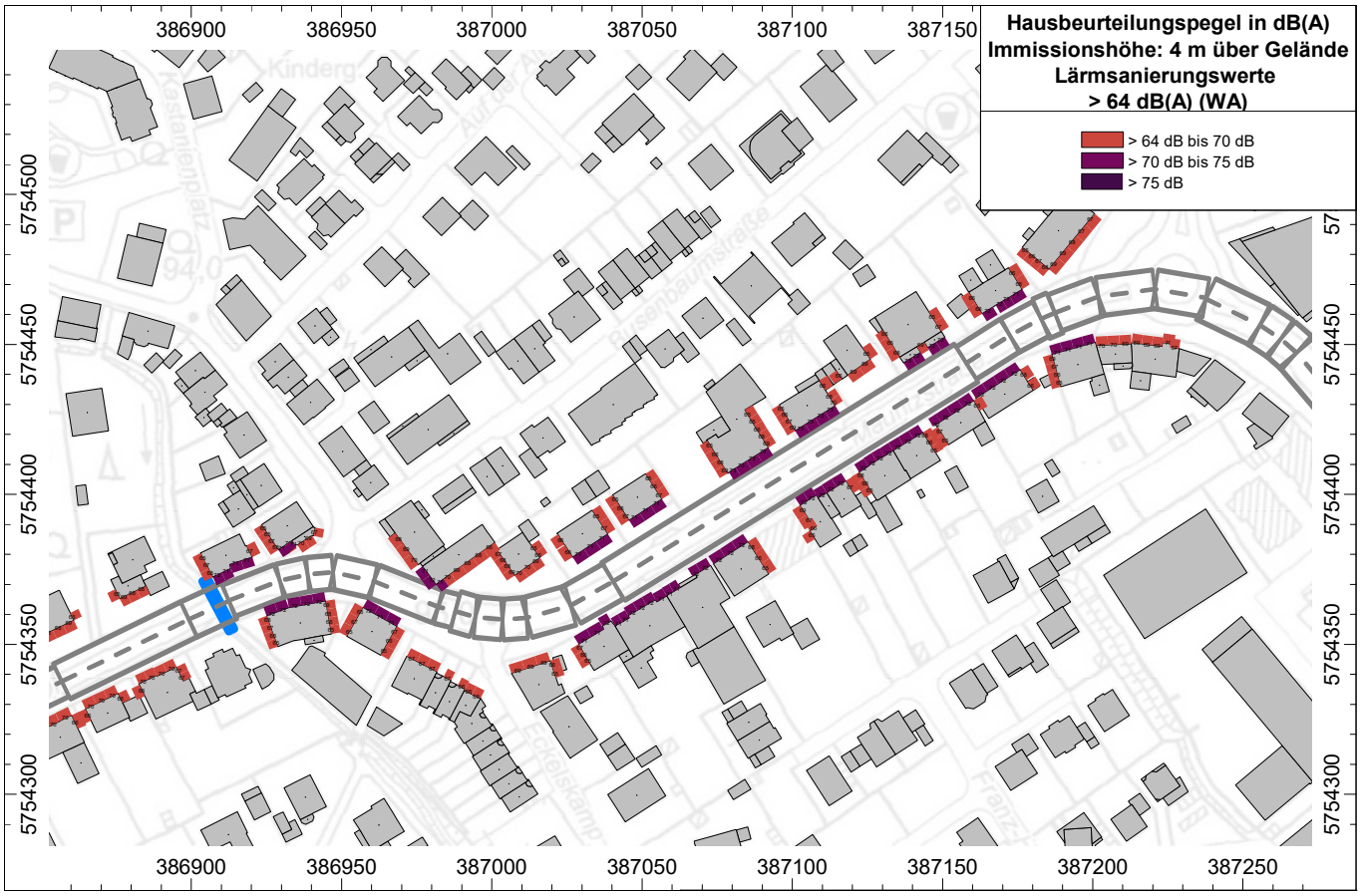


Abb. 11.2.5 Lärmindex L_{DEN} ab 64 dB(A) unter Berücksichtigung der derzeitigen Geschwindigkeiten tags im Bereich Potthof und Mauritzstraße mit Tempo 50 gemäß CNOSSOS

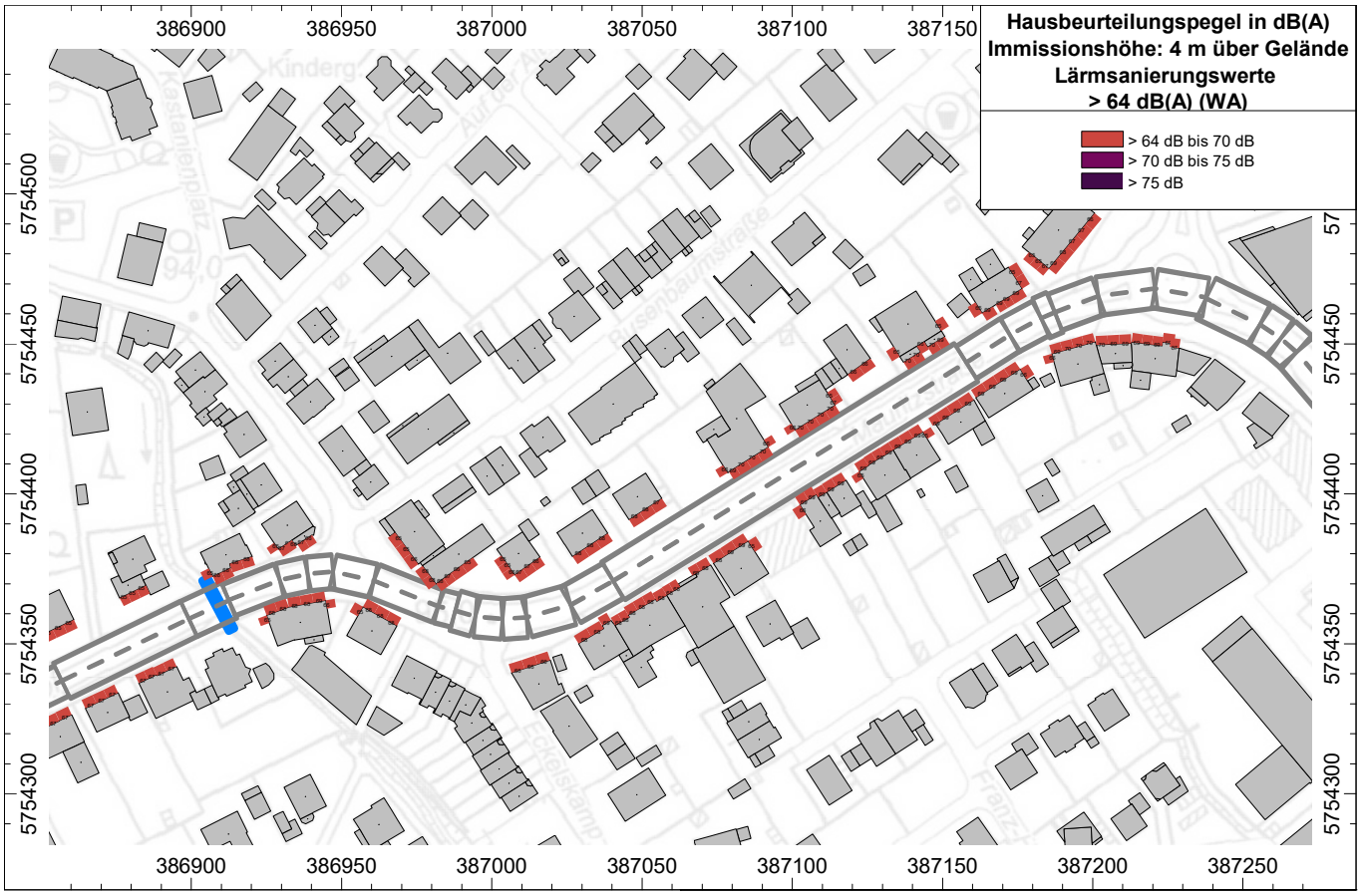


Abb. 11.2.6 Lärmindex L_{DEN} ab 64 dB(A) unter Berücksichtigung der derzeitigen Geschwindigkeiten tags im Bereich Potthof und Mauritzstraße mit Tempo 30 gemäß CNOSSOS

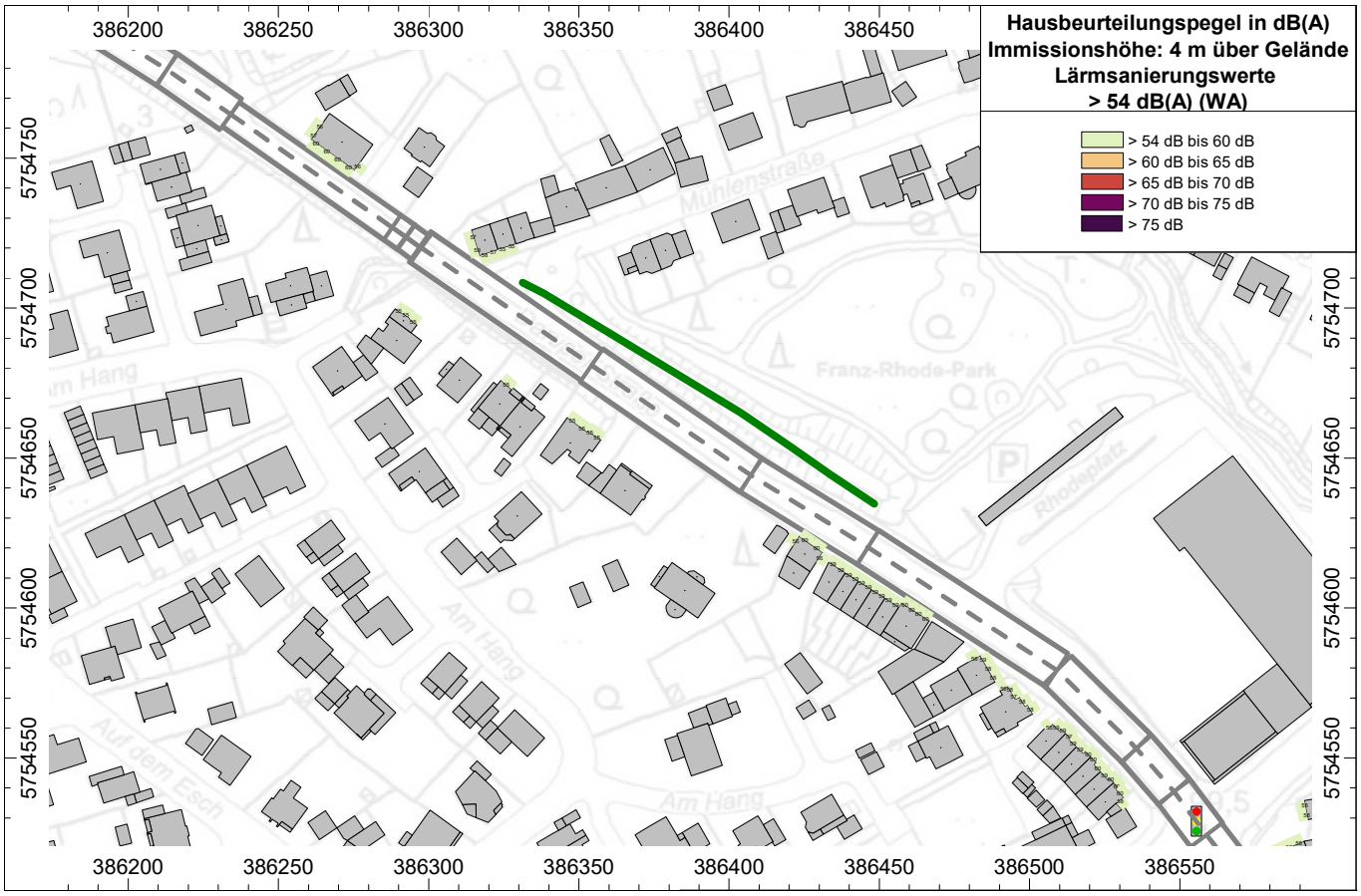


Abb. 11.2.7 Lärmindex L_N ab 54 dB(A) unter Berücksichtigung der derzeitigen Geschwindigkeiten nachts im Bereich der Daruper Straße mit Tempo 50 gemäß CNOSSOS

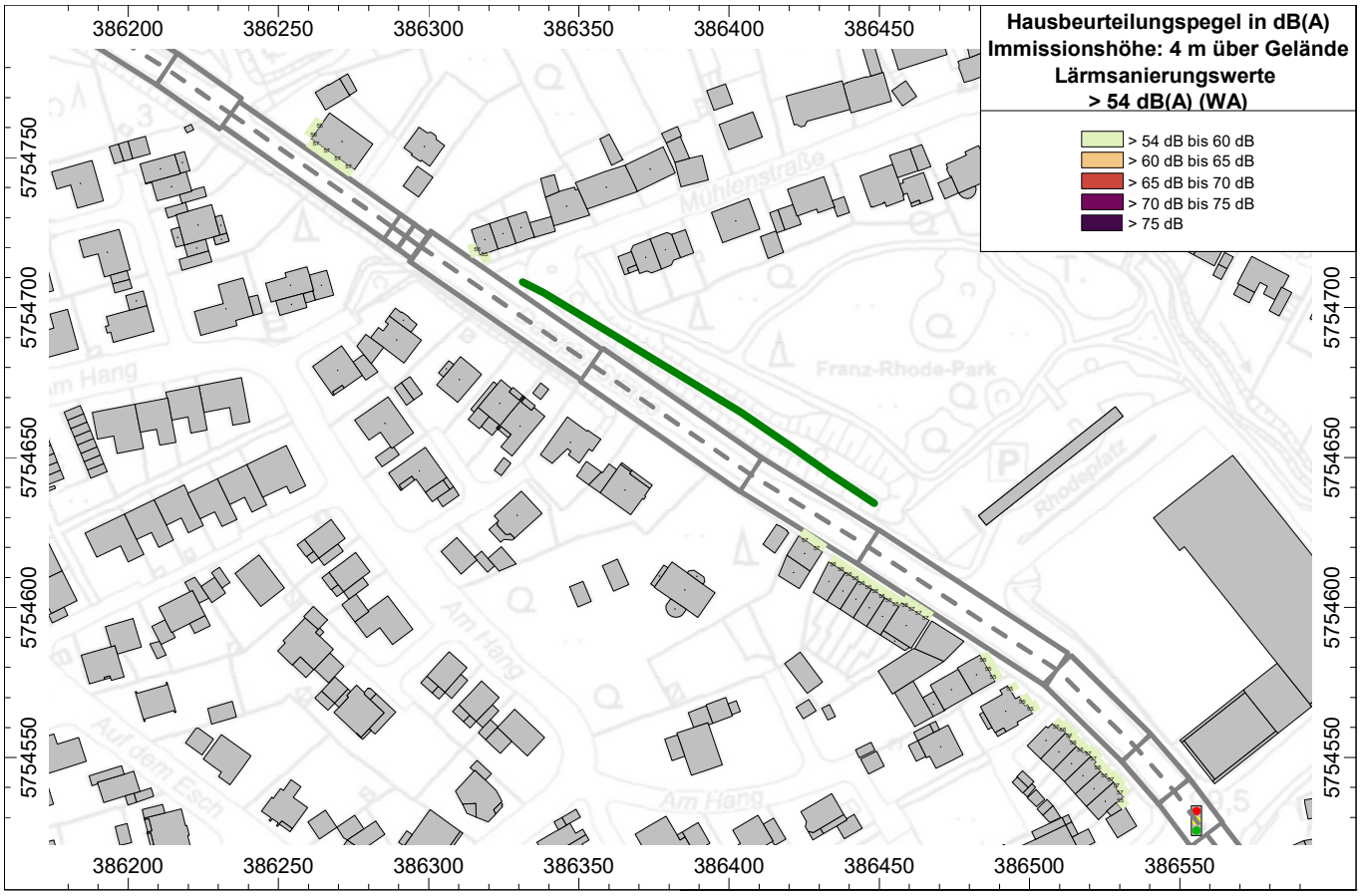


Abb. 11.2.8 Lärmindex L_N ab 54 dB(A) unter Berücksichtigung der derzeitigen Geschwindigkeiten nachts im Bereich der Daruper Straße mit Tempo 30 gemäß CNOSSOS



Abb. 11.2.9 Lärmindex L_N ab 54 dB(A) unter Berücksichtigung der derzeitigen Geschwindigkeiten nachts im Bereich der Daruper Straße und Potthof mit Tempo 50 gemäß CNOSSOS



Abb. 11.2.10 Lärmindex L_N ab 54 dB(A) unter Berücksichtigung der derzeitigen Geschwindigkeiten nachts im Bereich der Daruper Straße und Potthof mit Tempo 30 gemäß CNOSSOS

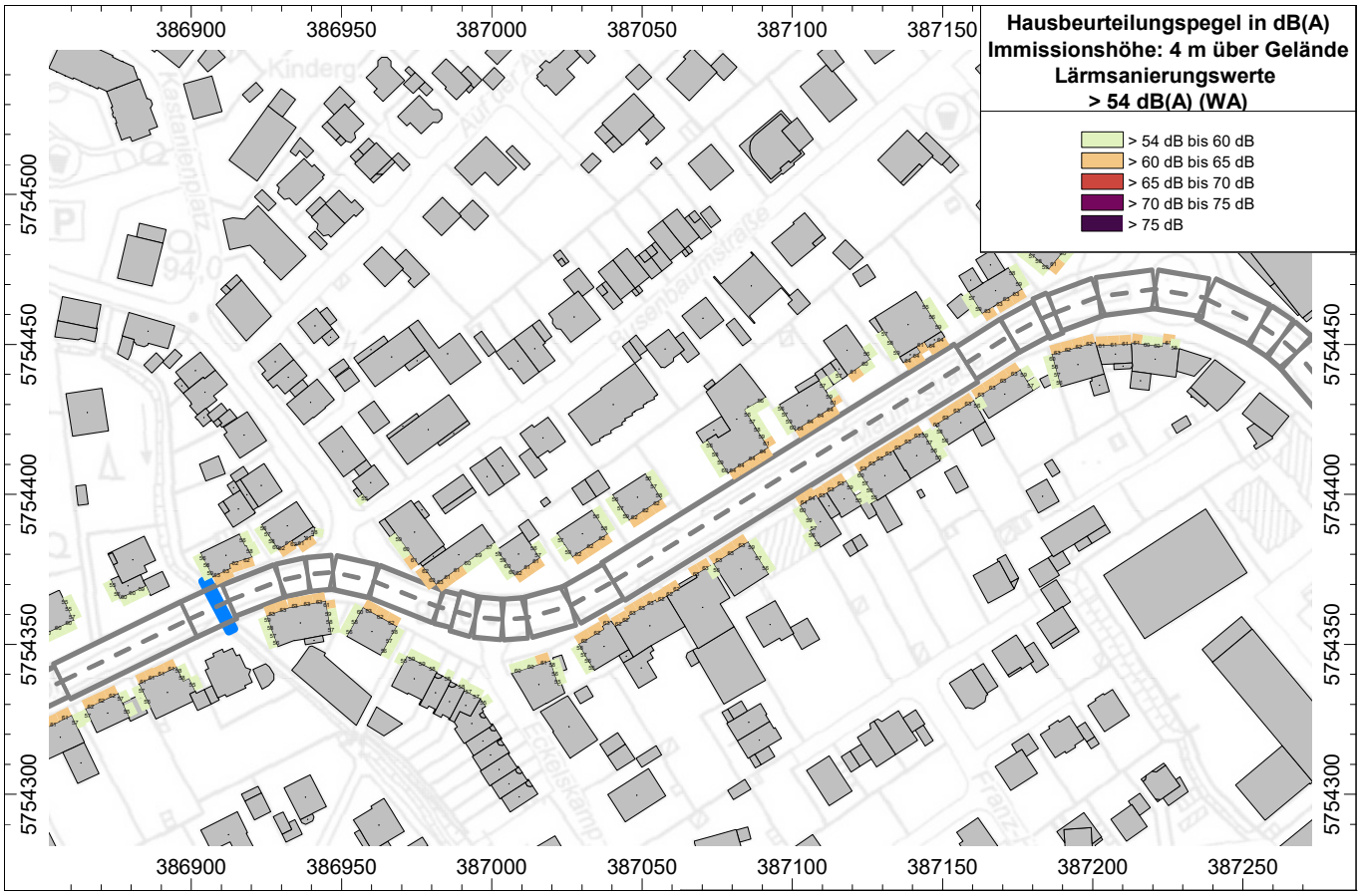


Abb. 11.2.11 Lärmindex L_N ab 54 dB(A) unter Berücksichtigung der derzeitigen Geschwindigkeiten nachts im Bereich Potthof und Mauritzstraße mit Tempo 50 gemäß CNOSSOS

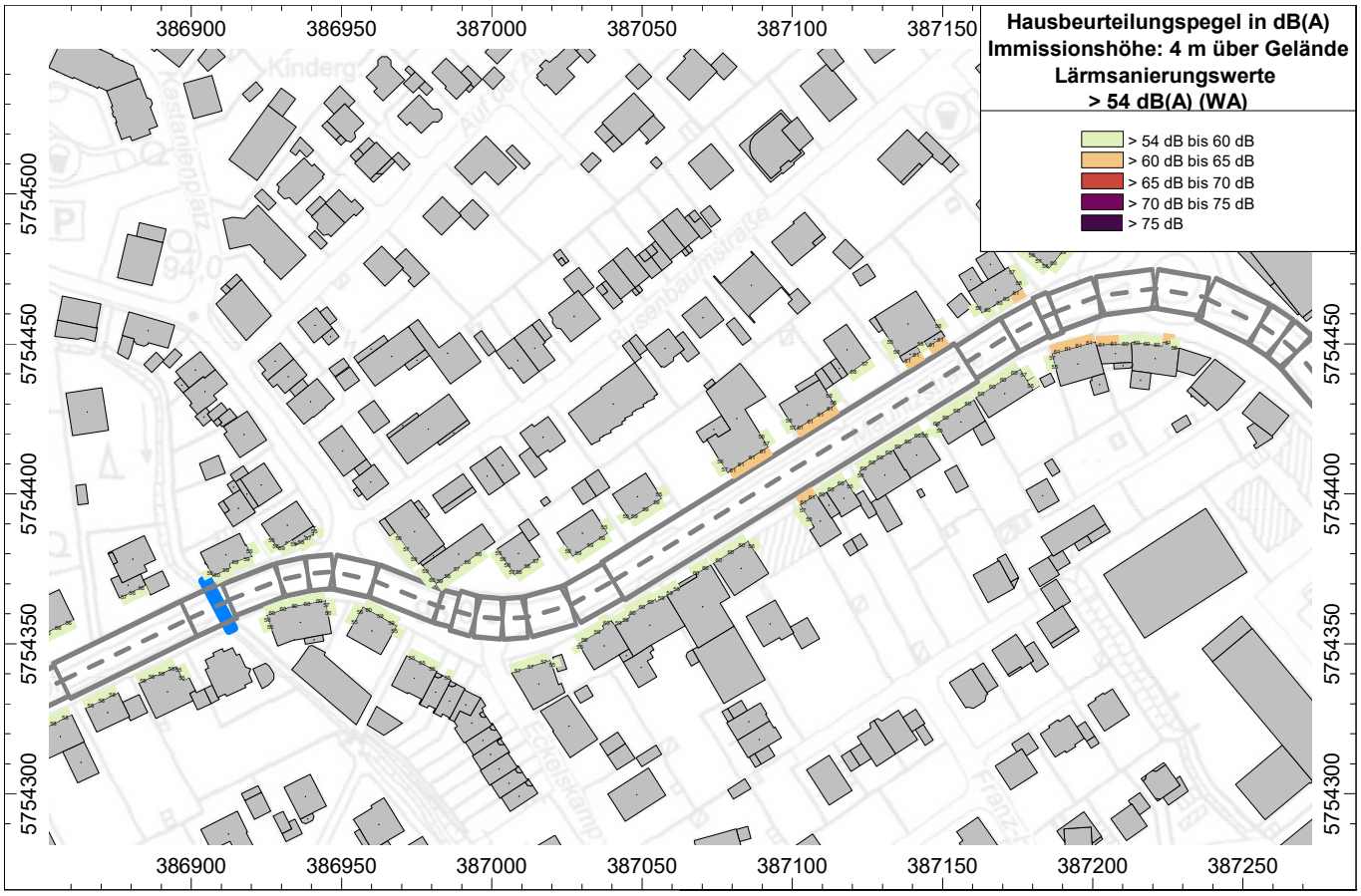


Abb. 11.2.12 Lärmindex L_N ab 54 dB(A) unter Berücksichtigung der derzeitigen Geschwindigkeiten nachts im Bereich Potthof und Mauritzstraße mit Tempo 30 gemäß CNOSSOS

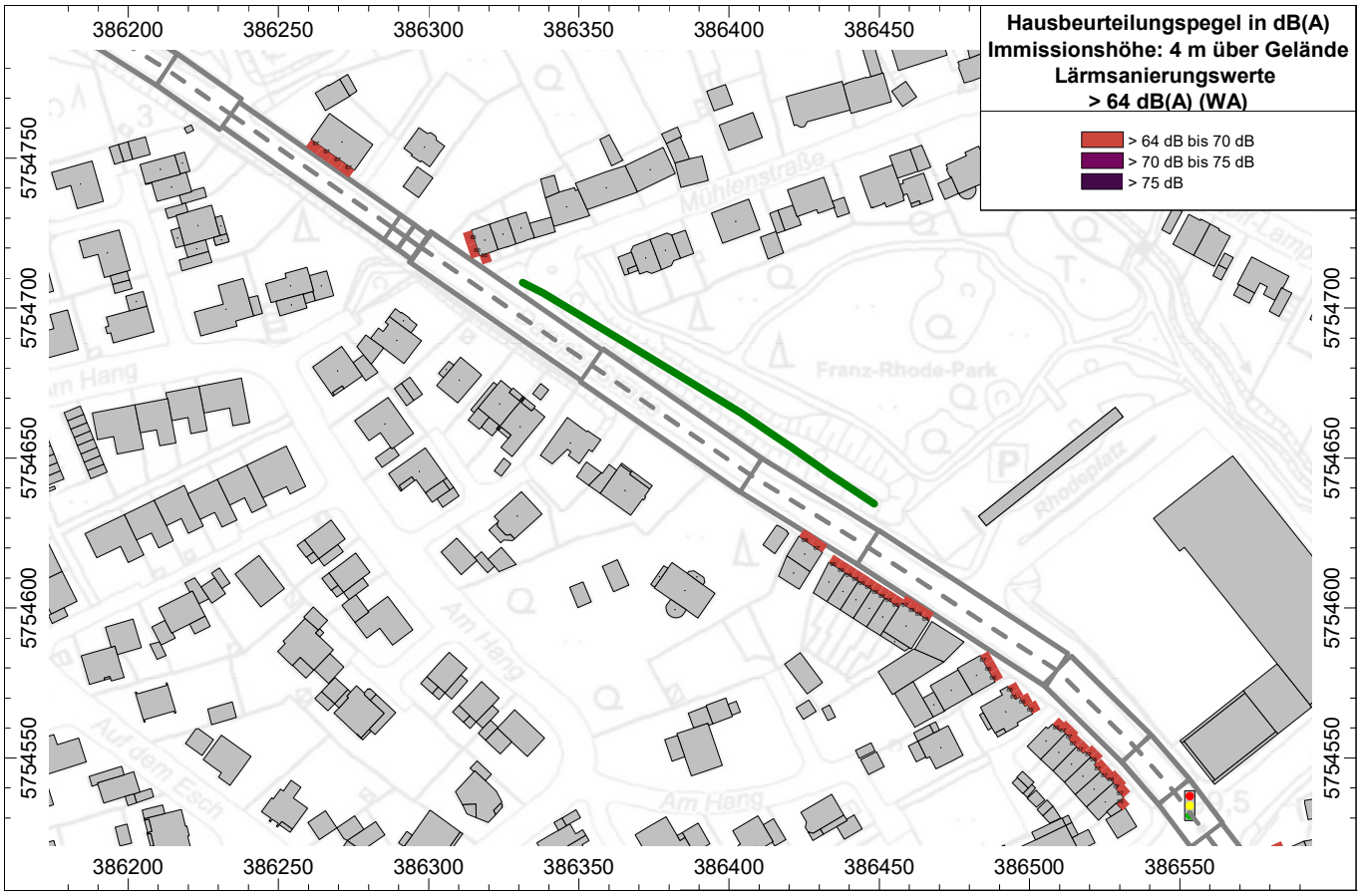


Abb. 11.2.13 Beurteilungspegel ab 64 dB(A) unter Berücksichtigung der derzeitigen Geschwindigkeiten tags im Bereich der Daruper Straße mit Tempo 50 gemäß RLS-19

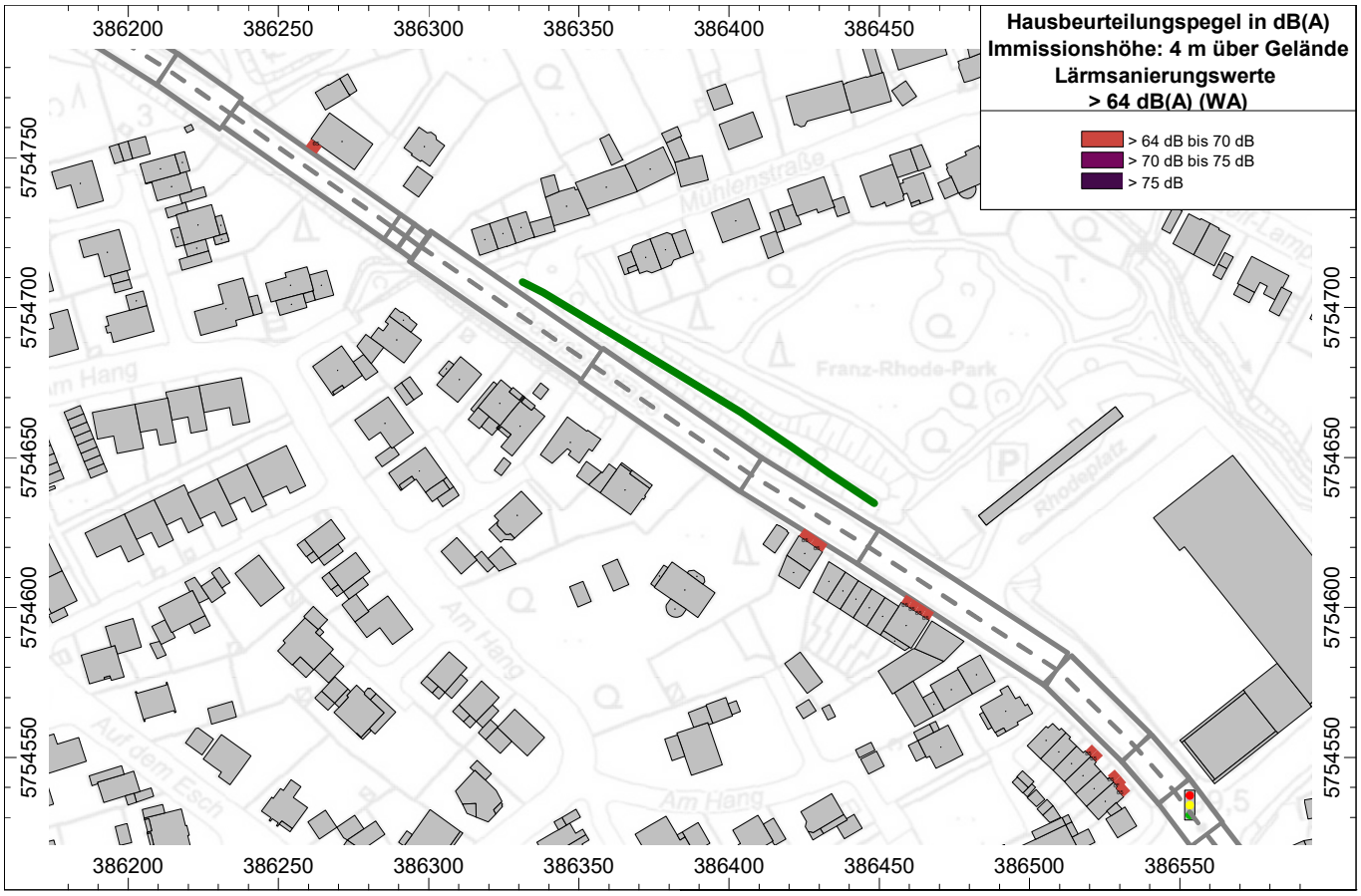


Abb. 11.2.14 Beurteilungspegel ab 64 dB(A) unter Berücksichtigung der derzeitigen Geschwindigkeiten tags im Bereich der Daruper Straße mit Tempo 30 gemäß RLS-19

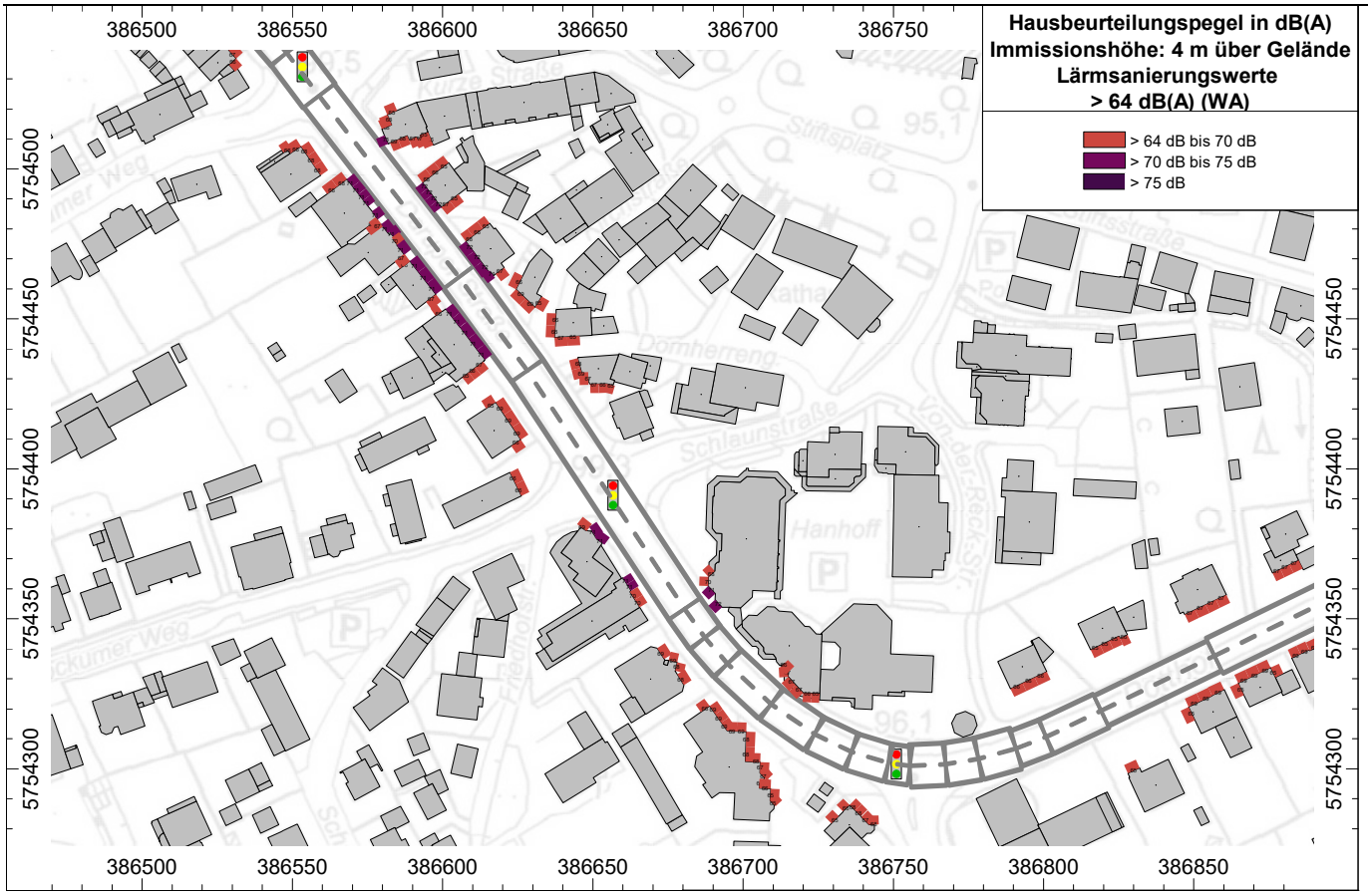


Abb. 11.2.15 Beurteilungspegel ab 64 dB(A) unter Berücksichtigung der derzeitigen Geschwindigkeiten tags im Bereich der Daruper Straße und Potthof mit Tempo 50 gemäß RLS-19



Abb. 11.2.16 Beurteilungspegel ab 64 dB(A) unter Berücksichtigung der derzeitigen Geschwindigkeiten tags im Bereich der Daruper Straße und Potthof mit Tempo 30 gemäß RLS-19

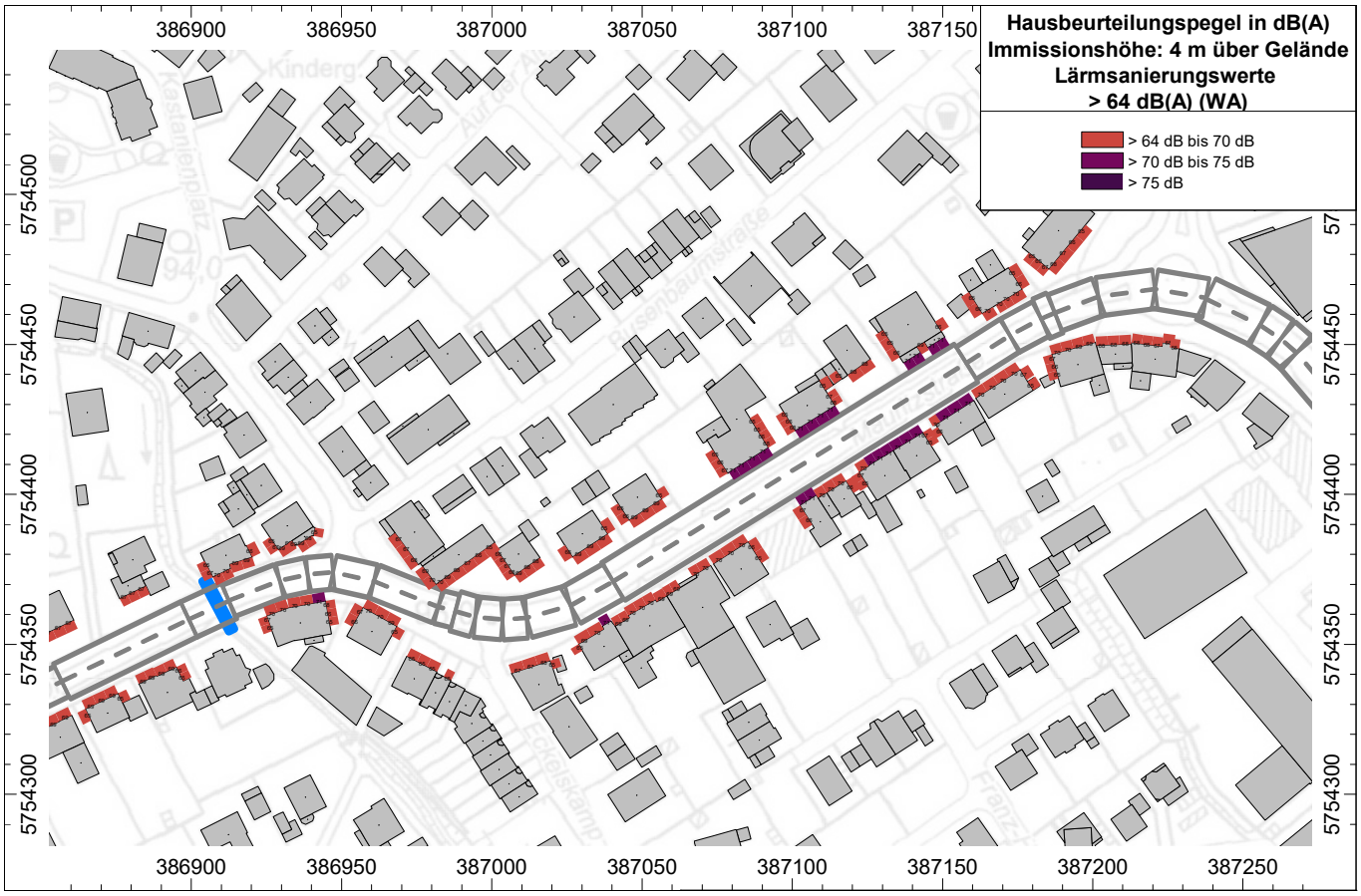


Abb. 11.2.17 Beurteilungspegel ab 64 dB(A) unter Berücksichtigung der derzeitigen Geschwindigkeiten tags im Bereich Potthof und Mauritzstraße mit Tempo 50 gemäß RLS-19

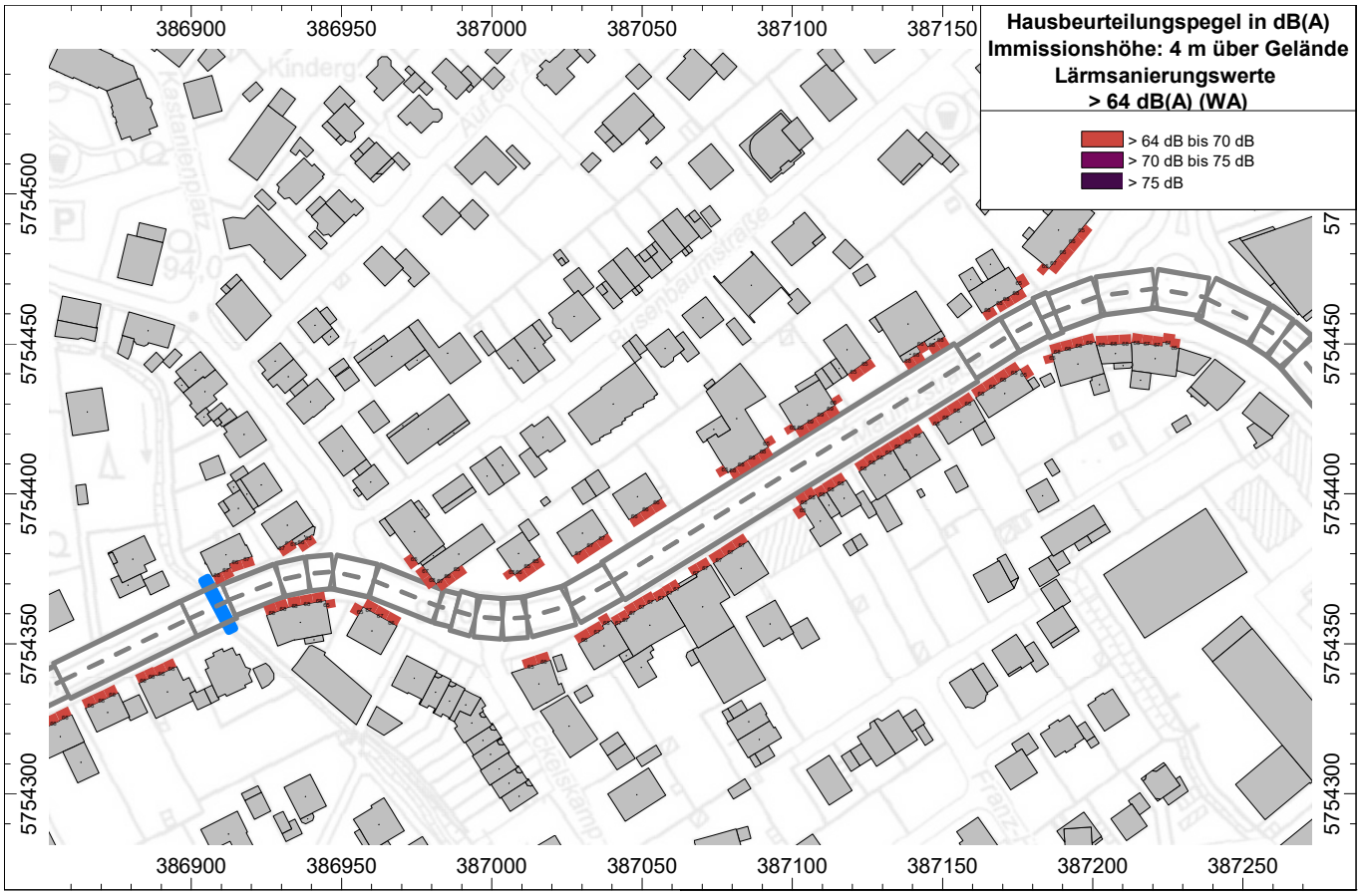


Abb. 11.2.18 Beurteilungspegel ab 64 dB(A) unter Berücksichtigung der derzeitigen Geschwindigkeiten tags im Bereich Potthof und Mauritzstraße mit Tempo 30 gemäß RLS-19

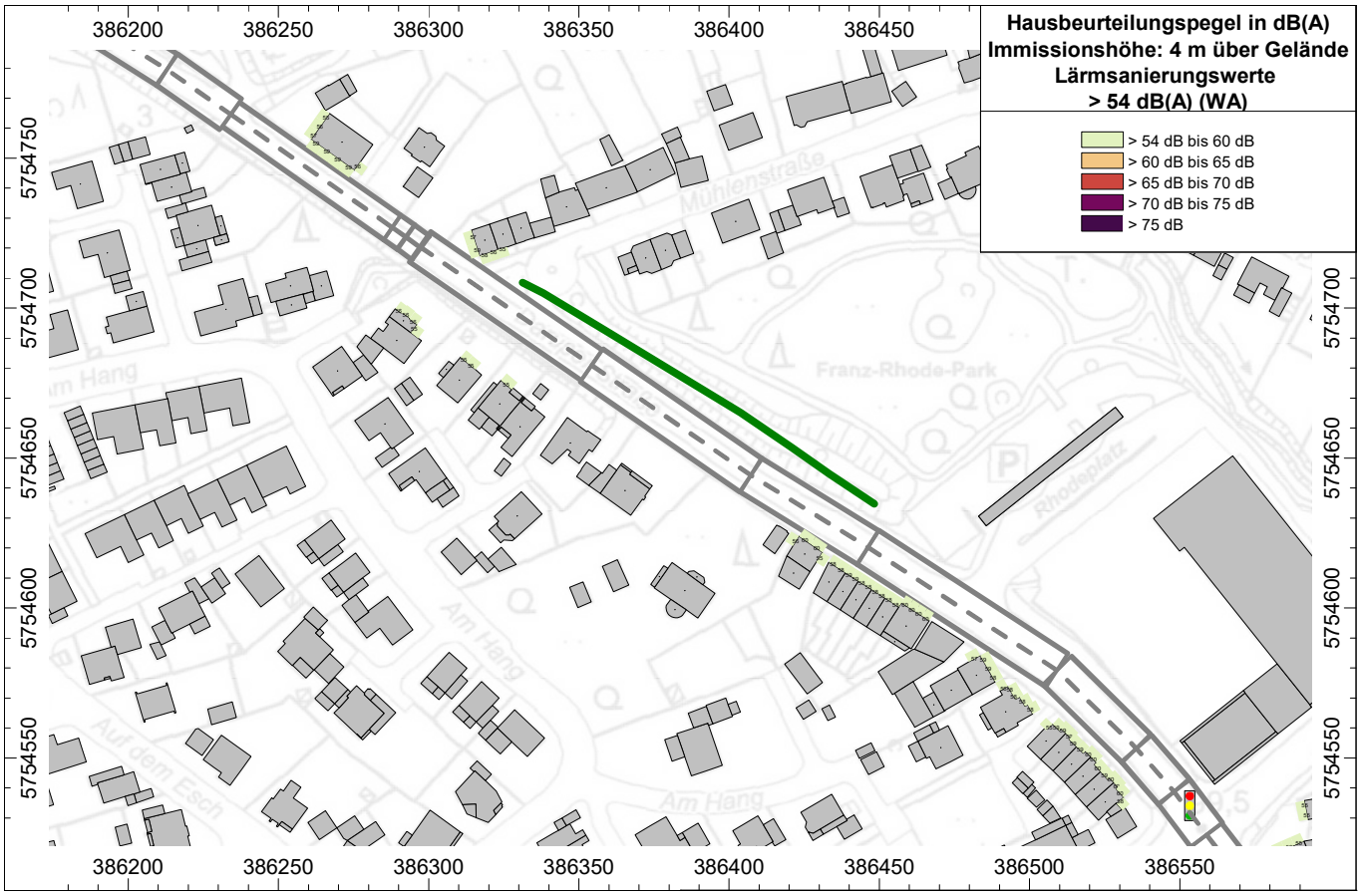


Abb. 11.2.19 Beurteilungspegel ab 54 dB(A) unter Berücksichtigung der derzeitigen Geschwindigkeiten nachts im Bereich der Daruper Straße mit Tempo 50 gemäß RLS-19

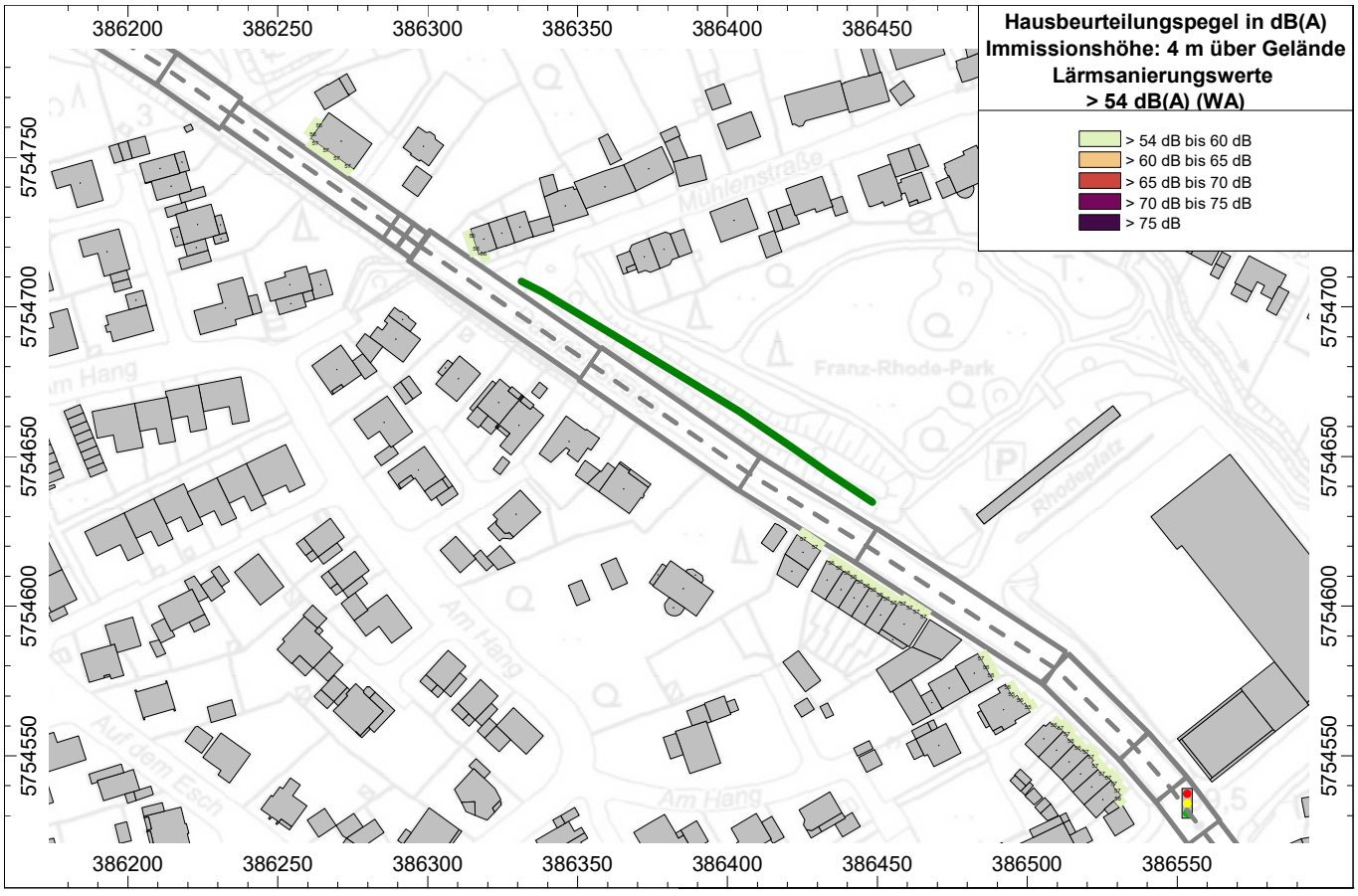


Abb. 11.2.20 Beurteilungspegel ab 54 dB(A) unter Berücksichtigung der derzeitigen Geschwindigkeiten nachts im Bereich der Daruper Straße mit Tempo 30 gemäß RLS-19



Abb. 11.2.21 Beurteilungspegel ab 54 dB(A) unter Berücksichtigung der derzeitigen Geschwindigkeiten nachts im Bereich der Daruper Straße und Potthof mit Tempo 50 gemäß RLS-19



Abb. 11.2.22 Beurteilungspegel ab 54 dB(A) unter Berücksichtigung der derzeitigen Geschwindigkeiten nachts im Bereich der Daruper Straße und Potthof mit Tempo 30 gemäß RLS-19

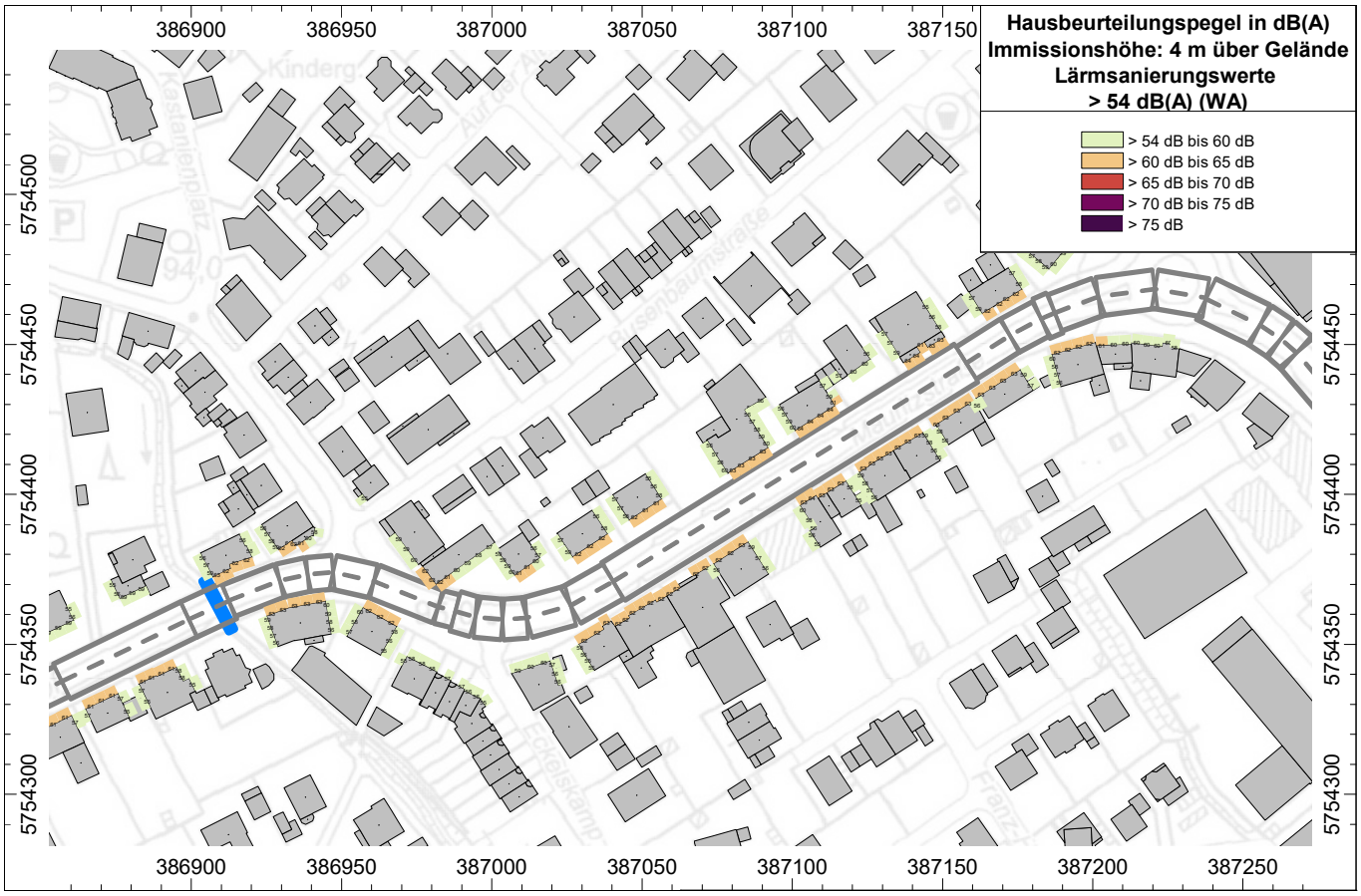


Abb. 11.2.23 Beurteilungspegel ab 54 dB(A) unter Berücksichtigung der derzeitigen Geschwindigkeiten nachts im Bereich Potthof und Mauritzstraße mit Tempo 50 gemäß RLS-19

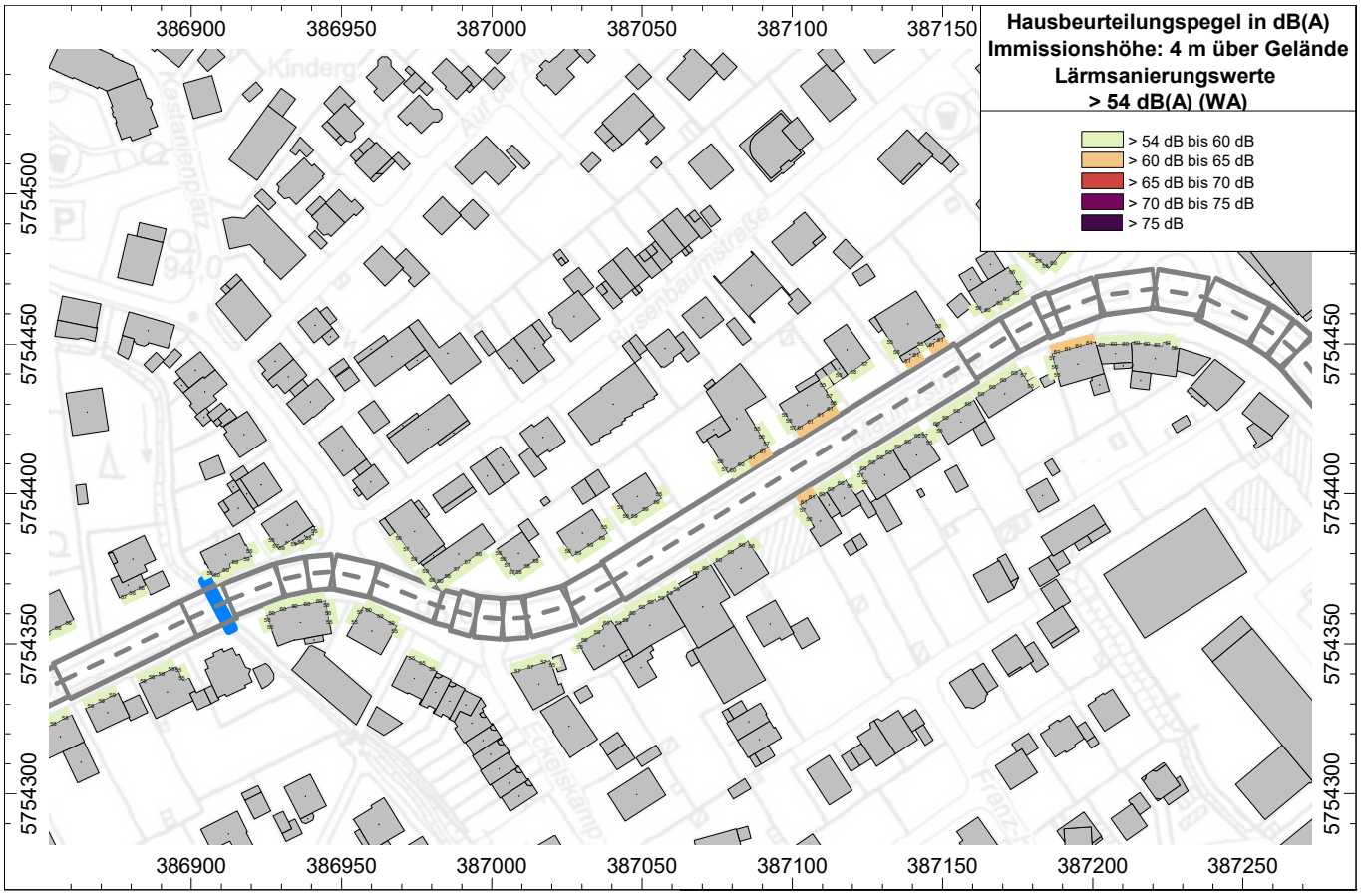


Abb. 11.2.24 Beurteilungspegel ab 54 dB(A) unter Berücksichtigung der derzeitigen Geschwindigkeiten nachts im Bereich Potthof und Mauritzstraße mit Tempo 30 gemäß RLS-19

11.3 Beurteilung des Lärmminderungspotenzials

Zur Beurteilung des Lärmminderungspotenzials wurden neben den europäischen Regelwerken (CNOSSUS) zur Berechnung der Beurteilungspegel, ergänzend die nationalen Regelwerke (RLS-19) herangezogen. Die Beurteilung bezieht nachfolgend auf die Beurteilungspegel, die nach RLS-19 berechnet wurden. Die Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich der Straßen Daruper Straße (Abschnitt zwischen B 525 und Schlaunstraße), Potthof (Abschnitt zwischen Schlaunstraße und Stiftsstraße), Mauritzstraße (Abschnitt zwischen Stiftsstraße und Schapdettener Straße) führt zu einer Reduzierung der Lärmbelastung um bis zu 2 dB(A) tags und bis zu 4 dB(A) nachts gemäß RLS-19.

Anhand der im vorherigen Abschnitt dargestellten Gebäudelärmkarten ist zu erkennen, dass an den Fassaden die direkt an den Straßenverkehrswegen liegen auch unter Berücksichtigung einer Geschwindigkeitsbeschränkung, die Lärmsanierungswerte noch nicht eigehalten werden. An den seitlichen Gebäudefassaden, die in einem Winkel von 90° zu den Straßenverkehrswegen liegen ist teilweise eine Reduzierung des Lärms in dem Maße zu erkennen, dass die Lärmsanierungswerte eingehalten werden.

Aufgrund der Pegelminderung ist dennoch auch eine Reduzierung der Belastetenzahlen zu erwarten.

11.4 Maßnahmen für die nächsten fünf Jahre - langfristige Strategie

Die Gemeinde Nottuln plant die Lärmbelastung nachhaltig und langfristig zu reduzieren. Hierfür hat die Gemeinde Nottuln u.a. ein Mobilitätskonzept entwickelt.

Das Mobilitätskonzept - Anlage 1: Maßnahmenkatalog von energielenker (Maßnahmenkatalog [18], Seite 41 bis 51) formuliert unteranderem als Leitziel die Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs im Sinne der Klimaneutralitätsstrategie 2030.

Weiterhin ist ein Ziel die Erhöhung der Sicherheit des Fuß- und Radverkehrs durch Verkehrsberuhigung und Reduktion der Treibhaus-Emissionen durch niedrigere Geschwindigkeiten.

Nachfolgend ist der Maßnahmenkatalog für den motorisierten Individualverkehr dargestellt:

Tabelle 11.4.1 Maßnahmenkatalog gemäß Mobilitätskonzept für die Gemeinde Nottuln

Nr.	Titel
M1	Verkehrsberuhigende Maßnahmen an kommunalen Straßen
M2	Umwidmung von Parkflächen
M4	Intensivierung / Einführung an öffentlichen Straßen
M5	Schaffung weiterer Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum i
M6	Beteilligung der Gemeinde Nottuln an der Initiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden“

Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen unter Nummer M 1 genannt. Diese sind immer mit dem jeweiligen Baulastträger (Landes- / Kreisstraßen) abzustimmen. Auch auf kommunalen Straßen müssen geschwindigkeits- und verkehrsreduzierende Maßnahmen mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abgestimmt werden. Die Gemeinde plant die innerörtlichen im Rahmen der Lärmaktionsplanung geprüften Geschwindigkeitsbegrenzungen abzustimmen und zu konkretisieren.

Des Weiteren werden verstärkt die Belange des Schallschutzes in der Bauleitplanung berücksichtigt bei der Entwicklung neuer Plangebiete sowie bestehende Planungen ggfs. aktualisiert und der Schallschutz stärker integriert.

12 Ruhige Gebiete

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung sollen sogenannte Ruhige Gebiete identifiziert werden. Diese Gebiete sollen im Sinne einer Lärmvorsorge vor Umgebungslärm geschützt werden. Gemäß der Umgebungslärmrichtlinie werden ruhige Gebiete wie folgt für zwei verschiedene Raumtypen definiert.

- „ruhiges Gebiet in einem Ballungsraum“
  ist ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, in dem beispielsweise der L_{DEN}-Index oder ein anderer Lärmindex für sämtliche Schallquellen einen bestimmten, von dem Mitgliedsstaat festgelegten Wert nicht übersteigt

- „ruhiges Gebiet auf dem Land“
  ist ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist

Bislang gibt es keine verbindlich vorgegebenen Auswahlkriterien für ruhige Gebiete. In der Praxis werden teilweise Flächen als ruhige Gebiete ausgewiesen, wenn innerhalb dieser Flächen ein festgelegter Lärmindizes L_{DEN} (z.B. von 40 dB(A) bis 55 dB(A)) unterschritten wird. Dies wird häufig noch durch weitere räumliche und akustische Kriterien ergänzt.

Weiterhin kann teilweise auch die Lärmkartierung als Einschätzung zur Festlegung ruhiger Gebiete herangezogen werden. Hier besteht jedoch die Schwierigkeit, dass der Umgebungslärm häufig getrennt kartiert und auf unterschiedlichen Berechnungsverfahren beruht sowie die Lärmkarten in der Regel nur Werte über 55 dB(A) ausweist.

Die im Rahmen der vorangegangenen Lärmaktionspläne häufigste angewandte Methode ist das Berücksichtigen der Art der Flächennutzung anhand von Regionalplänen, Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen etc.

In der Gemeinde Nottuln befinden sich zwei ausgewiesene Naturschutzgebiete. Die Lage der Naturschutzgebiete ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

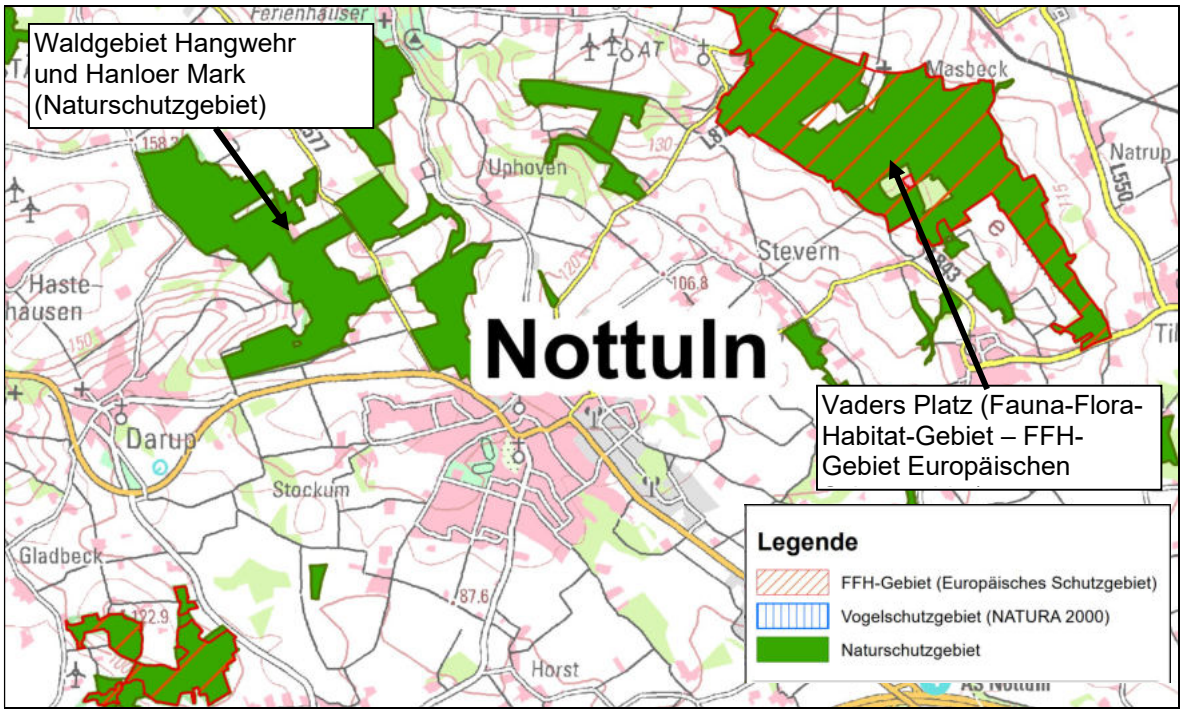


Abb. 12.1 Ruhige Gebiete – Naturschutzgebiete (Quelle: https://naturschutzzentrum-coesfeld.de)

Zur Erholung und Verbesserung der Lebensqualität hat die Gemeinde Nottuln beschlossen, im Rahmen der städtebaulichen Planung zu konkretisieren, die beiden Naturschutzgebiete (nördlich der B 525 im Ortsteil Darup das Waldgebiet Hangwehr und Hanloer Mark und nordöstlich der Ortsumgehung (B 525) das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) und gleichzeitig ein Natur- und europäisches Schutzgebiet) als „ruhige Gebiete“ zu identifizieren.

13 Formelle und finanzielle Informationen

13.1 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Lärmaktionsplanes

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

Im Rahmen der vorliegenden Lärmaktionsplanung wurden Schwerpunktbereiche von Lärmbelastungen ermittelt und Maßnahmen zur Lärmverminderung / -vermeidung vorgeschlagen. Eine abschließende Bewertung kann erst mit der nächsten Lärmaktionsplanung Stufe 5 erfolgen.

13.2 Kosten für die Lärmaktionsplanung und weitere finanzielle Informationen

Die Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans der Stufe 4 für die Gemeinde Nottuln belaufen sich auf rund 10.970 €.

Derzeit ist es in der vorliegenden Lärmaktionsplanung nicht im Detail möglich, eine "Kostenwirksamkeitsanalyse" durchzuführen. Diese Planung fungiert als Rahmenplanung, indem sie Maßnahmen vorschlägt, jedoch ohne Konkretisierung, die für eine Kostenaufstellung benötigt wird. Die Umsetzung spezifischer Maßnahmen an den untersuchten Hauptverkehrsstraßen liegt in der Regel im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Baulastträger für Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen, Gemeinde- und Kreisstraßen sowie deren Beschlüsse und Durchführung.

Im Folgenden werden Kosten für Lärmschutzwände, -wälle und lärmmindernde Straßenfahrbahnoberflächen gemäß der Statistik des Lärmschutzes an Bundesfernstraßen 2017 - 2018 - 2019 (Stand 2021).

Kosten für Lärmschutzwälle

Für Wallhöhen von 4 m wird für eine wirksame Abschirmfläche von 1 m2 im Jahr 2019 ein durchschnittlicher Preis von 154,00 €, bei einer Wallhöhe von 6 m ein durchschnittlicher Preis von 220,00 € pro m2 und bei einer Wallhöhe von 8 m ein durchschnittlicher Pries von 286,00 € pro m2 angegeben.

Kosten für Lärmschutzwände

Der Durchschnittspreis für Lärmschutzwände im Jahr 2017 lag bei 431,00 € pro m2. Im Jahr 2018 lag der Durchschnittspreis bei 463,00 € pro m2 und stieg im Jahr 2019 auf 612,00 € pro m2.

Kosten für lärmmindernde offenporige Asphaltdeckschichten

Aufgrund von örtlichen Besonderheiten, wie z.B. Mehraufwand zur Anpassung der Fahrbahnentwässerung oder bei der Baustellenverkehrsführung variieren die Kosten stark. Es werden daher keine Durchschnittspreise pro m2 angegeben. Insgesamt werden im Jahr 2019 für eine Länge von ca. 23 km und einer Fläche von ca. 541 km2 Kosten von 12.2 Millionen Euro aufgeführt.

Für die Kosten zur Umsetzung einer Geschwindigkeitsminderung liegt keine Literatur vor. Die Kosten werden je nach Gemeinde, Streckenlänge, Umsetzung, Anzahl der Schilder, Wartung und ggf. Kontrolle variieren und sind schwierig zu beziffern.

Für eine Gegenüberstellung möglicher Lärmschadenskosten kann als eine erste Einschätzung über die Methodenkonvention 3.1 zur Ermittlung von Umweltkosten Kostenansätze, Umweltbundesamt herangezogen werden. Im Rahmen dieser Literatur werden grundsätzlich resultierende Gesundheitskosten gemäß der gesamten Lärmkartierung Straßenverkehr aufgeführt.

14 Zusammenfassung

Aufgrund der Regelungen der Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sowie der Umsetzung in nationales Recht durch die §§ 47a bis f im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist die Gemeinde Nottuln, verpflichtet einen Lärmaktionsplan zum Straßenverkehrslärm aufzustellen.

Der Lärmaktionsplan hat das Ziel, den Umgebungslärm soweit erforderlich und insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern. Der Lärmaktionsplan zum Straßenverkehr berücksichtigt alle von der Lärmkartierung innerhalb des Stadtgebiets erfassten Straßenverkehrswege. Zusätzlich sollen ruhige Gebiete ausgewiesen werden, die der Naherholung dienen und dauerhaft von Umgebungslärm freigehalten werden sollen.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung erhält die Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger sowie Träger öffentlicher Belange) im Rahmen einer „Frühzeitigen Beteiligung“ die Möglichkeit zur Mitwirkung.

Der Lärmaktionsplan muss gemäß Abs. 2 § 47d BImSchG den Mindestanforderungen des Anhangs V der Richtlinie 2002/49/EG entsprechen und die nach Anhang VI der Richtlinie 2002/49/EG an die Kommission zu übermittelnden Daten enthalten.

Der vorliegende Bericht dokumentiert die Lärmaktionsplanung zum Straßenverkehrslärm der Stufe 4 der Gemeinde Nottuln und berücksichtigt die Mindestanforderungen.

Die Öffentlichkeit und Träger Öffentlicher Belange wurden für fünf Wochen (17. Juli bis 31. August 2023) über die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes informiert und zur Mitwirkung aufgerufen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Mit einem schon vorliegenden Mobilitätskonzept werden derzeit schon lärmmindernden Maßnahmen abgewogen und konkretisiert bzw. im Rahmen von zukünftigen städtebaulichen Planungen berücksichtigt. Weiterhin sind teilweise Lärmminderungsmaßnahmen an den kartierten Straßen in Form von Wällen, Wänden und Geschwindigkeitsbegrenzungen vorhanden.

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung werden u.a. auf der Grundlage einer Auswertung der Betroffenheiten anhand der Lärmkennziffer (LKZ) in Abstimmung mit der Gemeinde weitere Vorschläge zu Maßnahmen entwickelt.

Im vorliegenden Fall werden die Geräuschauswirkungen einer Geschwindigkeitsbegrenzung innerorts von 50 km/h auf 30km/h für einen bestimmten Abschnitt geprüft. Zur Ermittlung der Geräuschauswirkungen werden die europäischen Regelwerke (CNOSSOS) und ergänzend die nationalen Regelwerke (hier die RLS-19) herangezogen. Die Berechnungsergebnisse, die nach nationalen Berechnungsgrundlagen berechnet werden, können (im Gegensatz zu den europäischen Regelwerken gemäß CNOSSOS) als Vergleich mit den im nationalen Recht verankerten Lärmsanierungswerten, Grenzwerten etc. verglichen werden.

Die im Rahmen des Lärmaktionsplanes erarbeiteten Vorschläge zu Maßnahmen zur Verbesserung der Geräuschsituation sollen als Maßnahme für die nächsten fünf Jahre mit abgewogen und konkretisiert werden. Weiterhin sollen verstärkt die Belange des Schallschutzes in der Bauleitplanung berücksichtigt und bei der Entwicklung neuer Plangebiete sowie bestehende Planungen ggfs. aktualisiert und der Schallschutz stärker integriert werden.

Es erfolgte eine Ausweisung Ruhiger Gebiete in Abstimmung mit der Gemeinde. Es wurden zwei Bereiche identifiziert. Ein Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) und ein Natur- und europäisches Schutzgebiet in Nottuln.

Köln, den 05.02.2024
ACCON Köln GmbH

Die Sachverständigen

B.Sc. Kevin On Dipl.-Ing. Jan Meuleman

15 Vorschriften, Normen, Richtlinien, Literatur

Für die Berechnungen und Beurteilungen wurden benutzt:

[1] Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, Amtsblatt der Europäischen Union vom 29.07.2021

[2] Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 (BGBl I S. 1794)

[3] BImSchG, Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist

[4] Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) vom 6. März 2006 (BGBl. I S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 VO vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1251)

[5] Bekanntmachung der Berechnungsverfahren für den Umgebungslärm nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) vom 07.September 2021, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 05.10.2021

[6] BUB - Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienen, Industrie und Gewerbe) vom 07. September 2021, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 05.10.2021, Berichtigung vom 02.12.2021 B6

[7] BEB – Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm vom 28. Dezember 2018 (BAnz AT 28.12.2018 B7, S. 1-7), zuletzt geändert am 7. September 2021 (BAnz AT 05.10.2021 B4)

[8] Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) - Hinweise zur Lärmaktionsplanung - Dritte Aktualisierung – vom 19.09.2022

[9] Richtlinie (EU) 2020/367 vom 4.03.2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm, Amtsblatt der Europäischen Union vom 5.03.2020

[10] RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-5 - 8820.4.1 v. 7.2.2008

[11] Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97), Ausgabe 1997

[12] 16. BImSchV, Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist

[13] RLS-19, Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Richtlinien zum Ersatz der RLS-90 mit der Verabschiedung der Änderung der 16. BImSchV, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Köln, Ausgabe 2019

[14] Statistik des Lärmschutzes an Bundesfernstraßen 2017-2018-2019, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Stand 01.05.2021

[15] Strategie für einen lärmarmen Verdichtungsraum – Leitfaden zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen in interkommunaler Zusammenarbeit, Stand 03/2011

[16] VDI 3722, Wirkung von Verkehrsgeräuschen, Blatt 2: Kenngrößen beim Einwirken mehrerer Quellenarten, Beuth Verlag Berlin, veröffentlicht am 05.2013

[17] Lärmaktionsplanung - Lärmminderungseffekte von Maßnahmen, Umweltbundesamt vom Juli 2023

[18] Mobilitätskonzept - Anlage 1: Maßnahmenkatalog, Gemeinde Nottuln, energielenker Stand vom 03.2023

[19] RVS 04.02.11, Berechnung von Schallemissionen und Lärmschutz, November 2021, verbindlich mit 05.11.2021 durch Erlass 2021-0.720.362

[20] Umgebungslärmrichtlinie: Verfahren zur Identifizierung von Lärmbrennpunkten 196/2020, Erscheinungsjahr November 2020

[21] Methodenkonvention 3.1 zur Ermittlung von Umweltkosten Kostenansätze, Umweltbundesamt, Stand 12/2020

[22] Ruhige Gebiete – Eine Fachbroschüre für die Lärmaktionsplanung, Umweltbundesamt, Stand 11/2018

Folgende Daten und Programm standen zur Verfügung:

[23] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) - Lärmkartierung der Gemeinde Nottuln
(www.umgebungslaerm.nrw.de)

[24] Geländemodell, Emissionsdaten, Ergebnisdaten; Datenlieferungen durch das LANUV von der Gemeinde Nottuln vom 16.08.2023

[25] Bebauungspläne der Gemeinde Nottuln - GIS-Portal des Kreises Coesfeld
(https://www.kreis-coesfeld.de/ASmobile/?appid=Bauleitplanung)

[26] Flächennutzungsplan der Gemeinde Nottuln, Stand 05.12.2014

[27] Unterlagen der Gemeinde Nottuln - Mobilitätskonzept – Ortsumgehung

[28] CadnaA, Version 2023, EDV-Programm zur Berechnung und Beurteilung von Lärmimmissionen im Freien, DataKustik GmbH

[29] SHP-Ingenieure - Gemeinde Nottuln - Aktualisierung des Verkehrsmodells vom 04.2022

Ö 8.1

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **092/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** **04 Kultur und Wissenschaft** Datum: **29.05.2024**

Tagesordnungspunkt:

Kulturförderung und Brauchtumspflege im Rahmen der Projektförderung

Beschlussvorschlag:

Die vom Kulturbeirat empfohlenen Beschlüsse werden umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es steht im Haushalt 2024 ein Ansatz von 20.000 € zur Verfügung. Aktuell stehen davon noch 14.100 € zur Verfügung. Bei entsprechender Beschlussfassung sind hiervon 1.500 € vergeben. Es verbleibt ein Budget von 12.600 €.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt			öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat			öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

...

Vorlage Nr. 092/2024

Sachverhalt:

Zu den von der Gemeinde Nottuln übernommenen freiwilligen Aufgaben zählt die Gewährleistung eines qualifizierten kulturellen Angebotes für ihre Bürgerinnen und Bürger. Nach den Kulturförderrichtlinien der Gemeinde Nottuln können bei Projekten kulturelle Leistungen aus möglichst vielen künstlerischen Bereichen gefördert werden, z. B. der Darstellenden Kunst und der Bildenden Kunst, der Musik, der Literatur, des Medienbereiches, die ohne Fördermittel nicht möglich wären, für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich sind und öffentliches Interesse erwarten lassen, Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen, besondere Ausprägungen/ Leistungen der inhaltlichen Arbeit der kulturellen Träger und Beteiligten im jeweiligen Genre erwarten lassen, und die Vernetzung dieser Leistungen/ Träger untereinander fördern; die die Alltagskultur (Leben, Wohnen und Arbeiten verschiedener Bevölkerungs- und Altersgruppen) in ihrem kulturellen Zusammenhang als Bestandteil einer umfassenden Stadtkultur verdeutlichen (soziokulturelle Projekte); Modellprojekte, die innovative Ansätze in der Kulturarbeit und der Zusammenarbeit aufweisen. Hiermit muss das zu fördernde Projekt zumindest auch im Gemeindegebiet realisiert werden, bzw. einen klaren und unmittelbaren Bezug zur Gemeinde haben. Projekte von Künstlerinnen und Künstlern aus der Gemeinde sollen angemessen berücksichtigt werden.

Es wurden zwei Anträge eingereicht und am 28. Mai 2024 vom Kulturbeirat beraten. Da der Antrag der Hale Bopp Big Band e.V. noch einmal überarbeitet werden muss und das Veranstaltungsdatum erst im Dezember liegt, verschiebt sich die Beratung zu diesem Antrag auf die nächste Sitzung des Ausschusses für Kultur, Sport und Ehrenamt am 22. August 2024. Zur Beratung steht demnach ein Antrag (siehe Anhang).

Der Antrag, die Übersicht der Anträge inkl. beantragter und durch den Kulturbeirat empfohlener Fördersummen sowie das Protokoll der Kulturbeiratssitzung liegen der Vorlage als Anlage bei.

Anlagen:

Anlage 1: Eingereichter Förderantrag

- Kolpingsfamilie Darup

Anlage 2: Übersicht-Einzelanträge

Anlage 3: Protokoll der Kulturbeiratssitzung

Verfasst:
gez. Driever, Christian

Fachbereichsleitung:
gez. Driever/Wermert

	Verein/Gruppe	Projektförderung Antrag vom	Veranstaltung und Projektzeitraum	für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich, öffentliches Interesse zu erwarten?	Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen	besondere Ausprägung /Leistung der inhaltlichen Arbeit der kulturellen Träger pp.	Realisierung im Gemeindegebiet?	Gesamtkosten	Eigenleistung/weitere Förderer/ Sponsoren / Spenden beteiligen sich mit folgendem Betrag an den Gesamtkosten	Beantragte Förderung	detaillierter Fiananzierungs-plan liegt vor?	Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert und nachgewiesen?	durch Kulturbeirat zur Förderung empfohlen	gewährter Zuschuss nach Beschluss/ Beratung des Ausschusses	gewährter Zuschuss nach Beschluss des Rates	Verwendungs-nachweis geprüft evtl. Rückforderungsbetrag	Verlängerte Nachweispflicht	Anmerkung	
2024-04	Hale Bopp Big Band e.V.	20.03.2024	Swinging December Konzert 2024	ja	ja	ja	ja	5.577,50 €	3.800,00 €	1.677,50 €	ja	ja	Bitte um Korrektur der Kostenaufstellung						
2024-05	Kolpingsfamilie Darup	23.05.2024	Konzert GlasBlasSing	ja	ja	ja	ja	4.500,00 €	3.000,00 €	1.500,00 €	ja	ja	1.500,00 €						
	Gesamtsumme									**3.177,50 €**			**1.500,00 €**		0,00 €				

Beratung im KSE am 12.6.2024, Entscheidung Rat am 2.7.2024
Jahressumme Kulturförderung 2024: 20.000 €

Vor Ratsbeschluss 14.100,00 €
Nach Ratsbeschluss

Ö 8.1
Antrag auf Fördermittel

Kulturförderung der Gemeinde Nottuln
Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

Angaben zum bzw. zur Antragstellenden:

Veranstalter:in Träger:in Kolpingsfamilie Darup	
Anschrift [redacted]	
Projektleitung/Ansprechperson Johanna Schlottbohm Stephan Leufke	Telefon [redacted] E-Mail [redacted] ggf. Homepage
Bankverbindung (Geldinstitut, IBAN etc.) [redacted]	

Kurzvorstellung des Projekttragenden:

Die Kolpingsfamilie Darup möchte im September 2024 die Musikgruppe "Glas Blas Sing" engagieren. Der Veranstaltungsort soll mit der einmaligen Akustik die Daruper St. Fabian und Sebastian Kirche sein. Beworben wird das Konzert im gesamten Gemeindegebiet.

Angaben zum Projekt:

Projektname Konzert GlasBlasSing in der Daruper Kirche	
Zeitraum September 2024	
Anzahl der geplanten Veranstaltungen 1	Datum, Uhrzeit 06.09.2024 20:00 Uhr
Durchführungsort Kirche St. Fabian und Sebastian Darup	
Anzahl der Steh-/Sitzplätze >250	erwartete Gesamtbesucher:innenzahl 200

Art des Projektes (Mehrfachnennung möglich):

☐ Theater	☐ Ausstellung	☐ Kinder-/Jugendprojekt
☐ Literatur	☐ Heimatpflege	☐ Inter-/Soziokultur
☑ Konzert	☐ Film/Fotografie	☐ Sonstiges _____

Zielgruppe (Mehrfachnennung möglich):

☐ Kinder	☑ Seniorinnen, Senioren	☑ zielgruppenübergreifend
☑ Jugendliche	☑ Fachpublikum	
☑ Familien	☑ interkulturelles Publikum	

Einzugsgebiet (Mehrfachnennung möglich):

☑ Gemeinde	☐ Kreis Coesfeld	☐ Münsterland und darüber hinaus

Geplante Öffentlichkeitsarbeit (Werbung für das Projekt):

☑ Flyer/Handzettel	☑ Presse/Zeitung	☐ Sonstiges _____
☑ Plakate	☑ externe Veranstaltungskalender	_____
☑ eigene Homepage	☑ Social Media	_____

Inhaltliche Kurzbeschreibung des Projektes (Wo liegt der Mehrgewinn des Projektes für die Gemeinde Nottuln? Gibt es lokale Bezüge? Welche Ziele verfolgt das Projekt?) Eine ausführliche Projektbeschreibung kann dem Antrag als Anhang beigefügt werden.

Die Kolpingsfamilie Darup hat sich seit vielen Jahren zum Schwerpunkt gesetzt das Daruper Dorfleben mit Veranstaltungen / Aktionen und sozialem Engagement attraktiv zu gestalten. Der Schwerpunkt liegt dabei auf die ehrenamtliche Unterstützung von Familien.

Dieses Engagement soll nun durch einen Kulturen Aspekt erweitert werden. In Abstimmung mit der Pfarrgemeinde St. Martin kann die St. Fabian u. Sebastian Kirche in Darup für ein besonderes Konzert genutzt werden. Die Musikgruppe GlasBlasSing nutzt dazu verschiedenste Flaschen um Musik zu machen.
Eigendarstellung:
***
Wir sind GlasBlasSing. Wir machen Musik auf Flaschen. Du hast richtig gelesen, Musik auf Flaschen. Kleine Flaschen, große Flaschen, Plastik, Glas, Blech, grün, braun, weiß, durchsichtig, klopfen, pusten, ploppen, schütteln, klimpern, zupfen, klappern, ritschen, knistern, werfen, fangen, knicken, scheppern… Hauptberuflich. Wir machen das hier wirklich zum Spaß, und zwar zu deinem! https://www.glasblassing.de/
***

Beworben werden soll das Konzert im gesamten Gemeindegebiet in den bekannten Medien (Zeitung, Plakate, DorfApp, etc...)

Die Veranstaltung soll kostendeckend mit möglichst niedrigen Eintrittspreisen durchgeführt werden.

Projektpartnerschaften

Finanzierungsplan

Ausgaben	Betrag in Euro
Künstlergruppe (Gage, Unterbringung, Künstlersozialkasse, etc...)	ca. 2.300
Tontechnik (Aufbau und Miete Ton- und Lichtanlage)	ca.1.500
Sonstige Ausgabe (Werbung, Deko, GEMA, etc.)	ca. 700

Einnahmen	Betrag in Euro
Eintrittsgelder/Verkaufserlöse	15€ Eintrittspreis (15€ * 200 Karten = 3.000€)
Zuwendung Dritter (Spenden/Sponsoring)	bisher keine Zusagen
Sonstiges	evtl. Getränkeverkauf

Eigenleistungen (ehrenamtliche Arbeitszeit, Eigenmittel etc.)
Recherche u. Organisation Veranstaltungsort: 10h Planung der Veranstaltung: 30h Beauftragung Musikgruppe (Vertrag, Unterkunft, KSK, etc.): 30h Umbau / Vorbereitung Kirche: 30h Tag der Veranstaltung: 50h ==> größer 150h Ehrenamtlicher Leistungen Der finanzielle Eigenanteil der Kolpingsfamilie beträgt ca. 3.000 Euro (66%), welche durch den Kartenverkauf gedeckt werden soll. Die Veranstaltung soll lediglich kostendeckend, nicht gewinnorientiert durchgeführt werden.

Zuschussbedarf

Ausgaben gesamt	4500 Euro
Einnahmen gesamt	3000 Euro
Gesamtsumme des Projektes	- 1500 Euro
Beantragter Zuschuss	1500 Euro

Nach Projektabschluss ist innerhalb von acht Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, bestehend aus einem Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Inhalt, Form und Frist werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Dem Verwendungsnachweis sind quittierte Belege im Original beizufügen.

Anträge können jederzeit beim Fachbereich Wirtschaft, Kultur, Marketing eingereicht werden.
Da nur Projekte, die ohne Fördermittel nicht stattfinden können, nach den Kulturförderrichtlinien unterstützt werden können, kann vom Kulturbeirat ein entsprechender Nachweis von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eingefordert werden (z. B. letzte Vereinsbilanz).

Erklärung

Die Antragsperson erklärt, dass

1. die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag enthaltenen Angaben bestätigt wird.
2. personenbezogene Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung durch die Gemeinde Nottuln gespeichert werden dürfen.
3. der Projektstart erst nach Förderzusage erfolgt.
4. geplante Änderungen des Projektinhaltes oder -datums vorab bei der Gemeinde Nottuln gemeldet werden müssen.

22.05.2024
_____ _____
Ort/Datum Unterschrift der bzw. des Antragstellenden

Ö 8.1

Protokoll Sitzung Kulturbeirat am 28. Mai 2024

18:00 Uhr | Aschebergsche Kurie

TN:
Manfred Gausebeck
Ursula Schulze Tilling
Thomas Brieden
Christian Driever
Lea Jockisch

Abwesend:
Gabriele Hovestadt
Nathan Schmedt

Förder-Empfehlungen

Hale Bopp Big Band e.V.

Swinging December Konzert 2024 – Beantragte Fördersumme 1.677,50 €

→ KB empfiehlt: Empfehlung steht aus

Begründung: Bei der Beratung ergaben sich folgende Anmerkungen:

- Posten „Kosten Workshop (Verpflegung und Unterbringung)“: Die Posten Unterbringung und Verpflegung sind im Sinne der Kulturförderrichtlinien nicht förderwürdig. Daraus ergibt sich, dass diese Kosten auch nicht als Eigenleistung in der Kostenaufstellung aufgeführt werden können.
- Posten „Klavierstimmer“: Der Posten wurde auf Rückfrage der Gemeindeverwaltung seitens der Hale Bopp Big Band bereits zurückgezogen, somit reduziert sich die beantragte Fördersumme um 100 € auf 1677,50 €

Der Kulturbeirat bittet um eine korrigierte Kostenaufstellung, die alle Posten entsprechend der Förderrichtlinien schlüssig und nachvollziehbar abbildet. Der Kulturbeirat und der FB 6 verschieben den Antrag in die nächste KSE-Sitzung am 22.08.2024. Sobald der Antrag formal richtig vorliegt, kann eine Empfehlung des Kulturbeirats über die beantragte Fördersumme in Aussicht gestellt werden.

Kolpingsfamilie Darup

GlasBlasSing in der Daruper Kirche – Beantragte Fördersumme 1.500 €

→ KB empfiehlt: 1.500 €

Begründung: Der Antrag entspricht den Förderrichtlinien vollumfänglich.

Nottuln, den 28.5.2024
Lea Jockisch

Ö 9.1

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **070/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **16 Allgemeine Finanzwirtschaft** Datum: **08.05.2024**

Tagesordnungspunkt:

Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen über die erfolgte überörtliche Prüfung

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den Prüfungsbericht zur Kenntnis und unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes sowie über das Ergebnis seiner Beratungen.

Die Stellungnahme gegenüber der gpaNRW und der Aufsichtsbehörde in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Abschlussrechnung steht noch aus. Ein Vorausleistungsbescheid i. H. v. 50.821,00 Euro ist eingegangen. Insgesamt sind für GPA-Prüfungen Rückstellungen i. H. v. 90.000,00 Euro gebildet worden.

Klimatische Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rechnungsprüfungsausschuss	23.05.2024	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Rat	02.07.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) hat für die Jahre 2017 – 2021 eine überörtliche Prüfung bei der Gemeinde Nottuln durchgeführt. Der Prüfungszeitraum erstreckte sich von April 2023 bis März 2024. Das Abschlussgespräch der Prüfungen fand am 19. März 2024 statt. Zu diesem Termin sind folgende entwurfsfertige Prüfungsberichte der Gemeinde Nottuln zur Verfügung gestellt worden:

- Vorbericht „überörtliche Prüfung"
- Teilbericht „Finanzen - Haushaltssteuerung"
- Teilbericht „Gremienarbeit"
- Teilbericht „Vergabewesen"
- Teilbericht „Informationstechnik an den Schulen"
- Teilbericht „Ordnungsbehördliche Bestattungen"
- Teilbericht „gpa-Kennzahlenset"

Der Gesamtbericht über die überörtliche Prüfung wurde der Gemeinde am 23.04.2024 zur Verfügung gestellt. Das Dokument ist digital im Ratsinformationssystem als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage abrufbar.

Rechtlicher Hintergrund:
Gem. § 105 Abs. 6 GO NRW legt der Bürgermeister dem Rechnungsprüfungsausschuss den Prüfungsbericht zur Beratung vor. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat zu den Feststellungen und Empfehlungen, die im Prüfungsbericht gegenständlich sind, Stellung zu nehmen. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über das Ergebnis seiner Beratungen.

Anlagen:

Der Prüfungsbericht ist als Dokument im Ratsinformationssystem abrufbar.

Die Stellungnahmen sind als Dokument im System hinterlegt.

Verfasst: Fachbereichsleitung:

...

Vorlage Nr. 070/2024

gez. gez. Bomholt

Ö 9.1

gpaNRW

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

der Gemeinde Nottuln 2023/2024

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtbericht		**1**
0.	**Vorbericht**	**5**
0.1	Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Nottuln	5
0.1.1	Managementübersicht	5
0.2	Strukturelle Situation der Gemeinde Nottuln	7
0.2.1	Strukturen	7
0.2.2	Strukturelle Rahmenbedingungen	7
0.3	Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	9
0.4	Überörtliche Prüfung	10
0.4.1	Grundlagen	10
0.4.2	Prüfungsbericht	10
0.5	Prüfungsmethodik	11
0.5.1	Kennzahlenvergleich	11
0.5.2	Konsolidierungsmöglichkeiten	12
0.5.3	gpa-Kennzahlenset	13
0.6	Prüfungsablauf	13
0.7	Anlage 1: Ergänzende Tabellen	15
0.8	Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit	19
0.8.1	IKZ - Zwischenergebnisse	20
0.8.2	Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Nottuln	25
0.9	Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung	27
0.9.1	Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme	27
0.9.2	Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Nottuln	31
1.	**Finanzen**	**33**
1.1	Managementübersicht	33
1.2	Inhalte, Ziele und Methodik	35
1.3	Haushaltssituation	36
1.3.1	Haushaltsstatus	37
1.3.2	Ist-Ergebnisse	39
1.3.3	Plan-Ergebnisse	42
1.3.4	Eigenkapital	46
1.3.5	Schulden und Vermögen	49
1.4	Haushaltssteuerung	55
1.4.1	Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung	55
1.4.2	Informationen zur Haushaltssituation	58

1.4.3	Ermächtigungsübertragungen	59
1.4.4	Fördermittelmanagement	63
1.4.5	Kredit- und Anlagemanagement	64
1.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	69
2.	**Gremienarbeit**	**77**
2.1	Managementübersicht	77
2.2	Inhalte, Ziele und Methodik	78
2.3	Profil Gremienarbeit	78
2.3.1	Aufwendungen	79
2.3.2	Gremienstruktur	82
2.3.3	Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder	85
2.3.4	Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder	90
2.3.5	Digitalisierung der Gremienarbeit	93
2.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	96
3.	**Vergabewesen**	**97**
3.1	Managementübersicht	97
3.2	Inhalte, Ziele und Methodik	98
3.3	Organisation des Vergabewesens	98
3.3.1	Organisatorische Regelungen	99
3.3.2	Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung	102
3.4	Allgemeine Korruptionsprävention	103
3.5	Sponsoring	108
3.6	Nachtragswesen	109
3.6.1	Abweichungen vom Auftragswert	109
3.6.2	Organisation des Nachtragswesens	111
3.7	Maßnahmenbetrachtung	113
3.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	114
4.	**Informationstechnik an Schulen**	**117**
4.1	Managementübersicht	117
4.2	Inhalte, Ziele und Methodik	118
4.3	IT an Schulen	118
4.3.1	IT-Steuerung	119
4.3.2	Stand der Digitalisierung	123
4.3.3	IT-Sicherheit	127
4.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	130
5.	**Ordnungsbehördliche Bestattungen**	**131**
5.1	Managementübersicht	131
5.2	Inhalt, Ziele und Methodik	131
5.3	Örtliche Strukturen	132

5.4	Rechtmäßigkeit	134
5.4.1	Bestattungsrechtliche Fristen	135
5.4.2	Ermittlung von Bestattungspflichtigen	136
5.4.3	Art der Bestattung	137
5.4.4	Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme	137
5.4.5	Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten	139
5.5	Verfahrensstandards	140
5.6	Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung	141
5.6.1	Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung	142
5.6.2	Aufwendungen	143
5.6.3	Kostenerstattungen durch Dritte	145
5.7	Anlage: Ergänzende Tabellen	147
6.	**gpa-Kennzahlenset**	**148**
6.1	Inhalte, Ziele und Methodik	148
6.2	Aufbau des gpa-Kennzahlensets	149
6.3	gpa-Kennzahlenset	150
	Kontakt	**154**

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Nottuln

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Nottuln stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage 1 aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte im Nachlauf der Corona-Pandemie sowie zum Zeitpunkt des Ukraine-Krieges. Die Ereignisse haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche und auch auf die Kommunen. Sie belasten die kommunalen Haushalte und beeinflussen gegebenenfalls auch die in dieser überörtlichen Prüfung betrachteten Handlungsfelder. Soweit möglich, haben wir die Auswirkungen in den Teilberichten thematisiert.

Die Gemeinde Nottuln konnte ihre **Haushaltssituation** seit der letzten überörtlichen Prüfung verbessern. Hierzu beigetragen haben insbesondere die positiven Jahresergebnisse, die die Gemeinde aufgrund der überdurchschnittlich guten Ertragslage erwirtschaften konnte. Hierdurch gelang es der Gemeinde, ihr Eigenkapital aufzustocken und ihre Ausgleichsrücklage wieder aufzufüllen. Die negativ geplanten Jahresergebnisse deuten darauf hin, dass die Gemeinde ihr Eigenkapital in den kommenden Jahren wieder reduzieren muss, um die Fehlbeträge zu kompensieren. Die Gemeinde Nottuln verfügt über hohe liquide Mittel. Neben der guten Ertragslage haben auch eingeplante, nicht durchgeführte Investitionen zu einem Anstieg in diesem Bereich geführt. Im Planungszeitraum sinkt die Selbstfinanzierungskraft und die Gemeinde Nottuln wird künftig liquide Mittel in Anspruch nehmen und Kredite aufnehmen müssen. Darüber hinaus erkennt die gpaNRW Reinvestitionsbedarfe im Anlagevermögen. Deren Finanzierung kann die Gemeinde in der Planung nur durch die Aufnahme von Investitionskrediten finanzieren. Dies lässt die zum Prüfungszeitpunkt interkommunal durchschnittliche Verschuldung künftig ansteigen.

Für die **Haushaltssteuerung** hat die Gemeinde Nottuln bereits gute Prozesse etabliert und ein Finanzcontrolling implementiert. Handlungsmöglichkeiten sieht die gpaNRW insbesondere bei den investiven Ermächtigungsübertragungen. Die Gemeinde Nottuln überträgt – gemessen am Haushaltsvolumen – mehr investive Auszahlungen in Folgejahre als die meisten Vergleichskommunen. Die so zur Verfügung stehenden fortgeschriebenen investiven Ansätze nimmt die Gemeinde jedoch zu deutlich weniger als der Hälfte in Anspruch. Die Gemeinde sollte sich daher zur Verbesserung der Haushaltstransparenz mit ihrer Planung und Übertragung von investiven Mitteln kritisch auseinandersetzen. In den Bereichen Fördermittel- sowie Kredit- und Anlagemanagement ist die Gemeinde Nottuln bereits gut aufgestellt. Hier zeigt die gpaNRW an der ein oder anderen Stelle noch Handlungsmöglichkeiten auf.

Die Gemeinde Nottuln ist im Bereich **Gremienarbeit** insgesamt gut aufgestellt. Im interkommunalen Vergleich auffällig hoch sind die Anzahl an Anregungen und Beschwerden sowie die Anträge von Fraktionen. Dies bindet Ressourcen insbesondere in der Verwaltung. Die Sitzungshäufigkeit der Gremien ist in Nottuln ebenfalls höher als bei den meisten Vergleichskommunen. Die formalen Anforderungen an die Gremienarbeit erfüllt die Gemeinde Nottuln weitestgehend.

Die Anforderungen an die Digitalisierung der Gremienarbeit erfüllt die Gemeinde teilweise. Ein Sitzungssaal ist bislang noch nicht mit moderner Sitzungstechnik ausgestattet. Die Gemeinde sollte sich auch zeitnah mit den Herausforderungen digitaler und hybrider Gremiensitzungen beschäftigen, um in Krisensituationen handlungsfähig zu sein.

Im **Vergabewesen** hat die Gemeinde Nottuln gute organisatorische Rahmenbedingungen geschaffen und praktiziert erfolgreich eine interkommunale Zusammenarbeit mit der zentralen Vergabestelle der Stadt Lüdinghausen.

Handlungsmöglichkeiten in diesem Prüfgebiet sieht die gpaNRW insbesondere in einer Aktualisierung der vorhandenen Vergabedienstanweisung. Ebenso enthält die Dienstanweisung zur Korruptionsprävention noch nicht alle wichtigen Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes. Die Aktualisierung sowie die Risiko- und Gefährdungsanalyse zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze sollte Nottuln nun wie geplant zeitnah nachholen.

Beim Vergleich der Abweichungen der Abrechnungsbeträge von den ursprünglichen Auftragswerten bei ausgewählten Baumaßnahmen zeigt sich in Nottuln eine höhere Abweichung als beim Durchschnitt der Vergleichskommunen. Bei der Organisation des Nachtragswesens empfiehlt die gpaNRW eine stärkere Einbindung einer zentralen Stelle. Bei der Maßnahmenbetrachtung von drei schlussgerechneten Baumaßnahmen haben wir Optimierungspotenzial bei der Durchführung von Vergabeverfahren sowie der nachvollziehbaren und rechtssicheren Begründung von Auftragsänderungen und Nachträgen festgestellt.

Bei der **Informationstechnik an Schulen** hat die Gemeinde Nottuln die pädagogischen Anforderungen an die IT-Ausstattung an ihren Grundschulen und am Gymnasium vollständig technisch umgesetzt und verfügt über höhere Ausstattungsquoten als die meisten Vergleichskommunen.

In der Steuerung der Schul-IT ist die Gemeinde ebenfalls weitestgehend gut aufgestellt. Die Prozesse zwischen der Gemeinde als Schulträgerin und den Schulen sind abgestimmt und funktionieren. Allerdings fehlt es an einigen Stellen an schriftlichen Regelungen und damit an Verbindlichkeit. Die Gemeinde Nottuln stützt die Digitalisierung in ihren Schulen im Gegensatz zu vielen anderen Vergleichskommunen noch nicht auf einen fundierten und fortgeschriebenen Medienentwicklungsplan (MEP), wie ihn die Medienberatung NRW empfiehlt.

Bei der IT-Sicherheit an den Nottulner Schulen ist der Gesamterfüllungsgrad im interkommunalen Vergleich am niedrigsten positioniert. Ansatzpunkte, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren, bestehen in fast allen geprüften Aspekten.

Bei den **ordnungsbehördlichen Bestattungen** hält die Gemeinde Nottuln die Fristen nach dem Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen grundsätzlich ein. Sowohl die Aufwendungen, als auch der Fehlbetrag je ordnungsbehördlicher Bestattung sind im Vergleichsjahr 2022 geringer als bei der Mehrzahl der Vergleichskommunen.

Handlungsmöglichkeiten sieht die gpaNRW insbesondere in der Verschriftlichung der praxiserprobten Verfahrensstandards. Die Gemeinde Nottuln hält bei der finanziellen Abwicklung der ordnungsbehördlichen Bestattungen nicht immer die gesetzlichen Bestimmungen ein. Hier sieht die gpaNRW Handlungsbedarf.

0.2 Strukturelle Situation der Gemeinde Nottuln

0.2.1 Strukturen

Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese kann die Kommune zum Teil unmittelbar steuern. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kommune einwirkende, Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild einer Kommune. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich - in den Teilberichten ein.

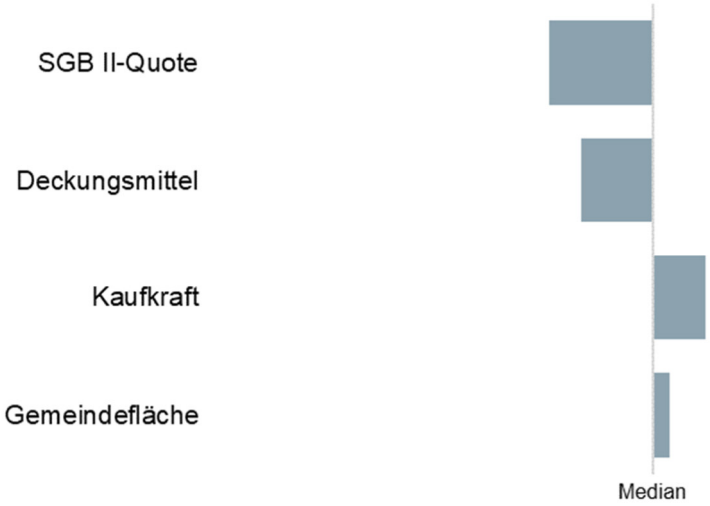
0.2.2 Strukturelle Rahmenbedingungen

Die folgenden Balkendiagramme zeigen die strukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinde Nottuln. Diese prägen die Ausgangslage der Kommune. Die Strukturmerkmale ermitteln wir aus allgemein zugänglichen Datenquellen[1] und stellen sie in den inter- und intrakommunalen Vergleich.

[1] IT.NRW, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK), Bundesagentur für Arbeit

Interkommunaler Vergleich

Strukturmerkmale Nottuln 2022



In den interkommunalen Vergleich sind die Daten der 46 kleinen kreisangehörigen Kommunen- mit einer Einwohnerzahl ab 18.000 eingeflossen.

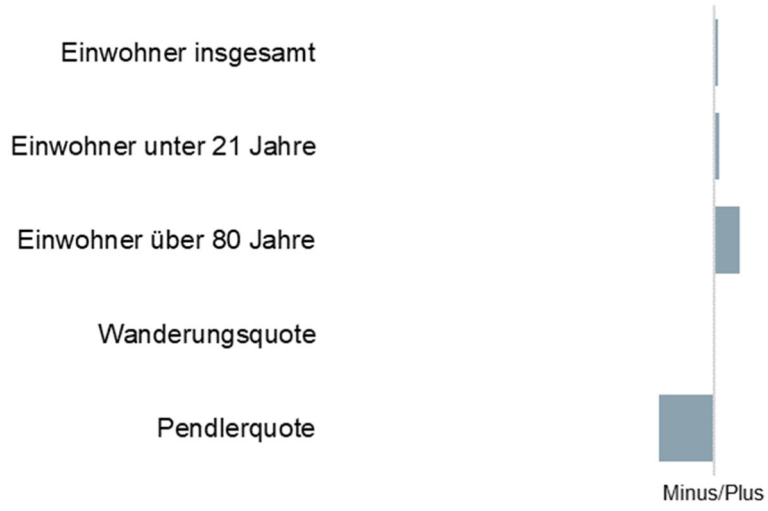
Die geringe SGB II-Quote korrespondiert mit der überdurchschnittlich hohen Kaufkraft in der Gemeinde. Ebenso liegt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer einwohnerbezogen über dem Durchschnitt der Vergleichskommunen. Allerdings fallen die allgemeinen Deckungsmittel der Gemeinde Nottuln trotzdem unterdurchschnittlich aus. Dies ist liegt darin begründet, dass die Gemeinde vergleichsweise weniger Gewerbesteuer und Schlüsselzuweisungen vereinnahmt.

Mit einer Gemeindefläche von 86 qkm positioniert sich die Gemeinde Nottuln etwas über dem Median, der bei rund 82 qkm liegt.

Intrakommunaler Vergleich

Im intrakommunalen Vergleich stellt die Y-Achse im Diagramm einen neutralen Wert der Kennzahl dar. D.h. es gibt keine Veränderungen gegenüber der letzten überörtlichen Prüfung bzw. die Quoten sind ausgeglichen. Die Kennzahlenwerte auf der linken Seite des Diagramms zeigen einen Rückgang bzw. negative Salden und Kennzahlenwerte auf der rechten Seite Zunahmen bzw. Überschüsse an.

Strukturmerkmale Nottuln 2022



Die Kennzahlen zur Einwohnerentwicklung und die Wanderungsquote stellen die Entwicklung in den letzten fünf Jahren dar.

Seit der letzten überörtlichen Prüfung hat die Gesamtbevölkerung in Nottuln leicht zugenommen (Eckjahresvergleich 2018 zu 2022). Der Zuwachs liegt sowohl in den Altersgruppen U21, als auch Ü80 begründet. Der Anstieg in den älteren Bevölkerungsgruppen ist insgesamt höher als in den jüngeren: Der Bevölkerungsanteil der unter 21-jährigen an der Gesamtbevölkerung sinkt, der der über 80-jährigen steigt an. Die Geburten sind im Betrachtungszeitraum 2018 bis 2022 tendenziell rückläufig. Ein erkennbarer Rückgang zeigt sich in der Bevölkerungsgruppe zwischen 45 und 65 Jahren. Insgesamt verschiebt sich die Altersstruktur in Nottuln in Richtung der älteren Bevölkerung.

Die Wanderungsquote zeigt an, ob eine Kommune Einwohnerinnen und Einwohner aus dem Saldo von Zu- und Fortzügen hinzugewinnen kann oder ob mit einer rückläufigen Entwicklung zu rechnen ist. Die Quote ist in Nottuln in den letzten fünf Jahren ausgeglichen.

An der Pendlerquote wird deutlich, dass die Einwohnerinnen und Einwohner Nottulns tendenziell außerhalb der Gemeinde ihre Arbeitsplätze aufsuchen.

0.3 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Die in den Prüfungen der gpaNRW getroffenen Feststellungen und die ausgesprochenen Handlungsempfehlungen sind regelmäßig Gegenstand der kommunalpolitischen Beratungen. Die Ergebnisse und Beschlüsse fließen in die weitere Arbeit der Kommune ein. Zukünftig geben alle Kommunen eine Stellungnahme zu den Prüfungsergebnissen nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW ab.

0.4 Überörtliche Prüfung

0.4.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage vieler Kommunen und die gesetzliche Vorgabe, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen[2]. Schwerpunkt unserer Prüfung sind Vergleiche auf Basis von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen sowie auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl der Prüfungsschwerpunkte stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikerinnen und Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen - zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

0.4.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlenset:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Kommune, zum Prüfungsablauf und zur Prüfungsmethodik, sowie eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen. Als Schwerpunktthemen haben wir Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit sowie zur Örtlichen Rechnungsprüfung in die Anlagen zum Vorbericht aufgenommen.
- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.
- Das gpa-Kennzahlenset enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlenset aufgebaut ist.

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galt.

[2] § 75 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten[3]. Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

0.4.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau unserer Teilberichte folgt einer festen Struktur:

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der aktuell geltenden Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

Empfehlung: Letztlich weisen wir dann die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

Feststellungen, die eine Stellungnahme der Kommune während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) kennzeichnen wir im Prüfungsbericht mit einem Zusatz.

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Kommune nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen sowie die Stellungnahmen der Kommunen werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

0.5 Prüfungsmethodik

0.5.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kommunen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Pro-

[3] KGSt-Bericht Nr.13/2019 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2019/2020), Nr. 07/2020 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2020/2021) und Nr. 07/2021 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2021/2022)

dukte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte von maximal 46 kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 18.000 und 25.000 Einwohnern (= große kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen. Hierdurch kann die gpaNRW die kommunalspezifischen Besonderheiten bei den einzelnen Größenklassen innerhalb der kleinen kreisangehörigen Kommunen besser berücksichtigen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann eine Kommune alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichsten Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Kommunen vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert der Kommune mit „k.A.“. Sollte die Kennzahl der Kommune nicht mit den Kennzahlen der Vergleichskommunen vergleichbar sein, erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k.A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

0.5.2 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kommunen transparent und zeigt Ansätze für Veränderungen auf.

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfeldern auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.5.3 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die die gpaNRW in vorangegangenen Prüfungen betrachtet hat. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der kleinen kreisangehörigen Kommunen erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Kommunen diese für ihre interne Steuerung nutzen.

0.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung in der Gemeinde Nottuln hat die gpaNRW von April 2023 bis März 2024 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Gemeinde Nottuln hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Grundlage haben wir die Daten analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir in der Gemeinde Nottuln überwiegend das Jahr 2022.

Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Gemeinde Nottuln berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Friederike Becker-Walschus
Finanzen	Isabel Petermann
Gremienarbeit	Thomas Hartmann
Vergabewesen	Martina Loebardt
Informationstechnik an Schulen	Thomas Riemann
Ordnungsbehördliche Bestattungen	Corinna Bauerfeld

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert. Am 19. März 2024 wurde der Verwaltungsvorstand über die wesentlichen Prüfergebnisse informiert.

Herne, den 22. April 2024

Im Auftrag	Im Auftrag
gez.	gez.
Thomas Nauber	Friederike Becker-Walschus
Abteilungsleitung	Projektleitung

0.7 Anlage 1: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2024 – Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung	
Haushaltssteuerung			
F1	Die Gemeinde Nottuln überträgt Ermächtigungen für investive Auszahlungen in nicht unbeachtlichem Umfang in Folgejahre. Sie nimmt diese im Vergleichsjahr 2022 jedoch nur zu weniger als einem Viertel in Anspruch. Dies mindert die Transparenz und Aussagekraft der Haushaltsplanung.	E1	Die Gemeinde Nottuln sollte nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufnehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist.
F2	Die Gemeinde Nottuln hat bereits erste Regelungen zum Kreditmanagement festgelegt. Ein verbindlicher strategischer Handlungsrahmen für das Kreditmanagement besteht noch nicht.	E2	Ergänzend zum bisherigen Grundsatzbeschluss durch den Rat und den Einzelregelungen in der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung sollte die Gemeinde Nottuln weitere Regelungen und Verfahren zu ihrem Kreditmanagement schriftlich fixieren. Strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensvorgaben können beispielsweise in einer Richtlinie festgelegt werden.
Gremienarbeit			
F1	Die Gemeinde Nottuln erfüllt die gesetzlichen Vorgaben zur Gremienarbeit der GO NRW. Allerdings bildet die Gemeinde Nottuln bei der Anzahl von Anregungen und Beschwerden sowie bei den Anträgen von Fraktionen in den letzten fünf Jahren im interkommunalen Vergleich hohe Werte ab.	E1	Die Gemeinde Nottuln sollte mit den Gremienvertretungen erörtern, wie der Umgang mit Anträgen sowie Anregungen und Beschwerden verbessert werden kann. Es bietet sich an, einfache Anfragen oder Anliegen telefonisch zu klären. Dies könnte zu einer Verringerung der Anträge sowie Anregungen und Beschwerden führen und damit weniger Personalkapazitäten der Verwaltung binden.
F2	Die Gemeinde Nottuln führt keine regelmäßige Bedarfsermittlungen zur Bestimmung der Höhe der Zuwendungen für Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder durch.	E2	Die Gemeinde Nottuln sollte zeitnah, mindestens einmal in einer Wahlperiode, eine erneute Bedarfsermittlung zur Höhe der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder durchführen und sich dabei an den gesetzlichen Mindeststandards zur sachlichen und finanziellen Ausstattung orientieren.
F3	Die Gemeinde Nottuln hat bisher noch keine Vorkehrungen getroffen, um digitale oder hybride Sitzungen im Krisenfall durchzuführen.	E3	Um ihre Handlungsfähigkeit auch in Krisenzeiten oder kritischen Notlagen sicherstellen zu können, sollte sich die Gemeinde Nottuln mit den technischen und formalen Voraussetzungen zur Durchführung von digitalen und hybriden Gremiensitzungen befassen.

Feststellung		Empfehlung	
Vergabewesen			
F1	Die Gemeinde Nottuln hat keine eigene zentrale Vergabestelle eingerichtet. Für die Durchführung ihrer Vergabeverfahren arbeitet sie mit der zentralen Vergabestelle Lüdinghausen zusammen. Ihre Vergabedienstanweisung aus dem Jahr 2021 ist ergänzungsbedürftig, Eine Vergabesoftware setzt sie noch nicht ein.	E1.1	Die Gemeinde Nottuln sollte in ihrer Vergabedienstanweisung die einzelnen Vergabearten näher beschreiben.
		E1.2	Die Gemeinde Nottuln sollte den Einsatz einer erweiterten Vergabesoftware zum schnelleren Austausch von Unterlagen, zur Dokumentation und zur rechtssicheren Abwicklung von Vergabeverfahren prüfen.
F2	Die Gemeinde Nottuln verfügt über eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention aus dem Jahr 2015, diese entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand. Die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche hat sie noch nicht festgelegt. Eine Schwachstellenanalyse unter Beteiligung der Beschäftigten ist noch nicht erfolgt.	E2.1	Die Gemeinde Nottuln sollte ihre Dienstanweisung zur Korruptionsprävention überarbeiten und aktualisieren. Dies könnte die Übersichtlichkeit der präventiven Schutzmaßnahmen zur Korruptionsabwehr und die Regelungsdichte verbessern.
		E2.2	Die Gemeinde Nottuln sollte die angedachte Schwachstellenanalyse zeitnah durchführen und dabei ihre Bediensteten mit einbeziehen. Sie sollte die gewonnenen Erkenntnisse in ihre internen Regelungen zur Korruptionsprävention aufnehmen. Auf dieser Grundlage kann sie ihre korruptionsgefährdeten und die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche festlegen.
		E2.3	Die Gemeinde Nottuln sollte eine Beschäftigte bzw. einen Beschäftigten benennen, die bzw. der sich der Einhaltung der Vorgaben des KorruptionsbG verantwortlich annimmt.
		E2.4	Die Gemeinde Nottuln sollte sicherstellen, dass die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes zeitnah umgesetzt werden. Dazu gehört, ein Hinweisgebersystem zu implementieren sowie einen die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.
F3	Die Gemeinde Nottuln bearbeitet erforderliche Nachträge dezentral in den jeweiligen Fachbereichen. Eine systematische Auswertung und Dokumentation der Nachträge an zentraler Stelle erfolgt nicht.	E3.1	Die Gemeinde Nottuln sollte zukünftig Auftragsänderungen bzw. Nachträge - ab zu bestimmenden Wertgrenzen - durch die zentrale Vergabestelle Lüdinghausen begleiten lassen.
		E3.2	Mit der möglichst zentralen Abwicklung von Auftragsänderungen und Nachträgen könnte die Gemeinde Nottuln ein systematisches Nachtragsmanagement aufbauen. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW die Auswertung der Nachträge hinsichtlich Ursache, Höhe und beteiligten Unternehmen.

Feststellung		Empfehlung	
F4	Die Gemeinde Nottuln dokumentiert den Vergabeprozess ausführlich und nachvollziehbar. Bei einzelnen Vergabeschritten besteht Optimierungspotenzial. Fehlende Regelungen führen bei der Behandlung von Auftragserweiterungen und Nachträgen zu Handlungsunsicherheiten. Die Nachtragsverfahren werden zum Teil uneinheitlich geführt und Dokumentationspflichten nicht beachtet.	E4.1	Bei der Auftragsvergabe sollte die Gemeinde Nottuln zur Korruptionsprävention die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips beachten und Auftragsvergaben grundsätzlich von einer zweiten Person gegenzeichnen lassen.
		E4.2	Die Gemeinde Nottuln sollte die vorgeschriebenen Bekanntmachungspflichten beachten und die verbindlichen Vorgehensweisen in ihrer Dienstanweisung regeln.
		E4.3	Bei notwendigen Auftragsänderungen bzw. -erweiterungen sollte die Gemeinde Nottuln stets begründen, dass die zusätzlichen Leistungen zum einwandfreien Erreichen des vertraglichen Leistungszieles erforderlich sind. Eine entsprechende Dokumentation in der Bauakte sorgt für mehr Transparenz und stellt sicher, dass die Entscheidungskriterien auch zu einem späteren Zeitpunkt nachvollzogen werden können.
		E4.4	Die Gemeinde Nottuln sollte Auftragsänderungen und -erweiterungen förmlich beauftragen und eine entsprechende Regelung in ihre Dienstanweisung aufnehmen.
		E4.5	Die Gemeinde Nottuln sollte die Unterrichtung der unterlegenen Bietenden entsprechend den vergaberechtlichen Vorgaben durchführen. Dadurch werden die Unternehmen, die für einen Zuschlag nicht Betracht kommen, davor geschützt, die notwendigen Kapazitäten für den jeweiligen Auftrag unnötig lange vorzuhalten.
Informationstechnik an Schulen			
F1	Die Gemeinde Nottuln hat die Digitalisierung der Grundschulen effizient vorangetrieben. Ein Medienentwicklungsplan (MEP) als fundierte Steuerungsgrundlage für die weitere Digitalisierung der Schulen gibt es jedoch nicht.	E1.1	Die Gemeinde Nottuln sollte die weitere Digitalisierung ihrer Schulen auf Basis eines Medienentwicklungsplanes vorantreiben, der auf aktuellen pädagogischen Medienkonzepten der Schulen aufbaut.
		E1.2	Die Gemeinde Nottuln sollte den gesamten Ausstattungsbestand sowie alle damit einhergehenden Kosten vollständig, schulscharf an zentraler Stelle beispielsweise über eine Asset-Management-Softwareauswertbar machen.
		E1.3	Die Gemeinde Nottuln sollte den Ausstattungsprozess beschreiben und mit den Schulen verbindlich vereinbaren.
F2	Bei der IT-Sicherheit der Schulen in der Gemeinde Nottuln bestehen Defizite in fast allen geprüften Sicherheitsaspekten.	E2	Die Gemeinde Nottuln sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.

Feststellung		Empfehlung	
Ordnungsbehördliche Bestattungen			
F1	Die Gemeinde Nottuln setzt bei möglichen Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten noch keine Verwaltungsgebühren fest. Damit verzichtet sie auf etwaige Einnahmen.	E1	Die Gemeinde Nottuln sollte für die Bearbeitung der ordnungsbehördlichen Bestattungen im Rahmen einer Ersatzvornahme individuelle und angemessene Verwaltungsgebühren erheben.
F2	Die Gemeinde Nottuln hat bisher noch keine Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung für die ordnungsbehördlichen Bestattungen verschriftlicht. Das erschwert eine einheitliche und auch rechtssichere Bearbeitung. Hier sieht die gpaNRW Optimierungsbedarf.	E2	Die Gemeinde Nottuln sollte das in der Praxis erprobte Verfahren zur Bearbeitung ordnungsbehördlicher Bestattungen verschriftlichen und konkrete Handlungsanweisungen festlegen.
F3	Die Gemeinde Nottuln verbucht die Aufwendungen und Erträge, die im Zusammenhang mit den ordnungsbehördlichen Bestattungen entstehen, nicht immer entsprechend den gesetzlichen Regelungen.	E3	Die Gemeinde Nottuln sollte zukünftig alle Erträge und Aufwendungen ordnungsgemäß, vollständig und periodengerecht verbuchen.

0.8 Anlage 2: Interkommunale Zusammenarbeit

Im strategisch bedeutsamen Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ erhebt die gpaNRW landesweit die interkommunalen Aktivitäten im gesamten Segment der kleinen kreisangehörigen Kommunen. IKZ bietet sich z. B. für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergieeffekten und Größenvorteilen an. Vor allem aber der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel werden dazu führen, dass die Aufgabenerfüllung zumindest teilweise nur mithilfe von IKZ gesichert werden kann. Unsere Zielsetzung ist es daher, das Bewusstsein und das Interesse für vorhandene und denkbare Möglichkeiten der IKZ zu stärken. Zudem wollen wir zusätzliche Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der örtlichen IKZ-Aktivitäten geben.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass es sinnvoll ist, dass bereits bei ersten Überlegungen zu einer interkommunalen Zusammenarbeit auch die steuer- und vergaberechtlichen Aspekte[4] in den Blick genommen werden. Eine möglichst umfassende und rechtsverbindliche Klärung in einem frühen Stadium der Überlegungen ist hier empfehlenswert. Ob die beabsichtigte Art der späteren Kooperationsvereinbarung z.B. ausschreibungsfrei erfolgen kann und welche vergaberechtlichen Besonderheiten[5] dabei zu beachten sind, sollte ebenso frühzeitig geklärt sein wie die Frage der steuerrechtlichen Behandlung einer Zusammenarbeit. Letztere ist insbesondere in Zusammenhang mit der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der zukünftigen Kooperation von Bedeutung.

Da die Kooperationsprojekte in den Kommunen sowohl thematisch als auch von der Rechtsform her sehr heterogen ausfallen, hat die gpaNRW bei ihrer Online-Befragung zunächst aus Gründen der klaren Abgrenzbarkeit die formelle interkommunale Zusammenarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) sowie nach privatem Recht abgefragt. Die weiteren Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) bleiben bei der Erhebung daher zunächst unberücksichtigt. Die Erfahrungen aus vorhergehenden Prüfungssegmenten zeigen aber, dass die Kooperationen außerhalb formaler Regelungen ein breites Themenspektrum umfassen.

Über einen Online-Fragebogen sowie ein standardisiertes, ergänzendes Interview sammeln wir die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele. Die gpaNRW wertet die Informationen aus und bereitet sie auf. Wir werden zum Ende der Prüfungsrunde bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen landesweit darstellen, wo die Aufgabenschwerpunkte liegen und wo wir noch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehen.

Unabhängig hiervon geben wir bereits zum aktuellen Zeitpunkt der Prüfung der Gemeinde Nottuln nachfolgend einen ersten, vorläufigen Überblick über die bisher gewonnenen Erkenntnisse und leiten daraus ggf. weitere Handlungsmöglichkeiten und/ oder -perspektiven ab.

[4] Interkommunale Zusammenarbeit in Nordrhein-Westfalen - Stand und Perspektiven (mhkbg.nrw), S. 34f. Erscheinungsjahr 2022

[5] Vgl. aktuelle Rechtsprechung zu § 108 Abs.6 GWB (z.B.: EuGH, Urteil vom 04.06.2020 – Rs. C-429/19; EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-796/18)

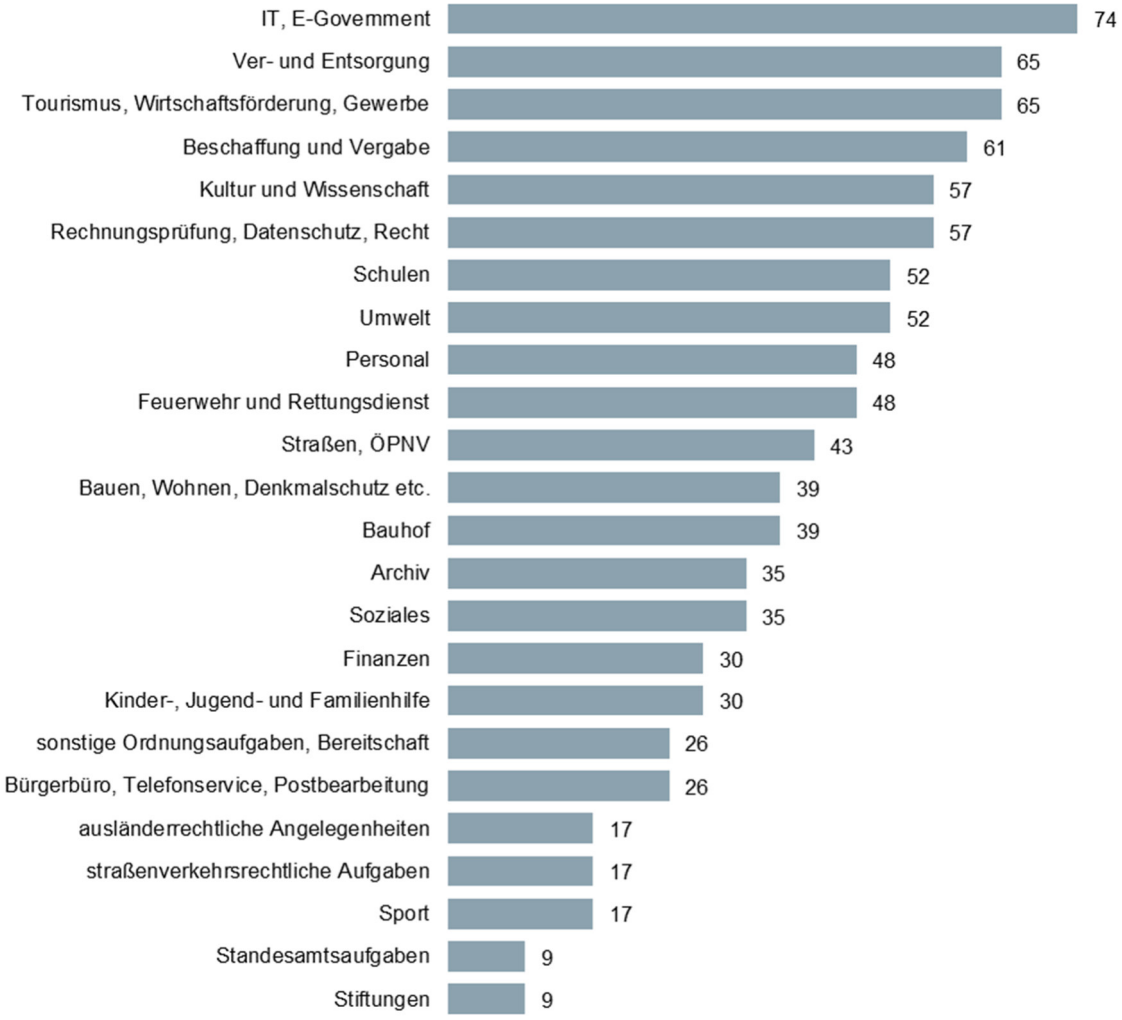
0.8.1 IKZ - Zwischenergebnisse

Bisher haben wir 23 Kommunen geprüft und stellen nachfolgend die Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme dar. In unseren Auswertungen sind die Rückmeldungen der Kommunen als Prozentanteile dargestellt. Zu beachten ist, dass mögliche Mehrfachnennungen in einigen der nachfolgenden Grafiken zu einem höheren Wert als 100 Prozent führen.

0.8.1.1 Aktuelle Aufgabenfelder bereits umgesetzter IKZ-Projekte

Der nachfolgenden Auswertung liegen als Basis die Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen zu den Aufgabenfeldern, in denen bereits IKZ-Projekte umgesetzt worden sind, zugrunde.

Aktuelle Aufgabenfelder IKZ in Prozent



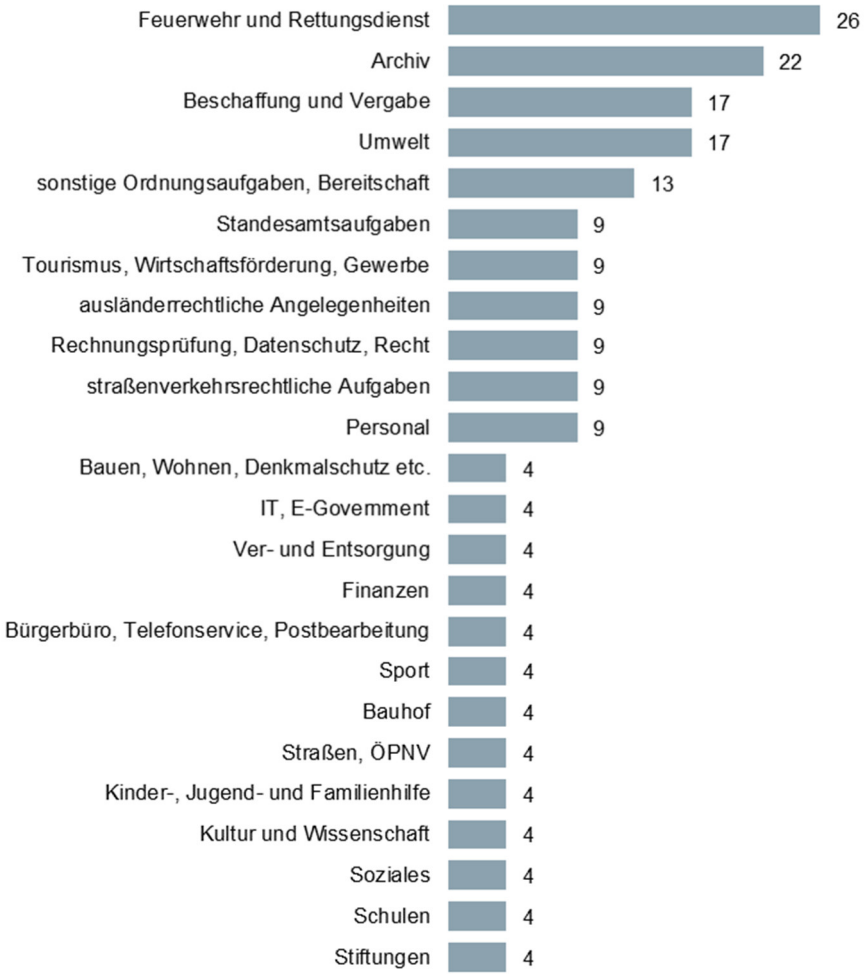
Die befragten Kommunen setzen IKZ-Projekte sowohl zu internen Querschnitts-, als auch zu Fachaufgaben um. Dabei dominieren interkommunale Kooperationen in den Aufgabengebieten

IT und E-Government, Ver- und Entsorgung und Tourismus, Wirtschaftsförderung und Gewerbe.

0.8.1.2 Aufgabenfelder künftig geplanter IKZ-Projekte

Die nachfolgende Auswertung zeigt die Aufgabenfelder, in denen für die Zukunft IKZ-Projekte geplant sind.

Geplante Aufgabenfelder IKZ in Prozent

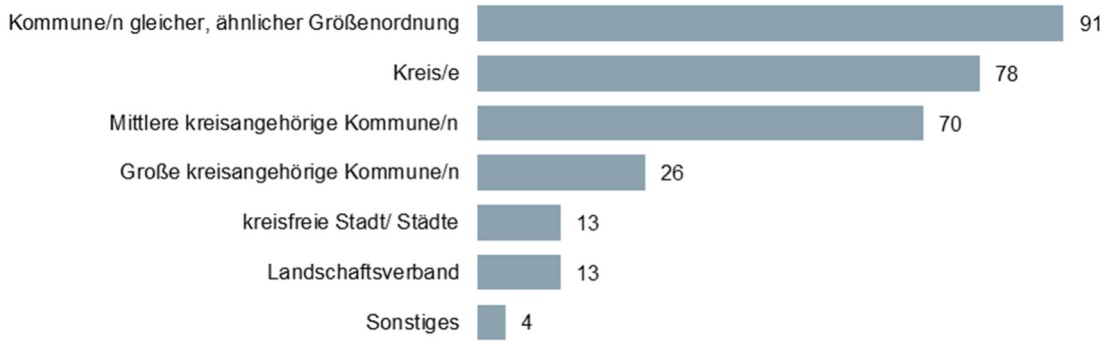


Anders als bei den umgesetzten IKZ-Projekten sieht es thematisch bei den zukünftig geplanten Projekten aus. Hier bildet sich nach dem aktuellen Erhebungsergebnis Feuerwehr und Rettungsdienst deutlich als Schwerpunktthema heraus. Danach folgt der Aufgabenblock Archiv. Mit einigem Abstand folgen die Aufgabenblöcke Beschaffung und Vergabe sowie Umwelt.

0.8.1.3 Kooperationspartner

Die nachfolgende Grafik bildet die unterschiedlichen Konstellationen interkommunaler Partnerschaften ab. Die Ergebnisse bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen.

Kooperationspartner IKZ in Prozent



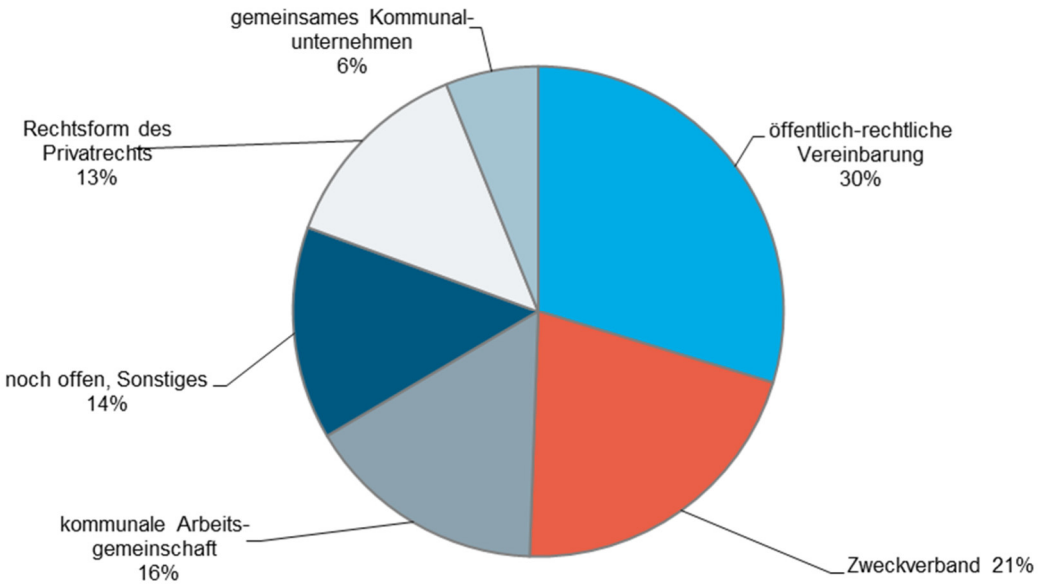
Ähnliche Strukturen und ein gleiches Aufgabenportfolio können die Gründe dafür sein, dass Kommunen gleicher oder ähnlicher Größenordnung die häufigsten Kooperationspartner bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darstellen. Viele Kooperationen werden auch mit den Kreisen geschlossen. Dabei stehen nach den bisherigen Rückmeldungen aus den Kommunen Themen wie IT, E-Government, Ver- und Entsorgung und Wirtschaftsförderung und Touristik ganz oben auf der „Hitliste“.

0.8.1.4 Rechtsformen

Die Kommunen arbeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Rechtsformen zusammen. Die nachfolgende Auswertung bzw. die prozentuale Verteilung basiert auf den Rückmeldungen zur Anzahl der bislang umgesetzten IKZ-Projekte bzw. der hierfür jeweils gewählten Rechtsformen[6].

[6] Wir beschränken uns bei dieser Erhebung auf die unterschiedlichen Formen der formellen Zusammenarbeit (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Kommunale Arbeitsgemeinschaften, Zweckverbände, gemeinsame Kommunalunternehmen, privatrechtliche Verträge). Formen der informellen Zusammenarbeit (z.B. Arbeitsgruppen, Arbeitskreise) sind nicht abgefragt worden.

Rechtsformen IKZ in Prozent

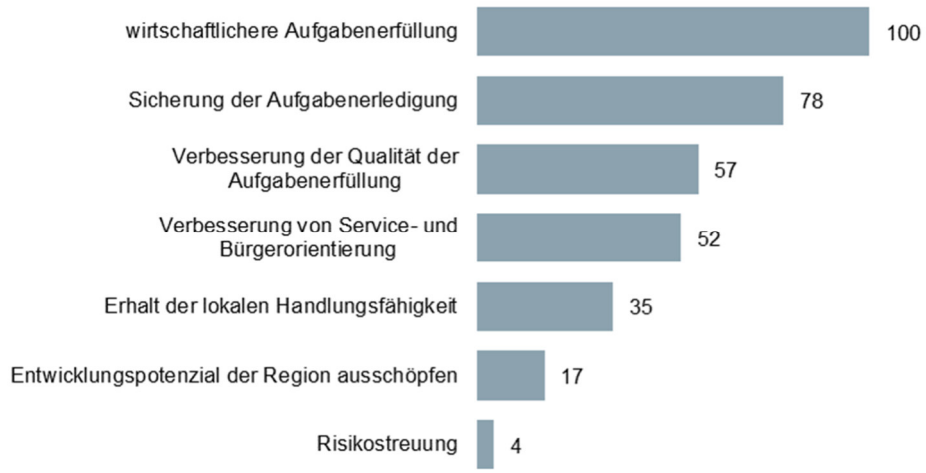


Fast ein Drittel der bisher befragten Kommunen sehen die öffentlich-rechtliche Vereinbarung als geeignete Rechtsform für ihre Kooperationsprojekte an. Diese hat sich ganz offensichtlich in der Praxis etabliert und bewährt. Ein weiterer Grund für die Dominanz der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung könnte auch in einer größeren und flexibleren Gestaltungsmöglichkeit liegen, zumal kein neuer Aufgabenträger wie zum Beispiel im Falle einer Zweckverbandslösung geschaffen werden muss. Zusätzliche finanzielle Aufwendungen bedingt durch neue Gremienstrukturen und schnellere Entscheidungswege sind weitere Vorteile der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gegenüber anderen Rechtskonstruktionen.

0.8.1.5 Ziele zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten

Abgebildet sind nachfolgend die unterschiedlichen, genannten Zielsetzungen zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Ziele IKZ in Prozent



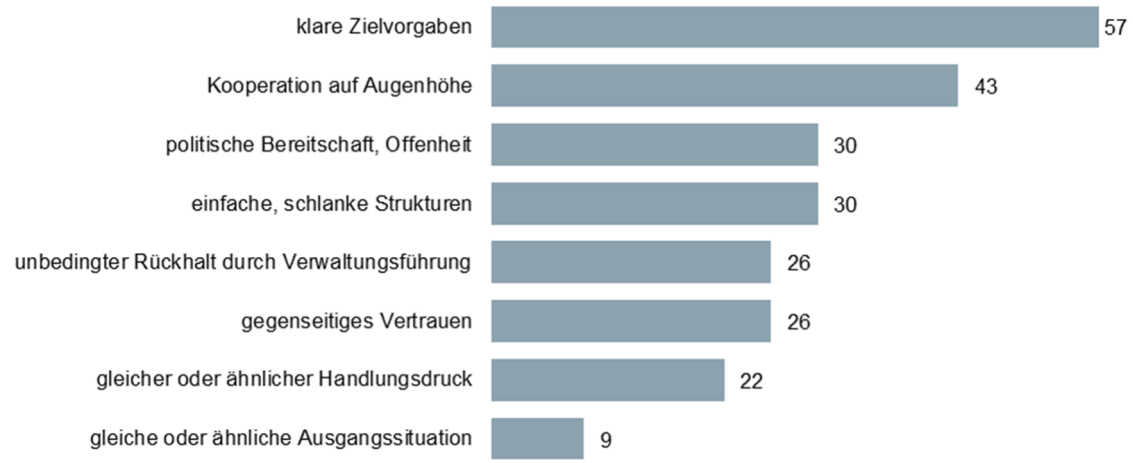
Die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung sowie die Sicherung einer solchen sind die klaren Schwerpunkte in der Zielformulierung. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit bzw. des wirtschaftlichen Handelns ergibt sich bereits aus diversen kommunalverfassungs- und haushaltsrechtlichen Vorgaben. Zudem ist eine messbare Einsparung bei der Aufgabenerledigung durch Kooperationen nachzuweisen, um z.B. eine Projektförderung des Landes zu erhalten. Insofern ist die höchste Priorität des Kriteriums Wirtschaftlichkeit wenig überraschend. Ob dies auch in Zukunft so bleibt, muss sich u. a. mit Blick auf den demografischen Wandel und den damit zusammenhängenden Fachkräftemangel allerdings noch zeigen. Denn schon heute suchen viele Kommunen händeringend und oftmals auch vergeblich nach qualifiziertem Personal, um die Aufgabenerledigung dauerhaft zu sichern. IKZ wird dann - ungeachtet wirtschaftlicher Überlegungen - möglicherweise in einigen Kommunen die noch einzig realisierbare Form der Aufgabenerledigung darstellen.

0.8.1.6 Erfolgsfaktoren

Nach einem vereinbarten Zeitraum sollte die Kommune evaluieren, ob und inwiefern sie die erwarteten Ziele auch erreicht hat. Dies gilt insbesondere, wenn die Kommune mit der IKZ wirtschaftliche Effekte erwartet. Die Frage, ob eine IKZ für die Beteiligten erfolgreich war, hängt - wie die bisherigen Rückmeldungen zeigen - von mehreren Erfolgsfaktoren ab.

Die gpaNRW hat nachfolgend speziell ausgewertet, welche Erfolgskriterien die Kommunen jeweils für sich priorisiert und konkret den Rängen 1 bis 3 zugeordnet haben.

Erfolgsfaktoren IKZ in Prozent

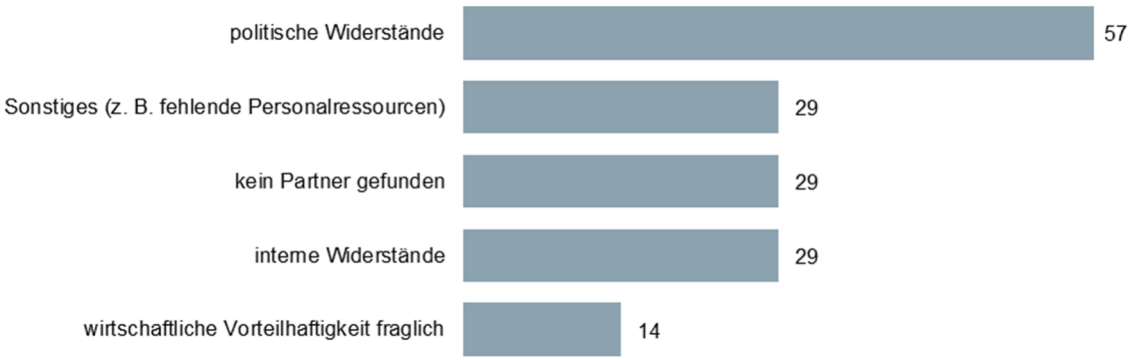


Nach dem derzeitigen Stand der Erhebung sind die wichtigsten drei Erfolgsfaktoren klare Zielvorgaben, die Kooperation auf Augenhöhe sowie die politische Bereitschaft und Offenheit. Alle drei Faktoren sind ganz offensichtlich noch wesentlich wichtiger als z.B. gleicher oder ähnlicher Handlungsdruck.

0.8.1.7 Hindernisse

Die Kommunen, die IKZ-Projekte zwar geprüft, aber nicht umgesetzt haben, haben wir nach den Hindernissen gefragt, die in der Regel für das Scheitern von IKZ-Projekten verantwortlich sind.

Hindernisse IKZ in Prozent



Die Priorität bei den Hindernissen für interkommunale Zusammenarbeit lag bei politischen Widerständen. Bemerkenswert ist, dass die wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit eine untergeordnete Rolle bei den Hindernissen zu spielen scheint.

0.8.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Nottuln

Politik und Verwaltung in Nottuln stehen interkommunaler Zusammenarbeit offen gegenüber. Sie ist regelmäßig Bestandteil politischer Prozesse und wird bei Handlungsoptionen mit einbezogen.

Zum Abfragezeitpunkt praktiziert die Gemeinde Nottuln in elf verschiedenen Aufgabenbereichen interkommunale Zusammenarbeit. Diese erstreckt sich im Wesentlichen auf die typischen Aufgabenfelder, wie wir sie auch in den anderen befragten Kommunen vorgefunden haben. Hierzu zählen beispielsweise das Vergabewesen, die IT oder die VHS. Mit der geplanten IKZ im Archivwesen folgt die Gemeinde Nottuln ebenfalls einem allgemeinen Trend der Vergleichskommunen.

Ebenso wie die Mehrzahl der befragten Kommunen verfolgt die Gemeinde Nottuln mit der interkommunalen Zusammenarbeit das Ziel einer wirtschaftlicheren Aufgabenerfüllung sowie die Sicherung und die Verbesserung der Qualität der Aufgabenerfüllung. Aber auch das Entwicklungspotenzial der Region möchte die Gemeinde Nottuln über IKZ ausschöpfen. Ein wichtiges Projekt für die Gemeinde Nottuln ist hier die Zugehörigkeit zur „Stadtregion Münster“ gemeinsam mit elf weiteren Kommunen. Es handelt sich um einen informellen Zusammenschluss. Gleichwohl haben die Kommunen sich in einem Kontrakt auf wesentliche Leitplanken bei den Zielen und der Organisation verständigt. Auf strategischer Ebene kommen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der zwölf Kommunen regelmäßig zusammen. Ebenso gab es 2022 ein zweites Rätetreffen, um auch die politische Ebene einzubinden. Die Stadtregion Münster befasst sich über die Stadtgrenzen hinweg mit den Themen Siedlungsentwicklung/Wohnen, Mobilität, Klimaschutz und Schulentwicklung. Aktuelle Handlungsschwerpunkte sind die Wohnbaupolitik sowie die Entwicklung von Velorouten auf dem Gebiet der Stadtregion. Eine weitere regionale Vernetzung praktiziert die Gemeinde Nottuln in der touristischen Arbeitsgemeinschaft Baumberge. Sie ist eine kommunale Arbeitsgemeinschaft der Städte Billerbeck und Coesfeld sowie der Gemeinden Havixbeck, Nottuln und Rosendahl.

Hauptkooperationspartner für IKZ sind in Nottuln Kommunen gleicher Größenordnung. Dieses Bild zeigt sich auch beim überwiegenden Teil der Vergleichskommunen. Anders als viele Vergleichskommunen praktiziert die Gemeinde Nottuln derzeit noch keine IKZ mit dem Kreis, hat dies aber im Archivwesen geplant. Bei den Kommunen der Größe Nottulns ist eine IKZ mit einer kreisfreien Stadt seltener anzutreffen. Die Gemeinde Nottuln lebt diese im Zuge der Amtshilfe mit der Örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Hamm. Alle zwei Jahre entscheidet der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Nottuln über ein Themengebiet, das örtlich geprüft werden soll. Bevor die Gemeinde Nottuln die IKZ im Vergabewesen mit der Stadt Lüdinghausen abschloss, stand die Prüfung von Vergabeverfahren regelmäßig auf der Tagesordnung. Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Nottuln aber auch Themen wie die Gebührenkasse oder den elektronischen Rechnungsworkflow prüfen lassen. Weitere Ausführungen stehen im Kapitel 0.9 Örtliche Rechnungsprüfung und im Teilbericht Vergabewesen.

Die IKZ mit der Gemeinde Havixbeck im Finanzzentrum Baumberge hat Havixbeck zum Bedauern der Gemeinde Nottuln 2020 aufgekündigt. Aus Sicht der Gemeinde Nottuln war diese seit dem Jahr 2009 bestehende Kooperation eine Erfolgsgeschichte, die zu vielen Synergien führte. Mit dem ZVM - Zweckverband Mobilität Münsterland konnte die Gemeinde Nottuln einen neuen Kooperationspartner für das Finanzzentrum gewinnen.

Anders als in einigen anderen Vergleichskommunen stellen politische Widerstände keinen Hinderungsgrund für IKZ in der Gemeinde Nottuln dar. Wesentliche Hinderungsgründe sieht die Gemeinde in einem fraglichen wirtschaftlichen Vorteil - verschärft durch § 2b Umsatzsteuergesetz - sowie in internen Widerständen.

Zusammenfassend beurteilt die Gemeinde Nottuln ihre Kooperationen als erfolgreich. Wichtig sind der Gemeinde dabei insbesondere eine klare Zielvorgabe, einfache, schlanke Strukturen sowie die Einbindung der Beschäftigten und der Personalvertretung.

0.9 Anlage 3: Örtliche Rechnungsprüfung

Im Handlungsfeld Örtliche Rechnungsprüfung (ÖRP) verfolgt die gpaNRW das Ziel, eine flächendeckende Transparenz bei den kleinen kreisangehörigen Kommunen darüber herzustellen, wie die gesetzlichen Pflichtaufgaben und ggf. weitere freiwillige Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Über einen Online-Fragebogen erheben wir die tatsächliche Situation bzw. das individuelle Vorgehen in der jeweiligen Kommune in diesem Handlungsfeld.

In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte der kleinen kreisangehörigen Kommunen mit einer Einwohnerzahl zwischen 18.000 und 25.000 (= große kleine kreisangehörige Kommunen) einbezogen.

0.9.1 Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme

Bisher haben wir in 26 Kommunen untersucht, wie und in welchem Umfang die Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung vor Ort wahrgenommen werden.

Zunächst stellen wir nachfolgend die Zwischenergebnisse der interkommunalen Bestandsaufnahme dar. Anschließend beschreiben wir die Situation in der Gemeinde Nottuln.

0.9.1.1 Interkommunaler Vergleich der Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung

Beim interkommunalen Vergleich der Aufgabenwahrnehmung der Örtlichen Rechnungsprüfung haben wir zu den folgenden Fragen eine Bestandsaufnahme durchgeführt:

- Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?
- Was wird geprüft?
- Wie wird geprüft?

Bei der Frage **„Wer prüft in den kleinen kreisangehörigen Kommunen?“** haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

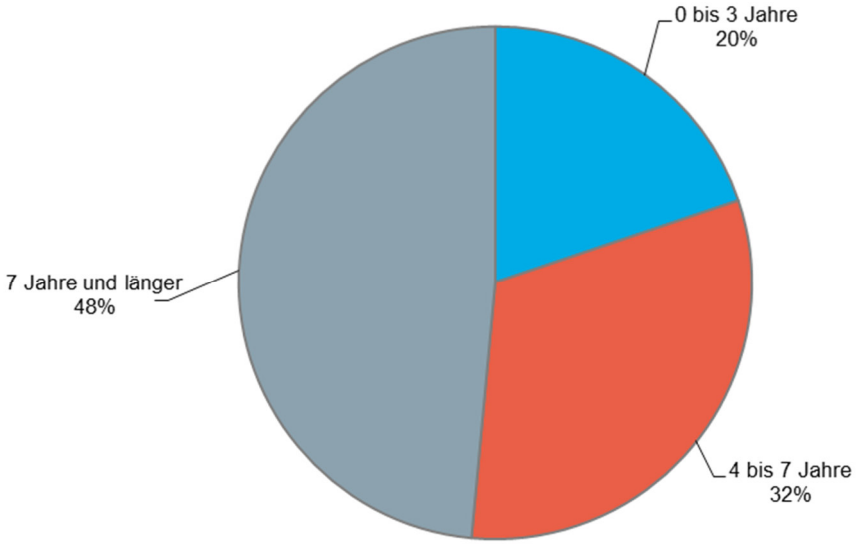
Aufgabenwahrnehmung Örtliche Rechnungsprüfung in Prozent 2021



- In 21 von 26 Kommunen (81 Prozent) haben **Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen (WP)** die Aufgaben der Rechnungsprüfung übernommen.
- In 20 von 26 Kommunen (77 Prozent) führt der **eigene Rechnungsprüfungsausschuss** die Aufgaben der Rechnungsprüfung durch.
- Nur in zwei Fällen (8 Prozent) werden die Aufgaben der örtlichen Prüfung von geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer wahrgenommen.

Eine interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) mit dem Kreis oder anderen Gemeinden nutzt - nach derzeitigem Umfrageergebnis - lediglich eine Kommune als Option.

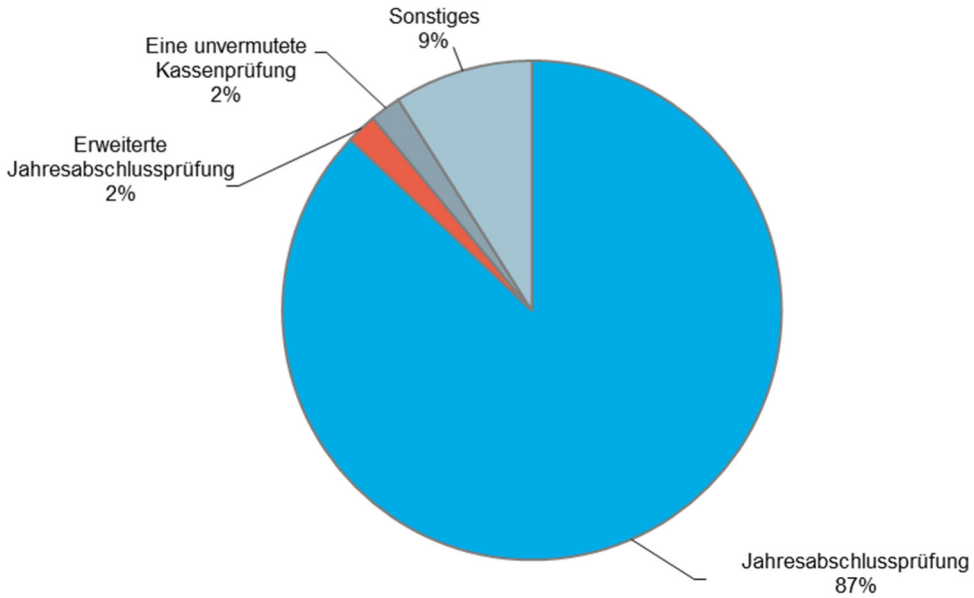
Beauftragungszeitraum WP in Prozent 2021



Bei den Kommunen, bei denen ein WP beauftragt ist, erfolgt die Zusammenarbeit in rd. 48 Prozent der Fälle bereits seit sieben und mehr Jahren. Diese Kontinuität ist aus Sicht der Kommune nachvollziehbar. Der Public Corporate Governance Kodex empfiehlt bei Unternehmen, an denen die öffentliche Hand beteiligt ist, einen Wechsel nach fünf Jahren.

Bei der Frage **„Was wird geprüft?“** haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen:

Prüfungsauftrag an WP in Prozent 2021



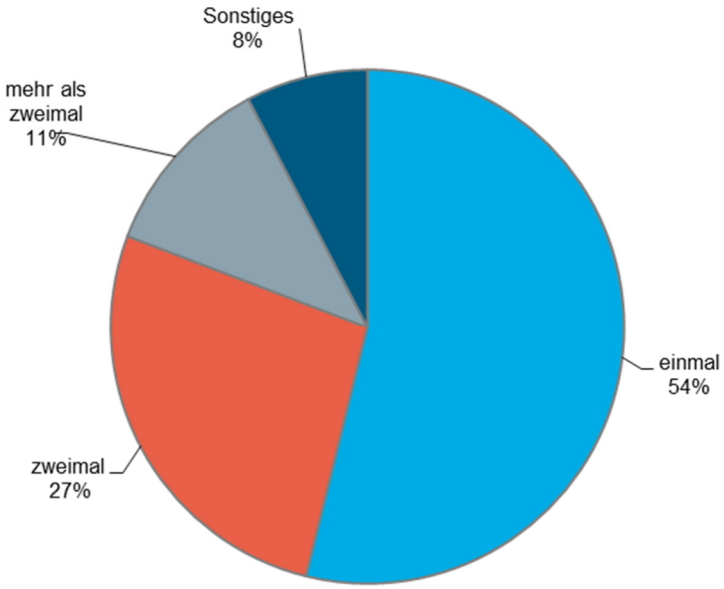
Im Regelfall prüft der WP nur den Jahresabschluss der Kommune. Eine erweiterte Jahresabschlussprüfung ist anders als bei den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gesetzlich nicht verbindlich vorgeschrieben und wird daher nicht beauftragt.

Bei der erweiterten Jahresabschlussprüfung wird auch die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft geprüft. Nach dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW), Prüfungsstandard 731, TZ 18,[7] gliedert sich die Prüfung der Haushaltswirtschaft in die Prüfung der Rechtmäßigkeit vorgenommener Transaktionen, die Prüfung der Zweckmäßigkeit vor dem Hintergrund der gestellten Aufgaben und die Prüfung der organisatorischen Maßnahmen, die der Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung dienen sollen. Auch das Institut der Rechnungsprüfer (IDR) empfiehlt bereits seit 2009 in seiner Prüfungsleitlinie IDR 720[8] eine Erweiterung der Jahresabschlussprüfung um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft. Die Prüfung erfolgt anhand eines Fragenkataloges, der auch u. a. von der gpaNRW bei örtlichen Prüfungen von Jahresabschlüssen eingesetzt wird.

Als Zwischenergebnis aus der Befragung wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt deutlich, dass viele optionale (Prüfungs-)Aufgaben, die bei größeren Kommunen zum Standard gehören, nicht wahrgenommen werden, weder durch den Rechnungsprüfungsausschuss noch durch Dritte. Hierzu zählen insbesondere Programmprüfungen und Vergabeprüfungen einschließlich technischer Prüfungen.

Bei der Frage **„Wie wird geprüft?“** haben wir durch die Bestandserhebung die folgenden Erkenntnisse gewonnen bzw. Prüfungselemente und -prozesse angetroffen:

Sitzungshäufigkeit Rechnungsprüfungsausschuss in Prozent 2021



[7] Vgl. IDW (Hrsg.) IDW Prüfungsstandards, (IDW PS) Stellungnahmen zur Rechnungslegung (IDW RS) IDW Standards (IDW S)

[8] Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. (idrd.de) https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien

- In der Regel tagt der Rechnungsprüfungsausschuss ein- bis zweimal pro Jahr.
- In keinem einzigen Fall wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss ein Jahresprüfplan vorgelegt.
- Es existiert keine risikoorientierte mehrjährige Prüfungsplanung.

Im Bereich der öffentlichen Finanzkontrolle haben sich - zumindest seit der Gründung des IDR im Jahr 2006 - bundesweite Prüfungsleitlinien[9] herausgebildet. Diese dienen dazu, die Qualität der öffentlichen Finanzkontrolle, insbesondere auch auf kommunaler Ebene, zu verbessern. Dabei gehören ein „Jahresprüfplan“ und eine „mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung“ und auch sogenannte „Produktprüfungen“ zum Standard einer zeitgemäßen öffentlichen Finanzkontrolle. Unter „Produktprüfungen“ versteht man Prüfungen eines bestimmten Aufgabenbereiches einer Kommune dahingehend, ob die Leistungserbringung rechtmäßig, zweckmäßig und wirtschaftlich erfolgt.

Unsere Bestandsaufnahme hat auf Basis der bisherigen Erhebungen ergeben, dass das Instrument der interkommunalen Zusammenarbeit in der Örtlichen Rechnungsprüfung kaum genutzt wird. Es können hierdurch insbesondere bei Vergaben prüfungsfreie Räume entstehen.

0.9.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Gemeinde Nottuln

Seit der Umstellung auf das NKF im Jahr 2005 lässt die Gemeinde Nottuln ihre Jahresabschlüsse durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Basis eines privatrechtlichen Vertrages prüfen. Diese Leistung schreibt die Gemeinde regelmäßig aus und beauftragt analog des Ausschreibungsergebnisses die jeweilige Gesellschaft mit der Prüfung. Die derzeitige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist seit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 beauftragt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüft ausschließlich den Jahresabschluss/Gesamtjahresabschluss der Gemeinde Nottuln. Weitere Prüfungen, wie sie in § 104 Absatz 1 GO NRW genannt sind, wurden nicht beauftragt. Hierzu zählt insbesondere die Prüfung von Vergaben. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Nottuln beauftragte in der Vergangenheit jedoch die Rechnungsprüfung der Stadt Hamm im Zuge der Amtshilfe mit der Prüfung einzelner Vergabemaßnahmen. Weitere Ausführungen zur Einbindung der Örtlichen Rechnungsprüfung in das Vergabewesen stehen im Teilbericht Vergabewesen. Neben dem Thema Vergabe involviert die Gemeinde Nottuln die Stadt Hamm oder auch andere Städte und Gemeinden mit weiteren Aufgaben der Örtlichen Rechnungsprüfung im Zuge der Amtshilfe. Weitere Ausführungen stehen in Kapitel 0.8.2.

In ihrer Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung vom 01. Januar 2023 hat die Gemeinde Nottuln in § 13 festgelegt, dass jährlich eine unvermutete Kassenprüfung stattzufinden hat. Diese hat die Gemeinde auch im Vergleichsjahr 2021 durchgeführt (§ 31 Abs. 5 KomHVO NRW i. V. m. § 32 KomHVO NRW).

[9] Leitlinien & Arbeitshilfen - IDR e. V. (idrd.de) https://www.idrd.de/pruefungsleitlinien

Durch die oben genannten Maßnahmen leistet die Gemeinde bereits einen Beitrag zur Stärkung der öffentlichen Finanzkontrolle.

Der Rechnungsprüfungsausschuss in der Gemeinde Nottuln tagte im Jahr 2021 insgesamt ein Mal. Dabei beschäftigte er sich mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Jahresprüfplan wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss nicht vorgelegt, ebenso keine mehrjährige risikoorientierte Prüfungsplanung. Diese Vorgehensweise in der Gemeinde Nottuln entspricht grundsätzlich der geltenden Rechtslage nach der GO NRW und dem Vorgehen der meisten geprüften Kommunen in dieser Größenordnung.

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Nottuln im Prüfgebiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Haushaltssituation

	gering	**Handlungsbedarf**	hoch
Haushaltssituation		▲	

Die **Gemeinde Nottuln** konnte ihre Haushaltssituation im Prüfungszeitraum verbessern. Dazu beigetragen haben insbesondere die positiven Jahresergebnisse, welche zur Stärkung des Eigenkapitals geführt haben. Gestützt worden sind die positiven Jahresergebnisse 2020 bis 2022 durch außerordentliche Erträge nach dem NKF-CUIG[10] von rund 1,70 Mio. Euro. Diese wirken ab 2026 belastend auf den Haushalt. Eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft wird dadurch erschwert. Der Handlungsbedarf ergibt sich insbesondere aus den negativ geplanten Jahresergebnissen sowie den erkennbaren Reinvestitionsbedarfen im Gebäudebestand.

Die überwiegend positiven **Jahresergebnisse** im Prüfungszeitraum sind insbesondere Ausfluss einer guten konjunkturellen Entwicklung. Zudem sind die Gewerbesteuererträge von 2021 nach 2022 außergewöhnlich stark angestiegen. Da die Jahresergebnisse überwiegend der Ausgleichsrücklage zugeführt wurden, beläuft sich diese Ende 2022 auf 4,54 Mio. Euro. Zusammen mit der Allgemeinen Rücklage kann die Gemeinde eine solide **Eigenkapitalquote 1** von 35,97 Prozent vorweisen. Insgesamt zeigt sich dadurch eine positive Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Nottuln.

Die **Haushaltsplanung** sieht überwiegend Defizite vor. Saldiert betrachtet ist von 2023 bis 2026 ein Defizit von knapp einer Mio. Euro geplant. Zusätzlich zu den geplanten Defiziten werden künftig die in die Bilanzierungshilfe eingestellten außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CUIG mindernd auf das Eigenkapital wirken. Nach der Planung beläuft sich die Bilanzierungshilfe Ende 2023 auf 4,42 Mio. Euro. Die Haushaltsplanung weist haushaltswirtschaftliche Risiken auf. Dazu zählen derzeit beispielsweise die Inflation und die Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine. Ein zusätzliches Risiko besteht in der optimistischen Planung der Kreis- und Jugendamtsumlage.

[10] Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG)

Die **Gesamtverbindlichkeiten Konzern** der Gemeinde Nottuln sind im Prüfungszeitraum stark angestiegen. Mit ihren Gesamtverbindlichkeiten Konzern positioniert sich Nottuln im interkommunalen Vergleich unterhalb des Median. Der Anstieg der Gesamtverbindlichkeiten Konzern ergibt sich insbesondere durch die erhöhten Investitionskredite des Kernhaushaltes. Dennoch ist die effektive Verschuldung der Gemeinde nicht in gleichem Maße gestiegen. Mit ihren effektiven Schulden je Einwohnerin bzw. Einwohner positioniert sich die Gemeinde Nottuln im interkommunalen Vergleich ebenfalls unterhalb des Median. Die Gemeinde führt derzeit bereits Investitionen in ihren Immobilienbestand durch. Die zum Teil hohen **Anlagenabnutzungsgrade** des übrigen Immobilienbestands sind ein Indiz dafür, dass weitere Maßnahmen notwendig werden. Voraussichtlich werden daher auch weitere Investitionskredite erforderlich. Dies erschwert den Abbau der Gesamtverbindlichkeiten Konzern und somit eine nachhaltige Haushaltswirtschaft in der Zukunft.

Haushaltssteuerung

Für die Haushaltssteuerung hat die Gemeinde Nottuln bereits einige gute Prozesse etabliert. Genannt werden kann hier, dass die Gemeinde Nottuln ihren Entscheidungsträgern die notwendigen **Informationen** zur Haushaltssteuerung zur Verfügung stellt. Durch regelmäßige unterjährige Berichte zur Haushaltssituation und die fristgerechte Feststellung der Jahresabschlüsse, liegen die notwenigen Informationen für die Steuerung rechtzeitig vor.

Die **Analyse der kommunalen Haushaltssteuerung** zeigt, dass die Gemeinde die gestiegenen Aufwendungen in der Vergangenheit zu einem großen Teil kompensieren kann. Dies gelingt ihr nach der Haushaltsplanung 2023 für die Zukunft voraussichtlich nicht mehr.

Die Gemeinde Nottuln **überträgt** im investiven Bereich mehr **Ermächtigungen** in Folgejahre, als die Hälfte der Vergleichskommunen. Ihre verfügbaren investiven Mittel resultieren in 2022 zu 71,83 Prozent aus Ermächtigungsübertragungen. Die verfügbaren investiven Mittel nimmt die Gemeinde im gesamten Prüfungszeitraum zu weniger als der Hälfte in Anspruch. Die Gemeinde sollte sich zur Verbesserung der Haushaltstransparenz mit ihrer Planung und Übertragung von investiven Mitteln kritisch auseinandersetzen. Sie sollte nur Haushaltsmittel einplanen, die sie auch realistisch benötigt.

Im Bereich **Fördermittelmanagement** ist die Gemeinde Nottuln gut aufgestellt. Die guten Prozesse des zentralen Fördermittelmanagements beabsichtigt die Gemeinde zeitnah in einer Dienstanweisung zu verschriftlichen.

Zum **Kreditmanagement** hat die Gemeinde Nottuln bereits erste verbindliche Regelungen, insbesondere zum Einsatz von Derivaten, getroffen. Darauf sollte die Gemeinde aufbauen, sodass schließlich ein gesamter strategischer und operativer Handlungsrahmen festgelegt ist. Für ihr **Anlagemanagement** hat die Gemeinde bereits Transparenz und Verbindlichkeit durch eine Richtlinie geschaffen.

1.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Inwieweit besteht ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation zu verbessern?
- Haushaltswirtschaftliche Steuerung:
- Wie wirkt sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung aus?
- Liegen der Kommune die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vor? Hat die Kommune ein adressatenorientiertes Finanzcontrolling?
- Wie geht die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen um?
- Wie hat die Kommune als Zuwendungsnehmerin ihr Fördermittelmanagement organisiert?
- Beschäftigt sich die Kommune mit den relevanten Aspekten und Fragen, die ihr Kredit- und Anlageportfolio erfordert?

Dabei untersucht die gpaNRW, inwieweit die Haushaltswirtschaft nachhaltig ausgerichtet ist. Eine nachhaltige Haushaltswirtschaft

- vermeidet den Verzehr von Eigenkapital,
- erhält das für die Aufgabenerfüllung benötigte Vermögen durch eine gezielte Unterhaltungs- und Investitionsstrategie,
- begegnet einem grundlegenden Konsolidierungsbedarf mit geeigneten Maßnahmen und
- setzt sich mit den haushaltswirtschaftlichen Risiken systematisch auseinander.

Methodisch analysiert die gpaNRW die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse. Zusätzlich bezieht sie die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse sowie verwaltungsinterne Dokumente ein.

Die Prüfung stützt sich auf Kennzahlen zur Bewertung der Haushaltswirtschaft, auch im Vergleich zu anderen Kommunen. In der Analyse und Bewertung berücksichtigt die gpaNRW die individuelle Situation der Kommune.

In der Anlage dieses Teilberichtes liefern zusätzliche Tabellen ergänzende Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen das NKF-Kennzahlenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-)Posten sowie ergänzende Berechnungen.

1.3 Haushaltssituation

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum der Kommune zur Gestaltung ihres Leistungsangebots. Sie zeigt, ob und in welcher Intensität ein Handlungsbedarf für die Kommune zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltskonsolidierung besteht.

Die gpaNRW bewertet die Haushaltssituation nach den folgenden rechtlichen und strukturellen Gesichtspunkten:

- Haushaltsstatus,
- Ist- und Plan-Daten zur Ergebnisrechnung,
- Eigenkapitalausstattung sowie
- Schulden- und Vermögenssituation.

Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, beziehen wir in den interkommunalen Vergleich die Schulden-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Mehrheitsbeteiligungen ein. In den jeweiligen Kapiteln zur Haushaltssituation vergleicht die gpaNRW daher die Kennzahlen aus den Gesamtabschlüssen, sofern diese vorliegen.

Auf die Haushaltssituation der Kommunen wirken sich immer wieder externe Ereignisse aus, die für sie weder absehbar noch planbar sind. Dies gilt aktuell z. B. für den Krieg in der Ukraine und noch immer für die Nachwirkungen der Pandemie. Die gpaNRW geht, soweit möglich, in den betreffenden Kapiteln auf die Auswirkungen dieser Effekte auf den Haushalt der Gemeinde Nottuln ein.

Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse Nottuln 2017 bis 2024

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPl)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtabschluss (GA)	In dieser Prüfung berücksichtigt
2017	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPl / JA / GA
2018	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPl / JA / GA
2019	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPl / JA
2020	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPl / JA
2021	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPl / JA
2022	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPl / JA
2023	bekannt gemacht	noch offen	nicht erforderlich	HPl
2024	eingebracht			

Das Vergleichsjahr der letzten überörtlichen Finanzprüfung der Gemeinde Nottuln durch die gpaNRW war 2016. Diese Prüfung beginnt daher mit dem Jahr 2017.

Eine tiefergehende Analyse der Jahresabschlüsse erfolgt bis 2022. Das Vergleichsjahr für den interkommunalen Vergleich ist 2022, soweit ausreichend Vergleichswerte vorliegen. Die Plandaten hat die gpaNRW aus dem Nachtragshaushaltsplan 2023 berücksichtigt. Die darin enthaltene mittelfristige Planung bis 2026 hat die gpaNRW ebenfalls berücksichtigt.

1.3.1 Haushaltsstatus

- Die Gemeinde Nottuln unterliegt seit 2018 keinen haushaltsrechtlichen Restriktionen und kann ihren Haushalt auch im Planungszeitraum mindestens fiktiv ausgleichen.

Der Haushaltsstatus sollte nicht die Handlungsfähigkeit einer Kommune einschränken. Dies wäre der Fall, wenn eine Kommune aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterworfen ist. Hierzu zählt die Genehmigung eines Haushaltssanierungsplanes oder Haushaltssicherungskonzeptes sowie einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage. Damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich werden oder beendet werden können, bedarf es rechtlich ausgeglichener Haushalte nach § 75 Abs. 2 GO NRW.

Haushaltsstatus Nottuln 2017 bis 2024

Haushaltsstatus	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Ausgeglichener Haushalt		X	X	X	X	X		
Fiktiv ausgeglichener Haushalt							X	X
Genehmigungspflichtige Verringerung der allgemeinen Rücklage	X							

* Basis: 2017 bis 2022: Jahresabschlüsse, ab 2023: Haushaltsplan

Die **Gemeinde Nottuln** unterliegt seit 2018 keinen aufsichtsrechtlichen Genehmigungspflichten. Seit 2018 kann die Gemeinde ausgeglichene Haushalte erreichen und ist uneingeschränkt handlungsfähig. Für die Planjahre 2023 und 2024 sind fiktiv ausgeglichene Haushalts vorgesehen.

Jahresergebnisse und Rücklagen Nottuln 2017 bis 2022 (IST)

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Jahresergebnis in Tausend Euro	-1.862	699	221	39	1.536	2.305
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro*	44.511	44.663	44.744	44.783	44.783	44.783
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro*	0	699	699	699	2.235	4.540
Sonderrücklage in Tausend Euro*	162	1	0	0	0	0
Veränderung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	-92	177	151	81	40	0

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Veränderung der allgemeinen Rücklage durch Umbuchungen der Sonderrücklage in die allgemeine Rücklage	358	165	170	222	40	0
Veränderung der allgemeinen Rücklage gem. § 39 Abs. 3 KomHVO NRW (Verrechnungssaldo) in Tausend Euro	-266	12	-18	-140	0	0
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	0,21	keine Verringerung				
Fehlbetragsquote in Prozent	**4,00**	**positives Ergebnis**				

* Die gpaNRW nimmt den Verwendungsbeschluss des Jahresergebnisses vorweg. Die Verwendung des Jahresergebnisses wird von den Kommunen erst im Folgejahr beschlossen und entsprechend mit den Rücklagen verrechnet.

Die Höhe der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage zeigen, wie widerstandsfähig eine Kommune gegenüber negativen Jahresergebnissen ist. Eine gute Ausstattung ist die Basis für eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltswirtschaft.

Die Gemeinde Nottuln musste durch das Defizit in 2017 ihre Ausgleichsrücklage aufzehren und ihre allgemeine Rücklage anteilig in Anspruch nehmen, da das Defizit nicht vollständig durch die Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden konnte. In den folgenden Jahren des Prüfungszeitraums, bis 2022, konnte die Gemeinde Nottuln die Ausgleichsrücklage durch positive Jahresergebnisse wieder auffüllen. Der Eigenkapitalverzehr konnte gestoppt werden.

In den positiven Jahresergebnissen sind in 2020 bis 2022 außerordentliche Erträge nach dem NKF-CUIG[11] von insgesamt 1,70 Mio. Euro enthalten.

Jahresergebnisse und Rücklagen Nottuln in Tausend Euro 2023 bis 2026 (PLAN)

Kennzahlen	2023	2024	2025	2026
Jahresergebnis in Tausend Euro	-275	-1.700	-144	1.131
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	4.265	2.565	2.421	3.552
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	44.783	44.783	44.783	44.783 (40.367)
Veränderung der allgemeinen Rücklage durch das Jahresergebnis in Tausend Euro	0	0	0	0

[11] Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG)

Kennzahlen	2023	2024	2025	2026
Fehlbetragsquote in Prozent	0,56	3,47	0,30	positives Ergebnis

() Resultat bei einer möglichen, vollständigen erfolgsneutralen Ausbuchung der tatsächlichen sowie kalkulierten Bilanzierungshilfen nach dem NKF-CIG beziehungsweise NKF-CUIG gegen die allgemeine Rücklage

Das Planergebnis 2023 enthält außerordentliche Erträge nach dem NKF-CUIG von 2,72 Mio. Euro.

Da inzwischen zu erwarten ist, dass das NKF-CUIG nicht mehr geändert wird, wird die Gemeinde Nottuln ab 2024 keine außerordentlichen Erträge mehr in den Haushaltsplan aufnehmen können. Die Haushaltsplanung sieht bereits ab 2024 keine außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CUIG mehr vor.

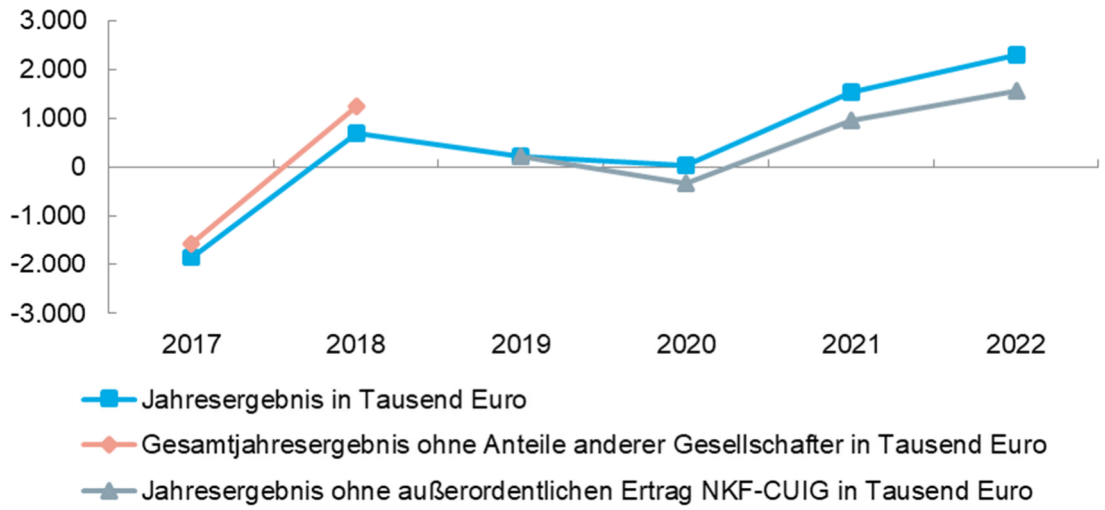
Die zwischen 2020 und 2023 gebuchten außerordentlichen Erträge sind bzw. werden in eine Bilanzierungshilfe eingestellt. Die Kommunen und somit auch die Gemeinde Nottuln haben für das Jahr 2026 eine Entscheidung zum Umgang mit der Bilanzierungshilfe zu treffen. Nach § 6 NKF-CUIG kann die Bilanzierungshilfe ganz oder anteilig erfolgsneutral gegen das Eigenkapital ausgebucht oder über bis zu 50 Jahre erfolgswirksam abgeschrieben werden.

1.3.2 Ist-Ergebnisse

- Die Gemeinde Nottuln hat im Prüfungszeitraum überwiegend Jahresüberschüsse erzielt. Grundsätzlich profitiert Nottuln von der guten konjunkturellen und gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Strukturell ist der Haushalt der Gemeinde nicht ausgeglichen.

Der Haushalt muss gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Das Jahresergebnis sollte positiv sein.

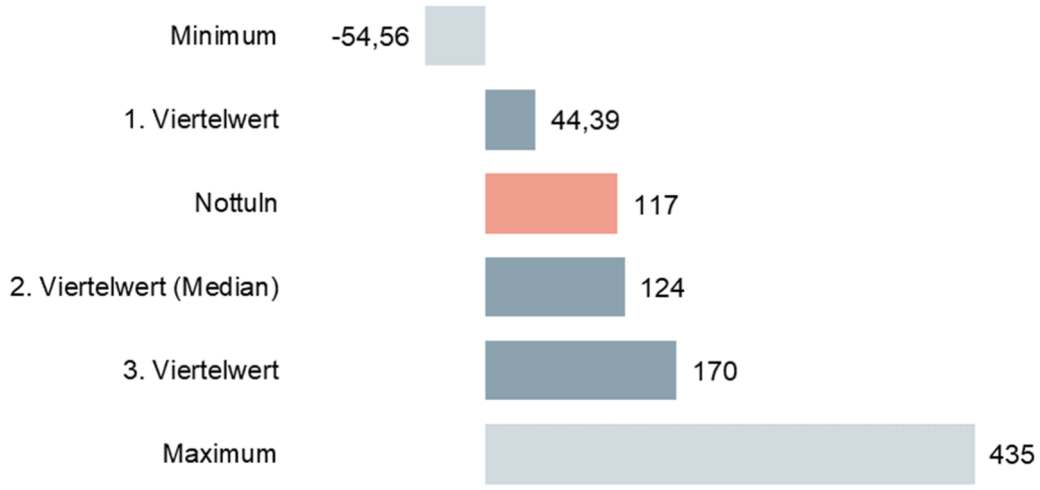
Jahres- und Gesamtjahresergebnisse Nottuln in Tausend Euro 2017 bis 2022



Nach dem NKF-CUIG hat die **Gemeinde Nottuln** die infolge der pandemie- und kriegsbedingt anfallenden Haushaltsbelastungen als außerordentlichen Ertrag ausgewiesen. Hierdurch verbessert sich das Jahresergebnis. Das Jahresergebnis ohne den außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG zeigt die tatsächliche Belastung der Kommune auf.

Zu den positiven Jahresergebnissen in den letzten Jahren haben die gute konjunkturelle und gesamtwirtschaftliche Entwicklung beigetragen. Hierzu zählen besonders steigende Erträge bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer sowie die Gewerbesteuerentwicklung. Die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer steigen mit Ausnahme des Corona-bedingten Rückgangs in 2020 stetig an. Die Gewerbesteuer zeigt insbesondere in den Jahren 2021 und 2022 einen deutlichen Anstieg von 6,20 Mio. Euro in 2020 auf 9,89 Mio. Euro in 2022.

Jahresergebnis je EW in Euro 2022



*EW = Einwohnerin bzw. Einwohner

In den interkommunalen Vergleich sind 21 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gemeinde Nottuln hat nach dem Jahresabschluss 2022 einen deutlichen Überschuss von 2,31 Mio. Euro erwirtschaftet. Im interkommunalen Vergleich der Jahresergebnisse positioniert sich Nottuln einwohnerbezogen damit jedoch unterhalt des Median. Im Jahresergebnis ist ein außerordentlicher Ertrag nach dem NKF-CUIG von 747 Tausend Euro enthalten. Im interkommunalen Vergleich der Jahresergebnisse je Einwohnerin bzw. Einwohner ohne diesen Ertrag, positioniert sich die Gemeinde ebenfalls unterhalb des Median:

Jahresergebnis ohne außerordentlichen Ertrag NKF CUIG je EW in Euro 2022

Nottuln	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
79,20	-72,27	62,50	101	170	420	17

Die Jahresergebnisse geben nur bedingt einen Hinweis auf die strukturelle Haushaltssituation. Sie werden oft durch die schwankenden Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Zudem können Sondereffekte die strukturelle Haushaltsituation überlagern.

Aus diesem Grund hat die gpaNRW in einer Modellrechnung Folgendes betrachtet: Wie wäre das Jahresergebnis 2022, wenn Schwankungen nivelliert und Sondereffekte bereinigt wären? Anstelle der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs hat die gpaNRW Durchschnittswerte der Jahre 2018 bis 2022 eingerechnet. Hierbei haben wir auch die Gewerbesteuerausgleichszahlung des Jahres 2020 in die Durchschnittswertberechnung einbezogen. Die pandemiebedingten außerordentlichen Erträge zum Ausgleich der Haushaltsbelastungen nach dem NKF-CUIG haben wir als Sondereffekte bereinigt. Die pandemiebedingten Belastungen, die wir nicht in die Standardbereinigung einbeziehen, haben wir ebenfalls bereinigt. Das Ergebnis dieser Modellrechnung bezeichnet die gpaNRW als **strukturelles Ergebnis**. Das strukturelle Ergebnis verdeutlicht, ob und inwieweit eine Kommune konsolidieren muss, um nachhaltig über einen längeren Zeitraum ausgeglichene Haushalte zu erzielen.

Die Berechnungsgrundlagen stehen in der Anlage 3 dieses Teilberichtes.

Modellrechnung „strukturelles Ergebnis in Tausend Euro 2022“

Berechnung strukturelles Ergebnis	
Jahresergebnis in Tausend Euro	2.305
- Bereinigung der Gewerbesteuer, Kreisumlage, Finanzausgleich in Tausend Euro	17.601

Berechnung strukturelles Ergebnis	
- Saldo Sondereffekte in Tausend Euro	722*
= Bereinigtes Jahresergebnis in Tausend Euro	-16.018
+ Hinzurechnung von Gewerbesteuer, Kreisumlage und Finanzausgleich Mittelwert der letzten 5 Jahre in Tausend Euro	15.123
= Strukturelles Ergebnis in Tausend Euro	**-895**

* Bei den Sondereffekten handelt es sich um Mindereinnahmen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer. Sie wurden durch einen außerordentlichen Ertrag nach NKF-CUIG ausgeglichen. Zusätzlich wurde sie in die Standardbereinigung zur Modellrechnung einbezogen. Zur Vermeidung der Doppelerfassung erfolgt hier der Abzug als Sondereffekt.

Das strukturelle Ergebnis der Gemeinde Nottuln ist negativ. Es fällt um rund 3,2 Mio. Euro schlechter aus als das Jahresergebnis 2022. Dies liegt daran, dass die Gemeinde Nottuln im Jahr 2022 von der überdurchschnittlich starken Ertragslage profitiert: Gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2022 fallen die Gewerbesteuer, die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern, die Schlüsselzuweisungen und die Ausgleichsleistungen um insgesamt 2,76 Mio. Euro höher aus. Aufwandsseitig lag die Kreisumlage 2022 355 Tausend Euro über dem Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2022 und belastete das Jahresergebnis 2022 überdurchschnittlich stark.

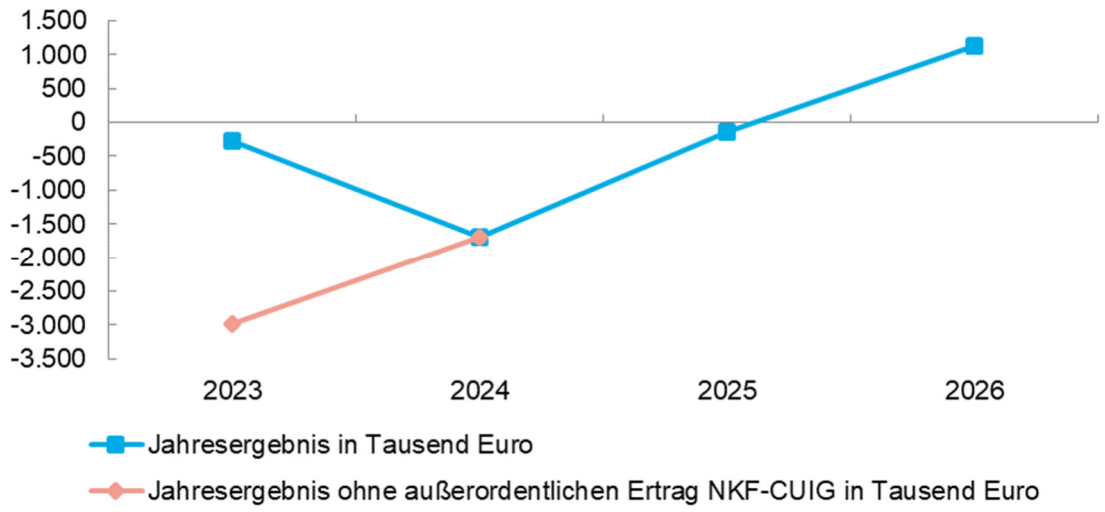
In Zusammenhang mit dem strukturellen Ergebnis stehen die allgemeinen Deckungsmittel der Kommune. Sie dienen als Ausgangsbasis für die Beurteilung der Ertragskraft der Kommune. Die gpaNRW versteht hierunter die Realsteuereinnahmen, die Gemeinschaftssteuern, die sonstigen Steuern und steuerähnlichen Erträge, die Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsgesetz sowie die Schlüsselzuweisungen. Die allgemeinen Deckungsmittel von Nottuln sind im Prüfungszeitraum trotz der in 2021 und 2022 sehr guten Gewerbesteuerentwicklung und den in 2021 und 2022 deutlich gestiegenen Schlüsselzuweisungen unterdurchschnittlich. Der strukturelle Haushaltsausgleich ist für Nottuln daher nur erschwert zu erreichen.

1.3.3 Plan-Ergebnisse

- Die Gemeinde Nottuln plant nach dem Haushaltsplan 2023 überwiegend Defizite. Die Planung unterliegt allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken und einem zusätzlichen haushaltswirtschaftlichen Risiko bei der Planung der Kreis- und Jugendamtsumlage.

Eine Kommune ist gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nur dann kann sie eigene Handlungsspielräume wiedererlangen oder nachhaltig wahren. Ist ein Haushalt defizitär, muss eine Kommune geeignete Maßnahmen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs finden und umsetzen.

Jahresergebnisse Nottuln in Tausend Euro 2023 bis 2026



Die **Gemeinde Nottuln** plant nach dem Nachtragshaushalt 2023 für 2023 ein Defizit von 275 Tausend Euro.

Diese Planung beinhaltet für 2023 außerordentliche Erträge durch die Isolierung von Schäden nach dem NKF-CUIG von 2,71 Mio. Euro. Die Planergebnisse ohne diese außerordentlichen Erträge sind im roten Graphen dargestellt.

Eine nachhaltig ausgerichtete Haushaltsplanung ist transparent. Eine Kommune muss ihre Haushaltsansätze realistisch und hinsichtlich Risiken und Chancen ausgewogen planen. Um haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen erkennen zu können, vergleicht die gpaNRW zunächst das letzte Ist-Ergebnis mit dem Ergebnis des letzten Planjahres der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltsplanes 2023. Zudem haben wir das um Sondereffekte und Schwankungen bereinigte letzte Ist-Ergebnis in den Vergleich einbezogen. Anschließend haben wir die Entwicklungen analysiert.

Vergleich Ist-Ergebnis 2022 und Plan-Ergebnis 2026- wesentliche Veränderungen

Kennzahlen	2022 (Durchschnitt 2018 bis 2022)* in Tausend Euro	2026** in Tausend Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Erträge				
Gewerbesteuer	9.889 (7.871)	9.750	-139 (1.879)	-0,35 (5,50)
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	12.178 (11.448)	14.888	2.710 (3.440)	5,15 (6,80)
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.103	1.235	132	2,86
Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich	1.187 (1.070)	1.446	259 (376)	5,47 (8,79)
Schlüsselzuweisungen	1.006 (593)	1.270	264 (677)	5,99 (21,00)

Kennzahlen	2022 (Durchschnitt 2018 bis 2022)* in Tausend Euro	2026** in Tausend Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Sonstige ordentliche Erträge	1.390	876	-515	-10,92
Aufwendungen				
Personalaufwendungen	6.290	6.913	624	2,39
Versorgungsaufwendungen	1.017	732	-284	-7,88
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.919	10.416	1.497	3,96
Allgemeine Kreisumlage	7.073 (6.717)	7.416	343 (699)	1,21 (2,60)
Jugendamtsumlage	5.892 (5.131)	5.568	-324 (436)	-1,38 (2,12)

*Für schwankungsanfällige Positionen hat die gpaNRW im Klammerzusatz den Durchschnitt der Jahre 2018 bis 2022 ergänzt
**Es wurde die Haushaltsplanung 2023 (Nachtragshaushalt) zu Grunde gelegt.

Die gpaNRW unterscheidet allgemeine und zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen sind auf generelle Unsicherheiten bei Planwerten zurückzuführen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken entstehen durch fehlerhafte, nicht nachvollziehbare oder offensichtlich sehr optimistische Planungsdaten. Das ist der Fall, wenn sich die Planwerte nicht oder nur unzureichend auf Erfahrungswerte bzw. Ist-Daten, Umsetzungskonzepte sowie sonstige zurzeit objektiv absehbare Entwicklungen stützen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken widersprechen einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltswirtschaft.

In ihren Analysen konzentriert sich die gpaNRW vorrangig auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken bzw. Chancen. Diese bezieht die gpaNRW in die Bewertung der Plan-Ergebnisse ein.

Bei schwankenden Erträgen und Aufwendungen wie z. B. der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs ist der letzte Ist-Wert u.U. keine repräsentative Berechnungsbasis. Die gpaNRW vergleicht bei diesen Positionen daher den Wert zum Ende des Planungszeitraums des Haushaltsplanes 2023 mit dem Mittelwert der letzten fünf Jahre. Eine hohe Differenz könnte Anhaltspunkt für ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko sein.

1.3.3.1 Erträge

Die Planung der **Gewerbesteuer** ist in den meisten Kommunen mit zahlreichen Unwägbarkeiten verbunden. Zu nennen sind die örtliche Situation der Gewerbesteuerpflichtigen, die Auswirkungen der Corona-Pandemie und des aktuellen Kriegs in der Ukraine. Die Gemeinde Nottuln konnte im Prüfungszeitraum einen deutlichen Anstieg der Gewerbesteuererträge verzeichnen. In 2022 erreicht sie mit 9,89 Mio. Euro die höchsten Gewerbesteuererträge überhaupt. Auch 2023 geht die Gemeinde nach aktuellen Informationen von Gewerbesteuererträgen auf ähnlich

hohem Niveau aus. Die positive Entwicklung ist dabei nicht auf einen einzelnen Gewerbesteuerzahler zurückzuführen. Ab 2024 rechnet die Gemeinde mit sinkenden Gewerbesteuereinnahmen, die bis 2026 jedoch wieder auf ein ähnliches Niveau wie 2022 ansteigen. Bei der mittelfristigen Planung orientiert sich die Gemeinde grundsätzlich an den Orientierungsdaten des Landes[12] und hat örtliche Besonderheiten im Blick.

Für die Planung der **Gemeindeanteile an der Einkommen- und Umsatzsteuer** sowie die **Familienausgleichsleistungen** legt die Gemeinde die individuellen Schlüsselzahlen[13] zu Grunde. Für die mittelfristige Planung wendet die Gemeinde die Orientierungsdaten des Landes an.

Aufgrund der durch die positive Entwicklung der Gewerbesteuer gestiegenen Steuerkraft der Gemeinde wird sie ab 2024 nach aktuellen Informationen keine **Schlüsselzuweisungen** mehr erhalten. Die Schlüsselzuweisungen für 2023 hat die Gemeinde anhand der Modellrechnung[14] geplant. Für die mittelfristige Planung hat die Gemeinde trotz hoher bzw. gestiegener Gewerbesteuererträge den kontinuierlichen Anstieg der Schlüsselzuweisungen entsprechend der Orientierungsdaten geplant. Gegenüber dem Durchschnittswert der Schlüsselzuweisungen von 2017 bis 2022, werden sich diese nach der Haushaltsplanung der Gemeinde bis 2026 mehr als verdoppeln. Die Planung ist an der Stelle in Anbetracht des hohen Niveaus der Gewerbesteuererträge sehr optimistisch und derzeit bereits überholt. Die Planung hat sich jedoch im Rahmen der Orientierungsdaten des Landes bewegt.

Die Höhe der **sonstigen ordentlichen Erträge** bewegt sich in den Ist-Jahren des Prüfungszeitraums zwischen 1,10 Mio. Euro und 1,83 Mio. Euro. Der Planansatz 2023 von 876 Tausend Euro, welchen die Gemeinde für die mittelfristige Planung übernommen hat, liegt deutlich darunter.

Planungen unterliegen naturgemäß allgemeinen haushaltswirtschaftlichen Risiken. Bei den Erträgen bestehen diese insbesondere durch Unsicherheiten in der weiteren konjunkturellen Entwicklung. Dieses hat auch die Pandemie gezeigt. Verschärft wird die Risikoanfälligkeit der Plan-Daten durch die noch nicht abschätzbaren Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine. Neben diesen allgemeinen Risiken sind keine zusätzlichen haushaltswirtschaftlichen Risiken ersichtlich.

1.3.3.2 Aufwendungen

Bei der Planung der **Personal- und Versorgungsaufwendungen** geht die Gemeinde von den Personalkosten der im Zeitpunkt der Haushaltsplanung tatsächlich besetzten Stellen aus. Diese rechnet sie für die Planjahre hoch. Bekannte Personalkostensteigerungen durch Tariferhöhungen oder auch geplante Aufstiege werden berücksichtigt. Neu zu besetzende Stellen, z.B. Ausbildungsstellen, plant die Gemeinde ein. Derzeit geht die Gemeinde bei den Personalaufwendungen von einer jährlichen durchschnittlichen Steigerungsrate von 2,39 Prozent aus.

[12] Orientierungsdaten 2023 – 2026 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen, Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. November 2022 Az. 304-46.05.01-264/22

[13] Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023 (EStGemAntVO 2021, 2022 und 2023) vom 8. Dezember 2020; Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (UStAufteilVO) vom 8. Dezember 2020.

[14] Städte- und Gemeindebund NRW, Schnellbrief 518/2022 vom 31. Oktober 2022, Modellrechnung GFG 2023, GFG = Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG)

Die **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** sind in den Ist-Jahren des Prüfungszeitraums recht konstant gewesen. Durchschnittlich liegen sie bei 8,90 Mio. Euro. Nach der Planung der Gemeinde werden sie sich in 2023 gegenüber 2022 deutlich, um 2,58 Mio. Euro, erhöhen. Dies entspricht einer Steigerung von 28,88 Prozent. In den Folgejahren werden sie sich nach der Planung wieder etwas reduzieren. Durchschnittlich ergibt sich eine jährliche Steigerung von 3,96 Prozent, welche die allgemeinen Kostensteigerungen und Inflationseffekte widerspiegelt.

Die **Kreis- und Jugendamtsumlage** hat die Gemeinde Nottuln für 2023 anhand der vom Kreis Coesfeld zur Verfügung gestellten Informationen geplant. Für die Kreisumlage hat die Gemeinde von 2023 auf 2024 eine Steigerung geplant und den Planansatz für die Jahre 2025 bis 2026 fortgeschrieben. Für die Jugendamtsumlage hat die Gemeinde von 2023 auf 2024 einen leichten Rückgang geplant und diesen Wert für die mittelfristige Planung fortgeschrieben. Diese Planung korrespondiert nicht mit der vom Kreis Coesfeld geplanten kontinuierlichen Steigerung des Aufkommens der Kreis- und Jugendamtsumlage. Die auf recht hohem Niveau verbleibenden bzw. steigenden Gewerbesteuererträge deuten auf einen stetigen Anstieg der Kreis- und Jugendamtsumlage hin. Die mittelfristige Planung erscheint an dieser Stelle optimistisch und zeigt das Risiko zu gering geplanter Aufwendungen.

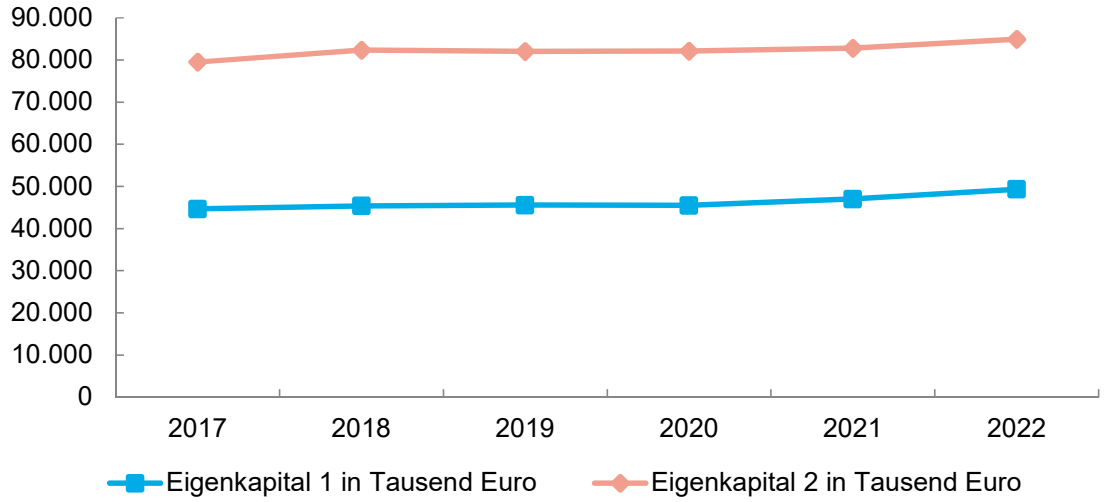
Auch bei den Aufwendungen bestehen allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken. Zu nennen sind der Finanzierungsbedarf des Kreises über die verschiedenen Umlagen. Ebenso haben Tarif- und Besoldungsanpassungen sowie Preissteigerungen in verschiedenen Bereichen unter Umständen große Auswirkungen auf den Haushalt. Auch sind die Effekte des Kriegs in der Ukraine teilweise noch nicht bekannt. Neben allgemeinen Risiken sieht die gpaNRW für den Haushalt der Gemeinde Nottuln ein zusätzliches haushaltswirtschaftliches Risiko bei Planung der Kreis- und Jugendamtsumlage.

1.3.4 Eigenkapital

- Die Gemeinde Nottuln weist bezogen auf den Kernhaushalt eine solide Eigenkapitalausstattung auf. Ihre Eigenkapitalquote 1 konnte die Gemeinde im Prüfungszeitraum durch die positiven Jahresergebnisse um rund 10 Prozent stärken.

Eine Kommune sollte positives Eigenkapital haben und darf gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital sie hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt.

Eigenkapital Nottuln in Tausend Euro 2017 bis 2022



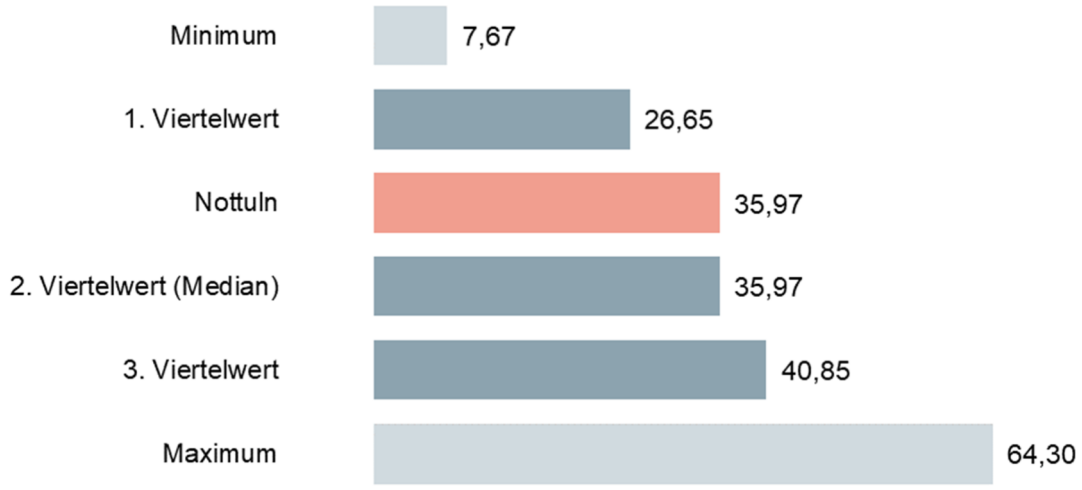
Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals stehen in der Anlage 4 dieses Teilberichtes.

Die **Gemeinde Nottuln** konnte ihren Rücklagen im Prüfungszeitraum bis 2022 rund 4,66 Mio. Euro zuführen. Durch die Stärkung ihres Eigenkapitals leistet die Gemeinde einen Beitrag zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltswirtschaft. Das Eigenkapital 1 beträgt zum 31. Dezember 2022 49,32 Mio. Euro. Dieses bildet zusammen mit den Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge das Eigenkapital 2 mit 84,91 Mio. Euro.

Ohne die Entlastung der Jahresergebnisse 2020 bis 2022 durch die außerordentlichen Erträge nach dem NKF-CUIG würde der Eigenkapitalaufbau nur rund 2,96 Mio. Euro betragen.

Nachdem die Landesregierung angekündigt hat, dass das NKF-CUIG nicht mehr fortgeschrieben wird, wird die Gemeinde Nottuln ab 2024 keine außerordentlichen Erträge mehr in den kommenden Haushaltsplänen berücksichtigen können. Der zu kompensierende Gesamtbetrag an außerordentlichen Erträgen zwischen 2020 und 2023 beläuft sich dann auf 4,42 Mio. Euro. Dieser in eine Bilanzierungshilfe eingestellte Betrag kann erfolgsneutral in 2026 gegen das Eigenkapital ausgebucht werden. Das Eigenkapital würde sich dann um etwa 9,86 Prozent reduzieren. Alternativ kann die Bilanzierungshilfe beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 über 50 Jahre abgeschrieben werden. Diese Option wird derzeit von der Gemeinde favorisiert. Die jährliche Belastung aus der Abschreibung über 50 Jahre würde rund 84 Tausend Euro betragen.

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 19 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Mit ihrer soliden Eigenkapitalquote 1 positioniert sich die Gemeinde Nottuln im Vergleich zu 19 anderen Kommunen der gleichen Größenklasse auf dem Median. Eine gleiche Positionierung zeigt sich im Vergleich der Eigenkapitalquote 1 ohne Bilanzierungshilfe nach dem NKF-CUIG mit 17 Vergleichskommunen.

Mit ihrer Eigenkapitalquote 2 positioniert sich die Gemeinde Nottuln im interkommunalen Vergleich 2022 leicht unterhalb des Median.

Eigenkapitalquote 2 in Prozent 2022

Nottuln	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
61,92	28,32	58,64	65,96	75,95	85,03	19

1.3.5 Schulden und Vermögen

In die Bewertung der Haushaltssituation bezieht die gpaNRW die Schuldenlage der Kommune ein. Einen besonderen Fokus richten wir dabei auf die Verbindlichkeiten. Hierbei berücksichtigen wir, um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, die Verbindlichkeiten aus dem Gesamtabschluss. Falls kein Gesamtabschluss aufzustellen ist, beziehen wir die Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen ein. Des Weiteren stellen wir dar, inwieweit beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen der Kommune Reinvestitionsbedarfe bestehen und welche Auswirkungen die hieraus resultierenden Finanzierungsbedarfe auf die Entwicklung der Verbindlichkeiten haben könnten.

- Die Gesamtverbindlichkeiten Konzern der Gemeinde Nottuln sind im Prüfungszeitraum deutlich angestiegen. Dennoch zählt die Gemeinde im interkommunalen Vergleich 2022 einwohnerbezogen zu der Hälfte der Vergleichskommunen mit den geringeren Gesamtverbindlichkeiten Konzern. Für die Zukunft rechnet die Gemeinde mit einem weiteren deutlichen Anstieg der Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes.

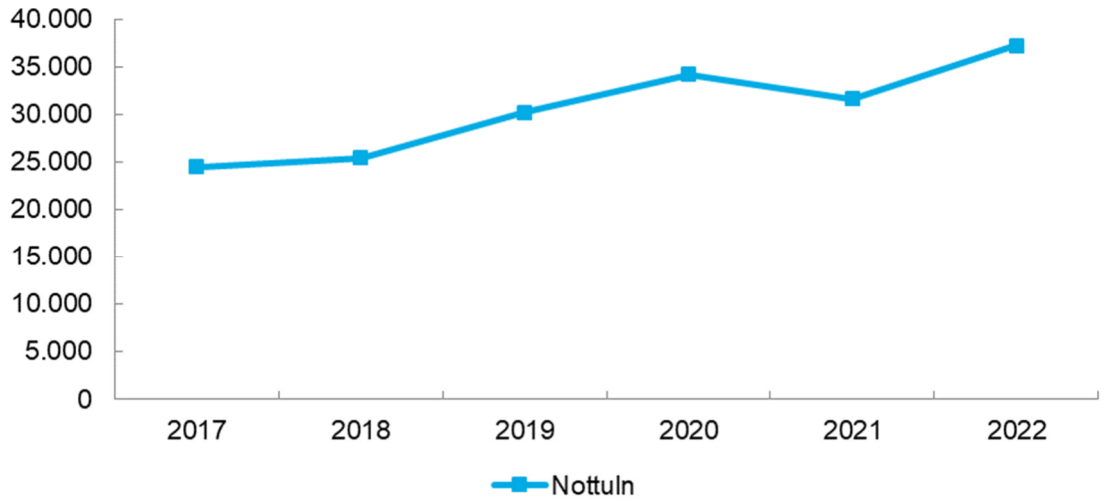
- Der Immobilienbestand der Gemeinde Nottuln weist zum Teil hohe Anlagenabnutzungsgrade auf, die ein Indiz für notwendige Investitionsmaßnahmen darstellen. Im Bereich der Schulen beabsichtigt die Gemeinde dem Wertverzehr durch umfassende Investitionen entgegenzuwirken. Bei den Verwaltungs- und Gemeindehäusern sind derzeit noch keine größeren gegensteuernden Maßnahmen geplant.

- Nach den Salden der Finanzplanung wird die Gemeinde Nottuln ihre in den Ist-Jahren recht gute Selbstfinanzierungskraft nicht aufrechterhalten können. Die Gemeinde wird ihren Bestand an liquiden Mitteln nutzen müssen, um Finanzierungslücken auszugleichen.

Schulden und hohe Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume der Haushaltswirtschaft einer Kommune.

1.3.5.1 Verbindlichkeiten

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Nottuln in Tausend Euro 2017 bis 2022



Bei den Gesamtverbindlichkeiten 2017 bis 2018 hat die gpaNRW die Daten aus den Gesamtabschlüssen der **Gemeinde Nottuln** verwendet. Für die Jahre 2019 bis 2022 hat die gpaNRW die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes mit denen der Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen unter Berücksichtigung wesentlicher Verflechtungen saldiert. Die so ermittelten „Gesamtverbindlichkeiten Konzern“ vergleichen wir mit den Gesamtverbindlichkeiten anderer Kommunen. Soweit von anderen Kommunen ebenfalls nur hilfsweise errechnete Verbindlichkeiten des Konzerns vorlagen, beziehen wir diese Verbindlichkeiten in den Vergleich ein.

Zu den Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen der Gemeinde Nottuln gehören

- der Eigenbetrieb Wasser- und Energieversorgung/Bäder,
- die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk,
- die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Baubetriebshof und
- die Eigengesellschaft Gewerbe- und Industrieförderergesellschaft.

Der deutliche Anstieg der Gesamtverbindlichkeiten Konzern im Prüfungszeitraum ist insbesondere auf den Anstieg der Verbindlichkeiten im Kernhaushalt zurückzuführen. Der Anstieg der Verbindlichkeiten führt jedoch nicht in gleichem Maße zu einer ansteigenden effektiven Verschuldung der Gemeinde, da neben den Verbindlichkeiten gleichzeitig gestiegene liquide Mittel und erhöhte Forderungen des Kernhaushaltes zu verzeichnen sind. Die effektive Verschuldung[15] im Kernhaushalt erhöht sich im Eckjahresvergleich von 2017 und 2022 um rund zwei Mio. Euro auf 26,08 Mio. Euro.

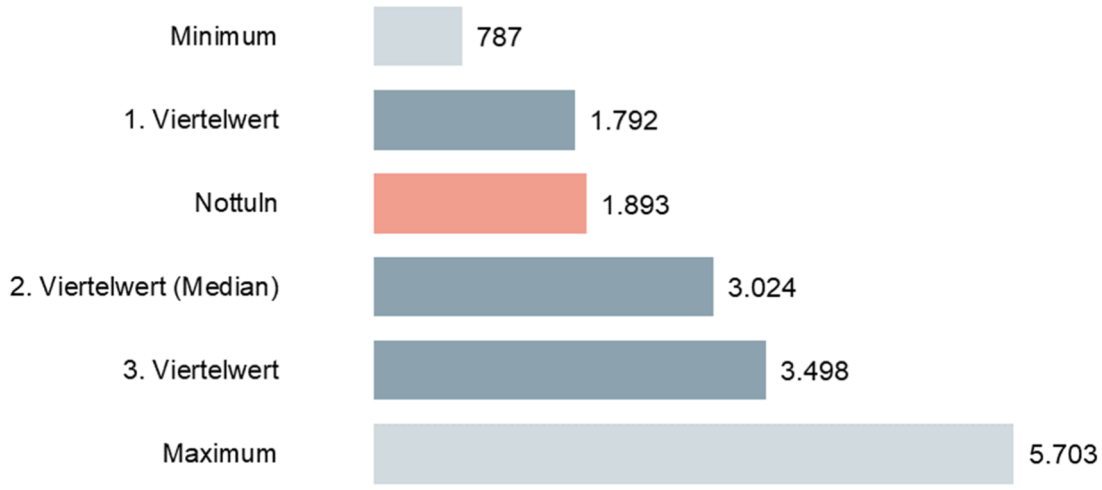
[15] Die effektiven Schulden ermitteln sich, indem von der Summe der Verbindlichkeiten, der Rückstellungen und den Sonderposten für den Gebührenausgleich, die Forderungen und die liquiden Mittel abgezogen werden.

Den Großteil der Gesamtverbindlichkeiten Konzern machen die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten des Kernhaushaltes aus. Sie sind im Prüfungszeitraum zwischen 2017 und 2022 stark angestiegen. Betrugen sie in 2017 noch 10,89 Mio. Euro sind es zum 31. Dezember 2022 19,40 Mio. Euro. Der Anstieg der Investitionskredite, der sich insbesondere von 2021 nach 2022 vollzieht, wird sich in den kommenden Jahren fortsetzen. Grund sind größere Investitionsprojekte, wie beispielsweise die Feuerwehr im Ortsteil Appelhülsen, der Neubau einer Kita und einer Flüchtlingsunterkunft sowie die geplanten umfassenden Investitionen im Schulbereich nach dem entsprechend entwickelten Konzept. Nach dem Investitionskonzept für den Schulbereich wird die Gemeinde in naher Zukunft rund zehn Mio. Euro an Investitionskrediten aufnehmen müssen.

Zum 31. Dezember 2022 resultieren rund acht Mio. Euro der Gesamtverbindlichkeiten Konzern aus den Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen. Jeweils rund 3,5 Mio. Euro der Verbindlichkeiten bestehen im Eigenbetrieb Wasser- und Energieversorgung/Bäder und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk. Die Verbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen schwanken im Prüfungszeitraum. Sie sind im Vergleich der Eckjahre 2017 und 2022 insgesamt gesunken. Nach Auskunft der Gemeinde konnte die Eigengesellschaft Gewerbe- und Industriefördergesellschaft einen großen Teil ihrer Verbindlichkeiten, rund 600 Tausend Euro, Anfang 2023 tilgen.

Die Zusammensetzung der Gesamtverbindlichkeiten steht in den Anlagen 5 und 6 dieses Teilberichtes. Die Zusammensetzung der effektiven Schulden in der Anlage 7.

Gesamtverbindlichkeiten Konzern je Einwohner in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 16 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Obwohl die Gesamtverbindlichkeiten Konzern der Gemeinde Nottuln im Prüfungszeitraum angestiegen sind, positioniert sich die Gemeinde mit ihren Gesamtverbindlichkeiten Konzern je Einwohnerin bzw. Einwohner im interkommunalen Vergleich unterhalb des Median.

Die gleiche Positionierung nimmt die Gemeinde mit ihren effektiven Schulden je Einwohner ein:

Effektive Schulden je EW in Euro 2022

Nottuln	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
1.326	469	1.119	1.724	2.382	4.590	17

1.3.5.2 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen

Die Höhe der Verbindlichkeiten und des Vermögens stehen üblicherweise in Beziehung zueinander. Investitionsmaßnahmen werden im Wesentlichen durch Kreditaufnahmen und Fördermittel finanziert. Kommunen, die in der Vergangenheit viel investiert haben, haben dadurch tendenziell höhere Verbindlichkeiten gegenüber den Kommunen aufgebaut, die vergleichsweise wenig investiert haben. Umgekehrt können nicht durchgeführte Investitionen ein Grund für eher geringe Verbindlichkeiten sein. In diesem Fall könnten aber künftig Finanzierungsbedarfe entstehen, die nur über neue Kredite gedeckt werden können.

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf und damit auf anstehende Investitionsmaßnahmen hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden. Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens zieht die gpaNRW die Altersstruktur heran. Die Altersstruktur schätzen wir anhand der Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad ein. Den Anlagenabnutzungsgrad errechnen wir aus Daten der Anlagenbuchhaltung. Dazu setzt die gpaNRW die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter ins Verhältnis zur Gesamtnutzungsdauer. Hieraus ergibt sich, zu welchem Anteil die Vermögensgegenstände bereits abgenutzt sind.

Sofern uns genauere Informationen über den Zustand des Vermögens zur Verfügung stehen, zieht die gpaNRW diese heran.

Neben den Gebäude- bzw. Immobilienbestand hat die gpaNRW auch die Altersstruktur der Verkehrsflächen der Gemeinde Nottuln betrachtet.

Anlagenabnutzungsgrad in Prozent 2021

Vermögensgegenstand	GND in Jahren Rahmentabelle		GND in Jahren Nottuln	Durchschnittl. RND in Jahren Nottuln 31.12.2021	Anlagenabnutzungsgrad in Prozent	Restbuchwert in Tausend. Euro zum 31.12.2021 (Anlagenbuchhaltung)
	von	bis				
Wohnbauten	50	80	80	35,00	56,25	1.208
Verwaltungsgebäude	40	80	80	17,00	78,75	396
Gemeindehäuser, Bürgerhäuser, Saalbauten	40	80	60	14,00	76,67	662
Feuerwehrgerätehäuser	40	80	40	28	30,00	376
Schulen – keine Differenzierung in Schulformen	40	80	70	11,00	84,29	12.789
Schulsporthallen	40	60	40	20,00	50,00	5.961
Verkehrsflächen - Straßen und befestigte Wirtschaftswege*	30	60	50	17,20	65,60	20.476

GND = Gesamtnutzungsdauer, RND = Restnutzungsdauer
*Gewichtet nach Flächen.

Der Gebäudebestand der **Gemeinde Nottuln** ist geprägt von der Ortsteilstruktur der Gemeinde. Viele Gebäude, wie beispielsweise Schulen, werden jeweils für mehrere Ortsteile unterhalten. Die Hallenbäder und Abwasserkanäle werden vom Eigenbetrieb Wasser- und Energieversorgung/Bäder bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Abwasserwerk unterhalten und bei diesen Betrieben aktiviert.

Nottuln hat in Relation zur NKF-Rahmentabelle nur bei einem kleinen Teil der Gebäudegruppen die maximal möglichen Gesamtnutzungsdauern festgelegt. Durch lange Nutzungsdauern verringert sich die jährliche Abschreibungsbelastung. Andererseits bedeuten längere Nutzungsdauern ein eher größeres Risiko, dass ein Vermögensgegenstand vorzeitig außerplanmäßig abgeschrieben und ersatzbeschafft werden muss.

Bei einem Anlagenabnutzungsgrad von etwa 50 Prozent geht die gpaNRW von einer ausgewogenen Altersstruktur der Vermögensgegenstände aus. In Nottuln zeigt die Altersstruktur des städtischen Immobilienbestandes zum Teil einen höheren Anlagenabnutzungsgrad. Dies betrifft insbesondere die Verwaltungsgebäude, die Gemeindehäuser und die Schulen.

Bei den Verwaltungsgebäuden sind die Rathausgebäude von einem fortgeschrittenen Werteverzehr betroffen. Sie stehen zum Teil unter Denkmalschutz. Die Gemeinde plant derzeit keine umfassenden Investitionen, hat in der Vergangenheit jedoch nach eigener Auskunft die notwendigen laufenden Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt. Eine Verlängerung der Nutzungsdauern hat sich dadurch nicht ergeben.

Im Bereich der Gemeindehäuser, Bürgerhäuser und Saalbauten besteht eine durchschnittliche Restnutzungsdauer von 14 Jahren. Auch in diesem Bereich hat die Gemeinde derzeit noch

keine größeren gegensteuernden Maßnahmen geplant. Jedoch sind kleinere Einzelmaßnahmen, wie beispielsweise die barrierefreie Gestaltung des Ratssaalgebäudes, vorgesehen.

Den höchsten durchschnittlichen Anlagenabnutzungsgrad weisen Ende 2021 mit 84,29 Prozent die Schulen auf. Der Gemeinde ist der zum Teil schlechte Zustand der Schulen bekannt, sodass sie bereits umfangreiche Investitionsmaßnahmen in einem entsprechenden Konzept plant. Teilweise sind diese bereits begonnen. Die Gemeinde plant in den kommenden Jahren insgesamt rund zehn Mio. Euro in ihre Schulen zu investieren.

Die Verkehrsflächen (Straßen und Wirtschaftswege) als wichtiges Infrastrukturvermögen haben mit rund 65 Prozent einen Großteil ihrer Nutzungsdauer hinter sich. Sie weisen aus bilanzieller Betrachtung zwar noch nicht auf einen akuten Investitionsstau hin. Ihre voranschreitende Alterung sollte jedoch im Blick behalten werden. Investitionsmaßnahmen sollten anhand des tatsächlichen Zustands abgeleitet werden. Maßgeblich hierfür ist der Zustand laut Zustandserfassung, welche durch die Gemeinde erfolgen muss. Der Anlagenabnutzungsgrad kann lediglich einen Hinweis auf den Zustand bieten.

1.3.5.3 Salden der Finanzplanung (künftiger Finanzierungsbedarf)

Die folgende Tabelle zeigt, ob eine Kommune ihre geplanten Auszahlungen vollständig aus laufenden und investiven Einzahlungen decken kann oder inwieweit künftig Finanzierungsbedarfe bestehen.

Salden der Finanzplanung Nottuln in Tausend Euro 2023 bis 2026

Kennzahlen	2023	2024	2025	2026
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.891	-52	1.344	2.420
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-12.830	1.231	731	-1.105
= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	**-14.721**	**1.179**	**2.075**	**1.314**
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	11.418	-1.788	-2.023	-2.036
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	**-3.303**	**-609**	**52**	**-722**

Die pandemiebedingten Schäden weist die Gemeinde von 2020 bis 2023 mit insgesamt rund 4,42 Mio. Euro aus. Diese Haushaltsbelastungen kann die Gemeinde zwar in der Ergebnisrechnung über den außerordentlichen Ertrag nach dem NKF-CUIG kompensieren, dem außerordentlichen Ertrag stehen aber keine Einzahlungen gegenüber, sodass sich die Haushaltsbelastungen unmittelbar in der Finanzrechnung und damit der Liquiditätslage der Gemeinde niederschlagen.

Trotz der genannten Belastungen kann die Gemeinden zum Ende des Jahres 2022 einen beachtlichen Bestand an liquiden Mitteln von 17,78 Mio. Euro ausweisen. Die Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit der Gemeinde sind in den Ist-Jahren des Prüfungszeitraums fast ausschließlich positiv. Summiert betrachtet liegt der Saldo deutlich über den zu leistenden Tilgungen, sodass in den Ist-Jahren eine ausreichende Selbstfinanzierungskraft gegeben ist. Im Planungszeitraum liegt der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit kumuliert bei rund 1,82 Mio.

Euro. Er liegt damit deutlich unter den von der Gemeinde geplanten ordentlichen Tilgungsleistungen, sodass von einer fehlenden Selbstfinanzierungskraft gesprochen werden kann. Diese lässt darauf schließen, dass die Gemeinde künftig auf den Abbau ihrer liquiden Mittel bzw. die Aufnahme von Krediten angewiesen sein wird, um ihren Kapitaldienst vollständig erfüllen zu können. Nach der Finanzplanung bis 2026 wird sich eine Finanzierungslücke von 1,28 Mio. Euro ergeben. Diese kann die Gemeinde durch die Inanspruchnahme der liquiden Mittel kompensieren.

Auch die geplanten Investitionen werden den Abbau der liquiden Mittel beschleunigen bzw. zusätzlich die Aufnahme von Investitionskrediten erforderlich machen (vgl. auch Kapitel 1.3.5.2). Die Gemeinde Nottuln plant derzeit durch eine Anpassung der Hebesätze für die Gewerbe- und Grundsteuern die Konsolidierung bzw. Generierung weiterer Einnahmen. Weiterhin beabsichtigt die Gemeinde dieser Entwicklung durch die intensive Inanspruchnahme von Fördermitteln entgegenzuwirken.

1.4 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt stellt die gpaNRW fest, ob der Gemeinde Nottuln die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vorliegen. Zudem analysiert die gpaNRW, wie sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung auswirkt. Des Weiteren prüft sie, wie die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen und mit Fördermitteln umgeht und ob sie Regelungen zum Kredit- und Anlagenmanagement getroffen hat.

1.4.1 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung

- In den abgeschlossenen Haushaltsjahren bis 2021 kann die Gemeinde Nottuln die gestiegenen Aufwendungen weitgehend kompensieren. Dies gelingt ihr im Planungszeitraum nicht mehr.

Eine Kommune hat nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insofern ist es für sie eine dauernde Aufgabe, ihre finanzielle Leistungskraft und den Umfang ihres Aufgabenbestandes in Einklang zu bringen. Eine Kommune sollte daher durch (Konsolidierungs-)Maßnahmen ihren Haushalt entlasten. So kann sie eigene Handlungsspielräume langfristig erhalten oder wiedererlangen.

Die Jahresergebnisse werden wesentlich durch schwankende Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Die Jahresergebnisse geben im Zeitverlauf damit nur bedingt einen Hinweis auf die Erfolge von eigenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung auf die Jahresergebnisse wird überlagert. Um diese wieder offenzulegen, bereinigt die gpaNRW die Jahresergebnisse um die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der allgemeinen Kreisumlage und des Finanzausgleichs sowie um Sondereffekte.

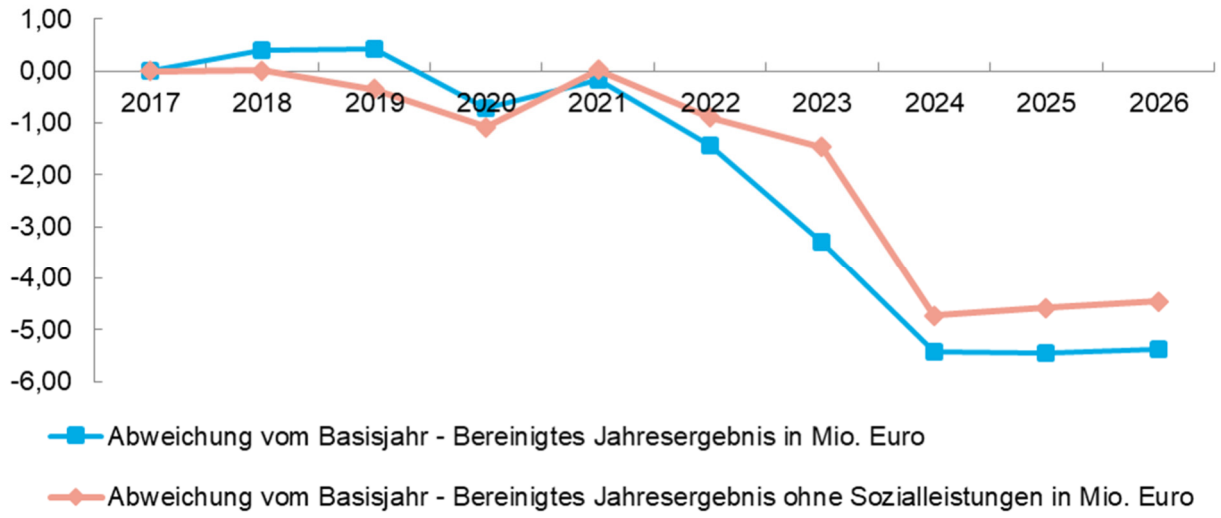
Ab dem Haushaltsjahr 2020 sollen die Kommunen die pandemiebedingten Haushaltsbelastungen als außerordentlichen Ertrag buchen bzw. planen. Mit dem Haushaltsjahr 2022 wurde dies um die kriegsbedingten Haushaltsbelastungen erweitert. Die gpaNRW hat sowohl die von der

Gemeinde Nottuln ermittelten pandemie- und kriegsbedingten Belastungen, als auch die entsprechenden außerordentlichen Erträge bereinigt. Die pandemie- und kriegsbedingten Effekte sind somit nicht mehr in den bereinigten Jahresergebnissen enthalten. Die bereinigten Ergebnisse zeigen, wie sich die Haushaltssteuerung der Gemeinde Nottuln langfristig und damit nachhaltig auswirkt.

Die Teilergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und die Jugendamtsumlage haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Jahresergebnisse. Diese Positionen stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung sozialer Leistungen und können von der Kommune nur eingeschränkt beeinflusst werden. Die gpaNRW stellt deshalb das bereinigte Jahresergebnis differenziert dar.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die bereinigten Jahresergebnisse ausgehend vom Basisjahr 2017 entwickeln. Die Tabellen 8 und 9 der Anlage enthalten die Berechnungen hierzu.

Bereinigte Jahresergebnisse Nottuln 2017 bis 2026



Werte 2017 bis 2022: Ist, ab 2023: Plan

Im Zeitraum 2017 bis 2021 gelingt es der **Gemeinde Nottuln** überwiegend, die gestiegenen Aufwendungen zu kompensieren. Da der „Saldo der Sozialleistungen“ zwischen 2017 und 2021 teilweise rückläufig war und im Eckjahresvergleich 2017 und 2021 lediglich um 193 Tausend Euro gestiegen ist, gelingt es der Gemeinde Nottuln sogar diese Aufwendungen zu kompensieren.

Ab 2022 verschlechtern sich die bereinigten Jahresergebnisse der Gemeinde Nottuln deutlich und erholen sich nur leicht bis 2026. Insbesondere von 2023 nach 2024 ergibt sich eine auffällige Verschlechterung. Die Verschlechterung der bereinigten Jahresergebnisse zeigt, dass die Gemeinde die gestiegenen Aufwendungen im bereinigten Bereich nicht durch gleichermaßen steigende bereinigte Erträge abfedern konnte. Insgesamt verschlechtern sich die bereinigten Jahresergebnisse im Eckjahresvergleich 2017 (Ist) zu 2026 (Plan) um 5,38 Mio. Euro.

Während die bereinigten ordentlichen Aufwendungen um rund 4,87 Mio. Euro steigen, steigen die bereinigten ordentlichen Erträge im gleichen Zeitraum nur um rund 26 Tausend Euro. Das Finanzergebnis verschlechtert sich währenddessen um rund 322 Tausend Euro.

Am stärksten steigen im Eckjahresvergleich 2017 zu 2026

- die Personalaufwendungen (1,91 Mio. Euro),
- die Aufwendungen für Sach- und Dienstleitungen (1,24 Mio. Euro) sowie
- die bereinigten Transferaufwendungen[16] (1,15 Mio. Euro).

Ohne Berücksichtigung der Produktbereiche 5 und 6 und ohne die Jugendamtsumlage ist der Trend ab 2022 und verstärkt ab 2024 negativ. Allerdings verschlechtert sich das bereinigte Jahresergebnis im Eckjahresvergleich 2017 zu 2026 nur noch um rund 4,46 Mio. Euro. Auch hier fallen insbesondere die steigenden Aufwendungen für Personal und Sach- und Dienstleistungen ins Gewicht.

Der deutliche Anstieg der bereinigten Aufwendungen und der gegenüberstehende geringe Anstieg der bereinigten Erträge verdeutlicht, dass die Gemeinde Nottuln von Erträgen abhängig ist, welche sie nicht bzw. nur schwer beeinflussen kann. Ohne Konsolidierungsmaßnahmen, wie die Hebesatzanpassungen für die Grundsteuern oder die verstärkte Inanspruchnahme von Fördermitteln, ist die Gemeinde künftig verstärkt auf eine gute Ertragslage durch die Gewerbesteuererträge und die Erträge des Finanzausgleichs angewiesen.

1.4.1.1 Auswirkungen der Realsteuern

Im Vorbericht stellt die gpaNRW die strukturellen Rahmenbedingungen der Gemeinde Nottuln dar. Die Grafik zu den Strukturmerkmalen zeigt, dass die allgemeinen Deckungsmittel der Kommune unterdurchschnittlich sind. Einen wesentlichen Anteil an den allgemeinen Deckungsmitteln haben die Steuererträge. Durch die Wahl der Hebesätze kann die Kommune die Höhe ihrer Steuererträge unmittelbar beeinflussen.

Die **Gemeinde Nottuln** hat ihre Hebesätze im Prüfungszeitraum bis 2023 nicht verändert. Eine Erhöhung der Hebesätze als Konsolidierungsmaßnahme ist im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 geplant. Politik und Verwaltung haben sich darauf verständigt, den Hebesatz der Gewerbesteuer von 430 auf 460 v.H., den für die Grundsteuer B von 590 auf 690 v.H. und den für die Grundsteuer A auf den fiktiven Hebesatz anzuheben.

Im Vergleich positioniert sich die Gemeinde Nottuln mit ihren gewählten Hebesätzen für 2023 wie folgt:

Steuerart	Nottuln	Kreis Coesfeld	Regierungsbezirk Münster	gleiche Größenklasse	Fiktive Hebesätze nach GFG 2023
Grundsteuer A	250	259	297	302	254
Grundsteuer B	590	520	597	563	493

[16] Transferaufwendungen ohne die allgemeine Kreisumlage und ohne die Gewerbesteuerumlage

Steuerart	Nottuln	Kreis Coesfeld	Regierungsbezirk Münster	gleiche Größenklasse	Fiktive Hebesätze nach GFG 2023
Gewerbesteuer	430	439	453	446	416

Seit dem GFG 2022 sind für die Berechnungen der Steuerkraft und der Schlüsselzuweisungen differenzierte fiktive Hebesätze eingeführt worden. Hierbei wird zwischen kreisfreien Städten sowie kreisangehörigen Kommunen unterschieden. Im GFG 2023 steigen die fiktiven Hebesätze für die kreisangehörigen Kommunen auf die dargestellten Werte.

Die Gemeinde Nottuln hat bei der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer ihre Hebesätze in 2023 oberhalb der jeweiligen fiktiven Hebesätze festgelegt. Die Ertragsanteile, die aus dieser Überschreitung resultieren, werden weder bei der Festsetzung der allgemeinen Kreisumlage und Jugendamtsumlage, noch bei den Schlüsselzuweisungen angerechnet. Sie verbleiben damit vollständig bei der Kommune.

Für die Grundsteuer A, dessen Hebesatz unterhalb des Niveaus der fiktiven Hebesätze liegt, wird für die Berechnungen im Rahmen des GFG eine Vereinnahmung der Grundsteuer A bei zugrunde legen der fiktiven Hebesätze angesetzt.

1.4.2 Informationen zur Haushaltssituation

- Die Gemeinde Nottuln hält die Fristen zur Anzeige der Haushaltssatzungen nicht ein. Jedoch stellt sie den Entscheidungsträgern durch ein regelmäßiges Finanzberichtswesen aktuelle Informationen zur Haushaltssituation zur Verfügung. Dies ermöglicht eine unterjährige Steuerung.

Eine Kommune sollte stets über aktuelle Informationen zur Haushaltssituation verfügen. Die gpaNRW hält es daher für wichtig, dass Kommunen die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung nach § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW, § 96 Abs. 1 GO NRW) einhalten.

Unabhängig hiervon sollten die Führungskräfte einer Kommune für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sein. Darauf aufbauend sollten die Organisationseinheiten der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer über den jeweiligen Teilplan berichten. Zudem sollten sie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informiert sein.

Darüber hinaus sollte eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister sowie eine Kämmerin bzw. ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungsträger müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Die Anzeige der beschlossenen Haushaltssatzung erfolgt durch die **Gemeinde Nottuln** regelmäßig erst im ersten Quartal des Haushaltsjahres. Damit hält die Gemeinde die Frist zur Anzeige nicht ein. Diese fällt auf den 01. Dezember des Vorjahres (§ 80 Abs. 5 GO NRW). Die Feststellung der Jahresabschlüsse erfolgt in Nottuln dagegen fristgerecht. Regelmäßig erfolgt

die Feststellung sogar noch deutlich vor dem 31. Dezember des Folgejahres. Den Entscheidungsträgern liegen durch die zeitige Bereitstellung des geprüften Jahresabschlusses wichtige Informationen zur Haushaltslage vor. Diese können in die Haushaltsplanberatungen einbezogen werden. Über beschlossene Planungsgrundlagen verfügt die Gemeinde zu Beginn des Haushaltsjahres jedoch nicht.

Zusätzlich stellt die Gemeinde Nottuln ihren Entscheidungsträgern Informationen zur Finanzsituation unterjährig zur Verfügung. Dies erfolgt durch eine Berichterstattung an den Rat. Dem Rat werden zweimal jährlich Finanzinformationen zu den Stichtagen 30. Juni und 30. September zur Verfügung gestellt. Neben Prognosen zu den Ergebnis- und Finanzrechnungen auf den Jahresabschlussstichtag enthalten die Berichte unter anderem Informationen zu Investitionen, zu Ermächtigungsübertragungen, zur Entwicklung der Investitionskredite, zur Zinsentwicklung und zu Förderprojekten. Bei Bedarf wird ergänzend zu den Berichten ad hoc in den Ratssitzungen zu Finanzthemen informiert. Dem Rat werden dadurch wichtige Informationen für die unterjährige Steuerung zur Verfügung gestellt.

Die Erstellung der Finanzberichte erfolgt zentral in der Finanzabteilung. Die Finanzabteilung stimmt sich zum Prüfungszeitpunkt punktuell zu unterjährigen Finanzentwicklungen und den Prognosen mit den anderen Fachabteilungen ab. Die Gemeinde plant ihr Finanzberichtswesen für die Zukunft zu optimieren. Dazu soll der Austausch mit den anderen Fachabteilungen intensiviert werden. Voraussichtlich werden künftig sämtliche Fachabteilungen in die Prognoseerstellung einbezogen.

1.4.3 Ermächtigungsübertragungen

- **Feststellung**
  Die Gemeinde Nottuln überträgt Ermächtigungen für investive Auszahlungen in nicht unbeachtlichem Umfang in Folgejahre. Sie nimmt diese im Vergleichsjahr 2022 jedoch nur zu weniger als einem Viertel in Anspruch. Dies mindert die Transparenz und Aussagekraft der Haushaltsplanung.

Eine Kommune sollte ihre Aufwendungen sowie ihre Ein- und Auszahlungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe planen. Die jeweiligen Ansätze sollten Kommunen sorgfältig schätzen, soweit sie sie nicht errechnen können. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 11 Abs. 1 KomHVO NRW geregelt. Eine Kommune kann Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen im Finanzplan unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung). Hierdurch können sich die Haushaltsansätze erhöhen.

Nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat eine Kommune Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln.

Die Verwaltung der **Gemeinde Nottuln** hat Regelungen gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen schriftlich fixiert. In der Haushaltssatzung verbindlich geregelt ist, dass Ermächtigungen übertragen werden dürfen und die Entscheidung zur Übertragung dem Kämmerer bzw. der Kämmerin obliegt. Verbindliche Regelungen für die Übertragung von Ermächtigungen sind für die Gemeinde wichtig, da sie im Bereich der investiven Auszahlungen intensiv von der Übertragungsmöglichkeit Gebrauch macht. Konsumtive Ermächtigungen überträgt die Gemeinde im Prüfungszeitraum sehr zurückhaltend.

Dies fördert die Haushaltstransparenz. In 2022 gehört Nottuln zu dem Viertel der Vergleichskommunen, die keine konsumtiven Ermächtigungen übertragen. Aus diesem Grund beschränkt sich die folgende Analyse auf die investiven Ermächtigungsübertragungen.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Höhe der Ermächtigungen, die die Gemeinde Nottuln bei investiven Auszahlungen übertragen hat. Der Ansatzerhöhungsgrad zeigt, zu welchem Anteil die Ermächtigungen den ursprünglichen Haushaltsansatz erhöht haben. Der weitere Analyseschritt gibt Aufschluss darüber, inwieweit die Gemeinde ihre Ansätze einschließlich der Ermächtigungsübertragungen (= fortgeschriebene Ansätze) im Haushaltsjahr tatsächlich in Anspruch genommen hat. Dies bilden wir über die Kennzahl „Grad der Inanspruchnahme“ ab.

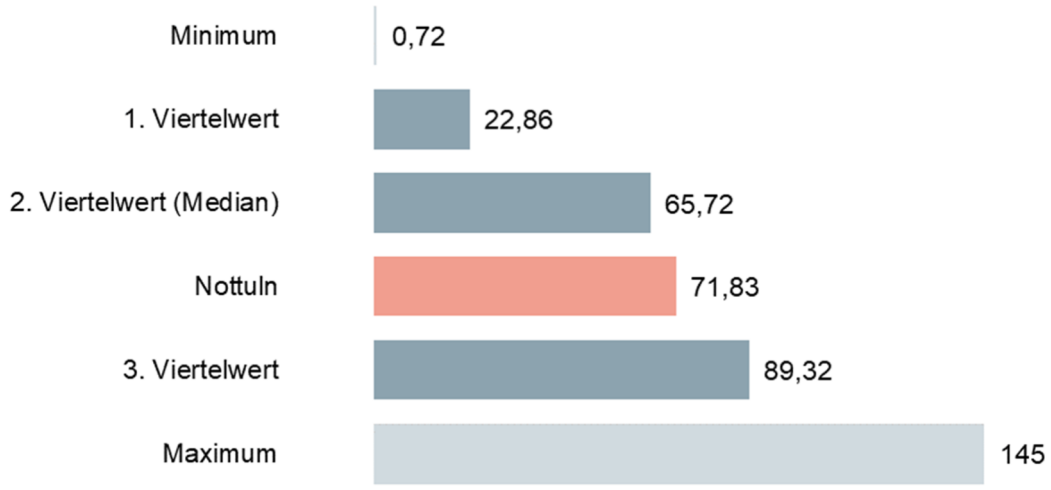
Für die investiven Auszahlungen ergeben sich im Prüfungszeitraum folgende Werte:

Investive Auszahlungen Nottuln 2017 bis 2022

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Haushaltsansatz in Tausend Euro	8.437	8.794	4.004	4.871	7.066	11.126
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	9.294	7.730	9.886	6.388	5.754	7.991
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	**110**	**87,90**	**247**	**131**	**81,43**	**71,83**
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	17.731	16.524	13.891	11.259	12.820	19.116
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	**52,42**	**46,78**	**71,17**	**56,74**	**44,88**	**41,80**
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	3.548	5.487	6.079	5.191	3.175	4.103
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	**20,01**	**33,21**	**43,76**	**46,11**	**24,76**	**21,46**

Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Gemeinde mit diesen Werten wie folgt:

Ansatzerhöhungsgrad investive Auszahlungen in Prozent 2022

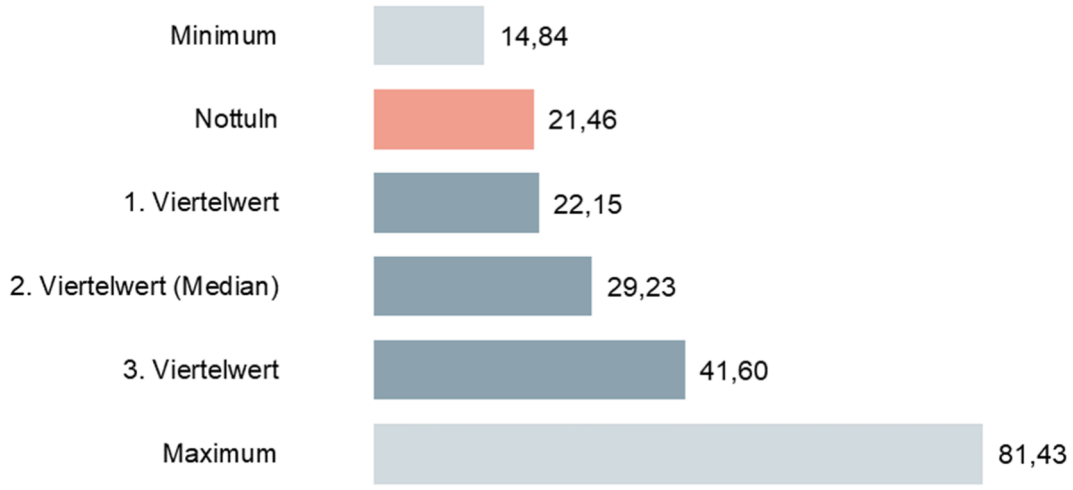


In den interkommunalen Vergleich sind 18 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im Investiven Bereich erhöht die Gemeinde ihre Ansätze im Prüfungszeitraum durchschnittlich jedes Jahr um 121,53 Prozent. In 2022 erhöht die Gemeinde ihre Ansätze um 71,83 Prozent. Mit diesem Ansatzerhöhungsgrad liegt sie im interkommunalen Vergleich über dem Median. Die verfügbaren investiven Mittel resultieren damit zu einem wesentlichen Teil aus Ermächtigungsübertragungen. Der intensive Einsatz von Ermächtigungsübertragungen hat regelmäßig einen negativen Einfluss auf die Haushaltstransparenz.

Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz (Investive Auszahlungen) in Prozent 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 18 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Auffällig ist, dass die Gemeinde Nottuln trotz der intensiven Übertragung von investiven Ermächtigungen nur einen recht geringen Teil der dann verfügbaren Mittel in Anspruch nimmt. In 2022 hat die Gemeinde Nottuln einen erkennbar geringeren Grad der Inanspruchnahme als dreiviertel der Vergleichskommunen. Durchschnittlich liegt die Inanspruchnahme der verfügbaren investiven Mittel im Prüfungszeitraum bei 31,55 Prozent. In 2022 nimmt die Gemeinde nur 21,64 Prozent ihrer investiven Ermächtigungen in Anspruch. Damit nimmt sie weniger Prozent in Anspruch, als dreiviertel der Kommunen im interkommunalen Vergleich.

Gründe für den geringen Grad der Inanspruchnahme ergeben sich nach Auskunft der Gemeinde insbesondere durch Verzögerungen beim Beginn von Bauprojekten und durch gescheiterte oder verzögerte Ausschreibungsverfahren. In den letzten Jahren verzögerte sich beispielsweise der Bau des Feuerwehrgebäudes wetterbedingt und der Neubau der Kita aufgrund vorzunehmender Bodenverbesserungen.

In diesem Kontext weisen wir bezogen auf die Baumaßnahmen auf die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 KomHVO NRW hin. Danach dürfen Ermächtigungen für Baumaßnahmen im Finanzplan grundsätzlich erst dann veranschlagt werden, wenn Baupläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen. Aus denen müssen die Art der Ausführung, die Gesamtkosten der Maßnahme, getrennt nach Grunderwerb und Herstellungskosten, einschließlich der Einrichtungskosten sowie der Folgekosten ersichtlich sein. Diesen ist ein Bauzeitplan beizufügen. Die Unter-

lagen müssen auch die voraussichtlichen Jahresauszahlungen unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und die für die Dauer der Nutzung entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen ausweisen.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nottuln sollte nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufnehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist.

Im Gegensatz zu den Ermächtigungsübertragungen im investiven Bereich, fallen die Übertragungen im konsumtiven Bereich gering aus. Im Prüfungszeitraum erhöhen Ermächtigungsübertragungen ordentliche Aufwendungen im Durchschnittlich um nur 0,03 Prozent. Dies fördert die Haushaltstransparenz.

1.4.4 Fördermittelmanagement

Fördermittel erweitern den Handlungs- und Entscheidungsspielraum einer Kommune. Ein gezielter Einsatz von Fördermitteln leistet einen positiven Beitrag zur Haushaltssituation. Eine Kommune kann mit Fördermitteln Investitionen auch bei einer angespannten Haushaltslage realisieren und ihren Eigenanteil mindern.

Dazu muss sie erfolgreich Fördermittel akquirieren und Rückforderungen von Fördermitteln vermeiden.

1.4.4.1 Fördermittelakquise

➔ Die Fördermittelakquise ist in der Gemeinde Nottuln zentral im Fördermittelmanagement angesiedelt. Es haben sich bereits gute Prozesse zur Fördermittelakquise in der Praxis etabliert. Die Gemeinde beabsichtigt diese zeitnah in einer Dienstanweisung zu verschriftlichen.

Eine Kommune sollte strategische Festlegungen haben, die eine erfolgreiche Fördermittelakquise unterstützen. Dazu sollte sie die Fördermittelrecherche standardisiert im Prozess der Planung von Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vorsehen. Sie sollte einen Überblick über mögliche Förderungen haben und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzen. Zudem sollte sie einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen der eigenen Verwaltung haben, um diese bei Bedarf zu kombinieren.

Die **Gemeinde Nottuln** hat seit gut zweieinhalb Jahren ein zentrales Fördermittelmanagement eingerichtet, welches in der Finanzabteilung angesiedelt ist. Die Fördermittelakquise erfolgt durch das zentrale Fördermittelmanagement.

Bei der Gemeinde Nottuln bestehen bisher keine festgelegten strategischen Vorgaben bei der Akquise von Fördermitteln. Dennoch hat sich zur Fördermittelakquise eine gute gelebte Praxis etabliert. Die Gemeinde prüft im Rahmen einer langfristigen Finanzplanung aller Investitionsprojekte, ob die Vorhaben förderfähig sind. Zusätzlich tauscht sich das Fördermittelmanagement anlassbezogen mit den übrigen Fachbereichen und der Kämmerin zu potentiellen Förderprojekten und zur Akquise aus. Für die Akquise nutzt die Gemeinde verschiedene Quellen, wie Netzwerke und Datenbanken. Die Gemeinde plant, die Regelungen zum Fördermittelmanagement in

einer Dienstanweisung zu verschriftlichen. Einen Entwurf einer Dienstanweisung hat die Gemeinde bereits erstellt. Im Entwurf sind neben Zuständigkeiten auch operative Verfahren zum Fördermittelmanagement geregelt.

Die Gemeinde Nottuln erfasst aktuelle Förderprojekte in einer Tabellen-Übersicht. Zusätzlich werden alle notwendigen Informationen zur Abwicklung des Förderprojekts, wie z.B. Fristen und Dokumente, in digitalen Ordnern je Förderprojekt abgelegt. Dadurch verfügt das zentrale Fördermittelmanagement über einen zentralen Überblick der förderfähigen Maßnahmen der Gemeinde.

1.4.4.2 Fördermittelbewirtschaftung und förderbezogenes Controlling

- Im Bereich der Fördermittelbewirtschaftung und des Fördermittelcontrollings zeigt sich eine gute gelebte Praxis in der Gemeinde Nottuln. Um das Vorgehen schriftlich zu fixieren hat die Gemeinde bereits einen Entwurf einer Dienstanweisung für das Fördermittelmanagement erstellt.

Die Rückforderung von Fördermitteln sollte eine Kommune vermeiden, indem sie die Förderbestimmungen und Auflagen aus dem Förderbescheid umsetzt. Dazu sollte sie ein Fördercontrolling etablieren, das auch nach Projektabschluss die Einhaltung der Förderbedingungen gewährleistet und Entscheidungsträger anlassbezogen über die Förderprojekte informiert.

Das zentrale Fördermittelmanagement der **Gemeinde Nottuln** kümmert sich grundsätzlich um die gesamte Abwicklung der Förderprojekte. Dazu kontrolliert und organisiert die zentrale Stelle die Projektabwicklung. Wenn notwendig, werden die involvierten Fachbereiche hinzugezogen. Regelmäßig wird die Projektumsetzung durch Projektskizzen dokumentiert.

Der Gemeinde gelingt es nach eigenen Angaben damit grundsätzlich, die Beantragung und Bewirtschaftung der Fördermittel erfolgreich durchzuführen. Lediglich vereinzelt ist es in der Vergangenheit zu Rückzahlungen und gescheiterten Förderanträgen gekommen. Durch den sinnvollen Einsatz von Fördermitteln kann die Gemeinde wie geplant den Erhalt ihrer Selbstfinanzierungskraft positiv beeinflussen (vgl. Kapitel 1.3.5.3).

Indem die Gemeinde die Förderprojekte in einer Übersicht erfasst, verschafft sie sich einen zentralen Überblick über die Projekte. Dieser bietet der Gemeinde eine gute Basis für ihr Fördercontrolling. Anlassbezogen wird die Verwaltungsleitung zu Entwicklungen im Bereich Fördermittel informiert. Zusätzlich wird der Rat in den regelmäßigen Verwaltungsfinanzberichten zur Entwicklungen im Bereich Fördermittel informiert. Dazu wird unter anderem eine Tabelle mit allen aktuellen Fördervorhaben und laufenden Projekten zur Verfügung gestellt. Die Tabelle enthält z.B. Informationen zu Fördersummen und Durchführungszeiträumen.

1.4.5 Kredit- und Anlagemanagement

1.4.5.1 Kreditmanagement

- **Feststellung**
  Die Gemeinde Nottuln hat bereits erste Regelungen zum Kreditmanagement festgelegt. Ein verbindlicher strategischer Handlungsrahmen für das Kreditmanagement besteht noch nicht.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte regeln, die die Steuerung ihres Kreditportfolios betreffen. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Kreditportfolio Nottuln zum 31. Dezember 2022

Kennzahlen	2022
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen in Tausend Euro	19.396
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Tausend Euro	607*
Anteil der Kreditverbindlichkeiten in fremder Währung an Kreditverbindlichkeiten in Prozent	0
Anzahl Derivate	8
Anzahl der Kreditverträge	18
Anzahl Kreditgeber	4

* Diese Kredite resultieren vollständig aus dem Programm „Gute Schule 2020“.

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten der **Gemeinde Nottuln** sind im Prüfungszeitraum deutlich angestiegen. Zusätzlich plant die Gemeinde in naher Zukunft weitere Investitionskredite von nicht unbeachtlicher Größenordnung aufzunehmen.

Um das Zinsrisiko möglichst gering zu halten, hat die Gemeinde in den vergangenen Jahren verstärkt darauf geachtet, dass die Zinssätze über die Gesamtlaufzeit der Investitionskredite festgeschrieben sind. Für den Bestand an langfristigen Darlehen nutzt die Gemeinde Finanzinstrumente. Zum 31. Dezember 2022 verfügt die Gemeinde über acht Derivate. Um das Finanzinstrument möglichst risikoarm einzusetzen, erfolgen zweimal jährlich Adjustierungsgespräche zu den Derivaten mit dem Finanzdienstleister. Zur Inanspruchnahme der Derivate hat die Gemeinde einen Ratsbeschluss in 2010 eingeholt. Um den Rat über die Entwicklung zu den Derivaten zu informieren, berichtet die Gemeinde in ihren Verwaltungsfinanzberichten über die Zinsentwicklung. Die Informationen des Finanzdienstleisters aus den Adjustierungsgesprächen fließen ein.

Die Gemeinde berichtet dem Rat im Rahmen der Verwaltungsfinanzberichte auch über die voraussichtliche langfristige Entwicklung der Investitionskredite und den damit verbundenen Einschränkungen durch anfallende Zins- und Tilgungsleistungen. Dadurch beabsichtigt die Gemeinde Folgekosten und Einschränkungen auch langfristiger Handlungsspielräume transparent zu machen. Die Betrachtung geht über den Zeitraum der Mittelfristplanung hinaus.

Neben den Derivaten nutzt die Gemeinde keine weiteren Finanzinstrumente. Grundsätzlich verfolgt die Gemeinde nach eigenen Angaben ein sicherheitsorientiertes Kreditmanagement.

Zu den Krediten zur Liquiditätssicherung hat die Gemeinde in ihrer Dienstanweisung Finanzbuchhaltung verbindlich geregelt, dass diese, soweit die Haushaltsermächtigung es zulässt, durch die für die Zahlungsabwicklung verantwortliche Person und die Stellvertretung aufgenommen werden dürfen.

→ **Empfehlung**
Ergänzend zum bisherigen Grundsatzbeschluss durch den Rat und den Einzelregelungen in der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung sollte die Gemeinde Nottuln weitere Regelungen und Verfahren zu ihrem Kreditmanagement schriftlich fixieren. Strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensvorgaben können beispielsweise in einer Richtlinie festgelegt werden.

Angepasst an ihre konkreten Bedürfnisse und die örtlichen Verhältnisse kann die Gemeinde Nottuln ihre Vorgaben auf Mindestinhalte beschränken:

- Der **Anwendungsbereich** der Vorgaben sollte die Aufnahme von Investitions- und Liquiditätskredite sowie deren Umschuldung und Prolongation erfassen.
- Die wesentlichen **Ziele und Grundsätze** ihres Kreditmanagements sollte die Gemeinden Nottuln verbindlich festlegen. Solche Ziele könnten zum Beispiel sein: Gewährleistung der Liquidität, Minimierung von Zinsleistungen oder die möglichst weitreichende Reduzierung von Zinsänderungsrisiken. Bei Zielkonflikten sollte die Gemeinde Nottuln Prioritäten festlegen.
- Zum **Geltungsbereich** der Regelungen sollten neben dem Kernhaushalt auch eventuelle Ausgliederungen der Gemeinde Nottuln gehören.
- **Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse** sollten eindeutig und widerspruchsfrei geregelt werden. Sie können gegebenenfalls nach Volumen gestaffelt werden.
- Zum **Verfahren** der Kreditaufnahme sollten verbindliche Vorgaben bestehen.
    - Für die **Angebotseinholung und -auswertung** sollte geregelt werden, dass grundsätzlich mehrere Angebote einzuholen sind. Zudem sollte die Gemeinde Nottuln regeln, welche Informationen die Angebote mindestens enthalten müssen.
    - Die **Dokumentation** der Angebotseinholung und Entscheidungsfindung sollte schriftlich erfolgen. Die wesentlichen entscheidungserheblichen Umstände sollten dokumentiert werden.
    - **Kontroll- und Berichtspflichten** sollten angepasst an die örtlichen Verhältnisse festgelegt werden. Dies ist besonders von der Komplexität und dem Risikopotential des Portfolios abhängig. Geregelt werden sollte, wer an wen in welchem Turnus und mit welchen Inhalten berichtet. Gegebenenfalls können zu den verfolgten Zielen passende Kennzahlen definiert werden.

Die Gemeinde Nottuln kann daneben weitere Aspekte in ihre Regelungen aufnehmen. Begriffsbestimmungen oder Vorgaben zur Messung der Zielerreichung und Risikoabsicherung könnten eine Dienstanweisung zum Kreditmanagement gegebenenfalls sinnvoll ergänzen. Dies gilt vor allem, wenn sich die Komplexität des Portfolios erhöht. Es gibt geeignete Muster für Richtlinien zum kommunalen Kreditmanagement, die die Gemeinde Nottuln in Gänze oder auszugsweise

als Vorlage heranziehen kann.[17] Zudem hat die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) zu Fragestellungen des Zins- und Schuldenmanagements sowie der Risikosteuerung kommunaler Schulden berichtet.[18]

1.4.5.2 Anlagemanagement

- Die Gemeinde Nottuln hat ihre Anlagestrategie und ihr Anlagemanagement in einer Richtlinie verbindlich geregelt.

Eine Kommune sollte grundlegende Aspekte regeln, die die Steuerung ihres Anlageportfolios betreffen. Den Handlungsrahmen sollte die Kommune schriftlich festlegen, zum Beispiel in einer Dienstanweisung oder Richtlinie. Die Regelungen sollten vom Rat beschlossen werden. Das erhöht die Rechtssicherheit für die Beteiligten und führt zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit.

Geldmittel und –anlagen Nottuln zum 31. Dezember 2022

Kennzahlen	2022
Liquide Mittel in Tausend Euro	17.779
Wertpapiere des Umlaufvermögens in Tausend Euro	0
Wertpapiere des Anlagevermögens in Tausend Euro	666
davon Anteile am Versorgungsfonds der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse in Tausend Euro	666
Ausleihungen in Euro	2.650

Um zeitweise nicht benötigte liquide Mittel anzulegen, nutzt die **Gemeinde Nottuln** Termin-/Tagesgeldkonten. Bei der Anlage achtet die Gemeinde auf die notwendige Flexibilität bei der Verfügbarkeit und die Höhe des Zinsertrags. Zur Planung der Verfügbarkeit bzw. der Liquiditätsplanung stimmen sich die Kämmerin und die Kassenleitung regelmäßig zu anstehenden Zahlungen ab. Zur Verwaltung der liquiden Mittel beinhaltet die Dienstanweisung Finanzbuchhaltung bereits einige Regelungen. Dazu zählt, dass Kassenbestände, soweit möglich und wirtschaftlich, sicher und Ertrag beringend durch die Zahlungsabwicklung anzulegen sind. Bei Beträgen von über einer Mio. Euro ist zuvor die Zustimmung des Kämmerers einzuholen. Weitere Regelungen zum Analagemanagement hat die Gemeinde in ihrer Richtlinie über Geldanlagen festgelegt. Sie beinhaltet strategische und operative Vorgaben sowie Verantwortlichkeiten.

Nach der Richtlinie verfolgt die Gemeinde eine sicherheits- und liquiditätsorientierte Anlagestrategie. Grundsätze zu Anlageentscheidungen sowie Berichts- und Kontrollpflichten beinhaltet die Richtlinie ebenfalls. Beispielsweise ist geregelt, dass Geldanlagen zu marktüblichen Bedingungen erfolgen müssen.

Die Richtlinie führt zu mehr Verbindlichkeit und Rechtssicherheit für die Entscheidungsträger. Die Abstimmung der Richtlinie mit dem Rat kann dies unterstützen. Vorgaben zur strategischen

[17] Deutscher Städtetag 2015: Kommunales Zins- und Schuldenmanagement – Muster für Dienstanweisungen: abrufbar unter https://www.staedtetag.de/themen/finanzmanagement-muster-dienstanweisungen.
[18] Vgl. KGSt 2019: Kennzahlenset – Zins- und Schuldenmanagement und kreditbezogenes Berichtswesen, KGSt-Bericht Nr. 12/2019; sowie KGSt 2014, Management und Risikosteuerung kommunaler Schulen, KGSt-Bericht Nr. 7/2014, www.kgst.de.

Ausrichtung und zu Entscheidungsbefugnissen sowie Verfahrensregelungen verbessern die Transparenz bei Anlageentscheidungen.

1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2024 – Haushaltssteuerung

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Haushaltssteuerung					
F1	Die Gemeinde Nottuln überträgt Ermächtigungen für investive Auszahlungen in nicht unbeachtlichem Umfang in Folgejahre. Sie nimmt diese im Vergleichsjahr 2022 jedoch nur zu weniger als einem Viertel in Anspruch. Dies mindert die Transparenz und Aussagekraft der Haushaltsplanung.	59	E1	Die Gemeinde Nottuln sollte nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufnehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist.	63
F2	Die Gemeinde Nottuln hat bereits erste Regelungen zum Kreditmanagement festgelegt. Ein verbindlicher strategischer Handlungsrahmen für das Kreditmanagement besteht noch nicht.	64	E2	Ergänzend zum bisherigen Grundsatzbeschluss durch den Rat und den Einzelregelungen in der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung sollte die Gemeinde Nottuln weitere Regelungen und Verfahren zu ihrem Kreditmanagement schriftlich fixieren. Strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensvorgaben können beispielsweise in einer Richtlinie festgelegt werden.	66

Tabelle 2: NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2022

Kennzahlen	Nottuln 2017	Nottuln 2022	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation								
Aufwandsdeckungsgrad	95,74	105	96,13	102	105	106	118	18
Eigenkapitalquote 1	38,39	35,97	7,67	25,36	35,25	41,68	64,30	16
Eigenkapitalquote 2	68,32	61,92	28,32	55,35	63,94	72,56	85,03	16
Fehlbetragsquote	k.A.	k.A.	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Vermögenslage								
Infrastrukturquote	31,35	24,81	19,17	24,48	28,68	35,95	54,36	16
Abschreibungsintensität	5,44	8,73	5,69	6,53	8,20	9,82	10,58	14
Drittfinanzierungsquote	105	60,42	25,93	49,82	55,37	62,00	73,14	13
Investitionsquote	63,25	138	46,48	88,49	120	162	237	14
Finanzlage								
Anlagendeckungsgrad 2	98,35	106	62,74	91,66	95,95	99,70	118	15
Liquidität 2. Grades	140	216	25,85	69,05	125	200	287	15
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	k.A.	17,52	1,53	6,39	13,66	19,06	39,14	15
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	5,96	7,30	3,26	4,60	6,38	7,75	26,96	15
Zinslastquote	1,50	1,89	0,08	0,21	0,62	1,10	3,40	18
Ertragslage								
Netto-Steuerquote	5,85	69,73	39,68	54,54	65,95	70,92	78,77	18
Zuwendungsquote	14,38	12,82	8,85	12,70	15,34	27,20	39,18	18
Personalintensität	26,39	15,99	10,87	14,47	16,88	19,25	21,13	18
Sach- und Dienstleistungsintensität	43,82	22,68	10,09	16,61	18,12	20,89	30,29	18

Kennzahlen	Nottuln 2017	Nottuln 2022	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Transferaufwandsquote	5,85	44,56	41,57	44,97	48,17	50,18	54,59	18

Die Fehlbetragsquote berechnet die gpaNRW nur, wenn eine Kommune tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist sie einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.
Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kommunen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.
Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weist die gpaNRW keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 3: Berechnung Durchschnittswerte (strukturelles Ergebnis) Nottuln in Tausend Euro 2018 bis 2022

Ergebnisse der Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Durchschnitts-werte
Jahresergebnis	699	221	39	1.536	2.305	./.
Gewerbesteuer	7.931	6.831	6.203	8.503	9.889	7.871
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	10.992	11.355	10.848	11.866	12.178	11.448
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.013	1.123	1.232	1.250	1.103	1.144
Schlüsselzuweisungen	6	558	556	840	1.006	593
Ausgleichs- und Erstattungsleistungen*	1.327	1.190	3.049	989	1.187	1.548
Summe Erträge	**21.269**	**21.057**	**21.888**	**23.448**	**25.363**	**22.604**
Allgemeine Kreisumlage	6.178	6.378	6.778	7.181	7.073	6.718
Steuerbeteiligungen**	925	1.021	499	688	690	765

Ergebnisse der Vorjahre	2018	2019	2020	2021	2022	Durchschnitts-werte
Summe Aufwendungen	**7.103**	**7.398**	**7.277**	**7.869**	**7.763**	**7.483**
Saldo Bereinigung der Gewerbesteuer, Kreisumlage, Finanz-ausgleich	**14.166**	**13.659**	**14.612**	**15.580**	**17.601**	**15.123**

*Gewerbesteuerausgleichszahlung, Abrechnung Einheitslasten, Ausgleichsleistungen
**Gewerbesteuerumlage und Finanzierungsbeteiligung Einheitslasten

Tabelle 4: Eigenkapital Nottuln in Tausend Euro 2017 bis 2022

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Eigenkapital	44.662	45.372	45.583	45.482	47.018	49.323
Eigenkapital 1	**44.662**	**45.372**	**45.583**	**45.482**	**47.018**	**49.323**
Sonderposten für Zuwendungen	22.400	23.472	23.248	24.127	23.959	24.481
Sonderposten für Beiträge	12.424	13.497	13.203	12.498	11.799	11.102
Eigenkapital 2	**79.486**	**82.342**	**82.035**	**82.106**	**82.776**	**84.906**
Bilanzsumme	**116.341**	**119.711**	**124.083**	**128.642**	**128.846**	**137.116**

Tabelle 5: Gesamtverbindlichkeiten Nottuln in Tausend Euro 2017 bis 2018

Kennzahlen	2017	2018
Anleihen	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	18.090	19.612
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0	220
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	242	222

Kennzahlen	2017	2018
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	795	964
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	128	16
Erhaltene Anzahlungen	4.422	3.526
Sonstige Verbindlichkeiten	806	904
Gesamtverbindlichkeiten	**24.483**	**25.465**

Tabelle 6: Gesamtverbindlichkeiten Konzern Nottuln in Tausend Euro 2019 bis 2021

Grunddaten Kernhaushalt	2019	2020	2021	2022
Verbindlichkeiten Kernhaushalt	21.754	24.723	22.819	29.179
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von verbundenen Unternehmen	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Sondervermögen	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0	0	0	0
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0	0	0	0
Ausleihungen an Sondervermögen	0	0	0	0
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	1
Forderungen gegenüber Sondervermögen	4	0	3	7
Verbindlichkeiten Mehrheitsbeteiligungen und Sondervermögen*	8.469	9.502	8.864	8.072
Zu eliminierende Verbindlichkeiten der Beteiligungen untereinander	0	0	0	0
Verbindlichkeiten Konzern Kommune	**30.219**	**34.225**	**31.679**	**37.243**

*Eigenbetrieb Wasser- und Energieversorgung/Bäder, eigenbetriebsähnliche Einrichtung Abwasserwerk, eigenbetriebsähnliche Einrichtung Baubetriebshof, Eigengesellschaft Gewerbe- und Industrieförderergesellschaft.

Tabelle 7: Schulden Nottuln in Tausend Euro 2017 bis 2022

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anleihen	0	0	0	0	0	
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	10.888	11.793	14.732	15.958	15.826	19.395
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	k.A.	k.A.	518	675	643	607
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	2.143	1.883	1.623	1.363	1.102	841
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	627	698	1.592	604	723	2.204
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	129	17	240	150	50	218
Sonstige Verbindlichkeiten	793	844	1.052	3.784	883	1.091
Erhaltene Anzahlungen	4.356	3.117	1.997	2.128	3.538	4.822
Verbindlichkeiten	**18.936**	**18.352**	**21.754**	**24.723**	**22.819**	**29.179**
Rückstellungen	15.112	16.372	16.449	18.328	19.317	19.036
Sonderposten für den Gebührenausgleich	168	115	140	149	227	455
Schulden	**34.216**	**34.839**	**38.343**	**43.201**	**42.363**	**48.670**
Forderungen	1.514	4.264	2.078	2.206	2.624	4.807
Liquide Mittel	8.617	7.075	10.650	14.441	14.335	17.779
Effektive Schulden	**24.085**	**23.500**	**25.616**	**26.553**	**25.405**	**26.083**

Tabelle 8: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse (Wirkungen der kommunalen Haushaltssteuerung) Nottuln in Tausend Euro 2017 bis 2026

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Jahresergebnis	**-1.862**	**699**	**221**	**39,24**	**1.536**	**2.305**	**-275**	**-1.700**	**-144**	**1.131**
Gewerbesteuer	7.027	7.931	6.831	6.203	8.503	9.889	8.336	8.744	9.348	9.750

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	10.440	10.992	11.355	10.848	11.866	12.178	12.764	13.326	14.179	14.888
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	771	1.013	1.123	1.232	1.250	1.103	1.117	1.174	1.211	1.235
Schlüsselzuweisungen vom Land	432	6,00	558	556	840	1.006	1.140	1.161	1.213	1.270
Ausgleichs- und Erstattungsleistungen*	1.026	1.327	1.190	3.049	989	1.187	1.368	1.326	1.409	1.446
Summe der Erträge	**19.696**	**21.269**	**21.057**	**21.888**	**23.448**	**25.363**	**24.725**	**25.731**	**27.360**	**28.589**
Allgemeine Kreisumlage	6.436	6.178	6.378	6.778	7.181	7.073	7.157	7.416	7.416	7.416
Steuerbeteiligungen**	1.041	925	1.021	499	688	690	679	712	761	794
Summe der Aufwendungen	**7.477**	**7.103**	**7.398**	**7.277**	**7.869**	**7.763**	**7.836**	**8.128**	**8.177**	**8.210**
Saldo der Bereinigungen	**12.219**	**14.166**	**13.659**	**14.612**	**15.580**	**17.601**	**16.889**	**17.603**	**19.183**	**20.379**
Saldo der Sondereffekte	-214	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Bereinigtes Jahresergebnis	**-13.868**	**-13.467**	**-13.438**	**-14.572**	**-14.044**	**-15.296**	**-17.165**	**-19.302**	**-19.327**	**-19.248**
Abweichung vom Basisjahr	0,00	400	430	-705	-176	-1.428	-3.297	-5.435	-5.459	-5.380

*Gewerbesteuerausgleichszahlung, Abrechnung Einheitslasten, Ausgleichsleistungen
**Gewerbesteuerumlage und Finanzierungsbeteiligung Einheitslasten

Tabelle 9: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse ohne „Sozialleistungen“ Nottuln in Tausend Euro 2017 bis 2026

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Bereinigtes Jahresergebnis	**-13.868**	**-13.467**	**-13.438**	**-14.572**	**-14.044**	**-15.296**	**-17.165**	**-19.302**	**-19.327**	**-19.248**
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen	-1.878	-926	-677	-844	-320	-543	-2.047	-953	-1.131	-1.145
Teilergebnis Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-942	-1.066	-1.152	-1.410	-1.205	-1.275	-1.378	-1.367	-1.360	-1.391
Jugendamtsumlage	4.360	4.801	4.564	4.554	5.847	5.892	5.585	5.568	5.568	5.568

Kennzahlen	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Saldo aus Sozialleistungen	**-7.179**	**-6.793**	**-6.393**	**-6.808**	**-7.372**	**-7.710**	**-9.011**	**-7.887**	**-8.058**	**-8.104**
Bereinigtes Jahresergebnis ohne „Sozialleistungen“	**-6.688**	**-6.674**	**-7.044**	**-7.765**	**-6.672**	**-7.586**	**-8.159**	**-11.415**	**-11.269**	**-11.144**
Abweichung vom Basisjahr ohne „Sozialleistungen“	0,00	13,93	-356	-1.076	16,70	-897	-702	-4.727	-4.581	-4.456

2. Gremienarbeit

2.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Nottuln im Prüfgebiet Gremienarbeit stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW für das Prüfgebiet Gremienarbeit erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem Änderungen u.a. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) sowie weiterer Regelungen zu digitalen bzw. hybriden Gremiensitzungen politisch diskutiert wurden. Daher weisen wir an dieser Stelle darauf hin, dass die Prüfung den Normbestand zum 01. August 2022 aufgreift und somit spätere Anpassungen des Landesgesetzgebers nicht abschließend berücksichtigen kann.

Gremienarbeit

Letztmalig im Jahr 2014 hat der Rat der Gemeinde Nottuln von der Möglichkeit entsprechend § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz das Gremium zu verkleinern Gebrauch gemacht. Nach der letzten Kommunalwahl 2020 erfolgte zudem ein Neuzuschnitt der Fachausschüsse.

Im interkommunalen Vergleich verzeichnet die Gemeinde Nottuln sowohl mehr Anregungen und Beschwerden als auch Anträge von Fraktionen. Die Sitzungshäufigkeit der Gremien ist höher als bei den meisten Vergleichskommunen.

Die Gemeinde Nottuln zahlt den Fraktionen einen Sockelbetrag und eine Kopfpauschale je Fraktionsmitglied. Die Hälfte der zum Prüfungszeitraum betrachteten Kommunen wählt dasselbe Verfahren. Da die letzte Bedarfsermittlung einige Jahre zurückliegt, sollte die Gemeinde diese aktualisieren.

Die Gemeinde Nottuln erfüllt die im Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretungen“[19] geregelten Mindestanforderungen an eine Sachausstattung für die Fraktionen nicht vollständig. Sie stellt den Fraktionen Sitzungsräume der Verwaltung zur Verfügung. Weitere Räume oder Büroräume für die Unterbringung von Fraktionsmitarbeitenden oder für die Abhaltung von kleineren Besprechungen hält die Gemeinde jedoch nicht vor. Ist die Bereitstellung von Büro- und Sitzungsräumen durch die Kommune nicht möglich, soll die Kommune dafür eine entsprechende Finanzierung leisten.

[19] https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-3491.pdf (abgerufen am 10. August 2022).

Die Aufwendungen Gremienarbeit sind sowohl je Mitglied als auch einwohnerbezogen in der Gemeinde Nottuln im interkommunalen Vergleich unterdurchschnittlich.

Es ist positiv hervorzuheben, dass die Gemeinde Nottuln Aufwandsentschädigungen wie z.B. Verdienstausfall, Fahrtkosten sowie Pflege- und Betreuungskosten auf Antrag erstattet. Dadurch fördert die Gemeinde aktiv die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und kommunalpolitischem Ehrenamt.

Die Anforderungen an die Digitalisierung der Gremienarbeit erfüllt die Gemeinde Nottuln teilweise. Ein Sitzungssaal ist bislang noch nicht mit moderner Sitzungstechnik ausgestattet. Die Gemeinde sollte sich auch zeitnah mit den Herausforderungen digitaler und hybrider Gremiensitzungen beschäftigen, um in Krisensituation handlungsfähig zu sein.

2.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Fokus der Prüfung Gremienarbeit der Gemeinde Nottuln steht eine interkommunale Betrachtung der Aufwendungen für die kommunale Gremienarbeit, der örtlichen Gremienstruktur, der Fraktionszuwendungen und Aufwandsentschädigungen für gewählte Gremienmitglieder sowie des Standes der Digitalisierung und formale Aspekte der Gremienarbeit.

Ferner betrachtet die gpaNRW einige ausgewählte Aspekte der in der kommunalen Praxis ebenso relevanten Gremien verbundener Betriebe, Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen.

Die Prüfung Gremienarbeit der gpaNRW verfolgt die Ziele

- durch vergleichende Darstellungen zur interkommunalen Einordnung und Bewertung der örtlichen Gremienarbeit beizutragen,
- praxisnahe Optimierungsansätze und Alternativen aufzuzeigen, die anderenorts bereits erfolgreich praktiziert werden,
- die Einhaltung der durch das Land Nordrhein-Westfalen vorgegebenen Standards und formalen Vorgaben zu überprüfen sowie
- Weiterentwicklungsmöglichkeiten, insbesondere durch die Digitalisierung der Gremienarbeit, aufzuzeigen.

Die gpaNRW hat die Daten, die für eine Betrachtung und Bewertung der örtlichen Gremienarbeit erforderlich sind, über Interviews, Fragebögen und strukturierte Datenabfragen erhoben und mit der Gemeinde Nottuln abgestimmt.

2.3 Profil Gremienarbeit

Die kommunale Gremienarbeit ist als grundgesetzlich verankerter Bestandteil der kommunalen Selbstverwaltung auf der einen Seite stark durch landesgesetzliche Vorgaben sowie auf der anderen Seite durch individuelle örtliche Gegebenheiten der Gemeinde Nottuln geprägt. Die Arbeit

der demokratisch gewählten Vertretungskörperschaften ist dabei vielschichtig und wird durch Schlüsselakteure wie Parteien, Fraktionen, Verwaltung und Bürgerschaft geprägt. Die kommunale Gremienarbeit ist daher keine originäre oder alleinige Verwaltungstätigkeit, sondern ein Zusammenspiel der ehrenamtlichen Kommunalpolitik mit der Verwaltung. Die von der gpaNRW formulierten Anforderungen bzw. Sollvorstellungen betreffen daher oftmals sowohl die Verwaltung als auch die Vertretungskörperschaft und die darin enthaltenen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

Im Zusammenspiel von Vertretungskörperschaft und Verwaltung ist es die Aufgabe der Verwaltung, die Vertretungskörperschaft soweit zu unterstützen, dass diese ihren gesetzlichen und demokratischen Auftrag angemessen erfüllen kann. Eine angemessene Unterstützung und Ausstattung sowie der damit verbundene Ressourceneinsatz sollten sich in erster Linie an der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Vertretungskörperschaft orientieren, sich dabei jedoch gleichzeitig in einem bedarfsgerechten und wirtschaftlich maßvollen Rahmen bewegen.

Die gpaNRW setzt sich in der überörtlichen Prüfung mit diesem sensiblen Spannungsfeld auseinander. Wir betrachten daher den Ressourceneinsatz im Zusammenspiel mit nicht-monetären Aspekten sowie wesentlichen Steuerungs- und Kontrollmechanismen. Es soll ein repräsentatives, ganzheitliches Bild der örtlichen Gremienarbeit widerspiegeln und so die Basis für eine differenzierte interkommunale Standortbestimmung schaffen.

Dabei bewertet die gpaNRW folgende Aspekte:

- **Aufwendungen:** Wie hoch sind die Gesamtaufwendungen für die Gremienarbeit je Einwohnerin bzw. Einwohner?
- **Zuwendungen:** Wie hoch sind die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder und werden die gesetzlichen Mindeststandards erfüllt?
- **Gremienstruktur und Sitzungshäufigkeit:** Wie hoch ist die Gesamtzahl der örtlichen Gremien wie freiwillige und pflichtige Fachausschüsse, Interessenvertretungen oder Bezirksausschüsse? Wie viele Sitzungen der Gremien fanden im Jahresdurchschnitt in den letzten fünf Jahren statt?
- **Formale Anforderungen:** Werden die vom Landesgesetzgeber normierten formalen Anforderungen an die örtliche Gremienarbeit eingehalten?
- **Digitale Gremienarbeit:** Wie hoch ist der Digitalisierungsstand der örtlichen Gremienarbeit?

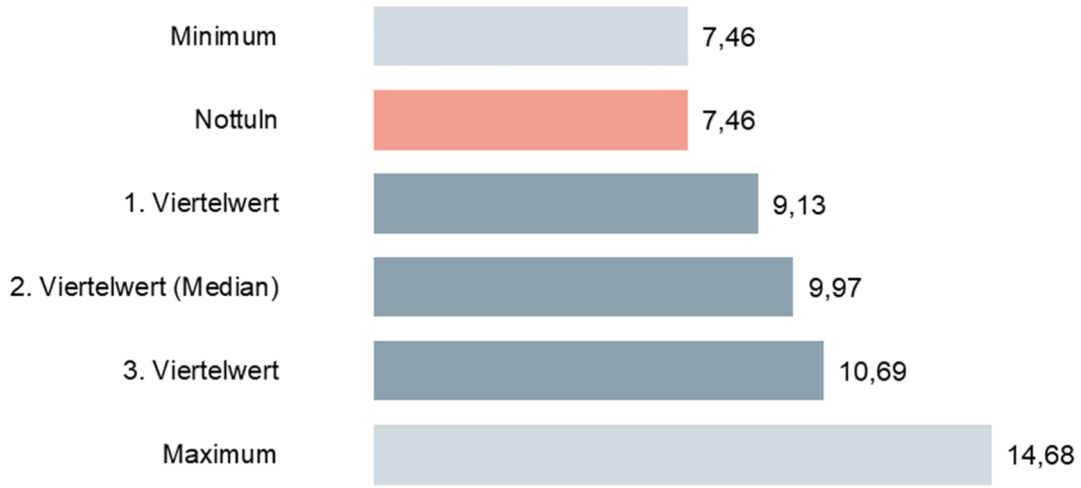
2.3.1 Aufwendungen

Die gpaNRW erhebt die Aufwendungen für die örtliche Gremienarbeit, die im Kernhaushalt anfallen. Im Zentrum stehen hier die Aufwendungen für Aufwandsentschädigungen entsprechend der EntschVO sowie die finanziellen, personellen und sachlichen Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder. Verwaltungskosten, die z.B. für die Betreuung und das Management der örtlichen Gremienarbeit entstehen, werden durch die gpaNRW dagegen nicht berücksichtigt.

- Die einwohnerbezogenen Aufwendungen für die Gremienarbeit bilden in Nottuln den derzeitigen Minimalwert. Mitgliedsbezogen liegen die Aufwendungen Gremienarbeit zwischen dem ersten und dem zweiten Viertelwert.

Ausgangspunkt für die Analyse der Aufwendungen für Gremienarbeit der Gemeinde Nottuln sind die Aufwendungen im Verhältnis zu den Einwohnerinnen und Einwohnern. In der Gemeinde Nottuln lebten zum Stichtag 31. Dezember 2021 laut den Daten von IT.NRW 19.636 Personen. Die Gemeinde Nottuln hat im Jahr 2021 insgesamt 146.507 Euro für die Fraktionszuwendungen und für die weiteren Zuwendungen wie die Aufwandsentschädigungen an Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (Sitzungsgelder, Verdienstausfall, Fahrtkosten, Pflege- und Betreuungskosten sowie ggf. weitere Auslagen) aufgewendet. Diese Aufwendungen bilden die Basis für den nachfolgenden interkommunalen Vergleich.

Aufwendungen Gremienarbeit je EW* in Euro 2021



*EW = Einwohnerin bzw. Einwohner

In den interkommunalen Vergleich sind 20 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

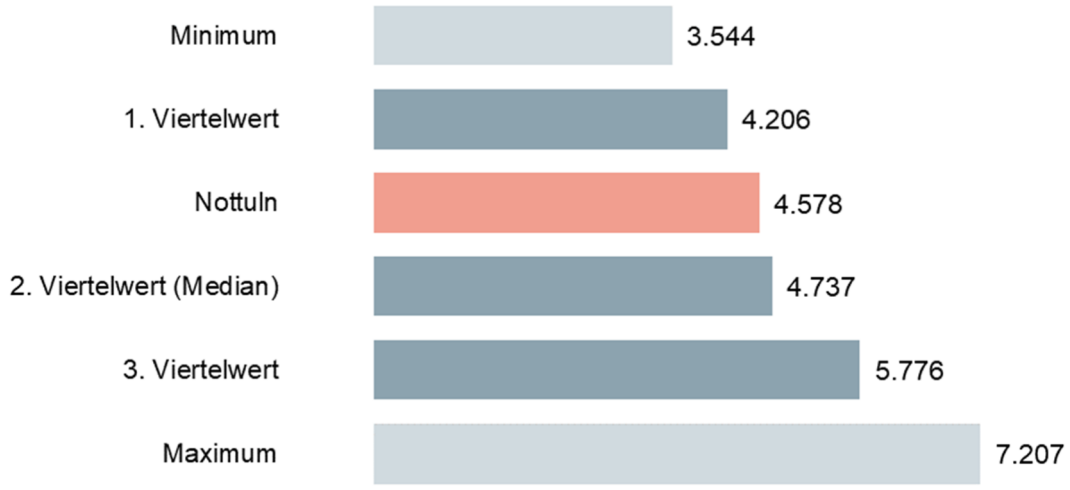


Um besser einordnen zu können, inwieweit das abgebildete Aufwandsniveau der Situation der Gemeinde Nottuln tatsächlich gerecht wird, soll die Eingangskennzahl im Zusammenhang mit einer weiteren Kennzahl betrachtet werden:

- Aufwendungen Gremienarbeit je Mitglied in Euro 2021

Nachfolgend stellt die gpaNRW die oben beschriebenen Aufwendungen je gewähltem Mitglied der Vertretungskörperschaft dar. Der Gemeinderat der Gemeinde Nottuln umfasst 32 Mitglieder. Für jedes Mitglied hat die Gemeinde Nottuln pro Jahr 4.578 Euro aufgewendet.

Aufwendungen Gremienarbeit je Mitglied in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 23 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



In diesen Vergleichswerten erfasst die gpaNRW sowohl Kommunen mit einer unterschiedlichen Anzahl von Mitgliedern in der Vertretungskörperschaft sowie die unterschiedliche Art der Zahlungsmöglichkeit von den Aufwandsentschädigungen. Die beiden Kennzahlen der Gemeinde Nottuln weichen im interkommunalen Vergleich voneinander ab. Dies liegt daran, dass die Bezugsgrößen unterschiedlich stark ausgeprägt sind. So können nachfolgende Ausprägungen die Einordnung der Gemeinde Nottuln im interkommunalen Vergleich beeinflussen:

- Einwohnergröße der Kommune,
- Anzahl von Mitgliedern in der Vertretungskörperschaft (21 bis 38 Vertreter),
- Anzahl der Fraktionen (zurzeit drei bis fünf Fraktionen),
- Art der Zahlung von Fraktionszuwendungen (z.B. Sockelbetrag ja/nein),
- Geltendmachung von sonstigen Zahlungen wie z.B. Reisekosten, Verdienstausfall, Pflege- und Betreuungskosten.

Inwieweit die Gemeinde Nottuln den Anforderungen, an eine auskömmliche Mindestausstattung der Fraktionen sowie der Digitalisierung der Gremienarbeit, im Rahmen der getätigten Aufwendungen nachkommt, betrachtet die gpaNRW in den folgenden Kapiteln.

2.3.2 Gremienstruktur

Die örtliche Gremienstruktur ist durch die in der GO NRW bestimmten pflichtigen Ausschüsse definiert, stellt darüber hinaus aber insbesondere im Bereich der freiwilligen Ausschüsse und Interessenvertretungen ein Abbild der örtlichen demokratischen Willensbildung dar. So liegt es im Ermessen der Vertretungskörperschaft, den Zuschnitt sowie die Aufgaben freiwilliger Ausschüsse zu definieren. Gerade hier bietet sich die Chance, öffentliche Ressourcen effizienter und zielgenauer einzusetzen und Prozesse zu optimieren.

→ **Feststellung**
Die Gemeinde Nottuln erfüllt die gesetzlichen Vorgaben zur Gremienarbeit der GO NRW. Allerdings bildet die Gemeinde Nottuln bei der Anzahl von Anregungen und Beschwerden sowie bei den Anträgen von Fraktionen in den letzten fünf Jahren im interkommunalen Vergleich hohe Werte ab.

Um eine gute Grundlage für eine effektive und effiziente Gremienarbeit zu schaffen, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Anforderungen erfüllen:

- *Die Gremienstruktur sollte sich nach Möglichkeit an der Verwaltungsgliederung orientieren und verwandte Themenbereiche in Ausschüssen konzentriert werden.*
- *Ein effizientes und vorausschauendes Sitzungsmanagement sollte etabliert werden. Ziel sollte es sein, so wenige Gremiensitzungen wie nötig im Jahr abzuhalten. Mehrfachberatungen in unterschiedlichen Fachausschüssen im Rahmen einer Beratungsfolge sollten vermieden werden.*
- *Es sollten zumindest einmal in einer Legislaturperiode die freiwilligen Fachausschüsse, Interessensvertretungen und Bezirksausschüsse auf ihre Relevanz hin überprüft und bewertet werden.*
- *Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Fachausschüsse sollten in Form einer Satzung, Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss formalisiert geregelt werden.*
- *Die Vertretungskörperschaft sollte regelmäßig zum Ende einer Legislaturperiode prüfen, ob die Anzahl der zu wählenden Vertreter bei der nächsten Kommunalwahl reduziert werden kann (Verkleinerung des Gemeinde- bzw. Stadtrates).*
- *Eine Kommune sollte dafür Sorge tragen, dass die Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechend dem Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz -KorruptionsbG) im Rahmen der Veröffentlichungspflichten regelmäßig Auskunft erteilen.*

Die Gremienstruktur einer Kommune wird unter anderem durch die Einwohnerzahl sowie durch Wahlergebnisse beeinflusst. Nachfolgend betrachtet die gpaNRW die zuvor beschriebenen formalen Aspekte der Gremienstruktur.

Überblick über die Gremienstruktur 2021

Anzahl	Nottuln	Median
Mitglieder der Vertretungskörperschaft	32	30
Fraktionen	5	4
Fachausschüsse	7	7
Gremien außerhalb der formellen Ausschussstruktur	41	19

Die **Gemeinde Nottuln** liegt im interkommunalen Vergleich bei der Anzahl der Mitglieder der Vertretungskörperschaft über dem Median. Laut dem Kommunalwahlgesetz liegt die Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter bei einer Einwohnerzahl über 15.000, aber nicht über 30.000 Einwohner, bei 38. Im interkommunalen Vergleich sind Kommunen mit einer Einwohnerzahl bis zu 25.000 enthalten. Dadurch kann es zustandekommen, dass Kommunen mit größeren Einwohnerzahlen auch nach der Reduzierung von Mandaten größere Vertretungskörperschaften aufweisen als kleinere Kommunen.

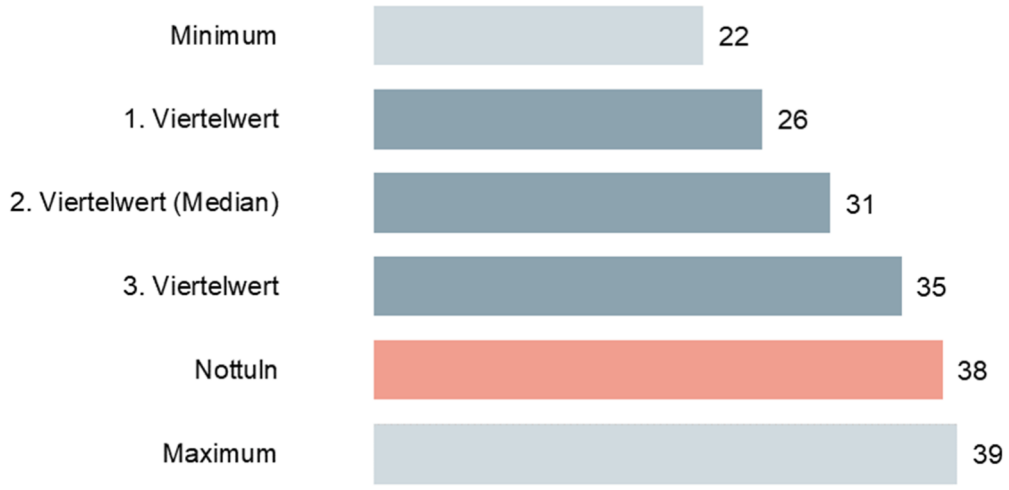
Die Anzahl der Fachausschüsse gliedert sich in Nottuln in drei pflichtige Ausschüsse und vier Fachausschüsse.

Die Anzahl der Gremien außerhalb der formellen Ausschussstruktur fällt im interkommunalen Vergleich überdurchschnittlich aus. Zu den Gremien außerhalb der formellen Ausschussstruktur zählen z.B. die Vertretungen der Gemeinde Nottuln in den Euregio Gremien, der Sparkassenbeirat der Sparkasse Westmünsterland, die Vertretung im regionalen Arbeitskreis (RAK) LEADER-Region Baumberge „WasserWege-Stever“ etc.

Ein weiterer Ansatzpunkt für ein effizientes und vorrausschauendes Sitzungsmanagement ist die Anzahl der geplanten Gremiensitzungen im Jahr. Aus Sicht der gpaNRW sollte eine Kommune regelmäßige Sondersitzungen oder Gremiensitzungen mit sehr wenigen Tagesordnungspunkten, wenn möglich vermeiden. Existiert ein gut abgestimmtes Sitzungsmanagement, so lassen sich die vorliegenden Beratungsläufe zumeist in wenigen Sitzungen konzentrieren und bündeln.

Nachfolgend betrachtet die gpaNRW die Anzahl der Sitzungstermine im interkommunalen Vergleich. In den interkommunalen Vergleich sind 20 Werte eingeflossen.

Sitzungstermine 2021



Im Jahr 2021 haben die Gremien der Gemeinde Nottuln 38 Sitzungen durchgeführt. Damit positioniert sich die Gemeinde nur knapp unter dem Maximalwert. Dies bedeutet, dass die Gremien in Nottuln häufiger tagen, als das in den meisten Vergleichskommunen der Fall ist. Im Jahr 2022 hatte die Gemeinde 44 Sitzungstermine zu verzeichnen.

Die Anzahl von Anregungen, Anträgen und Dringlichkeitsentscheidungen, kann dazu beitragen, dass die Gremien länger und häufiger tagen müssen. Ebenfalls beeinflusst die Anzahl der Anregungen, Anträge sowie Dringlichkeitsentscheidungen die Arbeitskapazitäten der Verwaltung und bindet ein erhöhtes Maß an Personalressourcen. In der nachfolgenden Tabelle stellt die gpaNRW daher die Anzahl der Anregungen, Anträge und Dringlichkeitsentscheidungen im interkommunalen Vergleich dar:

Anregungen, Anträge und Dringlichkeitsentscheidungen 2017-2021

Anzahl	Nottuln	Median
Anregungen und Beschwerden	109	5
Anträge	160	94
Dringlichkeitsentscheidungen	3	15

Die Anzahl der Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW) sowie die Anzahl der Anträge von Fraktionen lagen in den letzten fünf Jahren deutlich über dem Median. Entsprechend ist der Arbeitsaufwand in der Gemeinde Nottuln höher als in den meisten Vergleichskommunen. Die Bearbeitung der Anträge bindet Personalressourcen. Gleichzeitig erhöhen sich durch die vielen Anträge, Anregungen und Beschwerden die Tagesordnungspunkte innerhalb der Gremiensitzungen. Besondere Gründe, warum sich in der Gemeinde Nottuln so viele Anregungen und Beschwerden bzw. Anträge von Fraktionen ergeben, konnten seitens der Gemeinde Nottuln nicht benannt werden.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nottuln sollte mit den Gremienvertretungen erörtern, wie der Umgang mit Anträgen sowie Anregungen und Beschwerden verbessert werden kann. Es bietet sich an, einfache Anfragen oder Anliegen telefonisch zu klären. Dies könnte zu einer Verringerung der Anträge sowie Anregungen und Beschwerden führen und damit weniger Personalkapazitäten der Verwaltung binden.

Die nachfolgende Tabelle stellt die formalen Aspekte der Gremienstruktur der Gemeinde Nottuln tabellarisch dar:

Formale Aspekte der Gremienstruktur

Formale Aspekte	Nottuln	Kommunen, die diese Aspekte erfüllen
Verkleinerung der Vertretungskörperschaft	Ja	14 von 20
Neuzuschnitt der Gremien nach 2020	Ja	13 von 20
Zuständigkeitsregelung der Fachausschüsse	Ja	17 von 20
Auskunft der Mandatsträger nach KorruptionsbG	Ja	16 von 20

Die Verwaltung der Gemeinde Nottuln sowie der Gemeinderat haben sich aktiv mit der örtlichen Gremienstruktur beschäftigt. Letztmalig im Jahr 2014 hat die Gemeinde Nottuln die Anzahl der Gemeinderatsmitglieder per Satzungsbeschluss verringert. Damalig erfolgte eine Reduzierung um sechs Vertreter. Nach der letzten Kommunalwahl 2020 erfolgte ein Neuzuschnitt der Fachausschüsse.

Die Zuständigkeiten der Fachausschüsse sind klar in der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Gemeinde Nottuln vom 03. November 2020 geregelt.

Nach § 7 KorruptionsbG besteht die Pflicht für die Mitglieder der Gremien einer Kommune, Auskünfte über bestimmte Tätigkeiten und Mitgliedschaften zu erteilen. Die Auskünfte der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger nach dem KorruptionsbG werden auf der Homepage der Gemeinde Nottuln veröffentlicht.

An dieser Stelle verweisen wir auf die Ausführungen im Berichtsteil Vergabewesen (Kapitel 3.4, Allgemeine Korruptionsprävention).

2.3.3 Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder

Die Höhe der finanziellen, sachlichen sowie personellen Zuwendungen an die Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder liegt grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Vertretungskörperschaft. Entsprechende Regelungen sind durch Beschluss der Vertretungskörperschaft zu fassen und können nicht von der Verwaltung einseitig bestimmt werden.

Der Landesgesetzgeber definiert dabei keine Höchstgrenze für Zuwendungen, gleichzeitig aber in § 56 Abs. 3 GO NRW sowie im Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“ Mindeststandards, mit denen eine Fraktion auszustatten ist. Des Weiteren werden die Art der zulässigen Verwendung sowie die Nachweispflichten der Mittel in dem Er-

lass geregelt. Die Bestimmung der Zuwendungshöhe obliegt also dem pflichtgemäßen Ermessen der Vertretungskörperschaft. Diese hat bei der Festsetzung der Mittel allerdings folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Erfüllung der im Erlass definierten angemessenen Mindestausstattung,
- Sicherstellung des verfassungsrechtlichen Auftrages der Fraktionen,
- Grundsatz der Chancengleichheit und Willkürverbot,
- Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz.

Zur fehlerfreien Ausübung des Ermessens ist es nach herrschender Meinung geboten, dass durch die Verwaltung eine regelmäßige Bedarfsermittlung durchgeführt wird. Der Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung“ definiert folgende **Mindeststandards** für die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder:

Räume: Büro- und Sitzungsräume müssen den Fraktionen im angemessenen Umfang zur Verfügung gestellt werden oder entsprechend finanziert werden. Hierbei ist zu beachten, dass den Fraktionen zum einen im Rahmen der Ausübung der Geschäftsführung ein Büroraum samt Ausstattung und der Möglichkeit zur Archivierung von Unterlagen und zum anderen ein auskömmlicher Sitzungsraum samt Sanitäranlagen zur Verfügung zu stellen bzw. zu finanzieren ist. Die Räumlichkeiten sollen den Fraktionen jederzeit und uneingeschränkt also auch außerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses zugänglich sein. Soweit eine Fraktion hauptamtliches Personal beschäftigt, sind diesem nach Maßstab der kommunalen Verwaltung Räumlichkeiten zu stellen. Kann eine Verwaltung den Fraktionen keine Räumlichkeiten stellen, sind bei der Bemessung der finanziellen Erstattung die genannten Parameter sowie etwaige Nebenkosten zu berücksichtigen.

Geschäftsbedürfnisse für die laufende Fraktionsarbeit: Zu diesen Bedürfnissen zählen die Gewährung von Finanz- oder Sachmitteln zur Ausstattung mit Büromöbeln sowie einer zeitgemäßen IT-Ausstattung. Die Wertigkeit der Ausstattung sollte sich an der Wertigkeit eines Standardarbeitsplatzes der kommunalen Verwaltung orientieren. Ferner sind die Kosten für Bürobedarf, Porto, Anschluss und Betrieb der Internetleitung sowie Ausstattung und Wartung der Technik zu decken.

Grundausstattung an Print- und Onlinemedien: Hierzu zählen nach gängiger Auffassung die lokalen Online- und Printmedien sowie der Zugang zu Onlinerechtsdatenbanken. Im Rahmen der Mindestausstattung sind diese Zugänge aber nur einer Fraktionsgeschäftsführung bzw. dem Fraktionsvorstand und nicht allen Mitgliedern einer Fraktion zu gewähren.

Mitgliedschaft in kommunalpolitischen Vereinigungen, die insbesondere der Fort- und Weiterbildung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger dienen.

Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen in einem angemessenen Umfang.

Die **Berechnungsmethode zur Ermittlung der Höhe der Zuwendungen** an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder leitet sich im Wesentlichen aus § 56 Abs. 3 GO NRW sowie der Rechtsprechung ab und hat insbesondere die Grundsätze der Chancengleichheit sowie des Gleichheitsgrundsatzes zu achten. Eine Differenzierung zwischen Fraktionen unterschiedlicher

Größen sowie Gruppen und Einzelratsmitgliedern ist somit zulässig, wenngleich das „Ob“ einer Zuwendung nicht zur Disposition steht.

In der Praxis haben sich zweistufige Berechnungsmodelle etabliert. So wird oftmals für jede Fraktion ein Grundbetrag als Sockelbetrag ausgezahlt und dann ein Pro-Kopf-Betrag je Fraktionsmitglied. Weiterhin gibt es auch Modelle mit einer degressiv-proportionalen Regelung. Der Sockelbetrag sollte sich an den Aufwendungen orientieren, welche der angemessenen Mindestausstattung entsprechen. Ferner hat sich die automatische Anpassung der Zuwendungen an den Lebenshaltungskostenindex als praktikabel erwiesen.

Eine Gruppe erhält mindestens 90 Prozent einer proportionalen Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion erhält oder erhalten würde. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, sollte die Kommune in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Gremiensitzungen zur Verfügung stellen. Der Rat kann stattdessen auch beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte.

Im Falle einer finanziellen Zuwendung sind Einzelratsmitglieder ebenso verpflichtet, einen jährlichen Verwendungsnachweis zu erbringen.

→ **Feststellung**
Die Gemeinde Nottuln führt keine regelmäßigen Bedarfsermittlungen zur Bestimmung der Höhe der Zuwendungen für Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder durch.

Um die im Erlass definierten Mindeststandards für die Ausstattung von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern zu gewährleisten sowie den Nachweispflichten der Mittelverwendung nachzukommen, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Anforderungen erfüllen:

- *Die im Fraktionserlass definierten Mindeststandards zur Ausstattung von Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitgliedern sollten erfüllt werden.*
- *Die Berechnung zur Ermittlung der Höhe der Fraktionszuwendungen sollte auf Basis der aktuellen Gesetzeslage und Rechtsprechung durchgeführt werden.*
- *Regelmäßig sollte, zumindest einmal in einer Wahlperiode, eine Bedarfsermittlung zur Bestimmung der Höhe der Zuwendungen für Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder, durchführt werden.*
- *Es sollte die Zuwendungshöhe an die Fraktionen an den Lebenshaltungskostenindex gekoppelt werden.*
- *Es sollte eine jährliche Erklärung der Fraktionen zur ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten eingefordert und diese durch den Hauptverwaltungsbeamten geprüft werden.*
- *Die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder sollten in einer gesonderten Anlage zum Haushaltsplan dargestellt werden.*

In der **Gemeinde Nottuln** gibt es im Jahr 2021 fünf Fraktionen. Zusätzlich ist im Rat ein Einzelratsmitglied vertreten. Im nachfolgenden Abschnitt betrachtet die gpaNRW vor dem Hintergrund der definierten Mindestausstattung neben der formalen Berechnungsgrundlage die Höhe der sachlichen und finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen.

Der Erlass beschreibt die Verteilung von Haushaltsmitteln für die Geschäftsführungstätigkeit von Fraktionen. Hierbei verweisen die Ausführungen im Erlass auf den Art. 3 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Grundsatz der Chancengleichheit. Somit ist bei der Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fraktionen ein Maßstab zu wählen, welcher dem Bedarf der Fraktionen gerecht wird und dem Gebot der Chancengleichheit entspricht. Der Erlass beschreibt, dass eine rein proportionale Mittelverteilung nach Köpfen nicht zulässig ist. Dies bestätigt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts[20]. Daher dürfen laut dem Erlass die Kommunen die bereitgestellten Haushaltsmittel nicht linear proportional auf unterschiedlich große Fraktionen verteilen. Stattdessen können diese einen von der Fraktionsstärke unabhängigen Sockelbetrag mit einer Verteilung nach der Anzahl der Sitze kombinieren. Es besteht zudem auch die Möglichkeit andere Modelle wie z.B. eine degressiv-proportionale Regelung zu treffen. Diese Berechnungsmethode gewichtet die ersten Mitglieder einer Fraktion stärker.

In Nottuln erhalten die Fraktionen größenunabhängig einen Sockelbetrag von 135 Euro jährlich. Weiterhin erhalten die Fraktionen monatlich 4,20 Euro pro Fraktionsmitglied. Somit entspricht die Zahlung der Fraktionszuwendungen der oben beschriebenen Erlasslage.

Gemäß Beschluss des Rates vom 20. Oktober 2020 erhält eine Gruppe mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion erhält. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für fraktionslose Ratsmitglieder eine jährliche Zahlung in Höhe von 45,00 Euro sowie monatliche Zuwendungen in Höhe von 2,80 Euro. Dies entspricht der in § 56 Abs. 3 GO NRW beschriebenen Rechtslage.

Nachfolgend stellt die gpaNRW die Mindestausstattung für Fraktion und Gruppen im interkommunalen Vergleich dar.

Mindestausstattung für Fraktionen und Gruppen 2021

Anforderung	Nottuln	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Große Räume (Sitzungsräume)	Ja	11 von 20
Kleine Räume (Fraktionsräume)	Nein	1 von 20
IT-Ausstattung	Nein	3 von 20

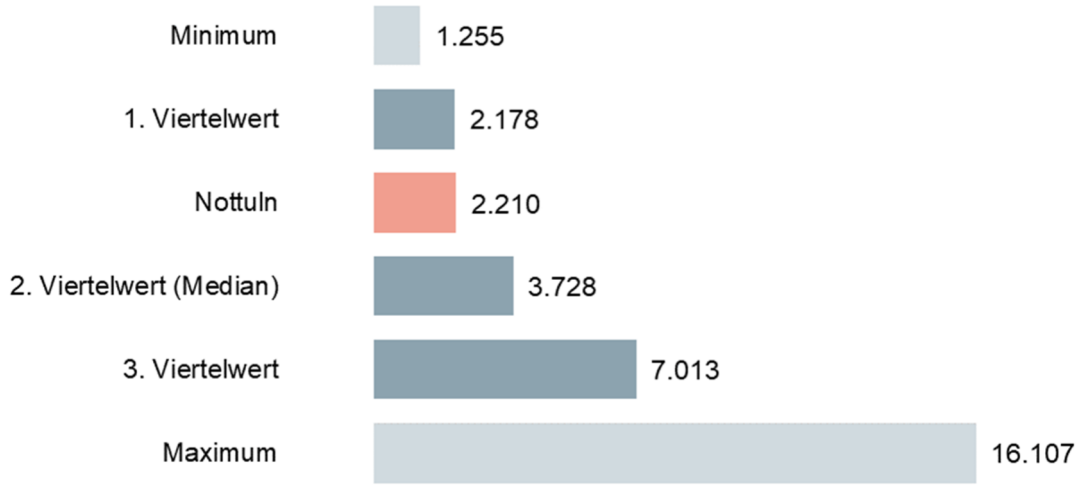
Die Gemeinde Nottuln erfüllt die im Erlass geregelten Mindestanforderungen an eine Sachausstattung für die Fraktionen nicht vollständig. Sie stellt den Fraktionen Sitzungsräume der Verwaltung zur Verfügung. Weitere Räume oder Büroräume für die Unterbringung von Fraktionsmitarbeitern oder für die Abhaltung von kleineren Besprechungen hält die Gemeinde nicht vor. Laut dem geltenden Erlass soll eine Kommune den Fraktionen Büro- und Sitzungsräume im an-

[20] BVerwG, Urteil vom 05. Juli 2012 - 8 C 22.11 -

gemessenen Umfang zur Verfügung stellen. Ist die Bereitstellung von Büro- und Sitzungsräumen durch die Kommune nicht möglich, soll die Kommune dafür eine entsprechende Finanzierung leisten.

Ergänzend dazu betrachtet die gpaNRW die finanziellen Zuwendungen an die Fraktionen:

Fraktionszuwendungen in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 20 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Nachfolgende Parameter beeinflussen den Kennzahlenwert der obenstehenden Grafik:

- Größe der Kommune (10.000 bis 25.000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner)
- Anzahl von Mitgliedern in der Vertretungskörperschaft (21 bis 38 Vertreterinnen bzw. Vertreter)
- Anzahl der Fraktionen (zurzeit drei bis fünf Fraktionen)
- Art der Zahlung von Fraktionszuwendungen (z.B. Sockelbetrag ja/nein)

Der Erlass beschreibt, dass die Verteilung von Haushaltsmitteln in Sinne von Zuwendungen an die Fraktionen als Ermessensentscheidung der Vertretung erfolgen soll. In diesem Verfahren soll die Vertretungskörperschaft den Bedarf und den Umfang aus den Vorschriften zum Erlass ermitteln und festlegen. Nach der Ermittlung des Umfangs der Aufwendungen ist sodann zu

entscheiden, in welchem Umfang die Aufwendungen durch Sachleistungen oder Personalgestellung der Körperschaft und welche aus Geldwerten erfüllt werden sollen.

Eine Bedarfsermittlung zur Erhebung der konkreten Bedarfe der Fraktionen wurde durch die Gemeinde Nottuln in den letzten Jahren nicht durchgeführt. Die Gemeinde sollte zumindest einmal in der Wahlperiode ihre Bedarfsermittlung überprüfen. Dabei sollte sie beachten, dass sie für die Verteilung der Mittel im Hinblick auf die einzelnen Fraktionen einen Maßstab wählt, der dem Bedarf der Fraktionen gerecht wird und gleichzeitig dem Gebot der Chancengleichheit Rechnung trägt.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nottuln sollte zeitnah, mindestens einmal in einer Wahlperiode, eine erneute Bedarfsermittlung zur Höhe der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder durchführen und sich dabei an den gesetzlichen Mindeststandards zur sachlichen und finanziellen Ausstattung orientieren.

Die weiteren formalen Anforderungen im Bereich der Fraktionszuwendungen werden durch die Gemeinde Nottuln erfüllt und folgend dargestellt:

Weitere formale Anforderungen der Fraktionszuwendungen

Anforderung	Nottuln	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Regelmäßige Bedarfsermittlung	Nein	1 von 20
Nachweis der Fraktionszuwendungen	Ja	19 von 20
Erklärung der Vorsitzenden	Ja	18 von 20
Prüfung durch den Hauptverwaltungsbeamten	Ja	14 von 20
Gesonderte Anlage im Haushaltsplan	Ja	18 von 20

Die Nachweise zur Mittelverwendung der Fraktionen werden durch die Vorsitzenden abgegeben und durch den Hauptverwaltungsbeamten geprüft. Eine Erklärung des Vorsitzenden gemäß der Gemeindeordnung und dem Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretungskörperschaften“ zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Haushalts- und Sachmittel erfolgt ebenfalls.

Eine gesonderte Anlage über die Fraktionszuwendungen ist dem Haushaltsplan beigefügt. Die Anlage entspricht dem Muster der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW).

2.3.4 Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder

Die Aufwandsentschädigungen für gewählte Mitglieder kommunaler Gremien ergeben sich aus der jeweils gültigen Fassung der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Ferner sind maßgebend das vor Ort gewählte Abrechnungsmodell, die Tagungshäufigkeit von Gremien und Fraktionen sowie die Anzahl von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern mit erhöhter Aufwandspauschale (Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende oder stellvertretende Bürgermeister und Bürgermeisterinnen).

Die regelmäßigen Anpassungen in der EntschVO standen in den letzten Jahren immer unter der Überschrift „Stärkung des kommunalen Ehrenamtes“. Die Enquetekommission des Landtages Nordrhein-Westfalen formulierte im Abschlussbericht „Subsidiarität und Partizipation zur Stärkung der parlamentarischen Demokratie im föderalen System aus nordrhein-westfälischer Perspektive“[21] weitere Ziele zur Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf, Familie und kommunalem Ehrenamt.

→ Die Gemeinde Nottuln erfüllt die Regelungsanforderungen im Bereich der Aufwandsentschädigungen.

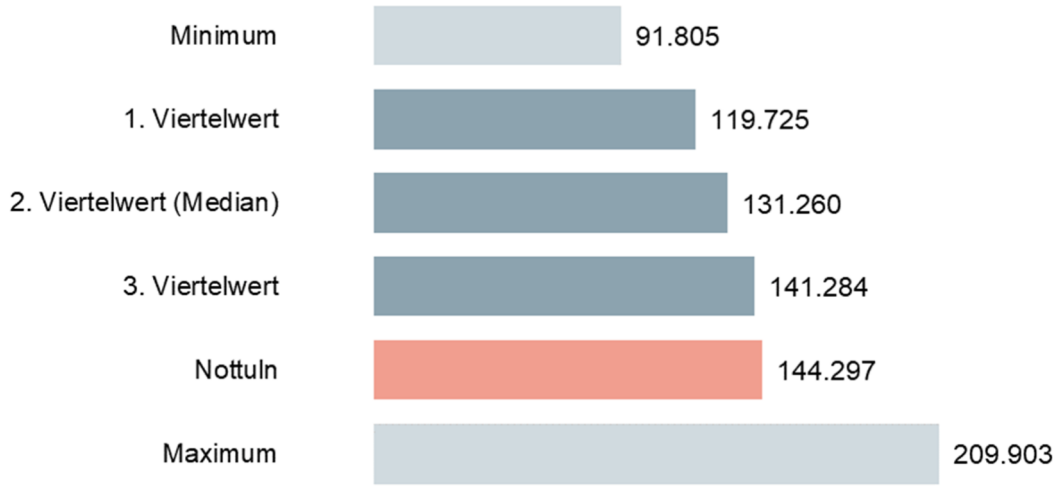
Um das kommunale Ehrenamt zu stärken sowie dessen Vereinbarkeit mit Beruf und Familie zu fördern, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Anforderungen erfüllen:

- *Es sollte eine Höchstzahl an abrechenbaren Fraktionssitzungen je Jahr definieren werden.*
- *Es sollte einen Pauschalstundensatz für den Verdienstausfall definiert werden.*
- *Ein automatisiertes Abrechnungsmodell zur Fahrtkostenerstattung sollte implementiert werden.*
- *Die Mitglieder der Vertretungskörperschaft sollten durch die Kommune über die Möglichkeit informiert werden, Pflege- und Betreuungskosten geltend machen zu können.*

Nachfolgend stellt die gpaNRW die Höhe der im Jahr 2021 ausgezahlten Aufwandsentschädigungen an die Gremienmitglieder der **Gemeinde Nottuln** dar. Im Vergleichsjahr 2021 hat die Gemeinde Nottuln 144.297 Euro finanzielle Zuwendungen als Aufwandsentschädigung an die Gremienmitglieder ausgezahlt. Die Höhe der jährlich ausgezahlten Aufwandsentschädigungen ist dabei auch der Ausdruck der örtlichen Gremienstruktur und kann aufgrund folgender spezifischer Merkmale im interkommunalen Vergleich variieren. So ist die Höhe der Aufwandsentschädigung im interkommunalen Vergleich immer vor dem Hintergrund der individuellen lokalen Gegebenheiten der Gremienarbeit zu bewerten und Ausdruck der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie. Die Werte werden zur individuellen Einordnung der Kommune an dieser Stelle transparent gemacht.

[21] https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-13750.pdf

Aufwandsentschädigungen in Euro 2021



In den interkommunalen Vergleich sind 20 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Formale Anforderungen der Aufwandsentschädigungen

Anforderungen	Nottuln	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Ausschließliche Monatspauschale	Nein	10 von 20
Monatspauschale und Sitzungsgelder	Ja	10 von 20
Regelung zum Verdienstausfall	Ja	15 von 20
Höchstzahl abrechenbarer Fraktionssitzungen	Ja	20 von 20
Regelung zur Fahrtkostenerstattung	Ja	9 von 20
Regelung zu Pflegekosten und Betreuungskosten	Ja	11 von 20

Die Gemeinde Nottuln hat sich wie die Hälfte der geprüften Kommunen dazu entschieden, das Berechnungsmodell bestehend aus einer Monatspauschale sowie Sitzungsgeldern anzuwenden.

Weiterhin hat die Gemeinde Nottuln eine Höchstzahl abrechenbarer Fraktionssitzungen festgelegt. Die Anzahl von abrechenbaren Fraktionssitzungen beträgt 25 Sitzungen im Jahr. Damit positioniert sich die Gemeinde Nottuln über dem dritten Viertelwert der Vergleichskommunen

der derzeit bei 20 Sitzungen liegt. Lediglich eine Vergleichskommune hat eine höhere Anzahl abrechenbarer Sitzungen festgelegt.

Positiv zu werten ist, dass die Gemeinde Nottuln den Gremienmitgliedern auf Antrag einen Verdienstausfall zahlt. Einen Pauschalstundensatz für den Verdienstausfall hat die Gemeinde nicht festgelegt. Die Höhe ist in § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Nottuln geregelt. Demnach richtet sich die Höhe des Verdienstausfalls nach der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Derzeit liegt der Regelsatz gemäß der EntschVO bei 9,35 Euro je Stunde.

Zudem übernimmt die Gemeinde bei Antragstellung die Fahrtkosten. Gesonderte Regelungen zur Übernahme der Fahrtkosten sind bei der Gemeinde Nottuln nicht festgelegt. Die Fahrtkostenerstattung regelt der § 8 der EntschVO NRW. In der aktuellsten Fassung vom 26. September 2023 beschreibt dieser, dass bei der Ermittlung höchstens auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück abzustellen ist. Zusätzlich bietet die Gemeinde die Möglichkeit, Pflege- oder Betreuungskosten der Gremienmitglieder zu erstatten. Entsprechende Regelungen enthält ebenfalls der § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Nottuln. Hierdurch fördert die Gemeinde Nottuln aktiv die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und kommunalpolitischem Ehrenamt.

2.3.5 Digitalisierung der Gremienarbeit

Die Digitalisierung der Gremienarbeit ist in den letzten Jahren bereits in vielen Kommunen, z.B. durch den Einsatz von Ratsinformationssystemen in Kombination mit mobilen Endgeräten, forciert worden. Analoge, also papierbasierte Sitzungsunterlagen werden dadurch immer mehr abgelöst.

Insbesondere seit dem Ausbruch der COVID-19 Pandemie sind zudem digitale oder hybride Gremiensitzungen immer wieder als mögliche Alternative zur Präsenzsitzung thematisiert bzw. auch tatsächlich durchgeführt worden.

Das Land NRW trägt dem Gedanken einer hohen Resilienz und der Arbeitsfähigkeit der Gremien in Krisenzeiten nunmehr Rechnung. Nach entsprechender Änderung der GO NRW sowie durch die Verordnung über die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen kommunaler Vertretungen (Digitalsitzungsverordnung – DiGiSiVO) lässt das Land auch für die Vertretungskörperschaft und ihre Ausschüsse inzwischen digitale bzw. hybride Gremiensitzungen zu. Das eigentliche Zulassungsverfahren wird durch einen Antrag des Herstellers der zulassungspflichtigen Fachanwendung eröffnet.

Die gpaNRW veröffentlicht auf ihrer Homepage als Zulassungsstelle gem. Artikel 6 Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften eine Übersicht über die laufenden und abgeschlossenen Zulassungsverfahren[22]
Mit diesen Möglichkeiten sollten sich die Kommune sowie die Vertretungskörperschaft aktiv beschäftigen.

[22] https://gpanrw.de/prufung/digitale-gremienarbeit/digitale-gremienarbeit

Feststellung
Die Gemeinde Nottuln hat bisher noch keine Vorkehrungen getroffen, um digitale oder hybride Sitzungen im Krisenfall durchzuführen.

Um die Anforderungen an eine zeitgemäße und digitalisierte Gremienarbeit zu erfüllen, sollte eine Kommune im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft nachstehende Punkte erfüllen:

- *Es sollte ein digitales Ratsinformationssystem betrieben werden, welches öffentlich über die Homepage der Kommune zugänglich ist und von Gremienmitgliedern über Endgeräte genutzt werden kann.*
- *Ein durchgängiges Nutzungskonzept für das Ratsinformationssystem sowie die Endgeräte sollte verabredet werden.*
- *Es sollte eine vollständig papierlose Gremienarbeit angestrebt werden.*
- *Der Sitzungssaal der Vertretungskörperschaft sollte mit moderner Präsentations- und Sitzungstechnik, wie einem großformatigen Monitor mit hoher Auflösung oder einer entsprechenden Leinwand mit zeitgemäßem Beamer samt kabellosem Bildübertragungssystem und Mikrofonen, ausgestattet werden.*
- *Eine Kommune sollte im Einvernehmen mit der Vertretungskörperschaft technische Vorkehrungen zur Umsetzung sowie weitergehende formale Regelungen (Anpassung der Hauptsatzung und Geschäftsordnung) zur Durchführung digitaler und hybrider Gremiensitzungen treffen. Die zur Durchführung von digitalen oder hybriden Sitzungen verwendeten Anwendungen sollen dem aktuellen Stand der IT-Sicherheitstechnik für Videokonferenz- und Abstimmungssysteme entsprechen (entsprechend der DiGiSiVO).*

Die überwiegende Anzahl der Kommunen in Nordrhein-Westfalen hat bereits ein digitales Ratsinformationssystem implementiert. Nachfolgend betrachtet die gpaNRW die Anforderungen für eine zeitgemäße und digitalisierte Gremienarbeit.

Anforderungen an die Digitalisierung der Gremienarbeit

Anforderungen	Nottuln	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Ratsinformationssystem	Ja	20 von 20
Ratsinformationssystem über Homepage	Ja	20 von 20
Ratsinformationssystem über Endgeräte	Ja	20 von 20
Kostenfreie Bereitstellung von Endgeräten	Teilweise	9 von 20
Papierlose Gremienarbeit	Ja	15 von 20
Moderne Sitzungstechnik	Ja	14 von 20
Leistungsstarkes WLAN	Teilweise	17 von 20

Anforderungen	Nottuln	Kommunen, die diese Anforderung erfüllen
Digitale und hybride Gremiensitzungen	Nein	3 von 20

Die **Gemeinde Nottuln** hat ein Ratsinformationssystem auf der Homepage der Gemeinde integriert. Dies können die Gremienmitglieder ebenfalls über ihre Endgeräte abrufen. Die gpaNRW wertet positiv, dass die Gremienarbeit bereits vollständig papierlos erfolgt.

Jedes an der digitalen Ratsarbeit teilnehmende Ratsmitglied sowie jeder sachkundige Bürger / jede sachkundige Bürgerin erhält von der Gemeinde Nottuln einen Zuschuss in Höhe von 300,00 Euro zur Beschaffung von Hardware und sonstigem Bedarf für die Teilnahme an der digitalen Ratsarbeit. Der Zuschuss wird einmalig für die laufende Wahlperiode des Rates gewährt. Eine entsprechende Regelung enthält § 32 der Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Nottuln.

Die Gemeinde Nottuln betreibt außerdem ein über das Internet gestreamtes Rats-TV. Vorgaben bzw. Regelungen hierzu enthält § 6 a der Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Nottuln. Hiernach wird der öffentliche Teil der Ratssitzung bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Einwilligungen grundsätzlich per Stream öffentlich im Internet in Bild und Ton übertragen.

Sitzungen finden in wechselnden Sitzungsräumen statt. Dort sind Beamer, Leinwand und Mikros vorhanden. Der Ratssaal in Nottuln selbst ist mit einer entsprechenden Präsentations- und Sitzungstechnik sowie einem leistungsstarken WLAN-Zugang ausgestattet. Der Sitzungssaal im Ortsteil Appelhülsen verfügt nicht über entsprechende Voraussetzungen.

Gemäß § 47a GO NRW können Sitzungen des Rates oder der Ausschüsse in Ausnahmefällen in digitaler Form erfolgen, sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bisher finden in Nottuln noch keine digitalen und hybriden Gremiensitzungen statt. Die Voraussetzung dafür sind die technischen sowie formalen Regelungen. Diese Voraussetzungen sind in Nottuln bisher noch nicht gegeben. Die Gemeinde Nottuln sollte zukünftig sowohl die technischen Voraussetzungen schaffen, als auch notwendige Regelungen treffen, um auch in Krisensituationen handlungsfähig zu sein.

→ **Empfehlung**
Um ihre Handlungsfähigkeit auch in Krisenzeiten oder kritischen Notlagen sicherstellen zu können, sollte sich die Gemeinde Nottuln mit den technischen und formalen Voraussetzungen zur Durchführung von digitalen und hybriden Gremiensitzungen befassen.

2.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2024 - Gremienarbeit

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Profil Gremienarbeit					
F1	Die Gemeinde Nottuln erfüllt die gesetzlichen Vorgaben zur Gremienarbeit der GO NRW. Allerdings bildet die Gemeinde Nottuln bei der Anzahl von Anregungen und Beschwerden sowie bei den Anträgen von Fraktionen in den letzten fünf Jahren im interkommunalen Vergleich hohe Werte ab.	82	E1	Die Gemeinde Nottuln sollte mit den Gremienvertretungen erörtern, wie der Umgang mit Anträgen sowie Anregungen und Beschwerden verbessert werden kann. Es bietet sich an, einfache Anfragen oder Anliegen telefonisch zu klären. Dies könnte zu einer Verringerung der Anträge sowie Anregungen und Beschwerden führen und damit weniger Personalkapazitäten der Verwaltung binden.	85
F2	Die Gemeinde Nottuln führt keine regelmäßigen Bedarfsermittlungen zur Bestimmung der Höhe der Zuwendungen für Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder durch.	87	E2	Die Gemeinde Nottuln sollte zeitnah, mindestens einmal in einer Wahlperiode, eine erneute Bedarfsermittlung zur Höhe der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder durchführen und sich dabei an den gesetzlichen Mindeststandards zur sachlichen und finanziellen Ausstattung orientieren.	90
F3	Die Gemeinde Nottuln hat bisher noch keine Vorkehrungen getroffen, um digitale oder hybride Sitzungen im Krisenfall durchzuführen.	94	E3	Um ihre Handlungsfähigkeit auch in Krisenzeiten oder kritischen Notlagen sicherstellen zu können, sollte sich die Gemeinde Nottuln mit den technischen und formalen Voraussetzungen zur Durchführung von digitalen und hybriden Gremiensitzungen befassen.	95

3. Vergabewesen

3.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Nottuln im Prüfgebiet Vergabewesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Vergabewesen

Die Gemeinde Nottuln hat zur Durchführung ihrer Vergaben keine eigene **zentrale Vergabestelle** eingerichtet. Für die Durchführung ihrer Vergabeverfahren arbeitet sie mit der zentralen Vergabestelle der Stadt Lüdinghausen zusammen.

Ihre **Vergabedienstanweisung** aus dem Jahr 2021 regelt die Zusammenarbeit mit der Vergabestelle Lüdinghausen. Um Handlungsunsicherheiten der eingesetzten Beschäftigten zu verhindern, sollte sie diese überarbeiten und ergänzen.

Eine regelmäßige **Prüfung der getätigten Vergaben** findet in Nottuln nicht statt. Die Überprüfung von Vergabemaßnahmen ist zwar keine rechtliche Verpflichtung, stellt jedoch einen wichtigen Beitrag zur Korruptionsprävention dar. Darüber hinaus erhöht die Prüfung die Rechtssicherheit und kann die Gemeinde vor wirtschaftlichen Schäden bewahren, beispielsweise durch Fördermittelrückforderungen oder Schadensersatzklagen. Einzelne Vergabemaßnahmen werden auf Antrag des Rechnungsprüfungsausschusses durch die Rechnungsprüfung der Stadt Hamm geprüft.

Die Gemeinde Nottuln hat niemanden mit der Wahrnehmung der **Korruptionsprävention** beauftragt. Regelungen zur Korruptionsprävention hat sie in einer Dienstanweisung festgelegt, diese enthält aber nicht alle wichtigen Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes. Eine Risiko- und Gefährdungsanalyse zur Feststellung der besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsplätze hat die Gemeinde noch nicht erstellt. Diese sollte Nottuln nun wie geplant zeitnah nachholen und ihre Dienstanweisung aktualisieren.

Wir haben bei der Gemeinde Nottuln die **Abweichungen der Abrechnungsbeträge von den ursprünglichen Auftragswerten** der schlussgerechneten Baumaßnahmen ermittelt und diese interkommunal verglichen. Im Vergleichsjahr 2022 gehört die Gemeinde zu den Kommunen mit einer hohen Abweichungsquote.

Nachträge werden von den Bedarfsstellen bearbeitet und beauftragt. Bei der **Organisation des Nachtragswesens** bietet sich eine stärkere Einbindung einer zentralen Stelle an, da nach unserer Erfahrung aus den Kommunen und Kreisen die vergaberechtliche Betrachtung von Auftragsänderungen im Regelfall eine Herausforderung für die Bedarfsstellen darstellt. Aufwerten könnte die Gemeinde die Nachtragsbegleitung noch um ein Nachtragsmanagement.

Bei der **Maßnahmenbetrachtung** von drei schlussgerechneten Baumaßnahmen haben wir Optimierungspotenzial bei der Durchführung von Vergabeverfahren sowie der nachvollziehbaren und rechtssicheren Begründung von Auftragsänderungen und Nachträgen festgestellt.

3.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Vergabewesen umfasst die Handlungsfelder

- Organisation des Vergabewesens,
- Allgemeine Korruptionsprävention,
- Sponsoring,
- Nachtragswesen sowie
- Maßnahmenbetrachtung von Bauleistungen.

Im Prüfgebiet Vergabewesen stehen der Schutz der Kommune vor finanziellen Schäden, die Rechtmäßigkeit der Verfahren, eine optimale Organisation und Steuerung der Abläufe sowie der Schutz der Beschäftigten im Vordergrund.

Ziel dieser Prüfung ist es, Handlungsmöglichkeiten bei der Organisation und Durchführung von Vergabeverfahren bei der Gemeinde Nottuln aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung sowie die Vermeidung von Korruption. Aufgrund der engen inhaltlichen Verflechtungen bezieht dies auch das Sponsoring mit ein. Die Analyse unterstützen wir dabei durch standardisierte Fragenkataloge.

Im Handlungsfeld Nachtragswesen analysieren wir Abweichungen von der ursprünglichen Auftragssumme. Dabei stellen wir die Abweichungen in den interkommunalen Vergleich. Der Umfang der Nachträge ist ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Maßnahmen für eine Einzelbetrachtung.

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW die Durchführung einzelner Vergaben von Bauleistungen. Die ausgewählten Vergabeverfahren prüfen wir stichprobenweise. Dazu haben wir wesentliche Meilensteine festgelegt, die die Kommunen für eine rechtskonforme Vergabe einzuhalten haben. Wir beschränken uns dabei auf rechtliche und formelle Fragestellungen. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

Die gpaNRW betrachtet zudem, ob und inwieweit die Kommune eine rechtssichere Durchführung ihrer Vergaben durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung unterstützt.

3.3 Organisation des Vergabewesens

Das Vergabewesen ist einer der korruptionsanfälligsten Tätigkeitsbereiche in den öffentlichen Verwaltungen. Der Organisation des Vergabewesens kommt in diesem Zusammenhang eine

große Bedeutung zu. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Verfahrensabläufe sollte eine rechtskonforme Durchführung der Vergaben gewährleisten. Dadurch wird auch die Korruptionsprävention wirkungsvoll unterstützt.

3.3.1 Organisatorische Regelungen

→ **Feststellung**
Die Gemeinde Nottuln hat keine eigene zentrale Vergabestelle eingerichtet. Für die Durchführung ihrer Vergabeverfahren arbeitet sie mit der zentralen Vergabestelle Lüdinghausen zusammen. Ihre Vergabedienstanweisung aus dem Jahr 2021 ist ergänzungsbedürftig, Eine Vergabesoftware setzt sie noch nicht ein.

Das Vergabewesen sollte so organisiert sein, dass es die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Dazu sollte eine Kommune eine Organisation schaffen, die die Rechtmäßigkeit von Vergaben sowie eine Bündelung von vergaberechtlichem Fachwissen sicherstellt.

Eine Kommune sollte Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in einer Dienstanweisung verbindlich festlegen. Wesentliche Bedeutung haben dabei Regelungen zu den folgenden Sachverhalten:

- *Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart,*
- *Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen,*
- *Zuständigkeit für die Erstellung und den Inhalt der Vergabeunterlagen,*
- *Bekanntmachungen,*
- *Anforderung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,*
- *Durchführung der Submission sowie*
- *Verfahren bei Auftragsänderungen und Nachträgen.*

Darüber hinaus sollte eine Kommune eine zentrale Vergabestelle nutzen. Dies führt dazu, dass eine einheitliche, standardisierte Anwendung des Vergaberechts in allen Bereichen der Kommune sichergestellt wird. Dabei kommt es auf eine strikte Trennung von der Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen an. Dies beugt Korruption vor, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden wird.

Zentrale Vergabestelle

Die **Gemeinde Nottuln** hat keine eigene zentrale Vergabestelle eingerichtet. Zur Durchführung Ihrer Vergabeverfahren nimmt Sie im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit die zentrale Vergabestelle der Stadt Lüdinghausen zur Durchführung ihrer

- beschränkten Ausschreibungen,
- öffentlichen Ausschreibungen sowie

- offenen Verfahren über dem EU-Schwellenwert

in Anspruch. Aus Sicht der gpaNRW ist eine zentrale Vergabestelle ein wesentlicher Baustein zur Korruptionsprävention und für eine rechtssichere Abwicklung von Vergabeverfahren. Sie ist daher vor allem auf Grund der wirtschaftlichen Bedeutung des Beschaffungswesens ausdrücklich zu befürworten.

Für die inhaltliche Vorbereitung der Verfahren stellt die zentrale Vergabestelle den Bedarfsstellen entsprechende Vordrucke zur Verfügung. Damit gewährleistet die zentrale Vergabestelle eine einheitliche Durchführung der Verfahren. Außerdem achtet die zentrale Vergabestelle auf die Einhaltung von Fristen für Bekanntmachungen und ermöglicht eine Kommunikation mit den Bietenden, die sie bis zum Zuschlag nur anonymisiert an die Bedarfsstellen weiterleitet. Das ist aus korruptionspräventiven Gründen eine gute Voraussetzung für ein vergaberechtskonformes Handeln.

Dienstanweisung Vergabewesen

Eine Dienstanweisung Vergabewesen soll bei der Kommune bei Beschaffungen von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sowie Konzessionen eine komprimierte Darstellung der gesetzlichen Vergabevorschriften darstellen und eine einheitliche und nachvollziehbare Vorgehensweise bei Vergabeverfahren der Kommune sicherstellen.

Zudem sollen darin Entscheidungskompetenzen und Verantwortlichkeiten festgelegt werden. Die eingesetzten Bediensteten erhalten eine wesentliche Unterstützung bei Vergabeverfahren, wenn sie durch klare Vorgaben das jeweils anzuwendende Vergabeverfahren einfach ermitteln könnten. Dazu bedarf es eindeutiger Regelungen über die zu berücksichtigenden Wertgrenzen. Dabei sollte nach nationalen und EU-weiten Vergabeverfahren unterschieden werden.

Zur Regelung ihres Vergabewesens hat die Gemeinde Nottuln eine Dienstanweisung über die Ausschreibung und Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen im Februar 2021 erlassen.

Die Wahl der Vergabeart ist untypischer Weise nicht bei der zentralen Vergabestelle, sondern bei der Gemeinde Nottuln als Bedarfsstelle angesiedelt. Hier empfehlen wir, die Wahl der Vergabeart jeweils angemessen zu dokumentieren und die Dokumentation mit zur Vergabeakte zu nehmen.

Die Wertgrenzen für die Wahl der Vergabeart hat die Gemeinde in Ihrer „Dienstanweisung über die Ausschreibung und Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen“ geregelt. Freihändige Vergaben und Direktaufträge organisiert die Gemeinde selbst. Regelungen zum Umgang mit Freihändigen Vergaben sowie Wertgrenzen hat die Gemeinde Nottuln in ihrer Dienstanweisung getroffen.

Aus der Anlage eins zur Dienstanweisung, einem Ablaufdiagramm für die Durchführung der Vergabeverfahren, ergeben sich die Zuständigkeiten im Vergabeprozess. Daneben regelt die Dienstanweisung unter den Nummern vier und fünf sowohl die Verfahrenszuständigkeit als auch den Ablauf des Verfahrens.

Einzelne Handlungsschritte in einem Ablaufdiagramm darzustellen, ist eine gute Möglichkeit, um insbesondere den Beschäftigten außerhalb der zentralen Vergabestelle ihre Aufgaben im Vergabeverfahren zu verdeutlichen.

Die von der Gemeinde Nottuln festgelegten Wertgrenzen für Beschränkte und Öffentliche Ausschreibungen bewegen sich weit unterhalb der Wertgrenzen aus den Kommunalen Vergabegrundsätzen. Das führt dazu, dass die Gemeinde vermehrt öffentliche Ausschreibungen durchführt. Da sich die öffentliche Ausschreibung an eine unbeschränkte Anzahl von Bietenden richtet, bietet sie die meisten Vorteile für den Wettbewerb und die Wirtschaftlichkeit.

Die Dienstanweisung differenziert nicht zwischen beschränkten Ausschreibungen mit und ohne Teilnahmewettbewerb. Auch die Besonderheiten der verschiedenen Vergabearten thematisiert sie, abgesehen von den Wertgrenzen, kaum. Dadurch ist die Dienstanweisung für Beschäftigte ohne vergaberechtliches Vorwissen nicht ohne weiteres verständlich.

→ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nottuln sollte in ihrer Vergabedienstanweisung die einzelnen Vergabearten näher beschreiben.

Indem die Gemeinde zum Beispiel konkrete Vorgaben für die Durchführung von beschränkten Ausschreibungen macht, könnte sie den Wettbewerb weiter öffnen. Das Ablaufdiagramm sieht für beschränkte Ausschreibungen mindestens drei zu beteiligende Bietende vor und entspricht damit dem § 3b Abs. 2 VOB/A[23] und dem § 11 Abs. 1 Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO).

Darüber hinaus ist bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb darauf zu achten, dass bei der Auswahl der Unternehmen mindestens eines auswärtig ist. Die Beschränkung auf einen Bietendenkreis aus einer bestimmten Region ist nicht zulässig.[24] Nottuln sollte somit regelmäßig mindestens Bietende außerhalb des Kreises, besser noch außerhalb des Bundeslandes beteiligen.

Fachsoftware Vergabewesen

Die Gemeinde Nottuln wickelt ihre Vergabeverfahren noch nicht digital ab. Durch den Einsatz einer Fachsoftware für die Abwicklung des gesamten Vergabeverfahrens könnte der Vergabeprozess unterstützt werden. Eine solche Software unterstützt die Bediensteten dabei, einheitliche und rechtssichere Vergabeverfahren abzuwickeln. Mit der Eingabe der einzelnen Vergabeschritte erzeugt das Programm automatisiert die vergaberechtlich vorgeschriebene Dokumentation. Sie erleichtert die zum Teil schon verbindlich vorgeschriebene bzw. vorgesehene E-Vergabe erheblich.

Alle am Vergabeverfahren Beteiligten haben dadurch auf den aktuellen Stand des Vergabeverfahrens Zugriff. Notwendige Vergabeunterlagen können digital und medienbruchfrei in das Verfahren eingebracht werden. Unterlagen können ohne Zeitverzug zwischen Bedarfsstelle und Vergabestelle ausgetauscht werden.

[23] Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) in der Fassung von 2019, Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2)

[24] siehe hierzu beispielsweise § 6 Abs. 1 VOB/A

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nottuln sollte den Einsatz einer erweiterten Vergabesoftware zum schnelleren Austausch von Unterlagen, zur Dokumentation und zur rechtssicheren Abwicklung von Vergabeverfahren prüfen.

3.3.2 Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung

Die kleinen kreisangehörigen Kommunen haben im Regelfall keine örtliche Rechnungsprüfung, da sie hierzu nicht verpflichtet sind. Stattdessen können sie einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer bestellen. Weitere Alternativen können die Inanspruchnahme einer anderen kommunalen Rechnungsprüfung oder die Beauftragung einer Wirtschaftsprüfung sein. Darüber hinaus eröffnet die Gemeindeordnung NRW (GO NRW) diesen Kommunen auch die Möglichkeit über eine interkommunale Zusammenarbeit eine andere örtliche Rechnungsprüfung für ihre Prüfungsaufgaben zu nutzen.[25]

➔ Die Gemeinde Nottuln lässt ihren Jahresabschluss durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen. Darüber hinaus nutzt die Gemeinde die Alternativmöglichkeiten des § 101 Abs. 1 S. 3 u. 4 GO NRW zur Sicherstellung einer örtlichen Rechnungsprüfung nicht. Eine Prüfung der getätigten Vergaben erfolgt im Einzelfall auf Antrag des Rechnungsprüfungsausschusses.

Wenn die Kommune eine örtliche Rechnungsprüfung eingerichtet hat, obliegt dieser gemäß § 104 Abs.1 Nr. 5 GO NRW auch die Prüfung von Vergaben. Eine Kommune sollte die Rechnungsprüfung dabei bereits frühzeitig in das Vergabeverfahren einbinden. Zudem sollte sie die Rechnungsprüfung bei wesentlichen Auftragsänderungen und Abweichungen vom Auftragswert beteiligen.

Hat eine Kommune keine örtliche Rechnungsprüfung, entbindet sie dies nicht von der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtskonformen Abwicklung ihrer Vergabeverfahren.[26] Die Relevanz dieser Verpflichtung wird durch die hohe wirtschaftliche Bedeutung der vergebenen Aufträge[27] sowie die Dynamik und Vielschichtigkeit des Vergabewesens noch verstärkt. Durch eine regelmäßige unabhängige Prüfung ihrer Vergaben kann eine Kommune die Rechtssicherheit und Wirtschaftlichkeit ihrer Vergabeverfahren wirkungsvoll unterstützen.

Die **Gemeinde Nottuln** lässt ihren Jahresabschluss von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen. Diese sieht sich bei der einmal jährlich stattfindenden Prüfung auch stichprobenhaft einzelne Vergabemaßnahmen ein. Darüber hinaus sind die Prüfenden nicht mit weiteren Aufgaben einer klassischen Rechnungsprüfung - wie zum Beispiel der begleitenden Prüfung der Vergaben der Gemeinde Nottuln - betraut.

Die gpaNRW erachtet die Sicherstellung einer regelmäßigen Vergabeprüfung angesichts der hohen wirtschaftlichen Bedeutung und der rechtlichen Relevanz von Vergabemaßnahmen für

[25] Vgl. § 101 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

[26] Siehe § 26 KomHVO NRW, § 75 GO NRW, Kommunale Vergabegrundsätze, GWB, VgV, UVgO, VOB/A, etc.

[27] Das Haushaltsvolumen bei den 209 kleinen kreisangehörigen Kommunen in NRW lag in 2021 im Bereich der Sach- und Dienstleistungen bei rund einer Milliarde Euro, im Bereich der Baumaßnahmen bei knapp 700 Mio. Euro.

sinnvoll und wichtig. Die Verwaltung ist haushaltsrechtlich verpflichtet, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 75 Abs. 1 Satz 2 GO NRW). Ein rechtmäßiges und transparentes Vergabeverfahren ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Kommune die ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wirtschaftlich einsetzt.

Darüber hinaus wickeln die Kommunen viele Vergabemaßnahmen ab, die ganz oder teilweise mit Fördermitteln finanziert sind. Die Zuwendungsgebenden binden die Mittelbewilligung im Regelfall an konkrete vergaberechtliche Vorschriften. Hält die Kommune diese nicht ein, drohen bei einer Überprüfung anteilige bis vollständige Fördermittelrückforderungen. Das führt regelmäßig zu empfindlichen Einbußen im Haushalt der Kommunen sowie zu einem Ansehensverlust der verantwortlichen Personen. Die Prüfung der Vergabemaßnahmen durch sachkundige und hierfür legitimierte Personen kann die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellen und die Kommunen vor Schaden bewahren. Zudem ist die Prüfung der Vergaben auch aus Gründen der Korruptionsprävention dringend angeraten, denn dieser Aufgabenbereich ist mit einer besonderen Korruptionsgefährdung verbunden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Nottuln beauftragt die Rechnungsprüfung der Stadt Hamm mit der Prüfung einzelner Vergabemaßnahmen. Allerdings erfolgt die Prüfung erst nach Abschluss des Verfahrens. Besonders empfehlenswert ist eine prozessbegleitende Vergabeprüfung. Wesentliche Stationen sind hierbei die Zeitpunkte der Erstellung des Leistungsverzeichnisses bzw. der Leistungsbeschreibung vor der Bekanntmachung der Vergaben, vor der Auftragserteilung sowie bei wesentlichen Auftragsänderungen und -erweiterungen, die ebenfalls einer vergaberechtlichen Bewertung bedürfen.

Allgemeine Ausführungen zur örtlichen Rechnungsprüfung stehen in Kapitel 0.9 des Vorberichtes.

3.4 Allgemeine Korruptionsprävention

Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit einer Kommune. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, das dem öffentlichen Dienst im Ansehen und finanziell größten Schaden zufügt. Deshalb sind Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für jede Kommune unverzichtbar.

- **Feststellung**
  Die Gemeinde Nottuln verfügt über eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention aus dem Jahr 2015, diese entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand. Die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche hat sie noch nicht festgelegt. Eine Schwachstellenanalyse unter Beteiligung der Beschäftigten ist noch nicht erfolgt.

Ziel einer Kommune muss es sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.

Korruption kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Eine Kommune sollte die unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen von Korruption bereits präventiv vermeiden. Hierzu sollte sie eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen.

Dabei sind insbesondere die Regelungen des KorruptionsbG[28] zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung zu berücksichtigen. Eine Kommune sollte darüber hinaus Festlegungen getroffen haben zu

- *der Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Kommune,*
- *der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,*
- *der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,*
- *der Festlegung von korruptionsgefährdeten Bereichen und der Bestimmung von vorbeugenden Maßnahmen sowie*
- *dem Vieraugenprinzip.*

Zudem sollte eine Kommune eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchführen. Diese sollte sie regelmäßig fortschreiben und die Beschäftigten ggf. auch durch Weiterbildungen für dieses Themenfeld sensibilisieren.

Die **Gemeinde Nottuln** hat Regelungen zur Korruptionsprävention in einer Dienstanweisung aus dem Jahr 2015 erlassen. Die vorliegenden Regelungen sind nicht ausreichend, um die Vorgaben des KorruptionsbG zu erfüllen. Zudem sind die Regelungen ergänzungsbedürftig. Dies hat die Gemeinde bereits erkannt und möchte aus diesem Grund eine neue Dienstanweisung erlassen, die alle wesentlichen Aspekte zu Verbesserung der Korruptionsbekämpfung enthalten soll.

→ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nottuln sollte ihre Dienstanweisung zur Korruptionsprävention überarbeiten und aktualisieren. Dies könnte die Übersichtlichkeit der präventiven Schutzmaßnahmen zur Korruptionsabwehr und die Regelungsdichte verbessern.

Die gpaNRW hat ihre Muster-Dienstanweisung Korruptionsprävention im November 2022 umfassend überarbeitet. Diese Muster-DA kann die Kommune auf unserer Homepage unter Service – Korruptionsprävention herunterladen.

Korruptionsgefährdete Bereiche

Die Leitungen der öffentlichen Stellen sind verpflichtet, entsprechende Maßnahmen zur Prävention zu treffen, die dem Grad der gegebenen Korruptionsgefahr entsprechen. Um dieser gesetzlichen Verpflichtung nach § 10 Abs. 1 KorruptionsbG nachzukommen, ist es daher zwingend notwendig, die korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche und die entsprechenden Arbeitsplätze in den öffentlichen Stellen intern festzulegen.

Zur individuellen Festlegung der korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche einer Kommune sowie der entsprechenden Arbeitsplätze bietet sich das Instrument

[28] Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14 September 2021 (GV.NRW.S. 1072), in Kraft getreten am 01. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 07. März 2022 (GV.NRW.S. 286)

der Schwachstellenanalyse an. Diese sollte zur erstmaligen Festlegung der betroffenen Bereiche und in regelmäßigen Abständen sowie aus besonderem Anlass durchgeführt werden. Bezieht man die Bediensteten direkt mit ein, können sich diese aktiv in die Korruptionsprävention einbringen. Damit findet gleichzeitig eine Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt.

Mit einer Schwachstellenanalyse sollten insbesondere folgende Fragestellungen beantwortet werden:

- In welchen Bereichen besteht Korruptionsgefahr?
- Sind in der eigenen Verwaltung in der jüngeren Vergangenheit Verdachtsfälle auf Korruption bekannt? Wenn ja, in welchen Bereichen?
- Sind ggf. aus anderen Kommunen Korruptionsfälle in der jüngeren Vergangenheit bekannt?
- Welche Sicherungsmaßnahmen sind bereits ergriffen worden (z.B. Vier- oder Mehraugenprinzip, Fortbildung, Berichtspflichten, Rotation)?
- Haben sich die bereits vorhandenen Sicherungsmaßnahmen bewährt?
- Existieren sogenannte Einfallstore für Korruption (z.B. Wissensmonopole, „Flaschenhals“-Stellen, nicht oder nur schwer nachprüfbare Vorgänge oder Bereiche, die über einen längeren Zeitraum nicht geprüft wurden)?

Die Gemeinde Nottuln hat ihre korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche noch nicht ermittelt. Eine Schwachstellenanalyse führte sie bisher noch nicht durch. Die Gemeinde Nottuln ist nach § 10 Abs. 2 KorruptionsbG verpflichtet, ihre korruptionsgefährdeten und die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche in den öffentlichen Stellen und die entsprechenden Arbeitsplätze festzulegen.

Die Gemeinde Nottuln hat zu diesem Rechtsverstoß der gpaNRW mitgeteilt, dass sie zur Festlegung der korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Bereiche beabsichtigt, eine Schwachstellenanalyse durchzuführen. Nach Angaben der Gemeinde sollen hierbei alle Mitarbeitenden einbezogen und sensibilisiert werden, um ggf. weitere Bereiche zu identifizieren, die bisher nicht als korruptionsgefährdet oder besonders korruptionsgefährdet bekannt waren.

→ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nottuln sollte die angedachte Schwachstellenanalyse zeitnah durchführen und dabei ihre Bediensteten mit einbeziehen. Sie sollte die gewonnenen Erkenntnisse in ihre internen Regelungen zur Korruptionsprävention aufnehmen. Auf dieser Grundlage kann sie ihre korruptionsgefährdeten und die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche festlegen.

Antikorruptionsbeauftragte

Korruptionsschutzbeauftragte sind durch regelmäßige Schulungen fachkundige Personen auf dem Gebiet der Korruptionsprävention. Bei ihnen können Beschäftigte, aber auch Bürgerinnen

und Bürger, Korruption und sonstige Rechtsverstöße melden. Folgende Aufgaben nehmen Korruptionsschutzbeauftragte regelmäßig wahr[29]:

- Sie unterstützen die Behördenleitung bei der Korruptionsbekämpfung,
- sie beraten in Fragen der Korruptionsprävention bzw. bei Korruptionsverdacht,
- sie sind Ansprechperson für Beschäftigte, auch ohne Einhaltung des Dienstweges,
- sie sind Ansprechperson für Bürgerinnen und Bürger, die einen Korruptionsfall oder einen Verdacht melden,
- sie sensibilisieren die Beschäftigten regelmäßig für das wichtige Thema der Korruptionsprävention,
- sie achten auf die Einhaltung der Regelungen zur Korruptionsprävention.

Zu Recht erwarten die Bürgerinnen und Bürger von der öffentlichen Verwaltung, dass korruptes Verhalten mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln unterbunden wird. Um die Einhaltung der Vorgaben des KorruptionsbG sicherzustellen, hat es sich in anderen Kommunen bewährt, eine Person zu benennen, die sich verantwortlich dieser Aufgabe annimmt.

Eine Korruptionsschutzbeauftragte bzw. einen Korruptionsschutzbeauftragten hat die Gemeinde Nottuln noch nicht benannt.

→ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nottuln sollte eine Beschäftigte bzw. einen Beschäftigten benennen, die bzw. der sich der Einhaltung der Vorgaben des KorruptionsbG verantwortlich annimmt.

Veröffentlichungspflichten

Gemäß § 7 Satz 3 des KorruptionsbG haben die Ratsmitglieder sowie die Sachkundigen Bürgerinnen und Bürger vielfältige Veröffentlichungspflichten. Die Angaben sind jährlich in geeigneter Form zu veröffentlichen. Nach dem Gesetzeswortlaut gehören zu den erforderlichen Angaben:

- Ausgeübter Beruf und Beratungsverträge,
- Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien,
- Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form,
- Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen sowie
- Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

[29] Aufzählung nicht abschließend

Die Gemeinde Nottuln veröffentlicht die Informationen zu den Tätigkeiten der Gremienmitglieder laut eigener Auskunft direkt auf ihrer Homepage im Ratsinformationssystem. Damit stellen Gemeinde und Gremienmitglieder eine größtmögliche Transparenz gegenüber interessierten Bürgerinnen und Bürgern sicher.

Gemäß § 8 KorruptionsbG sind die Tätigkeiten nach § 49 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin jährlich zu erfassen und dem Rat anzuzeigen und das auch noch weitere fünf Jahre nach Eintritt in den Ruhestand. Die Aufstellung der Nebentätigkeiten ist dem Rat jeweils bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Laut Auskunft der Gemeinde erfolgte bisher keine Erklärung, da die Bagatellgrenze des § 53 Landesbeamtengesetz nicht überschritten wurde.

Aus Gründen der Transparenz empfehlen wir dennoch eine Aufstellung der Nebentätigkeiten oder alternativ eine Fehlanzeige.

EU-Hinweisgeber-Richtlinie

Die EU-Hinweisgeber-Richtlinie[30] sieht die Einrichtung eines internen Hinweisgebenden-Systems vor. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen über dieses System Hinweise auf Vergehen im Vergabewesen (Korruptionsverdacht), im Haushaltsrecht, beim Datenschutz u.a. vertraulich erteilen können. Hinweisgebende sollen durch die Umsetzung der Richtlinie einen hohen und einheitlichen Schutz vor Repressalien erhalten, wie zum Beispiel:

- Kündigung,
- schlechte Beurteilung,
- Verweigerung einer Beförderung,
- Mobbing,
- Gehaltskürzung etc.

Darüber hinaus sollen Hinweisgebende darin bestärkt werden, sich zuerst an die betroffene Behörde anstatt an Externe zu wenden, beispielsweise die Presse.

Mittlerweile hat der Bundestag am 16. Dezember 2022 das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) verabschiedet. Zwischenzeitlich hat der Bundesrat zugestimmt. Der Landtag hat das noch fehlende Ausführungsgesetz zum Hinweisgeberschutzgesetz beschlossen. Nach Inkrafttreten am 30. Dezember 2023 liegt für die Kommunen eine gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung der Regelungen vor.

Die Gemeinde sollte sich nun zeitnah mit den Regelungen auseinandersetzen. Denn die praktische Umsetzung benötigt einen zeitlichen Vorlauf. Hierzu zählen zum Beispiel das Einrichten eines geschützten Hinweisgebersystems und die Etablierung eines vertraulichen Workflows.

[30] RICHTLINIE (EU) 2019/1937 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden

Dabei ist zu beachten, dass Hinweisgebende Anspruch auf Aufklärung haben, welche Konsequenzen oder Folgen auf Grund ihrer Hinweise erfolgt bzw. eingetreten sind.

Laut Auskunft der Gemeinde befindet sie sich in der Umsetzung. Ein Hinweisgebersystem soll den Beschäftigten in der ersten Jahreshälfte 2024 zur Verfügung gestellt werden.

→ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nottuln sollte sicherstellen, dass die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes zeitnah umgesetzt werden. Dazu gehört, ein Hinweisgebersystem zu implementieren sowie einen die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.

3.5 Sponsoring

Sponsoringleistungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen jeder Kommune. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen, haben. Die Kommunen sind verpflichtet, Angebote von Sponsoringleistungen neutral und unabhängig zu bewerten.

→ Die Gemeinde Nottuln hat in einer Dienstanweisung Regelungen zum Sponsoring getroffen**.**

Eine Kommune sollte verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Diese sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Nimmt eine Kommune Sponsoringleistungen an, sollten sie und der Sponsoringgeber Art und Umfang in einem Sponsoringvertrag schriftlich regeln. Zu regeln sind vor allem die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken. Zudem sollte die Verwaltung dem Rat über die erhaltenen Sponsoringleistungen jährlich berichten.

Die **Gemeinde Nottuln** hat Sponsoringleistungen bisher nur in geringem Umfang erhalten. Um diesen korruptionsgefährdeten Bereich zu regeln, hat sie allgemeine Vorgaben in ihrer Dienstanweisung festgelegt. Die folgenden Regelungen sollte sie ergänzend aufnehmen:

- Zur besseren Transparenz und Kontrolle der Sponsoringentscheidungen im Bereich der Kommune sollte sie jede Vereinbarung über eine Sponsoringleistung in einem schriftlichen Vertrag festhalten und den beteiligten Geschäftsbereichen ein entsprechendes Vertragsmuster zur Verfügung stellen.

- Sponsoringverträge sollten grundsätzlich zeitlich befristet und die maximale Laufzeit regelmäßig auf zwei Jahre beschränkt werden, es sei denn, besondere Umstände sprechen für eine längere Bindung an den Sponsoren bzw. die Sponsorin. Ein Recht zur fristlosen Kündigung sollte in bestimmten Fällen möglich sein.

- Die anfallenden Nebenkosten sollen grundsätzlich von der Sponsorin bzw. den Sponsoren übernommen und gleichzeitig Haftungsrisiken beschränkt werden.

- Ausnahmen sind nur für den Fall eigenen Vorsatzes vorzusehen.

- Eine Haftung der Sponsoringnehmerin für die zur Verfügung gestellten Sachmittel ist auszuschließen.
- Der Sponsor sollte die Sponsoringnehmerin von Haftungsansprüchen freistellen, die durch Mängel der zur Verfügung gestellten Sachmittel ausgehen oder durch von diesen möglicherweise ausgehenden Gefahren verursacht werden.
- Es sollte festgelegt werden, wer die Entscheidungen über die Genehmigung/den Abschluss eines Sponsoringvertrages trifft und in welcher Form die Öffentlichkeit informiert wird.

3.6 Nachtragswesen

Die Abwicklung vergebener Aufträge ist häufig von Veränderungen des ursprünglich vereinbarten Vertragsumfangs begleitet. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen der Fall. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags, muss eine Kommune im Oberschwellenbereich sowie bei Liefer- und Dienstleistungen ein neues Vergabeverfahren durchführen.[31] Häufig können die Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit jedoch mit einem oder mehreren Nachträgen abgewickelt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der Preis der jeweiligen Nachtragsposition dabei nicht unmittelbar unter dem Einfluss einer Marktabfrage bzw. des freien Wettbewerbs ergibt.

Die gpaNRW untersucht im Folgenden, inwieweit Nachträge in der Gemeinde Nottuln vorkommen und hierbei ein Nachtragswesen zur Anwendung gelangt.

3.6.1 Abweichungen vom Auftragswert

→ Im Vergleichsjahr 2022 gehört die Gemeinde Nottuln zu den Vergleichskommunen mit hohen Abweichungen vom Auftragswert. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Abweichungsquote um rund zwölf Prozentpunkte erhöht.

Eine Kommune sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch aus Transparenzgründen, eine geringe Abweichung der Auftrags- von den Abrechnungssummen anstreben. Abweichungen ergeben sich häufig aus Mengenänderungen. Sind diese gering, können sie formlos über Auftragsanpassungen abgewickelt werden. Zusatzleistungen oder Mengenänderungen in größerem Umfang erfordern stattdessen eine Nachtragsvereinbarung.

Für den Vergleich der Auftrags- mit den Abrechnungssummen beschränkt sich die gpaNRW auf abgeschlossene Vergabeverfahren von Bauleistungen mit einem Abrechnungsvolumen ab 25.000 Euro.

[31] Vgl. § 132 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 2021 bis 2023

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte	2.195.659.49	
Abrechnungssummen	2.537.963,21	
Summe der Unterschreitungen	86.211.37	3,9
Summe der Überschreitungen	428.515,09	19,5

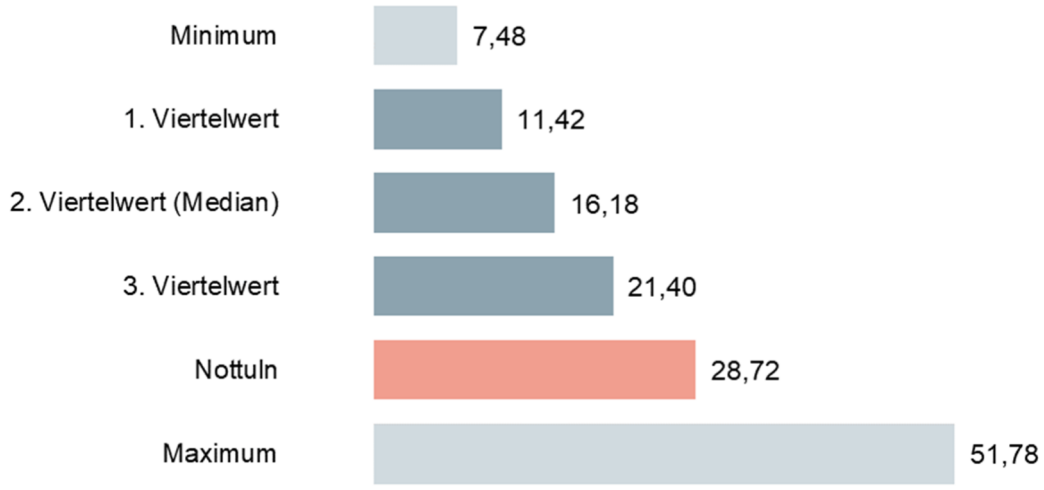
Von den insgesamt 25 betrachteten Baumaßnahmen der Vergleichsjahre 2021 bis 2023 sind 14 Maßnahmen höher abgerechnet als beauftragt worden, elf Maßnahmen sind günstiger geworden.

Auf den ersten Blick könnten besonders Unterschreitungen sehr erfreulich sein, belasten sie doch die Gemeindekasse geringer. Entscheidend ist aber, die Abweichungen vom Auftragswert gering zu halten. Denn geringe Abweichungswerte geben Hinweise auf eine sorgfältige Mengenermittlung und eine vollständige Leistungsbeschreibung als wesentliche Grundlage eines Vergabeverfahrens. Andernfalls führen erhebliche Abweichungen häufig zu nachträglichen Forderungen des beauftragten Unternehmens in Form von Nachträgen. Die Preise sind dann nicht im Wettbewerb ermittelt.

Im Vergleichsjahr 2022 hat die **Gemeinde Nottuln** 17 Baumaßnahmen ab 25.000 Euro netto abgerechnet. Dabei kam es zu Über- und Unterschreitungen der ursprünglichen Auftragswerte in Höhe von 264.294 Euro.

Im interkommunalen Vergleich ordnet sich die Gemeinde Nottuln damit wie folgt ein:

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert in Prozent 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 28 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Mit einer Abweichungsquote von 28,72 Prozent liegt die Gemeinde Nottuln im Vergleichsjahr 2022 über dem dritten Viertelwert und gehört damit zu den kleinen kreisangehörigen Kommunen mit hohen Abweichungsquoten. Bei einer Maßnahme wurde der Auftragswert um rund 150 Prozent überschritten. Diese Vergabe haben wir uns im Rahmen der folgenden Maßnahmenbetrachtung näher angesehen.

Im Jahr 2021 lag die Abweichungsquote mit 16,56 Prozent unterhalb des dritten Viertelwertes, wobei sechs Baumaßnahmen abgerechnet wurden.

Auftragsänderungen können - insbesondere bei komplexen Bauvorhaben - nicht grundsätzlich vermieden werden. Allerdings kann die Kommune Einfluss auf Anzahl und Umfang der erforderlichen Änderungsleistungen nehmen. Ein wesentlicher Ansatzpunkt dafür ist die Leistungsbeschreibung mit dem Leistungsverzeichnis im Vorfeld der Maßnahmen. Diese bilden die Grundlage für die spätere Vertragsausführung, in deren Verlauf es zu Änderungen kommen kann. Die Leistungsbeschreibung sollte so sorgfältig und detailliert wie möglich erstellt und mit allen Beteiligten im Vorfeld abgestimmt werden.

Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Bereitstellung von fachlichen und zeitlichen Ressourcen. Getroffene Entscheidungen zu geplanten Baumaßnahmen sollten dann auch im Wesentlichen wie geplant durchgeführt werden. Änderungen im Nachhinein sind vielfach teurer, als wenn sie bereits bei der Planung berücksichtigt worden wären. Darüber hinaus gibt es vergaberechtliche Beschränkungen von Auftragsänderungen und -erweiterungen, die es zu beachten gilt.

Die Gemeinde Nottuln erörtert größere Baumaßnahmen regelmäßig im Rahmen eines Jour fixe Termins. Ein Baukosten- sowie ein Zeitplan werden erstellt. Abweichungen werden nachgehalten und dem Verwaltungsvorstand sowie anderen am Prozess Beteiligten mitgeteilt.

3.6.2 Organisation des Nachtragswesens

➔ **Feststellung**
Die Gemeinde Nottuln bearbeitet erforderliche Nachträge dezentral in den jeweiligen Fachbereichen. Eine systematische Auswertung und Dokumentation der Nachträge an zentraler Stelle erfolgt nicht.

Eine Kommune sollte ihr Vergabewesen so organisieren, dass Nachträge in einem standardisierten Verfahren rechtssicher bearbeitet und dokumentiert werden. Sie sollte dazu über ein zentrales Nachtragsmanagement verfügen. Dieses sollte mindestens folgende Verfahrensweisen sicherstellen:

- *Die Kommune erfasst und wertet Nachträge zentral aus, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren.*

- *Sie bearbeitet die Nachträge mittels standardisierter Vorlagen (für Beauftragung, sachliche und preisliche Prüfung, Verhandlungsprotokolle).*
- *Vor der Beauftragung führt die zentrale Vergabestelle eine vergaberechtliche Prüfung durch.*
- *Die Kommune dokumentiert die Notwendigkeit von Nachträgen.*

Ziel des zentralen Nachtragsmanagements sollte zudem sein, den Umfang der Nachträge zu begrenzen. Dazu sollte eine Kommune diese systematisch und gut strukturiert bearbeiten sowie zentral auswerten.

Die **Gemeinde Nottuln** hat keine schriftlichen Regelungen, beispielsweise in Form einer Arbeits- oder Dienstanweisung, zum Umgang mit Nachträgen getroffen.

Die Bearbeitung von Nachträgen erfolgt in Nottuln durch die fachlich zuständige Dienststelle.

Wir haben bei der überörtlichen Prüfung in den Kreisen, Städten und Gemeinden die Erfahrung gemacht, dass die Fachabteilungen mit einer vergaberechtlichen Betrachtung von Auftragsänderungen und Nachträgen oft überfordert sind. Vielfach setzen sie sich in der Dokumentation zu den Maßnahmen gar nicht mit der Frage der Wesentlichkeit von Nachträgen und dem möglichen Erfordernis einer Neuausschreibung auseinander. Daher hat sich in anderen Kommunen eine vergaberechtliche Begleitung von Änderungs- und Nachtragsverfahren ab zu bestimmenden Wertgrenzen durch die zentrale Vergabestelle bewährt.

Die Gemeinde Nottuln verfügt über keine eigene zentrale Vergabestelle, sie beteiligt im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit die zentrale Vergabestelle der Stadt Lüdinghausen. Regelungen zum Umgang mit Nachträgen sind in der Vereinbarung zwischen den Kommunen noch nicht getroffen worden.

→ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nottuln sollte zukünftig Auftragsänderungen bzw. Nachträge - ab zu bestimmenden Wertgrenzen - durch die zentrale Vergabestelle Lüdinghausen begleiten lassen.

Die Gemeinde Nottuln nimmt noch keine systematische Auswertung hinsichtlich der Höhe und Ursache der Nachträge sowie der beteiligten Unternehmen im Sinne eines Nachtragsmanagements vor. Ein solches Controlling könnte weitergehende Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten bei der Bedarfsermittlung, den Leistungsbeschreibungen und möglichen Bietendenstrategien liefern. Zwar liegen hierzu sehr wohl Erfahrungswerte bei den fachlich Verantwortlichen vor, diese sind jedoch nicht systematisch aufbereitet. Eine systematische zentrale Nachbetrachtung bietet sich auch vor dem Hintergrund der Korruptionsprävention an.

→ **Empfehlung**
Mit der möglichst zentralen Abwicklung von Auftragsänderungen und Nachträgen könnte die Gemeinde Nottuln ein systematisches Nachtragsmanagement aufbauen. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW die Auswertung der Nachträge hinsichtlich Ursache, Höhe und beteiligten Unternehmen.

3.7 Maßnahmenbetrachtung

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW, ob und inwieweit die Gemeinde Nottuln die rechtlichen und formellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren einhält. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Gemeinde Nottuln liefern.

- **Feststellung**
  Die Gemeinde Nottuln dokumentiert den Vergabeprozess ausführlich und nachvollziehbar. Bei einzelnen Vergabeschritten besteht Optimierungspotenzial. Fehlende Regelungen führen bei der Behandlung von Auftragserweiterungen und Nachträgen zu Handlungsunsicherheiten. Die Nachtragsverfahren werden zum Teil uneinheitlich geführt und Dokumentationspflichten nicht beachtet.

- **Empfehlung**
  Bei der Auftragsvergabe sollte die Gemeinde Nottuln zur Korruptionsprävention die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips beachten und Auftragsvergaben grundsätzlich von einer zweiten Person gegenzeichnen lassen.

- **Empfehlung**
  Die Gemeinde Nottuln sollte die vorgeschriebenen Bekanntmachungspflichten beachten und die verbindlichen Vorgehensweisen in ihrer Dienstanweisung regeln.

- **Empfehlung**
  Bei notwendigen Auftragsänderungen bzw. -erweiterungen sollte die Gemeinde Nottuln stets begründen, dass die zusätzlichen Leistungen zum einwandfreien Erreichen des vertraglichen Leistungszieles erforderlich sind. Eine entsprechende Dokumentation in der Bauakte sorgt für mehr Transparenz und stellt sicher, dass die Entscheidungskriterien auch zu einem späteren Zeitpunkt nachvollzogen werden können.

- **Empfehlung**
  Die Gemeinde Nottuln sollte Auftragsänderungen und -erweiterungen förmlich beauftragen und eine entsprechende Regelung in ihre Dienstanweisung aufnehmen.

- **Empfehlung**
  Die Gemeinde Nottuln sollte die Unterrichtung der unterlegenen Bietenden entsprechend den vergaberechtlichen Vorgaben durchführen. Dadurch werden die Unternehmen, die für einen Zuschlag nicht Betracht kommen, davor geschützt, die notwendigen Kapazitäten für den jeweiligen Auftrag unnötig lange vorzuhalten.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird dieses Kapitel nicht veröffentlicht.

3.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2024 – Vergabewesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Organisation des Vergabewesens					
F1	Die Gemeinde Nottuln hat keine eigene zentrale Vergabestelle eingerichtet. Für die Durchführung ihrer Vergabeverfahren arbeitet sie mit der zentralen Vergabestelle Lüdinghausen zusammen. Ihre Vergabedienstanweisung aus dem Jahr 2021 ist ergänzungsbedürftig, Eine Vergabesoftware setzt sie noch nicht ein.	99	E1.1	Die Gemeinde Nottuln sollte in ihrer Vergabedienstanweisung die einzelnen Vergabearten näher beschreiben.	101
			E1.2	Die Gemeinde Nottuln sollte den Einsatz einer erweiterten Vergabesoftware zum schnelleren Austausch von Unterlagen, zur Dokumentation und zur rechtssicheren Abwicklung von Vergabeverfahren prüfen.	102
Allgemeine Korruptionsprävention					
F2	Die Gemeinde Nottuln verfügt über eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention aus dem Jahr 2015, diese entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand. Die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche hat sie noch nicht festgelegt. Eine Schwachstellenanalyse unter Beteiligung der Beschäftigten ist noch nicht erfolgt.	103	E2.1	Die Gemeinde Nottuln sollte ihre Dienstanweisung zur Korruptionsprävention überarbeiten und aktualisieren. Dies könnte die Übersichtlichkeit der präventiven Schutzmaßnahmen zur Korruptionsabwehr und die Regelungsdichte verbessern.	104
			E2.2	Die Gemeinde Nottuln sollte die angedachte Schwachstellenanalyse zeitnah durchführen und dabei ihre Bediensteten mit einbeziehen. Sie sollte die gewonnenen Erkenntnisse in ihre internen Regelungen zur Korruptionsprävention aufnehmen. Auf dieser Grundlage kann sie ihre korruptionsgefährdeten und die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche festlegen.	105
			E2.3	Die Gemeinde Nottuln sollte eine Beschäftigte bzw. einen Beschäftigten benennen, die bzw. der sich der Einhaltung der Vorgaben des KorruptionsbG verantwortlich annimmt.	106

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
			E2.4	Die Gemeinde Nottuln sollte sicherstellen, dass die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes zeitnah umgesetzt werden. Dazu gehört, ein Hinweisgebersystem zu implementieren sowie einen die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen.	108
Nachtragswesen					
F3	Die Gemeinde Nottuln bearbeitet erforderliche Nachträge dezentral in den jeweiligen Fachbereichen. Eine systematische Auswertung und Dokumentation der Nachträge an zentraler Stelle erfolgt nicht.	111	E3.1	Die Gemeinde Nottuln sollte zukünftig Auftragsänderungen bzw. Nachträge - ab zu bestimmenden Wertgrenzen - durch die zentrale Vergabestelle Lüdinghausen begleiten lassen.	112
			E3.2	Mit der möglichst zentralen Abwicklung von Auftragsänderungen und Nachträgen könnte die Gemeinde Nottuln ein systematisches Nachtragsmanagement aufbauen. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW die Auswertung der Nachträge hinsichtlich Ursache, Höhe und beteiligten Unternehmen.	112
Maßnahmenbetrachtung					
F4	Die Gemeinde Nottuln dokumentiert den Vergabeprozess ausführlich und nachvollziehbar. Bei einzelnen Vergabeschritten besteht Optimierungspotenzial. Fehlende Regelungen führen bei der Behandlung von Auftragserweiterungen und Nachträgen zu Handlungsunsicherheiten. Die Nachtragsverfahren werden zum Teil uneinheitlich geführt und Dokumentationspflichten nicht beachtet.	113	E4.1	Bei der Auftragsvergabe sollte die Gemeinde Nottuln zur Korruptionsprävention die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips beachten und Auftragsvergaben grundsätzlich von einer zweiten Person gegenzeichnen lassen.	1133
			E4.2	Die Gemeinde Nottuln sollte die vorgeschriebenen Bekanntmachungspflichten beachten und die verbindlichen Vorgehensweisen in ihrer Dienstanweisung regeln.	113
			E4.3	Bei notwendigen Auftragsänderungen bzw. -erweiterungen sollte die Gemeinde Nottuln stets begründen, dass die zusätzlichen Leistungen zum einwandfreien Erreichen des vertraglichen Leistungszieles erforderlich sind. Eine entsprechende Dokumentation in der Bauakte sorgt für mehr Transparenz und stellt sicher, dass die Entscheidungskriterien auch zu einem späteren Zeitpunkt nachvollzogen werden können.	1133

410

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
			E4.4	Die Gemeinde Nottuln sollte Auftragsänderungen und -erweiterungen förmlich beauftragen und eine entsprechende Regelung in ihre Dienstanweisung aufnehmen.	1133
			E4.5	Die Gemeinde Nottuln sollte die Unterrichtung der unterlegenen Bietenden entsprechend den vergaberechtlichen Vorgaben durchführen. Dadurch werden die Unternehmen, die für einen Zuschlag nicht Betracht kommen, davor geschützt, die notwendigen Kapazitäten für den jeweiligen Auftrag unnötig lange vorzuhalten.	1133

411

4. Informationstechnik an Schulen

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Nottuln im Prüfgebiet Informationstechnik an Schulen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Von den verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist insbesondere auch die Informationstechnik (IT) betroffen. So besitzt die Digitalisierung in den Schulen in NRW heute eine höhere Priorität als je zuvor. Die Corona-Pandemie hat den diesbezüglichen Nachholbedarf in der landesweiten Schullandschaft deutlich aufgezeigt. Das digital gestützte Lernen und Lehren zählt für viele Schulen während der Pandemie zu den größten Herausforderungen. Eine bedarfsgerechte und funktionierende technische Infrastruktur steht dabei im Fokus.

Allerdings hat die Pandemie die digitale Transformation in den Schulen nicht neu definiert, sondern lediglich beschleunigt. Vielerorts muss nun verstärkt in Infrastruktur und Ausstattung investiert werden, um einen zeitgemäßen Unterricht mit digitalen Werkzeugen gewährleisten zu können. Die kommunalen Schulträger werden die geschaffenen Strukturen aber auch nach der Pandemie in weiten Teilen aufrechterhalten und ausbauen müssen. Insofern ist auch perspektivisch mit einer höheren IT-Durchdringung in den Schulen zu rechnen, als es vor der Pandemie der Fall war.

Informationstechnik an Schulen

Die **Gemeinde Nottuln** hat die pädagogischen Anforderungen der Schulen an die IT-Ausstattung vollständig technisch umgesetzt. Durch diese Maßnahmen erreicht die schülerbezogene Ausstattung mit IT-Endgeräten an den Grundschulen und dem Gymnasium im interkommunalen Vergleich sehr gute Werte. Die Ausstattung mit der gewünschten Präsentationstechnik ist ebenfalls abgeschlossen. Hier fällt die Positionierung im interkommunalen Vergleich ebenfalls sehr positiv aus.

Die Gemeinde Nottuln stützt die Digitalisierung an ihren Schulen noch nicht auf einen fundierten und fortgeschriebenen Medienentwicklungsplan (MEP). Die Ausstattungsplanungen basieren auf den pädagogischen Medienkonzepten der Schulen aus dem Jahr 2019. Darüber hinaus hat die Gemeinde Nottuln auf deren Grundlage zusammen mit den Schulen technisch pädagogische Einsatzkonzepte (TPEK) entwickelt, um die für Nottuln bereitgestellten Fördermittel aus dem „DigitalPakt Schule“ zu erhalten. Diese Vorgehensweise bei den Planungen zur Digitalisierung der Schulen hat den Nachteil, dass sie keinen nachhaltigen Entwicklungsprozess wie der MEP darstellt.

Bei der IT-Sicherheit an den Nottulner Schulen ist der Gesamterfüllungsgrad im interkommunalen Vergleich am niedrigsten positioniert. Ansatzpunkte, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren, bestehen in fast allen geprüften Aspekten.

4.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Fokus dieser Prüfung im Bereich der Informationstechnik (IT) steht die Digitalisierung in den kommunalen Schulen. Die gpaNRW betrachtet dabei speziell die Aspekte IT-Steuerung und IT-Sicherheit sowie den erreichten Fortschritt der IT-Ausstattung an den Schulen.

Die IT-Prüfung der gpaNRW hat die Intention,

- den Schulträger bei der sachgerechten und zielgerichteten IT-Ausstattung seiner Schulen zu unterstützen,
- Hinweise für wirtschaftliche Steuerungs- und Ausstattungsprozesse zu geben,
- IT-Sicherheitsrisiken zu minimieren und
- für unterschiedliche Aufgabenstellungen praxisnahe Lösungs- und Optimierungsansätze aufzuzeigen, die andernorts bereits erfolgreich praktiziert werden.

Die gpaNRW hat die Daten, die für eine Bewertung erforderlich sind, über Fragebögen, Interviews und strukturierte Datenabfragen erhoben. Im Verlauf der Prüfung haben wir bereits Sachstände und Zwischenerkenntnisse dokumentiert und mit der Verwaltung kommuniziert. Wesentliche Ergebnisse stellen wir dar und werten diese im interkommunalen Vergleich.

4.3 IT an Schulen

Die Kommunen sind als Schulträger für die sogenannten äußeren Schulangelegenheiten zuständig. Darunter fallen alle Bereiche, die die Verwaltung, Schulgebäude und -gelände sowie deren Ausstattung betreffen. Im Hinblick auf die IT haben sie gemäß § 79 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Die gpaNRW klärt in diesem Zusammenhang folgende Kernfragen:

- **IT-Steuerung:** Inwiefern resultieren die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger?
- **Stand der Digitalisierung:** Wie weit ist der Schulträger bei der digitalen Transformation seiner Schulen im interkommunalen Vergleich vorangeschritten?
- **IT-Sicherheit:** Hat der Schulträger hinreichende räumliche, technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um IT-Sicherheitsrisiken zu reduzieren?

4.3.1 IT-Steuerung

Das zentrale Ziel der Digitalisierung in den Schulen besteht darin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die IT-Ausstattung in qualifizierter Weise in den Unterricht bzw. in die pädagogische Arbeit einbezogen werden kann. Voraussetzung dafür ist wiederum, dass die Prozesse und Abhängigkeiten sowie Möglichkeiten und Grenzen wechselseitig, also aufseiten der Schulen und des Schulträgers, bekannt sind.

Grundsätzlich folgt die technische Ausstattung den pädagogischen Anforderungen der Schulen. Der für die Ausstattung zuständige Schulträger muss bei der Bewirtschaftung der dafür erforderlichen Mittel allerdings wirtschaftlich, effizient und sparsam vorgehen. Insofern steht es ihm zu, die Notwendigkeit der seitens der Schulen angemeldeten Bedarfe zu hinterfragen und zu koordinieren -zumal ein Schulträger meist für die Ausstattung mehrerer Schulen verantwortlich ist. Eine zielgerichtete IT-Steuerung durch den Schulträger, unter systematischer Einbeziehung aller Beteiligten, kann Ausstattungsprozesse beschleunigen und sowohl den Umfang als auch die Qualität der IT-Ausstattung zum Vorteil Aller erhöhen.

➔ **Feststellung**
Die Gemeinde Nottuln hat die Digitalisierung der Grundschulen effizient vorangetrieben. Ein Medienentwicklungsplan (MEP) als fundierte Steuerungsgrundlage für die weitere Digitalisierung der Schulen gibt es jedoch nicht.

Die IT-Ausstattung an den Schulen und deren Betreuung sollten aus einer systematischen Steuerung durch den Schulträger resultieren und alle betroffenen Interessenlagen soweit wie möglich einbeziehen. Daraus leiten wir folgende Anforderungen ab:

- ***Medienentwicklungsplanung:** Eine Kommune sollte ihre Strategie zur Ausstattung der Schulen verbindlich beschreiben und regelmäßig fortschreiben. Die Strategie sollte die pädagogischen Konzepte der Schulen adäquat berücksichtigen. Zudem sollte sie in eine konkrete Projektplanung münden, in der Meilensteine definiert sind.*

- ***Ausstattungsprozess:** Eine Kommune sollte den Prozess der IT-Ausstattung an den Schulen von der Bedarfsmeldung bis hin zur Bezahlung und Einrichtung verbindlich regeln. In diesem Zusammenhang sollte sie Standards formulieren, um die Ausstattung so weit wie möglich zu vereinheitlichen und den Prozess zu vereinfachen.*

- ***Ressourcenüberblick:** Eine Kommune sollte an zentraler Stelle einen schulübergreifenden Überblick über die IT-Ausstattungsgegenstände sowie die resultierenden Kosten besitzen.*

- ***Rollen und Verantwortung:** Eine Kommune sollte den Support der Schul-IT, insbesondere die Abgrenzung zwischen dem First- und Second-Level-Support[32], verbindlich regeln. Allen Beteiligten sollten ihre Rollen und die daraus resultierende Verantwortung klar sein.*

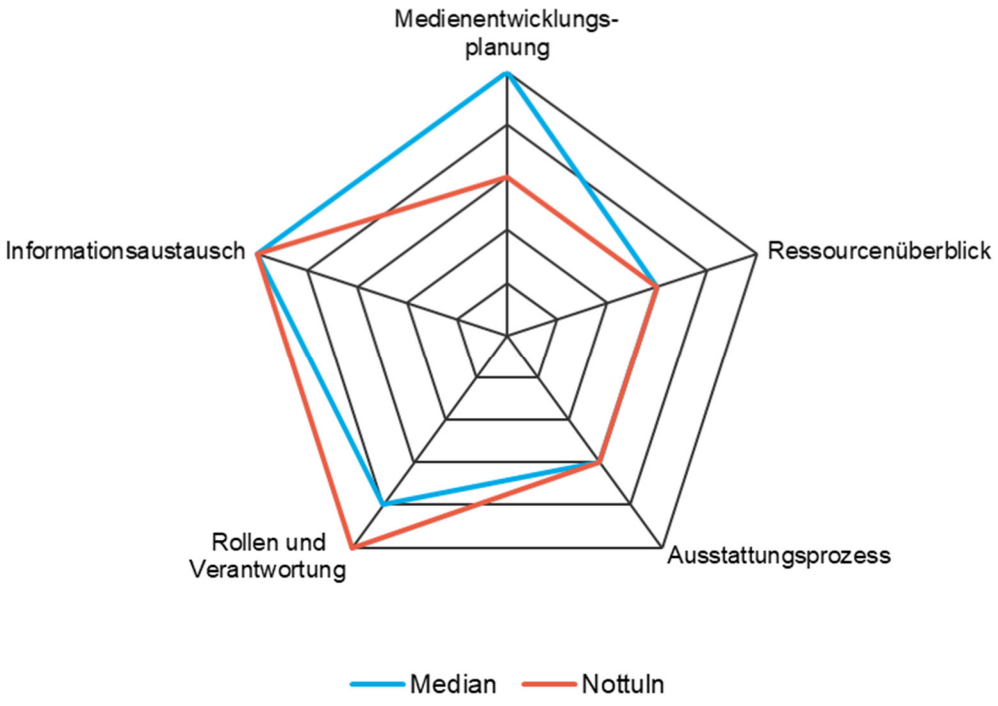
[32] First-Level-Support: Erste Ansprechperson für Unterstützung und Beratung im Computer- und IT-Bereich, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten.; Second-Level-Support: Zweite Stufe der Problembehebung

- ***Informationsaustausch:*** *Eine Kommune sollte einen regelmäßigen und systematischen Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten gewährleisten.*

Die **Gemeinde Nottuln** ist Schulträger von vier Grundschulen (St. Martinus Grundschule, Astrid-Lindgren-Grundschule, St. Marien Grundschule, Sebastian-Grundschule) und einem Gymnasium (Rupert-Neudeck-Gymnasium). Sie betreut als Schulträger demnach fünf Schulstandorte mit insgesamt 55 Klassen und 1.241 Schülerinnen und Schülern (SuS) im Schuljahr 2022/23.

Die bewerteten Rahmenbedingungen zur IT-Steuerung der Schulen in der Gemeinde Nottuln zeigt die gpaNRW im nachstehenden Netzdiagramm auf. Innenliegende Werte bedeuten eine geringe Ausprägung, außenliegende Werte eine hohe Ausprägung. Im Idealfall fällt die durch die Linie der geprüften Kommune gebildete Fläche möglichst groß aus.

Überblick über die Erfüllung der Anforderungen an die IT-Steuerung der Schulen 2023



In der Gemeinde Nottuln positionieren sich die wesentlichen IT-Steuerungsprozesse überwiegend auf dem Mittel der Vergleichskommunen. Dagegen zeigt der Steuerungsaspekt Rollen und Verantwortung eine stärkere und die Medienentwicklungsplanung eine schwächere Ausprägung.

Die Planungen zur Digitalisierung der Schulen in der Gemeinde Nottuln münden nicht in einen fundierten und fortgeschriebenen Medienentwicklungsplan (MEP), wie ihn die Medienberatung NRW[33] empfiehlt. Dennoch wurde die Digitalisierung an den Schulen in der Gemeinde Nottuln

[33] https://www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung-NRW/Lern-IT/Medienentwicklungsplanung/

seit 2018 stetig vorangetrieben. Dazu haben die Schulen der Gemeinde Nottuln in 2019 pädagogischen Medienkonzepte entwickelt, die auf den Medienkompetenzrahmen des Landes NRW aufbauen. Damit liegen die pädagogischen Anforderungen an die IT-Ausstattung für die Schulen in der Gemeinde Nottuln vom Grundsatz her vor. Zusätzlich partizipierten die Schulen und der Schulträger von Unterstützungsleistungen durch das Medienzentrum des Kreises Coesfeld und die damit einhergehende interkommunale Zusammenarbeit der kreisangehörigen Schulträger[34]. Auf diesen Grundlagen hat die Gemeinde zusammen mit den Schulen technisch pädagogische Einsatzkonzepte (TPEK) entwickelt. Die TPEK wurden vom Land NRW vorausgesetzt, um an die für die Gemeinde Nottuln bereitgestellten Fördermittel im Rahmen des „DigitalPakt Schule“ zu kommen. Die TPEK greifen Teilaspekte der pädagogischen Medienentwicklung der Schulen auf. Diese Vorgehensweise bei den Planungen zur Digitalisierung der Schulen hat den Nachteil, dass sie keinen nachhaltigen Entwicklungsprozess wie der MEP darstellt. Immerhin unterliegen die TPEK nach Angaben des Fachamtes einer Aktualisierung hinsichtlich des Ausstattungsbestandes und –bedarfes. Jedoch sind die wichtigsten IT-Steuerungsprozesse bei der Digitalisierung der Schulen in der Gemeinde Nottuln nicht definiert bzw. verbindlich geregelt. In der Konsequenz kann sich das nachteilig auf deren Effizienz auswirken. Das gilt auch vor dem Hintergrund, dass die IT-Steuerungsprozesse im operativen Tagesgeschäft bei kleinen Kommunen wie Nottuln durchaus praktikabel gehandhabt werden.

Die Medienentwicklungsplanung bei den Kommunen wird zusätzlich vom Land NRW (Bildungsportal) unterstützt[35].

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nottuln sollte die weitere Digitalisierung ihrer Schulen auf Basis eines Medienentwicklungsplanes vorantreiben, der auf aktuellen pädagogischen Medienkonzepten der Schulen aufbaut.

Die Gemeinde Nottuln ist nach eigenen Angaben grundsätzlich in der Lage, an zentraler Stelle einen vollständigen und schulübergreifenden Überblick über die IT-Kosten und die gesamte IT-Ausstattung an den Schulen zu erhalten. Die Aufbereitung ist aber mit höherem Aufwand verbunden. Zum einen müssen die Erträge und Aufwendungen für die Schul-IT aus der Finanzbuchhaltung gezogen und aufgearbeitet werden. Zum anderen gilt das auch in ähnlicher Weise für die IT-Ausstattung an den Schulen. So werden die mobilen IT-Endgeräte und die Medientechnik an den Schulen in einem zentralen Mobile Device Management System erfasst und verwaltet. Entsprechend müssten die Ausstattung und Kosten erst noch manuell zusammengeführt werden. Aktuelle Auswertungen wie Soll/Ist Vergleiche und die dazugehörigen Ist- und Plan-Kostenentwicklungen gibt es in Nottuln bei der Schul-IT bisher nicht. Zumindest werden die Bestandsdaten in den TPEK fortgeschrieben. Diese Umstände erschweren aus Sicht der gpaNRW für die Verwaltung genauer einzuschätzen, wie sich die Aufwendungen (insbesondere die kommunalen Eigenmittel) für die Digitalisierung der Schulen in Nottuln perspektivisch entwickeln könnten.

[34] Die Gemeinde Nottuln ist eingebettet in den „Gemeinsamem Orientierungsrahmen der Schulträger und Schulen im Kreis Coesfeld“. Dieser Arbeitskreis hat u.a. das Lernen im „Digitalen Wandel“ im Fokus.

[35] www.medienberatung.schulministerium.nrw.de/Medienberatung-NRW/Lern-IT/Medienentwicklungsplanung

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nottuln sollte den gesamten Ausstattungsbestand sowie alle damit einhergehenden Kosten vollständig, schulscharf an zentraler Stelle beispielsweise über eine Asset-Management-Software[36] auswertbar machen.

Der Prozess von der Bedarfsmeldung bis zur Bereitstellung von IT-Endgeräten wird in Nottuln einheitlich praktiziert. Dieser ist aber nicht verbindlich geregelt. Die Schulen melden über die Schulleitungen und Medienbeauftragten die Bedarfe an das Sachgebiet Schulen. Dieses entscheidet in Absprache mit der Schul-IT über die weitere Vorgehensweise. Für die Geräteausstattung hat die Gemeinde festgelegte Standards beispielsweise für mobile Endgeräte vorgesehen. Außerdem bietet der gemeinsame Orientierungsrahmen der Schulträger und Schulen im Kreis Coesfeld der Gemeinde Nottuln weitere Hilfestellung für den Ausstattungsprozess. Ansonsten geschieht dieses aus dem operativen Tagesgeschäft heraus und basiert zusätzlich auf quartalsmäßig einberufenen Arbeitstreffen, an der die Verwaltung (Schule und IT) und die Medienbeauftragten der Schulen teilnehmen.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nottuln sollte den Ausstattungsprozess beschreiben und mit den Schulen verbindlich vereinbaren.

Die Gemeinde Nottuln hat die Zuständigkeiten für den First- und Second-Level-Support mit den Schulen abgestimmt. Eine verschriftliche klare Abgrenzung der Aufgaben zwischen beiden Gruppen gibt es aber nicht. Jedoch orientiert sich die Gemeinde Nottuln beim Support an den Empfehlungen des „Gemeinsamem Orientierungsrahmen der Schulträger und Schulen im Kreis Coesfeld“. Danach fällt der einfache technische Support unter den First-Level-Support. Dafür hat jede Schule eine Medienbeauftragte bzw. einen Medienbeauftragten benannt. Die Medienbeauftragten sind die erste Anlaufstelle, wenn es kleinere Probleme mit der eingesetzten Technik gibt. Diese geben auch konstruktive Rückmeldungen zu Störungen an die Schul-IT weiter. Den Second-Level-Support übernimmt das Sachgebiet Organisation und Informationstechnik in der Gemeindeverwaltung.

Die Medienentwicklung für die Schulen ist ein komplexes Thema mit langfristigem Planungshorizont und bindet in der Umsetzung erhebliche Ressourcen des Schulträgers und der Schulen. Deshalb ist eine transparente und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten sehr wichtig, auch wenn die inneren und äußeren Schulangelegenheiten rechtlich getrennt voneinander zu betrachten sind. Zu diesem Zweck gibt es in der Gemeinde Nottuln eine Arbeitsgruppe. In dieses Team sind sowohl Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung wie Schule, IT und bei Bedarf weitere Fachbereiche sowie die Schulen mit den Leitungen und Medienbeauftragten eingebunden. Aus diesem quartalsmäßig stattfindenden Abstimmungsprozess heraus konnte die Gemeinde Nottuln als Schulträger eine Reihe von Fördermitteln im Rahmen des „DigitalPakt Schule“ in Anspruch nehmen. Damit wurde in den Schuljahren 2020/21 und 2022/23 die Digitalisierung der Schulen in Nottuln verstärkt vorangetrieben. Das betrifft zum einen die Sofortausstattung von SuS sowie Lehrkräften mit Laptops und Tablets. Zum anderen wurden verschiedene bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und die Beschaffung

[36] Softwarebasiertes Dateninformationssystem zur Anlagengüterverwaltung mit Überblick über Kosten und Effizienz der IT-Geräte, Software, Lizenzen und Verträge über den kompletten Lebenszyklus vom Einkauf bis zur Verwertung.

und Installation von Präsentationstechnik realisiert. Die gpaNRW konnte das im Zuge eines Besuches des Rupert-Neudeck-Gymnasiums am 29. Februar 2024 mit dem IT-Verantwortlichen gut nachvollziehen.

4.3.2 Stand der Digitalisierung

Eine sinnvoll eingesetzte IT-Sachausstattung in den Schulen kann die digitale Kompetenz der Schülerinnen und Schüler fördern, das Lehren und Lernen unterstützen sowie eine flexiblere Unterrichtsorganisation ermöglichen. Die gpaNRW prüft, inwieweit die Kommunen die Digitalisierung ihrer Schulen bereits auf den Weg gebracht haben.

→ Bei den Grundschulen und dem Gymnasium hat die Gemeinde Nottuln die Vorgaben der Medienkonzepte und den darauf aufbauenden TPEK insbesondere bei der Ausstattung mit IT-Endgeräten und Präsentationstechniken weitestgehend umgesetzt.

Die gpaNRW stellt folgende Anforderungen an einen kommunalen Schulträger, damit er seinen Schulen eine gute Ausgangssituation für die Digitalisierung bieten kann. Eine Kommune sollte:

- *die aus ihrem Medienentwicklungsplan resultierende Ausstattungsplanung konsequent umsetzen,*
- *ihren Schulstandorten eine möglichst performante Internetanbindung bieten und Internet in möglichst allen Klassenräumen mittels LAN/WLAN gewährleisten,*
- *- soweit die pädagogischen Konzepte hierfür eine Grundlage bieten - eine möglichst breite Ausstattung mit IT-Endgeräten für die Schülerinnen und Schüler sowie Präsentationstechnik in den Unterrichtsräumen bereitstellen,*
- *gewährleisten, dass die IT-Ausstattung dem allgemeinen Stand der Technik entspricht,*
- *die Personalressourcen bereitstellen, die unter Berücksichtigung der individuellen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen erforderlich sind, um die Wartung und den Support für die Schul-IT zu sichern.*

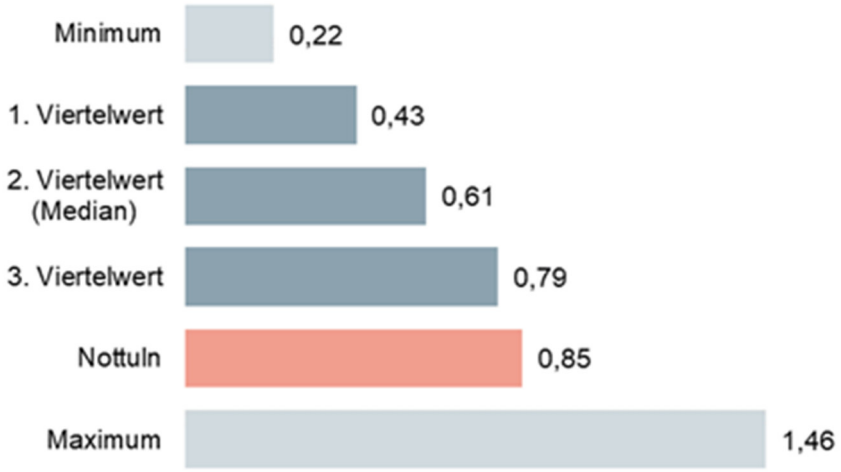
Eine Übersicht über die Ausstattungsplanung und den Realisierungsfortschritt gibt es in Form von Sachstandsberichten, die der Ausschuss Bildung und Soziales bzw. der Rat auf Nachfrage präsentiert bekommt. Schwerpunktmäßig hat die **Gemeinde Nottuln** bisher IT-Technik für die Schulen beschafft. Dies erfolgte über die Förderprogramme des Bundes und des Landes NRW sowie aus kommunalen Mitteln (Eigenanteile). Die geplanten Digitalisierungsmaßnahmen hinsichtlich der IT-Infrastruktur und Ausstattung an den Grundschulen und dem Gymnasium sind weitestgehend abgeschlossen. Aus dem „DigitalPakt Schule“wurden alle zur Verfügung stehenden Fördermittel durch die Gemeinde Nottuln in Höhe von rund 437.000 Euro abgerufen.

Die Digitalisierung des Schulalltages erfordert eine möglichst performante Anbindung an das Internet. Nur so kann der Schulträger den schulspezifischen Anforderungen bei der IT-Nutzung im Alltag gerecht werden und für die Zukunft Reserven vorhalten. Breitbandanbindungen über Glasfaseranschlüsse bieten dazu alle notwendigen Übertragungskapazitäten bis in den Gigabit-Bereich hinein. Zunächst musste der Schulträger an den Grundschulen die Grundlagen für die Digitalisierung der Schulstandorte schaffen. Dazu zählen beispielsweise die Glasfaseranbindung der Schulstandorte und die digitale Vernetzung der Schulen sowie ein flächendeckendes

WLAN. Aktuell hat die Gemeinde Nottuln an den Grundschulen Glasfaseranschlüsse mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von bis zu 300 MBit/s im Einsatz. Am Gymnasium sind es sogar 1 GBit/s. Alle Klassen können über WLAN bzw. LAN auf das Internet zugreifen. Insgesamt verfügt die Gemeinde Nottuln damit über leistungsfähige Breitbandanschlüsse und eine moderne Netzwerkinfrastruktur in den Schulen.

Im interkommunalen Vergleich stellt sich die Ausstattung mit IT-Endgeräten an der Grundschule in der Gemeinde Nottuln wie folgt dar:

IT-Endgeräte Pädagogik je Schülerin und Schüler in allen Grundschulen im Schuljahr 2022/23



In den interkommunalen Vergleich sind 18 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Mit dem erzielten Wert hat die Gemeinde Nottuln bei der Anzahl der IT-Endgeräte, die pro SuS zu Lehr- und Lernzwecken an den Grundschulen eingesetzt wird, eine höhere Ausstattungsquote als 75 Prozent der Vergleichskommunen. Damit steht rechnerisch für deutlich mehr als die Hälfte der SuS an den Grundschulen ein IT-Endgerät zur Verfügung. Die Ausstattungsquoten der SuS mit IT-Endgerät variiert an den Grundschulen, wie nachfolgende Tabelle zeigt:

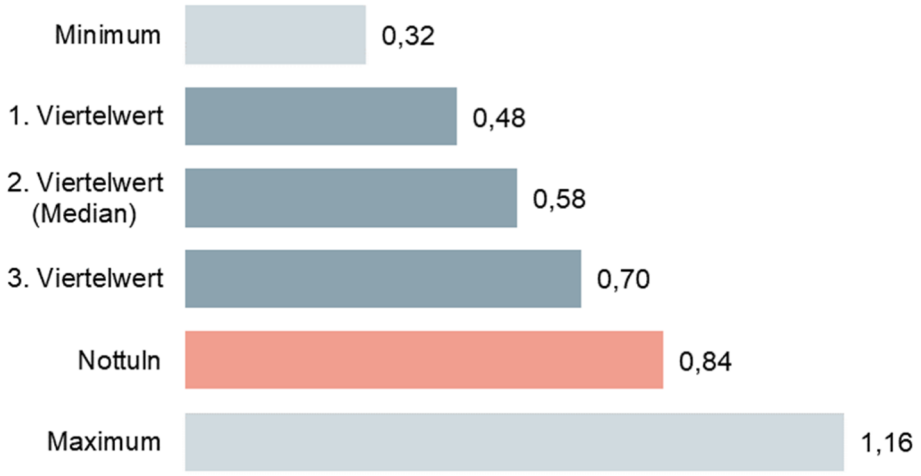
Ausstattungsquoten IT Endgeräte Grundschulen

Grundschulen	Ausstattungsquote IT-Endgeräte je SuS gerundet
Astrid-Lindgren-Grundschule	0,9
St. Marien Grundschule	1,0
Sebastian-Grundschule	0,6
St. Martinus-Grundschule	0,7

Die unterschiedlichen Ausstattungsquoten resultieren aus den pädagogischen Anforderungen der Schulen. Es stehen überwiegend mobile IT-Endgeräte in Form von 576 Tablets für die pädagogische Arbeit zur Verfügung. Dazu gibt es 41 fest installierte PC in Computerräumen und Medienecken. Die in den Medienkonzepten und TPEK gewünschte Ausstattung der SuS mit IT-Endgeräten für Lehr- und Lernzwecke konnte in der Gemeinde Nottuln bereits realisiert werden.

Am Gymnasium ergibt sich folgende Situation:

IT-Endgeräte Pädagogik je Schülerin und Schüler in allen weiterführenden Schulen im Schuljahr 2022/23



In den interkommunalen Vergleich sind 18 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Mit dem erzielten Wert ist die Anzahl der IT-Endgeräte am Gymnasium, die pro SuS zu Lern- und Lehrzwecken eingesetzt wird, fast genauso hoch wie an den Grundschulen. Jedoch stellen hier sogar mehr als drei Viertel der Vergleichskommunen den SuS weniger IT-Endgeräte an den weiterführenden Schulen zur Verfügung. Den größten Anteil an der IT-Ausstattung am

Gymnasium haben die 332 Tablets. Neben drei Notebooks stehen noch 68 fest installierte PC in Computerräumen für die pädagogische Arbeit zur Verfügung. Die Vorgaben des pädagogischen Medienkonzeptes und des TPEK hinsichtlich der IT-Endgeräteausstattung am Gymnasium konnte die Gemeinde Nottuln als Schulträger bis zum Prüfungszeitpunkt vollständig umsetzen.

Bei der Ausstattung der Klassenräume in den Grundschulen mit Präsentationstechnik ergibt sich folgendes Bild:

Präsentationstechniken je Unterrichtsraum in allen Grundschulen im Schuljahr 2022/23

Geräteart	Nottuln	Minimalwert	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximalwert	Anzahl Werte
Interaktive Whiteboards bzw. interaktive Tafeln	0,00	0,00	0,00	0,06	0,67	1,08	21
Beamer	0,15	0,00	0,09	0,12	0,81	1,13	21
Großformatige Bildschirme	1,05	0,00	0,00	0,01	0,22	1,05	21
Dokumentenkameras und Visualizer	0,56	0,00	0,00	0,04	0,57	0,94	21

Bei der Ausstattung der Grundschulklassen in Nottuln mit Präsentationstechnik zeigt sich im interkommunalen Vergleich, dass deren Ausstattung mit großformatigen Bildschirmen favorisiert wird. Keine Vergleichskommune weist zum Prüfungszeitpunkt an ihren Grundschulen eine höhere Ausstattungsquote bei diesen Geräten auf. Dazu kommen Dokumentenkameras und Visualizer zur Digitalisierung von Medien. Bedient werden die Bildschirme über Tablets. Außerdem sind noch sechs Beamer im Einsatz. Die Ausstattung der Unterrichtsräume in den Nottulner Grundschulen ist flächendeckend und damit planungsgemäß laut den pädagogischen Medienkonzepten und TPEK umgesetzt.

Bei den Präsentationstechniken in den Klassen am Gymnasium positioniert sich Nottuln im interkommunalen Vergleich wie folgt:

Präsentationsgeräte je Unterrichtsraum in allen weiterführenden Schulen im Schuljahr 2022/23

Geräteart	Nottuln	Minimalwert	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximalwert	Anzahl Werte
Interaktive Whiteboards bzw. interaktive Tafeln	0,00	0,00	0,00	0,12	0,33	1,03	17
Beamer	0,60	0,00	0,24	0,42	0,81	1,27	17
Großformatige Bildschirme	0,72	0,00	0,00	0,03	0,20	0,72	17
Dokumentenkameras und Visualizer	1,30	0,00	0,00	0,41	0,49	1,30	17

Die Ausstattung des Gymnasiums mit Präsentationstechnik zeigt ebenfalls wie die Grundschulen einen klaren Schwerpunkt bei den großformatigen Bildschirmen. Dazu kommt eine erhebli-

che Anzahl an Beamern in den Klassen- und PC-Räumen. Die derzeit noch vorhandenen zahlreichen Dokumentenkameras und Visualizer werden nach Ablauf der wirtschaftlichen Nutzungsdauer durch Tablets ausgetauscht. Im interkommunalen Vergleich zeigt sich bei den vorhandenen Präsentationsgeräten eine hohe Ausstattungsquote. Insoweit wurden die Planungen aus dem pädagogischen Medienkonzept des Gymnasiums und aus dem TPEK durch die Gemeinde Nottuln bereits in weiten Teilen umgesetzt.

Das durchschnittliche Alter der im pädagogischen Bereich eingesetzten IT-Endgeräte an den vier Grundschulen und dem Gymnasium beträgt zwei Jahre. Das liegt deutlich unterhalb der für gewöhnlich zu erwartenden wirtschaftlichen Nutzungsdauer für Endgeräte im pädagogischen Bereich von ca. fünf Jahren. Endgeräte im pädagogischen Bereich, die deutlich über ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer hinaus eingesetzt werden, gibt es an keiner Schule bzw. nicht in nennenswerter Größenordnung.

Die Gemeinde Nottuln beziffert die Stellenanteile für die Beschaffung und Betreuung der Schul-IT mit 1,5 Vollzeit-Stellen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch die zwei Beschäftigten des Sachgebietes Organisation und Informationstechnik. Einen ersten Hinweis über die Angemessenheit des Personalressourceneinsatzes ermittelt die gpaNRW über die Kennzahl „Betreuungsquote Endgeräte je IT-Vollzeit-Stelle“. Demnach betreut rechnerisch eine Schul-IT-Vollzeit-Stelle in Nottuln 700 IT-Endgeräte. Der Median der Vergleichskommunen mit einer autarken Betreuung liegt bei 881 IT-Endgeräten. Hinweise auf Probleme hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Personalressourcen bei IT an Schulen gab es laut Fachamt zum Prüfungszeitpunkt nicht. Auch die Einordnung im interkommunalen Vergleich zeigt hier keine Auffälligkeiten.

4.3.3 IT-Sicherheit

In seiner Zuständigkeit für die Bereitstellung der IT-Infrastruktur in den Schulen sowie des Second-Level-Supports obliegt es dem Schulträger auch potenziellen Sicherheitsrisiken durch technische und organisatorische Maßnahmen zu begegnen.

Die gpaNRW prüft den Stand der IT-Sicherheit anhand ausgewählter Sicherheitsaspekte, um Rückschlüsse auf die gesamten IT-Sicherheitsstrukturen der Schulen zu ziehen. Die Erfahrungen aus zahlreichen Prüfungen bestätigen, dass damit die grundsätzlichen Problemstellungen und Sicherheitsrisiken hinreichend identifiziert werden können.

In Anlehnung an die Vorgaben des BSI[37]-Grundschutzkataloges hat die gpaNRW hierzu insgesamt 63 ausgewählte Einzelaspekte geprüft.

Im Fokus steht dabei die Kommune als Schulträger. Gleichwohl bedingt die Gewährleistung eines angemessenen Sicherheitsstandards eine enge Zusammenarbeit mit den Schulen. Dies gilt insbesondere für einzubeziehende Aspekte des Datenschutzes, die innere Schulangelegenheiten betreffen. Diese liegen allein im Verantwortungsbereich der Schulen.

→ **Feststellung**
Bei der IT-Sicherheit der Schulen in der Gemeinde Nottuln bestehen Defizite in fast allen geprüften Sicherheitsaspekten.

[37] Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Die technische Infrastruktur und der konzeptionelle Rahmen müssen dem Schutzbedarf der zu verarbeitenden Daten und den strategischen Vorgaben gerecht werden. Dies bedingt, dass sich eine Kommune mit möglichen Notfallszenarien und dessen Folgen auseinandersetzt. Auch für potenzielle Systemausfälle und Datenverluste muss sie verbindliche Vorgaben für die operative IT und die verschiedenen Anwendergruppen machen.

Der nachstehend dargestellte Erfüllungsgrad bemisst sich daran, wie viele der geprüften Anforderungen seitens der **Gemeinde Nottuln** als verantwortlicher Schulträger erfüllt sind.

In den interkommunalen Vergleich sind 24 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

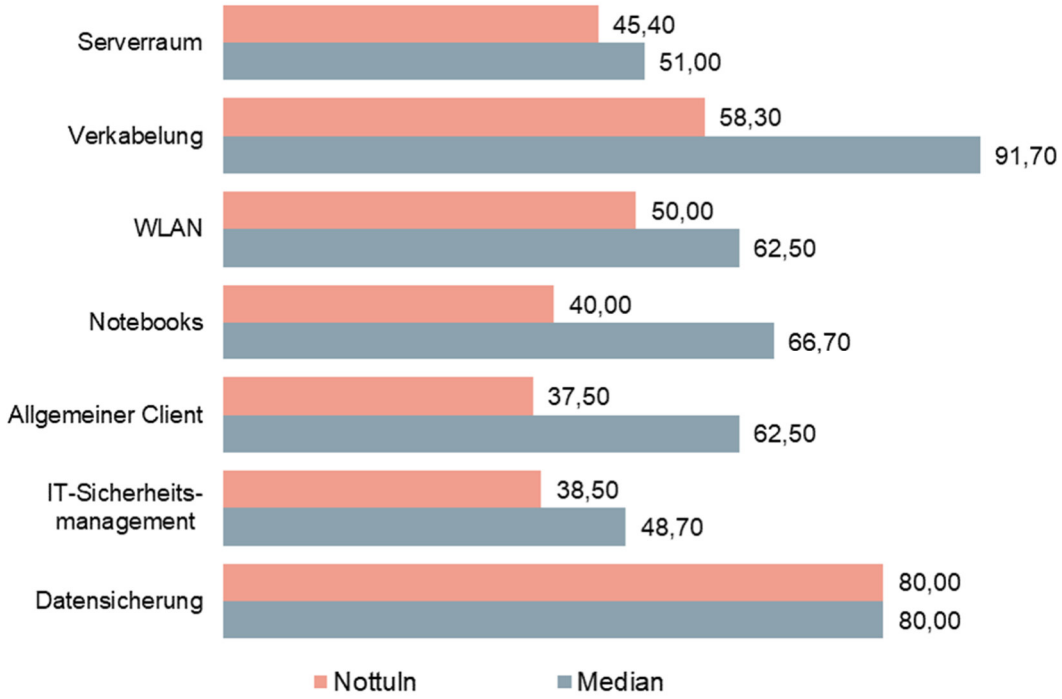
Anteil der erfüllten IT-Sicherheitsanforderungen in Prozent 2022



Es handelt sich um eine schulübergreifende Betrachtung. Das heißt, dass die Ergebnisse aller Schulen einer Kommune in den dargestellten Erfüllungsgraden enthalten sind. Insgesamt ist die IT-Sicherheit an den Schulen der geprüften Kommunen eher schwach ausgeprägt. Die Hälfte der Vergleichskommunen erfüllt weniger als 59,3 Prozent unserer geprüften IT-Sicherheitsanforderungen. Der schulübergreifende Erfüllungsgrad der Gemeinde Nottuln stellt mit 47 Prozent den Minimalwert.

In den einzelnen Prüfungsaspekten stellen sich die Ergebnisse für die Gemeinde Nottuln wie folgt dar:

Erfüllungsgrade in den einzelnen IT-Sicherheitsaspekten in Prozent 2022



Das schwache kumulative Gesamtergebnis ist auch weitestgehend repräsentativ für die beiden Schulformen in Nottuln. Die fünf Schulen liegen hinsichtlich des Gesamterfüllungsgrades nah beieinander. Optimierungspotenzial gibt es in fast allen geprüften Sicherheitsaspekten in technischen und organisatorischen Bereichen sowie in konzeptioneller Hinsicht.

Konkrete Informationen zu diesen IT-Sicherheitsrisiken sind sensible Informationen. Detaillierte Erkenntnisse und Empfehlungen hat die gpaNRW daher dokumentiert und mit den Verantwortlichen der Gemeinde Nottuln bereits im Prüfungsverlauf eingehend kommuniziert.

→ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nottuln sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.

4.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2024 – Informationstechnik an Schulen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
IT an Schulen					
F1	Die Gemeinde Nottuln hat die Digitalisierung der Grundschulen effizient vorangetrieben. Ein Medienentwicklungsplan (MEP) als fundierte Steuerungsgrundlage für die weitere Digitalisierung der Schulen gibt es jedoch nicht.	119	E1.1	Die Gemeinde Nottuln sollte die weitere Digitalisierung ihrer Schulen auf Basis eines Medienentwicklungsplanes vorantreiben, der auf aktuellen pädagogischen Medienkonzepten der Schulen aufbaut.	121
			E1.2	Die Gemeinde Nottuln sollte den gesamten Ausstattungsbestand sowie alle damit einhergehenden Kosten vollständig, schulscharf an zentraler Stelle beispielsweise über eine Asset-Management-Softwareauswertbar machen.	122
			E1.3	Die Gemeinde Nottuln sollte den Ausstattungsprozess beschreiben und mit den Schulen verbindlich vereinbaren.	122
F2	Bei der IT-Sicherheit der Schulen in der Gemeinde Nottuln bestehen Defizite in fast allen geprüften Sicherheitsaspekten.	127	E2	Die Gemeinde Nottuln sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.	129

5. Ordnungsbehördliche Bestattungen

5.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der **Gemeinde Nottuln** im Prüfgebiet „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Ordnungsbehördliche Bestattungen

Die Gemeinde Nottuln hält die bestattungsrechtlichen Mindest- und Maximalfristen nach dem Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen grundsätzlich ein.

Wenn keine anderen Bestattungswünsche der Verstorbenen bekannt sind, führt die Gemeinde Nottuln die ordnungsbehördlichen Bestattungen grundsätzlich als Feuerbestattung durch. Da diese Bestattungsform deutlich günstiger ist als die Erdbestattung, weist die Gemeinde Nottuln im Vergleichsjahr 2022 geringere Aufwendungen je ordnungsbehördliche Bestattung auf als die Mehrzahl der Vergleichskommunen.

Bei den im Rahmen der Ersatzvornahme durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungen macht die Ordnungsbehörde die damit verbundenen Kostenerstattungsansprüche zeitnah geltend. Mögliche Wertgegenstände oder Vermögen, wie z.B. Bankguthaben oder Taschengeldkonten in Seniorenheimen, verwertet die Gemeinde ebenfalls sehr konsequent. In direkter Folge weist die Gemeinde Nottuln im Vergleichsjahr 2022 einen deutlich niedrigeren Fehlbetrag auf als dreiviertel der Vergleichskommunen. Das bewertet die gpaNRW positiv. Allerdings erhebt die Gemeinde bisher noch keine Verwaltungsgebühren. Hier und bei der Verschriftlichung der praxiserprobten Verfahrensstandards sieht die gpaNRW noch Optimierungsbedarf.

Die Gemeinde Nottuln hält bei der finanziellen Abwicklung der ordnungsbehördlichen Bestattungen nicht immer die gesetzlichen Bestimmungen ein. Hier sieht die gpaNRW dringenden Handlungsbedarf.

5.2 Inhalt, Ziele und Methodik

Seit Jahren steigt in den Kommunen die Zahl der ordnungsbehördlichen Bestattungen. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Hierzu zählen beispielsweise die wachsende Vereinsamung der Menschen sowie die zunehmende Altersarmut. Aber auch die Vereinzelung der Lebensweise und das Verschwinden der traditionellen Bindung mit gegenseitiger Verantwortung ist ursächlich dafür. Diese Entwicklung unterstreicht die Herausforderung für die Ordnungsbehörden, die Pflichtaufgabe „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ rechtmäßig und sachgerecht durchzuführen.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Ordnungsbehörden ihre Pflichtaufgabe steuern und organisieren. Ziel der Prüfung ist es, schwerpunktmäßig die Rechtmäßigkeit und die Verfahrensstandards bei der Aufgabenerledigung zu beurteilen. Im Fokus unserer Analyse steht aber auch der wirtschaftliche Ressourceneinsatz.

Die gpaNRW möchte Hinweise zu Optimierungsmöglichkeiten bei den Verfahrensstandards geben und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis positiv beeinflussen können. Gleichzeitig will die gpaNRW die Kommunen für das Thema „Ordnungsbehördliche Bestattungen“ sensibilisieren.

Interkommunale Kennzahlenvergleiche stellen den Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung, die Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen sowie die Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen dar. Dabei betrachtet die gpaNRW grundsätzlich die Jahre 2019 bis 2022 und stellt die Entwicklung der Ergebnisse in der Zeitreihe dar. Die von den Ordnungsbehörden zur Verfügung gestellten Fallzahlen, Aufwendungen und Erträge werden dem Kalenderjahr zugeordnet, in dem die Kommune die Durchführung der ordnungsbehördlichen Bestattung veranlasst hat. Für die tiefergehende Analyse werten wir die Prüfungsdaten, Ergebnisse aus Gesprächen und ggf. individuelle Unterlagen aus. Darüber hinaus bezieht die gpaNRW örtliche Besonderheiten in ihre Betrachtung ein.

5.3 Örtliche Strukturen

Die örtlichen Besonderheiten kann eine Kommune in der Regel nicht steuern oder ändern. Diese können aber durchaus Einfluss auf die Aufgaben einer Ordnungsbehörde haben und stehen somit im unmittelbaren Zusammenhang.

Die allgemeinen Strukturdaten der Gemeinde Nottuln haben wir im Vorbericht zusammengestellt. Die besonderen örtlichen Strukturen, die unmittelbaren Einfluss auf das Fallaufkommen bei den ordnungsbehördlichen Bestattungen haben können, fassen wir nachfolgend zusammen:

In der Gemeinde Nottuln befinden sich neben einem Krankenhaus mit einer Geriatrie noch sechs weitere Senioren- bzw. Krankenpflegeeinrichtungen. Nach Einschätzung der Ordnungsbehörde melden diese Einrichtungen gelegentlich Todesfälle, wenn keine bestattungspflichtigen Angehörigen bekannt sind oder diese die Bestattung (zunächst) nicht übernehmen möchten. Ein vermehrtes Fallaufkommen durch die Senioreneinrichtungen konnte die Ordnungsbehörde auskunftsgemäß bisher jedoch nicht feststellen.

Ein Hospiz gibt es vor Ort nicht.

Sterbefälle Nottuln 2019 bis 2022

Grundzahl	2019	2020	2021	2022
Sterbefälle laut IT.NRW	209	189	201	244

Die Zahl der Sterbefälle sinkt von 2019 bis 2020 zunächst leicht. Im direkten Vergleich zwischen den Jahren 2019 und 2022 steigt die Anzahl der Fälle jedoch um rd. 17 Prozent.

Eine Korrelation zwischen der Anzahl der Sterbefälle im Gemeindegebiet und der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle ist allerdings nicht zu erkennen

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle Nottuln 2019 bis 2022

Grundzahl	2019	2020	2021	2022
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle	9	7	10	8
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle ohne durchgeführte Bestattung	3	2	7	1
davon ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung	6	5	3	7

Die Anzahl der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle liegt im Betrachtungszeitraum 2019 bis 2022 zwischen sieben und zehn Fällen im Jahr. Auffällig ist hier insbesondere das Jahr 2021. In rund 70 Prozent der Fälle konnte die Ordnungsbehörde durch die eigenen Ermittlungsarbeiten die bestattungspflichtigen Angehörigen zeitnah ermitteln und informieren. Da diese die Bestattung im Anschluss direkt beauftragten, waren weitere Arbeiten seitens der Ordnungsbehörde in diesen Fällen nicht mehr nötig.

Die Ursachen für das Fallaufkommen kann die Gemeinde Nottuln nicht beeinflussen, so dass sie auch zukünftig mit einem schwankenden Fallaufkommen rechnen muss.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 EW* Nottuln 2019 bis 2022

Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 EW	3,07	2,55	1,53	3,56

*EW = Einwohnerinnen und Einwohner

Das schwankende Fallaufkommen spiegelt sich auch in der einwohnerbezogenen Kennzahl der ordnungsbehördlichen Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung wider. Eine Entwicklungstendenz lässt sich jedoch hier ebenfalls nicht ableiten.

Ordnungsbehördliche Bestattungsfälle mit durchgeführter Bestattung je 10.000 EW 2022

Nottuln	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
3,56	0,00	0,98	1,90	3,25	8,29	23

Viele der Vergleichskommunen haben keine bzw. nur sehr wenige ordnungsbehördliche Bestattungen. Aus diesem Grund liegt der Minimalwert im Vergleichsjahr 2022 bei 0,00 ordnungsbehördlichen Bestattungen je 10.000 EW.

HINWEIS:

In der Gemeinde Nottuln gibt es Wohngruppen der „Stift Tilbeck GmbH“. Hierbei handelt es sich um eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen (Inklusionsunternehmen). Nach Aussage der Ordnungsbehörde gibt es eine Vereinbarung zwischen der „Stift Tilbeck GmbH“ und der Gemeinde, dass eine Bestattung auf dem Friedhof der „Stift Tilbeck GmbH“ erfolgt, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner in Nottuln versterben und keine Angehörigen bekannt sind. Hierfür übernimmt die Gemeinde Nottuln die Kosten, die für eine durchschnittliche ordnungsbehördliche Bestattung angefallen wären. Etwaige restliche Aufwendungen trägt die „Stift Tilbeck GmbH“.

Aus Sicht der gpaNRW handelt es sich bei den Bestattungsfällen, die aus den Wohngruppen der „Stift Tilbeck GmbH“ stammen, nicht um ordnungsbehördliche Bestattungsfälle. Diese setzen voraus, dass niemand die Bestattung einer verstorbenen Person innerhalb der bestattungsrechtlichen Fristen veranlasst. Denn erst dann wird die Ordnungsbehörde im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig, um die von einem unbestatteten Leichnam ausgehende Gesundheitsgefahr zu beseitigen. In den beschriebenen Fällen veranlasst die „Stift Tilbeck GmbH“ jedoch die Bestattungen bereits und fordert die Gemeinde lediglich zur Kostenübernahme auf. Hier besteht aus Sicht der gpaNRW keine Notwendigkeit im Rahmen der Gefahrenabwehr zu handeln.

Aus diesem Grund hat die gpaNRW in Absprache mit der Gemeinde Nottuln die zunächst in der Datenerfassung angegebene Anzahl der Fälle inkl. der Aufwendungen wieder herausgerechnet.

Allerdings sollte die Gemeinde Nottuln zukünftig überlegen, wie sie mit den Aufwendungen für die Bestattungen umgeht und ob es sich hier ggf. um einen freiwilligen Zuschuss handelt. Darüber hinaus sollte sich die Ordnungsbehörde bewusstmachen, dass sie für diese Aufwendungen keinen Anspruch auf mögliche Kostenersatzansprüche gegenüber etwaigen Bestattungspflichtigen hat. Die Gemeinde ist in diesen Fällen nicht im Wege der Ersatzvornahme tätig geworden, da die Stift Tilbeck GmbH bereits die Bestattung veranlasst hat und folglich keine gegenwärtige Gefahr mehr beseitigt werden musste. Somit kann die Gemeinde auch keinen Kostenbescheid auf Grundlage des § 77 Abs. 1 Satz 1 VwVG NRW erlassen.

5.4 Rechtmäßigkeit

Eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung zeichnet sich durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben aus. Dazu gehören das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW - BestG NRW), das Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz NRW - (OBG NRW), das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) mit der dazu ergangenen Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Ausführungsverordnung VwVG - VO VwVG NRW). Besonders zu beachten sind

- die Einhaltung bestattungsrechtlicher Fristen gem. §§ 11 und 13 BestG NRW,
- die Art der Bestattung gem. § 13 BestG NRW sowie

- die Ermittlung und die Heranziehung von vorrangig zur Bestattung verpflichteten Personen zur Kostenerstattung gem. § 8 BestG NRW i. V. m. § 24 VwVfG NRW.

Die Zuständigkeit der Kommune zur Durchführung einer ordnungsbehördlichen Bestattung richtet sich nach § 8 Abs. 1 Satz 2 BestG NRW. Wenn zur Bestattung verpflichtete Angehörige nicht vorhanden sind oder ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde die Bestattung als Gefahrenabwehrmaßnahme zu veranlassen. Zuständig ist die Kommune, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder der Leichnam gefunden worden ist.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen und bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. Die jeweilige Ermittlungstätigkeit richtet sich im Verwaltungsverfahren maßgeblich nach dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Die Ermittlungsmaßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Belastung für die Betroffenen, der Gewichtigkeit des jeweiligen öffentlichen Interesses und dem Grundsatz eines sinnvollen Einsatzes des Verwaltungsaufwandes angemessen sein.

5.4.1 Bestattungsrechtliche Fristen

➔ Die Gemeinde Nottuln hält die bestattungsrechtlichen Mindest- und Maximalfristen grundsätzlich ein.

Eine Kommune sollte die Fristen des Bestattungsrechts nach §§ 11 Abs. 2 und 13 BestG NRW zur Überführung von Toten in die Leichenhalle, zur Erdbestattung und Einäscherung sowie zur Urnenbeisetzung einhalten.

Das Bestattungsrecht bestimmt, dass Tote nach Ausstellung der Todesbescheinigung spätestens 36 Stunden nach ihrem Tod von ihrem Sterbe- oder Fundort in eine Leichenhalle zu überführen sind. Erdbestattungen dürfen grundsätzlich erst frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes vorgenommen werden. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes sind Erdbestattungen oder Einäscherungen innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt des Todes durchzuführen. Die Urnenbeisetzung der Totenasche hat spätestens innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Einäscherung zu erfolgen.

Die **Gemeinde Nottuln** führt etwaige ordnungsbehördliche Erdbestattungen oder auch Einäscherungen auskunftsgemäß innerhalb der gesetzlichen Frist frühestens 24 Stunden und binnen zehn Tage nach Eintritt des Todes durch. Die Urnenbeisetzung nach erfolgter Einäscherung erfolgt in der Regel nach Abschluss der Ermittlungsarbeiten zu den bestattungspflichtigen Angehörigen, spätestens jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Wochen.

Auch außerhalb der allgemeinen Dienstzeiten der Verwaltung kann das Ordnungsamt die Einhaltung der Fristen durch die eingerichtete Rufbereitschaft wahren.

5.4.2 Ermittlung von Bestattungspflichtigen

→ Die Gemeinde Nottuln ergreift zahlreiche Maßnahmen zur Ermittlung von Bestattungspflichtigen.

Wird einer Kommune ein Todesfall in ihrem Gemeindegebiet ohne bekannte Angehörige gemeldet, sollte sie gemäß §§ 24 Abs. 1 i.V.m. 26 Abs. 1 VwVfG alle im Einzelfall möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um etwaige nahe Angehörige der verstorbenen Person zu ermitteln und ihnen deren Bestattung zu ermöglichen.

Die Bestattungspflicht der Kommune tritt erst ein, wenn nach erfolgten Ermittlungsmaßnahmen der Ordnungsbehörde feststeht, dass

- Angehörige der verstorbenen Person ihrer Bestattungspflicht nicht nachkommen oder
- alle zumutbaren Maßnahmen zur Ermittlung und Benachrichtigung von Angehörigen erfolglos geblieben sind bzw.
- Ermittlungen der Behörde zu dem Ergebnis kommen, dass keine Verpflichteten im Sinne von § 8 Absatz 1 Satz 1 BestG NRW vorhanden sind.

Die **Gemeinde Nottuln** leitet nach Bekanntwerden eines möglichen ordnungsbehördlichen Bestattungsfalles einige Maßnahmen zur Ermittlung von bestattungspflichtigen Angehörigen ein. Hierzu zählen beispielsweise folgende Tätigkeiten:

- Überprüfung des Melderegisters zwecks Ermittlung von Haushaltsangehörigen,
- Kontaktaufnahme mit dem Standesamt, bei dem die Geburt oder ggf. die Eheschließung beurkundet wurde,
- Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, in welcher die verstorbene Person zuletzt gelebt hat oder auch
- Kontaktaufnahme mit der Betreuungsperson, falls ein Betreuungsverhältnis bestanden hat.

Sollte die verstorbene Person bis zuletzt im eigenen häuslichen Umfeld, beispielsweise im eigenen Haus oder in der eigenen Wohnung, gelebt haben, gehört nach Aussage der Gemeinde Nottuln auch das Aufsuchen und Durchsuchen der häuslichen Umgebung zur standardmäßigen Ermittlungstätigkeit der Ordnungsbehörde. Ziel ist neben dem Auffinden von Stammbuch, Testament, Kontodaten und familiären Kontaktdaten auch die Eigentumssicherung sowie die Nachschau nach etwaigen hilfsbedürftigen Tieren in der Wohnung. Die Begehung von etwaigen Privaträumen führt die Gemeinde stets im Vieraugenprinzip durch. Nach Auskunft der Ordnungsbehörde ist das im Betrachtungszeitraum von 2019 bis 2022 jedoch nicht vorgekommen.

Ergeben die Ermittlungen, dass mehrere zur Bestattung verpflichtete Angehörige vorhanden sind, hält sich die Gemeinde auskunftsgemäß an die gesetzliche Rangfolge der Verpflichteten. Sofern die Gemeinde zur Bestattung verpflichtete Angehörige noch rechtzeitig vor Ablauf der Bestattungsfrist ermitteln kann, fordert sie diese sowohl mündlich als auch schriftlich zur eigenständigen Veranlassung der Bestattung auf.

Gelingt es der Gemeinde Nottuln nicht, rechtzeitig bis zum Ablauf der Bestattungsfrist entsprechend Verpflichtete zu ermitteln, veranlasst sie zunächst die Kremierung des Leichnams und führt weitere Ermittlungen durch. Erst nach weiterhin erfolgloser Ermittlung und unter Beachtung der sechs-Wochen-Frist beauftragt die Ordnungsbehörde auch die Urnenbeisetzung.

Die Gemeinde dokumentiert ihre Ermittlungsbemühungen und die daraus resultierenden Ergebnisse in einer individuellen Handakte.

5.4.3 Art der Bestattung

- Bei der Wahl der Bestattungsform wählt die Gemeinde Nottuln grundsätzlich die Feuerbestattung, wenn keine anderslautenden Willensbekundungen der verstorbenen Personen zu Bestattungsform vorliegen.

Erd- und Feuerbestattungen gelten nach dem BestG NRW als gleichrangige Bestattungsformen. Über die Art der Bestattung entscheidet die örtliche Ordnungsbehörde, wenn sie diese veranlasst. Eine Kommune sollte die Vorgaben des § 12 BestG NRW zur Art der Bestattung einhalten. Eine Willensbekundung der verstorbenen Person zur Art der Bestattung sollte sie dabei berücksichtigen.

Die **Gemeinde Nottuln** entscheidet in jedem Einzelfall individuell über die zu veranlassende Bestattung. Dabei ermittelt die Gemeinde im Vorfeld, ob der oder die Verstorbene eine entsprechende Willensbekundung hinterlassen hat oder ob religiöse Gründe vorhanden sind, die eine ordnungsbehördliche Bestattung als Erdbestattung erfordern. Bei der Ermittlung sichten die Fachkräfte der Ordnungsbehörde mögliche Schriftstücke oder Unterlagen, wie z.B. ein Testament und/oder befragen etwaige Betreuende, Pflegepersonen usw.

Wenn der Ordnungsbehörde keine besonderen Bestattungswünsche der bzw. des Verstorbenen bekannt werden, wählt die Ordnungsbehörde auskunftsgemäß aus Wirtschaftlichkeitsgründen grundsätzlich die Urnenbestattung. Seit 2020 lässt die Gemeinde die Urne in einem Rasengrab auf dem örtlichen Friedhof bestatten.

Somit berücksichtigt die Gemeinde Nottuln bei der Auswahl der Bestattungsart grundsätzlich einen möglichen Bestattungswunsch des bzw. der Verstorbenen und handelt rechtmäßig im Sinne des § 12 BestG NRW.

5.4.4 Ordnungsbehördliche Bestattung als Ersatzvornahme

Die Ersatzvornahme ist eine Möglichkeit der Kommune, eine vertretbare Handlung im Sinne von § 59 Absatz 1 Satz 1 VwVG NRW durchzusetzen. Nimmt eine verpflichtete Person eine vertretbare Handlung nicht vor, so kann die zuständige Vollzugsbehörde die Maßnahme vornehmen lassen. Die Kosten werden der verpflichteten Person auferlegt.

- Die Gemeinde Nottuln führt die ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme rechtmäßig durch.

Bei ordnungsbehördlichen Bestattungen als Ersatzvornahme sollte eine Kommune ihr Handeln darauf beschränken, die von einem unbestatteten Leichnam ausgehende gegenwärtige Gefahr abzuwenden. Während dafür Erdbestattungen immer vollständig durchzuführen sind, sollte die

Kommune bei Feuerbestattungen zunächst nur die Einäscherung sowie die Aufnahme der Totenasche in eine Urne veranlassen. Die Beisetzung der Urne sollte erst nach dem endgültigen Abschluss der Ermittlungstätigkeit erfolgen. Den bestattungspflichtigen Angehörigen sollte die Veranlassung der Urnenbeisetzung zunächst per Verwaltungsakt aufgegeben werden. Parallel dazu sollte für den Fall der Nichterfüllung eine Ersatzvornahme angedroht werden.

Im Betrachtungszeitraum von 2019 bis 2022 gelingt es der **Gemeinde Nottuln** in rd. 37 Prozent der zunächst als ordnungsbehördlicher Bestattungsfäll gemeldeten Sachverhalte zur Bestattung verpflichtete Angehörige zu ermitteln. In direkter Folge fielen für die Gemeinde Nottuln in diesen Fällen keine weiteren Arbeiten und somit auch keine Aufwendungen an.

Bei ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen handelt die Gemeinde Nottuln immer dann im Rahmen einer Ersatzvornahme, wenn zur Bestattung verpflichtete Angehörige zwar vorhanden sind, diese aber die Bestattung des/der Angehörigen nicht bzw. nicht rechtzeitig vornehmen. Die Gründe hierfür können sehr unterschiedlich sein, z.B., weil sich die Angehörigen weigern, außerstande sehen oder erst spät durch die Ordnungsbehörde ermittelt werden können.

Bei den Fällen, in denen die Gemeinde die Bestattung im Rahmen der Ersatzvornahme durchführt, geht die Ordnungsbehörde nach eigenen Angaben wie folgt vor:

Sobald durch die Ermittlungen der Ordnungsbehörde bestattungspflichtige Angehörige bekannt sind und diese sich - nach erfolgter Information über das weitere Vorgehen - der Bestattungspflicht verweigern, leitet die Ordnungsbehörde ein Verwaltungsverfahren (Erlass Ordnungsverfügung) ein. Darin fordert sie die Bestattungspflichtigen unter Fristsetzung zur Beisetzung der bzw. des Verstorbenen auf. Für den Fall, dass die verpflichteten Angehörigen die Bestattung nicht oder nicht fristgerecht veranlassen können oder möchten, droht das Ordnungsamt den Bestattungspflichtigen das Zwangsmittel der Ersatzvornahme und die dadurch voraussichtlich entstehenden Kosten an.

Gemäß § 13 Abs. 7 VwVG NRW ist die Androhung eines Zwangsmittels zuzustellen. Daher versendet die Gemeinde Nottuln ihren Bescheid stets per Postzustellungsurkunde (PZU) oder durch einen Boten. Sofern absehbar ist, dass der oder die Bestattungspflichtige die Beisetzung nicht innerhalb der bestimmten Frist veranlasst, leitet die Gemeinde Nottuln weitere Schritte der Verwaltungsvollstreckung ein. Sie erlässt einen Bescheid über die Festsetzung der Ersatzvornahme und ordnet die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 5 VwGO im öffentlichen Interesse an. Den Bescheid stellt sie ebenfalls per PZU oder Boten zu und führt die Bestattung als Ersatzvornahme durch.

Wie bereits beschrieben veranlasst die Gemeinde Nottuln die ordnungsbehördlichen Bestattungen in der Regel in Form einer Feuerbestattung.

Die reine Gefahrenabwehrmaßnahme besteht darin, die von einem nicht rechtzeitig bestatteten Leichnam ausgehende Gefahr zu beseitigen. Dieser Gefahr begegnet die Ordnungsbehörde durch die fristgerechte Einäscherung des Leichnams. Der Gesetzgeber sieht für die anschließende Urnenbeisetzung eine weitere Frist von sechs Wochen ab Zeitpunkt der Einäscherung vor. Nach eigenen Angaben hält die Gemeinde Nottuln diese Frist ebenfalls ein. Diese Frist nutzt die Ordnungsbehörde, um die Ermittlungen nach möglichen bestattungspflichtigen Angehörigen weiterzuführen. Erst nach erfolgloser Ermittlung und unter Beachtung der sechs-Wochen-Frist beauftragt die Ordnungsbehörde auch die Urnenbeisetzung.

Aus Sicht der gpaNRW ist dieses Vorgehen positiv zu bewerten. Eine direkte Bestattung der Urne, ohne Einhaltung der Sechs-Wochen-Frist, könnte bei möglichen Verwaltungsstreitverfahren in Bezug auf die ordnungsbehördlichen Bestattungen zu Teilniederlagen bei der Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen führen.

5.4.5 Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten

➔ **Feststellung**
Die Gemeinde Nottuln setzt bei möglichen Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten noch keine Verwaltungsgebühren fest. Damit verzichtet sie auf etwaige Einnahmen.

Eine Kommune sollte die bei der Durchführung einer Ersatzvornahme angefallenen Bestattungskosten von den bestattungspflichtigen Angehörigen einfordern, wenn diese ihrer Bestattungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen sind. Sie sollte zusätzlich eine angemessene Verwaltungsgebühr erheben, um ihren mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu decken.

Die **Gemeinde Nottuln** macht etwaige Kostenerstattungsansprüche gegenüber verpflichteten Angehörigen konsequent geltend. Dazu erhebt sie die im Zusammenhang mit der Beisetzung entstandenen Aufwendungen durch den Erlass eines Bescheides. Die Gemeinde berücksichtigt dabei sämtliche Kosten, etwa die Aufwendungen des Bestattungsunternehmens, des Krematoriums, die Friedhofsgebühren und weitere entstandene Aufwendungen.

§ 77 Abs. 1 Satz 1 VwVG NRW in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Nr. 11 VO VwVG NRW sieht für eine als Ersatzvornahme veranlasste ordnungsbehördliche Bestattung eine Verwaltungsgebühr vor. Diese soll den Verwaltungsaufwand decken, welcher der Kommune im Zusammenhang mit der Veranlassung einer ordnungsbehördlichen Bestattung entstanden ist. Der Verwaltungsgebührenrahmen hierfür liegt seit Januar 2022 zwischen 30 Euro und 360 Euro.

Auskunftsgemäß erhebt die Gemeinde Nottuln keine Verwaltungsgebühren. Dadurch lässt sie ihren Rechtsanspruch ungenutzt, den mit der ordnungsbehördlichen Bestattung verbundenen Verwaltungsaufwand zu refinanzieren. Hier sieht die gpaNRW Optimierungsbedarf. Zukünftig sollte die Gemeinde Nottuln ihre entstandenen Verwaltungsaufwendungen durch die Erhebung dieser Gebühren decken. Bei der Festlegung der Gebühr sollte sie sich am konkreten Einzelfall orientieren und bei der Gebührenmessung berücksichtigen, wie aufwendig die Fallbearbeitung war.

Neben der öffentlich-rechtlichen Vorschrift für die Verpflichtung von Angehörigen zur Durchführung einer Bestattung ist zivilrechtlich in § 1968 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt, dass der Erbe bzw. die Erbin die Kosten der Bestattung zu tragen hat. Demnach sollte eine Kommune für den Fall, dass es keine nach Bestattungsrecht verpflichteten Angehörigen gibt, ihre Forderungen zum Nachlass beim Amtsgericht formell anmelden. Hierzu hat die Gemeinde Nottuln ausgeführt, dass sie das Nachlassgericht standardmäßig anschreibt. Auskunftsgemäß hat diese Vorgehensweise jedoch bisher noch nicht dazu geführt, dass ungedeckte Kosten der ordnungsbehördlichen Bestattung gedeckt werden konnten.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nottuln sollte für die Bearbeitung der ordnungsbehördlichen Bestattungen im Rahmen einer Ersatzvornahme individuelle und angemessene Verwaltungsgebühren erheben.

5.5 Verfahrensstandards

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern und Aufgaben strukturiert, zielgerichtet und nachvollziehbar zu erledigen. Die Fallbearbeitung erfordert umfangreiches Fachwissen und Einfühlungsvermögen im Umgang mit etwaigen Hinterbliebenen. Abhängig von den örtlichen, strukturellen Besonderheiten ist das jährliche Fallaufkommen relativ gering, so dass es den eingesetzten Beschäftigten an der notwendigen Routine fehlen kann. Festgelegte Verfahrensstandards und Dokumentationspflichten, die bei der Aufgabenerledigung eingehalten werden, tragen zu einer gerichtsfesten Aktenführung bei.

➔ **Feststellung**
Die Gemeinde Nottuln hat bisher noch keine Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung für die ordnungsbehördlichen Bestattungen verschriftlicht. Das erschwert eine einheitliche und auch rechtssichere Bearbeitung. Hier sieht die gpaNRW Optimierungsbedarf.

Eine Kommune sollte Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung bei ordnungsbehördlichen Bestattungen transparent regeln und verschriftlichen. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Entscheidungsbefugnisse, Fristen sowie standardisierte Checklisten, die die Aufgabenerledigung erleichtern. Diese Prozessstandards und Abläufe sollten allen zuständigen Beschäftigten zur Verfügung stehen und bei der Aufgabenerledigung stets eingehalten werden. Ferner sollte eine Kommune ihr Personal im Bereich „ordnungsbehördliche Bestattungen“ angemessen qualifizieren. Da die Aufgabenerledigung zeitkritisch ist, sollte die Kommune auch eine Erreichbarkeit außerhalb der allgemeinen Dienstzeit sicherstellen.

Die **Gemeinde Nottuln** hat durch die Einrichtung der ordnungsbehördlichen Rufbereitschaft sichergestellt, dass sie sowohl innerhalb als auch außerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten erreichbar und handlungsfähig ist.

In der allgemeinen Dienstzeit ist eine Fachkraft der Ordnungsbehörde für die vollständige Bearbeitung von ordnungsbehördlichen Bestattungen zuständig. In Abwesenheiten durch Krankheit oder Urlaub ist die Vertretung durch eine weitere Fachkraft gesichert.

Für jeden ordnungsbehördlichen Bestattungsfall führt die Gemeinde Nottuln eine eigene Akte. Dort fasst sie alle Unterlagen des Bestattungsfalls zusammen, wie z.B. Sterbeurkunden, Totenscheine, Ermittlungserbnisse, Protokolle einer etwaigen Wohnungsbegehung usw.

Bislang hat die Gemeinde jedoch keine Standards und Abläufe zur praxiserprobten Aufgabenerfüllung bei ordnungsbehördlichen Bestattungen schriftlich festgelegt. Checklisten, Ablaufpläne o.ä. hält die Gemeinde ebenfalls nicht vor. Aus Sicht der gpaNRW erschwert das grundsätzlich eine einheitliche, transparente und vor allem rechtssichere Bearbeitung der ordnungsbehördlichen Bestattungen. Darüber hinaus dienen klare Verfahrensstandards und –vorgaben dem Wissensmanagement bei einem möglichen Personalwechsel. Hier sieht die gpaNRW Optimierungsbedarf.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nottuln sollte das in der Praxis erprobte Verfahren zur Bearbeitung ordnungsbehördlicher Bestattungen verschriftlichen und konkrete Handlungsanweisungen festlegen.

5.6 Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung

Ordnungsbehördliche Bestattungen sind gemäß § 8 Absatz 1 BestG NRW Pflichtaufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die verstorbene Person gefunden worden ist. Die damit einhergehenden Kosten hat daher zunächst die Kommune zu tragen, die die Durchführung der Bestattung veranlasst hat. Sie hat gegenüber den bestattungspflichtigen Angehörigen einen Anspruch auf Kostenerstattung.

➔ **Feststellung**
Die Gemeinde Nottuln verbucht die Aufwendungen und Erträge, die im Zusammenhang mit den ordnungsbehördlichen Bestattungen entstehen, nicht immer entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Eine Kommune sollte den Fehlbetrag und die Aufwendungen für ordnungsbehördliche Bestattungen unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) so niedrig wie möglich halten. Mögliche Kostenerstattungsansprüche sollte die Kommune konsequent durchsetzen.

Die **Gemeinde Nottuln** hat angegeben, dass sie in der Vergangenheit nicht alle Erträge und Aufwendungen bei bestimmten Fallkonstellationen im Bereich der ordnungsbehördlichen Bestattungen über den städtischen Haushalt abgewickelt hat. Das war z.B. dann der Fall, wenn die Ordnungsbehörde Kenntnis von Bankguthaben hatte. Stattdessen leitete die Ordnungsbehörde auskunftsgemäß lediglich die Rechnungen, die im Zuge der Bestattung angefallen sind, an die Bank weiter. Von dort aus erfolgte dann die Begleichung der entsprechenden Rechnungen.

Dieses Vorgehen ist sicher pragmatisch. Dennoch widerspricht das grundsätzlich den Bestimmungen des § 95 GO NRW. Die vollen Aufwendungen einer ordnungsbehördlichen Bestattung sind in der Rechnungslegung als Aufwand zu buchen, etwaige Erträge sind ebenfalls in voller Höhe auszuweisen. Nach dem sogenannten „Bruttoprinzip“ sind keine Verrechnungen von Aufwendungen und Erträgen zulässig. Wenn nachträglich klar wird, dass eine Forderung ganz oder teilweise uneinbringlich wird, ist sie aufwandswirksam auszubuchen.

Der Verstoß gegen die Vorschriften der Rechnungslegung führt aufgrund der geringen Aufwands- und Ertragspositionen allerdings nicht zu rechtlichen Konsequenzen, da er regelmäßig keine beeinträchtigende Wirkung auf die Gesamtaussage der Jahresabschlüsse hat. Gleichwohl sollte die Gemeinde Nottuln zukünftig die ordnungsbehördlichen Bestattungen sachgerecht in der Rechnungslegung abbilden.

Die gpaNRW weist ergänzend darauf hin, dass die Kosten für ordnungsbehördliche Bestattungen auch im Rahmen der Haushaltsplanung in voller Höhe als Aufwand und Auszahlung einzuplanen sind. Gleiches gilt für etwaige Erträge für ordnungsbehördliche Bestattungen aus der Inanspruchnahme der bestattungspflichtigen Angehörigen oder Erben. Diese müssen in der

Haushaltsplanung ebenfalls als Ertrag und Einzahlung geplant werden. Wie bei der Rechnungslegung gilt auch bei der Haushaltplanung das Bruttoprinzip. Weiterhin gelten die Prinzipien der Haushaltswahrheit und -klarheit. Sollten in der Haushaltsplanung die entsprechenden Aufwendungen und Erträge nicht oder in zu geringem Umfang eingeplant worden sein, muss die Kommune im Rahmen der Bewirtschaftung die Regelungen zur über- und außerplanmäßigen Mittelbewirtschaftung sowie die damit zusammenhängenden Zuständigkeitsregelungen beachten.

Aus Sicht der gpaNRW ist dieses Vorgehen der Gemeinde Nottuln zukünftig entsprechend der rechtlichen Grundlagen zu verändern und alle Erträge und auch Aufwendungen ordnungsgemäß, vollständig und periodengerecht zu verbuchen.

➔ **Empfehlung**
Die Gemeinde Nottuln sollte zukünftig alle Erträge und Aufwendungen ordnungsgemäß, vollständig und periodengerecht verbuchen.

Hierzu hat die Gemeinde ausgeführt, dass sie die regelkonforme Verbuchung der Erträge und Aufwendungen zukünftig beachten wird.

Hinweis:

Die Gemeinde Nottuln hat sämtliche Aufwendungen und Erträge gemäß unserer Anleitung händisch anhand der Fallakten ermittelt und in die Datenerfassung eingetragen. Somit kann die gpaNRW die ermittelten Kennzahlen in den kommunalen Vergleich stellen und entsprechend analysieren.

5.6.1 Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung

Der Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung ist das negative Ergebnis, das sich aus der Gegenüberstellung der Aufwendungen und Kostenerstattungen sowie der weiteren Erträge einer Kommune für die Durchführung ordnungsbehördlicher Bestattungen im Durchschnitt je Fall ergibt.

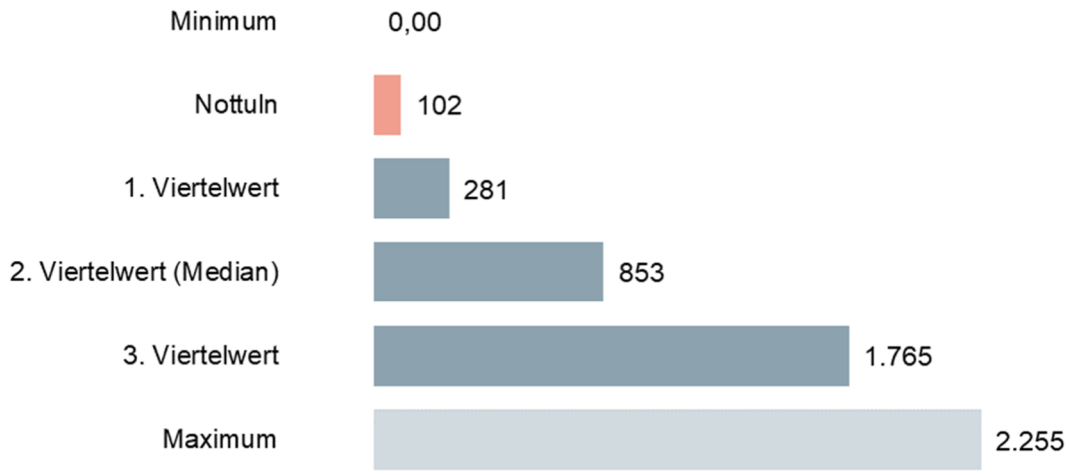
Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung Nottuln in Euro 2019 bis 2022

Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro	67,83	185	165	102

Wie bereits im Kapitel „Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten“ beschrieben, setzt die Gemeinde Nottuln mögliche Kostenerstattungsansprüche gegenüber Dritten konsequent durch, um ihre Aufwendungen möglichst zu decken bzw. zu verringern.

Im Zeitreihenvergleich ist zu erkennen, dass der Fehlbetrag je Fall ordnungsbehördlicher Bestattung ansteigt. Der Fehlbetrag ist allerdings von vielen, nicht immer zu beeinflussenden Faktoren abhängig.

Fehlbetrag je Fall durchgeführte ordnungsbehördliche Bestattung in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 21 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im landesweiten Vergleich positioniert sich die Gemeinde Nottuln 2022 deutlich unterhalb des ersten Viertelwertes. Lediglich eine Kommune weist niedrigere Fehlbeträge auf. Auch von 2019 bis 2021 weist die Gemeinde Nottuln deutlich niedrigere Fehlbeträge auf als die Mehrzahl der Vergleichskommunen und positioniert sich im gesamten Betrachtungszeitraum im bzw. unterhalb des ersten Viertelwertes.

Die gute Positionierung ist ein Hinweis darauf, dass die Gemeinde Nottuln alle zur Verfügung stehenden Mittel, wie z.B. die Ermittlung von verpflichteten Angehörigen, die Verwertung von etwaigen Vermögen der bzw. des Verstorbenen sowie die Wahl der möglichst kostengünstigsten Bestattungsform ausschöpft.

5.6.2 Aufwendungen

Die Aufwendungen je Bestattungsfall sind abhängig von örtlichen Besonderheiten, von der Form der durchgeführten Bestattung sowie von der individuellen Fallkonstellation.

Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen Nottuln in Euro 2019 bis 2022

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Aufwendungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	6.539	4.477	4.174	11.568

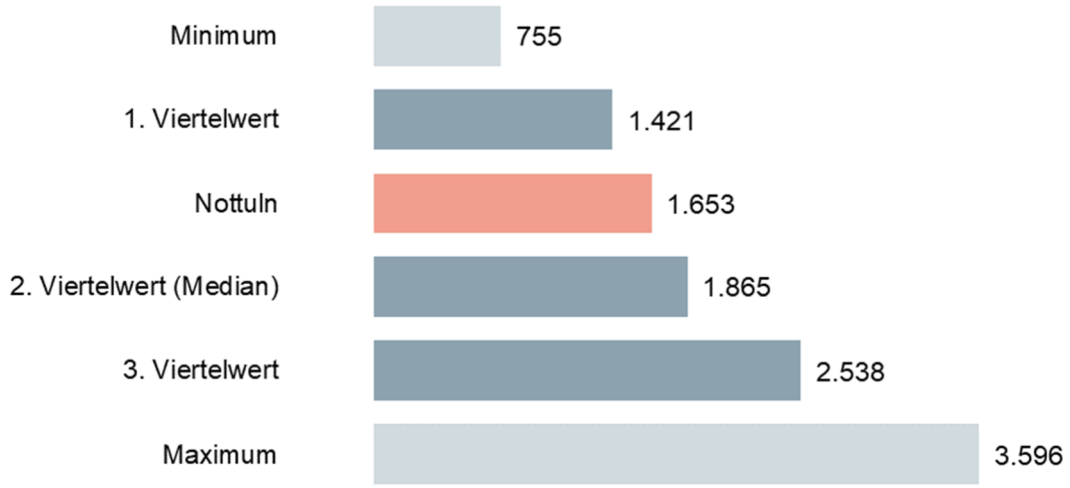
Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	1.090	895	1.391	1.653

Die absoluten Aufwendungen von rd. 11.600 Euro im Jahr 2022 beinhalten folgende Aufwendungen:

- die Kosten für die Bestattungsleistungen inkl. Kosten für die Krematorien sowie für ärztliche Bescheinigungen von rd. 6.400 Euro,
- die Friedhofsgebühren von rd. 4.900 Euro und
- die Kosten für die Benutzung der Leichenhalle von rd. 300 Euro.

Bezogen auf den Einzelfall steigen die Aufwendungen im direkten Vergleich von 2019 bis 2022 deutlich an. Hierzu hat die Gemeinde Nottuln ausgeführt, dass sie bis zum Jahr 2020 die ordnungsbehördlichen Bestattungen als anonyme Urnenbeisetzung außerhalb Nottulns durchgeführt hat. Die Bestattungsleistungen und Friedhofsgebühren hierfür lagen auskunftsgemäß bei 199 Euro je Fall. 2020 wurde dieses Vorgehen seitens der Kirchenvertreter Nottulns allerdings deutlich bemängelt. In der Folge hat die Gemeinde entschieden, die ordnungsbehördlichen Bestattungen nicht mehr außerhalb Nottulns durchführen zu lassen. Obwohl die Kirche die Gräber für die ordnungsbehördlichen Bestattungen günstiger zur Verfügung stellt, sind die Aufwendungen dennoch deutlich höher als noch in den Vorjahren.

Aufwendungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 21 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Im interkommunalen Vergleich positioniert sich die Gemeinde Nottuln mit 1.653 Euro Aufwendungen je Fall einer ordnungsbehördlichen Bestattung zwischen dem ersten Viertelwert und dem Median.

Die Gemeinde Nottuln wählt - wie bereits beschrieben - unter Beachtung individueller Bestattungswünsche in der Regel die Feuerbestattung. Die Urnenbestattung findet seit 2020 in einem Rasengrab auf dem örtlichen Friedhof statt. Damit wählt die Ordnungsbehörde die kostengünstigste Bestattungsform, die sich für eine Bestattung innerhalb Nottulns wählen lässt.

Darüber hinaus schreibt die Gemeinde Nottuln die Bestattungsleistungen regelmäßig aus. Aktuell hat die Ordnungsbehörde neben einem Leistungsvertrag mit einem Bestattungsunternehmen auch einen Rahmenvertrag mit dem günstigsten Krematorium unter Berücksichtigung der Fahrtkosten zu Sonderkonditionen geschlossen.

Aus Sicht der gpaNRW ist es wichtig, auch im Rahmen der ordnungsbehördlichen Bestattungen Wirtschaftlichkeitsaspekte einfließen zu lassen. Insbesondere bei möglichen strittigen Fällen der Kostenerstattung nach durchgeführten Bestattungen im Rahmen der Ersatzvornahme kann es andernfalls dazu kommen, dass die Gemeinde nur einen Teil ihrer entstandenen Aufwendungen erstattet bekommt. Das wäre dann der Fall, wenn die Betroffenen vorbringen und auch nachweisen können, dass die Gemeinde unwirtschaftlich gehandelt hat.

5.6.3 Kostenerstattungen durch Dritte

Bei der Analyse der Kostenerstattungen setzt die gpaNRW die Erträge aus Kostenerstattungen in das Verhältnis zu den durchgeführten ordnungsbehördlichen Bestattungsfällen.

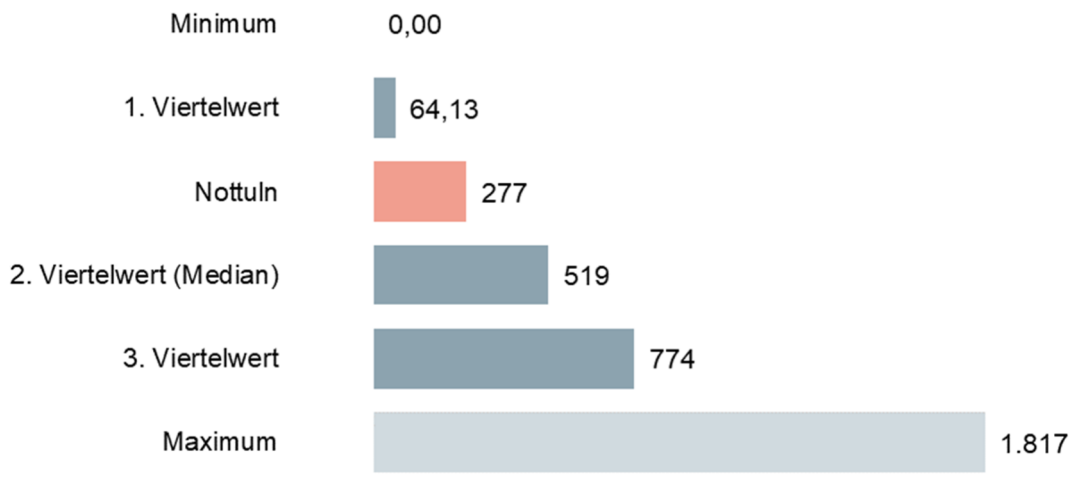
Bei dieser Kennzahl berücksichtigt die gpaNRW lediglich die Kostenerstattungen, die die Kommune entweder durch bestattungspflichtige Angehörige gem. § 8 BestG NRW oder aber durch Erben nach § 1968 BGB vereinnahmen konnte. Erträge durch die Einnahme von Verwaltungsgebühren, durch die Verwertung von hinterlassenen Wertgegenständen oder durch die Auflösung von Spar- oder Taschengeldguthaben berücksichtigt die gpaNRW bei dieser Kennzahl nicht.

Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen Nottuln 2019 bis 2022

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Kostenerstattungen ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	1.502	1.644	0,00	1.936

Grundzahl/Kennzahl	2019	2020	2021	2022
Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro	250	329	0,00	277

Kostenerstattungen je Fall ordnungsbehördliche Bestattungen in Euro 2022



In den interkommunalen Vergleich sind 21 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Der interkommunale Vergleich für das Jahr 2022 zeigt, dass die Gemeinde Nottuln weniger Kostenerstattungen je Fall generiert als die Hälfte der Vergleichskommunen. Das wirkt sich grundsätzlich belastend auf den Fehlbetrag aus. Aber auch diese Erträge sind abhängig von der individuellen Fallkonstellation. Wenn es beispielsweise keine bestattungspflichtigen Angehörigen gibt, kann die Gemeinde ihre Kosten nicht geltend machen. Der vergleichsweise niedrige Fehlbetrag zeigt jedoch, dass die Gemeinde andere Erträge, wie z.B. mögliche Bankguthaben, Taschengeldkonten konsequent geltend macht. Das bewertet die gpaNRW grundsätzlich positiv.

5.7 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023 - ordnungsbehördliche Bestattungen

	Feststellung	Seite		Empfehlung	Seite
Rechtmäßigkeit					
F1	Die Gemeinde Nottuln setzt bei möglichen Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten noch keine Verwaltungsgebühren fest. Damit verzichtet sie auf etwaige Einnahmen.	139	E1	Die Gemeinde Nottuln sollte für die Bearbeitung der ordnungsbehördlichen Bestattungen im Rahmen einer Ersatzvornahme individuelle und angemessene Verwaltungsgebühren erheben.	140
Verfahrensstandards					
F2	Die Gemeinde Nottuln hat bisher noch keine Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung für die ordnungsbehördlichen Bestattungen verschriftlicht. Das erschwert eine einheitliche und auch rechtssichere Bearbeitung. Hier sieht die gpaNRW Optimierungsbedarf.	140	E2	Die Gemeinde Nottuln sollte das in der Praxis erprobte Verfahren zur Bearbeitung ordnungsbehördlicher Bestattungen verschriftlichen und konkrete Handlungsanweisungen festlegen.	141
Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung					
F3	Die Gemeinde Nottuln verbucht die Aufwendungen und Erträge, die im Zusammenhang mit den ordnungsbehördlichen Bestattungen entstehen, nicht immer entsprechend den gesetzlichen Regelungen.	141	E3	Die Gemeinde Nottuln sollte zukünftig alle Erträge und Aufwendungen ordnungsgemäß, vollständig und periodengerecht verbuchen.	142

6. gpa-Kennzahlenset

6.1 Inhalte, Ziele und Methodik

Die gpaNRW stützt die Analysen im Wesentlichen auf Kennzahlen. Dabei haben sich für die einzelnen Handlungsfelder der Kommunen bestimmte Kennzahlen als besonders aussagekräftig und steuerungsrelevant herausgestellt. Diese Schlüsselkennzahlen sind im gpa-Kennzahlenset zusammengefasst. Wir erheben die Kennzahlen kontinuierlich in unseren Prüfungen, um den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung zu ermöglichen.

Für Handlungsfelder, die wir in vorangegangenen Prüfungen untersucht haben, hat die gpaNRW in den aktuellen Prüfungen keinen Bericht erstellt. Analysen, Empfehlungen sowie Hinweise zu Konsolidierungsmöglichkeiten sind aus den vorangegangenen Prüfungsberichten bekannt oder übergreifend unter www.gpanrw.de in der Rubrik Service veröffentlicht. Sofern wir das dargestellte Handlungsfeld aktuell geprüft haben, stehen Analysen sowie Feststellungen und Empfehlungen im jeweils genannten Teilbericht.

In einigen Fällen verzichten wir in dieser Prüfungsrunde auf eine Fortschreibung der Kennzahlen aus der letzten Prüfungsrunde. Gründe hierfür sind insbesondere Rechtsänderungen oder Pandemieauswirkungen, die die Kennzahlen zu stark beeinflussen. Dies betrifft die Handlungsfelder Einwohnermeldeaufgaben, Personenstandswesen, Offene Ganztagsschulen, Schulen Flächenmanagement, Schülerbeförderung, Schulsekretariate, Rentenversicherungsangelegenheiten, Sport Flächenmanagement und Straßenbeleuchtung.

Bei der Grunddatenerhebung und den Kennzahlenberechnungen hat die gpaNRW Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Damit ist die Validität der Daten und die interkommunale Vergleichbarkeit der Kennzahlenwerte sichergestellt. Hierzu dienen auch die mit den Verantwortlichen geführten Gespräche.

Die Definitionen der Grunddaten und Kennzahlen stellt die gpaNRW den Kommunen zur Verfügung. So können die Kommunen die Kennzahlen auch außerhalb der Prüfung fortschreiben. Die Kommunen können sie für die strategische und operative Steuerung nutzen und sie in die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse integrieren.

Im Laufe der Prüfungen im Segment der kleinen kreisangehörigen Kommunen fließen sukzessive immer mehr Kommunen in die Vergleiche ein. Die gpaNRW aktualisiert das gpa-Kennzahlenset in regelmäßigen Abständen auf ihrer Internetseite. So ermöglicht die gpaNRW gerade Kommunen, die zu Beginn eines Segmentes geprüft wurden, die Standortbestimmung in einer größeren Vergleichsgruppe. Unter www.gpanrw.de steht das jeweils aktuelle gpa-Kennzahlenset mit interkommunalen Vergleichswerten zum Download zur Verfügung.

6.2 Aufbau des gpa-Kennzahlensets

Das gpa-Kennzahlenset enthält aus den aktuellen Prüfungen der kleinen kreisangehörigen Kommunen - gegliedert nach den Handlungsfeldern -

- die Werte der jeweiligen Kommune,
- die interkommunalen Vergleichswerte,
- die Anzahl der Vergleichswerte sowie
- das Vergleichsjahr für den interkommunalen Vergleich.

Sofern die gpaNRW die Kennzahlen bereits in einer vorangegangenen Prüfung erhoben hat, enthält die Übersicht auch diese Werte. Bei manchen Kennzahlen haben sich zwischenzeitlich die Grunddatendefinitionen geändert. Ebenso haben wir in dieser Prüfungsrunde einige Kennzahlen erstmals erhoben. In beiden Fällen bilden wir nur die aktuellen Kennzahlenwerte ab und geben in der entsprechenden Spalte für Vorjahre den Hinweis „keine Angabe (k. A.)“. Der Zusatz „k. A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir im gpa-Kennzahlenset folgende Vergleichswerte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und Maximum sowie
- drei Viertelwerte.

Die Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Die Zahl der in den interkommunalen Vergleich eingegangenen Daten gibt einen Hinweis auf die statistische Sicherheit der Vergleichswerte. Von der gpaNRW durchgeführte Auswertungen haben gezeigt, dass sich beim weitaus überwiegenden Teil der Kennzahlen schon nach Einbeziehung von 12 bis 15 Vergleichswerten die statistischen Lagemaße ausreichend stabilisiert haben.

Die Kennzahlenwerte des interkommunalen Vergleichs und die zugehörigen Werte der Kommune basieren auf den jeweils aktuellsten vorliegenden Daten. Abhängig von den benötigten Grunddaten lagen während der Prüfung unterschiedliche Datenstände vor. Für jede Kennzahl ist deshalb das Jahr des interkommunalen Vergleichs angegeben. Der aktuelle Wert der Kommune bezieht sich ebenfalls auf das angegebene Vergleichsjahr.

Sofern die gpaNRW das Handlungsfeld aktuell geprüft hat, ist der betreffende Teilbericht in der letzten Spalte benannt.

6.3 gpa-Kennzahlenset

gpa-Kennzahlenset der Gemeinde Nottuln

Handlungsfelder / Kennzahlen	Nottuln 2015/2016	Nottuln aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
Haushaltssituation										
Jahresergebnis je EW* in Euro	75,82	117	-54,56	68,36	139	217	435	27	2022	Finanzen
Eigenkapitalquote 1 in Prozent	39,01	35,97	7,67	26,65	38,79	43,33	65,54	27	2022	Finanzen
Eigenkapitalquote 2 in Prozent	68,72	61,92	28,32	55,49	66,08	77,39	88,48	27	2022	Finanzen
Gesamtverbindlichkeiten Konzern je EW in Euro	k. A.	1.893	787	1.792	3.024	3.498	5.703	16	2022	Finanzen
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit je EW in Euro	176	78,62	-521	111	198	246	446	27	2022	Finanzen
Zahlungsabwicklung										
Einzahlungen je Vollzeit-Stelle Zahlungsabwicklung	k. A.	32.691	4.495	10.054	11.167	14.894	45.151	37	2022	./.
Ungeklärte Zahlungseingänge je 10.000 Einzahlungen	k. A.	11,38	0,00	15,71	31,89	77,59	381	37	2023	./.
Abgewickelte Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung	k. A.	475	475	800	1.058	1.467	2.406	37	2022	./.
Bestand Vollstreckungsforderungen je Vollzeit-Stelle Vollstreckung	k. A.	575	105	386	611	1.298	3.405	37	2022	./.
Gremienarbeit										
Aufwendungen Gremienarbeit je EW in Euro	k. A.	7,46	7,46	9,13	9,97	10,69	14,68	20	2021	Gremienarbeit

Handlungsfelder / Kennzahlen	Nottuln 2015/2016	Nottuln aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
Aufwendungen Gremienarbeit je Mitglied in Euro	k. A.	4.578	3.544	4.206	4.737	5.776	7.207	23	2021	Gremienarbeit
Personal										
Vollzeit-Stellen 1 je 1.000 EW (Personalquote 1)	4,84	5,77	3,45	5,32	6,00	7,48	9,43	23	2022	./.
Vollzeit-Stellen 2 je 1.000 EW (Personalquote 2)	4,39	5,44	3,40	4,76	5,33	5,57	6,82	23	2022	./.
Informationstechnik (IT)										
IT-Kosten je Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung in Euro	k. A.	5.265	4.527	5.265	6.098	7.094	10.407	21	2021	./.
Gebäudeportfolio										
Bruttogrundfläche gesamt je 1.000 EW in qm	2600	2.698	1.626	2.854	3.486	3.776	5.793	31	2021	./.
Bruttogrundfläche Schulen je 1.000 EW in qm	1218	1.255	609	1.472	1.841	2.170	2.497	31	2021	./.
Bruttogrundfläche Jugend je 1.000 EW in qm	147	197	0	63	131	222	395	31	2021	./.
Bruttogrundfläche Sport und Freizeit je 1.000 EW in qm	354	449	0	92	155	296	449	31	2021	./.
Bruttogrundfläche Verwaltung je 1.000 EW in qm	186	211	124	194	215	255	356	31	2021	./.
Bruttogrundfläche Feuerwehr und Rettungsdienst je 1.000 EW in qm	137	136	68	115	136	168	246	31	2021	./.
Bruttogrundfläche Kultur je 1.000 EW in qm	93	92	27	90	130	268	772	31	2021	./.
Bruttogrundfläche Soziales je 1.000 EW in qm	411	304	43	143	240	368	1.003	31	2021	./.

Handlungsfelder / Kennzahlen	Nottuln 2015/2016	Nottuln aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
Bruttogrundfläche Wohngebäude je 1.000 EW in qm	0	0	0	23	63	122	461	31	2021	./.
Bruttogrundfläche sonstige Nutzungen je 1.000 EW in qm	54	54	12	129	187	336	883	31	2021	./.
Schulen Bewirtschaftung										
Aufwendungen Gesamtreinigung je qm Reinigungsfläche in Euro	12,04	12,77	8,90	11,56	13,77	16,66	28,03	30	2021	./.
Aufwendungen Eigenreinigung je qm Reinigungsfläche in Euro	17,38	31,61	0,15	13,39	20,62	23,79	34,02	17	2021	./.
Aufwendungen Fremdreinigung je qm Reinigungsfläche in Euro	11,93	12,46	8,06	11,36	13,43	16,16	30,55	30	2021	./.
Anteil Eigenreinigung an Gesamtreinigung in Prozent	2,01	1,67	0,00	0,00	1,42	12,53	95,56	31	2021	./.
Aufwendungen Hausmeisterdienste je qm Bruttogrundfläche in Euro	8,74	11,54	3,62	6,86	8,79	10,64	14,99	30	2021	./.
Wärmeverbrauch je qm Bruttogrundfläche in kWh	97,78	102,94	63,52	85,63	95,21	110,26	134,24	31	2021	./.
Stromverbrauch je qm Bruttogrundfläche in kWh	14,53	13,86	5,64	9,85	11,04	13,16	21,60	31	2021	./.
Wasserverbrauch je qm Bruttogrundfläche in Liter	123	92	62	85	99	118	241	31	2021	./.
Wohngeld										
Fälle je Vollzeit-Stelle Wohngeld	./.	580	305	484	536	785	1.296	30	2022	./.
Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII										
Leistungsbezieher je Vollzeit-Stelle Hilfen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen	139	143	94	143	153	206	261	29	2022	./.

Handlungsfelder / Kennzahlen	Nottuln 2015/2016	Nottuln aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
Spiel- und Bolzplätze										
Fläche Spiel- und Bolzplätze je EW unter 18 Jahre in qm	k.A.	22,92	3,95	9,07	11,51	15,73	23,66	28	2021	./.
Aufwendungen Spiel- und Bolzplätze je qm in Euro	2,11	2,17	0,41	2,76	3,88	5,39	8,55	28	2021	./.
Verkehrsflächen										
Anlagenabnutzungsgrad Verkehrsflächen in Prozent	gpa-Richtwert: 50 Prozent									./.
	66,40**	65,60**	25,67	58,19	66,55	73,08	85,81	12	2021	
Unterhaltungsaufwendungen je qm Verkehrsfläche in Euro	gpa-Richtwert: 1,30 Euro									./.
	0,40	0,61	0,25	0,53	0,78	1,05	2,20	34	2021	
Reinvestitionsquote Verkehrsflächen in Prozent	gpa-Richtwert: 100 Prozent									./.
	0,00	37,43	0,00	23,53	45,73	69,18	255	35	2021	

*EW = Einwohnerin bzw. Einwohner
**nicht flächengewichtet

Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne
t 0 23 23/14 80-0
f 0 23 23/14 80-333
e info@gpa.nrw.de
DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de
i www.gpa.nrw.de

Ö 9.1

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2023/2024

(Zeitraum 2017 – 2021) - Handlungsfelder

Haushaltssteuerung

	Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme
F1	Die Gemeinde Nottuln überträgt Ermächtigungen für investive Auszahlungen in nicht unbeachtlichem Umfang in Folgejahre. Sie nimmt diese im Vergleichsjahr 2022 jedoch nur zu weniger als einem Viertel in Anspruch. Dies mindert die Transparenz und Aussagekraft der Haushaltsplanung.	E1	Die Gemeinde Nottuln sollte nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufnehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist.	Große Maßnahmen werden zukünftig entsprechend § 13 KomHVO NRW eingeplant und gem. § 85 GO NRW mit VE versehen.
F2	Die Gemeinde Nottuln hat bereits erste Regelungen zum Kreditmanagement festgelegt. Ein verbindlicher strategischer Handlungsrahmen für das Kreditmanagement besteht noch nicht	E2	Ergänzend zum bisherigen Grundsatzbeschluss durch den Rat und den Einzelregelungen in der Dienstanweisung Finanzbuchhaltung sollte die Gemeinde Nottuln weitere Regelungen und Verfahren zu ihrem Kreditmanagement schriftlich fixieren. Strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensvorgaben können beispielsweise in einer Richtlinie festgelegt werden.	Die Gemeinde überarbeitet die bestehenden ersten Regelungen zum Kreditmanagement und prüft einen schriftlichen strategischen Handlungsrahmen.

Gremienarbeit

	Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme
F1	Die Gemeinde Nottuln erfüllt die gesetzlichen Vorgaben zur Gremienarbeit der GO NRW. Allerdings bildet die Gemeinde Nottuln bei der Anzahl von Anregungen und Beschwerden sowie bei den Anträgen von Fraktionen in den letzten fünf Jahren im interkommunalen Vergleich hohe Werte ab.	E2	Die Gemeinde Nottuln sollte mit den Gremienvertretungen erörtern, wie der Umgang mit Anträgen sowie Anregungen und Beschwerden verbessert werden kann. Es bietet sich an, einfache Anfragen oder Anliegen telefonisch zu klären. Dies könnte zu einer Verringerung der Anträge sowie Anregungen und Beschwerden führen und damit weniger Personalkapazitäten der Verwaltung binden.	Die Gemeinde Nottuln sieht die hohe Anzahl an Bürgeranregungen und -anträgen vor dem Hintergrund demokratischer Teilhabe sehr positiv. Einfache Anregungen werden bereits jetzt telefonisch geklärt.
F2	Die Gemeinde Nottuln führt keine regelmäßige Bedarfsermittlungen zur Bestimmung der Höhe der Zuwendungen für Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder durch.	E2	Die Gemeinde Nottuln sollte zeitnah, mindestens einmal in einer Wahlperiode, eine erneute Bedarfsermittlung zur Höhe der Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder durchführen und sich dabei an den gesetzlichen Mindeststandards zur sachlichen und finanziellen Ausstattung orientieren.	Die Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelratsmitglieder werden mit Änderung der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen regelmäßig angepasst. Der Verdienstausfall wurde nach vielen Jahren an den Mindestlohn (aktuell 12,41 €) angepasst und zukünftig regelmäßig überprüft. Regelmäßig zu Beginn einer neuen Wahlperiode werden darüber hinaus die Zuwendungen grundsätzlich geprüft.
F3	Die Gemeinde Nottuln hat bisher noch keine Vorkehrungen getroffen, um digitale oder hybride Sitzungen im Krisenfall durchzuführen.	E3	Um ihre Handlungsfähigkeit auch in Krisenzeiten oder kritischen Notlagen sicherstellen zu können, sollte sich die Gemeinde Nottuln mit den technischen und formalen Voraussetzungen zur Durchführung von digitalen und hybriden Gremiensitzungen befassen.	Die Erfüllung der Voraussetzungen für digitale und hybride Sitzungen ist ein laufender Prozess, der spätestens mit Bericht der Verwaltung in der Ratssitzung am 12.12.2023 begonnen wurde. Zu berücksichtigen ist hier auch der beabsichtigte Umbau des Ratssaales.

Vergabewesen

	Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme
F1	Die Gemeinde Nottuln hat keine eigene zentrale Vergabestelle eingerichtet. Für die Durchführung ihrer Vergabeverfahren arbeitet sie mit der zentralen Vergabestelle Lüdinghausen zusammen. Ihre Vergabedienstanweisung aus dem Jahr 2021 ist ergänzungsbedürftig. Eine Vergabesoftware setzt sie noch nicht ein.	E1.1	Die Gemeinde Nottuln sollte in ihrer Vergabedienstanweisung die einzelnen Vergabearten näher beschreiben.	Die Gemeinde prüft die nähere Beschreibung der einzelnen in der Dienstanweisung „Vergabe“ genannten Vergabearten.
		E1.2	Die Gemeinde Nottuln sollte den Einsatz einer erweiterten Vergabesoftware zum schnelleren Austausch von Unterlagen, zur Dokumentation und zur rechtssicheren Abwicklung von Vergabeverfahren prüfen.	Die Vergaben werden mit der ZV LH besprochen. Der Einsatz eine speziellen Vergabesoftware ist derzeit nicht geplant.
F2	Die Gemeinde Nottuln verfügt über eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention aus dem Jahr 2015, diese entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand. Die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche hat sie noch nicht festgelegt. Eine Schwachstellenanalyse unter Beteiligung der Beschäftigten ist noch nicht erfolgt.	E2.1	Die Gemeinde Nottuln sollte ihre Dienstanweisung zur Korruptionsprävention überarbeiten und aktualisieren. Dies könnte die Übersichtlichkeit der präventiven Schutzmaßnahmen zur Korruptionsabwehr und die Regelungsdichte verbessern.	Die Gemeinde prüft die Aktualisierung der DA aus dem Jahre 2015.

	Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme
		E2.2	Die Gemeinde Nottuln sollte die angedachte Schwachstellenanalyse zeitnah durchführen und dabei ihre Bediensteten mit einbeziehen. Sie sollte die gewonnenen Erkenntnisse in ihre internen Regelungen zur Korruptionsprävention aufnehmen. Auf dieser Grundlage kann sie ihre korruptionsgefährdeten und die besonders korruptionsgefährdeten Bereiche festlegen.	Die Schwachstellenanalyse ist zeitnah eingeplant.
		E2.3	Die Gemeinde Nottuln sollte eine Beschäftigte bzw. einen Beschäftigten benennen, die bzw. der sich der Einhaltung der Vorgaben des KorruptionsbG verantwortlich annimmt.	Die Gemeinde prüft die Benennung einer verantwortlichen Person.
		E2.4	Die Gemeinde Nottuln sollte sicherstellen, dass die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes zeitnah umgesetzt werden. Dazu gehört, ein Hinweisgebersystem zu implementieren sowie einen die Vertraulichkeit garantierenden Workflow zum Umgang mit Hinweisen zu erarbeiten und verbindlich festzulegen	Die Vorgaben dem Hinweisgeberschutzgesetz entsprechend sind erarbeitet und werden zeitnah umgesetzt.
F3	Die Gemeinde Nottuln bearbeitet erforderliche Nachträge dezentral in den jeweiligen Fachbereichen. Eine systematische Auswertung und Dokumentation der Nachträge an zentraler Stelle erfolgen nicht.	E3.1	Die Gemeinde Nottuln sollte zukünftig Auftragsänderungen bzw. Nachträge - ab zu bestimmenden Wertgrenzen - durch die zentrale Vergabestelle Lüdinghausen begleiten lassen.	Die Gemeinde prüft die Einbeziehung der ZV LH bei Auftragsänderungen bzw. Nachträge ab einer bestimmten Wertgrenze.

	Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme
		E3.2	Mit der möglichst zentralen Abwicklung von Auftragsänderungen und Nachträgen könnte die Gemeinde Nottuln ein systematisches Nachtragsmanagement aufbauen. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW die Auswertung der Nachträge hinsichtlich Ursache, Höhe und beteiligten Unternehmen.	Die Gemeinde wird den Aufbau eines systematischen Nachtragsmanagements prüfen.
F4	Die Gemeinde Nottuln dokumentiert den Vergabeprozess ausführlich und nachvollziehbar. Bei einzelnen Vergabeschritten besteht Optimierungspotenzial. Fehlende Regelungen führen bei der Behandlung von Auftragserweiterungen und Nachträgen zu Handlungsunsicherheiten. Die Nachtragsverfahren werden zum Teil uneinheitlich geführt und Dokumentationspflichten nicht beachtet.	E4.1	Bei der Auftragsvergabe sollte die Gemeinde Nottuln zur Korruptionsprävention die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips beachten und Auftragsvergaben grundsätzlich von einer zweiten Person gegenzeichnen lassen.	In der Regel werden Auftragsvergaben unter der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips durchgeführt.
		E4.2	Die Gemeinde Nottuln sollte die vorgeschriebenen Bekanntmachungspflichten beachten und die verbindlichen Vorgehensweisen in ihrer Dienstanweisung regeln.	In der Regel werden die vorgeschriebenen Bekanntmachungspflichten beachtet.
		E4.3	Bei notwendigen Auftragsänderungen bzw. -erweiterungen sollte die Gemeinde Nottuln stets begründen, dass die zusätzlichen Leistungen zum einwandfreien Erreichen des vertraglichen Leistungszieles erforderlich sind. Eine entsprechende Dokumentation in der Bauakte sorgt für mehr Transparenz und stellt sicher, dass die Entscheidungskriterien auch zu einem späteren Zeitpunkt nachvollzogen werden können.	In der Regel werden notwendige Auftragsänderungen oder –erweiterungen dokumentiert.

	Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme
		E4.4	Die Gemeinde Nottuln sollte Auftragsänderungen und -erweiterungen förmlich beauftragen und eine entsprechende Regelung in ihre Dienstanweisung aufnehmen.	In der Regel werden Auftragsänderungen und -erweiterungen förmlich beauftragt und entsprechend dokumentiert. Die Aufnahme einer solchen Regelung in die DA wir geprüft.
		E4.5	Die Gemeinde Nottuln sollte die Unterrichtung der unterlegenen Bietenden entsprechend den vergaberechtlichen Vorgaben durchführen. Dadurch werden die Unternehmen, die für einen Zuschlag nicht in Betracht kommen, davor geschützt, die notwendigen Kapazitäten für den jeweiligen Auftrag unnötig lange vorzuhalten.	In der Regel werden unterlegene Bietende gem. der vergaberechtlichen Vorgaben benachrichtigt.

Informationstechnik an Schulen

	Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme
F1	Die Gemeinde Nottuln hat die Digitalisierung der Grundschulen effizient vorangetrieben. Ein Medienentwicklungsplan (MEP) als fundierte Steuerungsgrundlage für die weitere Digitalisierung der Schulen gibt es jedoch nicht.	E1.1	Die Gemeinde Nottuln sollte die weitere Digitalisierung ihrer Schulen auf Basis eines Medienentwicklungsplanes vorantreiben, der auf aktuellen pädagogischen Medienkonzepten der Schulen aufbaut.	Die Gemeinde Nottuln führt ein technisch-pädagogisches Medienkonzept. Auf Basis dessen wird gemeinsam mit den Schulen ein Medienentwicklungsplan ausgearbeitet und dieser fortlaufend weitergeführt.
		E1.2	Die Gemeinde Nottuln sollte den gesamten Ausstattungsbestand sowie alle damit einhergehenden Kosten vollständig, schulscharf an zentraler Stelle beispielsweise über eine Asset-Management-Software auswertbar machen.	In der Gemeinde Nottuln werden die Kosten sowie die Inventarisierung und Ausstattung in drei unterschiedlichen Abteilungen und mit unterschiedlicher Software verwaltet. Die Ermittlung der Kosten pro Schule ist nicht besonders aufwendig. Eine Implementierung von einer Asset-Management-Software würde den Kosten-Nutzen Faktor nicht erreichen.
		E1.3	Die Gemeinde Nottuln sollte den Ausstattungsprozess beschreiben und mit den Schulen verbindlich vereinbaren.	Der Prozess der Bedarfsmeldung und Beschaffung für Schulträger und Schulleitung ist transparent und schriftlich durch die Haushaltsplanung verbindlich vereinbart. Aus hiesiger Sicht besteht kein Anpassungsbedarf.
F2	Bei der IT-Sicherheit der Schulen in der Gemeinde Nottuln bestehen Defizite in fast allen geprüften Sicherheitsaspekten.	E2	Die Gemeinde Nottuln sollte in Kooperation mit ihren Schulen ein IT-Sicherheitskonzept erstellen und daraus abgeleitete technische und organisatorische Maßnahmen konsequent umsetzen.	Ein IT-Sicherheitskonzept ist bei der Gemeinde Nottuln in Arbeit und wird so bald wie möglich umgesetzt.

	Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme
Ordnungsbehördliche Bestattungen				
F1	Die Gemeinde Nottuln setzt bei möglichen Kostenerstattungsansprüchen gegenüber Verpflichteten noch keine Verwaltungsgebühren fest. Damit verzichtet sie auf etwaige Einnahmen.	E1	Die Gemeinde Nottuln sollte für die Bearbeitung der ordnungsbehördlichen Bestattungen im Rahmen einer Ersatzvornahme individuelle und angemessene Verwaltungsgebühren erheben.	Individuelle und angemessene Verwaltungsgebühren werden zukünftig erhoben.
F2	Die Gemeinde Nottuln hat bisher noch keine Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung für die ordnungsbehördlichen Bestattungen verschriftlicht. Das erschwert eine einheitliche und auch rechtssichere Bearbeitung. Hier sieht die gpaNRW Optimierungsbedarf.	E2	Die Gemeinde Nottuln sollte das in der Praxis erprobte Verfahren zur Bearbeitung ordnungsbehördlicher Bestattungen verschriftlichen und konkrete Handlungsanweisungen festlegen.	Handlungsanweisungen werden festgelegt und verschriftlicht.
F3	Die Gemeinde Nottuln verbucht die Aufwendungen und Erträge, die im Zusammenhang mit den ordnungsbehördlichen Bestattungen entstehen, nicht immer entsprechend den gesetzlichen Regelungen.	E3	Die Gemeinde Nottuln sollte zukünftig alle Erträge und Aufwendungen ordnungsgemäß, vollständig und periodengerecht verbuchen.	Dies wird zukünftig nach Einzelfallprüfung beachtet.

Ö 9.2

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **097/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **01 Innere Verwaltung** Datum: **07.06.2024**

Tagesordnungspunkt:

Bestimmung der Zahl der bei der Wahl des Rates der Gemeinde Nottuln zu wählenden Vertreter/innen

Beschlussvorschlag:

Die bestehende Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter und die Zahl der Wahlbezirke für die Kommunalwahl gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz wird nicht geändert.

Alternativ:
Die als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigefügte Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter und die Zahl der Wahlbezirke für die Kommunalwahl gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz wird mit der Maßgabe beschlossen, dass die Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder auf ___ und die Zahl der Wahlbezirke auf ___ reduziert wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Ggf. Einsparung von Sitzungsgeldern etc.; Verwaltungsaufwand

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Rat	02.07.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Gem. § 3 KWahlG werden die Mitglieder des Rates in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten gewählt. Die Zahl der zu wählenden Vertreter beträgt für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl von über 15.000, aber nicht über 30.000 38 Vertreter, davon 19 in Wahlbezirken. Die Gemeinden können bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter um 2, 4, 6, 8 oder 10, davon je zur Hälfte in Wahlbezirken, verringern; die Zahl von 20 Vertretern darf nicht unterschritten werden (§ 3 Abs. 2 KWahlG).

Die Gemeinde Nottuln hat mit Beschluss des Rates vom 18.09.2012 von der Möglichkeit zur Reduzierung der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates insofern Gebrauch gemacht, als dass die seinerzeit größtmögliche Reduzierung um sechs Mitglieder durch Satzung beschlossen wurde.

Nunmehr hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, eine Reduktion der Zahl der Mitglieder um bis zu zehn vorzunehmen.

Die Verwaltung schlägt unter Abwägung der folgenden Gesichtspunkte vor, dass die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Rates **nicht** verändert wird.

Mit weniger Mitgliedern können Entscheidungsprozesse schneller und effizienter ablaufen. Diskussionen und Abstimmungen können zügiger durchgeführt werden, was die Entscheidungsfindung beschleunigen kann. Allerdings hat der Rat sich für die derzeit laufende Wahlperiode entschieden, die Zahl der Ausschussmitglieder eher gering zu wählen um gerade die dort geführten Fachdiskussionen effizient zu gestalten.

Weniger Mitglieder im Rat bedeuten geringere Kosten für Sitzungsgelder, Aufwandsentschädigungen und andere Ausgaben, die mit der Arbeit der Ratsmitglieder verbunden sind. Dies kann zur Entlastung des kommunalen Haushalts beitragen.

In einem kleineren Gremium ist es oft einfacher, Verantwortlichkeiten klar zuzuweisen und die Leistung einzelner Mitglieder besser nachzuverfolgen.

Mit einer geringeren Anzahl an Mitgliedern könnte die Vielfalt der Meinungen und Interessen innerhalb der Gemeinde weniger gut repräsentiert sein. Dies kann dazu führen, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen oder Anliegen nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Eine größere Zahl von Ratsmitgliedern bringt oft eine breitere Palette an Fachkenntnissen und Erfahrungen mit sich. Durch die Reduzierung der Mitgliederzahl könnten wertvolle Kompetenzen und Perspektiven verloren gehen.

Weniger Mitglieder bedeuten, dass die verbleibenden Ratsmitglieder gerade in kleinen Fraktionen eine größere Arbeitsbelastung tragen müssen. Dies kann zu einer Überlastung führen und die Qualität der Entscheidungsfindung beeinträchtigen.

Mit einer kleineren Gruppe besteht die Gefahr, dass sich Macht und Einfluss stärker konzentrieren. Dies könnte zu einer geringeren Transparenz und einer verminderten Kontrolle führen.

Anlagen:

Anlage 1: Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter und die Zahl der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz

Verfasst:
gez. Kohaus, Stefan

Fachbereichsleitung:

Ö 9.2

Satzung über die Zahl der zu wählenden Vertreter und die Zahl der Wahlbezirke für die Kommunalwahlen gemäß § 3 Kommunalwahlgesetz

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat auf Grund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GV.NRW. S. 412), in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Anzahl der zu wählenden Ratsmitglieder wird auf xx reduziert.

(2) Die Anzahl der Wahlbezirke wird auf xx reduziert.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Ö 9.3

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **095/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **02 Sicherheit und Ordnung** **05 Soziale Hilfen** Datum: **06.06.2024**

Tagesordnungspunkt:

Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben zur übergangsweisen Unterbringung Geflüchteter

Beschlussvorschlag:

Die Vorlage der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen. Für die Betreuung und das Catering von Geflüchteten in der Turn- und in der Tennishalle werden für das Haushaltsjahr 2024 246.100 Euro überplanmäßig bereitgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Überplanmäßige Ausgaben i.H.v. 246.100 Euro

Klimatische Auswirkungen:

Optimierung des Mensabetriebs durch Umstellung von Einweg- auf Mehrweggeschirr

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	02.07.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

...

Vorlage Nr. 095/2024

Sachverhalt:

Für die Betreuung und das Catering für die Notunterkünfte in Turn- und Tennishalle sind mit der Haushaltsplanung 2024 Haushaltsmittel i.H.v. insgesamt 825.000 Euro vorgesehen worden. Beide Dienstleistungen werden vom DRK-Kreisverband erbracht.
Zum Zeitpunkt der damaligen Beratung wurde davon ausgegangen, dass die Tennishalle zunächst für bis zu 50 Personen hergerichtet wird. Zeitpunkt und Ausmaß der Inanspruchnahme waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht genau absehbar. Die Kosten wurden daher aufgrund Erfahrungswerte zunächst überschlägig ermittelt.

Bereits in den Sitzungen des Ausschusses für Bildung u. Soziales am 07.05. und 05.06.2024 wurde über die massiven Flüchtlingszuweisungen im ersten Halbjahr 2024 berichtet. Die Zuweisungen übersteigen bereits das Vierfache der Zuweisungen im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Erschwerend kommt hinzu, dass der Kreis Coesfeld mitgeteilt hat, dass die gemeinschaftlich betriebene Flüchtlingsunterkunft in Seppenrade bis Mitte Juni 2024 geräumt werden muss. Dort sind zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch 27 Personen aus Nottuln untergebracht.
Vor diesem Hintergrund wurde verwaltungsseitig beschlossen, die Tennishalle weitestgehend und unter immensem Zeitdruck zumindest für die Endausbaustufe von bis zu 140 Plätzen vorzubereiten.

Für den Zeitraum ab Inbetriebnahme der Tennishalle konnten in diesem Zuge nun auch die Kosten für die Betreuung und das Catering insgesamt genauer kalkuliert werden.

Ausgangslage hierfür ist die Prämisse, dass für den Betrieb der Turnhalle jeweils durchgängig 2 Betreuungskräfte (24 Stunden/Tag - 7 Tage/Woche) benötigt werden. Die Tennishalle wird ergänzend zunächst mit nur einer weiteren Betreuungskraft (24 Stunden/Tag - 7 Tage/Woche) besetzt. Flankierend wird zu den warmen Mahlzeiten, die zentral im Pavillon an der Turnhalle ausgegeben werden, stundenweise eine Küchenkraft eingesetzt.
Außerdem ist die Kapazität der Mensa technisch auszuweiten (zusätzliche Kühlschränke, Kaffeemaschine, etc.).
Zuletzt wird der Betrieb von Einweg- auf nachhaltiges Mehrweggeschirr umgestellt, weshalb „Gewerbespülmaschine" und Geschirr, etc. ergänzt werden müssen.

Die Kosten für Betreuung und Catering steigen durch diese Maßnahmen von rd. 57.000 Euro auf rd. 112.300 Euro pro Monat. Wenn die Tennishalle kurzfristig in Betrieb geht, bedeutet dies eine Kostensteigerung von 825.000 € auf 1.071.100 Euro für das Haushaltsjahr 2024.

Da zum heutigen Zeitpunkt keine Deckungsmöglichkeit ersichtlich ist, sind überplanmäßige Aufwendungen i. H. v. 246.100 Euro zu veranschlagen.

Die laufenden Kosten für die Inanspruchnahme der Einrichtung in Seppenrade entfallen ab diesem Zeitpunkt. Wann der Kreis die Einrichtung mit den Kommunen abrechnet, steht noch nicht fest.

Verfasst:
gez. Herr Gellenbeck
Fachbereichsleitung

Ö 9.4

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **096/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **10 Bauen und Wohnen** Datum: **07.06.2024**

Tagesordnungspunkt:

Bürgschaft Entwicklung Südlich Lerchenhain

Beschlussvorschlag:

Der Übernahme einer Bürgschaft zugunsten der Projektentwicklungsgesellschaft Wohnpark Südlich Lerchenhain mbH & Co.KG zur Finanzierung der Erschließung des Baugebietes Südlich Lerchenhain wie in Anlage 1 dargestellt wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Übernahme eines Kreditausfallrisikos i.H.v. maximal 5.390.000,- €

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	02.07.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

...

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 12.12.2023 hat der Rat der Gemeinde der Übernahme einer dem über die Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH (GIG) dargestellten kommunalen Anteil i.H.v. 49% entsprechenden modifizierten Ausfallbürgschaft für Kreditaufnahmen der Projektentwicklungsgesellschaft Wohnpark Südlich Lerchenhain mbH & Co.KG zur Finanzierung der Erschließung des Baugebietes Südlich Lerchenhain grundsätzlich zugestimmt.

Die detaillierten Konditionen sollten dem Rat vor Übernahme noch mitgeteilt werden. Mit dem in der Anlage beigefügten Entwurf wird diesem Anliegen nachgekommen.

Die Verwaltung ist hinsichtlich der Übernahme der Bürgschaft entsprechend den Anforderungen aus der Gemeindeordnung mit der Kommunalaufsicht im Austausch.

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf „Modifizierte, betragsmäßig beschränkte Ausfallbürgschaft"

Verfasst:
gez. Kohaus, Stefan

Fachbereichsleitung:

Ö 9.4
Modifizierte, betragsmäßig beschränkte Ausfallbürgschaft

Die Gemeinde Nottuln (Bürge) hält aktuell eine Beteiligung in Höhe von 100 % an der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH. Die Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH wiederum ist aktuell Kommanditistin der Projektentwicklungsgesellschaft Wohnpark Südlich Lerchenhain mbH & Co. KG (Hauptschuldnerin) sowie Gesellschafterin an deren Komplementärgesellschaft mit einem Anteil von jeweils 49 %. Die Hauptschuldnerin erhält ein Gesamtdarlehen der Sparkasse Westmünsterland über 11.000.000,00 Euro. Für einen Teilbetrag dieses Darlehens in Höhe der Beteiligung der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH von 49 % (5.390.000,00 EUR) verbürgt sich der Bürge.

Zur Sicherung der unter Nr. 1 näher bezeichneten bankmäßigen Ansprüche verbürgt sich **für den Ausfall** (siehe Punkt 3) die

Gemeinde Nottuln
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

- nachstehend Bürge genannt -

gegenüber der

Sparkasse Westmünsterland
Overbergplatz 1
48249 Dülmen

- nachstehend Sparkasse genannt -

ohne zeitliche Beschränkung für den in Nr. 1 genannten Hauptschuldner bis zum Betrag von

EUR 5.390.000,00
(in Worten: fünf Millionen dreihundertneunzigtausend Euro)

einschließlich Nebenleistungen wie insbesondere Zinsen und Kosten. Sie gilt neben etwaigen vom Bürgen abgegebenen sonstigen Bürgschaftserklärungen. Die Personenbezeichnungen Bürge und Hauptschuldner in dieser Erklärung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

Die Bürgschaft besichert 49 % des vorgenannten Gesamtdarlehens. Insofern reduziert sich die Bürgschaft anteilig mit jeder Tilgung dieses Darlehens. Gegebenenfalls entstehende Verluste werden anteilig in gleicher Weise von der Sparkasse und dem Bürgen getragen. Ebenso werden Netto-Verwertungserlöse (d. h. Erlöse abzüglich der Bearbeitungskosten), die von der Verwertung von durch den untengenannten Hauptschuldner gestellte Sicherheiten herrühren, anteilig zur Deckung der Verluste der Sparkasse und des Bürgen verwendet.

ENTWURF

1. Sicherungszweck

Die Bürgschaft wird zur Sicherung aller Forderungen der Sparkasse gegen

Projektentwicklungsgesellschaft Wohnpark Südlich Lerchenhain mbH & Co. KG
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

- nachstehend Hauptschuldner genannt -

aus

Gesamtdarlehen über EUR 11.000.000,00 (in Worten: elf Millionen Euro) gemäß Rahmenvertrag für Geschäftskredite Nr. 735xxxxxx vom xx.xx.2024

übernommen.

2. Erstreckung auf das Zahlungskonto

Werden Leistungsraten (Zins- und Tilgungsbeträge), die nach Nr. 1 abgesichert sind, zu Lasten eines Girokontos des Hauptschuldners (Zahlungskonto) abgebucht und entsteht hierdurch eine Überziehung des Zahlungskontos, so erstreckt sich die Bürgschaft nicht nur auf den noch auf dem Darlehens-/Kreditkonto geschuldeten Restbetrag. Vielmehr bezieht sie sich auch auf die durch die Ratenbelastung auf dem Zahlungskonto entstandene Überziehung, dies allerdings auf einen Betrag beschränkt, der den für einen Zeitraum von drei Monaten zu zahlenden Leistungsraten zzgl. der hieraus aufgelaufenen Zinsen entspricht. Sind die Leistungsraten in Zeitabständen von mehr als drei Monaten fällig, so erstreckt sich die Bürgschaft auf die durch die letzte Ratenbelastung entstandene Überziehung des Zahlungskontos.

3. Ausfall

Der Ausfall in Höhe der Kreditvaluta und etwaiger Zinsen, Nebenleistungen und Kosten gilt als festgestellt, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, durch Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse, durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder auf sonstige Weise erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung etwaiger bestehender Sicherheiten oder des sonstigen Vermögens nicht oder nicht mehr zu erwarten sind. Im Falle der Kündigung der Kredite oder einer sonstigen Fälligkeit der Kreditforderung gilt der Ausfall spätestens nach 6 Monaten – gerechnet vom Zeitpunkt des Fälligwerdens der Kreditforderung – als festgestellt.

Unbeschadet dessen gilt der Ausfall frühestens als festgestellt, wenn ein fälliger Kapital- oder Zinsbetrag trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nach Fälligkeit nicht innerhalb von 90 Tagen vom Schuldner bezahlt worden ist. Die Sparkasse wird den Bürgen über die schriftliche Zahlungsaufforderung unterrichten, damit dieser 90 Tage davon Kenntnis hat und auf den Hauptschuldner einwirken kann, um den Eintritt der Feststellung des Ausfalltatbestandes zu vermeiden.

ENTWURF

Mehrere Bürgen

Mehrere Bürgen, die sich in dieser Urkunde verpflichten, haften als Gesamtschuldner.

Bestehen für die Ansprüche der Sparkasse gegen den Hauptschuldner außerhalb dieser Urkunde noch weitere Bürgschaften, so besteht im Verhältnis zu solchen Bürgschaften keine Gesamtschuld; daher werden die Bürgen aus dieser Urkunde durch Leistungen der weiteren Bürgen nicht frei. Im Verhältnis zu den weiteren Bürgen haften die Bürgen aus dieser Urkunde, insoweit in Abweichung von § 769 BGB, für den vollen Betrag ihrer Bürgschaft.

4. Anerkenntnisse

Anerkenntnisse, die der Hauptschuldner der Sparkasse erteilt hat oder noch erteilen wird, haben dem Bürgen gegenüber volle Gültigkeit.

5. Zahlungen des Bürgen

Falls der Bürge Zahlungen leistet, gehen die Rechte der Sparkasse gegen den Hauptschuldner dann auf ihn über, wenn die Sparkasse wegen aller ihrer unter Nr. 1 genannten Ansprüche gegen den Hauptschuldner volle Befriedigung erlangt hat. Bis dahin gelten die Zahlungen nur als Sicherheit.

6. Kündigung

Die Bürgschaft kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Wirkung für die Zukunft in der Weise gekündigt werden, dass sie mit Wirksamwerden der Kündigung auf die zu diesem Zeitpunkt begründeten Forderungen sowie etwa noch entstehender Forderungen aus den bereits zugesagten Krediten und Darlehen beschränkt ist.

Sichert die Bürgschaft einen Kontokorrentkredit, kann der Bürge für diesen bis zur Höhe des Saldos in Anspruch genommen werden, der bei Wirksamwerden der Kündigung besteht. Im Falle weiterer Tilgungen haftet er nur bis zur Höhe des niedrigsten bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme festgestellten Rechnungsabschlusssaldos.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8. Kommunal- und aufsichtsrechtliche Erklärung des Bürgen

Der Bürge versichert, dass die für diese Bürgschaft erforderlichen kommunal-, kommunalaufsichtsrechtlichen, kommunalhaushaltsrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen und Genehmigungen und/oder Zustimmungen vorliegen bzw. erfüllt sind, insbesondere der für die Bürgschaftsübernahme notwendige Ratsbeschluss gefasst wurde und die Übernahme dieser Bürgschaft der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig angezeigt wurde und die erforderliche Monatsfrist seit dieser Anzeige ohne Beanstandung der Rechtsaufsichtsbehörde abgelaufen ist.

Änderungen

Änderungen der Bürgschaft bedürfen der Schriftform.

ENWOR

9. Rechtswirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

Die Parteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich Bestimmungen als lückenhaft erweisen sollten. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, Regelungen hinzuzufügen, die dem entsprechen, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie den jeweiligen Aspekt bei Vertragsschluss bedacht hätten. Im Streitfall gilt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie von der Unwirksamkeit oder der Lücke gewusst hätten.

10. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Sparkasse weist ausdrücklich darauf hin, dass ergänzend ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Bestandteil der Bürgschaft sind. Die AGB können in den Kassenräumen der Sparkasse eingesehen werden.

ENTWURF

_____
Ort/Datum

_____
Firma und Unterschrift(en) des Bürgen (Siegel)

_____
Sparkasse Westmünsterland

Legitimation geprüft und für Richtigkeit der Unterschrift(en):

Ö 9.5

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **102/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **10 Bauen und Wohnen** Datum: **20.06.2024**

Tagesordnungspunkt:

Bürgschaft AzubiWohnen

Beschlussvorschlag:

Der Übernahme einer Bürgschaft in Höhe von maximal 150.000,- € zugunsten der Genossenschaft Lerchenhorst zur Finanzierung der Errichtung eines Wohnheims für Auszubildende in Appelhülsen wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Übernahme eines Kreditausfallrisikos i.H.v. maximal 150.000,- €

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Rat	02.07.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

...

Vorlage Nr. 102/2024

gez. Kohaus

Vorlage Nr. 102/2024

Sachverhalt:

Bekanntlich entwickelt die Genossenschaft Lerchenhorst, an der die Gemeinde direkt und mittelbar zu zwei Dritteln beteiligt ist, am Bahnhof in Appelhülsen ein Wohnheim für Auszubildende.
Zur weiteren Finanzierung der Kosten, die im Vorfeld der Errichtung entstehen und erst nach Fördermittelzuteilung über den Fördermittelgeber abgebildet werden können, soll bei dem begleitenden Kreditinstitut ein Kreditrahmen i.H.v. 150.000,- € eingerichtet werden. Um hier attraktive Zinskonditionen in Anspruch nehmen zu können, soll eine Bürgschaft durch die Gemeinde gestellt werden.
Weiterer Sachvortrag erfolgt in der Sitzung.

Anlagen:

keine

Verfasst:
gez.

Fachbereichsleitung:

Ö 10.1

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **081/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **70 Gemeindewerke** Datum: **06.05.2024**

Tagesordnungspunkt:

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Betriebes gewerblicher Art „Wasser- und Energieversorgung/Bäder„ der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2023

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Wasser- und Energieversorgung/Bäder der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2023 wird zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 9.719.584,50 € und der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 46.469,99 € in der als Anlage beigefügten Form festgestellt.

   Der Jahresüberschuss in Höhe von 46.469,99 € wird den Gewinnrücklagen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis zugeführt.

2. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt (gilt nur für die Sitzung des Betriebsausschusses).

   Dem Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt (gilt nur für die Sitzung des Gemeinderates).

Finanzielle Auswirkungen:

Zuführung zu den Gewinnrücklagen: 46.469,99 €

Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

...

Vorlage Nr. 081/2024

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Betriebsausschuss	25.06.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	02.07.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Der durch die Betriebsleitung aufgestellte und durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Lezius Audit & Consult GmbH, Lüdinghausen, geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2023 ergibt für die Wasser- und Energieversorgung eine Bilanzsumme in Höhe von 21.619.066,60 € sowie einen Jahresüberschuss in Höhe von 664.010,73 € (Planansatz 863.336 €) und für die Bäder eine Bilanzsumme in Höhe von 13.898.743,33 € sowie einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -617.540,74 € (Planansatz -861.130 €).

Bei isolierter Ergebnisbetrachtung des Betriebszweiges Wasser- und Energieversorgung würde das positive Ergebnis der Ertragssteuer unterliegen. Die Wasser- und Energieversorgung und die Bäder werden aufgrund der engen, wechselseitigen, technischen und wirtschaftlichen Verflechtung der Betriebszweige als einheitlicher Betrieb gewerblicher Art, im Sinne des Körperschaftssteuergesetzes, geführt. Aus diesem Grund kann das negative Jahresergebnis der Bäder, mit Ausnahme der dem Schulschwimmen zuzurechnenden Aufwendungen, nach Abzug der Erträge, mit dem positiven Jahresergebnis der Wasser- und Energieversorgung verrechnet werden.

Aufgrund der positiven Ertragslage des Betriebszweiges Wasser- und Energieversorgung, konnte eine vollständige Ergebnisverrechnung der Betriebszweige untereinander und darüber hinaus ein Jahresüberschuss nach Steuern in Höhe von 46.469,99 € erzielt werden.

Das gute Jahresergebnis der Wasser- und Energieversorgung für das Wirtschaftsjahr 2023 lässt die Abführung der maximal zulässigen Konzessionsabgabe an den Gemeindehaushalt in Höhe von 242.122,20 € zu.

Der konsolidierte Jahresabschluss 2023 für die Betriebszweige Wasser- und Energieversorgung/Bäder ist durch den Rat der Gemeinde Nottuln festzustellen. Das Wirtschaftsjahr 2023 schließt zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 9.719.584,50 € sowie einem Jahresüberschuss in Höhe von 46.469,99 € ab.

...

Vorlage Nr. 081/2024

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 46.469,99 € den Gewinnrücklagen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis zuzuführen.

Der Prüfungsbericht, als Gesamtbericht für alle Betriebszweige der Gemeindewerke, wurde den Mitgliedern des Betriebsausschusses zugeleitet. Der Jahresabschluss wird in der Sitzung des Betriebsausschusses durch den Wirtschaftsprüfer, Herrn Lezius, vorgestellt.

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 31 Abs. 1 GO NW alle Ratsmitglieder, die im Geschäftsjahr 2023 an Beratungen oder Beschlussfassungen des Betriebsausschusses teilgenommen haben, bei der Abstimmung über die Entlastung des Betriebsausschusses im Rat der Gemeinde Nottuln als befangen gelten.

Anlagen:

1. Bilanz zum 31.12.2023
2. Gewinn- und Verlustrechnung 2023
3. Anhang 2023
4. Lagebericht 2023

Verfasst:
gez. Scheunemann

Gemeindewerke Nottuln

Bilanz zum 31.12.2023

Gemeindewerke Nottuln -Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung/Bäder (Eigenbetrieb)-

Nottuln

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		97.254,53	101.702,53
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.308.696,59		3.417.190,83
2. technische Anlagen und Maschinen	4.147.696,41		4.339.451,69
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	110.827,26		118.843,95
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	22.315,65		13.504,61
		7.589.535,91	7.888.991,08
Summe Anlagevermögen		7.686.790,44	7.990.693,61
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		125.999,76	101.959,93
Übertrag		7.812.790,20	8.092.653,54

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		2.400.000,00	2.400.000,00
II. Kapitalrücklage		9.337.148,81	9.337.148,81
III. Gewinnrücklagen			
1. andere Gewinnrücklagen		5.279.510,63	4.443.727,92
IV. Verlustvortrag		12.800.150,58	12.027.916,37
V. Jahresüberschuss		46.469,99	63.548,50
Summe Eigenkapital		4.262.978,85	4.216.508,86
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		1.614.674,02	1.605.478,66
C. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	0,00		21.044,08
2. sonstige Rückstellungen	661.242,80		648.451,94
		661.242,80	669.496,02
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.999.609,05		3.291.292,20
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	21.816,03		21.974,91
	3.021.425,08		3.313.267,11
Übertrag		6.538.895,67	6.491.483,54

Handelsrecht

Gemeindewerke Nottuln

Bilanz zum 31.12.2023

Gemeindewerke Nottuln -Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung/Bäder (Eigenbetrieb)-

Nottuln

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		7.812.790,20	8.092.653,54
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	48.879,01		37.127,62
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	51.792,30		77.101,39
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	114.627,98		55.549,94
4. sonstige Vermögensgegenstände	85.446,13		18.803,56
		300.745,42	188.582,51
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.592.164,76	1.627.881,90
Summe Umlaufvermögen		2.018.909,94	1.918.424,34
C. Rechnungsabgrenzungsposten		13.884,12	17.206,38
		9.719.584,50	**9.926.324,33**

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		6.538.895,67	6.491.483,54
	3.021.425,08		3.313.267,11
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	111.373,48		45.767,98
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.091,06		6.764,63
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		27.101,26
6. sonstige Verbindlichkeiten	42.799,21		41.939,81
		3.180.688,83	3.434.840,79
		9.719.584,50	**9.926.324,33**

Gemeindewerke Nottuln

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Gemeindewerke Nottuln -Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung/Bäder (Eigenbetrieb)-

Nottuln

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		3.470.273,50	3.420.848,76
2. andere aktivierte Eigenleistungen		32.128,73	18.753,80
3. Gesamtleistung		**3.502.402,23**	**3.439.602,56**
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	0,00		840,34
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	70.616,68		46.818,76
c) übrige sonstige betriebliche Erträge	164.845,41		16.308,73
		235.462,09	63.967,83
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.256.848,96		978.549,44
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	348.906,68		249.444,97
		1.605.755,64	1.227.994,41
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	834.324,08		909.259,27
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	239.155,89		240.783,99
		1.073.479,97	1.150.043,26
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		465.653,79	469.288,36
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	2.591,34		1.673,17
b) Grundstücksaufwendungen	3.270,47		2.893,51
c) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	75.257,49		62.040,77
d) Fahrzeugkosten	17.826,41		19.102,41
e) Werbe- und Reisekosten	1.302,50		2.291,26
f) verschiedene betriebliche Kosten	404.234,96		434.316,85
g) Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen	16,50		1,70
		504.499,67	522.319,67
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		55.671,60	90.935,59
Übertrag		144.146,85	224.860,28

Handelsrecht

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Gemeindewerke Nottuln -Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung/Bäder (Eigenbetrieb)-

Nottuln

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		144.146,85	224.860,28
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		73.517,65	128.934,13
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		21.495,12	29.713,56
12. Ergebnis nach Steuern		**49.134,08**	**66.212,59**
13. sonstige Steuern		2.664,09	2.664,09
14. Jahresüberschuss		**46.469,99**	**63.548,50**

Handelsrecht

Gemeindewerke Nottuln,

Betriebszweige Wasser- und Energieversorgung / Bäder

A N H A N G für das Geschäftsjahr 2023

Allgemeine Angaben

Das Unternehmen wird als Eigenbetrieb i. S. d. § 1 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen geführt.

Der Jahresabschluss wurde unter Anwendung der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land NRW und der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Der Betrieb folgt hinsichtlich der Bilanzierung den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, ergänzt durch handelsrechtliche Vorschriften. Soweit steuerliche Vorschriften eine entsprechende Bilanzierung im Jahresabschluss vorsehen, werden diese zusätzlich berücksichtigt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung wurde nach allgemeinen **handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätzen** vorgenommen. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Stichtag einzeln und vorsichtig bewertet worden.

Zur **Bewertung** der einzelnen Vermögens- und Schuldposten bemerken wir Folgendes:

Immaterielle Vermögensgegenstände und das **Sachanlagevermögen** sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich aufgelaufener Abschreibungen bilanziert.

Die Zugänge zu Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Nebenkosten oder Herstellungskosten aktiviert.

Die **Abschreibungen** des Sachanlagevermögens werden für sämtliche Anlagen nach gleichen Grundsätzen linear mit den steuerlich zulässigen Sätzen unter Zugrundelegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben. Zugänge werden pro rata temporis abgeschrieben.

Die durchschnittlichen **Nutzungsdauern** für Sachanlagen betragen:

Wasser- und Energieversorgung

Immaterielle Vermögensgegenstände	3 Jahre
Lager- und Werkstattgebäude	10 Jahre
Gebäude Gewinnungsanlage	15 Jahre
Gebäude Schmutzwasserleitung	33 Jahre
Sonstige Gebäude	50 Jahre

Außenanlagen	10-15 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	5-25 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-5 Jahre

Bäder

Bauwerke	50 Jahre
Außenanlagen	15 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	10-25 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5-10 Jahre

Wirtschaftsgüter gemäß § 6 Abs. 2a EStG mit Anschaffungskosten bis € 250,00 werden sofort abgeschrieben. Für solche mit Anschaffungskosten von über € 250,00 bis € 1.000,00 wurde in den Vorjahren ein Sammelposten gebildet, der im Jahr der Bildung und den folgenden vier Jahren mit je einem Fünftel aufgelöst wird.

Die **Vorräte** sind zu durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten bilanziert. Die Forderungen wurden nach sorgfältiger Würdigung der Bonität bewertet. Für erkennbare Risiken wurden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen.

Die **Abgrenzung** von Ausgaben (**Rechnungsabgrenzungsposten**), die einen Aufwand für einen Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellt, erfolgt zeitanteilig.

Empfangene Ertragszuschüsse der **Wasser- und Energieversorgung**, die bis zum 31.12.2003 gebildet wurden, werden mit 5 % p. a. ihrer Ursprungswerte gewinnerhöhend aufgelöst. Aufgrund der Änderung der ertragssteuerlichen Behandlung von Baukostenzuschüssen bei Energieversorgungsunternehmen, wurden diese empfangenen Ertragszuschüsse im Wirtschaftsjahr 2004 von den selbst getragenen Anschaffungs- und Herstellungskosten abgezogen. Seit dem Geschäftsjahr 2005 wurde aufgrund der Änderung der Eigenbetriebsverordnung wieder zur alten Bilanzierungsform zurückgekehrt. Die erhaltenen Ertragszuschüsse werden passivisch ausgewiesen. Ab 2006 hat eine Auflösung von 3,03 % zu erfolgen.

Die **Rückstellungen** decken die ungewissen Verbindlichkeiten und Wagnisse. Sie wurden aufgrund der zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vorliegenden Erkenntnisse in Höhe der Beträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Für Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen wurde von dem Beibehaltungswahlrecht gem. Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB Gebrauch gemacht. Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber der Arbeitnehmerschaft bestehen bei den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw). Auf eine Bilanzierung der mittelbaren Pensionsverpflichtungen wurde in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB verzichtet. Die Altersversorgung durch die kvw wird über Umlagen finanziert.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Anlagevermögen

	Wasser- und Energieversorgung	Bäder	Gesamt
	T€	T€	T€
Investitionen	129	33	162
Abschreibungen	-305	-160	-465
Summe	**-176**	**-127**	**-303**

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen.

Umlaufvermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind alle innerhalb eines Jahres fällig. Die Forderungen gegen die Gemeinde Nottuln und andere Eigenbetriebe betragen TEUR 115. Der Rechnungsabgrenzungsposten umfasst das Disagio.

Eigenkapital

Stammkapital

Das Stammkapital von Mio. EURO 2,4 betrifft satzungsgemäß mit Mio. EURO 1,8 das Wasserwerk und mit Mio. EURO 0,6 die Bäder.

Das Eigenkapital hat sich zum 31.12.2023 wie folgt entwickelt:

	2023			2022	Ver-
	Wasser	Bäder	Gesamt		änderung
	T€	T€	T€	T€	T€
Gezeichnetes Kapital	1.800	600	2.400	2.400	0
Rücklagekapital	1.718	99	1.817	1.753	64
Bilanzgewinn	664	-618	46	64	-18
Gesamt	**4.182**	**81**	**4.263**	**4.217**	**46**

Das Rücklagekapital besteht aus der Kapitalrücklage und der Gewinnrücklage. Der Bilanzgewinn 2022 wurde in voller Höhe den Gewinnrücklagen zugeführt.

Rückstellungen

Die **Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2023	31.12.2022
	T€	T€
Steuerrückstellungen		
Körperschaftssteuer nebst Solidaritätszuschlag	0	11
Gewerbesteuer	0	10
	0	21
Sonstige Rückstellungen		
Unterlassene Instandhaltung		
Wasser- und Energieversorgung	170	171
Bäder	0	0
Instandhaltung innerhalb von 3 Monaten		
Wasser- und Energieversorgung	144	73
Bäder	90	103
Personalkosten		
Wasser- und Energieversorgung	54	78
Bäder	43	63
Altersteilzeit		
Wasser- und Energieversorgung	0	0
Bäder	0	0
Ausstehende Rechnungen		
Wasser- und Energieversorgung	136	136
Bäder	0	0
Kosten des Jahresabschlusses		
Wasser- und Energieversorgung	13	14
Bäder	6	6
Aufbewahrung von Unterlagen		
Wasser- und Energieversorgung	4	4
Bäder	1	1
ohne Steuerrückstellungen	661	649
Gesamt	661	670

Verbindlichkeiten

	Restlaufzeit <1 Jahr T€	Restlaufzeit >1 >5 Jahre T€	Restlaufzeit >5 Jahre T€	Summe T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	308	868	1.824	3.000
erhaltene Anzahlungen				
- auf Bestellungen	22	0	0	22
- aus Lieferungen und Leistungen	111	0	0	111
gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	5	0	0	5
Sonstige	42	0	0	42
Summe	**488**	**868**	**1.824**	**3.180**

Für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen üblicherweise Eigentumsvorbehalte. Die übrigen Verbindlichkeiten sind ungesichert.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, über die zu berichten wäre, bestehen nicht.

Umsatzerlöse

Die konsolidierten Umsatzerlöse betreffen:

	2023 T€	2022 T€
Wasser- und Energieversorgung		
- Wasserversorgung	2.423	2.407
- Nebenleistungen	124	111
- Wärmelieferungen	362	304
- Einspeisevergütungen	61	69
- Ertragszuschüsse	75	81
- Übrige	46	80
Bäder		
- Eintrittsgelder	200	193
- Energielieferungen	44	45
- Einspeisevergütungen	67	50
- Übrige	68	81
Gesamt	**3.471**	**3.421**

Sonstige betriebliche Erträge

Als sonstige betriebliche Erträge werden die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und Investitonszuschüssen, Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens, Versicherungserstattungen und Sachbezüge aus der Entgeltumwandlung „Jobrad" ausgewiesen. Für den Betriebszweig Bäder erfolgte unter den sonstigen betrieblichen Erträgen zudem der Ausweis eines Betriebskostenzuschusses der Gemeinde in Höhe von TEUR 152 zum Ausgleich des „krisenbedingten Energiekostenanstiegs".

Materialaufwand

Der Betrieb weist unter dieser Position die Aufwendungen für die Strom- und Wärmeversorgung, Abwassergebühren, Verbrauchsmaterial und die Aufwendungen für Reparaturen und Einsatzstoffe des Wasserwerkes aus.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen entfallen zum größten Teil auf die Anlagenunterhaltung.

Löhne und Gehälter

Die Position enthält die von der Gemeindeverwaltung für das beim Betrieb tätige Personal in Rechnung gestellten Aufwendungen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Hierunter sind u.a. die Konzessionsabgaben in Höhe von TEUR 242 (Vorjahr TEUR 240) ausgewiesen.

Zahl der Arbeitnehmer

Bei der Wasser- und Energieversorgung waren im gewerblichen Bereich 7 Mitarbeitende und bei den Bädern 10 Mitarbeitende tätig. Im Verwaltungsbereich waren 8 Mitarbeitende zeitanteilig diesen Betriebszweigen zugeordnet. Auf Vollzeitstellen bezogen hatten die Betriebszweige Wasser- und Energieversorgung sowie Bäder insgesamt 17,18 Mitarbeitende.

Organe

Gemäß §§ 3, 4, 5 und 6 der Satzung sind folgende Organe zuständig:

- Rat
- Betriebsausschuss
- Bürgermeister (in)
- Betriebsleitung

Die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes führten die Betriebsleitung.

Im Geschäftsjahr 2023 waren Herr Dipl.-Betriebswirt Peter Scheunemann und Herr Dipl.-Ing. Daniel Krüger zu Betriebsleitern bestellt. Die Gesamtvergütungen betrugen im Geschäftsjahr 2023 108 T€ für Herrn Scheunemann und 98 T€ für Herrn Krüger. Davon entfallen auf die Wasser- und Energieversorgung 43 T€ für Herrn Scheunemann und 0 T€ für Herrn Krüger. Auf die Bäder entfallen 3 T€ für Herrn Scheunemann und 0 T€ für Herrn Krüger.

Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2023

1.	Leufke, Paul	Niederlassungsleiter i.R.	Vorsitzender
2.	Bogus, Waldemar	Architekt	bis 30.09.2023
3.	Gerlach, Stephan	Angestellter im Baugewerbe	
4.	Kleinschmidt, Brigitte	Hausfrau	ab 12.12.2023
5.	Hülsken, Thomas	Systemprogrammierer	stellvertr. Vorsitzender
6.	Strätker, Susanne	Hotelfachfrau, Landwirtin	
7.	Walter, Helmut	Finanzbeamter	
8.	Henke, Leon	Auszubildender Land- und Baumaschinenmechatroniker	

Sachkundige Bürger

8.	Reiß, Lara	Verwaltungsfachangestellte
9.	Laakmann, Lukas	Student
10.	Jendroska, Jürgen	Zusteller/Unternehmer

Stellvertretende Sachkundige Bürger

1.	Kleinschmidt, Brigitte	Hausfrau	bis 11.12.2023
2.	Müller, Annette	Vorstandssekretärin	bis 14.03.2023
3.	Dr. Friedrichsen, Andreas	Diplom Ingenieur	bis 14.03.2023
4.	Duesberg, Marcus	Unternehmensberater	
5.	Dr. Allendorf, Julian	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	
6.	Lunau, Markus	Unternehmensberater Prokurist	
7.	Bomholt, Dominik	Controller	ab 14.03.2023
8.	Koenigs, Christoph	Justiziar	
9.	Timpert, Friedhelm	Angestellter	
10.	Bergmann, Paul	Bankkaufmann/Betriebswirt	
11.	Bogus, Sabine	Architektin	
12.	Wendring, Daniel	Service Delivery Manager	bis 16.03.2023
13.	Tiefenbach, Jutta	Logopädin	
14.	van Stein, Herbert	Angestellter	
15.	Böker, Markus	Bauingenieur	ab 20.06.2023
16.	Dirks, Josef	Rentner	
17.	Schulz, Sebastian	MA Straßenverkehrsbehörde Stadt Münster	ab 20.06.2023
18.	Schulze Bisping, Georg	Kaufmännischer Angestellter	ab 20.06.2023
19.	Seifert, Martin	Diplom Sozialarbeiter	ab 20.06.2023
20.	Bogus, Waldemar	Architekt	ab 12.12.2023

Ausschussmitglieder gem. § 114 Abs. 3 GO

1.	Beckersjürgen, Wolfgang	Tischlermeister
2.	Schulte, Carsten	Gärtner

Stellvertr. Ausschussmitglieder gem. § 114 Abs. 3 GO

1.	Diekmann, Michael	Dipl. – Ing.
2.	Gerding, Harald	Techniker

Mitglieder des Rates der Gemeinde Nottuln im Jahr 2023

	Dr. Thönnes, Dietmar	Bürgermeister

CDU-Fraktion

1.	Gesmann, Martin	Angestellter Organisationsentwickler
2.	Gosekuhl, Norbert	Angestellter/ Produktmanager
3.	Große Wiesmann, Margarete	Landwirtin
4.	Hülsken, Thomas	Systemprogrammierer
5.	Leufke, Paul	Niederlassungsleiter i.R.
6.	Dr.Quadt- Hallmann, Andrea	Agraringenieurin
7.	Mentrup, Heinz	Brandamtmann
8.	Theopold, Regina	Förderschullehrerin
9.	Mannwald, Dirk	Key Account Manager
10.	Upmann, Marco	Gärtnermeister
11.	Rulle, Hartmut	Kriminalbeamter
12	Rutenbeck, Arnd	Geschäftsführer KITA
13.	Steimann, Morten	Rechtsreferendar
14.	Strätker, Susanne	Hotelfachfrau, Landwirtin
15.	Henke, Leon	Auszubildender Land- und Baumaschinenmechatroniker
16.	Dr. Schiewerling, Matthias	Bauingenieur

SPD- Fraktion

1.	Siehoff, Heinz	Diplom- und Sonderpädagoge
2.	Danziger, Wolfgang	Rentner
3.	Gausebeck, Manfred	Beamter, LWL

4.	Holtrup, Peter	Rentner

UBG-Fraktion

1.	Bogus, Waldemar	Architekt
2.	Höcker, Thomas	Sachbearbeiter
3.	Van de Vyle, Jan	IT Programmierer

Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen"

1.	Dammann, Richard	Architekt
2.	Diekmann, Dr. Susanne	Dipl. Biologin
3.	Johann, Sandra	Bürokauffrau
4.	Dr.Schliermann, Matthias	Verleger/Zoologe
5.	Mannwald, Richard	Schüler
6.	Gerlach, Stephan	Angestellter im Baugewerbe

FDP-Fraktion

1.	Dr. Geuking, Martin	Rechtsanwalt
2.	Walter, Helmut	Finanzbeamter

Klimaliste Nottuln

1.	Hofacker, Stephan	Bauingenieur

Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben im Jahr 2023 folgende Sitzungsgelder erhalten:

Sitzungsgelder Gemeindewerke 2023

Name	Betrag
Beckersjürgen, Wolfgang	30,00 €
Dammann, Richard	25,00 €
Gausebeck, Manfred	25,00 €
Gerding, Harald	60,00 €
Gerlach, Stephan	75,00 €
Henke, Leon	25,00 €

Holtrup, Peter	25,00 €
Hülsken, Thomas	50,00 €
Jendroska, Jürgen	30,00 €
Kleinschmidt, Brigitte	55,00 €
Laakmann, Lukas	90,00 €
Leufke, Paul	75,00 €
Reiß, Lara	90,00 €
Rulle, Hartmut	25,00 €
Schulte, Carsten	90,00 €
Strätker, Susanne	75,00 €
Theopold, Regina	25,00 €
Van de Vyle, Jan	25,00 €
Walter, Helmut	75,00 €
	970,00 €

Hiervon entfallen 485,00 € auf Wasser- und Energieversorgung/Bäder.

Honorar des Abschlussprüfers

Das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar beläuft sich für die Abschlussprüfungsleistungen auf 12,3 T€.

Bildung von Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB

Die Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH, die Gemeindewerke Nottuln und die Gemeinde Nottuln haben im Jahr 2011 die Firma Magral AG mit der Zinssteuerung beauftragt. Die Firma Magral AG setzt Zinsswaps zur Zinsoptimierung und zur Sicherung gegen das Zinsänderungsrisiko ein. Dabei wird das gesamte Kreditvolumen der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH, der Gemeindewerke Nottuln und der Gemeinde Nottuln als Portfolio gemanagt. Aufwendungen und Erträge werden nach dem Anteil am Kreditvolumen zugeordnet.

Zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken werden verzinsliche Darlehensverbindlichkeiten (Grundgeschäfte) mit Zinsinstrumenten (Standardsicherungsinstrumente) zu einer Portfolio-Bewertungseinheit zusammengefasst. Die Finanzinstrumente werden mit dem Marktpreis angesetzt. Sofern kein Marktpreis vorliegt, wird der beizulegende Zeitwert mithilfe eines

allgemein anerkannten Bewertungsmodells (z. B. Discounted Cashflow-Modelle) ermittelt. Die Sicherungsbeziehung zeigt den Umfang auf, in dem sich die verlässlich gemessenen gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme in Bezug auf das abgesicherte Risiko gegeneinander aufheben. Die sich ausgleichenden Wertänderungen aus Grundgeschäften und Sicherungsinstrumenten werden bilanziell nicht erfasst (Einfrierungsmethode).

Art der abgesicherten Risiken:	Zinsrisiken (Zahlungsstrom- und Wertänderungen)
Art der Absicherungskategorie:	Portfolio-Sicherungsbeziehung
Betragsmäßiges Gesamtvolumen der durch Bewertungseinheiten abgesicherte Risiken:	Sicherung des Darlehensportfolios; Volumen zuletzt 31.12.2023 26.272.729,00 € davon Anteil Wasser- u. Energieversorgung: 2.406.168,89 € davon Anteil Bäder: 583.500,55 €
Antizipative Bewertungseinheiten:	Darlehensprolongationen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zum prognostizierten Zeitpunkt eintreten, werden im Rahmen der Gesamt-Portfoliosicherung in Bewertungs-einheiten einbezogen.
Zeitraum der Risikoabsicherung:	Von 28.02.11 bis 31.12.52
Effektivität der Sicherungsbeziehung:	Die Effektivität der Sicherungsbeziehung ist rechnerisch nachgewiesen. Die abge-sicherten Grundgeschäfte treten weiterhin mit hoher Wahrscheinlichkeit zu dem prognostizierten Zeitpunkt und in der erwarteten Höhe ein. Grundgeschäftsbezug (Konnexität) ist gegeben. Dies bedeutet, dass abgesehen von gegebenenfalls geringfügigen Basiseffekten eine perfekte Sicherungsbeziehung vorliegt und damit eine betragsmäßige Unwirksamkeit zu den einzelnen Abschlussstichtagen von vornherein ausgeschlossen ist oder diese nicht wesentlich sein bzw. werden können.
Interne Risikosteuerungsmethoden:	Die Risikopolitik sieht vor, das Kreditportfolio oder Teile des Kreditportfolios gegen Zinsänderungsrisiken abzusichern (Portfolio-sicherung) und aktiv zu steuern. In turnusmäßigen Abständen werden die Zinspositionen hinsichtlich Cash-flow- und Barwert-Wirkungen mittels Szenarioanalyse detailliert betrachtet, analysiert und entsprechende Absicherungsmaßnahmen umgesetzt. Diese Umsetzungen werden regelmäßig kontrolliert und bewertet. Im Rahmen der Absicherungsstrategie werden

	zudem das Konnexitätsprinzip (Grundgeschäftsprinzip) sowie das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zugrunde gelegt. Die Risiken mehrerer gleichartiger Grundgeschäfte werden durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente abgedeckt, d.h. die Absicherung erfolgt auf Basis eines Portfoliohedges. Die Absicherung erfolgt mittels bewährter und einfach nachvollziehbarer Standard-Zinsinstrumente (so genannte "plain-vanilla"-Geschäfte, v.a. Payer- und Receiver-Swaps), die üblicherweise als Sicherungsinstrument geeignet sind. Grundlage der Absicherungen sind Zinsveränderungen des risikolosen Zinssatzes. Die Portfoliosicherung wird gegebenenfalls durch eine Adjustierung der bisherigen Sicherungsinstrumente nicht aufgelöst, sondern fortgeführt (fortgeführte Sicherungsbeziehung /Bewertungseinheit). Es besteht Durchhalteabsicht zum Zeitpunkt der Herstellung einer ökonomischen Sicherungsbeziehung. Die Grundgeschäfte und Sicherungsgeschäfte stehen objektiv in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang und unterliegen demselben Marktpreisrisiko. Die Risiken aus den Grundgeschäften sind eindeutig und einzeln ermittelbar. Die im Portfolio zusammengefassten Grundgeschäfte und die zum Einsatz kommenden Sicherungsinstrumente sind hochgradig homogen. Da die Sicherungsinstrumente keinem akuten Ausfallrisiko ausgesetzt sind, werden etwaige bonitätsbedingte Wertänderungen bei der Messung der Wirksamkeit nicht separiert. Die Absicherung von Zinsänderungsrisiken, inklusive der Kassen- und Liquiditätskredite, erfolgt im Rahmen der Portfoliosteuerung auf einen Zeitraum von bis zu rund 30 Jahren.

Haftungsverhältnisse

Weitere Haftungsverhältnisse, die über die Ausweispflichtigen in der Bilanz und im Anhang hinausgehen, bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Ergebnisverwendung

Der Überschuss des Geschäftsjahres beträgt 46.469,99 €. Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss den Gewinnrücklagen zuzuführen.

Nottuln, 05.02.2024

Peter Scheunemann
Betriebsleiter

Daniel Krüger
Betriebsleiter

Gemeindewerke Nottuln / Bäder & Wasser- und Energie
Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2023

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2022 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	31.12.2022 €	01.01.2022 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2022 €	31.12.2022 €	31.12.2021 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	175.315,61	0,00	0,00	0,00	175.315,61	73.613,08	4.448,00	0,00	78.061,08	97.254,53	101.702,53
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	6.462.490,25	0,00	0,00	0,00	6.462.490,25	3.045.299,42	108.494,24	0,00	3.153.793,66	3.308.696,59	3.417.190,83
2. Technische Anlagen und Maschinen	18.263.979,08	127.766,92	0,00	0,00	18.391.746,00	13.924.527,39	319.522,20	0,00	14.244.049,59	4.147.696,41	4.339.451,69
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	769.026,98	27.126,22	1.953,56	0,00	794.199,64	650.183,03	33.189,35	0,00	683.372,38	110.827,26	118.843,95
4. geleistete Anzahlen und Anlagen im Bau	13.504,61	22.315,65	13.504,61	0,00	22.315,65	0,00	0,00	0,00	0,00	22.315,65	13.504,61
	25509000,92	163822,61	2071,99								
	25.509.000,92	177.208,79	15.458,17	0,00	25.670.751,54	17.620.009,84	461.205,79	0,00	18.081.215,63	7.589.535,91	7.888.991,08
	25.684.316,53	177.208,79	15.458,17	0,00	25.846.067,15	17.693.622,92	465.653,79	0,00	18.159.276,71	7.686.790,44	7.990.693,61

Lagebericht
zum 31. Dezember 2023
der
Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung /Bäder-
(Eigenbetrieb)

1. Gegenstand des Eigenbetriebes

Die Gemeindewerke Nottuln bestehen aus den Betriebszweigen Abwasserwerk, Wasser- und Energieversorgung/Bäder und Baubetriebshof. Die Wasser- und Energieversorgung/Bäder der Gemeinde Nottuln werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung NRW und der Betriebssatzung für die Gemeinde Nottuln geführt. Gegenstand der Wasser- und Energieversorgung ist die Versorgung der Bevölkerung der Gemeinde Nottuln mit Trinkwasser und Energie, der Betrieb von Schwimmbädern und deren Nebeneinrichtungen sowie die Wahrnehmung aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

2. Allgemeines

Die gemeindliche Wasserversorgung erstreckt sich auf die Ortsteile Appelhülsen, Darup, Nottuln und Schapdetten sowie den Baumberg und die caritative Einrichtung „Martinistift".

Im Jahr 2010 wurde mit der Herstellung einer Nahwärme- und Stromversorgung im Schul- und Sportzentrum Nottuln begonnen. Seit März 2011 werden aus einer Heizzentrale kommunale Gebäude mit Strom und Wärme als auch von Dritten betriebene Einrichtungen mit Wärme versorgt. Mit der Nahwärmeversorgung aus nachwachsenden Rohstoffen wird ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Durch den Einstieg der Gemeindewerke in die Energieversorgung war der Betriebszweck des Wasserwerkes entsprechend zu erweitern. Im Jahr 2012 erfolgte die Verlegung des Wärmenetzes bis in den Ortskern. Hier wurde das Wärmenetz bis zum Jahr 2018 erweitert, so dass mittlerweile eine weitgehende Auslastung des Wärmeverbunds erzielt werden konnte.

Die öffentlichen Bäder der Gemeinde Nottuln, mit den Betriebsteilen Hallen- und Wellenfreibad, dienen den Schulen und der Bevölkerung der Ortsteile Appelhülsen, Darup, Nottuln und Schapdetten als Freizeit- und Sporteinrichtung.

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Gemeindewerken Nottuln –Wasser- und Energieversorgung / Bäder- und den Kunden waren im Geschäftsjahr 2023 für

- die Wasserversorgung durch die Wasserversorgungssatzung vom 23.05.2017 und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Nottuln vom 25.11.1985 in der ab 01.01.2023 gültigen Fassung geregelt.

- die Energieversorgung durch privatrechtliche Wärmelieferungs- und Wärmeanschlussverträge auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme geregelt.

- die Bäder durch die Satzung über die Benutzung der Bäder der Gemeinde Nottuln vom 17.12.2008 in der ab 01.01.2011 gültigen Fassung und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bäder der Gemeinde Nottuln in der ab 01.01.2022 gültigen Fassung geregelt.

Unterhaltungsarbeiten und Neubaumaßnahmen werden sowohl durch eigene Mitarbeiter, als auch durch Fremdfirmen durchgeführt.

Das Stammkapital beträgt zum 31.12.2023 unverändert EUR 2.400.000,00. Nach Zuführung aus dem Jahresüberschuss 2022 in Höhe von EUR 63.548,50 beträgt das Rücklagenkapital zum 31.12.2023 insgesamt EUR 1.816.508,86.

Der Betriebsausschuss wurde im Jahr 2023 in drei Sitzungen über die Angelegenheiten der Wasser- und Energieversorgung sowie der Bäder unterrichtet; er entschied im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben. Zwischen den Sitzungen wurden die Mitglieder des Betriebsausschusses durch vierteljährliche Zwischenberichte über die Ertragslage sowie den Stand der Abwicklung der Investitionen und die Finanzlage durch die Betriebsleitung unterrichtet. Halbjährlich wird der Betriebsausschuss durch einen Risikobericht über die wesentlichen betrieblichen Risiken informiert.

3. Geschäftsverlauf, Lage und voraussichtliche Entwicklung

a) Wasser- und Energieversorgung

Der Betrieb der Wasserversorgung verlief während des Wirtschaftsjahres 2023 ohne Störungen. Die kurzzeitig aufgetretene geringe mikrobiologische Belastung des Grundwassers zu Beginn des abgelaufenen Geschäftsjahres hat zu keinen Beeinträchtigungen der Trinkwasserversorgung geführt. Zum Jahreswechsel 2023/2024 sind keine mikrobiologischen Belastungen im Grundwasser aufgetreten. Der Umsetzung von Maßnahmen aus der Standort- und Nutzungsanalyse wird auch weiterhin große Bedeutung beigemessen. Eine Hauptmaßnahme war die Fortsetzung von Vereinbarungen über einen Düngungsverzicht im Rahmen der Kooperation Landwirtschaft/Wasserwirtschaft im Stevereinzugsgebiet.

Die Wasser- und Energieversorgung hat im Jahr 2023 Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 3.270 (Vorjahr TEUR 3.316) erzielt. Davon entfielen auf die Trinkwasserabgabe TEUR 2.442 (Vorjahr TEUR 2.428).

Die Trinkwassergebühren wurden zum 01.01.2023 für die Verbrauchsgebühren von 1,59 €/m³ um 0,06 €/m³ auf 1,65 €/m³ und für die Grundgebühren von 0,46 €/Tag um 0,01 €/Tag auf 0,47 €/Tag (Nettobeträge) gegenüber dem Vorjahr angehoben.

Die weiteren Umsatzerlöse betrafen die ratierlich aufzulösenden Ertragszuschüsse aus der Erhebung der Wasseranschlussbeiträge sowie Erstattungen für Wasserleitungshausanschlüsse der Anschlussnehmer in Höhe von TEUR 64 (Vorjahr TEUR 69). Des Weiteren wurden Einspeisevergütungen für die Photovoltaikanlagen in Höhe von TEUR 61 (Vorjahr TEUR 69), Wärmelieferungen in Höhe von TEUR 493 (Vorjahr TEUR 518), Erlöse aus Nebenleistungen in Höhe von TEUR 199 (Vorjahr 220) sowie Auflösungsbeträge von Ertragszuschüssen für den Wärmeverbund in Höhe von TEUR 11 (Vorjahr TEUR 12) erzielt.

Die im Bereich der Vornahme von Anlageinvestitionen angefallenen zu aktivierenden Eigenleistungen haben in 2023 TEUR 29 (Vorjahr TEUR 14) betragen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betrugen im abgelaufenen Geschäftsjahr TEUR 69 (Vorjahr 31). Im Wesentlichen handelte es sich um Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen.

Für den Wassereinkauf, den Strombezug und die Unterhaltung der Anlagen sowie diverse Verbrauchsmaterialien hat das Wasserwerk in 2023 insgesamt TEUR 702 (Vorjahr TEUR 522) aufgewandt. Insbesondere die Kosten für den Materialbezug der Wasseraufbereitung ist im abgelaufenen Geschäftsjahr erheblich gestiegen. Für den Wärmeverbund fielen Energiebezugskosten und sonstige Aufwendungen in Höhe von TEUR 381 (Vorjahr TEUR 389) an. Die bezogenen Leistungen für die Unterhaltung der Versorgungsanlagen betrugen im abgelaufenen Geschäftsjahr TEUR 248 (Vorjahr TEUR 150). Sowohl die Kosten für den Materialeinsatz als auch die Kosten für die bezogenen Leistungen sind in den beiden vergangenen Jahren erheblich gestiegen.

Bei der Wasser- und Energieversorgung waren im technischen Bereich sieben Mitarbeitende tätig; im Verwaltungsbereich zeitanteilig acht Mitarbeitende. Auf Vollzeitstellen bezogen hatte der Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung 9,47 Beschäftigte. Die verbuchten Personalaufwendungen betrugen im Geschäftsjahr 2023 TEUR 591 (Vorjahr TEUR 634).

Investiert wurden im Jahr 2023 in neue Hausanschlüsse nebst Wassermessern TEUR 37. Aufgrund des Kostenanstiegs für Tiefbauleistungen wurden die Arbeiten zum laufenden Austausch von Trinkwasserleitungen auf das Jahr 2024 verschoben. Die Photovoltaikanlage auf dem Wasserwerksgebäude konnte im abgelaufenen Geschäftsjahr in Betrieb genommen werden. Die Herstellungskosten betrugen TEUR 47; davon in 2023 TEUR 36. Für den Anschluss der neuen Kindertagesstätte an der Martinus Grundschule wurden TEUR 9 verausgabt. Die sonstigen Beschaffungen betrugen TEUR 18.

Die planmäßige Tilgung von Darlehen betrug TEUR 253. Die Finanzierung der Anlagenzugänge und der Tilgungsleistungen von insgesamt TEUR 353 erfolgte aus Eigenmitteln. Auf eine Darlehensfinanzierung konnte im Jahr 2023 verzichtet werden.

Der Betrieb der Nahwärmeversorgung brachte auch im Jahr 2023 im Hinblick auf den Klimaschutz den gewünschten Erfolg. Insgesamt wurden 3.780 Mio. kWh (Vorjahr 3,942 Mio. kWh) Wärme verkauft. Davon entfielen auf die Wärmelieferungen aus erneuerbaren Energien 61% und aus der Kraft-Wärme-Kopplung 33%. Nur 6% der Wärme war aus den Spitzenlastkesseln bereit zu stellen. Auch wirtschaftlich wirkte sich die Betriebssparte Wärmeversorgung positiv auf das Unternehmensergebnis 2023 aus. Trotz der krisenbedingten hohen Gasbezugskosten bei gleichzeitigem Rückgang der Absatzmengen konnte auch für das zwölfte volle Betriebsjahr der Wärmeversorgung noch ein positives Ergebnis für diese Betriebssparte in Höhe von TEUR 12 (Vorjahr TEUR 36) erzielt werden.

Die Abschreibungen beliefen sich für die Wasser- und Energieversorgung auf die bis Ende 2023 vorgenommenen Anlagenzugänge auf insgesamt TEUR 305 (Vorjahr TEUR 305).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen in 2023 TEUR 457 (Vorjahr TEUR 473). Hierin enthalten ist die maximal zulässige Konzessionsabgabe an die Gemeinde Nottuln in Höhe von TEUR 242 (Vorjahr TEUR 240).

Das Zinsergebnis 2023 beläuft sich auf TEUR 4 (Vorjahr TEUR -21). Die Verbesserung um TEUR 25 gegenüber dem Vorjahr resultiert hauptsächlich aus geringeren Zinsaufwendungen für die langfristigen Darlehen sowie einem Anstieg der Zinserträge für die Liquidität des Betriebes.

Die Zahlungsbereitschaft der Wasser- und Energieversorgung war während des gesamten Jahres gesichert.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beläuft sich für 2023 auf TEUR 688 (Vorjahr TEUR 868).

Das Jahresergebnis nach Abzug der Steuern beträgt für den Teilbetrieb Wasser- und Energieversorgung TEUR 664 (Vorjahr TEUR 835).

b) Bäder

Der Betrieb der Bäder verlief im abgelaufenen Geschäftsjahr weitgehend ohne Störungen. Die Bäder konnten ganzjährig betrieben werden.

Die Umsatzerlöse der Bäder betrugen im Geschäftsjahr 2023 insgesamt TEUR 395 (Vorjahr TEUR 384). Hierin enthalten sind die Benutzungsgebühren in Höhe von TEUR 200 (Vorjahr TEUR 193). Die in den Gesamtumsatzerlösen enthaltenen Erlöse aus Stromlieferungen, Vergütungen aus der Stromeinspeisung, den KWK-Zuschlägen und sonstigen Erlösen betrugen in Summe TEUR 195 (Vorjahr TEUR 191).

Die Eintrittspreise für das Hallen- wie auch für das Wellenfreibad blieben für 2023 gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für die im Bereich der Vornahme von Anlageinvestitionen zu aktivierenden Eigenleistungen fielen im Jahr 2023 TEUR 3 (Vorjahr TEUR 4) an.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betrugen für 2023 insgesamt TEUR 166 (Vorjahr TEUR 33). Darunter fällt der von der Gemeinde Nottuln an die Bäder geleistete Betriebskostenzuschuss in Höhe von TEUR 152 (Vorjahr TEUR 0). Der Zuschuss erfolgte aufgrund des krisenbedingten Anstiegs der Energiekosten. Der zunächst geplanten Betriebskostenzuschuss in Höhe von TEUR 397 konnte erheblich unterschritten werden. Hauptgrund war der Abschluss neuer Gasbezugsverträge zu besseren Konditionen als für 2023 geplant.

Die weiteren sonstigen betrieblichen Erträge für 2023 betrafen die ertragswirksame Auflösung von Investitionszuschüssen der Vorjahre in Höhe von TEUR 10 (Vorjahr TEUR 10), Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen mit TEUR 1 (Vorjahr TEUR 18) sowie sonstige Erträge von TEUR 3 (Vorjahr TEUR 3).

Für Wasser- und Abwasser, den Energiebezug und die Unterhaltung der Anlagen, haben die Bäder im Jahr 2023 insgesamt TEUR 469 (Vorjahr TEUR 445) aufgewandt. Davon betrugen die Aufwendungen für den Bezug von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen TEUR 333 (Vorjahr TEUR 313) und für bezogene Leistungen TEUR

136 (Vorjahr TEUR 132). Hauptursächlich für den Anstieg bei den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen waren höhere Gasbezugskosten durch die Gaspreissteigerungen als Folge der Energiekrise.

Bei den Bädern waren im betrieblichen Bereich zehn Mitarbeitende tätig; für den Verwaltungsbereich daneben noch zeitanteilig acht Mitarbeitende. Auf Vollzeitstellen bezogen hatte der Betriebszweig Bäder 7,71 Mitarbeitende. Die verbuchten Personalaufwendungen betrugen im Geschäftsjahr 2023 TEUR 482 (Vorjahr TEUR 516). Die geringen Personalkosten im Jahr 2023 resultierten insbesondere aus vorsorglich gebildeten Personalaufwandsrückstellungen. Auch im Jahr 2023 wurden während der Sommersaison DLRG- Kräfte als geringfügig Beschäftigte zur Verstärkung der Betriebs- und Wasseraufsicht eingesetzt.

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen betrugen TEUR 160 (Vorjahr TEUR 165); die sonstigen betrieblichen Aufwendungen TEUR 48 (Vorjahr TEUR 52).

Die Zinsaufwendungen betrugen 2023 insgesamt TEUR 26 (Vorjahr TEUR 34) und die Zinserträge TEUR 4 (Vorjahr TEUR 17). Durch die Erzielung von geringeren Zinserträgen aus der Zinssteuerung im Jahr 2023 gegenüber dem vorangegangenen Jahr hat sich das negative Zinsergebnis mit TEUR -22 gegenüber dem Vorjahr mit TEUR -17 um TEUR 5 erhöht

Die Zahlungsbereitschaft des Bäderbetriebes war während des gesamten Geschäftsjahres gesichert.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beläuft sich für 2023 auf insgesamt TEUR -617 (Vorjahr TEUR -772). Das Jahresergebnis nach Abzug der sonstigen Steuern beträgt für den Teilbetrieb Bäder TEUR -618 (Vorjahr TEUR -772). Die Verbesserung des Jahresergebnisses gegenüber dem Vorjahr ist hauptsächlich auf krisenbedingten Energiekostenzuschuss der Gemeinde zurückzuführen.

Im Wirtschaftsjahr 2023 wurden im Bäderbereich Investitionsmaßnahmen in Höhe von TEUR 30 vorgenommen. Davon entfielen auf die Erneuerung der Energieversorgungsanlagen TEUR 11 und auf sonstige Anschaffungen TEUR 11. Für die Herstellung einer Fahrradabstellanlage wurden TEUR 8 verausgabt. Die planmäßige Tilgung der Darlehen betrug TEUR 39.

Die für 2023 vorgesehene Herstellung einer Fahrradabstellanlage und einer Solarthermieanlage musste auf das Jahr 2024 verschoben werden. Grund ist die langandauernde Bearbeitung der bereits Ende 2022 gestellten Fördermittelanträge.

Die Finanzierung der Investitionen 2023 erfolgte ausschließlich aus Eigenmitteln. Eine Kreditaufnahme war nicht erforderlich.

Bestandteil und Basis des Lageberichtes sind die als Anlage beigefügten Übersichten zur Abwicklung der Wirtschaftspläne der Wasser- und Energieversorgung sowie der Bäder.

c) Wasser und Energieversorgung/Bäder (konsolidiertes Ergebnis)

Durch die Anerkennung der technischen-wirtschaftlichen Verflechtung der Betriebszweige Wasser- und Energieversorgung/Bäder durch die Finanzverwaltung

konnte das Jahresergebnis der Wasser- und Energieversorgung mit dem Jahresergebnis der Bäder konsolidiert werden. Trotz des Anstiegs der Energiebezugskosten durch die Energiekrise sowie des Anstiegs der Aufwendungen für den Materialbezug und die bezogenen Leistungen wurde für 2023 noch ein konsolidiertes positives Jahresergebnis in Höhe von TEUR 46 (Vorjahr TEUR 64) erzielt.

4. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Während die Geschäftsjahre 2020 bis 2022 von den Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt waren hat sich aus dem Ukrainekrieg eine Energiekrise mit der Folge stark gestiegener Energiebezugskosten für 2022 und 2023 entwickelt. Aufgrund der milden Witterung im Winter sowie der bundesweiten Senkung der Energieverbräuche in Verbindung mit der Erschließung neuer Energiebezugsquellen hat sich die Lage auf dem Energiemarkt zu Beginn des Geschäftsjahres 2024 weiter entspannt. Zudem konnte bereits im August 2023 frühzeitig das Erdgaskontingent für die Gemeindewerke bis Ende 2025 zu verbesserten Konditionen vertraglich gesichert werden.

5. Ausblick

a) Wasser- und Energieversorgung

Für den Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung bilden Grundwasserverunreinigungen das größte Betriebsrisiko. Durch umfassende Grundwasserbeobachtung und Wasseranalytik, Aufnahme von neuen Inhaltsstoffen im Trinkwasser lt. Trinkwasserverordnung in das Monitoring sowie durch Umsetzung der Maßnahmen aus der Standort- und Nutzungsanalyse, werden diese Risiken minimiert. Zusätzlich sind die permanente Optimierung der Wasseraufbereitungsanlagen sowie turnusmäßige Instandhaltungsarbeiten an den betriebenen Anlagen wichtig für die Gewährleistung der Wasserabgabe in Trinkwasserqualität.

Das Wasserrecht über die Entnahme von Grundwasser in einer Menge von jährlich bis zu 800.000 m³ hat eine Laufzeit von 30 Jahren bis zum 31.03.2042. Die Ausweisung des Wasserschutzgebietes und die Wasserschutzgebietsverordnung haben eine Laufzeit von 40 Jahren bis zum 25.12.2054. Wasserrecht und Wasserschutzgebiet bilden zwei wichtige Bausteine zur langfristigen Sicherstellung der Trinkwasserversorgung Nottuln.

Insgesamt wurden im Bereich der Wasserversorgung für 2024 Investitionen in Höhe von TEUR 654 und Tilgungsleistungen von TEUR 256 veranschlagt. Von den Investitionen entfallen auf die Erneuerung und Erweiterung von Wasserleitungsnetzen einschließlich Hausanschlüsse und Wasserzähler TEUR 404. Daneben wurden für die Erneuerung der Anlagentechnik TEUR 100 und die Anschaffung eines E-KFZ TEUR 45 sowie für den Wärmeanschluss der Kita auf der Gemeindewiese TEUR 60 in den Vermögensplan eingestellt. Für die Aufstellung des Wasserversorgungskonzeptes wurden TEUR 15 und für die sonstigen Beschaffungen TEUR 30 veranschlagt.

Die Finanzierung der Investitionen und der Tilgungsleistungen für 2024 in Höhe von TEUR 910 erfolgt entsprechend dem Vermögensplan aus Eigenmitteln und Baukostenzuschüssen. Eine Kreditfinanzierung ist für 2024 nicht geplant.

Für das Wirtschaftsjahr 2024 wird für die Wasser- und Energieversorgung mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von TEUR 863 gerechnet.

b) Bäder

Aufgrund einer sich verschärfenden Kostensituation, insbesondere für die Personal- und Materialaufwendungen, wurde zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2024 eine Anhebung der Eintrittspreise vorgenommen.

Für das Wirtschaftsjahr 2024 sind im Bäderbereich Investitionen in Höhe von TEUR 405 und Tilgungsleistungen von TEUR 44 geplant.

Mit der Umsetzung des Projektes „Fahrradabstellanlage/Solarthermieanlage" kann aufgrund der abschließenden Bewilligung der Fördermittel zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres erst 2024 begonnen werden. Aus diesem Grund wurde das Projekt für 2024 erneut im Vermögensplan mit Herstellungskosten von insgesamt TEUR 316 veranschlagt.

Die verbleibenden Investitionen betreffen Sonnensegel, Strandkörbe und Sonnenliegen mit TEUR 26, Erneuerung von Anlagentechnik mit TEUR 30 und die Erweiterung der Wertschließfächer mit TEUR 8. Für sonstige Anschaffungen wurden TEUR 25 in den Vermögensplan eingestellt.

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt in Höhe von TEUR 309 aus Eigenmitteln und in Höhe von TEUR 140 aus Kreditmitteln; abzüglich eines zu erwartenden Tilgungszuschusses von TEUR 77.

Das zu erwartende Jahresergebnis für 2024 beläuft sich auf TEUR -861. Die Zielerreichung hängt wie in jedem Jahr im Wesentlichen von der Witterung in der Wellenfreibadsaison ab.

Nottuln, 05.02.2024

Peter Scheunemann
Betriebsleiter

Daniel Krüger
Betriebsleiter

Gemeindewerke Nottuln

Wasser- und Energieversorgung

Vergleich Wirtschaftsplan 2023/ Jahresabschluss 2023

Vermögensplan

	Plan-Ansatz 2023	Ergebnis 2023	mehr (+) weniger (-)
Mittelbedarf	**EUR**	**EUR**	**EUR**
I. Investitionen			
1. Netzerneuerung und -erweiterung	190.000	0	-190.000
2. Umlegung TW-Leitung Bahnunterführung	68.000	0	-68.000
3. Erschließung Neubaugebiete	0	0	0
4. Photovoltaikanlage Wasserwerksgebäude*	0	36.489	36.489
5. Herstellungskosten Hausanschlüsse	20.500	17.694	-2.806
6. Beschaffung von Wasserzählern	21.000	18.831	-2.169
7. Erneuerung Anlagentechnik Notstrom	30.000	0	-30.000
8. Anschaffung Durchflussmesseinrichtung	5.000	0	-5.000
9. Wärmeanschluss Kita Martinus Grundschule	17.500	8.495	-9.005
10. Sonstige Anschaffungen	30.000	18.048	-11.952
II. Tilgung von Darlehen	264.900	252.732	-12.168
Summe	**646.900**	**352.288**	**-294.612**

Finanzierung	**EUR**	**EUR**	**EUR**
1. Liquide Mittel	11.300	179.100	167.800
2. Liquide Mittel PV-Anlage aus dem Vorjahr*	0	69.880	69.880
3. Baukostenzuschüsse	20.000	91.091	71.091
4. Abschreibungen	325.100	305.315	-19.785
./. Aufl. BKZ im Erfolgspl.	-72.943	-64.275	8.668
= Finanzierungsmittel	252.157	241.040	-11.117
5. Kreditaufnahme	390.000	0	-390.000
6. Mittelüberschuss (-)	-26.557	-228.823	-202.266
Summe	**646.900**	**352.288**	**-294.612**

nachrichtlich:	**EUR**
Aktivierte Eigenleistungen	29.303

* Die für 2022 geplante Errichtung der Photovoltaikanlage auf dem Wasserwerkegebäude hat sich über den Jahreswechsel 2022/2023 aufgrund der allgemeinen Marktauslastung zeitlich verzögert, so dass die Montage und Inbetriebnahme erst 2023 erfolgen konnte.

Wasser- und Energieversorgung

Vergleich Wirtschaftsplan 2023/ Jahresabschluss 2023

Erfolgsplan		Wirtschafts-plan 2023 EUR	Jahres-abschluss 2023 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR
1.	Umsatzerlöse	3.482.922	3.269.890	-213.032
2.	Aktivierte Eigenleistungen	35.000	29.303	-5.697
3.	Sonstige betriebliche Erträge	5.000	69.432	64.432
4.	Materialaufwand	1.267.953	1.331.233	63.280
5.	Personalaufwendungen	653.145	591.172	-61.973
6.	Abschreibungen	325.100	305.315	-19.785
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	501.700	456.837	-44.863
8.	Zinsen und ähnliche Erträge	-11.600	-51.579	-39.979
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	52.200	47.700	-4.500
10.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	734.424	687.947	-46.476
11.	Steuern	6.600	23.937	17.337
12.	Jahresüberschuss	727.824	664.010	-63.813

Bäder

Vergleich Wirtschaftsplan 2023/ Jahresabschluss 2023

Vermögensplan

	Plan-Ansatz 2023	Ergebnis 2023	mehr (+) weniger (-)
Mittelbedarf	**EUR**	**EUR**	**EUR**
I. Investitionen			
1. Erneuerung Anlagentechnik Stromversorgung	180.000	11.439	-168.561
2. Herstellung einer Fahrradabstellanlage sowie einer Solarthermieanlage	306.000	8.051	-297.949
3. Herstellung eines Anbaus Personalräume	110.000	0	-110.000
4. Anschaffung von Wärmetauschern Hallenbad	15.000	0	-15.000
5. Erneuerung Schaltzentrale Brauchwasser HB	15.000	0	-15.000
6. Anschaffung von Strandkörben	3.000	2.521	-479
7. Sonstige Anschaffungen	25.000	8.055	-16.945
II. Tilgung von Darlehen	43.060	34.951	-8.109
Summe	**697.060**	**65.017**	**-632.043**

Finanzierung	**EUR**	**EUR**	**EUR**
1. Liquide Mittel	232.500	232.500	0
2. Abschreibungen	173.900	160.338	-13.562
./. Auflösung Investitionszuschuss	-8.980	-9.755	-775
= Finanzierungsmittel	164.920	150.583	-14.337
3. Fördermittel Fahrradabstellanlage/Solarthermie	166.000	0	-166.000
4. Darlehensaufnahme	140.000	0	-140.000
5. Kreditaufnahme (+)/ Mittelüberschuss (-)	-6.360	-318.067	-311.707
Summe	**697.060**	**65.017**	**-632.043**

nachrichtlich:	**EUR**
Aktivierte Eigenleistungen	2.826

Bäder

Vergleich Wirtschaftsplan 2023/ Jahresabschluss 2023

Erfolgsplan		Wirtschafts-plan 2023 EUR	Jahres-abschluss 2023 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR
1.	Umsatzerlöse	321.810	395.343	73.533
2.	Aktivierte Eigenleistungen	3.000	2.826	-174
3.	Sonstige betriebliche Erträge	411.580	166.030	-245.550
4.	Materialaufwand	731.450	469.482	-261.968
5.	Personalaufwendungen	486.530	482.308	-4.222
6.	Abschreibungen	173.900	160.338	-13.562
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	49.500	47.663	-1.837
8.	Zinserträge	-2.600	-4.093	-1.493
9.	Zinsaufwendungen	24.380	25.818	1.438
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-726.770	-617.318	109.452
10.	Steuern	250	222	-28
11.	Jahresergebnis	-727.020	-617.541	109.479

Ö 10.2

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **084/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **70 Gemeindewerke** Datum: **14.05.2024**

Tagesordnungspunkt:

Beratung und Beschlussfassung über die Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes der Gemeinde Nottuln (2018 bis 2023) für die Jahre 2024 bis 2029.

Beschlussvorschlag:

Die erste Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes der Gemeinde Nottuln für die Jahre 2024 bis 2029 wird entsprechend des als Anlage beigefügten Konzeptentwurfs beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten für die Aufstellung der Fortschreibung ca. 12.320 €

Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Beratungsfolge:

Gremium	**Sitzungstermin**		**Behandlung**	
Betriebsausschuss	25.06.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	02.07.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

...

Vorlage Nr. 084/2024

Sachverhalt:

Mit der Novellierung des Landeswassergesetzes vom 8. Juli 2016 wurde erstmalig die Pflicht zur Vorlage eines Wasserversorgungskonzeptes durch die Gemeinden auf der Grundlage des § 38 Abs. 3 Landeswassergesetz NRW) LWG NRW vorgegeben.

Mit Erlass vom 11.04.2017 hatte das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen die Aufstellung und die Inhalte eines Wasserversorgungskonzeptes konkretisiert. Das erste Wasserversorgungskonzept für den Zeitraum 2018 bis 2023 war -analog zum Abwasserbeseitigungskonzept- durch den Rat der Gemeinde Nottuln zu beschließen und bis Mitte 2018 der Bezirksregierung vorzulegen. Eine Fortschreibung erfolgt in einem Turnus von sechs Jahren.

Die als Anlage beigefügte erste Fortschreibung des bestehenden Wasserversorgungskonzeptes gilt für die Jahre 2024 bis 2029 und ist ebenfalls der Bezirksregierung Münster vorzulegen.

Der Inhalt des Wasserversorgungskonzeptes gliedert sich im Wesentlichen in folgende Schwerpunkte:

1. Aussagen zum Gemeindegebiet
2. Beschreibung der bestehenden Wasserversorgungssysteme
3. Risikobewertung der Gemeinde im Hinblick auf die Wasserversorgung
4. Maßnahmen zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

Das Wasserversorgungskonzept für die Gemeinde Nottuln wurde durch das Ingenieurbüro Aquanta Hydrogeologie GmbH & Co KG, Datteln, aufgestellt und wird durch den Geschäftsführer, Herr Dr. Kluge, in der Sitzung des Betriebsausschusses am 25.06.2024 vorgestellt.

Sofern der Betriebsausschuss dem Beschlussvorschlag der Betriebsleitung folgen kann, ist eine abschließende Beschlussfassung für den Rat der Gemeinde Nottuln am 02.07.2024 vorgesehen. Im Anschluss erfolgt die Vorlage des Wasserversorgungskonzeptes bei der Bezirksregierung Münster.

Anlagen:

Wasserversorgungskonzept für die Gemeinde Nottuln 2024 bis 2029 (1. Fortschreibung)

Verfasst:
gez. Scheunemann

Ö 10.2

Fortschreibung des

Wasserversorgungskonzept

der Gemeinde Nottuln

gemäß § 38, Absatz 3
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
Landeswassergesetz - LWG -

G1918_2401K vom 13.06.2024

HE 1.421

Aufgestellt:
Nottuln, im Juni 2024

Datteln, im Juni 2024
Dr.Kl

Der Bürgermeisten

Dr. R. Kluge

Inhaltsverzeichnis

1 Vorwort 6

2 Gemeindegebiet 6

3 Beschreibung des Wasserversorgungssystems 8

3.1 Übersicht 8
3.1.1 Gemeindewerke Nottuln, Trinkwassergewinnung und Verteilung 9
3.1.2 Stadtwerke Coesfeld GmbH, Trinkwasserbelieferung 14
3.1.3 Gelsenwasser AG, Trinkwasserlieferung Bauerschaft Baumberg 15

3.2 Rechtliche und vertragliche Rahmenbedingungen 19

4 Aktuelle Wasserabgabe und Wasserbedarf 20

4.1 Wasserabgabe (Historie) 20

4.2 Prognose Wasserbedarf 20

5 Mengenmäßiges Wasserdargebot für die Bedarfsdeckung (Wasserbilanz) sowie mögliche zukünftige Veränderungen 21

5.1 Wassergewinnungsgebiet Nottuln 21
5.1.1 Wasserressourcenbeschreibung 21
5.1.2 genutzte Ressourcen 21
5.1.3 ungenutzte Grundwasserressourcen 21
5.1.4 Wasserbilanz 22
5.1.5 Entwicklungsprognose des quantitativen Wasserdargebots unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen des Klimawandels 22

5.2 Wassergewinnung Coesfeld und Lette 24
5.2.1 Wasserressourcenbeschreibung Wassergewinnung Coesfeld 24
5.2.2 Wasserressourcenbeschreibung Wassergewinnung Lette 25
5.2.3 Wasserbilanz 26
5.2.4 Entwicklungsprognose des quantitativen Wasserdargebots unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen des Klimawandels 26

5.3 Wassergewinnung Haltern 26
5.3.1 Wasserbilanz 27
5.3.2 Entwicklungsprognose des quantitativen Wasserdargebots unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen des Klimawandels 28

6 Eigenwasserversorgung 28

7 Maßnahmen der Gemeinde zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung. 28

8 Risikobewertung der Gemeinde 28

8.1 Risikobewertung der Gemeinde (ohne durch den fortschreitenden Klimawandel bedingte Risiken) 28

8.2 Risikobewertung der Gemeinde (durch den Klimawandel bedingte Risiken) 29

Abbildungen

Abb. 1: Gemeindegrenzen Nottuln (www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf# vom 27.05.2024)

Abb. 2: Ausschnitt aus Flächennutzungsplan Gemeinde Nottuln (http://www.elwasweb.nrw.de/elwas- web/index.jsf# vom 27.05.2024)

Abb. 3: Wasserschutzgebiet Nottuln

Abb. 4: Lageplan Entnahmebrunnen/Gewinnungsanlagen, Wasserwerk Nottuln

Abb. 5: Verfahrensschema Wasserwerk Nottuln aus „Wasserwerk der Gemeinde Nottuln, - Informationen zur Wassergewinnung“, abgeändert

Abb. 6: Trinkwasserversorgungsnetz; Transportleitungen und Teilgebiete, Übersicht

Abb. 7: Netzplan Nottuln, standardisiert

Abb. 8: Übersichtskarte des Wasserwerks Haltern im Einzugsgebiet der Talsperren

Abb. 9: Blockschema Betrieb WW Haltern

Abb. 10: Grundwasserneubildung 1981-2010 Nottuln

Abb. 11: Veränderung der Grundwasserneubildung in NRW, Übersicht

Abb. 12: Einzugsgebiet und Schutzzonen WGG Coesfeld

Abb. 22: Änderung der Grundwasserneubildung infolge des Klimawandels (http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/)

Abb. 13: Grundwasserflurabstände und Fließrichtungen

Tabellen

Tab. 1: Entnahmebrunnen

Tab. 2: Wasserwerk, Speicher, Wasserlieferung

Tab. 3: Entnahmebrunnen, WW Coesfeld

Tab. 4: Entnahmebrunnen, WW Lette

Anlagen

Anlage 1: Gemeindegebiet

Anlage 2: Versorgungsgebiet zzgl. Beiblatt

Anlage 3: Betreiber

Anlage 4: Aufbereitung zzgl. Beiblatt

Anlage 5: Gewinnung zzgl. Beiblatt

Anlage 6: Kleinanlagen

Abkürzungen

DWD: **Deutscher Wetterdienst**

EB: **Entnahmebrunnen**

EigVo NW: **Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen**

GOW: **Gesundheitlicher Orientierungswert**

HB: **Hochbehälter**

IWW: **IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasser Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH**

MP: **Messpunkt**

nrM: **nichtrelevante Metabolite**

SPS: **speicherprogrammierbare Steuerung**

TOC: **total organic carbonate, Gesamtkohlenstoff**

TrinkwV: **Trinkwasserverordnung**

UBA: **Umweltbundesamt**

WG: **Wassergewinnung**

WGG: **Wassergewinnungsgebiet**

WSG: **Wasserschutzgebiet**

WW: **Wasserwerk**

1 Vorwort

Die Sicherung des Zugangs zu sauberem Trinkwasser ist Kernaufgabe der staatlichen Daseinsvorsorge. Dies ist im § 50 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) verankert. Der Wasserbedarf der Bevölkerung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken. Zudem sollen die Träger der öffentlichen Wasserversorgung auf einen sorgsamen Umgang mit Wasser hinwirken und Wassergewinnungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichten, erhalten und betreiben.

Zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung hat die Gemeinde Nottuln gemäß § 38 Absatz 3 LWG NRW nachfolgend ein Konzept über den Stand und die zukünftige Entwicklung der Wasserversorgung in ihrem Stadtgebiet in 2018 aufgestellt. Das Wasserversorgungskonzept ist alle sechs Jahre fortzuschreiben.

Das jetzt fortgeschriebene Wasserversorgungskonzept 2024 enthält dabei die wesentlichen Angaben, die nachvollziehbar aufzeigen, dass für die Gemeinde Nottuln die Wasserversorgung jetzt und auch in Zukunft sichergestellt ist. Dabei wurde das Wasserversorgungskonzept des Jahres 2018 sowie die für eine einheitliche Vorgehensweise und zur Arbeitserleichterung vom Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten Arbeitshilfen in Form der inhaltlichen Gliederung sowie von Tabellen und Beiblättern zugrunde gelegt:

https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/wasserversorgungtrinkwasser/wasserversorgungskonzept

Das hier vorgelegte Wasserversorgungskonzept für die Gemeinde Nottuln beinhaltet, bedingt durch die vertraglich vereinbarten Trinkwasserlieferungen der Stadtwerke Coesfeld GmbH und der Gelsenwasser AG, Textteile/Fachinformationen der Stadt Coesfeld und der Stadt Billerbeck. Dies betrifft bevorzugt die Themen Wassergewinnungsgebiet, Förderung, Aufbereitung, Geologie, mengenmäßiges Wasserdargebot, Beschaffenheit von Grund-, Roh- und Trinkwasser inklusive Überwachung. Die Gefährdungsanalysen, soweit sie die Wasserzulieferer (Stadtwerke Coesfeld GmbH, Gelsenwasser AG) betreffen, sind den o. g. Wasserversorgungskonzepten zu entnehmen.

2 Gemeindegebiet

Nottuln ist eine Gemeinde im Kreis Coesfeld in Nordrhein-Westfalen. Sie liegt etwa 20 Kilometer westlich von Münster am Südwestrand der Baumberge. Wesentliche Verkehrswege im Gemeindegebiet stellen die BAB A43 Recklinghausen / Münster und die B525 von der deutsch- niederländischen Grenze bis zur BAB A43 dar.

Das Gemeindegebiet von Nottuln grenzt an die Gemeinden Billerbeck, Havixbeck, Senden und Dülmen und besteht aus den Ortsteilen Nottuln, Appelhülsen, Darup und Schapdetten. Weiterhin gehören zum Gemeindegebiet die Bauerschaften Baumberg, Buxtrup, Gladbeck, Hastehausen, Heller, Horst, Hövel, Limbergen, Stevern, Stockum und Uphoven. Die Gemeindegrenzen sind in **Abb. 1** dargestellt **(Anlage 1, 2)**.

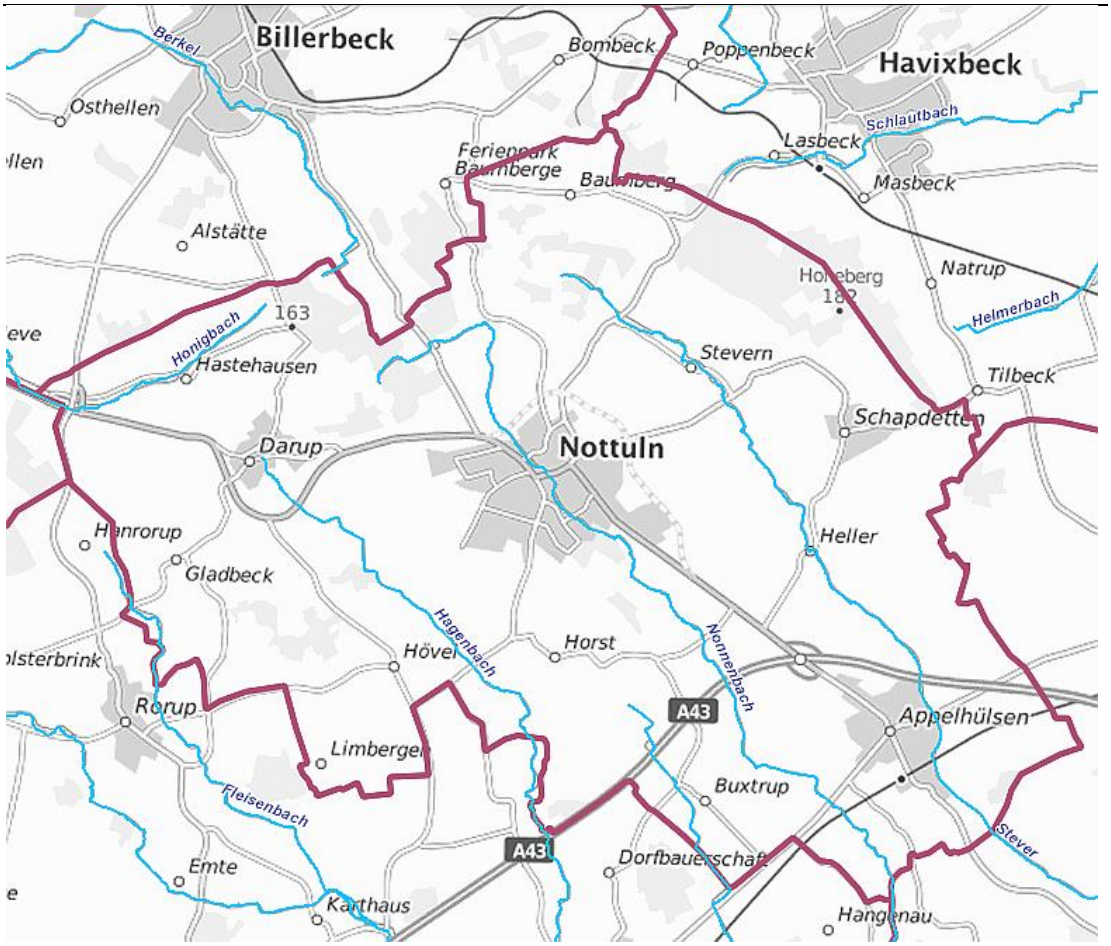


Abb. 1: Gemeindegrenzen Nottuln (www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf# vom 27.05.2024)

Die Landschaft ist im Norden durch die Baumberge geprägt, die am Longinusturm auf dem Westerberg eine Höhe von 185 m NHN erreichen. Nach Süden verflacht sich die Morphologie. Das Siedlungsgebiet von Nottuln liegt auf Höhen von 90-100 m NHN, während der südlich der BAB A43 liegende Ortsteil Appelhülsen nur noch Höhen von ca. 65 m NHN aufweist.

Hydrologisch gehört die Gemeinde (Gemeindekennziffer 05558032) zum Einzugsgebiet des Rheins (Flusseinzugsgebiet 200). Bis auf die Stadt- und Siedlungsgebiete mit Wohn- (grau), Gewerbe- (rosa) und Industriebebauung (rot) ist die Landnutzung der Gemeinde bevorzugt landwirtschaftlich (gelb) geprägt. Forst (grün) ist untergeordnet vorhanden. Lediglich im Bereich der nördlich gelegenen Baumberge sind größere zusammenhängende Wälder vorhanden **(Abb. 2)**. Nottuln ist durch seine Lage im Einzugsgebiet von Münster in den letzten Jahren gewachsen. Weiterhin ist im Laufe der Zeit durch die Gewerbe- und Industrieansiedlungen, zuletzt an der Autobahnabfahrt Nottuln der BAB A43, die Wirtschaftskraft stetig gestiegen.

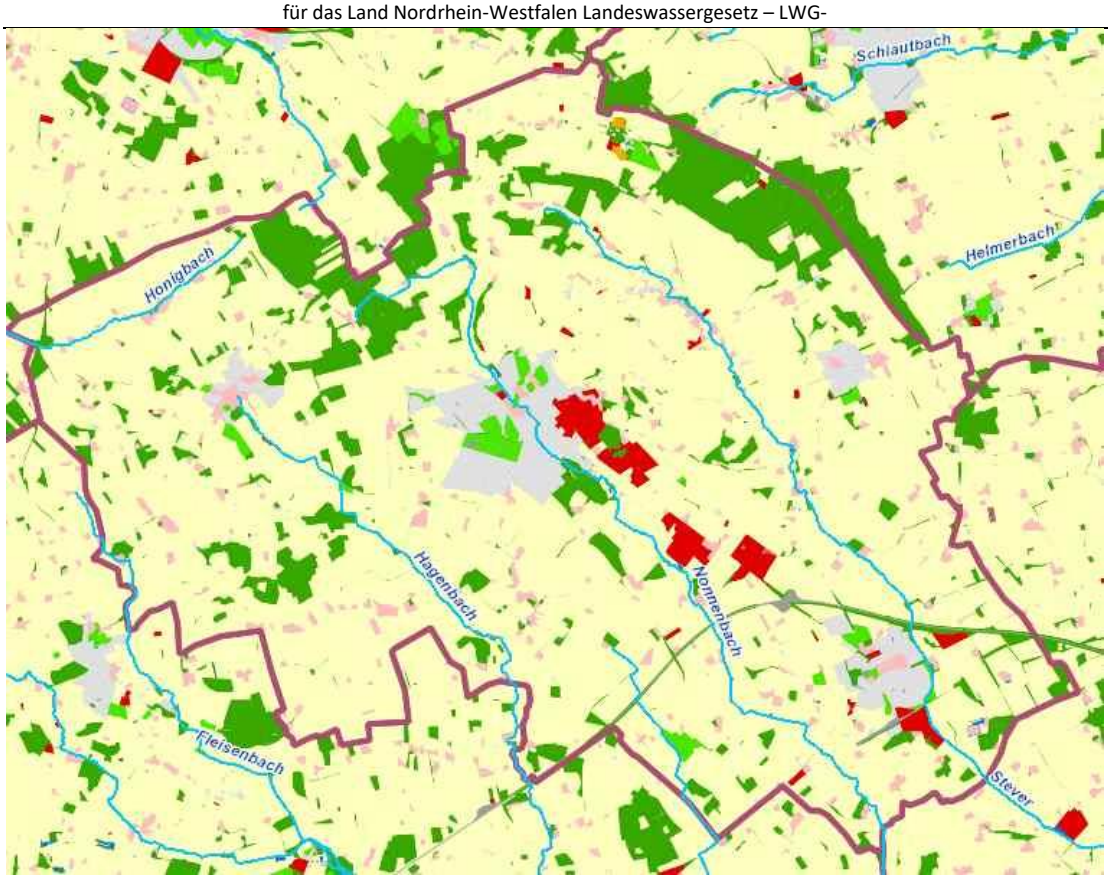


Abb. 2: Ausschnitt aus Flächennutzungsplan Gemeinde Nottuln (http://www.elwasweb.nrw.de/elwas- web/index.jsf# vom 27.05.2024)

3 Beschreibung des Wasserversorgungssystems

3.1 Übersicht

Die Wasserversorgung der Gemeinde Nottuln erfolgt über das Wasserwerk Nottuln der Gemeindewerke Nottuln im Nonnenbachtal und einer Wasserlieferung von der Stadtwerke Coesfeld GmbH, die überwiegend über das Wasserwerk Coesfeld am Coesfelder Berg erfolgt. Bei Bedarf kann auch noch über das Wasserwerk Lette, welches mit dem Wasserwerk Coesfeld im Verbund betrieben wird, eine Lieferung erfolgen. Die Bauerschaft Baumberg, deren Versorgungsnetz keine Verbindung zum Nottulner Versorgungsnetz der Gemeindewerke Nottuln aufweist, wird mit Trinkwasser von der Gelsenwasser AG versorgt. Über das Transportnetz der Gelsenwasser AG wird das Trinkwasser aus dem Wasserwerk Haltern geliefert. Untergeordnet kann Trinkwasser vom Wasserwerk Coesfeld eingespeist werden. Für das Versorgungsnetz in der Bauerschaft Baumberg nach dem Übergabeschacht sind die Gemeindewerke Nottuln verantwortlich **(Anlage 2, 3, 4, 5)**.

3.1.1 Gemeindewerke Nottuln, Trinkwassergewinnung und Verteilung

Nachfolgend werden das WSG Nottuln, die Gewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, die Speicherung, das Verteilnetz und die Versorgungsgebiete (Nottuln, Appelhülsen, Darup, Schapdetten, Baumberg) dargestellt **(Abb. 3-7)**.

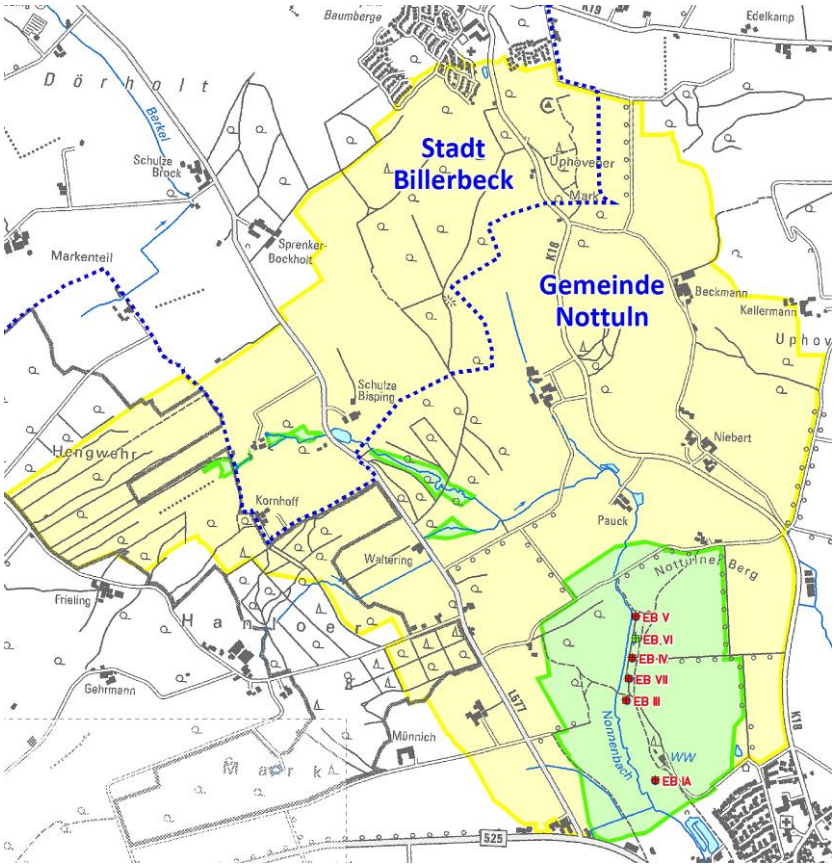


Abb. 3: Wasserschutzgebiet Nottuln

Das Wasserschutzgebiet Nottuln, am Südhang der Baumberge oberhalb des Ortskerns Nottuln, liegt in den Gemeindegebieten der Gemeinde Nottuln und der Stadt Billerbeck. Es weist eine Fläche von ca. 6,3 km² auf.

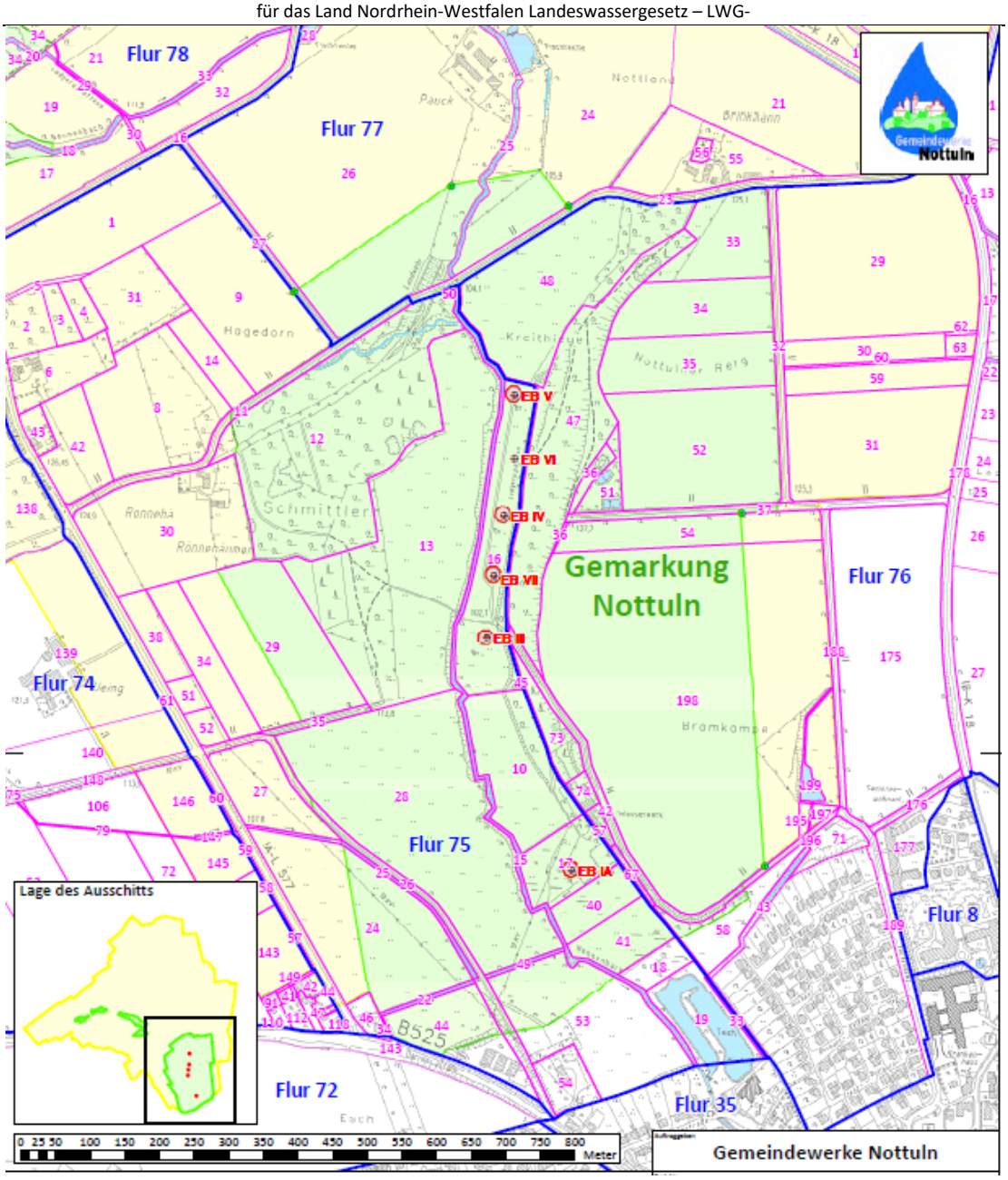


Abb. 4: Lageplan Entnahmebrunnen/Gewinnungsanlagen, Wasserwerk Nottuln

Die Grundwasserentnahme erfolgt in der Brunnengalerie Nottuln aus fünf Kiesschüttungsbrunnen **(Tab. 1)**, die von Nord nach Süd parallel zum Nonnenbach abgeteuft sind. Die geringste Entfernung zum Nonnenbach weist der Brunnen V mit ca. 15 m auf. Die Brunnenschächte der Brunnen stehen über dem Gelände und sind mit Erdreich angeböscht. Die Brunnenschächte sind druckwasserdicht ausgeführt, damit bei hohen Wasserführungen des Nonnenbaches kein Oberflächenwasser eindringen kann.

Brunnen	Abteufung	Bohrteufe	Bohrdurch-messer	Ausbauteufe	Ausbau-durchmesser	Kiesschüttung	Filter- und Vollrohr-material	Filterlänge
	(-)	(m)	(mm)	(m u. GOK)	(mm)	(mm)	(-)	(m)
IA	1981	75,5	760	75	400	8-16	PVC	35
III	1966	57	500	57	250	15-25	OBO	31
IV	1971	60	502	60	250	8-15	PVC	30
V	1971	60	502	60	250	8-15	PVC	30
VII	1981	76	760	76	400	8-16	PVC	35

Tab. 1: Entnahmebrunnen

Um die Mächtigkeit des erschlossenen Grundwasserleiters zu vergrößern, sind in die Filterstrecken Vollrohrbereiche eingebaut. Die Entnahmebrunnen sind mit Unterwasserpumpen der Hersteller Pleuger und Ritz ausgerüstet. Die Unterwasserpumpen weisen Leistungen von 15 kW und Förderhöhen von ca. 60 m auf. Der Entnahmebrunnen IA ist entsprechend der wasserrechtlichen Bewilligung der Bezirksregierung Münster auf eine Förderleistung von ca. 2.000 m³/Monat begrenzt.

Über die Unterwasserpumpen der Entnahmebrunnen wird das Rohwasser durch die Wasseraufbereitung bis in den Hochbehälter Draum gefördert. Die Aufbereitung des Rohwassers im Wasserwerk Nottuln findet mit folgenden Schritten statt **(Abb. 5)**:

- Chemische Teilenthärtung und –entkarbonisierung in zwei parallel geschalteten konischen Schnellentkarbonisierungsreaktoren, wobei immer nur ein Reaktor in Betrieb ist,
- Unterstützung der Trübstoffabscheidung in der Filterstufe durch die Zugabe von Flockungshilfsmitteln (anionisches Flockungshilfsmittel auf der Basis von Polyacrylamid),
- CO_2-Einspeisung zur pH-Wert-Stabilisierung,
- Erhöhung der Sauerstoff-Konzentration des Wassers durch die Belüftung im Oxidator zur Nitrifizierung von Ammonium zu Nitrat und ggf. zur Bildung von abfiltrierbaren Fe(III)-Verbindungen,
- Filtration des Wassers in fünf parallel betriebenen Filtern (Durchmesser 2,4 m),
- Sicherungshygenisierung über UV-Desinfektionsanlage,
- Transport des Trinkwassers in den HB Draum.

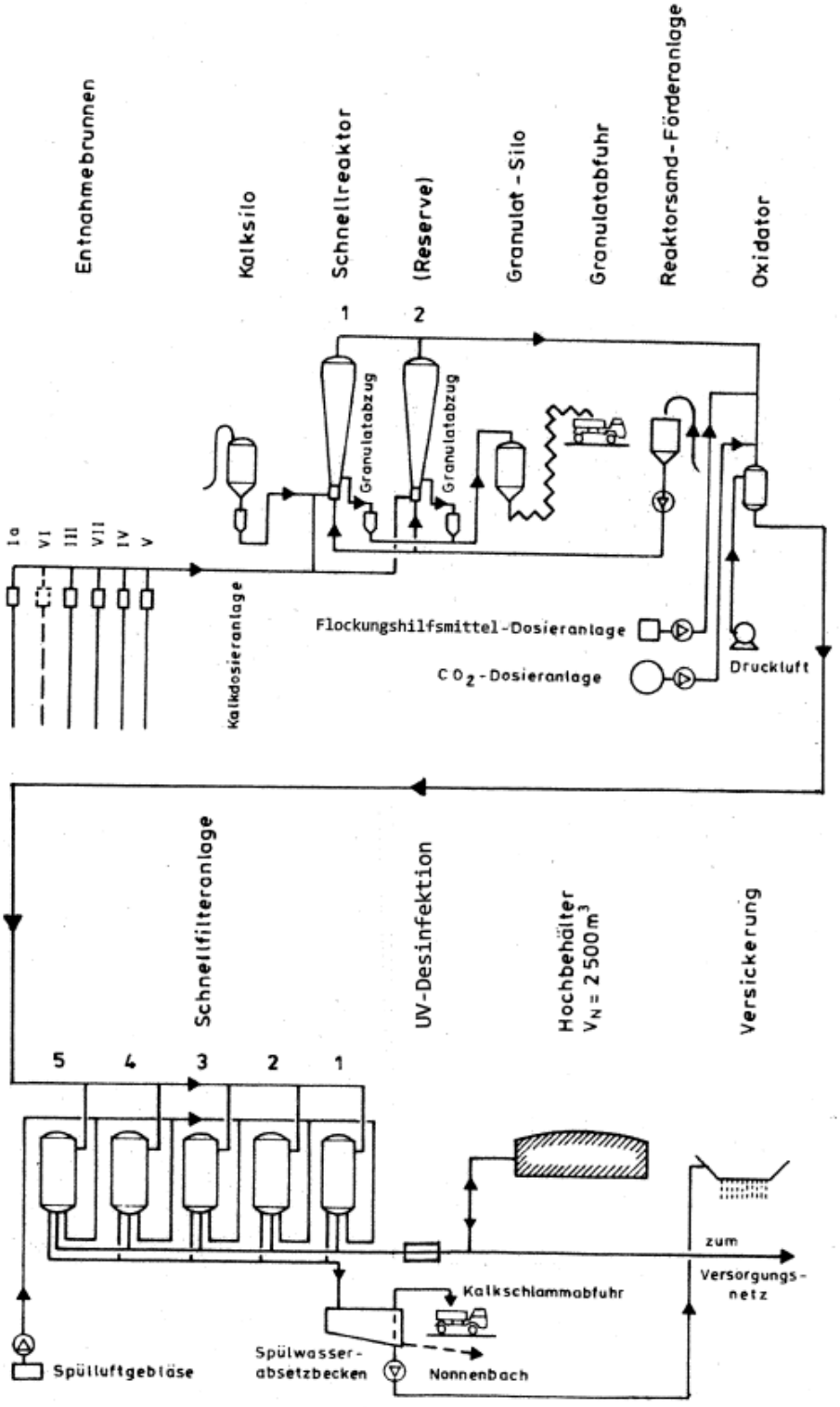


Abb. 5: Verfahrensschema Wasserwerk Nottuln aus „Wasserwerk der Gemeinde Nottuln, - Informationen zur Wassergewinnung“, abgeändert

Das WW Nottuln weist nach dem Neubau in 1987 eine max. Aufbereitungsleistung von 200 m³/h und 4.300 m³/d auf. In den HB Draum mit einem Volumen von 2 x 1.250 m³ strömt

auch das von der Stadtwerke Coesfeld GmbH gelieferte Trinkwasser. Vom Hochbehälter Draum wird im freien Gefälle das Versorgungsgebiet beliefert. In den zwei Transportleitungen zum Ortsteil Appelhülsen sind zwei Druckminderer eingebaut. Im Ortsteil Darup ist für die Straße „Sonnenstiege“ (16 Anschlüsse) eine Druckerhöhungsanlage eingebaut. Die Bauerschaft Baumberg wird über das Netz der Gelsenwasser AG beliefert **(Abb. 7) (Tab. 2)**.

	Leistung/Kapazität	technische Angaben	Bemerkung
WW Nottuln	200 m³/h	Chemische Teilenthärtung und –entkarbonisierung	
Hochbehälter Draum	2.500 m³		2 x 1.250 m³
Hochbehälter Schapdetten	200 m³		
Wasserlieferung Stadtwerke Coesfeld GmbH	400.000 m³/a	Übergabe Zählerschacht	
Wasserlieferung Gelsenwasser AG	2 m³/h, 18.000m³/a	Übergabe Zählerschacht	Bauerschaft Baumberg

Tab. 2: WW Nottuln, Speicher, Wasserlieferung

Die Bauerschaft Baumberg, deren Versorgungsnetz zu den Gemeindewerken Nottuln gehört, wird separat von der Gelsenwasser AG beliefert. Eine Verbindung zum Versorgungsnetz der Gemeindewerke Nottuln besteht nicht.

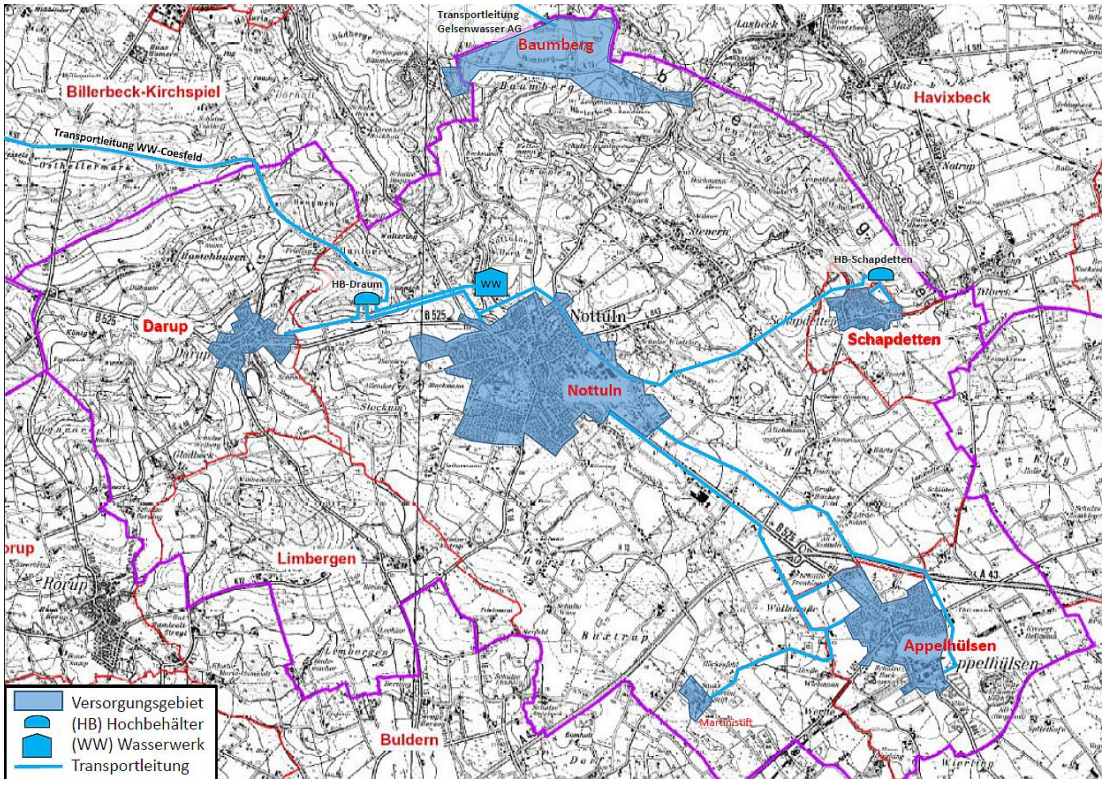


Abb. 6: Trinkwasserversorgungsnetz; Transportleitungen und Teilgebiete, Übersicht

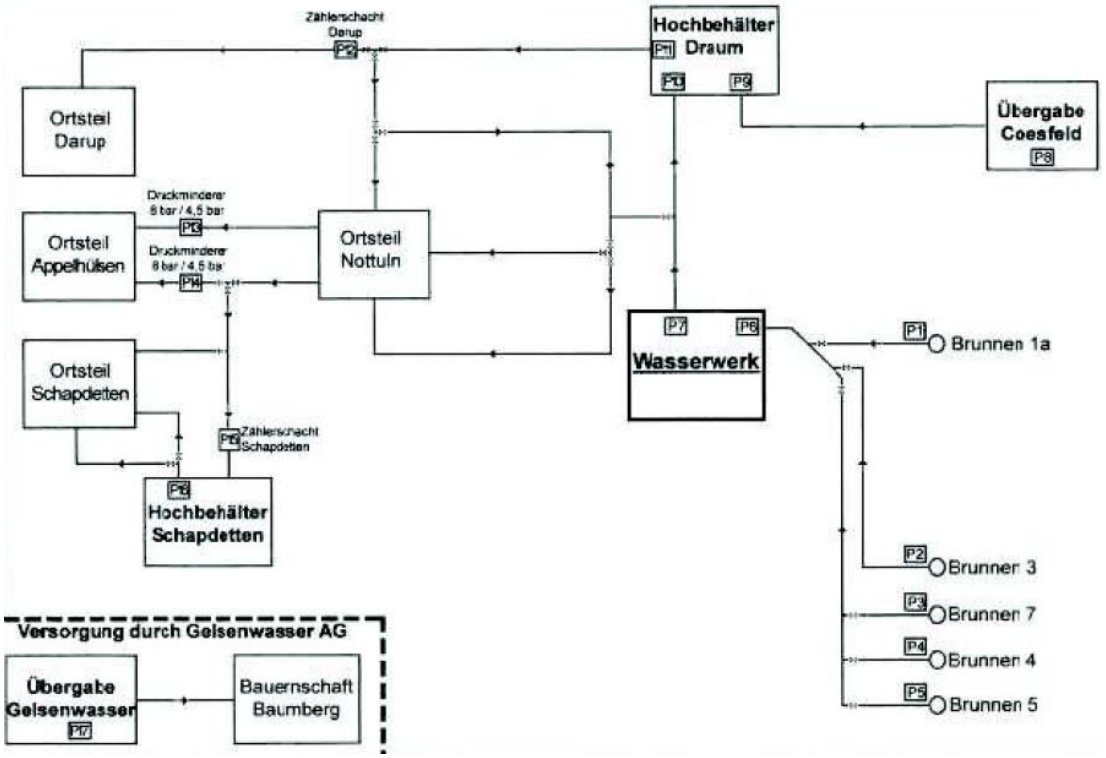


Abb. 7: Netzplan Nottuln, standardisiert

3.1.2 Stadtwerke Coesfeld GmbH, Trinkwasserbelieferung

Derzeit betreiben die Stadtwerke Coesfeld GmbH die WW Coesfeld und Lette zur öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung. Die Belieferung der Gemeindewerke Nottuln erfolgt über das WW Coesfeld mit dem HB Coesfeld Berg. Aufgrund des Verbundes der WW kann anteilig Trinkwasser des WW Lette mit geliefert werden.

In der Wassergewinnung Coesfeld werden derzeit sechs Brunnen mit Teufen von bis zu. 170 m betrieben. Rohwasser wird aus den Holtwick- und Dülmen-Schichten der Oberkreide gefördert **(Tab. 3)**. Im WSG Lette/Humberg werden elf Brunnen zur Wassergewinnung betrieben. Die Filterstrecken der Brunnen erschließen die Haltern-Schichten (Sande der Oberkreide) und sind bis zu einer Tiefe von 100 Meter abgeteuft **(Tab. 4).**

Das WW Coesfeld wurde im Jahr 2009 in Betrieb genommen. Das Rohwasser wird physikalisch über zwei Riesler entsäuert. Dabei wird das Wasser mit Sauerstoff aufgesättigt, wodurch Eisen und Mangan entfernt werden. In zwei Reaktorbehältern (je 55 m³) wird durch Zugabe von Kalziumhydroxid eine Schnellentcarbonisierung durchgeführt. Die Härte des Wassers wird dabei auf eine mittlere Härte reduziert. Der pH-Wert wird anschließend durch die Zugabe von Kohlendioxid auf etwa 7,7 eingestellt. Abschließend wird das Wasser in vier Filterbehältern über einen 4 m mächtigen Quarzsand/Anthrazitfilter zur Entfernung von Partikel- und Trübstoffen geschickt. Das fertige Trinkwasser wird über drei Reinwasserpumpen in den HB Coesfelder Berg transportiert und von dort aus ins Netz eingespeist. Insgesamt können maximal 550 m³/h aufbereitet werden.

Im WW Lette (2001 modernisiert) wird das Rohwasser zunächst einer Oxidation unterzogen. Der sich anschließende Transport über zwei Filterstufen (Stütz- und Filterkies) bewirkt eine Entfernung von Eisen und Mangan. In einem Verweilzeitbehälter wird das Wasser über die Zudosierung von NaOH entsäuert. Das aufbereitete Trinkwasser wird in zwei Reinwasserbehältern (je 750 m³) gespeichert und mittels vier Reinwasserpumpen in das Versorgungsnetz gefördert. Zur Aufnahme von Druckstößen aus den Versorgungsnetzen werden zwei Ausgleichsbehälter genutzt. Die max. Aufbereitungsleistung des WW Lette beträgt 500 m³/h.

In beiden WW findet eine kontinuierliche Desinfektion mit Chlor statt.

Entnahmebrunnen	I	II	III	IV	V	VI
Baujahr	1925/1958	1925/1958	1925/1958	1925/1958	1979	2020
Verfilterung (m u. GOK)	11,5-126,5	11, 125	11,5-125	11,5-110	30,4-142	52-170
Leistung (m³/h)	125	40	120	76	126	120

Tab. 3: Entnahmebrunnen, WW Coesfeld

Entnahmebrunnen	V	VIII	IX	X	XI	XV	XVI	XVII	XVIII	XIX	XX
Baujahr	2023	2010	1982	1982	1982	2011	1995	1995	2004	2016	2016
Verfilterung (m u. GOK)	37-53,5	28-62	15-100	27-78	29-71	30-59	30-51	30-50	28-61	25-55	20-56
Leistung (m³/h)	60	89	25	49	60	89	80	80	46	80	89

Tab. 4: Entnahmebrunnen, WW Lette

3.1.3 Gelsenwasser AG, Trinkwasserlieferung Bauerschaft Baumberg

Das 1908 erbaute WW Haltern der Gelsenwasser AG liegt zwischen dem nördlichen Ruhrgebiet und dem südlichen Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See im Kreis Recklinghausen (Regierungsbezirk Münster). Es besteht aus der Wassergewinnung Haltern mit den beiden Talsperren sowie zwei Brunnenreihen in den Waldgebieten Haard und Hohe Mark **(Abb. 8)**.

Die WG nutzen die günstigen hydrogeologischen Bedingungen der Haltern-Schichten zur Trinkwassergewinnung. In Haltern erfolgt die Fassung von natürlichem und angereichertem Grundwasser, während in den WG Haard und Hohe Mark ausschließlich natürliches Grundwasser gefördert wird. Das Wassergewinnungsgelände Haltern (Schutzzone I) hat insgesamt eine Größe von rd. 200 ha. Die Wasserflächen der beiden Talsperren umfassen 457 ha. Das Wasserwerk Haltern hat eine Kapazität zur Trinkwassergewinnung von 353.200 m³/d und rd. 129 Mio. m³/a.

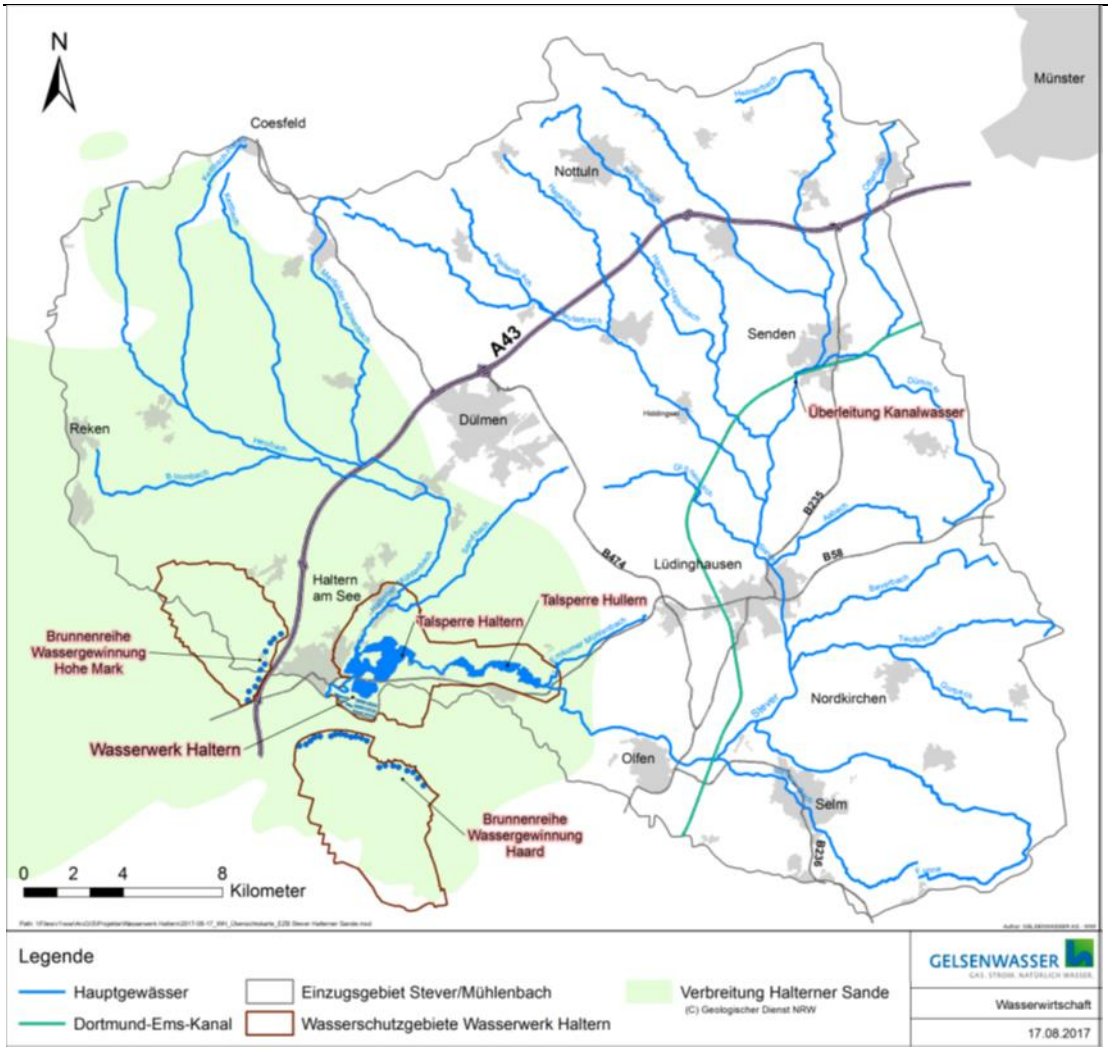


Abb. 8: Übersichtskarte des Wasserwerks Haltern im Einzugsgebiet der Talsperren

Zur Speicherung des Wassers aus der Stever und dem Mühlenbach entstand in den Jahren 1927-1930 die Talsperre Haltern. Ihr Stauraum wurde bis 1972 schrittweise auf 20,5 Mio. m³ erweitert. Die Wassertiefe liegt heute bei 7-15 m. 1973-1985 folgte der Bau der Stever-Talsperre Hullern (11 Mio. m³ Speichervolumen, 8 m Wassertiefe). Den beiden Talsperren fließen pro Jahr durchschnittlich 240 Mio. m³ Wasser zu. Rund zwei Drittel der Wassermenge fließen über die Wehranlage ab; ein Drittel wird für die Trinkwasserversorgung genutzt. Zur Absicherung der Rohwasserbereitstellung in Trockenzeiten können bis zu 200.000 m³/d Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal bei Senden in die Stever bzw. in die Talsperren übergeleitet werden. Das Südbecken der Talsperre Haltern dient als Betriebsanlage – zur Vorreinigung des Talsperrenwassers. Am Einlauf des Südbeckens werden bei Bedarf Flockungsmittel und Aktivkohle zugegeben, um unerwünschte Wasserinhaltsstoffe zu binden. Durch Sedimentation werden diese aus dem Wasser entfernt. Das ggf. vorbehandelte Rohwasser aus dem Südbecken der Halterner Talsperre fließt den insgesamt 26 Versickerungsbecken im Wassergewinnungsgelände des Wasserwerks Haltern zu. Dort wird es zur Grundwasseranreicherung versickert. Ein möglicher Zufluss von Lippewasser zu den Brunnen wird aufgrund zu hoher Salzfrachten kontinuierlich verhindert **(Abb. 9).**

Bei der künstlichen Grundwasseranreicherung wirken die Sande derHaltern-Schichten als natürlicher Langsamsandfilter. Schadstoffe werden während der Bodenpassage durch biologische, physikalische und chemische Vorgänge zurückgehalten bzw. abgebaut. Nach ungefähr sechs Wochen Fließdauer im Untergrund wird das im Boden versickerte Wasser über Vertikalfilterbrunnen gewonnen. Die insgesamt 232 EB im Wasserwerksgelände, der Haard und der Hohen Mark sind 40 bis 165 Meter tief und fördern sowohl das durch Niederschlag natürlich gebildete Grundwasser, als auch das durch den Boden filtrierte Oberflächenwasser (Bodenfiltrat). Das Bodenfiltrat wird über Druck- und Heberleitungen ins Pumpwerk gefördert. Etwa ein Drittel des Wassers wird zur Reduzierung von Eisen und Mangan durch Druckfilterkessel mit Quarzkies geleitet. Mikroorganismen auf dem Kies nehmen das im Wasser gelöste Eisen und Mangan auf und wandeln es in filtrierbare Verbindungen um. In zwei Tiefbehältern (2x14.000 m³) wird das Wasser aus den Brunnen und der Druckfilteranlage zusammengeführt. Zum Schutz der Rohrleitungen im Verteilungsnetz werden in der vorgelagerten Mischkammer geringe Mengen an Natronlauge und Monophosphat zugegeben (Korrosionsschutz). Eine Desinfektion des Wassers ist in der Regel nicht notwendig. Für den Bedarfsfall wird eine Anlage mit Chlorbleichlauge betriebsbereit gehalten. Insgesamt 16 Kreiselpumpen fördern das Wasser in das weit verzweigte Rohrleitungsnetz. Die wesentlichen technischen Kennzahlen und Aufbereitungsschritte im Wasserwerk Haltern sind nachfolgend zusammengefasst und dargestellt **(Abb. 9)**:

Kapazität:

- 128,93 Mio. m³/a
- 353.200 m³/d

Wassergewinnung:

- Einzugsgebiet der Talsperren: 883 km²
- Verfahren:
  - künstliche Grundwasseranreicherung
  .- Grundwassergewinnung
- Wasserfassung:
  - Haard: Grundwasser, 21 Vertikalbrunnen, Tiefe: bis 93 m, Brunnenleistung insgesamt bis 23.000 m³/d
  - Hohe Mark: Grundwasser, 10 Vertikalbrunnen, Tiefe: bis 165 m, Brunnenleistung insgesamt bis 15.000 m³/d
  - Haltern: natürliches sowie künstlich angereichertes Grundwasser, 201 Vertikalbrunnen, Tiefe: 40 -70 m

Wasseraufbereitung:

- Rohwasservorreinigung (bedarfsweise): im Zulauf zum Südbecken (3,74 Mio. m³, 56 ha Wasserfläche), Flockung durch Zugabe eines Flockungsmittels und PBSM-Adsorption durch Zugabe einer Aktivkohle-Pulver-Suspension (Sedimentation der Rückstände von Flockung und PBSM-Adsorption im Südbecken)
- Langsamsandfiltration mittels 26 Versickerungsbecken (Gesamtfilterfläche: 335.000 m², Filtergeschwindigkeit: 0,5-1,5 m/d) mit anschließender Bodenpassage
- Schnellfiltration des Grundwassers der Brunnenreihen A, B und Haard über neun Druckfilterkessel mit Quarzkiesfüllung zur biologischen Enteisenung und Entmanganung mit einer Kapazität von max. 13.000 m³/h (Filtergeschwindigkeit: max. 50 m³/h)
- Aufbereitung des Grundwassers aller Brunnenreihen im Zulauf zum Tiefbehälter:
  - Inhibitor-Dosierung durch Zugabe von Mono- bzw. Orthophosphat
  - Entsäuerung durch Zugabe von Natronlauge (NaOH)
  - Desinfektion durch Zugabe von Chlorbleichlauge

Wasserspeicherung:

- Haltern: zwei Trinkwasserbehälter mit insgesamt 28.000 m³ Inhalt
- Gelsenkirchen-Scholven: Erdhochbehälter aus Stahlbeton mit 40.000 m³ Inhalt
- Herten I u. II: zwei Stahlhochbehälter mit insgesamt 9.000 m³ Inhalt

Wasserförderung:

- Ausgangsförderhöhe: 90 - 115 m
- 13 vertikale Kreiselpumpen je 2.500 m³/h
- 3 horizontale Kreiselpumpen je 3.500 m³/h
- Notstromversorgung über 3 Dieselmotor-Generatoren

Wasserschutzgebiete:

- Haltern, Haltern-West (Hohe Mark), Haard

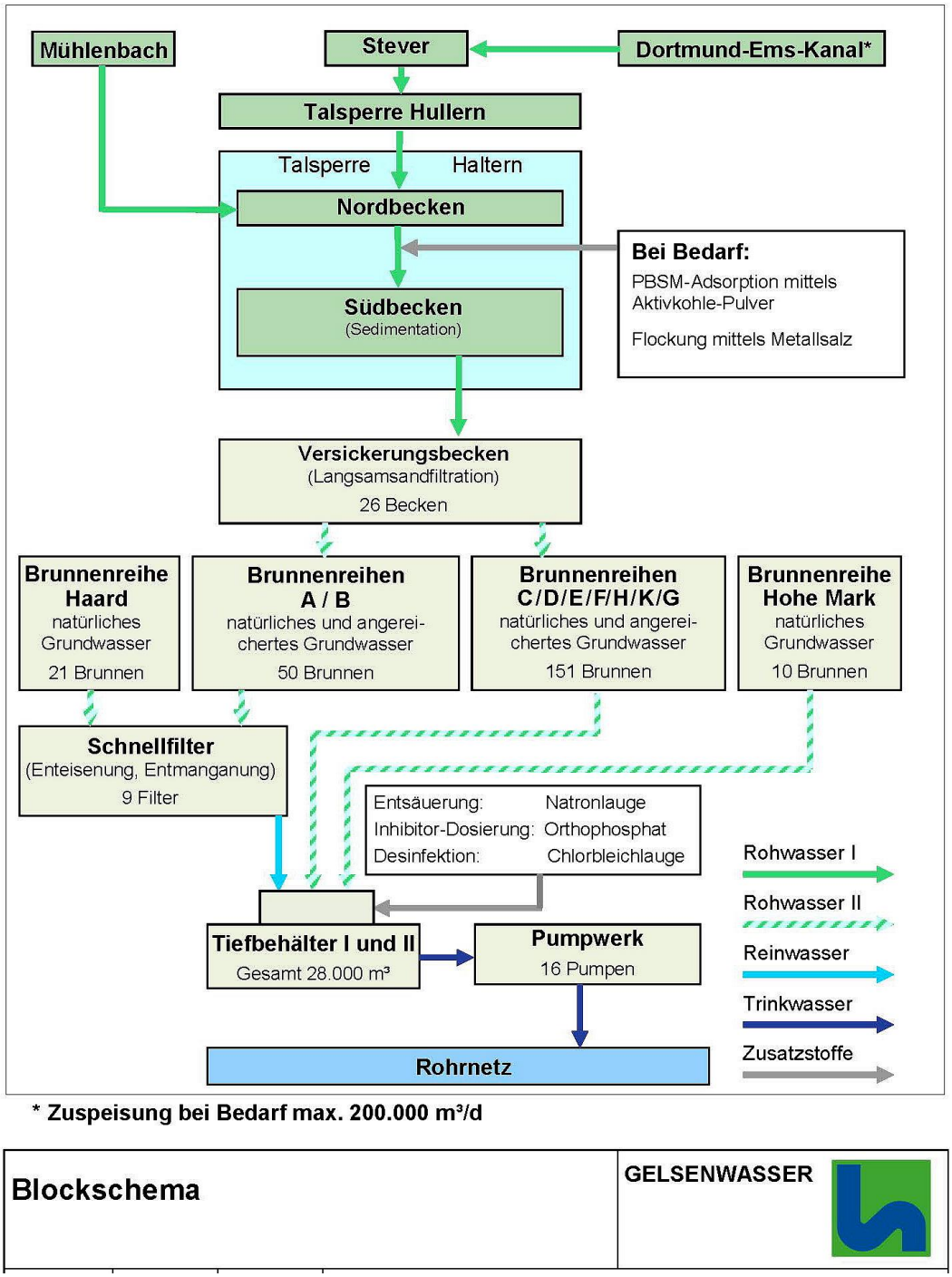


Abb. 9: Blockschema Betrieb WW Haltern

3.2 Rechtliche und vertragliche Rahmenbedingungen

Am 20.03.2012 wurde den Gemeindewerken Nottuln die wasserrechtliche Bewilligung gemäß §§ 8, 10 WHG erteilt, bis zum 31.03.2042 aus sechs Kiesschüttungsbrunnen auf den Grundstücken Gemarkung Nottuln, Flur 75, Flurstücke 16 und 17, Grundwasser in einer

Menge bis zu 800.000 m³/a zutage zu fördern (Az.: 54.18.01-378/2011.0001). Die Kurzzeitentnahmemengen teilen sich wie folgt auf die Brunnen auf:

EB IA:	60	m³/h,
	240	m³/d,
	2.000	m³/Monat,
sowie		
EB III-EB VII:	200	m³/h,
	4.000	m³/d.

Die max. Stundenförderleistung ist in Abhängigkeit zur Aufbereitungsleistung des Wasserwerkes auf 200 m³ begrenzt.

Das Wasserschutzgebiet Nottuln wurde am 5. Dezember 2014 von der Bezirksregierung Münster gemäß § 19 WHG in Kraft gesetzt (Az.: 54.19.03-209/2012.0001).

Mit der Stadtwerke Coesfeld GmbH besteht ein Trinkwasserliefervertrag vom 6. Juni 1991 zur Lieferung von 400.000 m³/a Trinkwasser. Übergabepunkt ist der Zählerschacht vor dem Hochbehälter Draum **(Tab. 3)**.

Mit der Gemeinde Billerbeck-Kirchspiel ist am 17.12.1965 ein Trinkwasserliefervertrag in Höhe von 6.000 m³/a für die Bauerschaft Baumberg abgeschlossen worden. Dieser Vertrag wird von der Gelsenwasser AG, die u. a. auch die Stadt Billerbeck mit Trinkwasser versorgt, fortgeführt **(Tab. 3)**. Inzwischen beträgt die Trinkwasserlieferung eine Höhe von rd. 18.000 m³/a.

4 Aktuelle Wasserabgabe und Wasserbedarf

4.1 Wasserabgabe (Historie)

Die durchschnittliche Trinkwasserabgabe ab dem HB Draum beträgt 2.500 m³/d. Für den Zeitraum 2016-2021 betrugen die Spitzenwerte für Trinkwasserabgabe am Ausgang HB Draum 4.385 m³ und für die Jahreswasserabgabe 936.121 m³. Die Trinkwasserlieferungen der Stadtwerke Coesfeld GmbH betragen 400.000 m³/a und der Gelsenwasser AG für die Bauerschaft Baumberg ca. 18.000 m³/a. Der Prokopfverbrauch an Trinkwasser beträgt ca. 126 l/d.

4.2 Prognose Wasserbedarf

Die im Wasserrechtsverfahren verwendete Einwohnerprognose für die Gemeinde Nottuln geht unter Nichtbeachtung der aufgeführten Unsicherheiten für 2029 von ca. 19.000 Einwohnern aus. Für die Zukunft wird eine Rohwasserförderung WW Nottuln von ca. 800.000 m³/a erwartet. Diese Förderung beinhaltet die Abgabe von Trinkwasser an die Einwohner, Gewerbe, Industrie und öffentliche Einrichtungen sowie Eigenbedarf WW Nottuln (Aufbereitung, Verluste), Netzverluste, Löschwasser und einen Sicherheitszuschlag (vgl. Wasserrechtsantrag WW Nottuln). Weiterhin wird die Versorgung über die Belieferungen durch die Stadtwerke Coesfeld GmbH

und die Gelsenwasser AG abgedeckt. Es ist anhand der Prognose ein Gesamtwasserbedarf von rd. 1.120.000 m³ zu erwarten.

5 Mengenmäßiges Wasserdargebot für die Bedarfsdeckung (Wasserbilanz) sowie mögliche zukünftige Veränderungen

5.1 Wassergewinnungsgebiet Nottuln

5.1.1 Wasserressourcenbeschreibung

Das Wassergewinnungsgebiet wird entsprechend der EU-WRRL dem Teileinzugsgebiet der Lippe mit den Grundwasserkörpern 278_13 und 278_14 zugeordnet, die in den nächst größeren Vorfluter Stever entwässern.

Der Grundwasserstrom ist im Untersuchungsgebiet, das von den unteren Baumberge-Schichten und die sie unterlagernden Coesfeld-Schichten als Hauptgrundwasserleiter geprägt wird, generell von Norden nach Süden gerichtet. Da die tonig-mergeligen Coesfeld-Schichten gegenüber den hangenden Baumberge-Schichten eine geringere Wasserwegsamkeit aufweisen, sind in Taleinschnitten bei Schichtwechseln zeitweilige Wasseraustritte bzw. Quellen zu beobachten. Diese liegen annähernd im gesamten Baumbergegebiet auf einer Höhe von ca. 120 m NHN.

Der Nonnenbach stellt die Vorflut dar, so dass sich die Grundwassergleichen an den Bach anschmiegen. Oberhalb des Fischteiches Pauck verzweigt sich der Nonnenbach. In den Zeiten, in denen der Nonnenbach mit seinen Verzweigungen trocken fällt, weist das Nonnenbachtal mit der Brunnengalerie des Wasserwerkes Nottuln aufgrund seiner Morphologie weiterhin einen unterirdischen Zufluss auf.

5.1.2 genutzte Ressourcen

Der Kluftgrundwasserleiter ist aufgrund seiner Mächtigkeit und guten Durchlässigkeiten primär für die Rohwassergewinnung geeignet. Zeitweilig infiltriert der Nonnenbach bei einer Wasserführung im Nonnenbachtal in den Aquifer. Die erbohrten Sedimente bestehen vorwiegend aus mehr oder weniger klüftigen Tonmergelsteinen der Oberkreide. Im südlichen Bereich ist teilweise eine quartäre Bedeckung (Grundmoräne) ausgebildet. Mit Blick auf die Wassergewinnung (quantitativ) ist sie unbedeutend; aufgrund ihrer geringen Durchlässigkeit wirkt sie jedoch als Schutz gegen oberflächennahe Schadstoffeinträge (qualitativ). Es liegt nur ein nutzbares Grundwasserstockwerk (Coesfeld-Schichten, Oberkreide) vor.

5.1.3 ungenutzte Grundwasserressourcen

Weitere nutzbare Grundwasservorkommen im Umfeld des Wasserwerkes Nottuln sind nicht vorhanden. Die Wassergewinnungsanlagen in Darup und Schapdetten sind aus quantitativen und qualitativen Gründen vor längerer Zeit aufgegeben worden. Tiefer liegende Grundwasserstockwerke mit entsprechender Quantität und Qualität sind nicht vorhanden.

5.1.4 Wasserbilanz

Die nachfolgend aufgeführten Informationen zur Wasserbilanz sind aus den Unterlagen zur Ausweisung des Wasserschutzgebietes Nottuln entnommen.

Die Niederschlagsentwicklung basiert auf den Daten der Regenmessstelle WW Nottuln. Für das chronologische Jahr berechnen sich mittlere Niederschläge von 800 mm (1978-2012).

Die Ermittlung der Grundwasser-Neubildung ist nach dem Verfahren von SCHROEDER & WYRWICH erfolgt. Für das Einzugsgebiet der Wassergewinnung Nottuln mit einer Regenerationsfläche von ca. 5,5 km² ergibt sich bei einem durchschnittlichen Jahresniederschlag von 800 mm eine Grundwasserneubildung von gerundet 953.000 m³/a.

5.1.5 Entwicklungsprognose des quantitativen Wasserdargebots unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen des Klimawandels

Am Forschungszentrum Jülich wurde mit Mitteln des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen das Wasserhaushaltsmodell mGROWA entwickelt, um mögliche Auswirkungen von Klimaveränderungen auf das Grundwasserdargebot zu analysieren. Hierbei wurden die Grundwasserneubildung sowie weitere hydrologisch und wasserwirtschaftlich relevante Wasserhaushaltsgrößen simuliert.

Auf Basis der verwendeten Klimadaten ist ein flächendeckender Rückgang der mittleren jährlichen Grundwasserneubildung bis zum Jahr 2100 möglich. Die innerjährliche Zeitspanne, in der eine wasserwirtschaftlich relevante Grundwasserneubildung stattfindet, wird sich demnach von derzeit Oktober bis April auf zukünftig November bis März verkürzen. Für Januar bis März resultiert demgegenüber eine leichte Intensivierung der Grundwasserneubildung. Die Höhe der Grundwasserneubildung wird sich regional wahrscheinlich in Abhängigkeit von Boden, Vegetationsart, Grundwassereinfluss etc. unterschiedlich stark verändern.

Der projizierte Entwicklungspfad des Wasserhaushalts impliziert insgesamt eine Abnahme des nachhaltig nutzbaren Grundwasserdargebotes aufgrund einer verringerten Grundwasserneubildung und ein höheres Wasserdefizit im Boden im Sommerhalbjahr.

Die Grundwasserneubildung 1981-2010 in NRW ist auf der Klimadatenbasis des DWD in **Abb. 10** dargestellt. Ab ca. 2070 liegt die Grundwasserneubildung in den meisten Regionen Nordrhein-Westfalens deutlich unter dem Niveau der Referenzperiode 1981 – 2010 (Klimadatenbasis WETTREG 2010 R4) **(Abb. 11)**. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass in teilw. aufeinanderfolgenden Jahren keine oder fast keine Grundwasserneubildung überschlägig in Nordrhein-Westfalen stattfindet. Insgesamt bleibt in dem Zeitraum 2011 bis 2040 die Grundwasserneubildung im WSG Nottuln gleich oder nimmt um 10 bis 50 mm/a zu. Bis in den modellierten Zeitraum 2071 bis 2100 wird die Grundwasserneubildung in den einzelnen Zellen wieder abnehmen, welches für Nottuln, mit dem südlichen Abhang der Baumberge, vorwiegend eine Grundwasserneubildung entsprechend der Referenzperiode 1981-2010 entspricht.

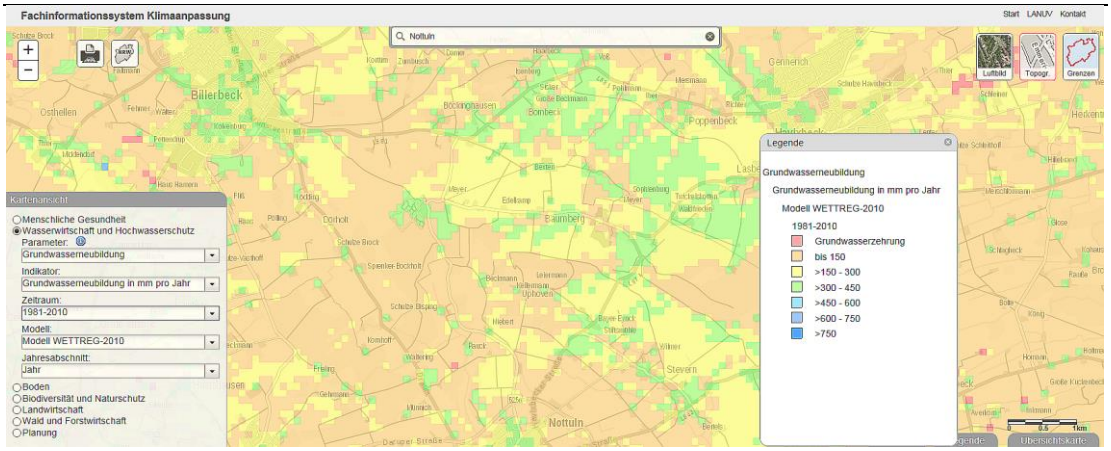


Abb. 10: Grundwasserneubildung 1981-2010 Nottuln

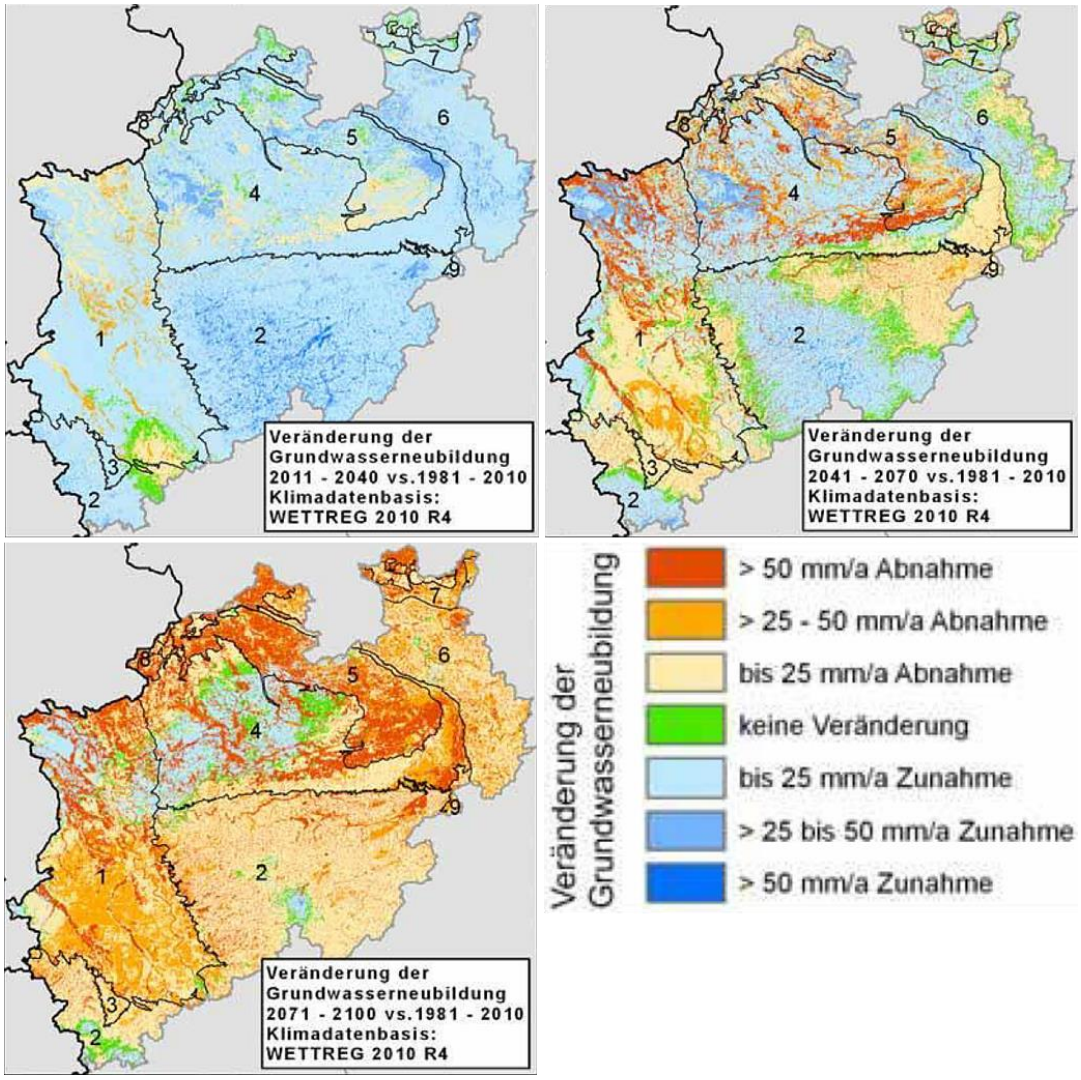


Abb. 11: Veränderung der Grundwasserneubildung in NRW, Übersicht

Für die Entwicklung der mittleren jährlichen Niederschläge wird für das Wasserschutzgebiet Nottuln innerhalb des Simulationszeitraums keine wesentliche Veränderung erwartet. Es soll jedoch in Zukunft zu mehr Starkregenereignissen kommen. In Verbindung mit der innerjährlichen zeitlichen Verschiebung der Grundwasserneubildung bedeutet dies, dass voraussichtlich in den Sommermonaten die benötigten Niederschlagsmengen fehlen werden, sodass die Rohwasserförderung in den Sommermonaten durch den für die Trinkwassergewinnung bewirtschafteten Kluftgrundwasserleiter zu sehr großen Betriebswasserspiegelabsenkungen führen kann.

5.2 Wassergewinnung Coesfeld und Lette

5.2.1 Wasserressourcenbeschreibung Wassergewinnung Coesfeld

5.2.1.1 genutzte Grundwasserressourcen

Das WGG Coesfeld **(Abb. 12)** weist eine hydrogeologische Dreiteilung auf. Die geringmächtigenm schluffig-mergeligen Sedimente der Weichselkaltzeit und der saalezeitlichen Grundmoräne werden von klüftigen Holtwick Schichten unterlagert, die wiederum über glaukonitreiche sandige Mergeltone in die Dülmen Schichten übergehen.

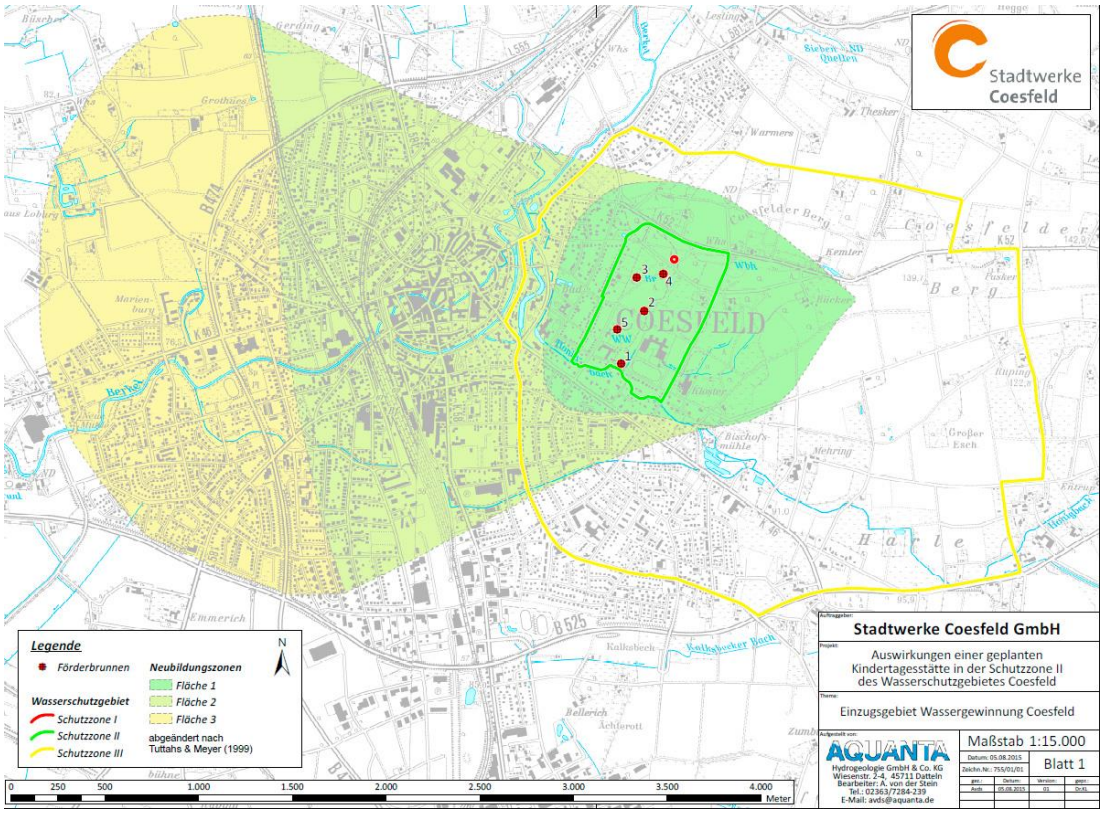


Abb. 12: Einzugsgebiet und Schutzzonen WGG Coesfeld

Die Holtwick- und die Dülmen-Schichten fallen mit ca. 1° flach nach Osten ein. Das Grundwasser wird über fünf Entnahmebrunnen (Bohrteufen bis 140 m u. GOK) aus den Unteren Holtwick- und Dülmen-Schichten gefördert. Für den Grundwasserleiter in den Mittleren und

Oberen Holtwick-Schichten ergibt sich ein Grundwasserstrom vom östlich gelegenen Coesfelder Berg. Für den unteren Grundwasserleiter, der nach aktuellem Stand die Unteren Holtwick- und die Dülmen-Schichten umfasst, ist aufgrund des Einfallens des Gebirges ein Zustrom von Osten bis Nordosten auszuschließen. Da das Gebirge westlich von Coesfeld unter eiszeitlichen Sanden und Schluffen zutage tritt und ein allgemeines Einfallen der Schichtgrenzen nach Osten bis Nordosten zu beobachten ist, ist ein Grundwasserzustrom von Westen her wahrscheinlich. Danach liegt das Grundwassernährgebiet westlich der Fassungsanlage. Die Rohwasserförderung verursacht in den Oberen und Mittleren Holtwick-Schichten einen Absenktrichter, der durch die Entnahmen über die Brunnen in den Unteren Holtwick- und Dülmen-Schichten und einem Nachsickern über das klüftige Gebirge in der hangenden Formation bedingt ist.

5.2.1.2 ungenutzte Grundwasserressourcen

Zusätzliche Grundwasser-Dargebotsreserven sind im Wassergewinnungsgebiet Coesfeld in Höhe von >1.000.000 m³/a in den Unteren Holtwick- und Dülmen-Schichten vorhanden. Weitere nutzbare Grundwasservorkommen und/oder tiefer liegende Grundwasserstockwerke mit entsprechender Quantität und Qualität sind nicht zu erwarten.

5.2.2 Wasserressourcenbeschreibung Wassergewinnung Lette

5.2.2.1 genutzte Grundwasserressourcen

Das Grundwasser wird über drei Brunnengalerien (Lette-alt, Humberg, Kannebrocksbach) mit elf Entnahmebrunnen in Sanden der Haltern-Schichten gefördert. Die Sedimente weisen teilweise eine Überdeckung aus holozänen Sanden und Resten der saalezeitlichen Grundmoräne auf. Bis auf die flächendeckende Grundmoräne im Naturschutzgebiet „Letter Bruch“, wodurch ein Stauwasserhorizont die Ausbildung der Feuchtwiesen unterstützt, ist lediglich ein mächtiger Grundwasserleiter in den quartären Sedimenten und den unterlagernden Haltern-Schichten im Wasserschutzgebiet entwickelt. Der Brunnengalerie Lette_alt strömt das Grundwasser von Nordosten zu. Die Brunnengalerie Humberg wird von Osten bis Ostnordosten angeströmt und die Brunnengalerie Kannebrocksbach von Nordwesten. Der das Wassergewinnungsgebiet durchquerende Kannebrocksbach weist vorwiegend Vorflutfunktion auf.

5.2.2.2 ungenutzte Grundwasserressourcen

Zusätzliche Grundwasser-Dargebotsreserven sind im Wassergewinnungsgebiet Lette nicht vorhanden. Weitere nutzbare Grundwasservorkommen und/oder tiefer liegende Grundwasserstockwerke mit entsprechender Quantität und Qualität sind nicht zu erwarten.

5.2.3 Wasserbilanz

5.2.3.1 Wassergewinnung Coesfeld

Das Einzugsgebiet über die Holtwick- und Dülmen-Schichten beträgt ca. 16 km² und erstreckt sich unter der Stadt Coesfeld nach Westen. Der durchschnittliche Jahresniederschlag ist mit 830 mm für den Zeitraum 1962-1996 am Wasserwerk Coesfeld erfasst. Die flächendifferenziert ermittelte Grundwasserneubildung (Verfahren SCHROEDER & WYRWICH) über drei Teilgebiete (WSG Coesfeld, Stadtgebiet Coesfeld, westlich Stadtgebiet Coesfeld) beträgt bis zu 3.400.000 m³/a. Eine mögliche Infiltration über die Berkel ist nicht mit eingerechnet. Der in der Wasserbedarfsprognose ermittelte Rohwasserbedarf von max. 2.000.000m³/a und max. 8.250.000 m³/5 Jahre ist danach gedeckt.

5.2.3.2 Wassergewinnung Lette

Die Regenerationsfläche des WSG Lette / Humberg beträgt ca. 11,3 km². Bei einem mittleren Jahresniederschlag von 780 mm beträgt die Grundwasserneubildung ca. 185 mm/a. Weiterhin ist eine Infiltration des Vorfluters Kannebrocksbach in den Aquifer von >400.000 m³/a gegeben. Der in der Wasserbedarfsprognose ermittelte Rohwasserbedarf von max. 2.450.000m³/a ist danach gedeckt.

5.2.4 Entwicklungsprognose des quantitativen Wasserdargebots unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen des Klimawandels

Zur Abschätzung des Einflusses des Klimawandels wurde die prognostizierte Änderung der Grundwasserneubildung im Zeitraum 2011 – 2040 bezogen auf 1981 – 2010 herangezogen.

In der Region von Coesfeld ist demzufolge überwiegend mit einer leichten Zunahme der Grundwasserneubildung zu rechnen, sodass keine negativen Beeinträchtigungen der Wasserbilanzen zu erwarten sind.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Zunahme der Grundwasserneubildung hauptsächlich auf erhöhten Niederschlägen in den Wintermonaten basiert. Für die Sommermonate werden geringere Niederschlagsmengen im Vergleich zu heute erwartet. Der Beregnungsbedarf von landwirtschaftlichen Flächen kann deshalb zunehmen. Da die WSG Coesfeld und Lette/Humberg durch Agrarflächen geprägt sind, muss mit einer zunehmenden Grundwasserentnahme zur Bewässerung der Kulturen gerechnet werden, wodurch eine konkurrierende Nachfrage für die Ressource Grundwasser entstehen wird.

5.3 Wassergewinnung Haltern

Alle drei WG des WW Haltern (Haard, Hohe Mark, Haltern) nutzen das 1. Grundwasserstockwerk, das von den bis zu 200 m mächtigen Sanden der Haltern-Schichten und auflagernden quartären Sedimenten (v. a. Sande) der Eiszeiten gebildet wird. Zur Tiefe hin verzahnen sich

die Sande mit dem Geringleiter „Recklinghäuser Sandmergel“. Weiter im Liegenden stellt der Emschermergel einen stauenden Grundwassernichtleiter dar **(Abb. 13)**.

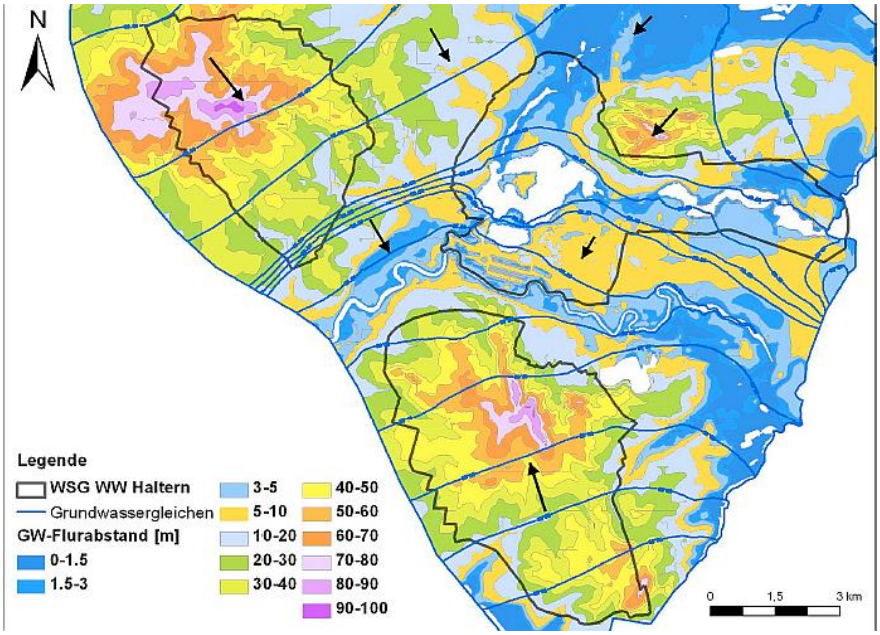


Abb. 13: Grundwasserflurabstände und Fließrichtungen

Die Haltern-Schichten bilden einen ca. 50-100 m mächtigen Grundwasserleiter. Im Zentrum des trogförmigen Verbreitungsgebiets werden Mächtigkeiten von 200-300 m erreicht. Die Sande werden von quartären Decksanden überlagert. Die Unterlage bildet der Emscher-Mergel, der als Grundwassernichtleiter einzustufen ist. Die generellen Grundwasserfließrichtungen in den WGG sind auf die Lippe als Hauptvorfluter gerichtet. Ausgenommen hiervon ist das Gebiet nördlich der beiden Talsperren, bei denen die Talsperren die Vorflut bilden. Bedingt durch das starke Geländerelief in den WGG Haard und Hohe Mark sind dort hohe Grundwasserflurabstände von zumeist 20-50 m, in Teilbereichen bis maximal 100 m, vorhanden. Im Gegensatz dazu liegen die Flurabstände im Bereich der Talsperren überwiegend zwischen 1-10 m **(Abb. 23).**

5.3.1 Wasserbilanz

Die Versorgungssicherheit im WW Haltern wird im Wesentlichen durch die künstliche Grundwasseranreicherung auf dem Wasserwerksgelände Haltern gewährleistet. Darüber hinaus werden in den angrenzenden Waldgebieten die WG Haard und Hohe Mark betrieben, die originäres Grundwasser fassen. Mittels numerischer Grundwassermodellrechnungen wurde von der Gelsenwasser AG das Grundwasserdargebot, u. a. für die Wasserrechtsverfahren Hohe Mark und Haard (2015), überprüft. Das Grundwasserdargebot ist in allen drei WSG ausreichend, um eine nachhaltige Grundwasserförderung der bewilligten Mengen zu gewährleisten. Bei der WG Haltern wird die Bilanz durch die betriebliche Steuerung der Grundwasseranreicherung ausgeglichen. Für die drei WGG ergibt sich in der Summe eine positive Bilanz in Höhe von 1.170.000 m³/a.

5.3.2 Entwicklungsprognose des quantitativen Wasserdargebots unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen des Klimawandels

Im Fachinformationssystem (FIS) Klimaanpassung des LANUV werden die Änderungen der Grundwasserneubildung in mm/a für 2011–2040 angegeben. Danach steigt die Grundwasserneubildung in den WGG Hohe Mark und Haard zwischen 10-50 mm/a. Im Stever-Einzugsgebiet dominieren ebenfalls zunehmende Werte für die Grundwasserneubildung. Der Gesamtabfluss im Stever-Einzugsgebiet steigt laut FIS Klimaanpassung ebenfalls.

6 Eigenwasserversorgung

Im Gemeindegebiet von Nottuln werden nach Auskunft des Gesundheitsamtes des Kreises Coesfeld derzeit insgesamt 415 Eigenwasserversorgungsanlagen betrieben., wovon 105 gewerblich (b-Anlagen) und 310 privat (c-Anlagen) betrieben werden. 34 b- und c-Anlagen-Standorte sind seit 2016 an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen worden. Qualitätsprobleme (Ammonium, Bor, Natrium) werden bei 42 Anlagen verzeichnet, wovon 17 gewerblich und 25 privat sind. Ca. 45 % der Anlagen werden mit einer Aufbereitungsanlage betrieben. Seit 2018 sind 5 Standorte an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen und die Eigenwasserversorgung aufgegeben worden **(Anlage 6)**.

7 Maßnahmen der Gemeinde zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung.

Das Versorgungsnetz wird kontinuierlich modernisiert; die realen Wasserverluste sind sehr gering.

Bei Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet Nottuln, die zu einer weiteren Versiegelung führen können, wird kritisch Stellung genommen und nach Möglichkeit Alternativen aufgezeigt. Dies gilt auch für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Produktion und im Arbeitsbetrieb der Betriebe. Weiterhin sind die Gemeindewerke Nottuln bemüht, landwirtschaftliche Flächen im Wasserschutzgebiet, die wasserwirtschaftlich eine hohe Wertigkeit aufweisen, zu erwerben bzw. zu pachten.

8 Risikobewertung der Gemeinde

8.1 Risikobewertung der Gemeinde (ohne durch den fortschreitenden Klimawandel bedingte Risiken)

Risiken im Versorgungsgebiet, zur Aufbereitung und Gewinnung sowie sonstige Risiken sind nicht beobachtet worden **(Anlage 1)**.

Risiken im Einzugsgebiet bzgl. Abfall, Abwasser, Eingriffe in den Untergrund, Forstwirtschaft, Sport, Freizeit & Sonstiges, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wasserabhängige Öko-Systeme usw. sowie Sümpfungen und sonstiges sind nicht erkennbar **(Anlage 2)**.

Das Einzugsgebiet weist nur eine geringe Bebauungsdichte, wenige Hauptverkehrsachsen sowie keine Industrie und nur untergeordnet Gewerbe auf. Insgesamt sind die Risiken gering; jedoch sind Verkehrsunfälle und der Austritt von wassergefährdenden Chemikalien (Kohlenwasserstoffe) möglich **(Anlage 2)**.

Weiterhin ist das Einzugsgebiet durch intensive Landwirtschaft geprägt. Gefährdungen sind durch Düngung und Pestizideinsatz gegeben **(Anlage 2)**. Deshalb wird im WSG Nottuln eine auf Beratungs- und Fördermaßnahmen basierende Kooperation zwischen der Landwirtschaft und Wasserwirtschaft betrieben. Jede Landwirtin/jeder Landwirt, die/der Flächen in einem Kooperationsgebiet bewirtschaftet, kann auf freiwilliger Basis und kostenfrei Mitglied der Kooperation werden. Im Hinblick auf den Grundwasserschutz ist die Kooperation wesentlich, da pflanzenseitig nicht aufgenommene und/oder witterungsbedingte Rückstände von Dünge- und PSM im Rahmen der Grundwasserneubildung durch Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser gelangen. Die Beratung/Unterstützung für eine bedarfsgerechte Anwendung bzw. praxisnahe Reduzierung wassergefährdender Stoffe im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeiten ist durch den kooperativen Gewässerschutz gegeben.

Das Wasserschutzgebiet Nottuln befindet sich in einem Raum, der sehr intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Die Qualität des Grundwassers ist vor allem durch den Eintrag von Stickstoffverbindungen und Keimen in den Grundwasserleiter beeinträchtigt und gefährdet.

Eine Zunahme der Bebauungsdichte (Industrie und Gewerbe, Wohnbebauung, Verkehrswege) stellt ein potenzielles Risiko für das WGG dar. Hierbei ist besonders die ausbleibende bzw. reduzierte Grundwasserneubildung durch eine zunehmende Versiegelung auch im Hinblick auf den schon stattfindenden Klimawandel wesentlich.

Potenzielle Risiken im Rahmen der aktuellen Trinkwasserverordnung bzgl. PFAS, Chrom, Arsen und Blei sind nicht gegeben, da die Untersuchungen jeweils für die Summe PFAS-20 (Grenzwert 0,0001 mg/i ab 12.01.2026), die Summe PFAS-4 (Grenzwert 0,00002 mg/l ab 12.01.2028), Chrom (Grenzwert 0,05 mg/l ab 12.01.2030), Arsen (Grenzwert 0,004 mg/l ab 12.01.2028) und Blei (Grenzwert 0,005 mg/l ab 12.01.2028) unterschritten werden. Weiterhin weisen weitere in der Trinkwasserverordnung gelistete Parameter keine Konzentrationen auf, die mit der vorhandenen Aufbereitung zu Qualitätsproblemen in der Zukunft führen könnten **(Anlage 2)**.

8.2 Risikobewertung der Gemeinde (durch den Klimawandel bedingte Risiken)

Die Trinkwassergewinnung kann durch die zukünftig zu erwartende zeitlich beschränkte Grundwasserneubildung stärker belastet werden.

Auf Basis der Klimadaten des Forschungszentrums Jülich ist ein flächendeckender Rückgang der mittleren jährlichen Grundwasserneubildung bis zum Jahr 2100 möglich. Die innerjährliche Zeitspanne, in der eine wasserwirtschaftlich relevante Grundwasserneubildung stattfindet, wird sich demnach von derzeit Oktober bis April auf zukünftig November bis März verkürzen. Für Januar bis März resultiert demgegenüber eine leichte Intensivierung der Grundwasserneubildung. Die Höhe der Grundwasserneubildung wird sich regional wahrscheinlich in Abhängigkeit von Boden, Vegetationsart, Grundwassereinfluss etc. unterschiedlich stark verändern.

Der projizierte Entwicklungspfad des Wasserhaushalts impliziert insgesamt eine Abnahme des nachhaltig nutzbaren Grundwasserdargebotes aufgrund einer verringerten Grundwasserneubildung und ein höheres Wasserdefizit im Boden im Sommerhalbjahr.

Im Versorgungsgebiet und in der Aufbereitung zeichnen sich keine Risiken ab. Der prognostizierte Trinkwasserbedarf beträgt rd. 1.120.000 m³/a. Diese Menge ist über das Wasserrecht und die Belieferungen abgedeckt.

Die zurückliegenden Trockenjahre 2018-2020 und 2022 zeigten auf, dass die Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet selbst bei sehr hohen Tages- und Stundenabgaben gewährleistet ist. Ein ausreichender Versorgungsdruck war immer gegeben und es sind keine signifikanten Änderungen in der Trinkwassertemperatur bei den Abnehmern festgestellt worden. Auswirkungen auf die Grund- und Rohwasserqualität sowie die Trinkwasserqualität konnten ebenfalls nicht festgestellt werden. Die Trockenjahre hatten auch keine Auswirkungen auf die Trinkwasseraufbereitung des Wasserwerkes Nottuln.

Anlage 1

Gemeindegebiet

Die Gemeinde stellt in der folgenden Tabelle alle für die Wasserversorgungskonzepte relevanten Informationen zusammen, die für das Gemeindegebiet vorliegen oder über bestehende Datenbanken und Informationsquellen abgerufen werden können (siehe dazu die Erläuterungen in der jeweiligen Zeile). Insbesondere sind die Wasserversorgungsgebiete zu benennen, die ganz oder teilweise im Gemeindegebiet liegen. Für Informationen zu den Versorgungsgebieten kann es erforderlich sein, die Wasserversorgungsunternehmen zu beteiligen, die als Betreiber der Versorgungsgebiete auftreten.
Ebenso kann es erforderlich sein, die Betreiber der Aufbereitungs- und Gewinnungsanlagen, aus denen Trinkwasser für das Versorgungsgebiet bereitgestellt wird, zu beteiligen. Für die Beteiligung sind Tabellen abgestimmt worden, aus denen die wesentlichen Informationen zur Beurteilung der langfristig sicheren Wasserversorgung hervorgehen.
Erfolgt die Wasserversorgung der Gemeinde durch mehrere Versorgungsgebiete, ist für jedes Versorgungsgebiet und alle dafür erforderlichen Aufbereitungs- und Gewinnungsanlagen jeweils eine Tabelle auszufüllen und als Anlage dem Wasserversorgungskonzept der Gemeinde anzufügen. Zu jeder Tabelle existiert ein Beiblatt in dem ergänzende Beschreibungen möglicher Besonderheiten durch den Betreiber erläutert werden können. Diese Beiblätter sollen ebenfalls als Anlage dem Wasserversorgungskonzept als Anlage angefügt werden. Zusätzlich können Daten und Texte aus den Tabellen und Beiblättern, je nach Bedarf, in den Gliederungstext (das Wasserversorgungskonzept der Gemeinde) übernommen werden.
Sollten der Gemeinde keine Informationen vorliegen, welche Versorgungsgebiete im Gemeindegebiet liegen und wer die jeweiligen Betreiber sind, können entsprechende Auskünfte bei dem zuständigen Gesundheitsamt angefragt werden.
Informationen zu Kleinanlagen zur Eigenversorgung und dezentralen Wasserwerken können ebenfalls mit Hilfe der tabelle "Kleinanlagen" bei dem zuständigen Gesundheitsamt angefragt werden.

Pos **BITTE NUR DIE GRÜNEN FELDER AUSFÜLLEN!**

GEM	Gemeindegebiet	Eingabe	Erläuterung
1	**Gemeinde / Kreisfreie Stadt**	Nottuln	
1.1	Kreis	Coesfeld	
1.2	Regierungsbezirk	BR Münster	
1.3	Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)	5558032	Der AGS ist z.B. hier abrufbar: Statistikportal
1.4	zuständiges Gesundheitsamt	Coesfeld	
2	**Übersicht über das Gemeindegebiet**	-	
2.1	Anzahl Einwohner [31.12.2021]	19.901	z.B. hier abrufbar: Link zu IT NRW
2.2	Gemeindegröße	Kleinstadt (< 20.000)	[Kleinstadt (< 20.000), Mittelstadt (20.000 - 100.000), Großstadt (> 100.000)]
2.3	Prognose Einwohner bis 01.01.2050	18.781	Die Entwicklungsprognose kann z.B. einheitlich hier von IT NRW bezogen werden (2050).
2.4	Fläche des Gemeindegebietes	8.567 ha	z.B. hier abrufbar: Link zu IT NRW
2.5	Kommunalspezifischer Wasserbedarf	800.000 m³/a	durchschnittlicher Wasserbedarf der Gemeinde in m³/a, soweit bekannt
2.6	Prognose kommunalspezifischer Wasserbedarf	800.000 m³/a	prognostizierter durchschnittlicher Wasserbedarf der Gemeinde in m³/a, soweit bekannt (z.B. aus Wasserrechtsanträgen der in der Gemeinde tätigen Wasserversorgungsunternehmen, bitte auch das Jahr angeben, auf das sich die Prognose bezieht). Hier soll ein Prognosezeitraum von mindestens 6 Jahren gewählt werden.
2.7	Wasserentnahmemengen nach WasEG innerhalb des Gemeindegebietes im Jahr 2021		Daten können für jede Gemeinde in NRW beim LANUV abgerufen werden.
2.7.1	Summe Entnahmemenge öffentlicher Trinkwasserversorgung nach WasEG innerhalb der Gemeinde		Summe der Entnahmen der öffentlichen Wasserversorgung innerhalb der Gemeinde, unabhängig vom Versorgungsgebiet dieser Wasserversorgung ("öffentliche Trinkwasserversorgung")
2.7.1.1	Entnahme Oberflächenwasser in 2021	0 m³/a	reine Oberflächenwasserentnahme
2.7.1.2	Entnahme Grundwasser in 2021	560.448 m³/a	Grundwasserentnahme (inklusive Oberflächenwassereinfluss)
2.7.1.3	Entnahme unbekannter Herkunft in 2021	0 m³/a	Wasserherkunft ist in der WasEG-Datenbank für das Jahr 2021 nicht hinterlegt.
2.7.2	Entnahmemenge nicht öffentlicher Wasserversorgung nach WasEG innerhalb der Gemeinde		Summe der Entnahmen der nicht öffentlichen Wasserversorgung innerhalb der Gemeinde, unabhängig vom Versorgungsgebiet dieser Wasserversorgung ("privatwirtschaftliche Wasserversorgung, Lieferung an gewerbliche Verbraucher")
2.7.2.1	Entnahme Oberflächenwasser in 2021	0 m³/a	reine Oberflächenwasserentnahme
2.7.2.2	Entnahme Grundwasser in 2021	14.142 m³/a	Grundwasserentnahme (inklusive Oberflächenwassereinfluss)
2.7.2.3	Entnahme unbekannter Herkunft in 2021	0 m³/a	Wasserherkunft ist in der WasEG-Datenbank für das Jahr 2021 nicht hinterlegt.
2.7.3	Entnahmemenge der Energieversorgung nach WasEG innerhalb der Gemeinde		Summe der Wasserentnahmen für die Energiegewinnung innerhalb der Gemeinde ("Entnahmen der Energiegewinnung exklusive Durchlaufkühlung und Kühlwasser")
2.7.3.1	Entnahme Oberflächenwasser in 2021	0 m³/a	reine Oberflächenwasserentnahme
2.7.3.2	Entnahme Grundwasser in 2021	0 m³/a	Grundwasserentnahme (inklusive Oberflächenwassereinfluss)
2.7.3.3	Entnahme unbekannter Herkunft in 2021	0 m³/a	Wasserherkunft ist in der WasEG-Datenbank für das Jahr 2021 nicht hinterlegt.
2.7.4	Entnahmemenge Bergbau nach WasEG innerhalb der Gemeinde		Summe der Wasserentnahmen für den Bergbau innerhalb der Gemeinde ("Entnahmen im Rahmen des Bergbaus")
2.7.4.1	Entnahme Oberflächenwasser in 2021	0 m³/a	reine Oberflächenwasserentnahme
2.7.4.2	Entnahme Grundwasser in 2021	0 m³/a	Grundwasserentnahme (inklusive Oberflächenwassereinfluss)
2.7.4.3	Entnahme unbekannter Herkunft in 2021	0 m³/a	Wasserherkunft ist in der WasEG-Datenbank für das Jahr 2021 nicht hinterlegt.
2.7.5	Alle anderen Entnahmen nach WasEG innerhalb der Gemeinde		Summe aller weiteren WasEG-pflichtigen innerhalb der Gemeinde
2.7.5.1	Entnahme Oberflächenwasser in 2021	0 m³/a	reine Oberflächenwasserentnahme
2.7.5.2	Entnahme Grundwasser in 2021	0 m³/a	Grundwasserentnahme (inklusive Oberflächenwassereinfluss)
2.7.5.3	Entnahme unbekannter Herkunft in 2021	0 m³/a	Wasserherkunft ist in der WasEG-Datenbank für das Jahr 2021 nicht hinterlegt.

2.8	festgesetzte Wasserschutzgebiete innerhalb der Gemeinde	WSG Nottuln	Bitte die Bezeichnungen der festgesetzten Wasserschutzgebiete, die sich ganz oder teilweise im Gemeindegebiet befinden (z.B. unter www.elwasweb.nrw.de abrufbar)
3	**Versorgungsgebiete**		Nennung der Versorgungsgebiete im Gemeindegebiet. Für jedes Versorgungsgebiet ist eine entsprechende Tabelle "Versorgungsgebiet" dem Wasserversorgungskonzept anzufügen. Versorgungsgebiete von Wasserbeschaffungsverbänden (WBV), Wasserinteressensgemeinschaften (WIG) oder anderen Körperschaften der Wasserversorgung sind ebenfalls als Versorgungsgebiete zu benennen und entsprechende Tabellen für "Versorgungsgebiet" anzufügen.
3.1.1	Versorgungsgebiet 1	Nottuln	Name des Versorgungsgebietes (bitte eindeutige Bezeichnung wählen und in den weiteren Tabellen gleichlautend nutzen)
3.1.2	Versorgungsgebiet 2	Baumberg	für jedes Versorgungsgebiet, das ganz oder teilweise innerhalb der Gemeinde liegt, bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebene Zeile bitte freilassen.
3.1.3	Versorgungsgebiet 3		für jedes Versorgungsgebiet, das ganz oder teilweise innerhalb der Gemeinde liegt, bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebene Zeile bitte freilassen.
3.1.4	Versorgungsgebiet 4		für jedes Versorgungsgebiet, das ganz oder teilweise innerhalb der Gemeinde liegt, bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebene Zeile bitte freilassen.
3.1.5	Versorgungsgebiet 5		für jedes Versorgungsgebiet, das ganz oder teilweise innerhalb der Gemeinde liegt, bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebene Zeile bitte freilassen.
3.2	Betreiber Versorgungsgebiet		Nennung der Betreiber der oben aufgeführten Versorgungsgebiete im Gemeindegebiet. Für jedes Versorgungsgebiet ist die entsprechende Tabelle "Betreiber" dem Wasserversorgungskonzept anzufügen. Für Versorgungsgebiete von Wasserbeschaffungsverbänden (WBV), Wasserinteressensgemeinschaften (WIG) oder anderen Körperschaften der Wasserversorgung sind ebenfalls Betreiber zu benennen und entsprechende Tabellen für "Betreiber" anzufügen.
3.2.1	Betreiber Versorgungsgebiet 1	Gemeindewerke Nottuln	Name des Betreiber (bitte eindeutige Bezeichnung wählen und in den weiteren Tabellen gleichlautend nutzen)
3.2.2	Betreiber Versorgungsgebiet 2	Gemeindewerke Nottuln	für jedes der oben aufgeführen Versorgungsgebiete bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete genannt, die übrigen vorgegebene Zeile bitte freilassen. Ist ein Betreiber für mehrere Versorgungsgebiete verantwortlich, bitte den Betreiber für jedes Versorgungsgebiet separat benennen. Die dazugehörige Tabelle "Betreiber" braucht dem WVK nur einmal angefügt zu werden.
3.2.3	Betreiber Versorgungsgebiet 3		für jedes der oben aufgeführen Versorgungsgebiete bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete genannt, die übrigen vorgegebene Zeile bitte freilassen. Ist ein Betreiber für mehrere Versorgungsgebiete verantwortlich, bitte den Betreiber für jedes Versorgungsgebiet separat benennen. Die dazugehörige Tabelle "Betreiber" braucht dem WVK nur einmal angefügt zu werden.
3.2.4	Betreiber Versorgungsgebiet 4		für jedes der oben aufgeführen Versorgungsgebiete bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete genannt, die übrigen vorgegebene Zeile bitte freilassen. Ist ein Betreiber für mehrere Versorgungsgebiete verantwortlich, bitte den Betreiber für jedes Versorgungsgebiet separat benennen. Die dazugehörige Tabelle "Betreiber" braucht dem WVK nur einmal angefügt zu werden.
3.2.5	Betreiber Versorgungsgebiet 5		für jedes der oben aufgeführen Versorgungsgebiete bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete genannt, die übrigen vorgegebene Zeile bitte freilassen. Ist ein Betreiber für mehrere Versorgungsgebiete verantwortlich, bitte den Betreiber für jedes Versorgungsgebiet separat benennen. Die dazugehörige Tabelle "Betreiber" braucht dem WVK nur einmal angefügt zu werden.
3.3	Aufgabenübertragung an Dritte		Für jedes der oben genannten Versorgungsgebiete bitte angeben, ob die Aufgabe der Wasserversorgung an Dritte übertragen oder Dritten überlassen wurde. Bitte Art der Übertragung/Überlassung benennen (z.B. Konzessionsvertrag)
3.3.1	Aufgabenübertragung Versorgungsgebiet 1		für jedes der oben aufgeführen Versorgungsgebiete bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete genannt, die übrigen vorgegebene Zeile bitte freilassen.
3.3.2	Aufgabenübertragung Versorgungsgebiet 2		für jedes der oben aufgeführen Versorgungsgebiete bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete genannt, die übrigen vorgegebene Zeile bitte freilassen.
3.3.3	Aufgabenübertragung Versorgungsgebiet 3		für jedes der oben aufgeführen Versorgungsgebiete bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete genannt, die übrigen vorgegebene Zeile bitte freilassen.
3.3.4	Aufgabenübertragung Versorgungsgebiet 4		für jedes der oben aufgeführen Versorgungsgebiete bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete genannt, die übrigen vorgegebene Zeile bitte freilassen.
3.3.5	Aufgabenübertragung Versorgungsgebiet 5		für jedes der oben aufgeführen Versorgungsgebiete bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete genannt, die übrigen vorgegebene Zeile bitte freilassen.
4	**Abdeckung der Wasserversorgung in der Gemeinde**		Je nach geographischer Konstellation einer Gemeinde liegt ein unterschiedlicher Versorgungsgrad mit Trinkwasser vor. Historisch gewachsene Strukturen oder ökonomische Erwägungen resultieren hier in einer sehr heterogenen Art der Wasserversorgung.
4.1	Anschlussgrad Gemeinde	98%	Der Anschlussgrad der Gemeinde ergibt sich aus der Anzahl der Hausanschlüsse abzüglich Eigenversorgungsanlagen (siehe Spalte) geteilt durch die Gesamtzahl versorgter Gebäude. Eigenversorgungsanlagen können bei den zuständigen Gesundheitsämtern mittels Tabelle "Kleinanlagen GA" abgefragt werden.
4.2	Besteht in der Gemeinde ein Anschluss- und Benutzungszwang	ja	Ist ein Anschluss- und Benutzungszwang für die Wasserversorgung in einer Gemeindesatzung festgelegt?
4.3	Werden im Gemeindegebiet Kleinanlagen zur Eigenversorgung nach § 2 Nummer 2 Buchstabe c) TrinkwV oder dezentrale kleine Wasserwerke nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b) TrinkwV betrieben?	ja	Insbesondere im Außenbereich der Gemeinde werden regelmäßig private Eigenversorgungsanlagen (sog. b- und c-Anlagen nach TrinkwV) betrieben, da ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung nicht zur Verfügung steht. Diese Anlagen werden gemäß TrinkwV durch die Gesundheitsämter der Kreise und kreisfreien Städte überwacht. Eine Übersicht der b- und c-Anlagen kann beispielsweise mit der Tabelle "Kleinanlagen" beim zuständigen Gesundheitsamt erfragt werden.
4.4	Werden im Gemeindegebiet zentrale Wasserwerke nach § 2 Nummer 2 Buchstabe a) TrinkwV zur ausschließlich privaten Nutzung betrieben?	nein	Neben den Trinkwassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorger können private Anlagen zur Trinkwasserversorgung betrieben werden, die über 10 m³/Tag Trinkwasser abgeben oder mehr als 50 Personen versorgen und damit nicht mehr zu den b- und c-Anlagen zählen.

5	**Risikobewertung (ohne Klimawandel)**		Ein wesentliches Ziel der Wasserversorgungskonzepte ist die Identifizierung und Bewertung von Risiken für die Wasserversorgung der Gemeinde und die Ableitung von Maßnahmen zur Risikobeherrschung. Hierbei ist es ratsam, zwischen Risiken, die sich für die Wasserversorgungssysteme (Wassergewinnungen, Aufbereitungen und Versorgungsgebiete) ergeben und Risiken, die sich für die Gemeinde, unabhängig von dem jeweiligen Versorgungsgebiet, ergeben, zu unterscheiden. Identifizierte Risiken sollen im Bericht zum Wasserversorgunsgkonzept erläutert werden. Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserversorgung der Gemeinde werden separat (eigenes Kapitel) dargestellt.
5.1	Hat sich die Riskobewertung seit dem 1. Berichtszeitraum (Vorlage 2018) geändert?	nein	Qualitative Einschätzung der Gemeinde, ob für die Wasserversorgung der Gemeinde ein verändertes Risiko im Gegensatz zur Bewertung zur Erstvorlage der WVK (2018) besteht
5.2	Wurden Risiken für einzelne Versorgungsgebiete, Aufbereitungen und Gewinnungen identifiziert?		
5.2.1	Risiken für ein Versorgungsgebiet	nein	Wurde in mindestens einem der oben genanten Versorgungsgebiete mindestens ein Risiko für die Wasserversorgung identifiziert?
5.2.2	Risiken für eine Aufbereitung	nein	Wurde in mindestens einem der für die Wasserversorgung der Gemeinde relevanten Aufbereitungen mindestens ein Risiko für die Wasserversorgung identifiziert?
5.2.3	Risiken für eine Gewinnung	nein	Wurde in mindestens einem der für die Wasserversorgung der Gemeinde relevanten Gewinnungen mindestens ein Risiko für die Wasserversorgung identifiziert?
5.2.4	Zusätzliche Risiken innerhalb der Gemeinde	nein	Liegen unabhängig von den in den Versorgungsgebieten, Aufbereitungen und Gewinnungen identifizierten Risiken weitere Risiken für die Wasserversorgung der Gemeinde vor?
6	**Risikobewertung Klimawandel**		Sind klimawandelbedingte Risiken für Gewinnung, Versorgungsgebiete und Aufbereitung benannt worden? Bei Ja sind diese Risiken und daraus abgeleitete Maßnahmen im Bericht darzustellen. Hierbei können auch Maßnahmen, die nicht direkt in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen, wie z.B. Rückbau von Drainagen, etc. genannt werden. Liegt ein Konzept zur Klimafolgenabschätzung für die Gemeinde vor, können Informationen hieraus verwendet werden.
6.1	Hat sich die Riskobewertung bezüglich der Risiken durch den Klimawandel seit dem 1. Berichtszeitraum (Vorlage 2018) geändert?	nein	Qualitative Einschätzung der Gemeinde, ob für die Wasserversorgung der Gemeinde durch den Klimawandel ein verändertes Risiko im Gegensatz zur Bewertung zur Erstvorlage der WVK (2018) besteht
6.2	Wurden Risiken durch den Klimawandel für einzelne Versorgungsgebiete, Aufbereitungen und Gewinnungen identifiziert?		
6.2.1	Risiken für ein Versorgungsgebiet	Nein, kein Risiko absehbar	Wurde in mindestens einem der oben genanten Versorgungsgebiete mindestens ein Risiko durch den Klimawandel für die Wasserversorgung identifiziert?
6.2.2	Risiken für eine Aufbereitung	Nein, kein Risiko absehbar	Wurde in mindestens einem der für die Wasserversorgung der Gemeinde relevanten Aufbereitungen mindestens ein Risiko durch den Klimawandel für die Wasserversorgung identifiziert?
6.2.3	Risiken für eine Gewinnung	Nein, kein Risiko absehbar	Wurde in mindestens einem der für die Wasserversorgung der Gemeinde relevanten Gewinnungen mindestens ein Risiko durch den Klimawandel für die Wasserversorgung identifiziert?
6.2.4	Zusätzliche Risiken innerhalb der Gemeinde	Nein, kein Risiko absehbar	Liegen unabhängig von den in den Versorgungsgebieten, Aufbereitungen und Gewinnungen identifizierten Risiken weitere Risiken durch den Klimawandel für die Wasserversorgung der Gemeinde vor?

Anlage 2

Versorgungsgebiet zzgl. Beiblatt

Die hier abgefragten Daten werden überwiegend dem Betreiber der Versorgungsgebiete vorliegen. Daher kann die Gemeinde die erforderlichen Daten mit Hilfe dieser Tabelle bei dem Betreiber anfragen. Sind die Daten für ein Versorgungsgebiet für mehrere Gemeinden relevant, ist das einmalige Ausfüllen der Tabelle durch den Betreiber ausreichend, sofern dieser die Tabelle jeder betroffenen Gemeinde zur Verfügung stellt.
Handelt es sich bei einem Unternehmen um einen Vorlieferanten ist die Tabelle als Transportnetz des Vorlieferanten auszufüllen. Bei mehreren Einspeisepunkten, die aus einer Quelle stammen (z.B. mehrere Übergabepunkte in einer Gemeinde, die aus einem Wasserwerk stammen), oder Ausspeisepunkten, die in dasselbe Versorgungsgebiet abgeben, können diese jeweils zusammengefasst werden.
BITTE NUR DIE GRÜNEN FELDER AUSFÜLLEN!

Pos Zu einzelnen Fragen können ergänzende Angaben im Beiblatt "Versorgungsgebiet" erforderlich sein.

V 1	Wasserversorgungsgebiet	Eingabe	Erläuterung
1.1	Bezeichnung des Versorgungsgebiets	Nottuln	Mit Versorgungsgebiet ist hier gemeint: Die Umfassende, die um alle von einem Wasserversorgungsunternehmen (Betreiber) belieferten Endkunden (Hausanschlüsse) gelegt wird. Bei sehr großen Versorgungsgebieten kann es sinnvoll sein, ausgehend von verschiedenen Einspeisepunkten das Versorgungsgebiet zu unterteilen. Mit dieser Einteilung soll sichergestellt werden, dass keine Verbraucher mehreren Versorgungsgebieten zugeordnet werden.
1.2	Nur Vorlieferant	nein	Reine Vorlieferanten können von Angaben, die ihnen nicht vorliegen, absehen. (Wasser-) Vorlieferanten beliefern Weiterverteiler mit Roh- oder Trinkwasser und können sowohl Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen sein, als auch Wasserversorger, die über ihren eigenen Bedarf hinaus Wasser gewinnen und an andere Versorger liefern.
1.3	Name des Betreibers		
2	**versorgte Gemeinden**		
2.1	Gemeinden im Versorgungsgebiet		Benennung der unmittelbar versorgten Gemeinden im Versorgungsgebiet. Wird nur ein Teil der Gemeinde unmittelbar durch dieses Versorgungsgebiet abgedeckt, ist die Gemeinde ebenfalls zu benennen. Diese Tabelle sollte Bestandteil des Wasserversorgungskonzepts jeder hier genannten Gemeinde sein.
2.1.1	Gemeinde 1	Nottuln	Name der Gemeinde, für jede Gemeinde, das ganz oder teilweise durch dieses Versorgungsgebiet mit Wasser versorgt wird, bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gemeinden zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.1.2	Gemeinde 2		Name der Gemeinde, für jede Gemeinde, das ganz oder teilweise durch dieses Versorgungsgebiet mit Wasser versorgt wird, bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gemeinden zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.1.3	Gemeinde 3		Name der Gemeinde, für jede Gemeinde, das ganz oder teilweise durch dieses Versorgungsgebiet mit Wasser versorgt wird, bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gemeinden zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.1.4	Gemeinde 4		Name der Gemeinde, für jede Gemeinde, das ganz oder teilweise durch dieses Versorgungsgebiet mit Wasser versorgt wird, bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gemeinden zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.1.5	Gemeinde 5		Name der Gemeinde, für jede Gemeinde, das ganz oder teilweise durch dieses Versorgungsgebiet mit Wasser versorgt wird, bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gemeinden zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.2	Unmittelbar versorgte Einwohner im Versorgungsgebiet	19.500	Wie viele Einwohner wurden zum 31.12.2021 im Versorgungsgebiet beliefert (gegebenenfalls Schätzung)
2.3	Anzahl der Hausanschlüsse im Versorgungsgebiet	5.720	Wie viele Hausanschlüsse wurden zum 31.12.2021 im Versorgungsgebiet beliefert
3	**Wasserabgabe und -einspeisung im Versorgungsgebiet**		Die geforderten Angaben zu den Wasserabgaben und Einspeisungen im Versorgungsgebiet sind im Arbeitskreis abgestimmt worden. Sollten zusätzliche Abgabe- und Einspeisemengen (z.B. bezogen auf weitere Zeiträume) von Relevanz für das Wasserversorgungskonzept sein, können diese im Beiblatt ergänzt werden.
3.1	Netzabgabemengen		
3.1.1	minimale Netzabgabe		Hier bitte Abgabemengen für den Tag und das Jahr mit der jeweils geringsten Abgabemenge angeben. Bezugszeitraum 2016-2021.
3.1.1.1	m³/d	1.469 m³/d	niedrigste Tagesabgabe (2016-2021)
3.1.1.2	m³/a	870.294 m³/d	niedrigste Jahresabgabe (2016-2021)
3.2	durchschnittliche Abgabemenge		Hier bitte die durchschnittliche Abgabemenge in m³/Jahr der Jahre 2016-2021, also das über sechs Jahre gebildete Mittel im Bezugszeitraum 2016-2021 angeben. Die Netzabgabe ist die Summe aus entgeltlicher und unentgeltlicher Wasserabgabe.
3.2.1	m³/a	898.950 m³/a	durchschnittliche Jahresabgabe (2016-2021)

3.3	maximale Abgabemenge		Hier bitte Abgabemengen für die Stunde, den Tag und das Jahr mit der jeweils höchsten Abgabemenge angeben. Bezugszeitraum 2016-2021.
3.3.1	m³/h	300 m³/h	höchste Stundenabgabe (2016-2021)
3.3.2	m³/d	4.385 m³/d	höchste Tagesabgabe (2016-2021)
3.3.3	m³/a	936.121 m³/a	höchste Jahresabagbe (2016-2021)
3.4	durchschnittliche Wasserabgabe in l/Einw. x Tag		Hier bitte den durchschnittlichen Tageswert [Abgabe/Einwohner und Tag], also das über sechs Jahre gebildete Mittel im Bezugszeitraum 2016-2021 angeben.
3.4.1	l/Einwohner pro Tag	126	Durchschnittlicher Tageswert (2016-2021) der Wasserabgabe an versorgte Einwohner.
3.5	Bedarfsprognose für 10 Jahre in m³/a	gleichbleibend	Liegen im Verorgungsgebiet steigende Wasserbedarfe für Industrie und private Abnehmer vor. Hierbei reicht eine qualitative Ausssage. Wasserbedarfe mittelfristig (10 Jahre) leicht abnehmend, stark abnehmend, leicht steigend, stark steigend oder gleichbleibend. Kurze Erläuterung unter Ziffer V 3.5 im Beiblatt zum Versorgungsgebiet
3.6	Abgabe an andere Versorgungsgebiete	nein	Hier ist nur die direkte Abgabe aus diesem Versorgungsgebiet heraus (über eine Verbundleitung) anzugeben. Eine Wasserabgabe aus einem Wasserwerk an ein anderes Versorgungsgebiet (über eine Transportleitung) ist in der Tabelle "Aufbereitung" unter "Abgabe" anzugeben.
3.7	Nennung der Übergabestellen für Abgabe		Wenn bejaht: Bitte Übergabestelle und beliefertes Versorgungsgebiet benennen. Es sollen nur regelmäßig betriebene Übergabestellen benannt werden (keine Notverbünde mit Frischhaltemengen).
3.7.1	Übergabestelle 1		Name, beliefertes Versorgungsgebiet; für jede Übergabestelle bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Übergabestellen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
3.7.2	Übergabestelle 2		Name, beliefertes Versorgungsgebiet; für jede Übergabestelle bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Übergabestellen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
3.7.3	Übergabestelle 3		Name, beliefertes Versorgungsgebiet; für jede Übergabestelle bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Übergabestellen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
3.8	vertraglich zugesicherte Lieferung an benachbarte WVU/Versorgungsgebiete an Übergabestelle in m³/a.		Angabe der an den Übergabestellen vertraglich zugesicherten Abgabemengen in m³/a. Vereinbarte Preise sind nicht gefragt. Sollten keine vertraglich festgelegten, maximalen Liebermengen vorliegen ist eine Schätzung der möglichen Mengen vorzunehmen.
3.8.1	Vertraglich maximal zugesicherte Abgabemenge an Übergabestelle 1		Mit Vertragspartner vertraglich geregelte Menge an Übergabepunkt 1 in m³/a; für jede Übergabestelle bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Übergabestellen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
3.8.2	Vertraglich maximal zugesicherte Abgabemenge an Übergabestelle 2		Mit Vertragspartner vertraglich geregelte Menge an Übergabepunkt 2 in m³/a; für jede Übergabestelle bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Übergabestellen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
3.8.3	Vertraglich maximal zugesicherte Abgabemenge an Übergabestelle 3		Mit Vertragspartner vertraglich geregelte Menge an Übergabepunkt 3 in m³/a; für jede Übergabestelle bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Übergabestellen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
3.9	Einspeisung in das Versorgungsgebiet		
	Nennung der Einspeisepunkte		Bitte alle regelmäßig betriebenen Einspeisepunkte des Versorgungsgebiets benennen. Zu den Einspeisepunkten können Wasserlieferungen aus Aufbereitungsanlagen, aus anderen Versorgungsgebieten oder aus Gewinnungen (ohne Aufbereitung) benannt werden.
3.9.1	Einspeisepunkt 1	HB Draum, Gemeindewerke Nottuln, Stadtwerke Coesfeld GmbH	Name Einspeisepunkt und Benennung Wasserherkunft (Wasserlieferungen aus Aufbereitungsanlagen, aus anderen Versorgungsgebieten oder aus Gewinnungen (ohne Aufbereitung)); für jeden Einspeisepunkt bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Übergabestellen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
3.9.2	Einspeisepunkt 2	Baumberg, Gelsenwasser AG	Name Einspeisepunkt und Benennung Wasserherkunft (Wasserlieferungen aus Aufbereitungsanlagen, aus anderen Versorgungsgebieten oder aus Gewinnungen (ohne Aufbereitung)); für jeden Einspeisepunkt bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Übergabestellen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
3.9.3	Einspeisepunkt 3		Name Einspeisepunkt und Benennung Wasserherkunft (Wasserlieferungen aus Aufbereitungsanlagen, aus anderen Versorgungsgebieten oder aus Gewinnungen (ohne Aufbereitung)); für jeden Einspeisepunkt bitte eine eigene Zeile verwenden. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Übergabestellen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
	Liefermengen Einspeisepunkt 1		Bitte die nachfolgen Zeilen nur für Einspeisepunkt 1 ausfüllen.

	vertraglich vereinbarte Liefermenge		Hier bitte die vertraglich vereinbarten Liefermengen (keine Entgelte) zum 31.12.2021 angeben.
	minimale Einspeisemenge ins Netz		Minimale vereinbarte Liefermenge
3.9.1.1	m³/d		Hier bitte die minimale vereinbarte Liefermenge in m³/d angeben
3.9.1.2	m³/a	400.000 m³/a	Hier bitte die minimale vereinbarte Liefermenge in m³/a angeben
	maximale Einspeisemenge ins Netz		Maximale vereinbarte Liefermenge
3.9.1.3	m³/h		Hier bitte die maximale vereinbarte Liefermenge in m³ pro Stunde angeben
3.9.1.4	m³/d		Hier bitte die maximale vereinbarte Liefermenge in m³ pro Tag angeben
3.9.1.5	m³/a	400.000 m³/a	Hier bitte die maximale vereinbarte Liefermenge in m³ pro Jahr angeben
	tatsächliche (gemessene) durchschnittliche Einspeisemenge ins Netz		Hier bitte die tatsächliche (gemessene) Liefermenge als Jahresdurchschnitt für den Zeitraum 2016-2021 angeben
3.9.1.6	m³/a	400.000 m³/a	durchschnittliche Liefermenge (gemessen) in m³/a (2016-2021)
	Liefermengen Einspeisepunkt 2		Bitte die nachfolgen Zeilen nur für Einspeisepunkt 2 ausfüllen.
	vertraglich vereinbarte Liefermenge		Hier bitte die vertraglich vereinbarten Liefermengen (keine Entgelte) zum 31.12.2021 angeben.
	minimale Einspeisemenge ins Netz		Minimale vereinbarte Liefermenge
3.9.2.1	m³/d		Hier bitte die minimale vereinbarte Liefermenge in m³/d angeben
3.9.2.2	m³/a	6.000 m³/a	Hier bitte die minimale vereinbarte Liefermenge in m³/a angeben
	maximale Einspeisemenge ins Netz		Maximale vereinbarte Liefermenge
3.9.2.3	m³/h	2 m³/h	Hier bitte die maximale vereinbarte Liefermenge in m³ pro Stunde angeben
3.9.2.4	m³/d		Hier bitte die maximale vereinbarte Liefermenge in m³ pro Tag angeben
3.9.2.5	m³/a	6.000 m³/a	Hier bitte die maximale vereinbarte Liefermenge in m³ pro Jahr angeben
	tatsächliche (gemessene) durchschnittliche Einspeisemenge ins Netz		Hier bitte die tatsächliche (gemessene) Liefermenge als Jahresdurchschnitt für den Zeitraum 2016-2021 angeben
3.9.2.6	m³/a	19.805 m³/a	durchschnittliche Liefermenge (gemessen) in m³/a (2016-2021)
	Liefermengen Einspeisepunkt 3		Bitte die nachfolgen Zeilen nur für Einspeisepunkt 3 ausfüllen. Für weitere Einspeisepunkte bitte die nachfolgenden Zeilen kopieren.
	vertraglich vereinbarte Liefermenge		Hier bitte die vertraglich vereinbarten Liefermengen (keine Entgelte) zum 31.12.2021 angeben.
	minimale Einspeisemenge ins Netz		Minimale vereinbarte Liefermenge
3.9.3.1	m³/d		Hier bitte die minimale vereinbarte Liefermenge in m³/d angeben
3.9.3.2	m³/a		Hier bitte die minimale vereinbarte Liefermenge in m³/a angeben
	maximale Einspeisemenge ins Netz		Maximale vereinbarte Liefermenge
3.9.3.3	m³/h		Hier bitte die maximale vereinbarte Liefermenge in m³ pro Stunde angeben
3.9.3.4	m³/d		Hier bitte die maximale vereinbarte Liefermenge in m³ pro Tag angeben
3.9.3.5	m³/a		Hier bitte die maximale vereinbarte Liefermenge in m³ pro Jahr angeben
	tatsächliche (gemessene) durchschnittliche Einspeisemenge ins Netz		Hier bitte die tatsächliche (gemessene) Liefermenge als Jahresdurchschnitt für den Zeitraum 2016-2021 angeben
3.9.3.6	m³/a		durchschnittliche Liefermenge (gemessen) in m³/a (2016-2021)
4	**Notverbund**		
4.1	Besteht mindestens ein Notverbund zu anderen Versorgungsgebieten	nein	Hier bitte nur Ein- und Ausspeisepunkte benennen, die nur für den Notfall bereitgehalten werden und keinen regelmäßigen Durchfluss aufweisen, der über eine erforderliche Frischhaltemenge hinausgeht. (Verbundleitungen mit regelmäßigem Durchfluss bitte unter Übergabestellen oder Einspeisepunkte aufführen.)
	Notverbund mit		Für jeden Notverbund das angeschlossene Versorgungsgebiet benennen.
4.1.1	Notverbund 1 mit		Name des verbundenen Versorgungsgebiets. Für jeden Notverbund bitte eine eigene Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Notverbünde zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.1.2	Notverbund 2 mit		Name des verbundenen Versorgungsgebiets. Für jeden Notverbund bitte eine eigene Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Notverbünde zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.1.3	Notverbund 3 mit		Name des verbundenen Versorgungsgebiets. Für jeden Notverbund bitte eine eigene Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Notverbünde zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
	durch Notverbund mögliche Liefermenge (Einspeisung) im Bedarfsfall [m³/d]		Hier bitte die mögliche Liefermenge (Einspeisung) im Bedarfsfall angeben in m³ pro Tag
4.1.1.1	m³/d mit Notverbund 1		mögliche Liefermenge über Notverbund 1 im Bedarfsfall in m³ pro Tag. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Notverbünde zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.

4.1.2.1	m³/d mit Notverbund 2		mögliche Liefermenge über Notverbund 2 im Bedarfsfall in m³ pro Tag. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Notverbünde zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.1.3.1	m³/d mit Notverbund 3		mögliche Liefermenge über Notverbund 3 im Bedarfsfall in m³ pro Tag. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Notverbünde zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
	durch Notverbund mögliche Abgabemenge (Ausspeisung) im Bedarfsfall [m³/d]		Hier bitte die mögliche Abgabemenge (Ausspeisung) im Bedarfsfall angeben in m³ pro Tag
4.1.1.1	m³/d mit Notverbund 1		mögliche Abgabemenge über Notverbund 1 im Bedarfsfall in m³ pro Tag. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Notverbünde zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.1.2.1	m³/d mit Notverbund 2		mögliche Abgabemenge über Notverbund 2 im Bedarfsfall in m³ pro Tag. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Notverbünde zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.1.3.1	m³/d mit Notverbund 3		mögliche Abgabemenge über Notverbund 3 im Bedarfsfall in m³ pro Tag. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Notverbünde zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
5	**Angaben zum Verteilnetz**		Angaben zum Rohrnetz bitte auf den Zeitraum 2016-2021 bzw. Stichtag 31.12.2021 beziehen
5.1	Liegt eine Netzberechnung inklusive Schwachstellenanalyse vor?	liegt nicht vor	Bitte auswählen, Netzberechnung z.B. nach DVGW-GW 303
5.2	Anzahl der Trinkwasserbehälter im Versorgungsgebiet	2	Hier bitte nur Behälter aufzählen, die diesem Versorgungsgebiet zugeordnet sind. Behälter sollen möglichst nicht mehrfach in verschiedenen Versorgungsgebieten aufgezählt werden
5.3	Summe Fassungsvermögen der diesem Versorgungsgebiet zugeordneten Trinkwasserbehälter [m³]	2.700 m³	nutzbares Gesamtvolumen der Trinkwasserbehälter, die diesem Versorgungsgebiet zugeordnet sind.
5.4	Anzahl der Druckzonen	3	bitte die Anzahl der Druckzonen im Versorgungsgebiet angeben
5.5	Anzahl der betriebenen Druckerhöhungsanlagen	1	bitte die Anzahl der DEA im Versorgungsgebiet angeben
5.6	Anzahl der betriebenen Druckminderungsanlagen	2	bitte die Anzahl der DMA im Versorgungsgebiet angeben
5.7	Länge Rohrnetz in km	rd. 120 km	Länge Rohrnetz im Versorgungsgebiet (ohne Hausanschlussleitungen)
5.8	Länge Hausanschlussleitungen in km	57,2 km	Länge Hausanschlussleitungen (Summe aller HA-Leitungen)
5.9	Anzahl der Hausanschlüsse	5.720	Anzahl der Hausanschlüsse im Versorgungsgebiet
5.10	Rohrschadensrate im Versorgungsgebiet (Rohrnetz ohne Hausanschlussleitungen) [Anzahl/km]		z.B. nach DVGW W-400-3
5.11	Rohrschadensrate im Versorgungsgebiet bei Hausanschlussleitungen [Anzahl/km]		
5.12	Wasserverlustrate in m³/(h*km)	0,03 m³/h x km	Summe der gesamten Wasserverluste im Versorgungsgebiet z.B. nach DVWG W 392
5.13	Rehabilitation-/ Netzerneurungsrate in %	0,24%	Bitte Mittelwert für die Jahre 2016-2021 angeben. Wieviel Prozent des Netzes werden durchschnittlich im Jahr erneuert?
6	**Wird die Löschwasserversorgung über das Netz bereit gestellt?**	ja	Wird die Löschwasserversorgung im Versorgungsgebiet ganz oder teilweise über das Netz bereit gestellt?
7	**Risikobewertung (ohne Klimawandel)**		In den folgenden Zeilen sollen qualitative Angaben darüber gemacht werden, ob ein Risiko in einem der benannten Segmente identifiziert wurde. Wurden Risiken im Versorgungsgebiet identifiziert soll hier bei den entsprechenden Segmenten "ja" ausgewählt werden und die identifizierten Risiken im Beiblatt "Versorgungsgebiet" dargestellt werden.
7.1	Hygienische Auffälligkeiten im Versorgungsgebiet in den letzten Jahren (2016-2021)	nein	Lagen im Zeitraum 2016-2021 hygienische Auffälligkeiten (insb. Mikrobiologie) im Versorgungsgebiet vor, die dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen waren. Bei Ja bitte im Beiblatt unter Ziffer V 7.1 die Auffälligkeiten beschreiben und darstellen, welche Maßnahmen zur Beseitigung getroffen wurden. Wiederkehrende nicht systemische Befunde können zusammengefasst beschrieben und dargestellt werden. Nicht anzugeben sind Auffälligkeiten bei Hausanschlüssen.
7.2	Wurden in den Jahren 2016-2021 Abweichungen nach § 10 TrinkwV zugelassen?	nein	Wurden im Zeitraum 2016 bis 2021 Abweichungen von Grenzwerten für chemische Parameter nach § 10 TrinkwV durch das zuständige Gesundheitsamt zugelassen, bitte betroffene Parameter, zugelassene Höchstwerte und Abweichungszeiträume im Beiblatt "Versorgungsgebiet" unter Ziffer V 7.2 angeben.
7.3	Stellen die folgenden Aspekte im Verteilnetz ein signifikantes Problem dar?		Bitte jeweils auswählen und bei Ja bitte im Beiblatt unter Ziffer V 7.3 die Probleme kurz beschreiben und darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen zur Beseitigung getroffen wurden.
7.3.1	Fremdanschluss	nein	Bei Ja bitte im Beiblatt unter Ziffer V 7.3 die Probleme kurz beschreiben und darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen zur Beseitigung getroffen wurden.

7.3.2	Rohrbruch	nein	Bei Ja bitte im Beiblatt unter Ziffer V 7.3 die Probleme kurz beschreiben und darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen zur Beseitigung getroffen wurden.
7.3.3	Stagnation	nein	Bei Ja bitte im Beiblatt unter Ziffer V 7.3 die Probleme kurz beschreiben und darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen zur Beseitigung getroffen wurden.
7.3.4	Temperaturanstieg	nein	Bei Ja bitte im Beiblatt unter Ziffer V 7.3 die Probleme kurz beschreiben und darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen zur Beseitigung getroffen wurden.
7.3.5	Druckschwankung	nein	Bei Ja bitte im Beiblatt unter Ziffer V 7.3 die Probleme kurz beschreiben und darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen zur Beseitigung getroffen wurden.
7.3.6	Sonstiges	nein	Nur auf das Verteilnetz bezogene Risiken nennen. Bei Ja bitte im Beiblatt unter Ziffer V 8 die Probleme kurz beschreiben und darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen zur Beseitigung getroffen wurden.
8	**Risikobewertung Klimawandel**		In den folgenden Zeilen sollen qualitative Angaben darüber gemacht werden, ob aufgrund des fortschreitenden Klimawandels bereits Risiken in einem der benannten Segmente bestehen oder zukünftig erwartet werden. Wenn ja, soll hier bei den entsprechenden Segmenten "ja" ausgewählt werden und die identifizierten Risiken durch den Klimawandel im Beiblatt "Versorgungsgebiet" dargestellt werden.
8.1	Lagen Auslastung der Netzabgabe am Spitzentag (m³/Tag) von über 90% vor (2016-2021) oder werden diese zukünftig erwartet?	nein	Die Auslastung der Netzabgabe beschreibt das Verhältnis von maximaler Netzabgabe im Versorgungsgebiet am Spitzentag zu maximaler verfügbaren Abgabekapazität. Bei Ja bitte im Beiblatt unter Ziffer V 8 die Auslastung kurz beschreiben und darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen zur Beseitigung getroffen wurden bzw. geplant werden.
8.2	Lagen im Versorgungsgebiet (bis zum Hausanschluss) Messungen vonTrinkwassertemperaturen über 25°C im Zeitraum (2016-2021) vor oder werden diese zukünftig erwartet?	nein	Bei Ja bitte im Beiblatt unter Ziffer V 8 kurz beschreiben und darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen getroffen wurden bzw. geplant werden.
8.3	Wurden signifikante Unterschreitung des Mindestversorgungsdruckes in Hochverbrauchphasen (2016-2021) festgestellt oder werden diese zukünftig erwarten.	nein	In Zeiten erhöhter Abnahmen, kann es zu Druckabfällen im Versorgungsnetz kommen, denen z.B. mit ordnungsbehördlichen Verordnungen (Untersagung Poolbefüllung etc.) begegnet werden kann. Bei Vorlage Bennenung unter Beiblatt Ziffer V 8. Hier sind auch kommunale Maßnahmen, wie der Aufruf zum sorgsamen Umgang mit Wasser aufzuführen.
8.4	Wurden im Zeitraum 2016 bis 2021 Nutzungseinschränkungen bezüglich der Abgabemenge (z.B. Befüllen privater Pools und Bewässerung von Ziergärten) erbeten (freiwillig) oder ordnungsbehördlich angeordnet (untersagt)?	nein	Hier bitte "ja" auswählen, wenn in den Jahren 2016 bis 2021 im Versorgungsgebiet bereits Nutzungseinschränkungen erforderlich waren, um den Druck im Versorgungsgebiet aufrecht zu erhalten. Bei Ja bitte im Beiblatt unter Ziffer V 8 kurz beschreiben und darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen getroffen wurden bzw. geplant werden.
8.5	Wurden im Zeitraum 2016 bis 2021 sonstige Auswirkungen des Klimawandels im Versorgungsgebiet festgestellt oder werden sonstige Auswirkungen des klimawandels in der näheren Zukunft erwartet?	nein	Bei Ja bitte Auswirkungen im Beiblatt unter Ziffer V 8 kurz beschreiben und darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen getroffen wurden bzw. geplant werden, um die Auswirkungen zu beherrschen.

Beiblatt zur Tabelle Versorgungsgebiet

Gemeinde: Nottuln

Name des Versorgungsgebiets: Nottuln

Betreiber des Versorgungsgebiets: Gemeindewerke Nottuln

V 3.5 Bedarfsprognose: Bitte eine Beschreibung einfügen, mit welchen zukünftig erhöhten oder verminderten Wasserbedarfen im Versorgungsgebiet zu rechnen ist und auf welcher Grundlage diese Prognose stattfindet. Hierbei kann auf Neubau und neu anzuschließende Gebiete oder auf z.B. industrielle Neuansiedlung eingegangen werden.	
V 7.1 Hygienische Probleme im Netz: Kam es im Verteilungsnetz im Berichtszeitraum zu mikrobiologischen Belastungen? Hier bitte im Einzelfall Ursache und Maßnahme darstellen. Bei Häufung ein zusammenfassenden Darstellung der Ursache.	
V 7.2 Abweichungen nach §10 TrinkwV: Bitte um Angabe von Abweichungen nach TrinkwV, die im Berichtszeitraum erfolgten. Dauer, Ursache und Maßnahme sind darzustellen	
V 7.3 (7.3.1-7.3.6) Risiken im Verteilernetz: Kurze Erläuterung und Risikobewertung zu den genannten Risiken oder sonstiger Risiken am und im Verteilungsnetz	
V 8 (8.1-8.5) Kurze Erläuterung und Risikobewertung zu den genannten klimainduzierten Risiken und getroffenen Maßnahmen	

Bei Bedarf können dem Beiblatt weitere Anlagen (Tabellen, Karten, Übersichtsschemata, etc. in geeignetem, digitalen Format) angefügt werden (siehe auch Hinweise in der Exceltabelle „Versorgungsgebiet“).

Anlage 3

Betreiber

Pos B	Information	Eingabefeld	Erläuterung
1	**Name des Betreibers:**	Gemeindewerke Nottuln	
1.1	Organisationsform des Unternehmens	Eigenbetriebe	Rechtsform des Unternehmens
1.2	Besitzverhältnisse des Unternehmens	Gemeinde Nottuln	Angabe der Besitzverhältnisse, ggf. prozentuale Anteile, Gemeinde etc.
1.3	Dienstleistungsspektrum des Unternehmens	Wasser, Wärme	Benennung der Unternehmenssparten, Wasserversorgung, Energieversorgung, ÖPNV etc.
2	**Versorgungsgebiete, Aufbereitungen und Gewinnungsstandorte des Unternehmens**		Nennung aller durch das Unternehmen betriebenen Versorgungsgebiete, Aufbereitungen und Gewinnungsstandorte
2.1	Versorgungsgebiete des Unternehmens		Bitte die Namen der Versorgungsgebiete angeben, die durch das Unternehmen betrieben werden
2.1.1	Versorgungsgebiet 1	Nottuln	Name Versorgungsgebiet 1; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.1.2	Versorgungsgebiet 2		Name Versorgungsgebiet 2; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.1.3	Versorgungsgebiet 3		Name Versorgungsgebiet 3; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.1.4	Versorgungsgebiet 4		Name Versorgungsgebiet 4; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.1.5	Versorgungsgebiet 5		Name Versorgungsgebiet 5; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.

2.2	Aufbereitungsanlagen des Unternehmens		Bitte die Namen der Aufbereitungsanlagen angeben, die durch das Unternehmen betrieben werden
2.2.1	Aufbereitungsanlage 1	WW Nottuln	Name Aufbereitungsanlage 1; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Aufbereitungsanlagen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.2.2	Aufbereitungsanlage 2		Name Aufbereitungsanlage 2; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Aufbereitungsanlagen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.2.3	Aufbereitungsanlage 3		Name Aufbereitungsanlage 3; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Aufbereitungsanlagen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.2.4	Aufbereitungsanlage 4		Name Aufbereitungsanlage 4; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Aufbereitungsanlagen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.2.5	Aufbereitungsanlage 5		Name Aufbereitungsanlage 5; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Aufbereitungsanlagen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.3	Gewinnungsstandorte		Bitte die Namen der Gewinnungsstandorte (Gewinnungsgebiete) angeben, die durch das Unternehmen betrieben werden
2.3.1	Gewinnung 1	WSG Nottuln	Name Gewinnungsstandort 1; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.3.2	Gewinnung 2		Name Gewinnungsstandort 2; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.

2.3.3	Gewinnung 3		Name Gewinnungsstandort 3; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.3.4	Gewinnung 4		Name Gewinnungsstandort 4; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.3.5	Gewinnung 5		Name Gewinnungsstandort 5; bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
3	**Zertifikate des Betreibers**		Bitte vorhandene Zertifikate benennen, die für die Betriebsführung der genannten Gebiete und Anlagen durch den Betreiber relevant sind
3.1	Technisches Sicherheitsmanagement (TSM)	liegt nicht vor	Bitte auswählen, wenn ein aktuelles TSM vorliegt
3.2	Benchmarking NRW	liegt nicht vor	Bitte "liegt vor" auswählen, wenn mindestens einmal seit 2016 am Projekt Benchmarking Wasserversorgung in NRW teilgenommen wurde
3.3	weitere Benchmarks	liegt nicht vor	Bitte "liegt vor" auswählen, wenn mindestens einmal seit 2016 an einem anderem Projekt Benchmarking Wasserversorgung teilgenommen wurde
3.4	EMAS Umweltmanagementsystem	liegt nicht vor	Bitte "liegt vor" auswählen, wenn ein aktuelles EMAS vorliegt
3.5	Sicherheits und Qualitätsmanagement (z.B. DIN EN ISO 9001)	liegt nicht vor	Bitte "liegt vor" auswählen, wenn ein aktuelles Zertifikat nach ISO 9001 vorliegt
3.6	IT-Sicherheit ISO 27001	liegt nicht vor	Bitte "liegt vor" auswählen, wenn ein aktuelles Zertifikat nach ISO 27001 vorliegt

3.7	branchenspezifischen Sicherheitsstandards (B3S)	liegt nicht vor	Bitte"liegt vor" auswählen, wenn ein aktueller Nachweis nach B3S Wasser/Abwasser erbracht wurde
3.8	Weitere Zertifikate bitte benennen		Hier können weitere für den Betrieb der Gebiete und Anlagen relevante Zertifikate und Nachweise angegeben werden, z.B. Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nach ISO 45001; bei Bedarf weitere Zeilen nutzen

Anlage 4

Aufbereitung zzgl. Beiblatt

Die hier abgefragten Daten werden überwiegend dem Betreiber der Aufbereitungsanlagen vorliegen. Daher kann die Gemeinde die erforderlichen Daten mit Hilfe dieser Tabelle bei dem Betreiber anfragen. Sind die Daten für einen Aufbereitungsstandort für mehrere Gemeinden relevant, ist das einmalige Ausfüllen der Tabelle durch den Betreiber ausreichend, sofern dieser die Tabelle jeder betroffenen Gemeinde zur Verfügung stellt.

BITTE NUR DIE GRÜNEN FELDER AUSFÜLLEN!

Pos Zu einzelnen Fragen können ergänzende Angaben im Beiblatt "Aufbereitung" erforderlich sein.

A 1	**Wasseraufbereitung**	**Eingabe**	**Erläuterung**
1.1	Name Aufbereitung	WW Nottuln	Name der Aufbereitung (Standort)
1.2	Betreiber	Gemeindewerke Nottuln	Bitte Name des Betreibers der Aufbereitung angeben
2	**Nennung der Gewinnungen (Rohwasserherkunft)**		Nennung aller Gewinnungen (Standorte) deren Rohwässer in die Aufbereitung gelangen (einzelne Brunnen sollen hier nicht aufgezählt werden)
2.1	für jede Gewinnung		Für jeden Gewinnungsstandort, der in dieser Aufbereitung einspeist, bitte Name der Gewinnung nennen
2.1.1	Name Gewinnung 1	Nottuln	Name der Gewinnung 1 (Standort), bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.1.2	Name Gewinnung 2	Text[-]	Name der Gewinnung 2 (Standort), bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.1.3	Name Gewinnung 3	Text[-]	Name der Gewinnung 3 (Standort), bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.1.4	Name Gewinnung 4	Text[-]	Name der Gewinnung 4 (Standort), bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.1.5	Name Gewinnung 5	Text[-]	Name der Gewinnung 5 (Standort), bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.2	für jeden Betreiber einer Gewinnung		Für jeden Gewinnungsstandort, der in dieser Aufbereitung einspeist, bitte Name des Betreibers benennen
2.2.1	Betreiber Gewinnung 1	Gemeindewerke Nottuln	Name des Betreibers der jeweiligen Gewinnung (1), bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.2.2	Betreiber Gewinnung 2	Stadtwerke Coesfeld GmbH	Name des Betreibers der jeweiligen Gewinnung (2), bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.2.3	Betreiber Gewinnung 3	Gelsenwasser AG	Name des Betreibers der jeweiligen Gewinnung (3), bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.2.4	Betreiber Gewinnung 4		Name des Betreibers der jeweiligen Gewinnung (4), bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.

2.2.5	Betreiber Gewinnung 5		Name des Betreibers der jeweiligen Gewinnung (5), bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Gewinnungsstandorte zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.3	maximal verfügbare Liefermenge für Rohwasser [m³/d]		Für jeden Gewinnungsstandort bitte die maximale verfügbare Liefermenge in m³ pro Tag benennen
2.3.1	max. Liefermenge aus Gewinnung 1	4.240 m³/d	Bitte für Gewinnungsstandort 1 die maximal verfügbare Rohwassermenge, die in diese Aufbereitung eingespeist werden kann (m³ pro Tag)
2.3.2	max. Liefermenge aus Gewinnung 2		Bitte für Gewinnungsstandort 2 die maximal verfügbare Rohwassermenge, die in diese Aufbereitung eingespeist werden kann (m³ pro Tag)
2.3.3	max. Liefermenge aus Gewinnung 3		Bitte für Gewinnungsstandort 3 die maximal verfügbare Rohwassermenge, die in diese Aufbereitung eingespeist werden kann (m³ pro Tag)
2.3.4	max. Liefermenge aus Gewinnung 4		Bitte für Gewinnungsstandort 4 die maximal verfügbare Rohwassermenge, die in diese Aufbereitung eingespeist werden kann (m³ pro Tag)
2.3.5	max. Liefermenge aus Gewinnung 5		Bitte für Gewinnungsstandort 5 die maximal verfügbare Rohwassermenge, die in diese Aufbereitung eingespeist werden kann (m³ pro Tag)
3	**Aufbereitung**		Angaben zur Aufbereitung
3.1	Verwendungszwecke der Aufbereitung gemäß §11 Liste Trinkwasserverordnung		Bitte bei den jeweiligen Aufbereitungszwecken, die in dieser Aufbereitung verfolgt werden das oder die Verfahren benennen, mit dem oder denen der Zweck erreicht werden soll. Ergänzend bitte eine grafische Übersicht (Aufbereitungsschema) und bei Bedarf einen kurzen Erläuterungstext im Beiblatt "Aufbereitung" unter Ziffer A 3.1 ergänzen.
3.1.1	Flockung/Fällung		Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.2	Einstellen des Calciumgehalts		Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.3	Nickelabtrennung		Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.4	Einstellung des pH-Wertes	CO2-Einspeisung	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.5	Einstellung des Salzgehaltes		Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.6	Hemmung der Korrosion		Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.7	biologische Nitratentfernung		Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.

3.1.8	Reduktion		Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.9	Einstellen der Säurekapazität		Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.10	Desinfektion	UV-Desinfektionsanlage	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.11	Sauerstoffanreicherung	Oxidator	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.12	Partikelentfernung	Flockungshilfsmittel	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.13	Adsorption		Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.14	biologische Filtration		Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.15	Eisen und Mangan-Entfernung		Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.16	Adsorptive Entfernung von Arsen		Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.17	Schnellentcarbonisierung	Schnellentkarbonisierungsreaktor	Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.18	Anschwemmfiltration		Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.19	Einstellen des Magnesiumgehalts		Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.20	Entfernung von Schwefelwasserstoff		Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.21	Entfernung von Radium		Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.

3.1.22	Entfernung von Uran		Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.1.23	sonstige Zwecke		Wenn in dieser Aufbereitungsanlage der in dieser Zeile genannte Aufbereitungszweck verfolgt wird, bitte das/die dafür verwendete/n Verfahren benennen. Ansonsten diese Zeile freilassen.
3.2	max. tech. Aufbereitungskapazität [m³/d]	4.300 m³/d	technisch maximal mögliche Aufbereitungskapazität der Aufbereitungsanlage in m³ pro Tag
3.3	sind Ausfälle einzelner Aufbereitungsverfahren durch redundante Ausführung abgesichert?	ja	Bei Ja, Bitte kurze Erläuterung im Beiblatt "Aufbereitung" unter Ziffer A 3.3.
4	**Netzabgabe**		Aussagen zur Netzabgabe aus der Aufbereitung
4.1	belieferte Versorgungsgebiete oder Transportnetze		Bitte jeweils Namen, Betreiber und durchschnittliche Netzeinspeisemengen der belieferten Versorgungsgebiete benennen
4.1.1	Name Versorgungsgebiet 1	Nottuln	Bitte Name des belieferten Versorgungsgebietes benennen. Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.1.2	Name Versorgungsgebiet 2		Bitte Name des belieferten Versorgungsgebietes benennen. Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.1.3	Name Versorgungsgebiet 3		Bitte Name des belieferten Versorgungsgebietes benennen. Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.1.4	Name Versorgungsgebiet 4		Bitte Name des belieferten Versorgungsgebietes benennen. Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.1.5	Name Versorgungsgebiet 5		Bitte Name des belieferten Versorgungsgebietes benennen. Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.2.1	Betreiber Versorgungsgebiet 1	Gemeindewerke Nottuln	Bitte Name des Betreibers des belieferten Versorgungsgebietes benennen. Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.2.2	Betreiber Versorgungsgebiet 2		Bitte Name des Betreibers des belieferten Versorgungsgebietes benennen. Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.

4.2.3	Betreiber Versorgungsgebiet 3		Bitte Name des Betreibers des belieferten Versorgungsgebietes benennen. Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.2.4	Betreiber Versorgungsgebiet 4		Bitte Name des Betreibers des belieferten Versorgungsgebietes benennen. Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.2.5	Betreiber Versorgungsgebiet 5		Bitte Name des Betreibers des belieferten Versorgungsgebietes benennen. Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.3.1	durchschnittliche Netzabgabe an das Versorgungsgebiet 1 [m³/d] (2016-2021)	2.463 m³/d	Bitte durchschnittliche Netzabgabe in m³ pro Tag an das Versorgungsgebiet angeben (Bezugszeitraum 2016 bis 2021). Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.3.2	durchschnittliche Netzabgabe an das Versorgungsgebiet 2 [m³/d] (2016-2021)		Bitte durchschnittliche Netzabgabe in m³ pro Tag an das Versorgungsgebiet angeben (Bezugszeitraum 2016 bis 2021). Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.3.3	durchschnittliche Netzabgabe an das Versorgungsgebiet 3 [m³/d] (2016-2021)		Bitte durchschnittliche Netzabgabe in m³ pro Tag an das Versorgungsgebiet angeben (Bezugszeitraum 2016 bis 2021). Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.3.4	durchschnittliche Netzabgabe an das Versorgungsgebiet 4 [m³/d] (2016-2021)		Bitte durchschnittliche Netzabgabe in m³ pro Tag an das Versorgungsgebiet angeben (Bezugszeitraum 2016 bis 2021). Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.3.5	durchschnittliche Netzabgabe an das Versorgungsgebiet 5 [m³/d] (2016-2021)		Bitte durchschnittliche Netzabgabe in m³ pro Tag an das Versorgungsgebiet angeben (Bezugszeitraum 2016 bis 2021). Bitte pro Versorgungsgebiet nur eine Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 5 Versorgungsgebiete zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
4.4	sind Ausfälle einzelner Netzpumpen durch redundante Ausführung abgesichert?	nein	Bei Ja, Bitte kurze Erläuterung im Beiblatt "Aufbereitung" unter Ziffer A 4.4.
5	**Risikobewertung (ohne Klimawandel)**		

5.1	sind kritische Entwicklungen der Rohwasserqualität (Eingang Aufbereitungsanlage) bekannt?	Nein	bei Ja, Erläuterung im Beiblatt "Aufbereitung" unter Ziffer A 5.1 (kritische Entwicklungen liegen vor, wenn zukünftig zu besorgen ist, dass die Rohwasserqualität mit den bestehenden Aufbereitungsanlagen nicht mehr zuverlässig zu Trinkwasser aufbereitet werden kann). Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bitte im Beiblatt auch darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen getroffen wurden bzw. geplant werden, um den Auswirkungen zu begegnen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.
5.2	Können die Anforderungen der Neufassung der Trinkwasserverordnung (2023) bereits jetzt zuverlässig erfüllt werden?	ja	Durch die Neufassung der Trinkwasserverordnung (2023) zur Umsetzung der europäischen Trinkwasserrichtline (2021) werden neue Parameter (z.B. PFAS, Bisphenol A, Halogenessigsäuren) und neue Grenzwertvorgaben (z.B. für Arsen) eingeführt (mit unterschiedlichen Übergangsfristen). Können diese neuen Anforderungen der neugefassten TrinkwV bereits mit den vorhandenen Anlagen zuverlässig eingehalten werden und wurde dies mit entsprechenden Untersuchungen überprüft? Bei "Nein" bitte im Beiblatt "Aufbereitung" unter Ziffer A 5.2 erläutern, welche der zukünftigen Anforderungen ggf. jetzt noch nicht zuverlässig erfüllt werden können, bzw. für welche Anforderungen noch keine Kenntnisse vorliegen. Bitte im Beiblatt auch darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen getroffen wurden bzw. geplant werden, um den Auswirkungen zu begegnen.
5.3	Anlagenbedingte Gefährdungen in der Aufbereitung	nein	bei Ja, Erläuterung im Beiblatt "Aufbereitung" unter Ziffer A 5.3 (Anlagenbedingte Gefährdungen ergeben sich aus dem Aufbereitungsverfahren (z.B. Chloratbildung bei Desinfektion, Bromatbildung bei Oxidation, hygienische Probleme bei Filtertausch, unerkannter Filterdurchbruch, Membranversagen, Algenwachstum, ...). Bitte im Beiblatt auch darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen getroffen wurden bzw. geplant werden, um den Auswirkungen zu begegnen.
6	**Risikobewertung Klimawandels**		
6.1	sind kritische Entwicklungen der Rohwasserqualität (Eingang Aufbereitungsanlage) bedingt durch den Klimawandel bereits bekannt oder in den nächsten Jahren zu erwarten?	Nein	bei Ja, Erläuterung im Beiblatt "Aufbereitung" unter Ziffer A 6.1(kritische Entwicklungen liegen vor, wenn bedingt durch den Klimawandel zukünftig zu besorgen ist, dass die Rohwasserqualität mit den bestehenden Aufbereitungsanlagen nicht mehr zuverlässig zu Trinkwasser aufbereitet werden kann). Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bitte im Beiblatt auch darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen getroffen wurden bzw. geplant werden, um den Auswirkungen zu begegnen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.

6.2	Sind durch den Klimawandel bedingte Gefährdungen der Aufbereitung bereits bekannt oder in den nächsten Jahren zu erwarten?	Nein	bei Ja, Erläuterung im Beiblatt unter Ziffer A 6.2 (durch den Klimawandel bedingte Gefährdungen der Aufbereitung können sich beispielsweise durch höhere Temperaturen, Starkregenereignisse ergeben, quantitative Aspekte sind hier nicht gefragt, diese werden unter "Gewinnung" betrachtet). Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bitte im Beiblatt auch darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen getroffen wurden bzw. geplant werden, um den Auswirkungen zu begegnen.Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.

Beiblatt zur Tabelle Aufbereitung

Gemeinde: Nottuln

Name der Aufbereitung: Wasserwerk Nottuln

Betreiber der Aufbereitung: Gemeindewerke Nottuln

A 3.1 Erläuterungen zum Aufbereitungsschema Bitte Aufbereitung kurz erläutern: So vorhanden, bitte Tabelle oder Aufbereitungsschema in geeignetem, digitalen Format separat anfügen	
A 3.3 redundante Aufbereitungskapazitäten: Können einzelne Aufbereitungsschritte substituiert werden oder bestehen zusätzliche Kapazitäten, Bitte kurze Beschreibung einfügen	Schnellentkarbonisierungsreaktoren redundant. Kalkmilchpumpen redundant!
A 4.4 Ausfälle einzelner Netzpumpen durch redundante Ausführung abgesichert? Bitte kurze Erläuterung einfügen	
A 5.1 Kritische Trends der Rohwasserqualität: Bitte um Beschreibung, welche Stoffe im Rohwasser steigende Trends aufweisen und wie diese zustande kommen	
A 5.2 Können die Anforderungen der Neufassung der Trinkwasserverordnung (2023) bereits jetzt zuverlässig erfüllt werden? Welche zukünftigen Anforderungen sind bisher nicht erfüllt und welche Maßnahmen werden getroffen?	
A 5.3 Anlagenbedingte Gefährdungen der in Aufbereitung: Bitte um Beschreibung und Begründung: kommt es vermehrt zu anlagenbedingten Problemen in der Aufbereitung(z.B. Chloratbildung bei Desinfektion, Bromatbildung bei Oxidation, hygienische Probleme bei Filtertausch, unerkannter Filterdurchbruch, Membranversagen, Algenwachstum, ...)	
A 6.1 Sind kritische Entwicklungen der Rohwasserqualität bedingt durch den Klimawandel bereits bekannt oder zu erwarten. Bitte erläutern, welche dies sind und welche Maßnahmen dagegen getroffen werden/wurden.	
A 6.2 Sind durch den Klimawandel bedingte Gefährdungen der Aufbereitung bereits bekannt oder in den nächsten Jahren zu erwarten? Bitte erläutern, welche dies sind und welche Maßnahmen dagegen getroffen werden/wurden.	

Beiblatt zur Tabelle Aufbereitung

Bei Bedarf können dem Beiblatt weitere Anlagen (Tabellen, Karten, Übersichtsschemata, etc. in geeignetem, digitalen Format) angefügt werden (siehe auch Hinweise in der Exceltabelle „Aufbereitung“).

Anlage 5

Gewinnung zzgl. Beiblatt

Pos	Die hier abgefragten Daten werden überwiegend dem Betreiber der Gewinnungsanlagen vorliegen. Daher kann die Gemeinde die erforderlichen Daten mit Hilfe dieser Tabelle bei dem Betreiber anfragen. Sind die Daten für einen Gewinnungsstandort für mehrere Gemeinden relevant, ist das einmalige Ausfüllen der Tabelle durch den Betreiber ausreichend, sofern dieser die Tabelle jeder betroffenen Gemeinde zur Verfügung stellt. Örtlich zusammenhängende und wasserrechtlich gemeinsam geregelte Fassungsanlagen / Brunnen / Entnahmeanlagen bitte - soweit möglich - zu einer Gewinnung zusammenfassen (Gewinnung im Sinne von Gewinnungsgebiet). **BITTE NUR DIE GRÜNEN FELDER AUSFÜLLEN!** Zu einzelnen Fragen können ergänzende Angaben im Beiblatt "Gewinnung" erforderlich sein.		
G	**Bezeichnung**	**Eingabe**	**Erläuterung**
G 1	**Allgemeines**		
1.1	Name der Gewinnung	Nottuln	Bitte den Namen/Bezeichnung des Gewinnungsstandortes angeben (bitte nur die Standortbezeichnung, nicht alle Fassungsanlagen einzeln angeben)
1.2	Name des Betreibers	Gemeindewerke Nottuln	Hier bitte den Namen des Betreibers für den Gewinnungsstandort angeben
1.3	Jahr der Inbetriebnahme	1951	Erste Inbetriebnahme der Anlage am Standort zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung, unabhängig, ob diese noch aktiv ist.
1.4	Gewinnung liegt in der/den Gemeinden)	Nottuln	Benennung der Gemeinden in deren Grenzen die Gewinnungsanlagen liegen
2	**Wasserabgabe**		Bitte Aufbereitungen oder Versorgungsgebiete benennen, an die das am Gewinnungsstandort geförderte Wasser abgegeben wird. Wird das Rohwasser am Gewinnungsstandort auch direkt aufbereitet, bitte trotzdem den Namen der Aufbereitung (Name kann gleichlautend sein) angeben, um eine klare Zuordnung des Tabellenblattes "Gewinnung" zum Tabellenblatt "Aufbereitung" zu gewährleisten.
2.1	Wasserabgabe an Aufbereitung		Wird das am Gewinnungsstandort geförderte Rohwasser zu Trinkwasser aufbereitet, bitte Namen und Betreiber der Aufbereitung angeben.

2.1.1	mit Rohwasser belieferte Aufbereitung 1	WW Nottuln	Bitte Name der Aufbereitungsanlage angeben, an die das am Gewinnungsstandort geförderte Rohwasser geliefert wird. Bitte für jede belieferte Aufbereitungsanlage eine eigene Zeile nutzen.
2.1.2	mit Rohwasser belieferte Aufbereitung 2		Bitte Name der Aufbereitungsanlage angeben, an die das am Gewinnungsstandort geförderte Rohwasser geliefert wird. Bitte für jede belieferte Aufbereitungsanlage eine eigene Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Aufbereitungen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.1.3	mit Rohwasser belieferte Aufbereitung 3		Bitte Name der Aufbereitungsanlage angeben, an die das am Gewinnungsstandort geförderte Rohwasser geliefert wird. Bitte für jede belieferte Aufbereitungsanlage eine eigene Zeile nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Aufbereitungen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.2	Betreiber der Aufbereitung, an die Wasser abgegeben wird		
2.2.1	Betreiber der belieferten Aufbereitung 1	Gemeindewerke Nottuln	Bitte den Namen des Betreibers der belieferten Aufbereitungsanlage 1 angeben. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind Betreiber für weniger als 3 Aufbereitungen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.2.2	Betreiber der belieferten Aufbereitung 2		Bitte den Namen des Betreibers der belieferten Aufbereitungsanlage 2 angeben. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind Betreiber für weniger als 3 Aufbereitungen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
2.2.3	Betreiber der belieferten Aufbereitung 3		Bitte den Namen des Betreibers der belieferten Aufbereitungsanlage 3 angeben. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind Betreiber für weniger als 3 Aufbereitungen zu benennen, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.

3	**Wasserabgabe an Versorgungsgebiet (ohne Aufbereitung)**		Wird das am Gewinnungsstandort geförderte Wasser direkt in ein Versorgungsgebiet eingespeist (ohne Aufbereitung) bitte Name und Betreiber des Versorgungsgebietes angeben. (Bei Aufbereitung werden die belieferten Versorgungsgebiete erst im Tabellenblatt "Aufbereitung" benannt.
3.1	direkt beliefertes Versorgungsgebiet 1		Bitte Name des direkt belieferten Versorgungsgebietes (ohne Aufbereitung) angeben. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen.
3.2	Betreiber des direkt belieferten Versorgungsgebietes 1		Bitte den Namen des Betreibers des direkt belieferten Versorgungsgebietes 1 angeben. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen.
4	**Rohwasserherkunft am Standort**		
4.1	Anzahl der Entnahmestellen	5	Bitte die Gesamtanzahl der Entnahmestellen (über alle Wasserarten) am Gewinnungsstandort angeben. Brunnen, die nur gemeinsam betrieben werden können (z.B. Heberanlagen) bitte als eine Entnahmestelle werten)
4.2	Quellwasserfassungen		
4.2.1	durchschnittlicher Anteil Quellwasser an Gesamtentnahmemenge am Standort	0%	durchschnittler Anteil Quellwasser (natürlicher Grundwasseraustritt) an Gesamtfördermenge am Gewinnungsstandort
4.2.2	Anzahl Quellfassungsanlagen am Standort	0	Wie viele Quellfassungen werden am Standort betrieben
4.3	reine Grundwasserentnahmen (ohne Oberflächengewässereinfluss)		ohne angereichertes GW und Uferfiltrat
4.3.1	durchschnittlicher Anteil Grundwasser an Gesamtentnahmemenge am Standort	80%	durchschnittlicher Anteil Grundwasser aus reinen Grundwasserbrunnen ohne Oberflächenwasserbeeinflussung (Uferfiltrat und künstlich angereichertes Grundwasser) und ohne Quellwasser an Gesamtfördermenge am Gewinnungsstandort
4.3.2	Anzahl Entnahmeanlagen (Grundwasser)	5	Wie viele Entnahmeanlagen zur reinen GW-Entnahme (ohne Oberflächenwasserbeeinflussung) werden am Standort betrieben? Entnahmeanlagen, die nur gemeinsam betrieben werden können (z.B. Heberanlagen) bitte als eine Entnahmestelle werten.

4.3.3	Art der Entnahmeanlagen	Vertikalfilterbrunnen	Bitte hier die Arten der Entnahmeanlagen angeben (z.B. Vertikalfilterbrunnen, Horizontalfilterbrunnen, Brunnengalerie, Hebergalerie, Schachtbrunnen, Kesselbrunnen)
4.3.4	Grundwasserstockwerke der Grundwasserentnahmen	1	Benennung der genutzten Grundwasserstockwerke bei vertikaler Unterteilung
4.3.5	Geologisch-stratigrafische Bezeichnung der genutzten Grundwasserleiter	Holtwick-Schichten Obercampan	Benennung des/der Grundwasserleiter/s in dem/denen die Filterstrecke des Brunnens/der Brunnengruppe verfiltert ist/sind.
4.3.6	oberste Entnahmetiefe (Grundwasser)	90 m NHN	Bitte die oberste Oberkante der verwendeten Filterstrecken in [m NHN] angeben
4.3.7	unterste Entnahmetiefe (Grundwasser)	30 m NHN	Bitte die unterste Unterkante der verwendeten Filterstrecken in [m NHN] angeben
4.4	durch Oberflächengewässer beeinflusstes Grundwasser		z.B. Uferfiltrat und künstlich angereichertes Grundwasser
4.4.1	Uferfiltrat: durchschnittlicher Anteil an Gesamtentnahmemenge am Standort in %	20%	durchschnittlicher Uferfiltratanteil des geförderten Rohwassers, bezogen auf die Gesamtfördermenge am Gewinnungsstandort (nicht auf einzelne Fassungsanlage bezogen)
4.4.2	künstliche Grundwasseranreicherung: durchschnittlicher Anteil an Gesamtentnahmemenge am Standort in %	0%	durchschnittlicher Anteil des künstlich angereicherten Grundwassers am geförderten Rohwasser, bezogen auf die Gesamtfördermenge am Gewinnungsstandort (nicht auf einzelne Fassungsanlage bezogen)
4.4.3	Anzahl Entnahmeanlagen	5	Wie viele Entnahmeanlagen zur Entnahme von durch Oberflächengewässer beeinflusstem Grundwasser (Uferfiltrat und angereichertes Grundwasser) werden am Standort betrieben? Entnahmeanlagen, die nur gemeinsam betrieben werden können (z.B. Heberanlagen) bitte als eine Entnahmestelle werten.
4.4.4	Art der Entnahmeanlagen	Vertikalfilterbrunnen	Bitte hier die Arten der Entnahmeanlagen angeben (z.B. Vertikalfilterbrunnen, Horizontalfilterbrunnen, Brunnengalerie, Hebergalerie, Schachtbrunnen, Kesselbrunnen)
4.5	Oberflächengewässerentnahme		
4.5.1	Talsperre/Stausee		

4.5.2	Anzahl der Entnahmestellen	0	Wie viele Entnahmestellen zur Rohwasserentnahme aus der Talsperre/dem Stausee werden am Standort betrieben
4.5.3	Art der Entnahmeanlagen	Bitte auswählen	Bitte Art der Entnahmeanlage auswählen
4.5.4	Steuerung der Entnahmetiefe	Bitte auswählen	Bitte auswählen, ob Entnahmetiefe variabel ist
4.6	Entnahme aus sonstigem Oberflächengewässer	Text[-]	Hier bitte nur Entnahmen zur direkten Rohwassergewinnung aus einem Oberflächengewässer (z.B. Bezeichnung Fließgewässer bei direkter Entnahme aus der fließenden Welle) angeben. Entnahmen zur nachfolgenden Grundwasseranreicherung sind bereits oben abgefragt
4.6.1	Anzahl der Entnahmestellen	Zahl[-]	Wie viele Entnahmestellen zur Rohwasserentnahme aus dem Gewässer werden am Standort betrieben
4.6.2	Art der Entnahmeanlagen	Text[-]	Art der Entnahmeanlage bitte kurz benennen (z.B. Einlaufbauwerk)
5.	**Entnahmemengen**		
5.1	Rohwasserentnahmemenge 2021 [m³/a]	560.648 m³/a	Summe der in 2021 entnommenen Rohwassermenge am Gewinnungsstandort [m³/a]
5.2	durchschnittliche Rohwasserentnahmemenge 2016-2021 (Jahresmittelwert) [m³/a]	545.891 m³/a	Mittelwert der entnommenen Rohwassermenge am Gewinnungsstandort [m³/a] für die Jahre 2016-2021
5.3	technische Gewinnungskapazität [m³/a]	1.752.000 m³/a	Menge der durch maximale Auslastung der verfügbaren Gewinnungsanlagen theoretisch und unabhängig von der genehmigten Entnahmemenge bei Volllast förderbar wäre.
6.	**Wasserrechte**		
6.1	Anzahl der für die Entnahmen am Gewinnungsstandort erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen	1	Bitte Anzahl der für den Gewinnungsstandort relevanten Wasserrechte benennen und für jedes relevante Wasserrecht bitte die nachfolgenden Zeilen ausfüllen. Bitte für jedes Wasserrecht eigene Zeilen nutzen. Bei Bedarf weitere Zeilen einfügen. Sind weniger als 3 Wasserrechte anzugeben, die übrigen vorgegebenen Zeilen bitte freilassen.
6.1.1	Aktenzeichen (der zuständigen Behörde) für Wasserrecht 1	54.18.01-378/2011.0	Bitte das Aktenzeichen der zuständigen Behörde für das erteilte Wasserrecht 1 angeben
6.1.1.1	Art des Wasserechts (WR) 1	Bewilligung	Bewilligung, gehobene Erlaubnis, Erlaubnis, altes Recht oder Wasserrecht beantragt bzw. im Verfahren

6.1.1.2	zuständige Wasserbehörde WR 1	BR Münster	Angabe der für das Wasserrecht 1 zuständigen Behörde (bei unteren Wasserbehörden bitte den Kreis oder die kreisfreie Stadt auswählen)
6.1.1.3	Inhaber WR 1	Gemeindewerke Nottuln	Name des Wasserrechtsinhabers (i.d.R. identisch mit Betreiber der Gewinnungsanlage. Bei mehreren räumlich zusammengefassten Wasserrechten am Gewinnungsstandort mit unterschiedlichen Inhabern bitte im Beiblatt unter Ziffer G 6.1.1.3 beschreiben
6.1.1.4	Wasserrecht 1 erteilt bis	31.03.2042	Bitte Datum angeben, bis wann das erteilte Wasserrecht gültig ist.
6.1.1.5	Höhe des Wasserrechts 1 (Jahreswert)	800.000 m³/a	Bitte zugelassene Entnahmemenge WR 1 [m³/a] angeben
6.1.1.6	Höhe des Wasserrechts 1 (Monatswert)	Zahl[-]	Bitte zugelassene Entnahmemenge WR 1 [m³/Monat] angeben
6.1.1.7	Höhe des Wasserrechts 1 (Tageswert)	4.240 m³/d	Bitte zugelassene Entnahmemenge WR 1[m³/d] angeben
6.1.1.8	Durchschnittliches, jährliches Wasserdargebot gemäß wasserrechtlicher Genehmigung (WR 1)	953.000 m³/a	Bitte das durchschnittliche Wasserdargebot pro Jahr [m³/a] angeben, das für den Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die Rohwassserentnahme ermittelt wurde.
6.1.1.9	Jahr der Dargebotsberechnung für das WR 1	2013	Bitte das Jahr angeben, in dem die Dargebotsberechnung für das WR 1 vorgenommen wurde
6.1.2	Aktenzeichen (der zuständigen Behörde) für Wasserrecht 2		Bitte das Aktenzeichen der zuständigen Behörde für das erteilte Wasserrecht angeben
6.1.2.1	Art des Wasserechts (WR) 2	Bitte auswählen	Bewilligung, gehobene Erlaubnis, Erlaubnis, altes Recht oder Wasserrecht beantragt bzw. im Verfahren
6.1.2.2	zuständige Wasserbehörde WR 2	Bitte auswählen	Angabe der für das Wasserrecht zuständigen Behörde (bei unteren Wasserbehörden bitte den Kreis oder die kreisfreie Stadt auswählen)
6.1.2.3	Inhaber WR 2		Name des Wasserrechtsinhabers (i.d.R. identisch mit Betreiber der Gewinnungsanlage. Bei mehreren räumlich zusammengefassten Wasserrechten am Gewinnungsstandort mit unterschiedlichen Inhabern bitte im Beiblatt unter Ziffer G 6.1.2.3 beschreiben
6.1.2.4	Wasserrecht 2 erteilt bis		Bitte Datum angeben, bis wann das erteilte Wasserrecht gültig ist.
6.1.2.5	Höhe des Wasserrechts 2 (Jahreswert)		Bitte zugelassene Entnahmemenge WR 2 [m³/a] angeben
6.1.2.6	Höhe des Wasserrechts 2 (Monatswert)		Bitte zugelassene Entnahmemenge WR 2 [m³/Monat] angeben

6.1.2.7	Höhe des Wasserrechts 2 (Tageswert)		Bitte zugelassene Entnahmemenge WR 2 [m³/d] angeben
6.1.2.8	Durchschnittliches, jährliches Wasserdargebot gemäß wasserrechtlicher Genehmigung (WR 2)		Bitte das durchschnittliche Wasserdargebot pro Jahr [m³/a] angeben, das für den Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die Rohwassserentnahme ermittelt wurde.
6.1.2.9	Jahr der Dargebotsberechnung für das WR 2		Bitte das Jahr angeben, in dem die Dargebotsberechnung für das WR 2 vorgenommen wurde
6.1.3	Aktenzeichen (der zuständigen Behörde) für Wasserrecht 3		Bitte das Aktenzeichen der zuständigen Behörde für das erteilte Wasserrecht angeben
6.1.3.1	Art des Wasserechts (WR) 3	Bitte auswählen	Bewilligung, gehobene Erlaubnis, Erlaubnis, altes Recht oder Wasserrecht beantragt bzw. im Verfahren
6.1.3.2	zuständige Wasserbehörde WR 3	Bitte auswählen	Angabe der für das Wasserrecht zuständigen Behörde (bei unteren Wasserbehörden bitte den Kreis oder die kreisfreie Stadt auswählen)
6.1.3.3	Inhaber WR 3		Name des Wasserrechtsinhabers (i.d.R. identisch mit Betreiber der Gewinnungsanlage. Bei mehreren räumlich zusammengefassten Wasserrechten am Gewinnungsstandort mit unterschiedlichen Inhabern bitte im Beiblatt unter Ziffer G 6.1.3.3 beschreiben
6.1.3.4	Wasserrecht 3 erteilt bis		Bitte Datum angeben, bis wann das erteilte Wasserrecht gültig ist.
6.1.3.5	Höhe des Wasserrechts 3 (Jahreswert)		Bitte zugelassene Entnahmemenge WR 3 [m³/a] angeben
6.1.3.6	Höhe des Wasserrechts 3 (Monatswert)		Bitte zugelassene Entnahmemenge WR 3 [m³/Monat] angeben
6.1.3.7	Höhe des Wasserrechts 3 (Tageswert)		Bitte zugelassene Entnahmemenge WR 3[m³/d] angeben
6.1.3.8	Durchschnittliches, jährliches Wasserdargebot gemäß wasserrechtlicher Genehmigung (WR 3)		Bitte das durchschnittliche Wasserdargebot pro Jahr [m³/a] angeben, das für den Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die Rohwassserentnahme ermittelt wurde.
6.1.3.9	Jahr der Dargebotsberechnung für das WR 3		Bitte das Jahr angeben, in dem die Dargebotsberechnung für das WR 3 vorgenommen wurde
6.2	Selbsteinschätzung Auskömmlichkeit		Bitte qualitative Selbsteinschätzung zur Auskömmlichkeit der erteilten Wasserrechte und vorhandenen Förderkapazitäten am Gewinnungsstandort vornehmen.

6.2.1	Selbsteinschätzung der Auskömmlichkeit aller Wasserrechte am Gewinnungsstandort	Ja nutzbares Dargebot langfristig hinreichend	Sind auf Grundlage der wasserrechtlichen Genehmigungen am Standort (bitte für alle Genehmigungen in Summe bewerten) sowie ggf. vorliegender neuerer Berechnungen und ggf. bekannter Entnahme Dritter die genehmigten Mengen weiterhin auskömmlich oder ist nach Einschätzung des Betreibers zukünftig mit einer Überschreitung der Entnahmerechte bzw. der technischen Förderkapazitäten zu rechnen?
6.2.2	Erhöhung Fördermengen geplant?	Nein	Sind bereits Erhöhungen der Wasserrechte und/oder der technischen Förderkapazität am Gewinnungsstandort geplant? Bitte bei bereits erfolgter Planung eine kurze Beschreibung der Planung im Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 6.2.2 ergänzen.
7	**Wasserschutzgebiet**		
7.1	zugehöriges Wasserschutzgebiet - Bezeichnung	WSG Nottuln	Bitte Bezeichung Wasserschutzgebiet für den Gewinnungsstandort angeben, sofern festgesetzt.
7.2	Status Wasserschutzgebiet	festgesetzt	bei geplant, bitte Planungsstand erläutern
7.3	Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemeinde(n))	Nottuln, Billerbeck	Nennung aller Gemeinde(n) über die sich das Wasserschutzgebiet ganz oder teilweise erstreckt.
7.4	Primäre Landnutzung im Einzugsgebiet der Gewinnung	Landwirtschaftliche Flächen	Welche Landnutzung ist prägend für das Gewinnungsgebiet und stellt den größten Anteil der Einzugsgebietsfläche dar. Bei Mehrfachnennung oder Auswahl "sonstige Flächen" bitte im Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 7.4 beschreiben.
7.5	Gewässerschutzkooperation (Landwirtschaft/Wasserwirtschaft) im Wasserschutzgebiet vorhanden	Ja	Bitte angeben, ob eine Wasserschutzkooperation besteht

8	**Risikobewertung im Einzugsgebiet (ohne Klimawandel)**		Im Folgenden sollen mögliche Gefährdungen im Einzugsgebiet der Gewinnungsanlagen in einem der aufgeführten Sektoren angegeben werden. Bei Vorliegen einer oder mehrerer Gefährdung(en) bitte im Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.14 eine Risikobewertung vornehmen und kurz begründen.
8.1	Abfall	Nein, kein Risiko absehbar	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.
8.2	Abwasser	Nein, kein Risiko absehbar	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.
8.3	Eingriffe in den Untergrund	Nein, kein Risiko absehbar	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.
8.4	Forstwirtschaft	Nein, kein Risiko absehbar	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.

8.5	Industrie & Gewerbe	Nein, kein Risiko absehbar	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.
8.6	Landwirtschaft	Nein, kein Risiko absehbar	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.
8.7	Siedlung & Verkehr	Nein, kein Risiko absehbar	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.
8.8	Sport, Freizeit & Sonstiges	Nein, kein Risiko absehbar	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.

8.9	Umgang mit wassergefährdenden Stoffe	Nein, kein Risiko absehbar	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.
8.10	Wasserabhängige Ökosysteme/Schutzgebiete/potentiell trockenfallende Gewässer (z.B. Entnahmebeschränkungen)	Nein, kein Risiko absehbar	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.
8.11	Wasserableitung/Sümpfungen	Nein, kein Risiko absehbar	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.
8.12	Hochwasser	Klärungsbedarf	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.

8.13	Altlasten	Nein, kein Risiko absehbar	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.
8.14	PFAS (Per- und Polyfluorierte Alkylsubstanzen)	Nein, kein Risiko absehbar	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.
8.15	sonstige	Nein, kein Risiko absehbar	Bei Ja, bitte Risikobewertung und kurze Begründung in Beiblatt "Gewinnung" unter Ziffer G 8.1 – G 8.15 ergänzen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.
9	**Risikobewertung im Einzugsgebiet durch den Klimawandel**		Mit Auswirkungen des Klimawandels wird in erster Linie, aber nicht ausschließlich, die Auswirkungen auf die permanent verfügbaren Dargebotsmenge auch in Zeiten langanhaltender Trockenheit abgezielt.

9.1	quantitative Auswirkungen	Nein, kein Risiko absehbar	Bitte Auswählen, ob durch den Klimawandel quantitative Auswirkungen (Fördermenge) auf den Gewinnungsstandort bestehen. Bitte unter Ziffer G 9.1 im Beiblatt "Gewinnung" Auswahl erläutern. Bitte im Beiblatt auch darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen getroffen wurden bzw. geplant werden, um den Auswirkungen zu begegnen. Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.
9.2	qualitative Auswirkungen	Nein, kein Risiko absehbar	Bitte Auswählen, ob durch den Klimawandel qualitative Auswirkungen (Beschaffenheit Rohwasser) auf den Gewinnungsstandort bestehen. Bitte unter Ziffer G 9.2 im Beiblatt "Gewinnung" Auswahl erläutern. Bitte im Beiblatt auch darstellen, ob und wenn ja welche Maßnahmen getroffen wurden bzw. geplant werden, um den Auswirkungen zu begegnen.Wenn möglich bitte halbquantitative Einschätzung des Ausmaßes (geringes, mittleres oder hohes Risiko) vornehmen. Bei noch bestehendem Klärungsbedarf bitte im Beiblatt die wesentlichen Fragestellungen und einen ungefähren Zeitplan angeben, bis wann eine Klärung möglich erscheint.

Beiblatt zur Tabelle Gewinnung

Gemeinde: Nottuln

Name der Gewinnung: WW Nottuln

Betreiber der Gewinnung: Gemeindewerke Nottuln

G 6.1.1.3 Bei mehreren räumlich zusammengefassten Wasserrechten am Gewinnungsstandort mit unterschiedlichen Inhabern bitte kurz beschreiben	
G 6.1.2.3 Bei mehreren räumlich zusammengefassten Wasserrechten am Gewinnungsstandort mit unterschiedlichen Inhabern bitte kurz beschreiben	
G 6.1.3.3 Bei mehreren räumlich zusammengefassten Wasserrechten am Gewinnungsstandort mit unterschiedlichen Inhabern bitte kurz beschreiben	
G 6.2.2 Sind bereits Erhöhungen der Wasserrechte und/oder der technischen Förderkapazität am Gewinnungsstandort geplant? Bitte bei bereits erfolgter Planung eine kurze Beschreibung der Planung einfügen.	
G 7.2 Planungsstand Wasserschutzgebiet	
G 7.4 Welche Landnutzung überwiegt im Gewinnungsgebiet? Bei Mehrfachnennung oder Auswahl "sonstige Flächen" bitte Beschreibung einfügen	
G 8.1 – G 8.15 Risikobewertung im Einzugsgebiet: Liegen eine oder mehrere Gefährdungen vor, die eine potentielle Gefährdung der Rohwassergewinnung bedingen, bitte diese kurz beschreiben	Ein Hochwasserschutzkonzept wird von der Gemeinde Nottuln erarbeitet!
G 9.1 Auswirkungen des Klimawandels auf die Gewinnung: Quantitative Auswirkungen, Bitte kurz beschreiben	
G 9.2 Auswirkungen des Klimawandels auf die Gewinnung: Qualitative Auswirkungen, Bitte kurz beschreiben	
Weitere, besondere Bedingungen im Gewinnungsgebiet	

Bei Bedarf können dem Beiblatt weitere Anlagen (Tabellen, Karten, Übersichtsschemata, etc. in geeignetem, digitalen Format) angefügt werden (siehe auch Hinweise in der Exceltabelle „Gewinnung“).

Anlage 6
Kleinanlagen

Pos	Die Informationen der Gesundheitsämter der Kreise und kreisfreien Städte sollen die Gemeinde in die Lage versetzen, Bereiche netzungebundener Trinkwasserversorgung im Gemeindegebiet zu erfassen und Handlungsbedarfe für zukünftige Planungen zu berücksichtigen. **BITTE NUR DIE GRÜNEN FELDER AUSFÜLLEN!**		
GA	**Abzufragende Daten**	**Eingabe**	**Erläuterung**
1	beschriebenes Gemeindegebiet	Nottuln	Bitte Name der Gemeinde angeben
2	zuständiges Gesundheitsamt	Kreis Coesfeld	Bitte zuständiges Gesundheitsamt angeben
3	Räumliche Verteilung aller Kleinanlagen im Gemeindegebiet		Soweit möglich können optional Tabellen mit grober Lageinformation (z.B. nach Gemarkung; ansonsten Ortsteil) oder so vorhanden eine grobe Karte als weitere Anlage beigefügt werden.
4	Anzahl der „b & c-Anlagen“ gem. TrinkwV **im Gemeindegebiet**	415	Bitte die Gesamtanzahl der dezentralen kleinen Wasserwerke (b-Anlagen) und der Kleinanlagen zur Eigenversorgung (c-Anlagen) im Gemeindegebiet angeben (Summe b- und c-Anlagen)
4.1	Anzahl der „b -Anlagen“ gem. TrinkwV **im Gemeindegebiet**	105	Soweit möglich, bitte die Anzahl der dezentralen kleinen Wasserwerke (b-Anlagen) im Gemeindegebiet angeben (freiwillige ergänzende Angabe)
4.2	Anzahl der "c-Anlagen“ gem. TrinkwV **im Gemeindegebiet**	310	Soweit möglich, bitte die Anzahl der der Kleinanlagen zur Eigenversorgung (c-Anlagen) im Gemeindegebiet angeben (freiwillige ergänzende Angabe)
5	signifikante Qualitätsprobleme b & c-Anlagen, Parameter		Einschätzung des zuständigen Gesundheitsamtes, ob es eine signifikante Anzahl an b- oder c-Anlagen mit signifikanten Qualitätsproblemen im Gemeindegebiet gibt. Die Signifikanz kann sich z.B. aus einer Häufung von Anlagen mit Grenzwertüberschreitungen eines Parameters ergeben (wenn es sinnvoll erscheint, die Auswertung auf einen Bezugszeitraum zu begrenzen, könnte der Zeitraum 2016 - 2021 gewählt werden). Eine Siknifikanz dürfte immer dann bestehen, wenn zu erwarten ist, dass Betreiber von b- und c-Anlagen kurz- oder mittelfristig einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung wünschen.
5.1	Anzahl der „b & c-Anlagen“ mit signifikanten Qualitätsproblemen **im Gemeindegebiet**	42	Bitte die Gesamtanzahl der dezentralen kleinen Wasserwerke (b-Anlagen) und der Kleinanlagen zur Eigenversorgung (c-Anlagen) mit signifikanten Qualitätsproblemen im Gemeindegebiet angeben (Summe b- und c-Anlagen).
5.2	Anzahl der „b -Anlagen“ mit signifikanten Qualitätsproblemen **im Gemeindegebiet**	17	Soweit möglich, bitte die Anzahl der dezentralen kleinen Wasserwerke (b-Anlagen) mit signifikanten Qualitätsproblemen im Gemeindegebiet angeben (freiwillige ergänzende Angabe)
5.3	Anzahl der "c-Anlagen“ mit signifikanten Qualitätsproblemen **im Gemeindegebiet**	25	Soweit möglich, bitte die Anzahl der der Kleinanlagen zur Eigenversorgung (c-Anlagen) mit signifikanten Qualitätsproblemen im Gemeindegebiet angeben (freiwillige ergänzende Angabe)
5.4	betroffene Parameter (für Qualitätsprobleme)		Hier bitte betroffene Parameter angegeben, für die signifikante Qualitätsprobleme in b- und c-Anlagen bekannt sind. Je nach Bedarf, Zeilen ergänzen oder freilassen.
5.4.1	betroffener Parameter 1	Ammonium	Bei 17,9 % der Untersuchungen in den letzten 5 Jahren lag eine Grenzwertüberschreitung hinsichtlich Ammonium vor.
5.4.2	betroffener Parameter 2	Bor	Bei 14,5 % der Untersuchungen in den letzten 5 Jahren lag eine Grenzwertüberschreitung hinsichtlich Bor vor.
5.4.3	betroffener Parameter 3	Natrium	Bei 5 % der Untersuchungen in den letzten 5 Jahren lag eine Grenzwertüberschreitung hinsichtlich Natrium vor.
6	Anzahl der b- und c-Anlagen mit dauerhaft betriebenen Aufbereitungsanlagen	ca. 45 %	Bitte Anzahl der in b- und c-Anlagen im Gemeindegebiet mit dauerhaft betriebenen Aufbereitungsanlagen angeben.
7	Anzahl der b & c-Anlagen mit bekannten Quantitätsproblemen	keine	Soweit bekannt, bitte Anzahl der b- und c-Anlagen angeben, in denen seit 2016 Quantitätsprobleme (trockenfallende Brunnen) festgestellt wurden
8	Anzahl der b & c-Anlagen, die seit 2016 durch einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ersetzt wurden	5	Soweit vorhanden, bitte die Anzahl der b & c-Anlagen im Gemeindegebiet angeben, die seit 2016 durch einen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung ersetzt wurden
9	Zusätzliche Hinweise und Risikoeinschätzungen der Gesundheitsämter, die der Gemeinde übermittelt werden?		Bei Bedarf können hier (oder als zusätzliche Anlage) Anmerkungen und Hinweise für das Wasserversorgungskonzept der Gemeinde ergänzt werden. Auch Anmerkungen und Hinweise, die die öffentliche Wasserversorgung im Gemeindegebiet betreffen, sind hier erwünscht.

Ö 10.3

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **099/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **70 Gemeindewerke** Datum: **07.06.2024**

Tagesordnungspunkt:

Antrag der CDU Fraktion im Rat der Gemeinde Nottuln vom 06.02.2024

Energie-/Wärmeplanung für das Baugebiet „Niederstockumer Weg“: Einrichtung eines Kalten Nahwärmenetzes mit den Gemeindewerken als Betreiber

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag der CDU Fraktion:

Die Einrichtung eines Kalten Nahwärmenetzes für das Baugebiet „Niederstockumer Weg“ erfolgt durch die Gemeindewerke als Betreiber.

Die Wärmeabnahmen werden durch einen Anschluss- und Benutzungszwang der Bauherren geregelt.

Alternativvorschlag der Betriebs- und Verwaltungsleitung:

Die Herstellung und der Betrieb von Wärmeversorgungsnetzen durch den Eigenbetrieb „Gemeindewerke“ wird für das Baugebiet „Niederstockumer Weg“ und für zukünftige Baugebiete nicht umgesetzt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Nettoinvestitionskosten für die Nahwärmeversorgung betragen rd. 3 Mio.€.

Klimatische Auswirkungen:

Klimaneutrale Wärmeversorgung

...

Vorlage Nr. 099/2024

Beratungsfolge:

<table>
<tr><th>Gremium</th><th colspan="2">Sitzungstermin</th><th colspan="2">Behandlung</th></tr>
<tr><td rowspan="4">Betriebsausschuss</td><td colspan="2">25.06.2024</td><td colspan="2">öffentlich</td></tr>
<tr><td colspan="4">Beratungsergebnis</td></tr>
<tr><td>einstimmig</td><td>ja</td><td>nein</td><td>enthalten</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td rowspan="4">Rat</td><td colspan="2">02.07.2024</td><td colspan="2">öffentlich</td></tr>
<tr><td colspan="4">Beratungsergebnis</td></tr>
<tr><td>einstimmig</td><td>ja</td><td>nein</td><td>enthalten</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Der Antrag der CDU Fraktion im Rat der Gemeinde Nottuln vom 06.02.2024 ist der Vorlage als Anlage beigefügt. Mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses, Herrn Paul Leufke, ist eine Beratung für die Sitzung des Betriebsausschusses am 25.06.2024 abgestimmt worden.

Auf Basis des letzten Absatzes des Antrages der CDU Fraktion wurde ein zweigeteilter Beschlussvorschlag formuliert, der einerseits die „Gemeindewerke als Betreiber“ und andererseits den „Anschluss- und Benutzungszwang“ berücksichtigt.

1. Ausgangssituation

Für das geplante Baugebiet Niederstockumer Weg wurden bereits im Jahr 2019 die Weichen dafür gestellt, das Projekt durch die Landesgesellschaft „NRW Urban“ als Projektentwicklungsgesellschaft/Projektsteuerer abzuwickeln und zu moderieren. Zu diesem Zweck erfolgte die Einrichtung einer „Planungswerkstatt“, in der Vertreter:innen der Ratsfraktionen mitarbeiten. Bereits frühzeitig hat die Gesellschaft „NRW Urban“ zudem einen „großen“ Energieversorger hinzugezogen, der wiederum eine Machbarkeitsstudie für die Energieversorgung vorgelegt hat.

Mit dem als Anlage beigefügten Antrag der CDU Fraktion im Rat der Gemeinde Nottuln würde nunmehr im Jahr 2024 mit den Gemeindewerken die Einbeziehung eines weiteren Akteurs als Investor und Betreiber für eine mögliche Wärmeversorgung des geplanten Baugebiets einbezogen.

Vor diesem Hintergrund hat die Betriebsleitung die mögliche Herstellung und den Betrieb einer kommunalen Wärmeversorgung für ein komplettes Baugebiet im Hinblick auf die technische, personelle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des

...

kommunalen Eigenbetriebs Gemeindewerke unter den Punkten 1. und 2. erläutert und bewertet.

In Abstimmung zwischen Verwaltungsleitung, Fachbereichsleitung „Bauen und Planen“ sowie der Betriebsleitung wird zudem unter Punkt 3 auf die Auswirkungen für den zeitlichen Ablauf der „Erschließung und Vermarktung“ des Baulandprojektes hingewiesen.

In einem separaten Punkt 4. wird auf die Umsetzung eines Anschluss- und Benutzungszwangs eingegangen.

Unter Punkt 5 findet sich das Prüfungsergebnis der Betriebsleitung; unter Punkt 6 ein alternativer Beschlussvorschlag der Betriebs- und Verwaltungsleitung.

Unter Punkt 7 erfolgt ein Ausblick dahingehend, dass zukünftig auch Wärmenetze zur Versorgung von Wohnbaugebieten als eine Versorgungsvariante geprüft werden sollten.

2. Technische und personelle Leistungsfähigkeit

Die Gemeindewerke Nottuln bestehen bekanntlich aus den Betriebszweigen Wasser- und Energieversorgung/Bäder, Abwasserwerk sowie dem Baubetriebshof. Für die Gemeindewerke bestehen drei Rechnungslegungskreise. So ist das Abwasserwerk dem hoheitlichen Bereich der Gemeinde zuzuordnen (Abwassergebührenerhebung nach Kommunalabgabengesetz). Der Baubetriebshof erbringt nahezu ausschließlich Leistungen für die Gemeinde (interne Leistungsverrechnungen) und ist damit ebenfalls hoheitlich tätig. Diese Betriebszweige scheiden für mögliche technisch-wirtschaftliche Aktivitäten in der Energie- bzw. Wärmeversorgung aus.

Die Bäder, als Dauerverlustbetrieb der Gemeinde, wurden im Jahr 1995 aus dem Gemeindehaushalt ausgegliedert und mit dem Wasserwerk, aufgrund der bestehenden technischen und wirtschaftlichen Verflechtung beider Betriebszweige, zusammengelegt. Für die Wasserversorgung und die Bäder wird seit dieser Zeit eine konsolidierte Rechnungslegung vorgenommen.

Im Zusammenhang mit der Errichtung einer kommunalen Nahwärmeversorgung erfolgte ab 2010 die Erweiterung des satzungsrechtlichen Betriebszwecks „Wasserversorgung“ um den Zusatz „Energieversorgung“. Die Herstellung des sog. Wärmeverbunds Hummelbach erfolgte seinerzeit vorrangig, um kommunale Gebäude mit einem hohen Energiebedarf zentral zu versorgen, da die Energieerzeugungs-anlagen in den kommunalen Liegenschaften zum Großteil abgängig waren. Bei dieser Gelegenheit wurde weiteren „größeren“ Liegenschaften externer Dritter in räumlicher Nähe zur Wärmeleitungstrasse angeboten, sich ebenfalls an den kommunalen Wärmeverbund auf privatrechtlicher Basis anzubinden. Letztendlich waren die wirtschaftlichen Risiken aufgrund der vorrangigen Belieferung kommunaler Liegenschaften als „Hauptkunden“ sehr überschaubar.

Die Gemeindewerke Nottuln betreiben damit kein „Stadtwerk im herkömmlichen Sinne“ mit den Sparten Strom-, Gas- und Wasserversorgung, sondern der Schwerpunkt liegt auf dem Betrieb eines kommunalen Wasserwerkes und zweier öffentlicher Bäder. Die Nahwärmeversorgung hat als Geschäftsfeld untergeordnete Bedeutung. Letztlich käme für die Umsetzung der Wärmeversorgung für ein Wohngebiet nur der Betriebszweig Wasser- und Energieversorgung in Frage.
Die Energieversorgung für das Gemeindegebiet wird über Konzessionsverträge mit „großen“ Verteilnetzbetreibern, sowohl für die Stromversorgung als auch für die

Gasversorgung geregelt; anders als in Kommunen mit eigenen Stadtwerken wie z.B. Dülmen oder Coesfeld.

Durch den Umstand, dass die Strom- und Gasversorgung im Gemeindegebiet durch „große“ Energieversorger als Konzessionsvertragsnehmer bewerkstelligt wird, betreiben die Gemeindewerke die Wasser- und Energieversorgung nur mit einem sehr geringen Personalumfang. So erfolgt die technische Betriebsführung der Wasserversorgung, der Wärmeversorgung sowie der Abwasserpumpwerke durch sieben Beschäftigte (Gas- Wasserinstallateure/Schlosser/Wassermeister/Techniker) im technischen Bereich.

Im Regelfall erfolgt die Wärmeversorgung von Siedlungsbereichen in Regie bzw. unter Einbeziehung von Stadtwerke GmbHs mit den Betriebssparten „Strom, Gas und Wasser“, so dass hier auch auf eine im Vergleich zu den Gemeindewerken komfortable Personalausstattung zurückgegriffen werden kann.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Gemeindewerke nach Auffassung der Betriebsleitung weder organisatorisch noch technisch oder personell dafür ausgelegt sind, in die öffentliche Wärmeversorgung von kompletten Baugebieten, verbunden mit allen Risiken bezüglich der Versorgungssicherheit, einzusteigen.

3. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Die Bilanzsumme der Betriebszweige Wasser- und Energieversorgung/Bäder beträgt rd. 9,72 Mio.€. Das Anlage- und Umlaufvermögen ist nur zu 4,26 Mio.€ durch Eigenkapital finanziert. Diese relativ geringe EK-Ausstattung hängt damit zusammen, dass es sich bei den Bädern um einen sogenannten „Dauerverlustbetrieb“ handelt. Dieses spiegelt sich auch in den Jahresergebnissen wider. Das konsolidierte positive Jahresergebnis 2023 beträgt nur 46.470 €, da die Verluste der Bäder in Höhe von rd. 618.000 € im „Konzern Gemeindewerke“ aufzufangen waren. Zur Finanzierung der Investitionen im Bereich der Wasser- und Wärmeversorgung können für die mittelfristige Finanzplanung aus den Jahresergebnissen keine ausreichenden Finanzmittel zur vollständigen Eigenfinanzierung bereitgestellt werden, so dass auch zukünftig Kreditaufnahmen erforderlich werden. Dieses hängt auch mit den hohen Tilgungsleistungen in Höhe von rd. 260.000 € p.a., insbesondere für die Kreditfinanzierung des kommunalen Wärmeverbunds, zusammen.

Die Finanzierung zur Herstellung von Energieversorgungsanlagen für ein Neubaugebiet würde ausschließlich durch Fremdmittel und Zuschüsse erfolgen müssen. Bei einer unterstellten Investition von geschätzt rd. 3,0 Mio. € würde sich eine Verringerung der Eigenkapitalquote auf rd. 34 % ergeben.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist für den gegenwärtigen Geschäftsumfang ausreichend. Die Finanzierung neuer Projekte, vorranging in der Wasserversorgung, wird durch eine ausgewogene Mischfinanzierung aus Eigen- und Fremdmitteln sichergestellt.

Ein mit technischen und wirtschaftlichen Risiken behaftetes Projekt, in einer Größenordnung mehrerer Millionen Euro für die Herstellung und den Betrieb eines Kalten Nahwärmenetzes zur öffentlichen Wärmeversorgung kompletter Baugebiete, würde die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des kommunalen Eigenbetriebs nach Auffassung der Betriebsleitung überschreiten.

Zudem ist die Überlegung, die Energieversorgung von Baugebieten durch einen kommunalen Eigenbetrieb vorzunehmen, auch hinsichtlich der Organisationsform,

denkbar ungünstig. Aufgrund der mit einer solchen Investition zusammenhängenden wirtschaftlichen Risiken ist die Investition durch einen Eigenbetrieb als Sondervermögen der Gemeinde ohne jegliche Haftungsbeschränkung wie z.B. bei einer GmbH der Fall, mit einem hohen finanziellen Risiko behaftet.

Sollte sich der Geschäftszweig als unwirtschaftlich erweisen, könnte der wirtschaftlich „gesunde“ Eigenbetrieb in eine finanzielle Schieflage geraten. Aufgrund des Umstandes, dass es sich bei einem Eigenbetrieb um ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen der Gemeinde handelt, würden die finanziellen Auswirkungen zudem direkt den Gemeindehaushalt betreffen, der Verluste eines Eigenbetriebes, die nicht aus eigener Kraft aufgefangen werden können, durch Kapitalzuführungen auszugleichen hätte. Auch eine Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes, z.B. in eine für die Gemeinde „haftungsbeschränkende“ GmbH scheidet aus, damit der steuerliche Querverbund auch zukünftig gesichert ist.

4. Zeitliche Erschließung und Vermarktung

Die Planungen für das Baugebiet „Niederstockumer Weg“ sind nach Mitteilung der Verwaltungsleitung und der Fachbereichsleitung „Bauen und Planen“ der Gemeinde bereits weit fortgeschritten. So soll bereits in Kürze eine „Offenlage“ des Bebauungsplans erfolgen. Im Bebauungsplan sind auch Aussagen zur geplanten Wärmeversorgung zu treffen. Insofern werden eine zügige Umsetzung des Baugebietes und eine zeitnahe Erschließung und Vermarktung angestrebt. Dabei wird seitens der Verwaltungsleitung eine Wärmeversorgung im Wege der Einzelversorgung durch die Grundstückseigentümer selbst favorisiert.

Würde man nunmehr in Abkehr zu den bisherigen Arbeitsergebnissen aus der von NRW Urban eingerichteten „Planungswerkstatt“ eine zentrale Wärmeversorgung über Geothermie und Herstellung eines Kalten Nahwärmenetzes ins Auge fassen, wäre der Zeitverzug für die Umsetzung des Projektes enorm. So ist davon auszugehen, dass nach den Erfahrungen mit anderen Förderprojekten allein die Fördermittelbereitstellung einen Zeitraum von mindestens einem Jahr ab Antragstellung in Anspruch nehmen dürfte. Dieser Zeitraum wurde auch durch die Kommunalagentur NRW bestätigt. Zudem wäre eine Machbarkeitsstudie zur Ermittlung der Chancen und Risiken einzelner Versorgungsvarianten aufzustellen und es wären Probebohrungen erforderlich. Auch dafür ist mit einem längeren Umsetzungszeitraum zu rechnen. Zudem würden in den ersten Jahren hohe Vorfinanzierungskosten entstehen, die durch den kommunalen Eigenbetrieb Gemeindewerke nicht „gestemmt“ werden könnten und über Kapitalzuschüsse aus dem Gemeindehaushalt bereitzustellen wären.

Vor dem Hintergrund einer zügigen Umsetzung des anstehenden Baulandprojektes kommt nach Auffassung der Betriebsleitung das Ansinnen, die Wärmeversorgung durch ein Kaltes Nahwärmenetz durchzuführen, zu spät. Der Herstellungszeitraum für ein betriebsbereites Nahwärmenetz dürfte 2 bis 3 Jahre betragen.

5. Umsetzung eines Anschluss- und Benutzungszwangs

Ob ein Anschluss- und Benutzungszwang in der heutigen Zeit, angesichts der sich veränderten Randbedingungen auf dem Immobilienmarkt für ein Baugebiet in Nottuln umsetzbar und sinnvoll ist, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden. Es ist aber aus einer an den Kreis Coesfeld angrenzenden Stadt bekannt, dass dort die Umsetzung eines Kalten Wärmenetzes für ein geplantes Baugebiet (ähnliche Größenordnung wie im Niederstockumer Weg) im Jahr 2022/2023 einerseits aufgrund während der Planungsphase gestiegener Projektkosten und andererseits an

der Akzeptanz der Grundstückseigentümer für die Umsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs gescheitert ist. So wurde dort nach langer Vorlaufplanung für ein Nahwärmenetz im Jahr 2023 der Bebauungsplan dahingehend geändert, dass die Versorgung durch Einzelversorgung der Grundstückseigentümer mittels Wärmepumpen sichergestellt wird.

Auch wenn für das geplante Baugebiet ein Anschluss- und Benutzungszwang umzusetzen wäre, würde auch die Diskussion und Beratung dieses kritischen Themas sowohl in den politischen Gremien als auch in der Bevölkerung bzw. bei den Grundstückseigentümern einen gewissen zeitlichen Beratungszeitraum in Anspruch nehmen.

Ergänzung: Bezüglich der Umsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs hat der Verband kommunaler Unternehmen in der Zeitung für Kommunalwirtschaft in einer Veröffentlichung vom 29.04.2024 auf ein aktuelles Rechtsgutachten hingewiesen. Nach diesem Gutachten sei ein Anschluss- und Benutzungszwang zwar prinzipiell zulässig, denn er diene einem Gemeinwohlbelang, es kommt aber auch zu der Auffassung, dass eine Loslösung von einem bestehenden Fernwärmeanschluss durch den Einbau einer Wärmepumpe im Einzelfall möglich sei, da die Wärmepumpe als besonders klimafreundlich eingestuft würde und deshalb unter besonderem Schutz stehe. Dieses ist nur ein Hinweis, dass hinsichtlich der rechtlichen Betrachtung des Anschluss- und Benutzungszwangs keine allgemeingültige Rechtsauffassung zu bestehen scheint.

Auch unter „Marketinggesichtspunkten scheiden sich die Geister“. So weist der Präsident des Energieeffizienzverbandes für Wärme, Kälte und KWK e.V. (AGFW) in einem Interview vom 03.05.2024 darauf hin, dass man sich mit der Umsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs „keine zufriedenen Kunden schaffen würde“. Auch an dieser Stelle nur eine Einzelmeinung, die aber die kontroverse Diskussion bezüglich des Anschluss- und Benutzungszwangs kennzeichnet. Zudem ist an dieser Stelle auf die zurzeit öffentlichkeitswirksame Kritik aus Sicht des Verbraucherschutzes an bundesweit zu hohen Wärmepreisen hinzuweisen.

6. Prüfungsergebnis der Betriebsleitung

Die Versorgung von Neubaugebieten durch Kalte Nahwärme kann, wie im Antrag der CDU-Fraktion formuliert, durchaus als eine Variante für die Wärmewende gesehen werden. Die Gemeindewerke sind aber als kleiner kommunaler Eigenbetrieb ohne eigene Strom- und Gasversorgungssparte (wie Stadtwerke GmbHs) weder personell noch finanziell ausgestattet, um ein solches mit Risiken behaftetes technisch-wirtschaftlich anspruchsvolles Projekt in dieser Größenordnung umzusetzen und die jederzeitige Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Die fehlende Haftungsbeschränkung ist ein weiteres Gegenargument. Zudem würden sich erhebliche Verzögerungen für die Realisierung des Baulandprojektes ergeben. Die Umsetzung eines Anschluss- und Benutzungszwangs birgt ebenfalls rechtliche Unwägbarkeiten sowie mögliche negative Auswirkungen auf die Vermarktungsstrategie.

7. Alternativvorschlag der Betriebsleitung

Nach Abwägung der sich aus der Herstellung und dem Betrieb eines Kalten Nahwärmenetzes, einschließlich der Energievermarktung, ergebenden Risiken schlägt die Betriebsleitung vor, von einem Einstieg des Eigenbetriebs „Gemeindewerke“ in die Wärmeversorgung für das geplante Baugebiet „Niederstockumer Weg“ und für weitere Neubaugebiete abzusehen und hat dazu einen entsprechenden alternativen Beschlussvorschlag formuliert.

...

8. Zukünftige kommunale Wärmeplanung

Es wird seitens der Verwaltungsleitung, der Leitung des Fachbereiches „Planen und Bauen“ sowie der Betriebsleitung durchaus die Notwendigkeit gesehen, in den nächsten Jahren auch alternative Wärmekonzepte für die Gemeinde Nottuln, auch Kalte Nahwärmenetze wie im Antrag der CDU-Fraktion vorgeschlagen, zu betrachten.

Unter dem Aspekt der Minimierung technisch- wirtschaftlicher Risiken für den Gemeindehaushalt und vor dem Hintergrund der erforderlichen Bereitstellung personeller Ressourcen und Finanzmittel, sollten solche komplexen Projekte aber nicht allein durch die Gemeinde Nottuln, sondern durch Dritte oder gemeinsam mit strategischen Partnern, z.B. im Wege von Beteiligungsmodellen, in welcher Form auch immer, erfolgen. Insofern können dafür die Ergebnisse der zurzeit laufenden kommunalen Wärmeplanung Hinweise geben und eine wichtige Basis für weitere kreative Planungen auf dem Wege zur Klimaneutralität der Gemeinde Nottuln bilden. Entscheidend wird sein, dass bereits frühzeitig mit Beginn von Baugebietsplanungen auch energetisch die richtigen Weichen gestellt werden.

Frühzeitige Machbarkeitsstudien mit Variantenvergleichen, die sowohl die technisch-wirtschaftlichen Belange der Investoren und Betreiber als auch die der Grundstückseigentümer, die später den Wärmepreis bezahlen müssen, umfassend berücksichtigen, sind die Voraussetzung für sinnvolle Investitionsentscheidungen.

Anlagen:

Antrag CDU-Fraktion vom 06.02.2024

Verfasst:
gez. Scheunemann

FRAKTION IM RAT DER GEMEINDE NOTTULN

CDU

16-2024

Gemeinde Nottuln

29. Feb. 2024

Fachbereich BM/14

CDU-Fraktion Nottuln – Zapfeweg 18 – 48653 Coesfeld

An
den Bürgermeister der Gemeinde Nottuln
Dr. Dietmar Thönnes

und den Vorsitzenden des Betriebsausschusses
Paul Leufke

Nottuln, 06.02.2024

Antrag der CDU-Fraktion:

Energie-/Wärmeplanung für das Baugebiet Niederstockumer Weg: Einrichtung eines Kalten Nahwärmenetzes mit den Gemeindewerken als Betreiber

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

sehr geehrter Herr Vorsitzender,

kalte Nahwärme wird als Zukunftsprojekt der kommunalen Energieversorgung angesehen. Sie gilt als ökologisch, ökonomisch und nachhaltig und ist daher für ein neues und innovatives Baugebiet die richtige Wahl.

Der Einsatz fossiler Brennstoffe wird praktisch ausgeschlossen, jeder Bauherr kann dennoch entsprechend seinen spezifischen Bedürfnissen heizen und bei hohen Temperaturen im Sommer das System zur Kühlung seines Gebäudes nutzen. Der Investitionsaufwand fällt für die erschließende Gemeinde im Vergleich zu einem „klassischen" Wärmenetz deutlich geringer aus. Als Betreiber des Nahwärmenetzes könnten die Gemeindewerke dann zusätzlich „Geld verdienen".

Im „Kalten Nahwärmenetz" zirkuliert das Wärme-Trägermedium direkt aus den Erdwärmesonden. Die Energie aus dem Wärme-Trägermedium wird erzeugt über ein zentrales Bohrfeld (oder mehrere, dezentrale), das an unterschiedlichen Standorten in dem Neubaugebiet untergebracht werden kann. Die in diesem Bohrfeld gewonnene Energie wird über eine Ringleitung zu den einzelnen Verbrauchern geführt. Die Gebäude der einzelnen Verbraucher docken an diese Ringleitung an. Wärmepumpen in den Gebäuden werden auf diese Weise mit dem in den Ringleitungen zirkulierenden Wärme-Trägermedium versorgt und heben die bereitgestellte Energie auf das individuell gewünschte bzw. benötigte Temperaturniveau an. Im Sommer kann zudem ökologisch und wirtschaftlich gekühlt werden.

Kalte Nahwärmenetze haben keine Leitungsverluste, sind problemlos ausbaubar und zur Kostenabrechnung ist kein Zählsystem notwendig. Sie können komplett mit Erneuerbaren Energien betrieben werden und leisten zugleich einen Beitrag zum Ausgleich der schwankenden Produktion von Windkraft- und Photovoltaikanlagen. Da im Baugebiet Niederstockumer Weg eine Energiegarage geplant ist, kann die dort gewonnene Energie eventuell direkt für das Nahwärmenetz genutzt werden.

588

:0 10.3

Vorsitzender: Hartmut Rulle – Buchenweg 18 – 48301 Nottuln – Telefon 02509/995405 – Mobil 0163/3818454 – E-Mail: fraktionsvorstand@cdu-nottuln.de
CDU-Kreisgeschäftsstelle – Zapfeweg 18 – 48653 Coesfeld – Telefon 02541/9461-0 – Telefax 02541/9461-22 – E-Mail: post@cdu-coe.de

Nottuln, 06.02.2024

Kalte Nahwärmenetze sind darüber hinaus wartungsarm und erfordern kaum Instandhaltungsarbeiten, so dass sie ohne großen Aufwand betrieben werden können.

Vor diesem Hintergrund beantragt die CDU-Fraktion, die Einrichtung eines Kalten Nahwärmenetzes für das Baugebiet Niederstockumer Weg mit den Gemeindewerken als Betreiber zum Thema in der nächsten Sitzung des Betriebsausschusses zu machen. Dabei erscheint es uns sinnvoll, dies in Verbindung mit einem Abnahmezwang für alle Bauherren zu planen.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Rulle
Fraktionsvorsitzender

Andrea Quadt-Hallmann
stellv. Fraktionsvorsitzende

589

Vorsitzender: Hartmut Rulle – Buchenweg 18 – 48301 Nottuln – Telefon 02509/995405 – Mobil 0163/3818454 – E-Mail: fraktionsvorstand@cdu-nottuln.de
CDU-Kreisgeschäftsstelle – Zapfeweg 18 – 48653 Coesfeld – Telefon 02541/9461-0 – Telefax 02541/9461-22 – E-Mail: post@cdu-coe.de

Ö 10.4

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **082/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **70 Gemeindewerke** Datum: **06.05.2024**

Tagesordnungspunkt:

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2023

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss des Abwasserwerkes der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2023 wird zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 24.003.600,70 € und der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 315.832,66 € in der als Anlage beigefügten Form festgestellt.

   Von dem Jahresüberschuss in Höhe von 315.832,66 € werden als Eigenkapitalverzinsung 62.405,87 € an den Gemeindehaushalt abgeführt und 253.426,79 € den Gewinnrücklagen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis zugeführt.

2. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt (gilt nur für die Sitzung des Betriebsausschusses).

   Dem Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt (gilt nur für die Sitzung des Gemeinderates).

Finanzielle Auswirkungen:

Abführung der Eigenkapitalverzinsung an den Gemeindehaushalt: 62.405,87 €
Zuführung zu den Gewinnrücklagen des Abwasserwerkes: 253.426,79 €

Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

...

Vorlage Nr. 082/2024

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Betriebsausschuss	25.06.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	02.07.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Für das Wirtschaftsjahr 2023 des Abwasserwerkes wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 315.832,66 € (Planansatz: 307.116 €) erzielt.

Der Jahresüberschuss für 2023 in Höhe von 315.832,66 € beinhaltet eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 62.405,87 € (0,46%).

Während in der Gebührenkalkulation die Eigenkapitalverzinsung als Kostenposition Berücksichtigung findet, ist ein analoger Ansatz in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwandsposition rechtlich nicht möglich. In der Gewinn- und Verlustrechnung wird eine Eigenkapitalverzinsung im Jahresüberschuss mit ausgewiesen. Nach dem Abzug der Eigenkapitalverzinsung vom Jahresüberschuss verbleibt ein positives Ergebnis in Höhe von 253.426,79 €.

Die Betriebsleitung schlägt vor, die Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 62.405,87 € an den Gemeindehaushalt abzuführen und den verbleibenden Jahresüberschuss in Höhe von 253.426,79 € den Gewinnrücklagen des Abwasserwerkes zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis zuzuführen.

Die Schlussbilanz des Abwasserwerkes ergibt zum 31.12.2023 eine Bilanzsumme in Höhe von 24.003.600,70 €.

Der Jahresabschluss des Abwasserwerkes zum 31.12.2023 wurde durch die Betriebsleitung aufgestellt und durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Lezius Audit & Consult GmbH, Lüdinghausen, geprüft. Der Prüfungsbericht, als ein Gesamtbericht für alle Betriebszweige der Gemeindewerke, wurde den Mitgliedern des Betriebsausschusses zugestellt.

Der Wirtschaftsprüfer, Herr Lezius, wird den Jahresabschluss in der Sitzung des Betriebsausschusses vorstellen.

...

Vorlage Nr. 082/2024

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 31 Abs. GO NW alle Ratsmitglieder, die im Geschäftsjahr 2023 an Beratungen oder Beschlussfassungen des Betriebsausschusses teilgenommen haben, bei der Abstimmung im Rat über die Entlastung des Betriebsausschusses als befangen gelten.

Anlagen:

1. Bilanz zum 31.12.2023
2. Gewinn- und Verlustrechnung 2023
3. Anhang 2023
4. Lagebericht 2023

Verfasst:
gez. Scheunemann

Gemeindewerke Nottuln

Bilanz zum 31.12.2023

Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Abwasserwerk-
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Nottuln

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	34.257,00		24.127,00
2. geleistete Anzahlungen	104.420,66		93.775,72
		138.677,66	117.902,72
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	17.995.184,38		18.291.630,22
2. technische Anlagen und Maschinen	458.720,00		491.793,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	54.158,86		40.518,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	146.126,08		95.140,09
		18.654.189,32	18.919.081,31
Summe Anlagevermögen		18.792.866,98	19.036.984,03
Übertrag		18.792.866,98	19.036.984,03

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		9.000.000,00	9.000.000,00
II. Kapitalrücklage		2.849.133,51	2.849.133,51
III. Gewinnrücklagen			
1. andere Gewinnrücklagen		2.372.503,47	2.116.493,29
IV. Bilanzgewinn		315.832,66	328.638,29
Summe Eigenkapital		14.537.469,64	14.294.265,09
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		5.097.612,08	5.342.672,50
C. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		929.615,16	778.515,87
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.258.354,71		3.485.665,90
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	123.431,66		5.706,96
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	45.108,89		40.910,36
	3.426.895,26		3.532.283,22
Übertrag		20.564.696,88	20.415.453,46

Handelsrecht

Bilanz zum 31.12.2023

Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Abwasserwerk-
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Nottuln

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		18.792.866,98	19.036.984,03
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	640,00		0,00
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2,56		7.096,64
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	12.412,78		33.886,78
4. sonstige Vermögensgegenstände	0,00		460,00
		13.055,34	41.443,42
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		5.194.424,72	4.923.417,75
Summe Umlaufvermögen		5.207.480,06	4.964.861,17
C. Rechnungsabgrenzungsposten		3.253,66	3.196,14
		24.003.600,70	**24.005.041,34**

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		20.564.696,88	20.415.453,46
	3.426.895,26		3.532.283,22
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	268,86		24.710,34
5. sonstige Verbindlichkeiten	11.739,70		32.594,32
		3.438.903,82	3.589.587,88
		24.003.600,70	**24.005.041,34**

Gemeindewerke Nottuln

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Abwasserwerk-
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Nottuln

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		3.460.055,89	3.368.391,40
2. andere aktivierte Eigenleistungen		28.831,78	35.223,00
3. Gesamtleistung		**3.488.887,67**	**3.403.614,40**
4. sonstige betriebliche Erträge			
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		9.033,82	58.697,55
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	77.054,92		95.521,20
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.810.240,01		1.629.962,45
		1.887.294,93	1.725.483,65
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	275.634,42		286.750,70
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	79.707,91		74.549,06
		355.342,33	361.299,76
7. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		770.209,13	821.251,28
8. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	1.155,00		1.113,00
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	14.112,96		13.415,34
c) Fahrzeugkosten	6.797,99		2.960,33
d) Werbe- und Reisekosten	520,00		0,00
e) verschiedene betriebliche Kosten	227.753,47		168.298,97
f) Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wertberichtigung zu Forderungen	0,28		0,00
		250.339,70	185.787,64
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		176.331,28	103.706,53
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		95.139,02	143.395,86
11. Ergebnis nach Steuern		**315.927,66**	**328.800,29**
12. sonstige Steuern		95,00	162,00
13. Jahresüberschuss		**315.832,66**	**328.638,29**
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		328.638,29	404.521,74
15. Einstellungen in Gewinnrücklagen			
a) in andere Gewinnrücklagen		256.010,18	328.095,11
16. Ausschüttung		72.628,11	76.426,63
17. Bilanzgewinn		**315.832,66**	**328.638,29**

Handelsrecht

Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Abwasserwerk-

A N H A N G für das Geschäftsjahr 2023

Allgemeine Angaben

Das Unternehmen wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt.

Der Jahresabschluss wurde unter Anwendung der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land NRW und der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Der Betrieb folgt hinsichtlich der Bilanzierung den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, ergänzt durch handelsrechtliche Vorschriften unter Berücksichtigung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG). Soweit steuerliche Vorschriften eine entsprechende Bilanzierung im Jahresabschluss vorsehen, werden diese zusätzlich berücksichtigt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung wurde nach allgemeinen handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätzen vorgenommen. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Stichtag einzeln und vorsichtig bewertet worden.

Zur **Bewertung** der einzelnen Vermögens- und Schuldposten bemerken wir Folgendes:

Immaterielle Vermögensgegenstände und das **Sachanlagevermögen** sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich aufgelaufener Abschreibungen bilanziert.

Die Zugänge zu Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Nebenkosten oder Herstellungskosten aktiviert.

Die **Abschreibungen** des Sachanlagevermögens werden für sämtliche Anlagen nach gleichen Grundsätzen linear mit den steuerlich zulässigen Sätzen berechnet. Zugänge werden pro rata temporis abgeschrieben.

Die durchschnittlichen Nutzungsdauern für Sachanlagen betragen:

	in Jahren
Gebäude	50
Kanalleitungen	50 – 66
Pumpwerke	40
Druckrohrleitungen	50
Regenüberlaufbauwerke	25
Außenanlagen	25
Technische Anlagen und Maschinen	10
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5

Wirtschaftsgüter gemäß § 6 Abs. 2a EStG mit Anschaffungskosten bis € 250,00 werden sofort abgeschrieben. Für solche mit Anschaffungskosten von über € 250,00 bis € 1.000,00 wurde in den Vorjahren ein Sammelposten gebildet, der im Jahr der Bildung und den folgenden vier Jahren mit je einem Fünftel aufgelöst wird.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten bilanziert. Die Forderungen wurden nach sorgfältiger Würdigung der Bonität bewertet.

Vereinnahmte Kanalanschlussbeiträge werden unter der Position „Empfangene Ertragszuschüsse" ausgewiesen. Sie werden bei Zugängen bis 2005 mit 3% p.a. der ursprünglich geleisteten Beiträge aufgelöst. Bei Zugängen ab dem Jahr 2006 hat eine Auflösung von 2% p.a. zu erfolgen.

Die **Rückstellungen** decken die ungewissen Verbindlichkeiten und Wagnisse. Sie wurden aufgrund der zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vorliegenden Erkenntnisse in Höhe der Beträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem Barwert angesetzt. Für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen wurde von dem Beibehaltungswahlrecht gem. Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB Gebrauch gemacht. Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber der Arbeitnehmerschaft bestehen bei den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw). Auf eine Bilanzierung der mittelbaren Pensionsverpflichtungen wurde in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB verzichtet. Die Altersversorgung durch die kvw wird über Umlagen finanziert.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit den Erfüllungsbeträgen passiviert.

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Positionen des Anlagevermögens ist dem Anlagespiegel zu entnehmen.

Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Von den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen haben keine eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.
Die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegen Gemeinde gehören zugleich zu den sonstigen Vermögensgegenständen bzw. zu den sonstigen Verbindlichkeiten.
Die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Eigenbetrieben gehören zugleich zu den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bzw. zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich zum 31.12.2023 wie folgt entwickelt:

	2023 T€	**2022 T€**
Gezeichnetes Kapital	9.000	9.000
Rücklagen	2.849	2.849
Gewinnrücklagen	2.373	2.116
Bilanzgewinn		
- Stand zum 01.01.	329	405
- Abführung an den Gemeindehaushalt	-73	-77
- Einstellung in die Rücklagen	-256	-328
- Jahresüberschuss der Periode	316	329
Stand zum 31.12.	316	329
Gesamt	**14.537**	**14.294**

Rückstellungen

	31.12.2023 T€	**31.12.2022 T€**
Unterlassene Instandhaltung	181	182
Gebührenüberdeckung	268	176
Unterlassene Instandhaltung (innerhalb v.3 Monaten)	83	50
Abschluss- und Prüfungskosten	15	14
Personalkosten	13	34
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	270	273
Archivierungskosten	4	4
Sonstige Rückstellungen	96	46
Gesamt	**930**	**779**

Verbindlichkeiten

	Restlaufzeit <1 Jahr T€	Restlaufzeit >1 <5 Jahre T€	Restlaufzeit >5 Jahre T€	Summe T€
Verbindlichkeiten				
- gegenüber Kreditinstituten	241	650	2.367	3.258
- erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0	0	0	0
- sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	0
- aus Lieferungen und Leistungen	123	0	0	123
- gegenüber der Gemeinde u. anderen Betrieben	46	0	0	46
- sonstige Verbindlichkeiten	12	0	0	12
Summe	**422**	**650**	**2.367**	**3.439**

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betreffen:

	2023 T€	2022 T€
- Entwässerungsgebühren	3.134	3.040
- Auflösung von Ertragszuschüssen	253	252
- Sonstige Erlöse	8	7
- Klärschlammentsorgung	7	7
- Herstellung Kanalhausanschlüsse	8	0
- Auflösung von Rückstellungen aus Gebührenüberdeckung	50	62
Gesamt	**3.460**	**3.368**

Materialaufwand

Der Betrieb weist unter dieser Position die Aufwendungen für die Stromversorgung der Pumpwerke und der Regenwasserbehandlungsanlagen und den Materialaufwand für das Kanalnetz und die Pumpwerke aus.

Unter der Position „Aufwendungen für bezogene Leistungen" werden die Beiträge zum Lippeverband, Instandhaltungsaufwendungen im Bereich der Kanal- und Druckrohrleitungen und der sonstigen betriebstechnischen Einrichtungen ausgewiesen.

Löhne und Gehälter

Die Position enthält die von der Gemeindeverwaltung für das im Betrieb tätige Personal in Rechnung gestellten Aufwendungen.

Zahl der Arbeitnehmer

Der Eigenbetrieb beschäftigte im Geschäftsjahr 2023 im Durchschnitt 10 Teilzeitkräfte im Verwaltungs- und Technikbereich. Auf Vollzeitstellen bezogen hatte das Abwasserwerk 4,80 Beschäftigte.

Organe

Gemäß § 3,4,5 und 6 der Satzung sind folgende Organe zuständig:

- Rat
- Betriebsausschuss
- Bürgermeister
- Betriebsleitung

Die laufenden Geschäfte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung führten die Betriebsleitung.

Im Geschäftsjahr 2023 waren Herr Dipl.-Betriebswirt Peter Scheunemann und Herr Dipl.-Ing. Daniel Krüger zu Betriebsleitern bestellt. Die Gesamtvergütungen betrugen im Geschäftsjahr 2023 TEUR 108 für Herrn Scheunemann und TEUR 88 für Herrn Krüger. Davon entfallen auf das Abwasserwerk 49 T€ für Herrn Scheunemann und 9 T€ für Herrn Krüger.

2. Technische Grundlagen

An die zentralen Entwässerungsanlagen waren am 31.12.2023 19.288 Einwohner angeschlossen. Dies entspricht einem Anschlussgrad von 94 %.

Die Anlagen umfassen:

		2023	2022	2021	2020	2019
Abwasserkanäle	m	141.400	141.510	142.120	141.120	140.080
Druckrohrleitungen	m	30.620	30.620	30.620	30.620	30.620
Regenüberlaufbecken						
Schapdetten	m³	300	300	300	300	300
Regenklärbecken						
Darup	m³	240	240	240	240	240
Industriepark	m³	230	230	230	230	230
Beisenbusch	m³	135	135	135	135	135
Regenrückhaltebecken						
Schapdetten	m³	3.325	3.325	3.325	3.325	1.880
Darup	m³	2.310	2.310	2.310	2.310	2.310
Fasanenfeld	m³	960	960	960	960	960
Buchenweg	m³	700	700	700	700	700
Ahornweg	m³	520	520	520	520	520
Platanenweg	m³	1.900	1.900	1.900	1.900	1.900
Olympiastraße	m³	722	722	722	722	722
Beisenbusch	m³	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
Kapellenweg	m³	235	235	195	195	195
Nottuln Nord	m³	825	825	825	825	825
Brulandbach 5	m³	312	312	312	312	
Pumpwerke (Förderleistung)						
Darup	l/s	19	19	19	19	19
Schapdetten	l/s	17	17	17	17	17
Stevern	l/s	7	7	7	7	5
Martinistift	l/s	3	3	3	3	3
Heitbrink	l/s	6	6	6	6	6
Alte Landstraße	l/s	2	2	2	2	2
Dorpkamp (Regenwasser)	l/s	12	12	12	12	12
Draum (Hoffmann)	l/s	6	6	6	6	6

Uphoven (Brinkmann)	l/s	5	5	5	5	5
Jäger	l/s	4	4	4	4	4
Industriepark	l/s	25	25	25	25	25
Buxtrup	l/s	7	7	7	7	7
Fasanenfeld	l/s	12	12	12	12	12
Kapellenweg	l/s	6	6	6	6	6
Beisenbusch	l/s	16	16	16	16	16
Nottuln Nord (RW)	l/s	5	5	5	5	

Das Abwasserleitungsnetz erstreckt sich über die Ortsteile Nottuln, Appelhülsen, Schapdetten und Darup.

Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2023

1.	Leufke, Paul	Niederlassungsleiter i.R.	Vorsitzender
2.	Bogus, Waldemar	Architekt	bis 30.09.2023
3.	Gerlach, Stephan	Angestellter im Baugewerbe	
4.	Kleinschmidt, Brigitte	Hausfrau	ab 12.12.2023
5.	Hülsken, Thomas	Systemprogrammierer	stellvertr. Vorsitzender
6.	Strätker, Susanne	Hotelfachfrau, Landwirtin	
7.	Walter, Helmut	Finanzbeamter	
8.	Henke, Leon	Auszubildender Land- und Baumaschinenmechatroniker	

Sachkundige Bürger

8.	Reiß, Lara	Verwaltungsfachangestellte
9.	Laakmann, Lukas	Student
10.	Jendroska, Jürgen	Zusteller/Unternehmer

Stellvertretende Sachkundige Bürger

1.	Kleinschmidt, Brigitte	Hausfrau	bis 11.12.2023
2.	Müller, Annette	Vorstandssekretärin	bis 14.03.2023
3.	Dr. Friedrichsen, Andreas	Diplom Ingenieur	bis 14.03.2023
4.	Duesberg, Marcus	Unternehmensberater	
5.	Dr. Allendorf, Julian	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	
6.	Lunau, Markus	Unternehmensberater Prokurist	
7.	Bomholt, Dominik	Controller	ab 14.03.2023
8.	Koenigs, Christoph	Justiziar	
9.	Timpert, Friedhelm	Angestellter	
10.	Bergmann, Paul	Bankkaufmann/Betriebswirt	
11.	Bogus, Sabine	Architektin	

12.	Wendring, Daniel	Service Delivery Manager	bis 16.03.2023
13.	Tiefenbach, Jutta	Logopädin	
14.	van Stein, Herbert	Angestellter	
15.	Böker, Markus	Bauingenieur	ab 20.06.2023
16.	Dirks, Josef	Rentner	
17.	Schulz, Sebastian	MA Straßenverkehrsbehörde Stadt Münster	ab 20.06.2023
18.	Schulze Bisping, Georg	Kaufmännischer Angestellter	ab 20.06.2023
19.	Seifert, Martin	Diplom Sozialarbeiter	ab 20.06.2023
20.	Bogus, Waldemar	Architekt	ab 12.12.2023

Ausschussmitglieder gem. § 114 Abs. 3 GO

1.	Beckersjürgen, Wolfgang	Tischlermeister
2.	Schulte, Carsten	Gärtner

Stellvertr. Ausschussmitglieder gem. § 114 Abs. 3 GO

1.	Diekmann, Michael	Dipl. – Ing.
2.	Gerding, Harald	Techniker

Mitglieder des Rates der Gemeinde Nottuln im Jahr 2023

	Dr. Thönnes, Dietmar	Bürgermeister

CDU-Fraktion

1.	Gesmann, Martin	Angestellter Organisationsentwickler
2.	Gosekuhl, Norbert	Angestellter/ Produktmanager
3.	Große Wiesmann, Margarete	Landwirtin
4.	Hülsken, Thomas	Systemprogrammierer
5.	Leufke, Paul	Niederlassungsleiter i.R.
6.	Dr.Quadt- Hallmann, Andrea	Agraringenieurin
7.	Mentrup, Heinz	Brandamtmann
8.	Theopold, Regina	Förderschullehrerin
9.	Mannwald, Dirk	Key Account Manager
10.	Upmann, Marco	Gärtnermeister
11.	Rulle, Hartmut	Kriminalbeamter
12	Rutenbeck, Arnd	Geschäftsführer KITA
13.	Steimann, Morten	Rechtsreferendar
14.	Strätker, Susanne	Hotelfachfrau, Landwirtin
15.	Henke, Leon	Auszubildender Land- und Baumaschinenmechatroniker
16.	Dr. Schiewerling, Matthias	Bauingenieur

SPD- Fraktion

1.	Siehoff, Heinz	Diplom- und Sonderpädagoge
2.	Danziger, Wolfgang	Rentner
3.	Gausebeck, Manfred	Beamter, LWL
4.	Holtrup, Peter	Rentner

UBG-Fraktion

1.	Bogus, Waldemar	Architekt
2.	Höcker, Thomas	Sachbearbeiter
3.	Van de Vyle, Jan	IT Programmierer

Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen"

1.	Dammann, Richard	Architekt
2.	Diekmann, Dr. Susanne	Dipl. Biologin
3.	Johann, Sandra	Bürokauffrau
4.	Dr.Schliermann, Matthias	Verleger/Zoologe
5.	Mannwald, Richard	Schüler
6.	Gerlach, Stephan	Angestellter im Baugewerbe

FDP-Fraktion

1.	Dr. Geuking, Martin	Rechtsanwalt
2.	Walter, Helmut	Finanzbeamter

Klimaliste Nottuln

1.	Hofacker, Stephan	Bauingenieur

Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben im Jahr 2023 folgende Sitzungsgelder erhalten:

Sitzungsgelder Gemeindewerke 2023

Name	Betrag
Beckersjürgen, Wolfgang	30,00 €
Dammann, Richard	25,00 €

Gausebeck, Manfred	25,00 €
Gerding, Harald	60,00 €
Gerlach, Stephan	75,00 €
Henke, Leon	25,00 €
Holtrup, Peter	25,00 €
Hülsken, Thomas	50,00 €
Jendroska, Jürgen	30,00 €
Kleinschmidt, Brigitte	55,00 €
Laakmann, Lukas	90,00 €
Leufke, Paul	75,00 €
Reiß, Lara	90,00 €
Rulle, Hartmut	25,00 €
Schulte, Carsten	90,00 €
Strätker, Susanne	75,00 €
Theopold, Regina	25,00 €
Van de Vyle, Jan	25,00 €
Walter, Helmut	75,00 €
	970,00 €

Hiervon entfallen 242,50 € auf das Abwasserwerk.

Honorar des Abschlussprüfers

Für die Abschlussprüfung des Geschäftsjahres 2023 werden 5,7 T€ in Rechnung gestellt.

Bildung von Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB

Die Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH, die Gemeindewerke Nottuln und die Gemeinde Nottuln haben im Jahr 2011 die Firma Magral AG mit der Zinssteuerung beauftragt. Die Firma Magral AG setzt Zinsswaps zur Zinsoptimierung und zur Sicherung gegen das Zinsänderungsrisiko ein. Dabei wird das gesamte Kreditvolumen

der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH, der Gemeindewerke Nottuln und der Gemeinde Nottuln als Portfolio gemanagt. Aufwendungen und Erträge werden nach dem Anteil am Kreditvolumen zugeordnet.

Zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken werden verzinsliche Darlehensverbindlichkeiten (Grundgeschäfte) mit Zinsinstrumenten (Standardsicherungsinstrumente) zu einer Portfolio-Bewertungseinheit zusammengefasst. Die Finanzinstrumente werden mit dem Marktpreis angesetzt. Sofern kein Marktpreis vorliegt, wird der beizulegende Zeitwert mithilfe eines allgemein anerkannten Bewertungsmodells (z. B. Discounted Cashflow-Modelle) ermittelt. Die Sicherungsbeziehung zeigt den Umfang auf, in dem sich die verlässlich gemessenen gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme in Bezug auf das abgesicherte Risiko gegeneinander aufheben. Die sich ausgleichenden Wertänderungen aus Grundgeschäften und Sicherungsinstrumenten werden bilanziell nicht erfasst (Einfrierungsmethode).

Art der abgesicherten Risiken:	Zinsrisiken (Zahlungsstrom- und Wertänderungen)
Art der Absicherungskategorie:	Portfolio-Sicherungsbeziehung
Betragsmäßiges Gesamtvolumen der durch Bewertungseinheiten abgesicherte Risiken:	Sicherung des Darlehensportfolios; Volumen 31.12.2023 26.272.729,00 € davon Anteil Abwasserwerk: 3.244.967,21 €
Antizipative Bewertungseinheiten:	Darlehensprolongationen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zum prognostizierten Zeitpunkt eintreten, werden im Rahmen der Gesamt-Portfoliosicherung in Bewertungs-einheiten einbezogen.
Zeitraum der Risikoabsicherung:	Von 28.02.11 bis 31.12.52
Effektivität der Sicherungsbeziehung:	Die Effektivität der Sicherungsbeziehung ist rechnerisch nachgewiesen. Die abge-sicherten Grundgeschäfte treten weiterhin mit hoher Wahrscheinlichkeit zu dem prognostizierten Zeitpunkt und in der erwarteten Höhe ein. Grundgeschäftsbezug (Konnexität) ist gegeben. Dies bedeutet, dass abgesehen von gegebenenfalls geringfügigen Basiseffekten eine perfekte Sicherungsbeziehung vorliegt und damit eine betragsmäßige Unwirksamkeit zu den einzelnen Abschlussstichtagen von vornherein ausgeschlossen ist oder diese nicht wesentlich sein bzw. werden können.
Interne Risikosteuerungsmethoden:	Die Risikopolitik sieht vor, das Kreditportfolio oder Teile des Kreditportfolios gegen Zinsänderungsrisiken abzusichern (Portfolio-sicherung) und aktiv zu steuern. In turnusmäßigen Abständen werden die Zinspositionen hinsichtlich Cash-flow- und Barwert-Wirkungen mittels Szenarioanalyse

	detailliert betrachtet, analysiert und entsprechende Absicherungsmaßnahmen umgesetzt. Diese Umsetzungen werden regelmäßig kontrolliert und bewertet. Im Rahmen der Absicherungsstrategie werden zudem das Konnexitätsprinzip (Grundgeschäftsprinzip) sowie das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zugrunde gelegt. Die Risiken mehrerer gleichartiger Grundgeschäfte werden durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente abgedeckt, d.h. die Absicherung erfolgt auf Basis eines Portfoliohedges. Die Absicherung erfolgt mittels bewährter und einfach nachvollziehbarer Standard-Zinsinstrumente (so genannte "plain-vanilla"-Geschäfte, v.a. Payer- und Receiver-Swaps), die üblicherweise als Sicherungsinstrument geeignet sind. Grundlage der Absicherungen sind Zinsveränderungen des risikolosen Zinssatzes. Die Portfoliosicherung wird gegebenenfalls durch eine Adjustierung der bisherigen Sicherungsinstrumente nicht aufgelöst, sondern fortgeführt (fortgeführte Sicherungsbeziehung /Bewertungseinheit). Es besteht Durchhalteabsicht zum Zeitpunkt der Herstellung einer ökonomischen Sicherungsbeziehung. Die Grundgeschäfte und Sicherungsgeschäfte stehen objektiv in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang und unterliegen demselben Marktpreisrisiko. Die Risiken aus den Grundgeschäften sind eindeutig und einzeln ermittelbar. Die im Portfolio zusammengefassten Grundgeschäfte und die zum Einsatz kommenden Sicherungsinstrumente sind hochgradig homogen. Da die Sicherungsinstrumente keinem akuten Ausfallrisiko ausgesetzt sind, werden etwaige bonitätsbedingte Wertänderungen bei der Messung der Wirksamkeit nicht separiert. Die Absicherung von Zinsänderungsrisiken, inklusive der Kassen- und Liquiditätskredite, erfolgt im Rahmen der Portfoliosteuerung auf einen Zeitraum von bis zu rund 30 Jahren.

Haftungsverhältnisse

Weitere Haftungsverhältnisse, die über die Ausweispflichtigen in der Bilanz und im Anhang hinausgehen, bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres 2022 haben sich nicht ergeben. Der Betrieb verläuft planmäßig.

Ergebnisverwendung

Der Überschuss des Geschäftsjahres beträgt 315.832,66 €. Die Betriebsleitung schlägt vor, von dem Jahresüberschuss einen Betrag in Höhe von 62.405,87 € als Eigenkapitalverzinsung an den Gemeindehaushalt abzuführen und einen Betrag in Höhe von 253.426,79 € den Gewinnrücklagen zuzuführen.

Nottuln, 15.02.2024

Peter Scheunemann
Betriebsleiter

Daniel Krüger
Betriebsleiter

Gemeindewerke Nottuln / Abwasserwerk
Anlagenspiegel 2023

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2023 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	31.12.2023 €	01.01.2023 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2023 €	31.12.2023 €	31.12.2022 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. entgeltliche erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	254.309,94	0,00	0,00	16.620,78	270.930,72	230.182,94	6.490,78	0,00	236.673,72	34.257,00	24.127,00
2. geleistete Anzahlungen	93.775,72	27.265,72	0,00	-16.620,78	104.420,66	0,00	0,00	0,00	0,00	104.420,66	93.775,72
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	348.085,66	27.265,72	0,00	0,00	375.351,38	230.182,94	6.490,78	0,00	236.673,72	138.677,66	117.902,72
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	37.028.348,18	421.419,55	0,00	0,00	37.449.767,73	18.736.717,96	717.865,39	0,00	19.454.583,35	17.995.184,38	18.291.630,22
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.690.644,36	0,00	0,00	0,00	1.690.644,36	1.198.851,36	33.073,00	0,00	1.231.924,36	458.720,00	491.793,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	206.709,90	42.240,82	28.379,00	0,00	220.571,72	166.191,90	12.779,96	12.559,00	166.412,86	54.158,86	40.518,00
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	95.140,09	50.985,99	0,00	0,00	146.126,08	0,00	0,00	0,00	0,00	146.126,08	95.140,09
Summe Sachanlagen	39.020.842,53	514.646,36	28.379,00	0,00	39.507.109,89	20.101.761,22	763.718,35	12.559,00	20.852.920,57	18.654.189,32	18.919.081,31
Summe Anlagevermögen	39.368.928,19	541.912,08	28.379,00	0,00	39.882.461,27	20.331.944,16	770.209,13	12.559,00	21.089.594,29	18.792.866,98	19.036.984,03

Lagebericht
zum 31. Dezember 2023
der
Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Abwasserwerk-
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

1. Gegenstand des Abwasserwerkes

Die Gemeindewerke Nottuln bestehen aus den Betriebszweigen Abwasserwerk, Wasser- und Energieversorgung/Bäder und Baubetriebshof. Der Betriebszweig Abwasserwerk der Gemeindewerke Nottuln wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt. Gegenstand des Abwasserwerkes ist die Erfüllung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß Landeswassergesetz NRW sowie die Wahrnehmung aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

2. Allgemeines

Die zentrale Abwasserentsorgung des Abwasserwerkes der Gemeinde Nottuln erstreckt sich auf die Ortsteile Appelhülsen, Darup, Nottuln und Schapdetten sowie den Bereich Stevertal und die caritative Einrichtung „Martinistift".

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Abwasserwerk und den Benutzern (Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte) der zentralen Entwässerungsanlagen, sind durch die Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Nottuln in der für 2023 gültigen Fassung geregelt.

Die Abwasserbehandlung selbst wird auf der Zentralkläranlage des Lippeverbandes im Ortsteil Appelhülsen durchgeführt. Das Abwasser aus den Ortsteilen wird durch Abwasserleitungen (Freigefälle- und Druckrohrleitungen) der Zentralkläranlage zugeleitet. Der Bau und Betrieb von Kanälen, Druckrohrleitungen und Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser obliegt dem Abwasserwerk.

Unterhaltungsarbeiten werden sowohl durch Mitarbeiter des Wasserwerkes, als auch durch Fremdfirmen durchgeführt. Neubaumaßnahmen werden grundsätzlich an Fremdfirmen vergeben.

Das Stammkapital mit 9.000.000 € und die Kapitalrücklage mit 2.849.133,51 € des Abwasserwerkes blieben im Berichtsjahr unverändert.

Gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Nottuln vom 20.06.2023 wurden vom Jahresüberschuss 2022 in Höhe von 328.638,29 € insgesamt 256.010,18 € den Gewinnrücklagen zugeführt und als Eigenkapitalverzinsung insgesamt 72.628,11 € an den Gemeindehaushalt abgeführt. Die Gewinnrücklage betrug zum 31.12.2023 insgesamt 2.372.503,47 €.

Der Betriebsausschuss wurde im Jahr 2023 in drei Sitzungen über alle Angelegenheiten des Abwasserwerkes unterrichtet; er entschied im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben.

Zwischen den Sitzungen wurden die Mitglieder des Betriebsausschusses durch vierteljährliche Zwischenberichte über die Abwicklung des Erfolgsplans und den Stand der Abwicklung der Investitionen sowie der Finanzlage durch die Betriebsleitung informiert. Halbjährlich erhielten die Mitglieder des Betriebsausschusses einen Risikobericht, in dem auf der Basis des eingerichteten Risikomanagements über die wesentlichen betrieblichen Risiken informiert wurde.

3. Geschäftsverlauf, Lage und voraussichtliche Entwicklung

Das Abwasserwerk hat im Jahr 2023 Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 3.460 (Vorjahr TEUR 3.368) erzielt. Die Umsatzerlöse beinhalten die Entwässerungsgebühren von den Benutzern der Entwässerungsanlagen in Höhe von TEUR 3.134 (Vorjahr TEUR 3.041). Davon entfielen auf die Schmutzwassergebühren TEUR 1.760 (Vorjahr TEUR 1.737) und auf die Niederschlagswassergebühren TEUR 1.374 (Vorjahr TEUR 1.304).

Die Schmutzwassergebühren wurden zum 01.01.2023 von 2,02 €/m³ um 0,11 €/m³ auf 2,13 €/m³ und die Niederschlagswassergebühren von 0,57 €/m² um 0,03 €/m² auf 0,60 €/m² gegenüber dem Vorjahr angehoben. Hauptursächlich für die Gebührenanhebung war ein Anstieg der Lippeverbandsbeiträge.

Die weiteren Umsatzerlöse betreffen die ratierlich aufzulösenden Ertragszuschüsse aus den vereinnahmten Kanalanschlussbeiträgen in Höhe von TEUR 253 (Vorjahr TEUR 252), die ertragswirksame Auflösung von Rückstellungen aus der Gebührenüberdeckung der Vorjahre in Höhe von TEUR 50 (Vorjahr TEUR 62) sowie sonstige Erlöse in Höhe von TEUR 23 (Vorjahr TEUR 14).

Die anderen aktivierten Eigenleistungen für die Herstellung von Entwässerungsanlagen betrugen TEUR 29 (Vorjahr TEUR 35).

Die sonstigen betrieblichen Erträge betrugen im abgelaufenen Geschäftsjahr TEUR 9 (Vorjahr 59). Grund für den Rückgang ist eine geringere Auflösung von Rückstellungen gegenüber dem Vorjahr.

Für Materialien sowie für den benötigten Strom wurden im Jahr 2023 insgesamt TEUR 77 (Vorjahr TEUR 96) aufgewandt.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen sind in 2023 mit TEUR 1.810 gegenüber dem Vorjahr mit TEUR 1.630 um TEUR 180 gestiegen. Dieses resultiert hauptsächlich aus einem Anstieg der Lippeverbandsbeiträge um TEUR 154.

Für die dem Abwasserwerk zeitanteilig zugeordneten Mitarbeiter der Verwaltung und des technischen Bereiches betrugen die verbuchten Personalaufwendungen im Geschäftsjahr 2023 insgesamt TEUR 355 (Vorjahr TEUR 361).

Das Geschäftsjahr 2023 war im investiven Bereich im Wesentlichen geprägt durch die Erneuerung der Kanalisation „Brulandstraße" und „Coesfelder Straße".

Insgesamt wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr Investitionen von insgesamt TEUR 513 vorgenommen. Die planmäßigen Tilgungsleistungen betrugen TEUR 227. Die Finanzierung der Investitionen sowie der Tilgungsleistungen erfolgten aus Eigenmitteln. Die Inanspruchnahme von Fremdmitteln war nicht erforderlich.

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen reduzierten sich durch die vollständige Abschreibung von Gegenständen des Anlagevermögens im abgelaufenen Geschäftsjahr um TEUR 51 auf TEUR 770 (Vorjahr TEUR 821).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen in 2023 insgesamt TEUR 250 (Vorjahr TEUR 186). Unter dieser Position ist die im Jahr 2023 erzielte Gebührenüberdeckung in Höhe von TEUR 142 (Vorjahr TEUR 93) erfasst. Die zu bildende Rückstellung aus der Gebührenüberdeckung 2023 ist in den Jahren 2025 bis 2027 in den Gebührenkalkulationen zu berücksichtigen.

Das Zinsergebnis 2023 beläuft sich auf TEUR +81 (Vorjahr TEUR -40) und verbessert sich damit um rd. TEUR 121 gegenüber dem Vorjahr. Ursächlich dafür sind einerseits die erzielten höheren Zinserträge aus der Liquidität sowie andererseits geringere Zinsaufwendungen durch die laufende Tilgung der Darlehen ohne Neukreditaufnahmen.

Die Zahlungsbereitschaft des Abwasserwerkes war während des gesamten Jahres gesichert.

Für das Geschäftsjahr 2023 wurde ein positives Jahresergebnis in Höhe von TEUR 316 (Vorjahr TEUR 329) erzielt.

Bestandteil des Lageberichtes sind die als Anlage beigefügten Übersichten zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes des Abwasserwerkes.

4. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres 2023 haben sich nicht ergeben. Der Betrieb verläuft planmäßig.

5. Ausblick

Im Rahmen von gemeinsam mit der Gemeinde Nottuln vorgenommenen Investitionstätigkeiten ist es mit Auftragnehmern zu Streitigkeiten über die Risikozuordnung bei der Baudurchführung und die Qualität der Leistungserbringung gekommen. Das Abwasserwerk hat sich in seinem Vorgehen an den Empfehlungen des von der Gemeinde beauftragten Rechtsanwalts orientiert. Das Verfahren wird in enger Abstimmung und unter Führung der Gemeinde Nottuln betrieben. Für das Verfahrensrisiko wurden wirtschaftlich angemessene Rückstellungen gebildet. Eine

Klageschrift der Auftragnehmer ist zu Ende des Jahres 2023 beim Landgericht Münster eingegangen.

Für den Betriebszweig Abwasserwerk werden trotz der in den vergangenen Jahren umfangreichen hydraulischen und baulichen Kanalbaumaßnahmen auch weiterhin substanzerhaltende bauliche Maßnahmen erfolgen müssen, um das Risiko von Investitionsstaus zu vermeiden und den Umweltaspekt entsprechend zu berücksichtigen. Wesentliche Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen werden regelmäßig in das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) für die Gemeinde Nottuln mit aufgenommen. Das ABK wurde im Jahr 2022 turnusmäßig fortgeschrieben. Zudem wird im Jahr 2024 ein Generalentwässerungsplan (GEP) fertiggestellt. Dieser GEP wird wesentliche Grundlagen für die langfristige Entwicklung der Abwasserbeseitigung für die Gemeinde Nottuln liefern. Neben dem ABK und dem GEP trägt auch die planmäßige und laufende Kanalzustandserfassung zur Risikominimierung bei.

Für 2024 sind im Abwasserwerk Investitionen in die Erneuerung der Kanalisation und sonstige technische Anlagen in Höhe von TEUR 2.225 im Vermögensplan vorgesehen. Davon entfallen allein auf die Erneuerung der Kanalisation in den Stichstraßen zur Brulandstraße in Appelhülsen TEUR 850. Weitere wesentliche Investitionen betreffen die abwassertechnische Erschließung im Gewerbegebiet Beisenbusch mit TEUR 300, die Kanalerneuerung in Schapdetten und Stevern mit TEUR 600, eine Kanalverlegung in einer Stichstraße zur Roibartstraße mit TEUR 160 sowie Herstellungskosten für den Endausbau Nottuln Nord mit TEUR 70. Für sonstige Kanalbaumaßnahmen wurden TEUR 200 und für sonstige Neu- und Ersatzbeschaffungen/Einleitungserlaubnisse wurden insgesamt TEUR 45 eingeplant.

Die Finanzierung der Investitionen und Tilgungsleistungen in Höhe von insgesamt TEUR 2.453 erfolgt aus der vorhandenen Liquidität sowie aus Kanalanschlussbeiträgen. Kreditaufnahmen sind für 2024 nicht vorgesehen.

Für 2024 wird mit einem positiven Jahresergebnis von rd. TEUR 307 gerechnet.

Nottuln, 15.02.2024

Peter Scheunemann
Betriebsleiter

Daniel Krüger
Betriebsleiter

Gemeindewerke Nottuln

Abwasserwerk

Vergleich Wirtschaftsplan 2023/ Jahresabschluss 2023

Vermögensplan

	Plan-Ansatz 2023	Ergebnis 2023	mehr (+) weniger (-)
Mittelbedarf	**EUR**	**EUR**	**EUR**
I. Investitionen			
1. Kanalerneuerung Brulandstraße	700.000	326.725	-373.275
2. Kanalerneuerung Coesfelder Straße	150.000	90.846	-59.154
3. Erschließung Gewerbegebiet Beisenbusch II	400.000	6.516	-393.484
4. Allgemeiner Kanalbau	200.000	19.487	-180.513
5. Sonstige Neu- und Ersatzbeschaffungen	40.000	28.991	-11.009
6. Anschaffung eines Servers	10.000	0	-10.000
7. Ersatzbeschaffung Fuhrpark (Elektro)	37.000	40.515	3.515
8. Kanalumlegung Bahnunterführung	300.000	0	-300.000
	1.837.000	513.080	-1.323.920
II. Tilgung von Darlehen	227.320	222.171	-5.149
Summe	**2.064.320**	**735.251**	**-1.329.069**
Finanzierung	**EUR**	**EUR**	**EUR**
1. Liquide Mittel	3.230.000	3.230.000	0
2. Kanalanschlussbeiträge	627.000	8.162	-618.838
3. Fördermittel Elektromobilität	11.000	15.820	4.820
4. Abschreibungen	806.950	770.209	-36.741
./. Aufl. BKZ im Erfolgspl.	-250.810	-253.222	-2.412
= Finanzierungsmittel	556.140	516.987	-39.153
5. Baukostenanteil Gemeinde für RW-Anlagen	0	0	0
6. Kreditaufnahme	0	0	0
7. Mittelüberschuss (-)	-2.359.820	-3.027.555	-1.294.735
Summe	**2.064.320**	**735.251**	**-1.329.069**

nachrichtlich:	**EUR**
Aktivierte Eigenleistungen	28.832

Abwasserwerk

Vergleich Wirtschaftsplan 2023/ Jahresabschluss 2023

Erfolgsplan		Wirtschafts-plan 2023 EUR	Jahres-abschluss 2023 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR
1.	Umsatzerlöse aus Gebühren	3.244.868	3.134.310	-110.558
2.	Sonstige Umsatzerlöse	271.511	325.746	54.235
3.	Aktivierte Eigenleistungen	30.000	28.832	-1.168
4.	Sonstige betriebliche Erträge	55.016	9.034	-45.983
5.	Materialaufwand	1.946.455	1.887.295	-59.160
6.	Personalaufwendungen	364.548	355.342	-9.206
7.	Abschreibungen	806.956	770.209	-36.747
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen*	124.000	250.340	126.340
9.	Zinserträge	-14.700	-176.331	-161.631
10.	Zinsaufwendungen	59.320	95.139	35.819
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	314.816	315.928	1.112
11.	Steuern	250	95	-155
12.	Jahresüberschuss	314.566	315.833	1.267

* Die Sonstigen betrieblichen Aufwendungen beinhalten eine Gebühren-überdeckung in Höhe von 141.656,86 €.

Ö 10.5

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **080/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **70 Gemeindewerke** Datum: **06.05.2024**

Tagesordnungspunkt:

Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2023

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss des Baubetriebshofes der Gemeinde Nottuln für das Wirtschaftsjahr 2023 wird zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.276.348,71 € und der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 155.168,67 € in der als Anlage beigefügten Form festgestellt.

   Von dem Jahresüberschuss in Höhe von 155.168,67 € werden 114.382,01 € an den Gemeindehaushalt abgeführt und 40.786,66 € den Gewinnrücklagen zur Verstärkung der Eigenkapitalbasis zugeführt.

2. Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt (gilt nur für die Sitzung des Betriebsausschusses).

   Dem Betriebsausschuss wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt (gilt nur für die Sitzung des Gemeinderates).

Finanzielle Auswirkungen:

Gewinnabführung an den Gemeindehaushalt: 114.382,01 €
Zuführung zu den Gewinnrücklagen: 40.786,66 €

Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

...

Vorlage Nr. 080/2024

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Betriebsausschuss	25.06.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	02.07.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

Sachverhalt:

Für das Wirtschaftsjahr 2023 des Baubetriebshofes wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 155.168,67 € erzielt. Damit konnte das Jahresergebnis im Vergleich zum Planansatz mit 6.000,00 erheblich verbessert werden. Vom Jahresüberschuss entfallen auf Verkaufserlöse für abgeschriebene Gegenstände des Anlagevermögens 40.786,66 €.

Der Baubetriebshof nimmt die Abschreibungen auf das Anlagevermögen auf Basis der historischen Anschaffungskosten vor. Um für Ersatzbeschaffungen nach Ablauf der Nutzungsdauer einer Finanzierungslücke aufgrund zwischenzeitlich gestiegener Anschaffungskosten und damit der Notwendigkeit einer Kreditfinanzierung vorzubeugen, hat die Betriebsleitung mit der Dezernatsleitung abgestimmt, dass die Erträge aus dem Verkauf vollständig abgeschriebener Maschinen und Fahrzeuge den Gewinnrücklagen zuzuführen und den verbleibenden Jahresüberschuss des Baubetriebshofes an den Gemeindehaushalt abzuführen sind.

Insofern schlägt die Betriebsleitung für die Verwendung des Jahresüberschusses 2023 vor, einen Betrag in Höhe von 40.786,66 € den Gewinnrücklagen des Betriebes zuzuführen und den verbleibenden Betrag in Höhe von 114.382,01 € an den Gemeindehaushalt abzuführen.

Die Schlussbilanz des Baubetriebshofes ergibt zum 31.12.2023 eine Bilanzsumme in Höhe von 1.276.347,71 €.

Der Jahresabschluss des Baubetriebshofes zum 31.12.2023 wurde durch die Betriebsleitung aufgestellt und durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Lezius Audit & Consult GmbH, Lüdinghausen, geprüft. Der Prüfungsbericht, als ein Gesamtbericht für alle Betriebszweige der Gemeindewerke, wurde den Mitgliedern des Betriebsausschusses zugestellt.

Der Wirtschaftsprüfer, Herr Lezius, wird den Jahresabschluss in der Sitzung des Betriebsausschusses vorstellen.

...

Vorlage Nr. 080/2024

Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 31 Abs. 1 GO NW alle Ratsmitglieder, die im Geschäftsjahr 2023 an Beratungen oder Beschlussfassungen des Betriebsausschusses teilgenommen haben, bei der Abstimmung über die Entlastung des Betriebsausschusses im Rat der Gemeinde Nottuln als befangen gelten.

Anlagen:

1. Bilanz zum 31.12.2023
2. Gewinn- und Verlustrechnung 2023
3. Anhang 2023
4. Lagebericht 2023

Verfasst:
gez. Scheunemann

10.5

Bilanz zum 31.12.2023

Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Baubetriebshof-
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Nottuln

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		2.013,00	3.709,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	235.717,12		253.164,12
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	439.636,44		416.332,68
		675.353,56	669.496,80
Summe Anlagevermögen		677.366,56	673.205,80
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. sonstige Vorräte		33.473,57	38.074,72
Übertrag		710.840,13	711.280,52

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		400.000,00	400.000,00
II. Kapitalrücklage		121.156,40	121.156,40
III. Gewinnrücklagen			
1. andere Gewinnrücklagen		39.370,00	39.370,00
IV. Bilanzgewinn		155.168,67	49.299,64
Summe Eigenkapital		715.695,07	609.826,04
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		35.933,34	38.733,34
C. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		463.541,82	467.932,83
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	22.901,12		28.860,60
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	36.357,88		29.989,53
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.822,68		36.523,04
	61.081,68		95.373,17
Übertrag		1.215.170,23	1.116.492,21

Handelsrecht

619

Bilanz zum 31.12.2023

Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Baubetriebshof-
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Nottuln

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		710.840,13	711.280,52
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4.707,75		2.468,78
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	227,77		0,00
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	27.167,85		50.095,77
		32.103,37	52.564,55
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		533.404,21	451.676,24
Summe Umlaufvermögen		598.981,15	542.315,51
		1.276.347,71	**1.215.521,31**

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		1.215.170,23	1.116.492,21
	61.081,68		95.373,17
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00		3.655,93
5. sonstige Verbindlichkeiten	95,80		0,00
		61.177,48	99.029,10
		1.276.347,71	**1.215.521,31**

620

Handelsrecht

Gemeindewerke Nottuln

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Baubetriebshof-
(eigenbetriebsähnliche Einrichtung)
Nottuln

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse		2.523.398,32	2.457.516,15
2. Gesamtleistung		**2.523.398,32**	**2.457.516,15**
3. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	129.205,62		51.957,56
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	63.978,80		10.599,60
		193.184,42	62.557,16
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	349.486,71		407.190,15
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	776.377,24		559.199,58
		1.125.863,95	966.389,73
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	928.945,21		986.916,11
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	278.457,91		285.301,71
		1.207.403,12	1.272.217,82
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		103.181,60	97.905,78
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Raumkosten	25.540,50		30.257,91
b) Grundstücksaufwendungen	108,00		90,00
c) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	9.900,80		8.934,01
d) Fahrzeugkosten	16.293,78		14.144,71
e) verschiedene betriebliche Kosten	91.200,75		81.089,46
		143.043,83	134.516,09
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		20.190,02	3.110,11
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.256,24	1.999,01
10. Ergebnis nach Steuern		**156.024,02**	**50.154,99**
11. sonstige Steuern		855,35	855,35
12. Jahresüberschuss		**155.168,67**	**49.299,64**
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		49.299,64	94.178,19
14. Einstellungen in Gewinnrücklagen			
a) in andere Gewinnrücklagen		0,00	16.411,00
15. Ausschüttung		49.299,64	77.767,19
16. Bilanzgewinn		**155.168,67**	**49.299,64**

Handelsrecht

Gemeindewerke Nottuln

–Betriebszweig Baubetriebshof–

A N H A N G für das Geschäftsjahr 2023

Allgemeine Angaben

Das Unternehmen wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt.

Der Jahresabschluss wurde unter Anwendung der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für das Land NRW und der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Der Betrieb folgt hinsichtlich der Bilanzierung den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, ergänzt durch handelsrechtliche Vorschriften. Soweit steuerliche Vorschriften eine entsprechende Bilanzierung im Jahresabschluss vorsehen, werden diese zusätzlich berücksichtigt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bewertung wurde nach allgemeinen handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätzen vorgenommen. Die Vermögensgegenstände und Schulden sind zum Stichtag einzeln und vorsichtig bewertet worden.

Zur **Bewertung** der einzelnen Vermögens- und Schuldposten bemerken wir Folgendes:

Die Bewertung des **Sachanlagevermögens** erfolgte zum 01. Januar 1996 mit den fortgeschriebenen Buchwerten. Diese fortgeschriebenen Buchwerte werden als historische Anschaffungskosten zugrunde gelegt.

Die Zugänge zu Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten zuzüglich Nebenkosten oder Herstellungskosten aktiviert.

Die **Abschreibungen** des Sachanlagevermögens werden für sämtliche Anlagen nach gleichen Grundsätzen linear mit den steuerlich zulässigen Sätzen berechnet. Zugänge werden pro rata temporis abgeschrieben.

Wirtschaftsgüter gemäß § 6 Abs. 2a EStG mit Anschaffungskosten bis 250,00 € werden sofort abgeschrieben, für solche mit Anschaffungskosten von über 250,00 € bis 1.000,00 € wird ein Sammelposten gebildet, der im Jahr der Bildung und den folgenden vier Jahren mit je einem Fünftel aufgelöst wird.

Die **Vorräte** sind zu durchschnittlichen Anschaffungskosten bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten bilanziert. Die Forderungen wurden nach sorgfältiger Würdigung der Bonität bewertet.

Der **Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen** zur Finanzierung des Anlagevermögens wird entsprechend der Abschreibungsdauer der aus den Mitteln des Konjunkturpaketes II geförderten Maschinen- und Lagerhalle aufgelöst.

Die **Rückstellungen** decken die ungewissen Verbindlichkeiten und Wagnisse ab. Sie wurden aufgrund der zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung vorliegenden Erkenntnisse in Höhe der Beträge gebildet, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind. Rückstellungen sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen wurde von dem Beibehaltungswahlrecht gem. Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB Gebrauch gemacht. Mittelbare Versorgungszusagen gegenüber der Arbeitnehmerschaft bestehen bei den Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw). Auf eine Bilanzierung der mittelbaren Pensionsverpflichtungen wurde in Ausübung des Wahlrechts des Art. 28 Abs. 1 S. 2 EGHGB verzichtet. Die Altersversorgung durch die kvw wird über Umlagen finanziert.
Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihren Erfüllungsbeträgen passiviert.

Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Forderungen und Verbindlichkeiten

Von den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen haben keine eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.
Die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegen Gemeinde gehören zugleich zu den sonstigen Vermögensgegenständen bzw. zu den sonstigen Verbindlichkeiten.
Die Verbindlichkeiten gegenüber anderen Eigenbetrieben gehören zugleich zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Eigenkapital

Das Stammkapital und die Kaptalrücklage betrugen zum 31. Dezember 2023:

Stammkapital	400.000,00 €
Kapitalrücklage	121.156,40 €
Gewinnrücklagen	39.370,00 €

Das Stammkapital und die Kapitalrücklage blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Entwicklung des Bilanzgewinnes:

	31.12.2022 €	**31.12.2023 €**
Gewinnvortrag		
Stand zum 01.01.	94.178,19	49.299,64
Abführung an den Gemeindehaushalt	77.767,19	49.299,64
Einstellung in die Gewinnrücklagen	16.411,00	0
Jahresüberschuss der Periode	49.299,64	155.168,67
Stand zum 31.12.	**49.299,64**	**155.168,67**

Rückstellungen

	31.12.2022 T€	**31.12.2023 T€**
Unterlassene Instandhaltung länger als 3 Monaten	72	71
Unterlassene Instandhaltung innerhalb von 3 Monaten	160	191
Ausstehende Rechnungen	74	74
Archivierungskosten	1	1
Personalkosten	130	85

Abschluss- und Prüfungskosten	7	7
Altersteilzeit	23	33
Gesamt	**467**	**464**

Verbindlichkeiten

	Restlaufzeit <1 Jahr T€	**Restlaufzeit >1 <5 Jahre T€**	**Restlaufzeit >5 Jahre T€**	**Summe T€**
Verbindlichkeiten				
- gegenüber Kreditinstituten	6	17	0	23
- aus Lieferungen und Leistungen	36	0	0	36
- gegenüber der Gemeinde u. anderen Eigenbetrieben	2	0	0	2
Summe	**44**	**17**	**0**	**61**

Zahl der Arbeitnehmer

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung beschäftigte im Geschäftsjahr 2023 16 Mitarbeiter im handwerklichen Bereich sowie 10 Teilzeitkräfte in den Bereichen Verwaltung und Technik. Auf Vollzeitstellen bezogen hatte der Baubetriebshof insgesamt 19,29 Beschäftigte.

Von den Personalaufwendungen in Höhe von 1.207.403 € (Vj. 1.272.218 €) entfallen auf:

Vergütungen (inkl. Urlaubsabgeltung usw.)	928.945 €
Sozialabgaben	278.458 €
davon für die Altersversorgung	73.255 €

Organe

Gemäß § 3,4,5 und 6 der Satzung sind folgende Organe zuständig:

- Rat
- Betriebsausschuss
- Bürgermeister/(in)
- Betriebsleitung

Die laufenden Geschäfte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung führen die Betriebsleitung.

Im Geschäftsjahr 2023 waren der Betriebsleiter Herr Dipl.-Betriebswirt Peter Scheunemann und der technische Betriebsleiter Herr Dipl.-Ing. Daniel Krüger zu Betriebsleitern bestellt. Die Gesamtvergütungen betrugen im Geschäftsjahr 2023 108 T€ für Herrn Scheunemann und 98 T€ für Herrn Krüger. Davon entfallen auf den Baubetriebshof 13 T€ für Herrn Scheunemann und 88 T€ für Herrn Krüger.

Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahr 2023

1.	Leufke, Paul	Niederlassungsleiter i.R.	Vorsitzender
2.	Bogus, Waldemar	Architekt	bis 30.09.2023
3.	Gerlach, Stephan	Angestellter im Baugewerbe	
4.	Kleinschmidt, Brigitte	Hausfrau	ab 12.12.2023
5.	Hülsken, Thomas	Systemprogrammierer	stellvertr. Vorsitzender
6.	Strätker, Susanne	Hotelfachfrau, Landwirtin	
7.	Walter, Helmut	Finanzbeamter	
8.	Henke, Leon	Auszubildender Land- und Baumaschinenmechatroniker	

Sachkundige Bürger

8.	Reiß, Lara	Verwaltungsfachangestellte
9.	Laakmann, Lukas	Student
10.	Jendroska, Jürgen	Zusteller/Unternehmer

Stellvertretende Sachkundige Bürger

1.	Kleinschmidt, Brigitte	Hausfrau	bis 11.12.2023
2.	Müller, Annette	Vorstandssekretärin	bis 14.03.2023
3.	Dr. Friedrichsen, Andreas	Diplom Ingenieur	bis 14.03.2023
4.	Duesberg, Marcus	Unternehmensberater	
5.	Dr. Allendorf, Julian	Wissenschaftlicher Mitarbeiter	
6.	Lunau, Markus	Unternehmensberater Prokurist	
7.	Bomholt, Dominik	Controller	ab 14.03.2023
8.	Koenigs, Christoph	Justiziar	
9.	Timpert, Friedhelm	Angestellter	
10.	Bergmann, Paul	Bankkaufmann/Betriebswirt	
11.	Bogus, Sabine	Architektin	
12.	Wendring, Daniel	Service Delivery Manager	bis 16.03.2023
13.	Tiefenbach, Jutta	Logopädin	
14.	van Stein, Herbert	Angestellter	
15.	Böker, Markus	Bauingenieur	ab 20.06.2023
16.	Dirks, Josef	Rentner	
17.	Schulz, Sebastian	MA Straßenverkehrsbehörde Stadt Münster	ab 20.06.2023
18.	Schulze Bisping, Georg	Kaufmännischer Angestellter	ab 20.06.2023
19.	Seifert, Martin	Diplom Sozialarbeiter	ab 20.06.2023
20.	Bogus, Waldemar	Architekt	ab 12.12.2023

Ausschussmitglieder gem. § 114 Abs. 3 GO

1.	Beckersjürgen, Wolfgang	Tischlermeister
2.	Schulte, Carsten	Gärtner

Stellvertr. Ausschussmitglieder gem. § 114 Abs. 3 GO

1.	Diekmann, Michael	Dipl. – Ing.
2.	Gerding, Harald	Techniker

Mitglieder des Rates der Gemeinde Nottuln im Jahr 2023

	Dr. Thönnes, Dietmar	Bürgermeister

CDU-Fraktion

1.	Gesmann, Martin	Angestellter Organisationsentwickler
2.	Gosekuhl, Norbert	Angestellter/ Produktmanager
3.	Große Wiesmann, Margarete	Landwirtin
4.	Hülsken, Thomas	Systemprogrammierer
5.	Leufke, Paul	Niederlassungsleiter i.R.
6.	Dr.Quadt- Hallmann, Andrea	Agraringenieurin
7.	Mentrup, Heinz	Brandamtmann
8.	Theopold, Regina	Förderschullehrerin
9.	Mannwald, Dirk	Key Account Manager
10.	Upmann, Marco	Gärtnermeister
11.	Rulle, Hartmut	Kriminalbeamter
12	Rutenbeck, Arnd	Geschäftsführer KITA
13.	Steimann, Morten	Rechtsreferendar
14.	Strätker, Susanne	Hotelfachfrau, Landwirtin
15.	Henke, Leon	Auszubildender Land- und Baumaschinenmechatroniker
16.	Dr. Schiewerling, Matthias	Bauingenieur

SPD- Fraktion

1.	Siehoff, Heinz	Diplom- und Sonderpädagoge
2.	Danziger, Wolfgang	Rentner
3.	Gausebeck, Manfred	Beamter, LWL
4.	Holtrup, Peter	Rentner

UBG-Fraktion

1.	Bogus, Waldemar	Architekt
2.	Höcker, Thomas	Sachbearbeiter
3.	Van de Vyle, Jan	IT Programmierer

Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen"

1.	Dammann, Richard	Architekt
2.	Diekmann, Dr. Susanne	Dipl. Biologin
3.	Johann, Sandra	Bürokauffrau
4.	Dr.Schliermann, Matthias	Verleger/Zoologe
5.	Mannwald, Richard	Schüler
6.	Gerlach, Stephan	Angestellter im Baugewerbe

FDP-Fraktion

1.	Dr. Geuking, Martin	Rechtsanwalt
2.	Walter, Helmut	Finanzbeamter

Klimaliste Nottuln

1.	Hofacker, Stephan	Bauingenieur

Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben im Jahr 2023 folgende Sitzungsgelder erhalten:

Sitzungsgelder Gemeindewerke 2023

Name	Betrag
Beckersjürgen, Wolfgang	30,00 €
Dammann, Richard	25,00 €
Gausebeck, Manfred	25,00 €
Gerding, Harald	60,00 €
Gerlach, Stephan	75,00 €
Henke, Leon	25,00 €
Holtrup, Peter	25,00 €
Hülsken, Thomas	50,00 €
Jendroska, Jürgen	30,00 €
Kleinschmidt, Brigitte	55,00 €
Laakmann, Lukas	90,00 €

Leufke, Paul	75,00 €
Reiß, Lara	90,00 €
Rulle, Hartmut	25,00 €
Schulte, Carsten	90,00 €
Strätker, Susanne	75,00 €
Theopold, Regina	25,00 €
Van de Vyle, Jan	25,00 €
Walter, Helmut	75,00 €
	970,00 €

Hiervon entfallen 242,50 € auf den Baubetriebshof.

Honorar des Abschlussprüfers

Für die Abschlussprüfung des Geschäftsjahres 2023 werden 3,84 T€ in Rechnung gestellt.

Bildung von Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB

Die Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH, die Gemeindewerke Nottuln und die Gemeinde Nottuln haben im Jahr 2011 die Firma Magral AG mit der Zinssteuerung beauftragt. Die Firma Magral AG setzt Zinsswaps zur Zinsoptimierung und zur Sicherung gegen das Zinsänderungsrisiko ein. Dabei wird das gesamte Kreditvolumen der Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH, der Gemeindewerke Nottuln und der Gemeinde Nottuln als Portfolio gemanagt. Aufwendungen und Erträge werden nach dem Anteil am Kreditvolumen zugeordnet.

Zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken werden verzinsliche Darlehensverbindlichkeiten (Grundgeschäfte) mit Zinsinstrumenten (Standardsicherungsinstrumente) zu einer Portfolio-Bewertungseinheit zusammengefasst. Die Finanzinstrumente werden mit dem Marktpreis angesetzt. Sofern kein Marktpreis vorliegt, wird der beizulegende Zeitwert mithilfe eines allgemein anerkannten Bewertungsmodells (z. B. Discounted Cashflow-Modelle) ermittelt. Die Sicherungsbeziehung zeigt den Umfang auf, in dem sich die verlässlich gemessenen gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme in Bezug auf das abgesicherte Risiko gegeneinander aufheben. Die sich ausgleichenden Wertänderungen aus Grundgeschäften und Sicherungsinstrumenten werden bilanziell nicht erfasst (Einfrierungsmethode).

Art der abgesicherten Risiken:	Zinsrisiken (Zahlungsstrom- und Wertänderungen)
Art der Absicherungskategorie:	Portfolio-Sicherungsbeziehung
Betragsmäßiges Gesamtvolumen der durch Bewertungseinheiten abgesicherte Risiken:	Sicherung des Darlehensportfolios; Volumen 31.12.2023 26.272.729 € davon Anteil Baubetriebshof: 22.901 €
Antizipative Bewertungseinheiten:	Darlehensprolongationen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zum prognostizierten Zeitpunkt eintreten, werden im Rahmen der Gesamt-Portfoliosicherung in Bewertungseinheiten einbezogen.
Zeitraum der Risikoabsicherung:	Von 28.02.11 bis 31.12.52
Effektivität der Sicherungsbeziehung:	Die Effektivität der Sicherungsbeziehung ist rechnerisch nachgewiesen. Die abgesicherten Grundgeschäfte treten weiterhin mit hoher Wahrscheinlichkeit zu dem prognostizierten Zeitpunkt und in der erwarteten Höhe ein. Grundgeschäftsbezug (Konnexität) ist gegeben. Dies bedeutet, dass abgesehen von gegebenenfalls geringfügigen Basiseffekten eine perfekte Sicherungsbeziehung vorliegt und damit eine betragsmäßige Unwirksamkeit zu den einzelnen Abschlussstichtagen von vornherein ausgeschlossen ist oder diese nicht wesentlich sein bzw. werden können.
Interne Risikosteuerungsmethoden:	Die Risikopolitik sieht vor, das Kreditportfolio oder Teile des Kreditportfolios gegen Zinsänderungsrisiken abzusichern (Portfolio-sicherung) und aktiv zu steuern. In turnusmäßigen Abständen werden die Zinspositionen hinsichtlich Cash-flow- und Barwert-Wirkungen mittels Szenarioanalyse detailliert betrachtet, analysiert und entsprechende Absicherungsmaßnahmen umgesetzt. Diese Umsetzungen werden regelmäßig kontrolliert und bewertet. Im Rahmen der Absicherungsstrategie werden zudem das Konnexitätsprinzip (Grundgeschäftsprinzip) sowie das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zugrunde gelegt. Die Risiken mehrerer gleichartiger Grundgeschäfte werden durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente abgedeckt, d.h. die Absicherung erfolgt auf Basis eines Portfoliohedges. Die Absicherung erfolgt mittels bewährter und einfach nachvollziehbarer Standard-Zinsinstrumente (so genannte "plain-

	vanilla"-Geschäfte, v.a. Payer- und Receiver-Swaps), die üblicherweise als Sicherungsinstrument geeignet sind. Grundlage der Absicherungen sind Zinsveränderungen des risikolosen Zinssatzes. Die Portfoliosicherung wird gegebenenfalls durch eine Adjustierung der bisherigen Sicherungsinstrumente nicht aufgelöst, sondern fortgeführt (fortgeführte Sicherungsbeziehung /Bewertungseinheit). Es besteht Durchhalteabsicht zum Zeitpunkt der Herstellung einer ökonomischen Sicherungsbeziehung. Die Grundgeschäfte und Sicherungsgeschäfte stehen objektiv in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang und unterliegen demselben Marktpreisrisiko. Die Risiken aus den Grundgeschäften sind eindeutig und einzeln ermittelbar. Die im Portfolio zusammengefassten Grundgeschäfte und die zum Einsatz kommenden Sicherungsinstrumente sind hochgradig homogen. Da die Sicherungsinstrumente keinem akuten Ausfallrisiko ausgesetzt sind, werden etwaige bonitätsbedingte Wertänderungen bei der Messung der Wirksamkeit nicht separiert. Die Absicherung von Zinsänderungsrisiken, inklusive der Kassen- und Liquiditätskredite, erfolgt im Rahmen der Portfoliosteuerung auf einen Zeitraum von bis zu rund 30 Jahren.

Haftungsverhältnisse

Weitere Haftungsverhältnisse, die über die Ausweispflichtigen in der Bilanz und im Anhang hinausgehen, bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestanden am Abschlussstichtag nicht.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres

haben sich nicht ergeben.

Ergebnisverwendung

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres beträgt 155.168,67 €. Die Betriebsleitung schlägt vor, davon 40.786,66 € aus den Erträgen aus Anlageverkäufen den Gewinnrücklagen zur Finanzierung der Investitionen des Baubetriebshofes zuzuführen und 114.382,01 € an den Gemeindehaushalt abzuführen.

Nottuln, 15.01.2024

Peter Scheunemann
Betriebsleiter

Daniel Krüger
Betriebsleiter

Gemeindewerke Nottuln / Baubetriebshof
Anlagenspiegel 2023

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2023 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	31.12.2023 €	01.01.2023 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2023 €	31.12.2023 €	31.12.2022 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
entgeltliche erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	55.972,86	0,00	0,00	0,00	55.972,86	52.263,86	1.696,00	0,00	53.959,86	2.013,00	3.709,00
Summe Sachanlagen	55.972,86	0,00	0,00	0,00	55.972,86	52.263,86	1.696,00	0,00	53.959,86	2.013,00	3.709,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	763.044,60	0,00	0,00	0,00	763.044,60	509.880,48	17.447,00	0,00	527.327,48	235.717,12	253.164,12
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.353.839,24	107.342,36	114.453,51	0,00	1.346.728,09	937.506,56	84.038,60	114.453,51	907.091,65	439.636,44	416.332,68
Summe Sachanlagen	2.116.883,84	107.342,36	114.453,51	0,00	2.109.772,69	1.447.387,04	101.485,60	114.453,51	1.434.419,13	675.353,56	669.496,80
Summe Anlagevermögen	2.172.856,70	107.342,36	114.453,51	0,00	2.165.745,55	1.499.650,90	103.181,60	114.453,51	1.488.378,99	677.366,56	673.205,80

Lagebericht
zum 31. Dezember 2023
der
Gemeindewerke Nottuln
-Betriebszweig Baubetriebshof-
(Eigenbetriebsähnliche Einrichtung)

1. Gegenstand des Baubetriebshofes

Die Gemeindewerke Nottuln bestehen aus den Betriebszweigen Abwasserwerk, Wasser- und Energieversorgung/ Bäder und Baubetriebshof. Der Betriebszweig Baubetriebshof der Gemeindewerke Nottuln wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt. Gegenstand des Baubetriebshofes ist die Unterhaltung und Herstellung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde sowie die Wahrnehmung aller den Betriebszweck fördernde Geschäfte.

2. Geschäftsverlauf und Lage

Der Baubetriebshof erbringt seine Leistungen nahezu ausschließlich nach Auftragserteilung durch die Gemeinde Nottuln und anderen Eigenbetrieben/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen. Die Leistungen werden vollständig mit der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben/eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen abgerechnet.

Die Budgets werden durch den Gemeindehaushalt zur Verfügung gestellt und durch den Baubetriebshof bewirtschaftet. Vor Beginn des neuen Wirtschaftsjahres werden die Budgets zwischen der Betriebsleitung und der Kämmerin der Gemeinde abgestimmt.

Das Stammkapital, die Kapitalrücklage und die Gewinnrücklagen blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die sonstigen Rückstellungen betrugen zum 31.12.2023 insgesamt 463.542 €.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie immaterielle Wirtschaftsgüter in Höhe von 107.342 € vorgenommen. Davon betrugen die Anschaffungskosten für die Ersatzbeschaffung eines „Schleppers" 66.426 €, für einen „Frontmäher" 14.875 € und für einen „Bewässerungsarm" als Anbaugerät 12.861 €. Die sonstigen Anschaffungen in Höhe von 13.180 € betrafen technische Ausstattung sowie EDV-Hardware.

Weiterhin gilt es, den Fuhr- und Maschinenpark auf einem guten technischen Stand zu halten. Die Finanzierung der Investitionen in Höhe von 107.342 € sowie der Darlehenstilgung von 5.919 € erfolgte vollständig aus Eigenmitteln. Kreditaufnahmen waren nicht erforderlich.

Die Umsatzerlöse im Jahre 2023 in Höhe von 2.523.398 € (Vj. 2.457.516 €) setzen sich wie folgt zusammen:

Umsatzerlöse Gemeinde	2.510.774 €
Umsatzerlöse Dritte	504 €
Umsatzerlöse Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen	12.120 €

davon

Umsatzerlöse Abwasserwerk	4.683 €
Umsatzerlöse Bäder	6.434 €
Umsatzerlöse Wasser- und Energieversorgung	1.003 €

Die Umsatzerlöse stiegen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr um rd. 65.882 € gegenüber dem Vorjahr. Hauptursächlich für diesen Anstieg war ein Leistungszuwachs im Bereich der Straßen- und Grünanlagenunterhaltung.

Die sonstigen betrieblicher Erträge betrugen im Geschäftsjahr 2023 193.184 € (Vj. 62.557 €) und stiegen damit gegenüber dem Vorjahr um 130.627 €. Es konnten allein aus dem Verkauf von abgängigen Gegenständen des Anlagevermögens Erträge in Höhe von 40.787 € erzielt werden. Der verbleibende Anstieg von 89.840 € wurde durch die ertragswirksame Auflösung von Rückstellungen und Versicherungsentschädigungen verursacht.

Beim Baubetriebshof waren zum 31. Dezember 2023 insgesamt 26 Mitarbeitende beschäftigt. Davon entfielen 16 Vollzeitkräfte auf den handwerklichen Bereich des Baubetriebshofes selbst sowie 10 Teilzeitkräfte auf die Bereiche Verwaltung und Technik. Auf Vollzeitstellen bezogen waren beim Betriebszweig Baubetriebshof unverändert insgesamt 19,29 Mitarbeitende beschäftigt.

Die Materialaufwendungen, bestehend aus den Aufwendungen für Roh-, Hilf- und Betriebsstoffe sowie für bezogenen Leistungen, als größte Aufwandsposition des Baubetriebshofes, betrugen im abgelaufenen Geschäftsjahr insgesamt 1.125.864 € (Vj. 966.390 €).

Davon entfielen auf die Spielplätze 26.860 € (Vj. 32.716 €), auf die Sportanlagen 50.159 € (Vj. 62.326 €), auf die Grünanlagen 231.514 € (Vj. 231.760 €) und auf die Straßenunterhaltung 643.937 € (Vj. 460.788 €). Die Materialaufwendungen für den Baubetriebshof selbst betrugen 173.394 € (Vj. 178.800 €).

Insgesamt stiegen damit die Aufwendungen für die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für die bezogenen Leistungen gegenüber dem Vorjahr um rd. 149.474 €. Ursächlich für diesen Anstieg ist der gestiegene Instandhaltungsbedarf in Verbindung mit einem Preisanstieg für den Materialbezug und die bezogenen Leistungen.

Von den Personalaufwendungen in Höhe von 1.207.403 € (Vj. 1.272.218 €) entfielen auf:

Vergütungen (inkl. Urlaubsabgeltung usw.)	928.945 €
Sozialabgaben	278.458 €
davon für die Altersversorgung	73.255 €

Der Rückgang der Personalaufwendungen gegenüber dem Vorjahr um rd. 64.815 € wurde insbesondere durch eine zweckentsprechende Verwendung vorsorglich

gebildeter Personalaufwandsrückstellungen sowie aufgrund vorübergehend unbesetzter Stellen aufgrund einer Personalfluktuation verursacht.

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen betrugen 103.182 € (Vj. 97.906 €).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen lagen mit 143.044 € (Vj. 134.516 €) um 8.528 € über dem Vorjahresniveau.

Die Zinsaufwendungen sanken im abgelaufenen Geschäftsjahr auf 1.256 € (Vj. 1.999 €); die Zinserträge betrugen 20.190 € (Vj. 3.110 €). Für die Zinserträge wirkte sich der Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus auf die Habenzinsen positiv aus.

Die sonstigen Steuern betrugen unverändert 855 € (Vj. 855 €).

Gegenüber der Planung mit Ausweis eines neutralen Betriebsergebnisses konnte das Geschäftsjahr 2023 mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 155.169 € (Vj. 49.300 €) abgeschlossen werden.

Bestandteil des Lageberichtes sind die als Anlage beigefügten Übersichten zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes des Baubetriebshofes.

3. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Geschäftsjahres

haben sich nicht ergeben.

4. Risiken und Chancen für die künftige Geschäftsentwicklung

Für das Wirtschaftsjahr 2024 wird in der Erfolgsplanung mit einem leicht positiven Jahresergebnis in Höhe von 6.000 € gerechnet.

Die Budgets für die Unterhaltung und den Strombezug der Straßenbeleuchtung wurden im Zusammenhang mit der ab 2024 geplanten Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED wieder in die Budgets des Gemeindehaushalts übernommen.

Im Vermögensplan sind Investitionen von 135.000 € geplant. Davon entfallen auf die Ersatzbeschaffungen für einen „Schredder" 95.000 €, auf einen Heckenmulcher als Anbaugerät 25.000 € und auf die sonstigen Anschaffungen 15.000 €. Die planmäßige Tilgung von Darlehen wird rd. 6.230 € betragen.

Die Finanzierung der Investitionen sowie der Tilgungsleistungen für das Wirtschaftsjahr 2024 können nach der Vermögens- und Finanzplanung aus Eigenmitteln erfolgen. Insbesondere durch die Zuführung von Erträgen aus dem Verkauf abgängiger Gegenstände des Fuhr- und Maschinenparks zu den Gewinnrücklagen sollen Preissteigerungen bei der Beschaffung kompensiert und Kreditaufnahmen vermieden werden.

Die Optimierung von Betriebsabläufen wird weiterhin kontinuierlich fortgesetzt, um die Entwicklung der Betriebs- und Unterhaltungskosten zu beeinflussen. So werden die Arbeiten zum Ausbau des Straßen- und Grünanlagenkatasters auch im Jahr 2024 fortgesetzt, um die Qualitätsstandards weiter zu verbessern. Es ist aber auch zu berücksichtigen, dass der quantitative Aufgabenumfang und damit die Kosten zur Unterhaltung der kommunalen Infrastruktur durch die Anlage neuer Spielplätze sowie

Gemeindewerke Nottuln

Wohnbau- und Gewerbegebiete weiter ansteigen werden. Zudem wird der Instandhaltungsbedarf an den bestehenden Infrastruktureinrichtungen altersbedingt weiter zunehmen. So wird auch der quantitative Personalbedarf des Baubetriebshofes zukünftig immer wieder auf den Prüfstand gestellt werden müssen.

Auch für die Unterhaltung der Wirtschaftswege wird ein gestiegener Instandhaltungsaufwand gesehen. Aus diesem Grund wurde in Abstimmung mit der Verwaltungsleitung das Budget für die Wirtschaftswege bereits ab 2013 um jährlich 5% erhöht. Die Vertreter der Landwirtschaft werden bereits seit 2012 in die Prioritätenplanung für die Unterhaltung der Wirtschaftswege verstärkt eingebunden. Die Instandhaltungsplanung für die Wirtschaftswege konnte zudem durch die Einführung eines Straßenkatasters und durch die regelmäßigen Streckenkontrollen weiter verbessert werden.

Aufgrund der langen Trockenperioden war der Baubetriebshof bis einschließlich 2022 in den Sommermonaten stark in die Baumbewässerung eingebunden. Dieses war aufgrund der hohen Niederschlagsmengen im Jahr 2023 nicht erforderlich.

Nottuln, 15. Januar 2024

Peter Scheunemann
Betriebsleiter

Daniel Krüger
Betriebsleiter

Gemeindewerke Nottuln

Baubetriebshof

Vergleich Wirtschaftsplan 2023/ Jahresabschluss 2023

Vermögensplan

	Plan-Ansatz 2023	Ergebnis 2023	mehr (+) weniger (-)
Mittelbedarf	**EUR**	**EUR**	**EUR**
I. Investitionen			
1. Ersatzbeschaffung Schlepper	85.000	66.426	-18.574
2. Ersatzbeschaffung Frontmäher	22.000	14.875	-7.125
3. Ersatzbeschaffung "Bewässerungsarm"	12.000	12.861	861
4. Sonstige Anschaffungen	15.000	13.180	-1.820
II. Tilgung von Darlehen	5.960	5.919	-41
Summe	**139.960**	**113.262**	**-27.560**

Finanzierung	**EUR**	**EUR**	**EUR**
1. Abschreibungen ./. Auflösung BKZ	101.800	100.382	-1.418
2. Liquide Mittel	78.800	78.800	0
3. Liquide Mittel des Vorjahres	0	0	0
4. Kreditaufnahmen (+)/ Mittelüberschuss (-)	-40.640	-65.920	-26.141
Summe	**139.960**	**113.262**	**-27.560**

	EUR
Aktivierte Eigenleistungen	0
	107.342

Gemeindewerke Nottuln

Baubetriebshof

Vergleich Wirtschaftsplan 2023/ Jahresabschluss 2023

	Erfolgsplan	Wirtschafts-plan 2023 EUR	Jahres-abschluss 2023 EUR	mehr (+) weniger (-) 2023 EUR
1.	Umsatzerlöse	2.529.133	2.523.398	-5.734
2.	Aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
3.	Sonstige betriebliche Erträge	7.800	193.184	185.384
4.	Materialaufwand	994.593	1.125.864	131.271
5.	Personalaufwendungen	1.299.070	1.207.403	-91.667
6.	Abschreibungen	104.600	103.182	-1.418
7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	131.700	143.044	11.344
8.	Zinserträge	-130	-20.190	-20.060
9.	Zinsaufwendungen	1.200	1.256	56
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	5.900	156.024	150.124
10.	Steuern	900	855	-45
11.	Jahresergebnis	5.000	155.169	150.169

Ö 10.6

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. **083/2024**
Produktbereich/Betriebszweig: **70 Gemeindewerke** Datum: **06.05.2024**

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Änderung der Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln wird beschlossen und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Klimatische Auswirkungen:

Keine Auswirkungen

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin		Behandlung	
Betriebsausschuss	25.06.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	02.07.2024		öffentlich	
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnes

...

Sachverhalt:

Der Städte- und Gemeindebund hat die Mitglieder darüber informiert, dass sich mit dem Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land NRW (3. NKFWG NRW) vom 05.03.2024 Änderungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Lageberichten in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, der Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) und Eigenbetriebe ergeben.

Wichtigste Änderung ist dabei, dass die Koppelung des Jahresabschlusses und des Lageberichts an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften ersetzt wurde durch einen allgemeinen Verweis auf das 3. Buch des Handelsgesetzbuches (HGB) für Kapitalgesellschaften.

Für die gemeindlichen Kapitalgesellschaften gelten danach für den Jahresabschluss und den Lagebericht nun die Regelungen des HGB differenziert nach den in § 267 f. HGB geregelten Größenklassen und den mit diesen verbundenen unterschiedlichen Anforderungen. So sind kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 HGB und Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 267 a Abs. 2 HGB nicht zur Aufstellung eines Lageberichts verpflichtet; die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses beträgt für diese sechs Monate. Auch sind kleine Kapitalgesellschaften nicht verpflichtend durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, § 316 Abs. 1 HGB.

Durch das 3. NKFWG ist § 25 EigVO, der die Aufstellung eines Lageberichts entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches vorschrieb, gestrichen worden und damit die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts weggefallen.

Für den Jahressabschluss von Eigenbetrieben gelten nunmehr ebenfalls die Regelungen des HGB differenziert nach den in § 267 f. HGB geregelten Größenklassen und den mit diesen verbundenen unterschiedlichen Anforderungen. Eine Jahresabschlussprüfung hat, anders als bei Kapitalgesellschaften, bei Eigenbetrieben unabhängig von der Größenklasse in jedem Falle gemäß § 21 Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) zu erfolgen.

Der Städte- und Gemeindebund weist darauf hin, dass die Gesellschaftsverträge und die Satzungen überprüft und gegebenenfalls an die neue Rechtslage angepasst werden sollten, da dort häufig Verweise auf die großen Kapitalgesellschaften zu finden sind. Diese Verweise werden nicht automatisch unwirksam, da Satzungen und Gesellschaftsverträge abweichend von den gesetzlichen Regelungen strengere Anforderungen aufstellen können.

Eine Anpassung an die neue NRW-Rechtslage sei insbesondere deswegen von großer Bedeutung, da für große Kapitalgesellschaften im Jahr 2025 erstmals die Pflicht zur EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung bestehen würde. Das Bundesjustizministerium (BMJ) habe kürzlich den Entwurf eines CSRD-Umsetzungsgesetzes vorgelegt, das die Umsetzung der CSRD-Richtlinie (Corporate Sustainability Reporting Directive) hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen beinhalte.

Die wesentliche Norm, die eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Unternehmen vorsieht, ist § 289 b HGB. Künftig müssen alle großen Kapitalgesellschaften im Rahmen des Lageberichts einen aufwendigen Nachhaltigkeitsbericht vorlegen. Die zusätzlichen, bislang noch in § 289 b HGB aufgeführten Voraussetzungen einer Börsennotierung und einer Mindestzahl von 500 Beschäftigten entfallen künftig.
Dadurch wird der Anwendungsbereich der Norm deutlich ausgeweitet. Über den Status als große Kapitalgesellschaften i. S. d. CSRD entscheiden Beschäftigtenzahl (über 250), Bilanzsumme (über 25.000.000 EUR) und Nettoumsatzerlöse (über 50.000.000 EUR). Werden zwei der drei Kennzahlen überschritten, stellt das betreffende Unternehmen eine

große Kapitalgesellschaft i.S.v. § 267 Abs. 3 und 4 HGB dar. Die Jahresabschlussunterlagen zeigen, dass die Gemeindewerke weit von den Größenordnungen einer großen Kapitalgesellschaft entfernt ist.

Sofern Satzungen oder Gesellschaftsverträge weiterhin auf die Regelungen für große Kapitalgesellschaften verweisen, müssten auch diese Unternehmen im Rahmen des Lageberichts einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen.

Eigenbetriebe unterliegen von Gesetzes wegen aufgrund der gänzlichen Streichung des Lageberichts unabhängig von ihrer Größe keiner Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sofern aber auch weiterhin ein Lagebericht (freiwillig) erstellt werden soll, empfiehlt der Städte- und Gemeindebund, die Nachhaltigkeitsberichterstattung in einer entsprechenden Satzungs- bzw. gesellschaftsvertraglichen Regelung ausdrücklich auszunehmen.

Der Städte- und Gemeindebund hat zwischenzeitlich die Mustersatzung für Eigenbetriebe an die neue Rechtslage angepasst und einen entsprechenden Vorschlag aufgenommen.

Es könnte, lt. Städte- und Gemeindebund, folgende Formulierung gewählt werden: „Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen; nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).“

Die Gemeindewerke Nottuln sind nach dem HGB sowohl hinsichtlich der Einzelabschlüsse als auch insgesamt als „kleine Kapitalgesellschaft“ einzustufen. Kleine Kapitalgesellschaften können von einigen Erleichterungen gegenüber großen Kapitalgesellschaften Gebrauch machen. Sie brauchen nur eine verkürzte Bilanz aufzustellen und können auf bestimmte Erläuterungen und Angaben in der GuV-Rechnung und im Anhang verzichten. Wie bereits oben angeführt, ist die Aufstellung eines Lageberichtes nicht mehr erforderlich. Die Aussagekraft einer solchen Rechnungslegung wäre nach Auffassung der Betriebsleitung ein Rückschritt gegenüber der langjährig bewährten Praxis.

Aus diesem Grund schlägt die Betriebsleitung vor, den bisherigen Umfang der Aufstellung der Jahresabschlüsse mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht beizubehalten. Die vollumfängliche Rechenschaftslegung gegenüber dem Betriebsausschuss, dem Rat der Gemeinde Nottuln und der Öffentlichkeit hat sich bewährt. Insbesondere der Lagebericht liefert wichtige Informationen zum jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr und zur zukünftigen Entwicklung der Gemeindewerke und weist auf mögliche Unternehmensrisken hin. Insofern ergibt sich nach Auffassung der Betriebsleitung nur auf diese Weise ein den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeindewerke.

Eine entsprechende Satzungsänderung mit dem Formulierungsvorschlag des Städte- und Gemeindebundes ist als (Anlage: Artikel 3) beigefügt.

Zugleich wurde die Präambel an die neue Rechtslage sowie die §§ 3 und 4 korrigiert. In § 3 hatte der Städte- und Gemeindebund versehentlich statt § 80 Landesbeamtengesetz NRW (LBG) den § 81 LBG aufgenommen (Anlage: Artikel 1). In § 4 war zu konkretisieren, dass nur die beiden Beschäftigtenvertreter nach der Wahlordnung für Eigenbetriebe zu benennen sind, nicht der komplette Betriebsausschuss (Anlage: Artikel 2).

Vorlage Nr. 083/2024

Anlagen:

Satzungsänderung

Verfasst:
gez. Scheunemann

Ö 10.6

Satzung

zur Änderung der Betriebssatzung für die Gemeindewerke der Gemeinde Nottuln vom 12.12.1995, in der Fassung vom 20.12.2021

vom __. __. ____

Aufgrund der

- §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW 2024, S.136)

- in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes vom 05.03.2024 (GV.NRW 2024, S. 136)

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am __. __. ____ folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 (3) der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

Alte Fassung
§ 3 (3) Betriebsleitung

Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes NRW.

Neue Fassung
§ 3 (3) Betriebsleitung

Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Gemeindewerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 80 des Landesbeamtengesetzes NRW.

Artikel 2

§ 4 (1) der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

Alte Fassung
§ 4 (1) Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, die gemäß §114 Abs. 3 GO i.V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.

Neue Fassung
§ 4 (1) Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, davon werden 2 Mitglieder gemäß §114 Abs. 3 GO i.V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt.

Artikel 3

§ 14 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

Alte Fassung

§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

Neue Fassung
§ 14 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. Die Kämmerin/ der Kämmerer ist rechtzeitig zu beteiligen. Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 des Handelsgesetzbuches aufzustellen; nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD). Nach Aufstellung hat eine Prüfung unter Beachtung der §§ 103, 114 Abs. 1 GO i. V. m. § 21 EigVO zu erfolgen.

Artikel 4

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Nottuln in Kraft.